

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Migrationsbericht 2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhalt

Vorbemerkung	5
Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2023.....	6
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland.....	11
1.1 Definitionen und Datenquellen.....	11
1.2 Entwicklung des Migrationsgeschehens insgesamt.....	14
1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Staatsangehörigkeit	16
1.3.1 Zuwanderung.....	17
1.3.2 Abwanderung.....	19
1.3.3 Nettomigration.....	20
1.4 Migration nach Bundesländern.....	22
1.5 Alters- und Geschlechtsstruktur.....	22
1.6 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	27
1.6.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken.....	29
1.6.2 Längerfristige Zuwanderung	33
2 EU-Binnenmigration.....	36
2.1 Rechtliche Grundlagen und verwendete Datenquellen	36
2.2 Entwicklung der EU-Binnenmigration im Jahr 2023	37
3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen.....	41
3.1 Überblick	41
3.2 Erwerbsmigration.....	43
3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt.....	47
3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung.....	52
3.2.3 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Blaue Karte EU	53
3.2.4 (Mobile) Forschende aus Drittstaaten und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.....	58
3.2.5 (Mobiler-)ICT-Karte.....	61
3.2.6 Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	62
3.2.7 Selbstständige.....	63
3.2.8 Sonstige Beschäftigungszwecke.....	66
3.2.9 Arbeitsplatzsuche.....	70
3.3 Bildungsmigration.....	71
3.3.1 Rechtliche Grundlagen und verwendete Datenquellen.....	71
3.3.2 Bildungsmigration insgesamt.....	73
3.3.3 Ausländische Studierende.....	73

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3.4	Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen	79
3.3.5	Berufsausbildung.....	81
3.3.6	Anerkennungsmaßnahmen	83
3.3.7	Sonstige Ausbildungszwecke	84
3.4	Flucht und humanitäre Aufnahmen	85
3.4.1	Flucht und Asyl.....	85
3.4.1.1	Schutzformen im Asylverfahren	85
3.4.1.2	Asylanträge.....	89
3.4.1.3	Entscheidungen.....	96
3.4.1.4	Dublin-Verfahren.....	100
3.4.2	Humanitäre Aufnahmen	101
3.4.2.1	Aufnahme von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine	102
3.4.2.2	Weitere Aufnahmen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen.....	104
3.4.2.3	Resettlement.....	109
3.4.3	Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen.....	111
3.4.4	Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion.....	112
3.5	Migration aus familiären Gründen.....	114
3.5.1	Daten der Visastatistik.....	118
3.5.2	Daten des AZR.....	121
3.6	Migration aus besonderen aufenthaltsrechtlichen Gründen.....	126
3.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	128
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren.....	128
3.7.2	Entwicklung der Zuwanderung.....	131
3.8	Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	135
4	Abwanderung aus Deutschland	139
4.1	Begriffe und Datenquellen.....	139
4.2	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen.....	140
4.2.1	Entwicklung der Fortzüge.....	140
4.2.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	141
4.2.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus.....	142
4.2.4	Geförderte Rückkehr	143
4.3	Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen.....	148
4.3.1	Entwicklung der Fortzüge.....	148
4.3.2	Abwanderung von Studierenden	151
4.3.3	Abwanderung von Erwerbspersonen.....	152

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich.....	156
5.1	Zu- und Abwanderung insgesamt	156
5.2	Asyl	162
6	Irreguläre Migration.....	168
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen.....	168
6.2	Entwicklung irregulärer Migration	169
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen.....	169
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	173
6.2.3	Rückführungen.....	174
7	Bevölkerung mit Migrationshintergrund/Einwanderungsgeschichte.....	176
7.1	Personen mit Migrationshintergrund: Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf.....	176
7.1.1	Herkunftsgruppen nach Geburtsland (der Eltern)	182
7.1.2	Alters- und Geschlechtsstruktur.....	184
7.1.3	Aufenthaltsdauer.....	185
7.2	Personen mit Einwanderungsgeschichte.....	187
8	Ausländische Bevölkerung	193
8.1	Definition und Datenquellen	193
8.2	Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Zeitverlauf	195
8.3	Struktur der ausländischen Bevölkerung.....	196
8.3.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	196
8.3.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	198
8.3.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	200
8.4	Geburten.....	205
8.5	Sterbefälle	208
8.6	Einbürgerungen	210
	Anhang: Abbildungen und Tabellen.....	218
	Literaturverzeichnis.....	299
	Abbildungsverzeichnis.....	304
	Tabellenverzeichnis.....	310
	Kartenverzeichnis	314
	Abkürzungsverzeichnis.....	315
	Glossar	317
	Impressum.....	320

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999). Bislang wurden 20 Migrationsberichte (im Auftrag) der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2024 für das Berichtsjahr 2022.

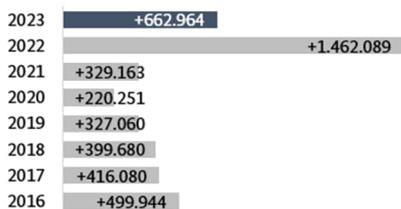
Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration von und nach Deutschland aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens mit Blick auf Deutschland informiert werden. Außenpolitische Aspekte stehen nicht im Fokus des Berichts.

Im Einzelnen beinhaltet der Bericht einen Überblick über das gesamte Wanderungsgeschehen in Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration (Kapitel 2) und eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3). Weiterhin geht der Bericht auf die Abwanderung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen (Kapitel 4) und das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich ein (Kapitel 5). Er behandelt den Bereich der irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bzw. der ausländischen Bevölkerung in Deutschland (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auch auf die zugrundeliegenden Statistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen und (geplante) Rechtsänderungen dargestellt.

Der Migrationsbericht 2023 wurde im Referat FIII (Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsrerien) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Irene Schöfberger, Johannes Weber und Susanne Worbs erstellt. Über die Website <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/forschung-node.html> sind die Daten des Migrationsberichtes auch in digitaler Aufbereitung verfügbar. Alle Daten des Migrationsberichtes unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Durch Berichtigungen, neue statistische Kategorisierungen oder die Einbeziehung anderer Datenquellen können sich in der Fortschreibung von Daten Abweichungen zu früheren Migrationsberichten ergeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2023



Weniger Nettozuwanderung als im Vorjahr: 2023 sind im Saldo rund **663.000 Menschen** nach Deutschland gekommen

In 2023 sind insgesamt 1.932.509 Menschen nach Deutschland zugewandert und 1.269.545 aus Deutschland fortgezogen - damit wurde eine Nettomigration von +662.964 registriert. Im Vergleich zu 2022 hat sich der Wanderungssaldo mehr als halbiert (-54,7 %). Dies liegt vor allem an der geringeren Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine, aus der im Vorjahr in Folge des russischen Angriffskrieges noch mehr als 1,1 Millionen Zuzüge verzeichnet wurden. 2023 kamen nur noch rund 276.000 Menschen aus der Ukraine nach Deutschland.

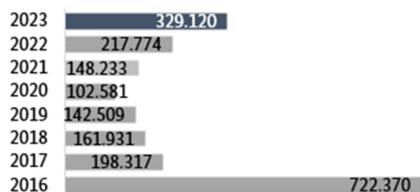


Migration mehrheitlich aus bzw. in europäische Staaten: **63,4 %** der 2023 zugewanderten Personen kamen aus anderen **europäischen Ländern**

Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. Der Anteil der Zuwanderung aus den europäischen Staaten ist im Jahr 2023 mit 63,4 % gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken (2022: 76,2 %), macht aber noch immer die deutliche Mehrheit der Zuzüge aus. Dabei kamen 32,7 % der zugewanderten Personen aus Staaten der EU (2022: 24,6 %). Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion, 70,5 % Personen zogen im Jahr 2023 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (2022: 71,0 %). 45,5 % wanderten in andere EU-Mitgliedstaaten ab (2022: 47,2 %).

Im Jahr 2023 stellte die Ukraine mit 276.047 Zuzügen das Hauptherkunftsland von Zugewanderten, ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung beträgt 14,3 %. An zweiter Stelle folgte Rumänien mit 189.321 Zuzügen und einem Anteil von 9,8 %, an dritter Stelle die Türkei mit 126.487 bzw. 6,5 % aller Zuzüge nach Deutschland. Bei der Abwanderung steht wie schon in den Vorjahren 2023 Rumänien an erster Stelle, es sind 172.933 Personen in dieses Land fortgezogen (Anteil an der Gesamtabwanderung: 13,6 %). Weitere wichtige Zielländer waren die Ukraine (12,2 % bzw. 154.887 Fortzüge), Polen (7,2 % bzw. 91.431 Fortzüge) und Bulgarien (4,8 % bzw. 60.763 Fortzüge). Bei allen diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort.

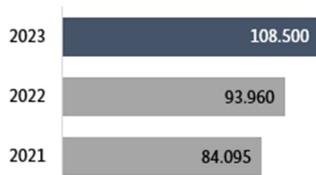
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



2023 wurden insgesamt
329.120 Asylerstanträge
gestellt

Im Jahr 2023 stellten mit 329.120 deutlich mehr Menschen einen Asylerstantrag als noch 2022 (217.774, Steigerung um 51,1 %). 22.603 (6,9 %) der im Jahr 2023 gestellten Asylanträge entfielen auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr. Im Jahr 2022 lag dieser Anteil noch höher bei 11,4 %. 2023 waren somit 306.517 Asylerstanträge (93,1 %) grenzüberschreitend (2022: 192.983).

Syrien nimmt seit dem Jahr 2014 unter den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten den ersten Rang ein. 2023 wurden 102.930 Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 45,0 % (2022: 70.976). Die Zahl der gestellten Erstanträge von türkischen Staatsangehörigen ist von 2022 auf 2023 um 155,6 % auf 61.181 gestiegen. An dritter Stelle folgen Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit mit 51.275 Asylanträgen (15,6 %). Dies entspricht einem Anstieg von 41,0 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 36.358).

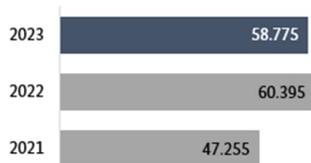


108.500 Drittstaatsangehörige
haben einen Aufenthaltstitel aus
familiären Gründen erhalten

Insgesamt reisten im Jahr 2023 108.500 Personen ein, denen anschließend ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erteilt wurde (2022: 93.960). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 15,5 %. In 11.585 Fällen handelte es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten¹, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil an der gesamten Migration aus familiären Gründen betrug 10,7 %. Ein Drittel (33,3 %) aller erteilten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen betraf den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen, ein weiteres Drittel (33,4 %) minderjährige Kinder.

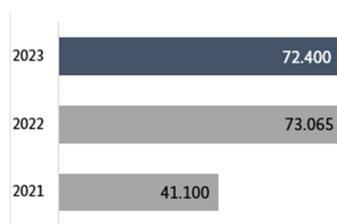
Im Jahr 2023 bildeten syrische Staatsangehörige (14.230 bzw. 13,1 % der erteilten Aufenthaltstitel) die größte Gruppe im Rahmen der Migration aus familiären Gründen. Die entsprechende Zuwanderung aus diesem Herkunftsland stieg im Vergleich zum Vorjahr um 51,3 % an (2022: 9.405). Bei der zweitgrößten Gruppe handelt es sich um türkische Staatsangehörige, an die im Jahr 2023 12.360 Aufenthaltstitel (11,4 %) aus familiären Gründen erteilt wurden, 38,2 % mehr als im Vorjahr (2022: 8.945). Auch bei indischen Staatsangehörigen, die mit einer Gesamtzahl von 9.875 Personen die drittgrößte Gruppe darstellen, zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 11,0 % (2022: 8.900).

¹ Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.



58.775 Personen
haben einen Aufenthaltstitel zu
Bildungszwecken erhalten

Insgesamt wurden im Jahr 2023 58.775 Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken an Drittstaatsangehörige erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2022: 60.395). Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Zahl um 2,7 %. In 40.435 Fällen handelte es sich dabei um Personen, die zum Zweck eines Studiums nach Deutschland zugewandert sind. Mit einem Anteil von 68,8 % ist dies die größte Gruppe in der Bildungsmigration; im Vergleich zum Vorjahr sank aber auch diese Zahl um 9,5 % (2022: 44.690). Die zweitgrößte Gruppe mit einem Anteil von 17,5 % umfasst 10.220 Personen, die zum Zweck einer Berufsausbildung aus Drittstaaten nach Deutschland zugewandert sind (2022: 8.045, +27,0 %). Für Maßnahmen mit dem Ziel der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation wanderten 4.930 Personen zu (2022: 4.240; +16,3 %) und zu sonstigen Bildungszwecken 3.190 Personen (2022: 3.425; -6,9 %).

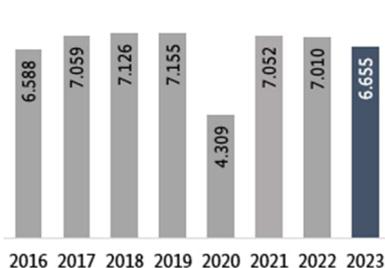


Leichte Abnahme der
Erwerbsmigration
aus Nicht-EU-Staaten

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) trat zum 1. März 2020 eine wesentliche gesetzliche Änderung für die Erwerbsmigration nach Deutschland in Kraft, die das Ziel hat, Deutschland für die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten attraktiver zu machen. Zeitgleich bremste jedoch die sich ausbreitende COVID-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit auch den Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten. Im Jahr 2023 erfolgte eine weitere Novellierung der rechtlichen Grundlagen mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, das seit November 2023 stufenweise in Kraft getreten ist.

Seit 2021 konnte zunächst wieder ein Anstieg der Zuwanderung zu Erwerbszwecken verzeichnet werden. Im Jahr 2023 sind 72.400 Personen nach Deutschland eingereist, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration erhielten. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber 2022 um 0,9 %. Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2023, so zeigt sich, es sich bei der Mehrheit der Beschäftigten aus Drittstaaten um Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss in der Definition nach § 18 AufenthG handelt (insgesamt 40.795 Personen bzw. 56,3 %). 64,1 % bzw. 46.390 der zugewanderten Personen sind in einem breiteren Sinne solche mit qualifizierter Tätigkeit (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2). Bei 35,9 % handelt es sich demnach um solche mit einer Tätigkeit ohne eindeutig bestimmbares Qualifikationsniveau.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auf etwas niedrigerem Niveau

Seit 2013 konnte bei der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein Wiederanstieg registriert werden, bedingt durch gesetzliche Änderungen, die unter anderem auch die Familienzusammenführung erleichterten. Im Jahr 2020 wurden hingegen nur 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler oder als deren Familienangehörige durch das Bundesverwaltungsamt registriert, was wiederum durch Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie zu erklären ist. In den Jahren 2021 und 2022 wurden jeweils wieder etwas mehr als 7.000 Personen registriert. Die Zahl der registrierten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen erreichte in diesen Jahren fast wieder das Niveau von 2019. 2023 wurden 6.655 Personen aufgenommen; das entspricht einem Rückgang von etwa 5 % im Vergleich zum Vorjahr.



Deutschland bleibt im europäischen Vergleich wichtigstes Zielland für Zuwanderung

Im europäischen Vergleich ist Deutschland in absoluten Zahlen nach wie vor das Hauptzielland von Migration. Die entsprechenden Daten liegen immer mit ca. 2 Jahren Verzögerung vor, sodass hier nur auf die Werte von 2022 eingegangen werden kann. Unter den EU-Staaten hatte im Jahr 2022 Deutschland die höchste längerfristige Zuwanderung² zu verzeichnen (2.071.690 Zuzüge). Bei Fortzügen von 533.485 Personen ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +1.538.205 (2021: +331.205). Hohe Zuwanderungszahlen wiesen 2022 auch Spanien, Frankreich, die Niederlande, Italien und Tschechien auf.

² „Längerfristig“ bedeutet, dass die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer der zuwandernden Person mindestens 1 Jahr beträgt. Durch diese Definition ergeben sich Abweichungen der Zahlen von denen der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland.



29,7 % der Bevölkerung Deutschlands haben einen Migrationshintergrund

2023 lebten nach Zahlen des Mikrozensus (auf Basis des Zensus 2011³) in den deutschen Privathaushalten 24,9 Millionen Menschen, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit der Geburt besitzen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil der Menschen mit Migrationshintergrund von 29,7 %. Ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung (also Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind), stellen die größte Gruppe unter den Menschen mit Migrationshintergrund dar, und zwar mit 10,7 Millionen Personen und einem Anteil von 42,9 %. Insgesamt besitzen 50,2 % der Menschen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Selbst zugewanderte Personen leben im Durchschnitt seit rund 20 Jahren in Deutschland, ein Großteil (41,9 %) aber auch weniger als 10 Jahre.

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch das Geburtsland der Befragten bzw. dasjenige ihrer Eltern abgeleitet, sofern die Befragten selbst schon in Deutschland geboren sind. Die Ergebnisse für 2023 zeigen, dass jeweils etwas weniger als ein Drittel der Personen mit Migrationshintergrund aus EU-Staaten (30,4 %) oder aus anderen europäischen Staaten (31,3 %) kommt. Die übrigen knapp 40 % bilden Personen aus unterschiedlichen Ländern außerhalb Europas, hierbei vor allem Asien mit einem Anteil von 23,8 %. Bezogen auf die wichtigsten „Geburtsländer“ sind die rund 2,9 Millionen Menschen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe in Deutschland.

Im Jahr 2022 hat das Statistische Bundesamt erstmals Zahlen nach dem alternativen Konzept der „Personen mit Einwanderungsgeschichte“ vorgelegt, das von der Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit entwickelt wurde und seitdem zunehmend Verwendung findet. Damit sind Personen umfasst, die selbst oder bei denen beide Elternteile seit 1950 auf das heutige Gebiet Deutschlands zugewandert sind. Im Jahr 2023 lebten dementsprechend, hochgerechnet auf Basis des Mikrozensus, etwa 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 25,2 %.

³ Die Umstellung auf Basis der Zensusergebnisse 2022 lag für diesen Bericht noch nicht vor.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Unter **Migration** versteht man im Allgemeinen die vorübergehende oder dauerhafte Veränderung des Wohnsitzes eines Menschen. Migrationsbewegungen innerhalb eines Landes oder einer bestimmten geografischen Region werden als Binnenmigration bezeichnet. Von **internationaler Migration** spricht man, wenn der Wohnsitzwechsel über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Nach der Definition der Vereinten Nationen (UN)⁴ spricht man darüber hinaus von **Langzeitmigration**, wenn eine Person ihr Wohnsitzland für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in ein anderes Land verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007). Im Folgenden wird die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) näher betrachtet, auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Um die Migrationstrends möglichst umfassend zu beschreiben, werden im Migrationsbericht unterschiedliche **Datenquellen** genutzt (vgl. Infobox). Im folgenden Kapitel wird die Migration nach Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes und des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Zusätzliche Datenquellen, wie die Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes, werden ebenfalls berücksichtigt.

Infobox: Zentrale Statistiken und Datenquellen zum Migrationsgeschehen in Deutschland

Datenquelle	Herausgegeben von	Erhebungsinhalte	Berichtsweg	Periodizität der Erhebung
Wanderungsstatistik	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Wanderungsfall: Alle Zu- und Fortzüge über die Bundesgrenze, deutsche und ausländische Staatsangehörige	Einwohnermeldeämter: An- und Abmeldungen, Vollerhebung	Monatlich und jährlich
Ausländerzentralregister (AZR)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Personenstatistik: Anzahl der Zu- und Fortzüge von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	Hauptsächlich Ausländerbehörden: Erfassung von ausländischen Staatsangehörigen mit Meldestatus, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten	Kontinuierlich
Zensus	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Bevölkerungszahl, Daten zu demografischen Grundmerkmalen, Familien, Bildung, Erwerbstätigkeit, Migrationshintergrund, Gebäude und Wohnungen	Melderegister sowie Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis	Alle 10 Jahre
Bevölkerungsfortschreibung	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Bestand aller in Deutschland meldepflichtigen Personen	Berechnungen auf Basis des letzten Zensus anhand der Ergebnisse der Statistiken der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegungen (Sekundärstatistiken mit Vollerhebung)	Monatlich

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

⁴ Vgl. UN Expert Group on Migration Statistics (2021, S. 6)

Die **Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes** erfasst Wanderungsfälle und wird monatlich und jährlich aktualisiert. Die Erfassung der Wanderungsfälle beruht auf den An- und Abmeldungen bei einem Wohnungswechsel über die Gemeinde- oder Bundesgrenzen nach melderechtlichen Regelungen.⁵ Ausnahmen gelten für Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie für Personen, für die in völkerrechtlichen Übereinkünften eine Befreiung festgelegt ist. Für sie besteht keine Meldepflicht.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende **personenbezogene Merkmale** erhoben: Herkunfts- und Zielort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Bei Zuzug aus dem Ausland wird gegebenenfalls das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland erfasst.⁶ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Statistik ein.

Die Wanderungsstatistik ist eine Vollerhebung und erfasst alle Zu- und Fortzüge mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes über die Gemeinde- bzw. Bundesgrenzen hinweg. Sie zählt Wanderungsfälle, was sich von den wandernden Personen unterscheidet. Da eine Person innerhalb eines Jahres mehrmals umziehen kann, ist die Zahl der Wanderungsfälle in der Regel größer als die Anzahl der wandernden Personen. Daher fällt die Zahl der von der Statistik erfassten Wanderungsfälle stets etwas größer aus als die Zahl der tatsächlich gewanderten Menschen. Personen, die sich nicht an die melderechtlichen Regelungen halten, werden in den Zu- und Fortzugsstatistiken auch nicht registriert. So melden sich beispielsweise nicht alle Personen ordnungsgemäß ab, die aus Deutschland fortziehen. Diese fehlenden Abmeldungen werden zwar teilweise durch die von den Meldebehörden durchgeführten „Abmeldungen von Amts wegen“ nachgeholt, dennoch gibt es keine Möglichkeit, die genaue Zahl für die unterlassenen Abmeldungen abzubilden. Gleichzeitig fehlt in der Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Pflicht zur Anmeldung entziehen.

Darüber hinaus ermöglicht die Wanderungsstatistik keine unmittelbare Erfassung **der Langzeitmigration**, da die An- oder Abmeldung in Deutschland das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik darstellt und die Dauer des Aufenthalts nicht berücksichtigt wird.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das **Ausländerzentralregister (AZR)** als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁷ Im AZR werden alle ausländischen Staatsangehörigen im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland registriert, die sich längerfristig – d. h. in der Regel länger als 3 Monate – in Deutschland aufhalten. Seit Anfang 2006 ist anhand

⁵ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012, S. 12). Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22, 1084). Nach § 27 Abs. 2 BMG gilt eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu 3 Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen, wenn nicht eine der in § 27 Abs. 3 BMG genannten Gegenausnahmen greift.

⁶ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG).

⁷ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

des AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens möglich. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.⁸

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach **Aufenthaltszwecken**⁹ sowie die Ermittlung der Aufenthaltsdauer ermöglicht, können auch Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung getroffen werden. So handelt es sich bei fast allen Formen der Erwerbsmigration um eine zunächst temporäre und nicht dauerhafte Zuwanderung, da die Aufenthaltsdauer (abgesehen von den Aufenthaltstiteln zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche) an die Dauer des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung und später der Verstetigung (Niederlassungserlaubnis) des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch ein Statuswechsel möglich. Darunter versteht man den Wechsel des Aufenthaltstitels (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).¹⁰ Die Daten des AZR sind **personenbezogen**; es werden hauptsächlich Personen registriert, die sich mindestens 3 Monate in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG „Aufenthalt nicht nur vorübergehend“). Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen oder ein Asylgesuch äußern, werden jedoch unabhängig von dieser Frist umgehend erfasst. Die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR sind in der Regel niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Beide Quellen können sich neben den unterschiedlichen statistischen Einheiten (Personen vs. Wanderungsfälle) auch wegen der unterschiedlichen Berichtswege und methodischen Vorgehensweisen voneinander unterscheiden.

Im Folgenden wird ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. Anschließend erfolgt in den weiteren Unterkapiteln eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck).

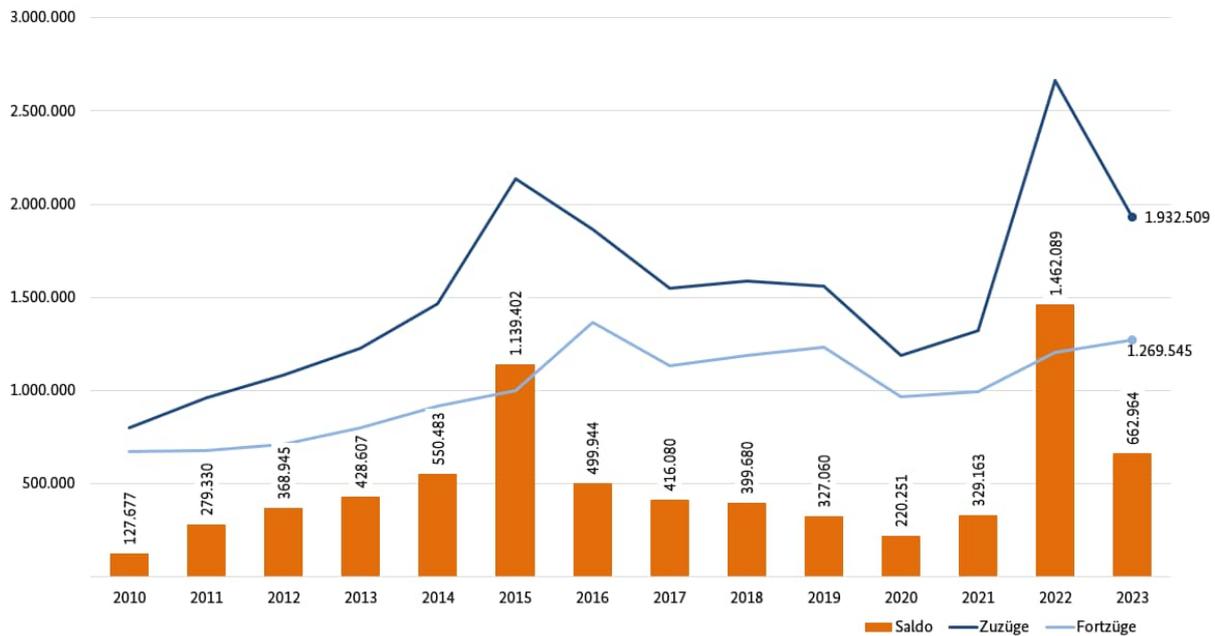
⁸ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

⁹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (also Personen, die keine EU-Staatsangehörigen sind) möglich.

¹⁰ Vgl. Grote und Vollmer (2016).

1.2 Entwicklung des Migrationsgeschehens insgesamt

Abbildung 1-1: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland seit 2010



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen. Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Zwischen 2010 und 2023 wurden in Deutschland rund 21,3 Millionen Zuzüge aus dem Ausland registriert. Diese Wanderungszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen. Die Anteile von Erwerbspersonen, Studierenden, Familienangehörigen sowie Schutzsuchenden verändern sich im Zeitverlauf (vgl. Kapitel 3). Das gleiche gilt für Anteile von Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Ländern, wie z. B. EU-Staatsangehörige. Im gleichen Zeitraum waren etwa 14,1 Millionen Fortzüge ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss (Wanderungssaldo oder Nettomigration) von rund 7,2 Millionen (vgl. Abbildung 1-1 sowie Tabelle 1-1 im Anhang). Alle in diesem Abschnitt genannten Zahlen beziehen sich auf die Außenwanderung ausländischer wie deutscher Staatsangehöriger.

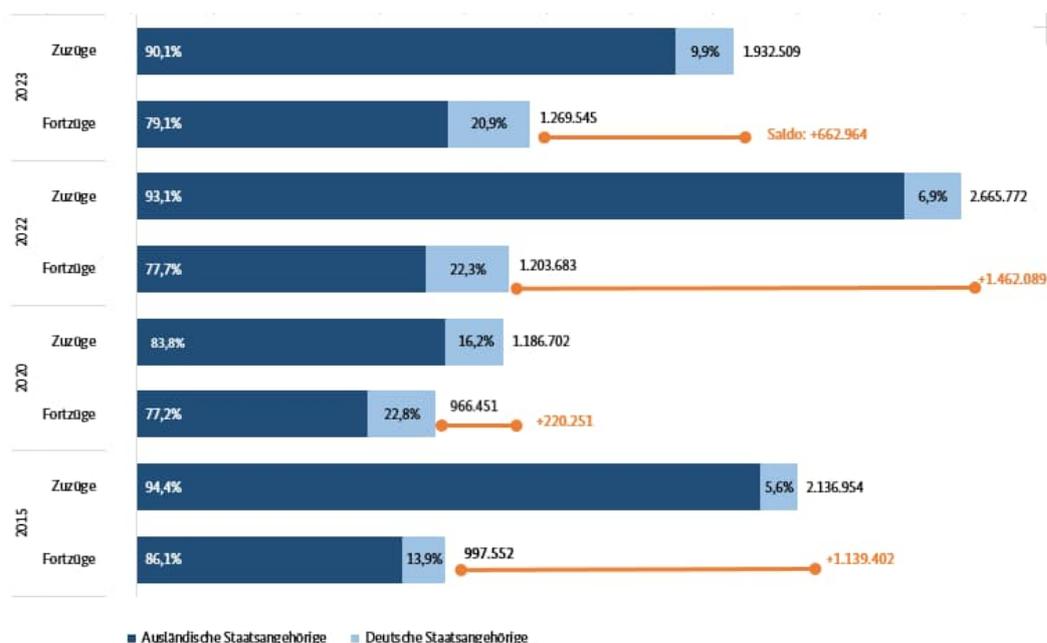
Nachdem die Zuwanderung im Jahr 2015 mit 2.136.954 Zuzügen und einer Nettomigration von 1.139.402 Personen einen vorläufigen höchsten Stand erreichte, ging sie in den Folgejahren wieder zurück. Pandemiebedingt kam es vor allem ab März 2020 zu einem Rückgang der Zuzugszahlen, wobei dieser Trend 2021 wieder unterbrochen wurde. Im Jahr 2022 hat der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, eine große Fluchtbewegung ausgelöst. Mehr als 1 Millionen Schutzsuchende aus der Ukraine sind nach Deutschland geflohen und machten mit 41,2 % den größten Teil an der Gesamtzuwanderung aus. Das hatte die Nettomigration in dem Jahr auf +1.462.089 erhöht, ihr bislang höchster Stand seit Beginn der Aufzeichnungen der Wanderungen im Jahr 1950 (2021: +329.163 Menschen).

Im Jahr 2023 sind insgesamt 1.932.509 Menschen nach Deutschland zugewandert, gleichzeitig sind 1.269.545 Menschen aus Deutschland fortgezogen. Die Zuwanderung insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr um 27,5 % gefallen, die Abwanderung nahm gegenüber 2022 um 5,5 % zu (vgl. Abbildung 1-1 sowie Tabelle 1-1 im Anhang). Damit wurde eine Nettomigration von +662.964 Menschen erfasst. Im Vergleich zu 2022 hat sich die Nettomigration um mehr als die Hälfte reduziert.

1.741.153 Menschen, die 2023 zugewandert sind, hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit, 2022 waren es 2.481.019. Damit fiel die Zahl der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen um 29,8 %. Demgegenüber wurden 1.004.510 Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen verzeichnet (2022: 935.516). Die Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen sind darüber hinaus von 184.753 im Jahr 2022 auf 191.356 um 3,6 % angewachsen. Die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen fiel hingegen um 1,2 % (2022: 268.167, 2023: 265.035).

Der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an den Zuzügen aus dem Ausland ist zwischen 2022 und 2023 von 93,1 % auf 90,1 % gesunken. In längerfristiger Perspektive ist der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an der Zuwanderung gestiegen. Die Gründe für diese Entwicklung sind zum einen der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer einbezogenen Familienangehörigen (die als deutsche Staatsangehörige in die Zuzugsstatistik eingehen - vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7), die Zunahme von Schutzsuchenden sowie der verstärkten europäischen Wanderungen im Zuge der EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten (vgl. Tabelle 1-2 im Anhang). Am höchsten ist der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an den Zuzügen aus dem Ausland im Jahr 2015 mit 94,4 % ausgefallen, gleichzeitig lag ihr Anteil auch bei den Fortzügen mit 86,1 % ebenfalls sehr hoch (vgl. Abbildung 1-2 sowie Tabelle 1-1 im Anhang).

Abbildung 1-2: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Nationalität und ausgewählten Jahren seit 2015



Anmerkung: Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre einbezogenen Familienangehörigen sowie aus dem Ausland zurückgekehrte deutsche Staatsangehörige – ist im Jahr 2023 mit 191.356 Personen gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2022: 184.753, +3,6 %). Somit lag der Anteil von deutschen Staatsangehörigen an den Zuzügen aus dem Ausland 2023 bei 9,9 % (2022: 6,9 %). Die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen ist im selben Zeitraum von 268.167 auf 265.035 gesunken (-1,2 %). Daraus resultiert ein negativer Wanderungssaldo von -73.679 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 (2022: -83.414).¹¹ Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2023 bei 20,9 % (2022: 22,3 %).

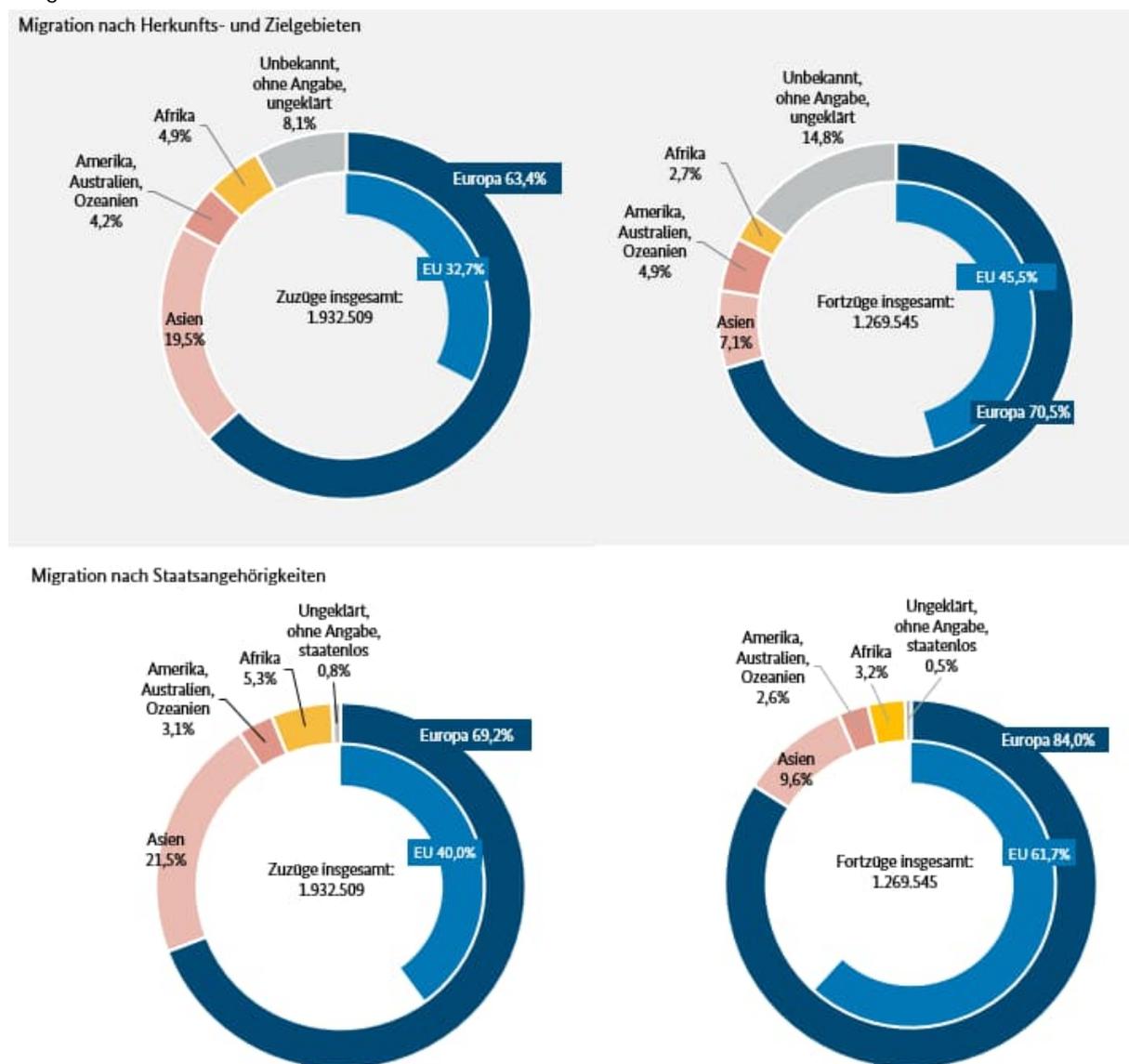
Insgesamt wurden im Zeitraum von 2010 bis 2023 rund 2,2 Millionen Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen registriert, im selben Zeitraum verließen jedoch auch rund 2,9 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet (vgl. Abbildung 1-2 sowie Abbildung 1-22 und Abbildung 1-23 im Anhang). Somit ergibt sich in diesem Zeitraum ein negativer Saldo von -0,7 Millionen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Staatsangehörigkeit

In der Wanderungsstatistik werden Migrationsbewegungen nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach der Staatsangehörigkeit der zu- und fortgezogenen Menschen differenziert. Dies führt zu unterschiedlichen Daten, je nach verwendetem Konzept. So sind im Jahr 2023 beispielsweise 772.444 EU-Staatsangehörige - inklusive deutscher Staatsangehöriger - nach Deutschland gezogen. Zugleich ist die Zahl der Menschen, die aus EU-Ländern zugezogen sind (unabhängig von der Staatsangehörigkeit), niedriger mit 632.512 Menschen. In den meisten Fällen sind die Zahlen aber sehr ähnlich. In den nächsten Abschnitten werden Migrationsbewegungen im Jahr 2023 anhand der Herkunfts- und Zielländer dargestellt. Die Abbildungen 1-3 bis 1-6 sowie die Tabellen 1-2 bis 1-8 (im Anhang) bieten einen Überblick der Migration nach den beiden Kriterien. Die EU-Binnenmigration wird darüber hinaus auch ausführlich in Kapitel 2 behandelt.

¹¹ An- und Abmeldungen von/nach „unbekannt“ werden seit 2016 in der Wanderungsstatistik unter der Außenwanderung verbucht. Daraus entstehen höhere Zuzugs- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen im Vergleich mit den Vorjahren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang der Wanderungssalden von 2017 und 2018 gegenüber 2016 zum Teil auf diesen methodischen Effekt zurückzuführen ist.

Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023 im Vergleich



Anmerkung: Europa inkl. Türkei und Russische Föderation

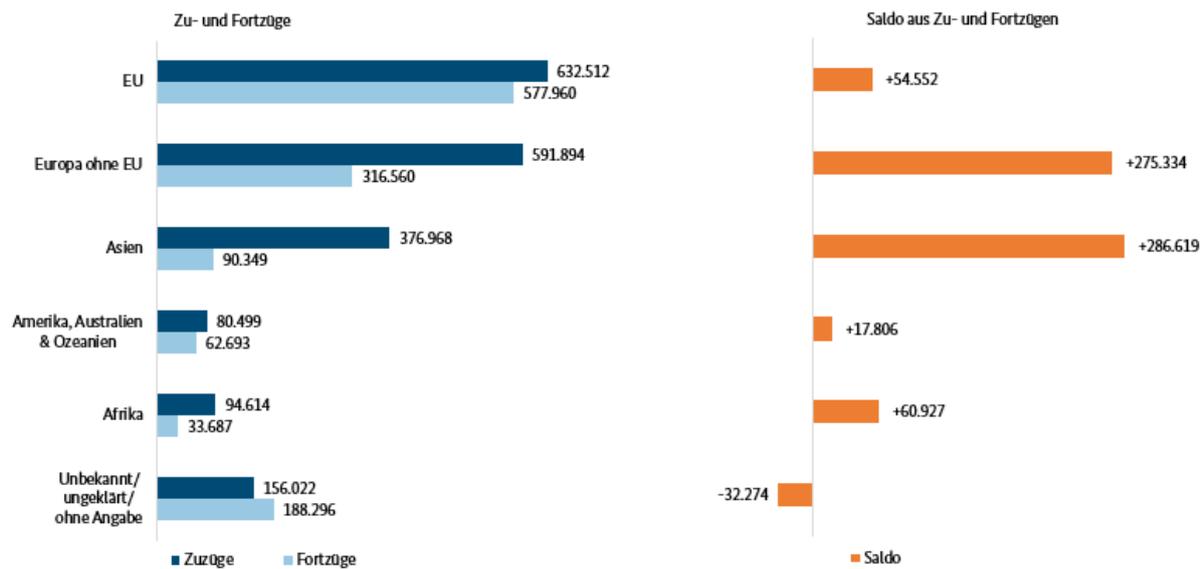
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.3.1 Zuwanderung

Zuwanderung aus oder Abwanderung in andere europäische Länder machen seit Jahren ein Großteil der Migration in Deutschland aus. Im Jahr 2023 hatten europäische Länder einen Anteil von 63,4 % an den Zuzügen aus dem Ausland aus (2022: 76,2 %). Dieser Anteil ist aufgrund der rückläufigen Zuwanderung aus der Ukraine zwischen 2022 und 2023 gesunken. Ungefähr die Hälfte dieser Menschen kam aus der EU (32,7 %). Im Jahr 2022 hatte ihr Anteil noch 24,6 % betragen. 19,5 % aller Zuzüge stammten 2023 aus Asien (2022: 12,4 %). Weniger Zuzüge wurden hingegen aus Afrika (nur 4,9 %) sowie aus Amerika, Australien und Ozeanien (4,2 % insgesamt) registriert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

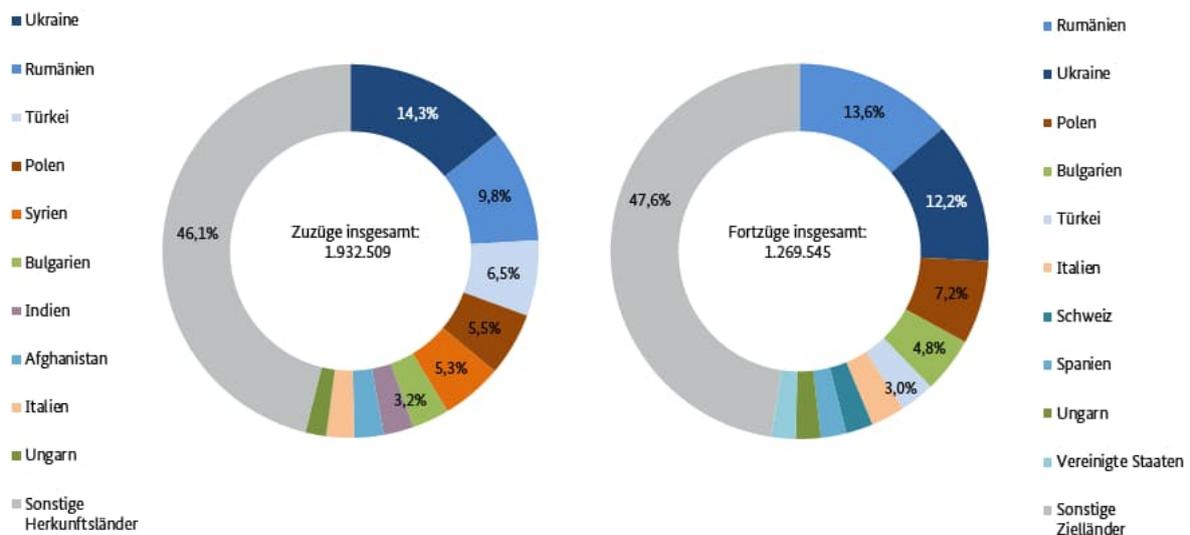
Abbildung 1-4: Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2023



Anmerkung: Europa inkl. Türkei und Russische Föderation

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-5: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2023



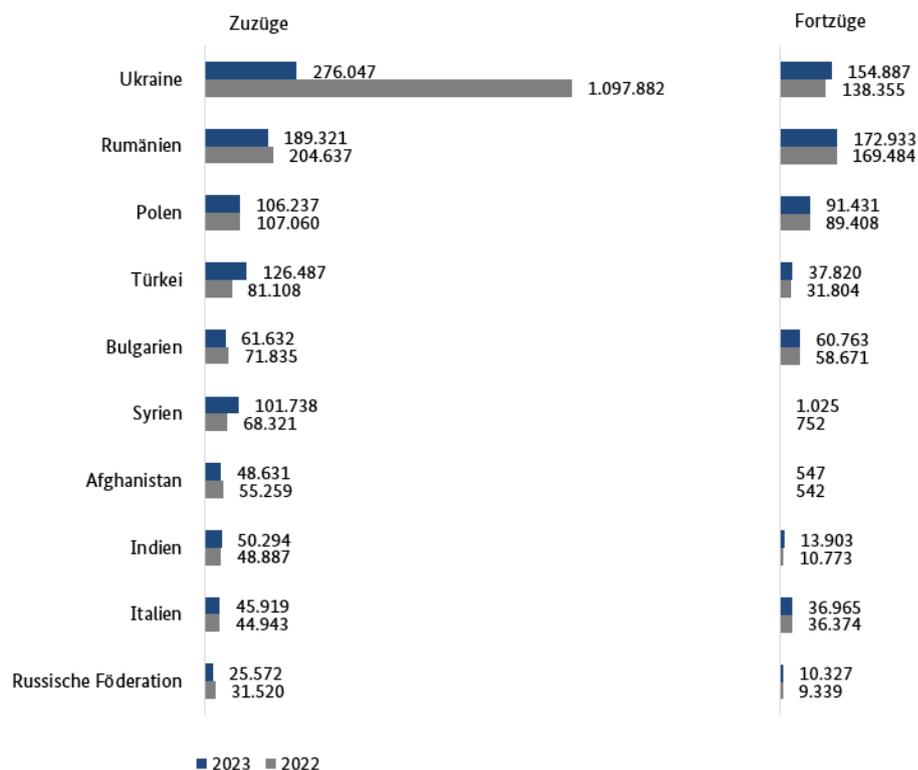
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Im Jahr 2023 stellte die Ukraine mit 276.047 Zuzügen und einem Anteil von 14,3 % weiterhin das wichtigste Herkunftsland von Zugewanderten dar (vgl. Abbildung 1-5). Zugleich reduzierte sich die Migration aus der Ukraine deutlich gegenüber 2022, als infolge des russischen Angriffskrieges 1.097.882 Menschen nach Deutschland kamen, was einem Anteil von 41,2 % an der Gesamtzuwanderung entsprach. An zweiter Stelle folgt Rumänien mit 189.321 Zuzügen, im Vergleich zu 2022 ist die Zahl gesunken (204.637 Zuzüge). Das machte 9,8 % aller Zuzüge im Jahr 2023 aus. Ein Anstieg der Zuzüge aus der Türkei (126.487 im Jahr 2023, +55,9 % im Vergleich zu 81.108 im Jahr 2022) brachte das Land an die dritte Stelle, mit 6,5 % aller Zuzüge. Weitere wichtige Herkunftsländer waren Polen (106.237 Zuzüge bzw. 5,5 %), Syrien (101.738 bzw. 5,3 %), Bulgarien (61.632 bzw. 3,2 %) und Indien (50.294 bzw. 2,6 %), (vgl. Abbildung 1-5 und Abbildung 1-6).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 1-6: Migration 2023 nach den wichtigsten Herkunfts- und Zielländern im Vergleich zum Vorjahr



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.3.2 Abwanderung

Auch die meisten **Fortzüge** – mit einem Anteil von 70,5 % – erfolgten 2023 in europäische Zielländer, im Jahr 2022 lag der Anteil bei 71,0 %. 45,5 % aller fortziehenden Menschen wanderten dabei in EU-Mitgliedstaaten ab (2022: 47,2 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 7,1 % (2022: 6,4 %), der nach Amerika, Australien und Ozeanien insgesamt 4,9 % (2022: 5,2 %). Nach Afrika wanderten 2,7 % aller fortziehenden Personen ab (2022: 2,4 %, vgl. Abbildung 1-3).

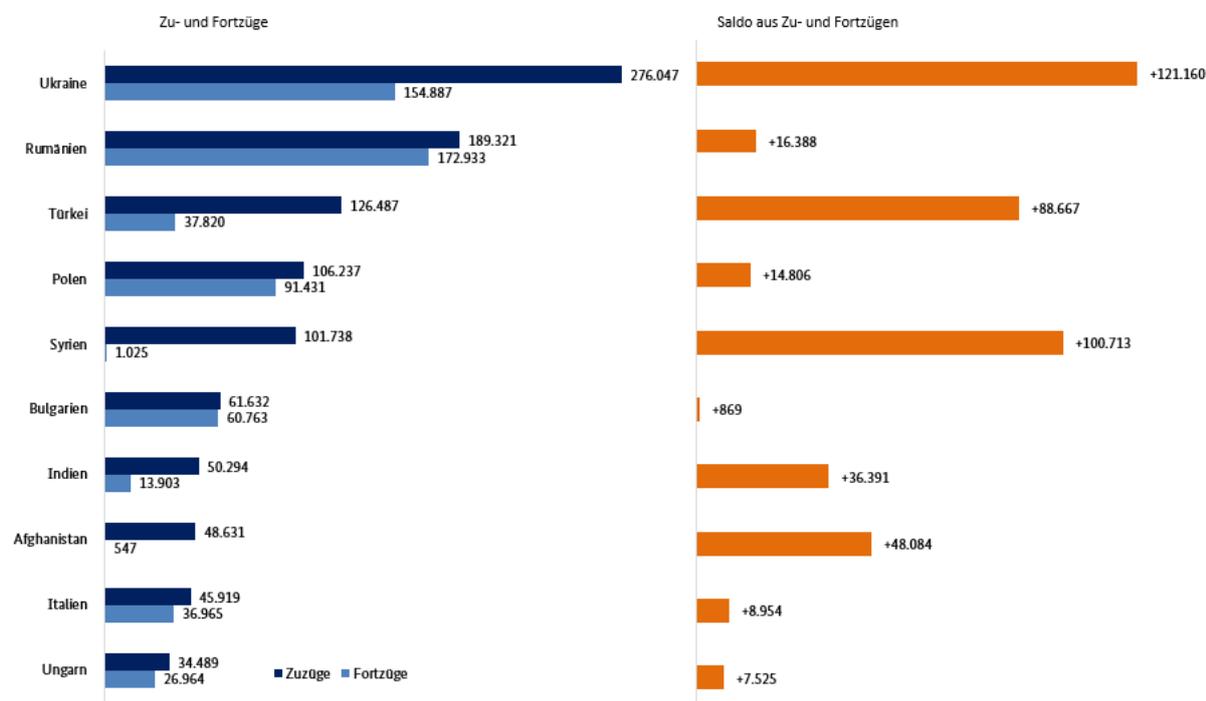
Rumänien verzeichnete mit 172.933 Fortzügen und einen Anteil von 13,6 % die meisten Fortzüge im Jahr 2023. Die Zahl der Fortzüge in die Ukraine stieg 2023 weiterhin und erreichte 154.887 (2022: 138.355 Fortzüge, 2021: 6.377). Dies machte 12,2 % der aller Fortzüge ins Ausland aus. Weitere wichtige Zielländer waren Polen (7,2 % bzw. 91.431 Fortzüge) und Bulgarien (4,8 % bzw. 60.763 Fortzüge). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort. 37.820 bzw. 3,0 % der Fortzüge entfielen außerdem auf die Türkei, 36.965 bzw. 2,9 % auf Italien, 29.326 bzw. 2,3 % auf die Schweiz und 27.824 bzw. 2,2 % auf Spanien (vgl. Abbildung 1-5, Abbildung 1-6 und Abbildung 1-7 sowie Tabelle 1-3 im Anhang, auch für Informationen über weitere Zielländer).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.3.3 Nettomigration

2023 wanderten insgesamt 1.224.406 Menschen aus europäischen Ländern nach Deutschland (632.512 davon aus der EU). Gleichzeitig zogen 894.520 Menschen aus der Bundesrepublik in andere europäische Länder (577.960 davon in die EU). Der sich daraus ergebende Saldo der Migration aus Europa (+329.886) war im Jahr 2023 deutlich niedriger als im Jahr 2022 (+1.176.126), aufgrund der geringeren Zuwanderung aus der Ukraine. Ein steigender Trend zeigt sich hingegen bei asiatischen (+286.619 im Jahr 2023, im Vergleich zu +254.082 im Jahr 2022) sowie afrikanischen Herkunftsländern (+60.927 im Jahr 2023, +43.764 im Jahr 2022). 2023 wuchs außerdem auch der Migrationssaldo aus Amerika, Australien und Ozeanien, mit einem absoluten Wert von +17.806 (2022: + 13.647).

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge sowie Nettomigration nach den wichtigsten Herkunftsländern 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Die Ukraine verzeichnete im Jahr 2023 mit +121.160 den höchsten Wanderungssaldo, im Vergleich zum Vorjahr fällt die Nettomigration aus der Ukraine allerdings deutlich niedriger aus (2022: 959.527). An zweiter Stelle folgte Syrien mit einem Wanderungssaldo von +100.713 Personen (2022: +67.569). Die Einwanderung aus Syrien steigt seit 2021 wieder an, nachdem die Entwicklung der Zuzüge ab 2016 rückläufig war. Auch der Wanderungssaldo aus der Türkei zeigt seit 2021 eine steigende Tendenz und betrug im Berichtsjahr +88.667 (2022: + 49.304, (vgl. Abbildung 1-8).

Zahlenmäßig bildeten Syrien und die Türkei im Jahr 2023 die größten Hauptherkunftsländer von Asylersuchstellenden, etwa die Hälfte dieser Personengruppe kam aus diesen beiden Herkunftsländern (49,9 %, vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.4.1.2).

Im Vergleich zum Vorjahr ließ sich 2023 für die meisten Herkunftsländer ein Rückgang des Wanderungssaldos feststellen. Das war unter anderem der Fall für Afghanistan (+48.084, 2022: +54.717), für Indien (+36.391, 2022: 38.114), für Rumänien (+16.388, 2022: 35.153), für die Russische Föderation (+15.245, 2022: +22.181) und für Polen (+14.806, 2022: +17.652). Der Wanderungssaldo ist darüber hinaus für Iran

(+19.905, 2022: +18.233) und für das Vereinigte Königreich (+614, 2022: -1.884) leicht gestiegen, für Ungarn hat sich der Saldo mehr als verdoppelt (+7.525, 2022: 3.063). Für Kanada (-2.022, 2022: -2.617), die Vereinigten Staaten (-3.468; 2022: -4.547) und Österreich (-6.454, vgl. 2022: -6.404) wurde 2023 weiterhin ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (vgl. Abbildung 1-8). Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger in diese Länder zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 4.3).

Abbildung 1-8: Nettomigration gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2022 und 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.4 Migration nach Bundesländern

Differenziert nach einzelnen Bundesländern zeigt sich, dass die höchste Zuzugszahl aus dem Ausland¹² im Jahr 2023 für Nordrhein-Westfalen mit 378.360 Zuzügen (2022: 529.453, -28,5 %) registriert wurde. Bayern hat 335.582 Zuzüge (2022: 444.027, -24,4 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 288.842 Zuzügen (2022: 385.937, -25,2 %), Niedersachsen mit 180.030 (2022: 260.751, -31,0 %) und Hessen mit 162.189 Zuzügen (2022: 222.443, -27,1 %).

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2023 Berlin (32,7) den höchsten Pro-Kopf-Zuzug, vor Bremen (28,0) und Hamburg (27,4) (vgl. Tabelle 1-9 und Abbildung 1-24 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wiesen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt auf.¹³

Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2023 wurden in Berlin, Bayern und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen verzeichnet (vgl. Tabelle 1-11 und Abbildung 1-24 im Anhang).

Alle Bundesländer wiesen im Jahr 2023 eine positive Nettozuwanderung auf. Besonders deutliche Wanderungsüberschüsse wurden in Nordrhein-Westfalen (+126.812), Bayern (+92.740) und Baden-Württemberg (+88.109) registriert.

1.5 Alters- und Geschlechtsstruktur

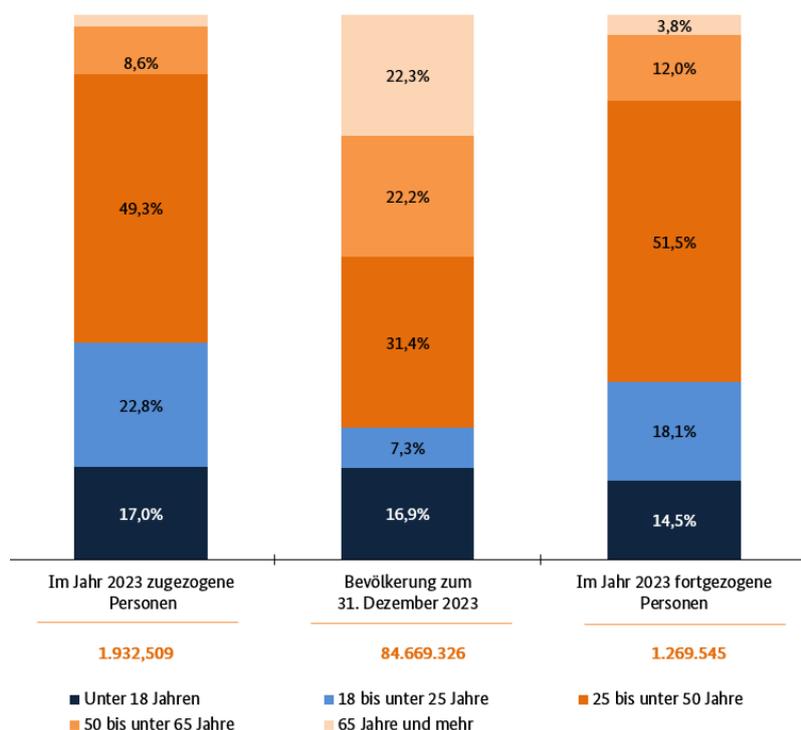
Die Entwicklung der Bevölkerung eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Abbildung 1-9 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge im Jahr 2023 nach Alter zusammensetzten.

In diesem Bericht bildet der Zensus 2011 die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung, da Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2023 auf Basis Zensus 2022 erst nach Redaktionsschluss vorliegen werden.

¹² Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

¹³ Für die Berechnungen bezogen auf die Bevölkerungszahl wurden die Zahlen des Zensus 2011 verwendet.

Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent am 31. Dezember 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

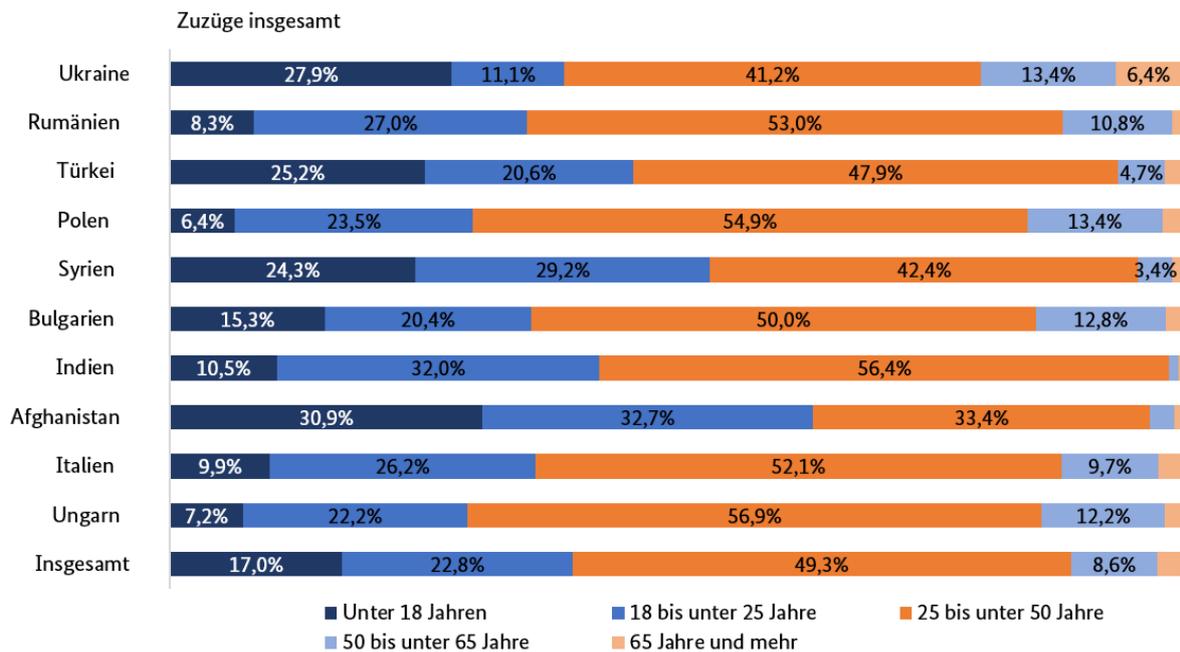
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Es bestehen Unterschiede zwischen der Altersstruktur der zugewanderten Personen und der Gesamtbevölkerung (deutsche und ausländische Staatsangehörige, vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-12 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters gekennzeichnet: Im Jahr 2023 betrug der Anteil der Unter-50-Jährigen fast neun Zehntel (89,1 %); bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 55,6 %. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar: Nur 2,3 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 22,3 % der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2022 hatte der Anstieg der Zuwanderung aus der Ukraine zu einer Verschiebung der Altersverteilung und zu einer Zunahme des Anteils der Altersgruppen der Unter-18-Jährigen sowie der Über-65-Jährigen geführt. Im Jahr 2023 kam es aufgrund einer reduzierten Zuwanderung aus diesem Land wieder zu einer Abnahme der Anteile dieser Altersgruppen.

Bei den fortziehenden Personen lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen: Etwas mehr als zwei Drittel (68,8 %) der im Jahr 2023 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden. Die Altersstrukturen der wandernden Personen ähneln sich jedoch stark und unterscheiden sich zugleich deutlich von der Bestandsbevölkerung, in der es höhere Anteile älterer Menschen gibt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 1-10: Zuzüge nach den häufigsten Herkunftsländern und Altersgruppen 2023

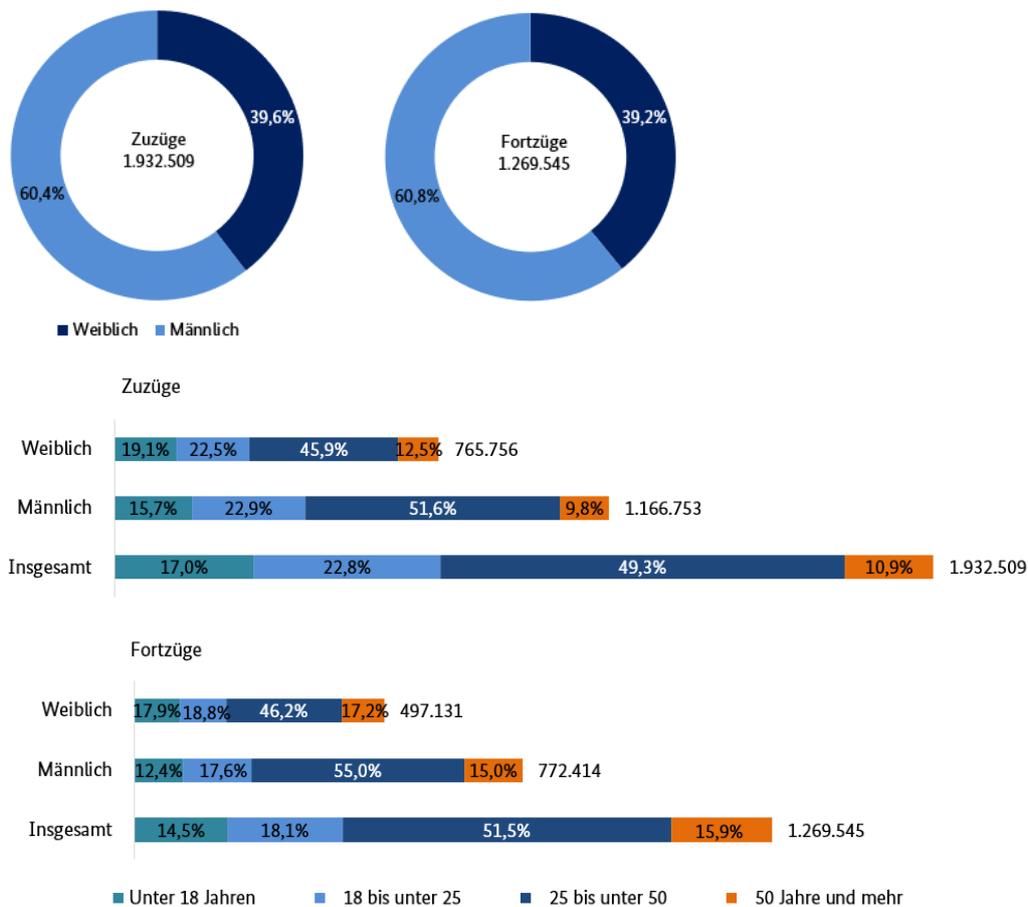


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Der weibliche Anteil hat sich bei den Zuzügen insgesamt zwischen 2022 und 2023 von 48,5 % auf 39,6 % reduziert. Während sich in den Jahren 2000-2021 der Anteil der Zuwanderinnen zwischen 36,1 % und 42,9 % und der fortziehenden weiblichen Personen zwischen 33,8 % und 39,4 % bewegte, hatte sich die Zuwanderung weiblicher Personen im Jahr 2022 aufgrund der erhöhten Fluchtmigration aus der Ukraine erhöht. Bei den Fortzügen ist ein ähnliches Bild zu betrachten. Insgesamt hielt sich der Anteil der weiblichen zuwandernden Personen in den Jahren 2017-2021. Die neuere Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Fluchtmigration aus der Ukraine zu betrachten. Der weibliche Anteil der zugewanderten Menschen aus der Ukraine ist mit 63,4 % sehr hoch. Bei den Fortzügen insgesamt war der Anteil der weiblichen Personen seit 2017 fast konstant. Im Jahr 2022 stieg er von 35,3 % auf 40,3 % an und im Jahr 2023 betrug er 39,2 % (vgl. Abbildung 1-12, Tabelle 1-4 und Tabelle 1-13 im Anhang).

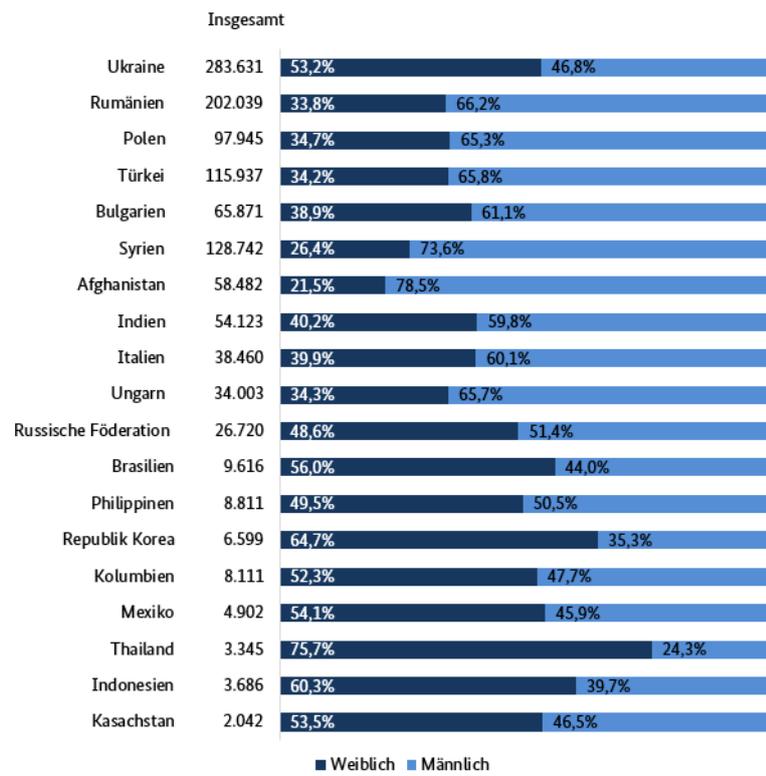
Abbildung 1-11: Geschlechts- und Altersverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2023 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

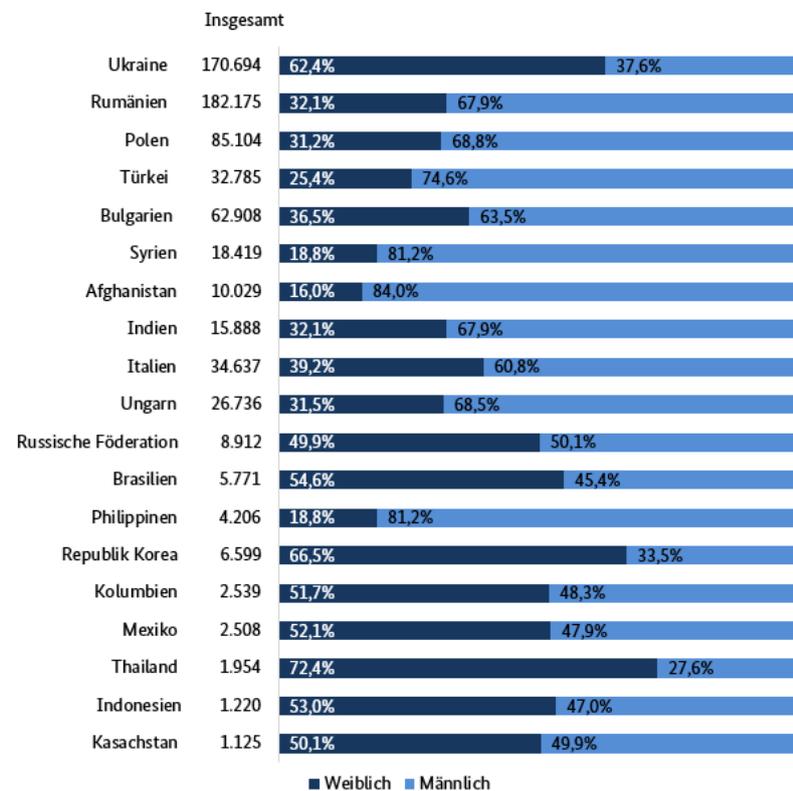
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht 2023, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht 2023, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Geschlechterstruktur der Zuwandernden einiger Herkunftsländer unterscheidet sich von den allgemeinen Trends. Aus Thailand (75,7 %), der Republik Korea (64,7 %) und Indonesien (60,3 %) ist 2023 ein besonders hoher Anteil an weiblichen Personen nach Deutschland gewandert. Die Zuwanderung aus Afghanistan (78,5 %), Syrien (73,6 %) und Rumänien (66,2 %) war hingegen auch im Berichtsjahr stark männlich geprägt (vgl. Abbildung 1-13 und Abbildung 1-14 sowie Tabelle 1-13 im Anhang). Landesspezifische Unterschiede sind auch in Bezug auf der Abwanderung zu bezeichnen. Ein besonderes Muster ist dabei den Philippinen zu beobachten: der männliche Anteil beträgt bei den Fortzügen 81,2 %, der Anteil bei den Zuzügen beträgt aber nur 50,5 %.

1.6 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen für ausländische Staatsangehörige auf der Datenbasis des AZR dargestellt.¹⁴ Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – neben personenbezogenen Angaben auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylgesetz (AsylG) erfasst. EU-Staatsangehörige sind zwar ebenfalls im AZR registriert, jedoch nur mit einem geringeren Informationsumfang (§ 2 Abs. 3 AZRG und § 3 Abs. 4 AZRG).¹⁵

Ab dem Berichtsjahr 2022 wurde für die statistische Geheimhaltung für AZR-Daten erstmals eine Fünfer- runderung eingeführt, um die Vorgaben des Personendatenschutzes umzusetzen. Dabei werden alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dies führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können. Daneben wird für die Unterscheidung einzelner Zuwanderungszwecke bei Drittstaatsangehörigen eine neue statistische Kategorisierung angewandt (siehe dazu im Detail Kapitel 1.6.1 sowie Kapitel 3).

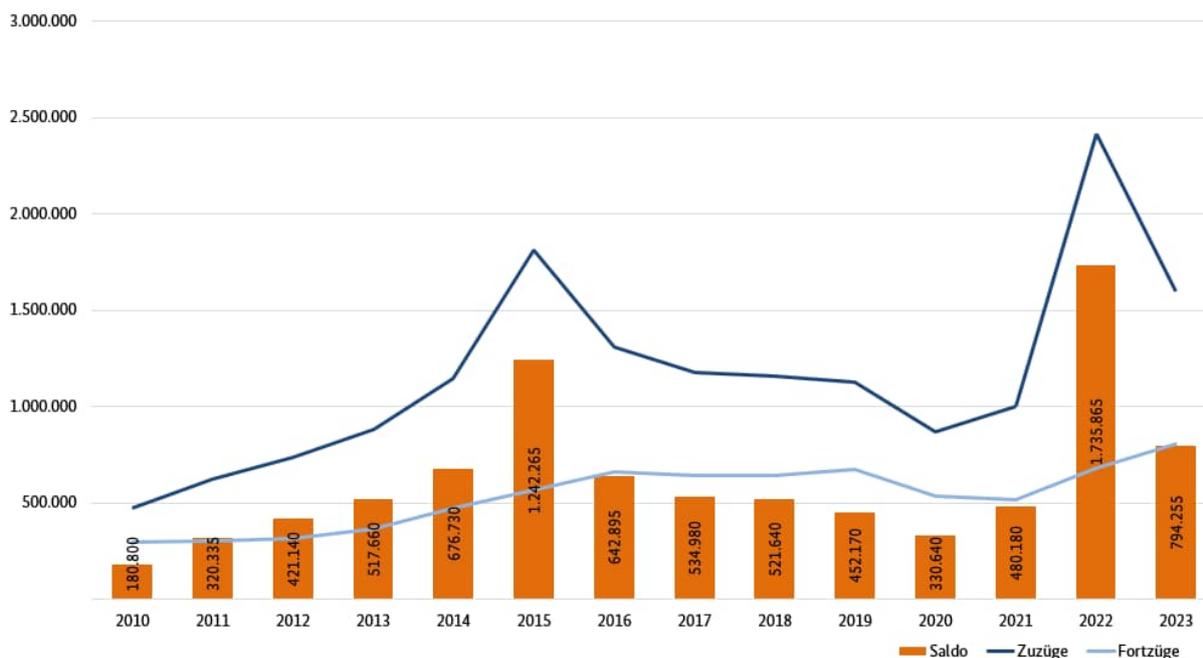
Seit 2010 stieg die Zuwanderung nach Deutschland kontinuierlich an und erreichte 2015 durch die verstärkte humanitäre Migration ihren vorläufigen Höchststand. Nach 2015 gingen die Zuwanderungszahlen zurück, besonders im Jahr 2020 kam es pandemiebedingt zu einem starken Rückgang. Ab 2021 wurde eine Zunahme des Migrationsgeschehens verzeichnet. Nach dem Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 wurde die höchste jemals registrierte Zuwanderung nach Deutschland verzeichnet. Im Jahr 2022 wurden 2.414.565 Zuzüge im AZR registriert, darunter rund 1,1 Millionen ukrainische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 1-15).

Für 2023 wurden mit 1.600.200 Zuzügen und 805.945 Fortzügen ein Wanderungssaldo von +794.255 Personen verzeichnet, während er 2022 mit +1.735.865 deutlich höher war. Somit lassen sich anhand des AZR ähnliche Tendenzen des Migrationsgeschehens in Deutschland verzeichnen wie anhand der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, auch wenn sich die absoluten Zahlen methodisch bedingt voneinander unterscheiden (vgl. Kapitel 1.1).

¹⁴ Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2024 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2024 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Jahresbericht 2023“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen Fälle, in denen die Betroffenen zwar im Jahr 2023 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2024 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind hier auch Personen enthalten, die bereits vor dem Jahr 2023 eingereist sind und im Berichtsjahr einen (anderen) Aufenthaltstitel erhalten haben. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungslogiken nicht miteinander vergleichbar.

¹⁵ Personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, dürfen nur dann im Register gespeichert und genutzt werden, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind, vgl. auch Urteil des EuGHs, Rs. C-524/06, siehe § 2 Abs. 3 AZRG.

Abbildung 1-14: Migration von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010

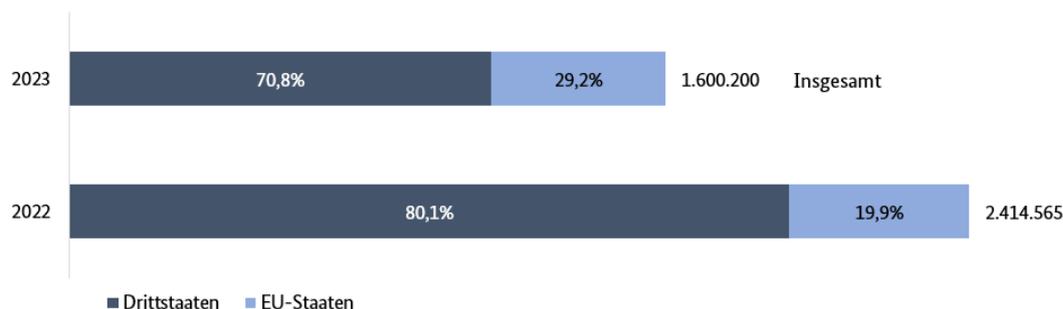


Anmerkungen: Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle. Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2023 wurden 1.133.700 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen verzeichnet, also von Personen, die keine EU-Staatsangehörigen sind. Ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung von 1.600.200 ausländischen Personen beträgt damit 70,8 %. Im Jahr 2022 waren nach dem AZR insgesamt 2.414.565 Personen nach Deutschland zugewandert, darunter 1.932.940 Drittstaatsangehörige (80,1 %). Sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen sind somit im Jahr 2023 gesunken (vgl. Abbildung 1-16).

Abbildung 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen und EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2022 und 2023



Quelle: Ausländerzentralregister

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen im Jahr 2023 8,1 % unter denen in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2023 wurden in der Wanderungsstatistik rund 1,7 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Kapitel 1.2). In den Jahren zuvor lag diese Differenz bei etwa 10 % bis 20 %. Ein Grund für die unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR in der Regel erst dann registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend, d. h. in der Regel länger als 3 Monate,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in Deutschland aufhalten. Demgegenüber werden in der auf melderechtlichen Vorgaben basierenden Wanderungsstatistik auch kürzere Aufenthalte abgebildet. Zudem werden Daten von Personen, die mehrmals im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (sogenannte Personenstatistik), anders als in der fallbasierten Wanderungsstatistik.

1.6.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken

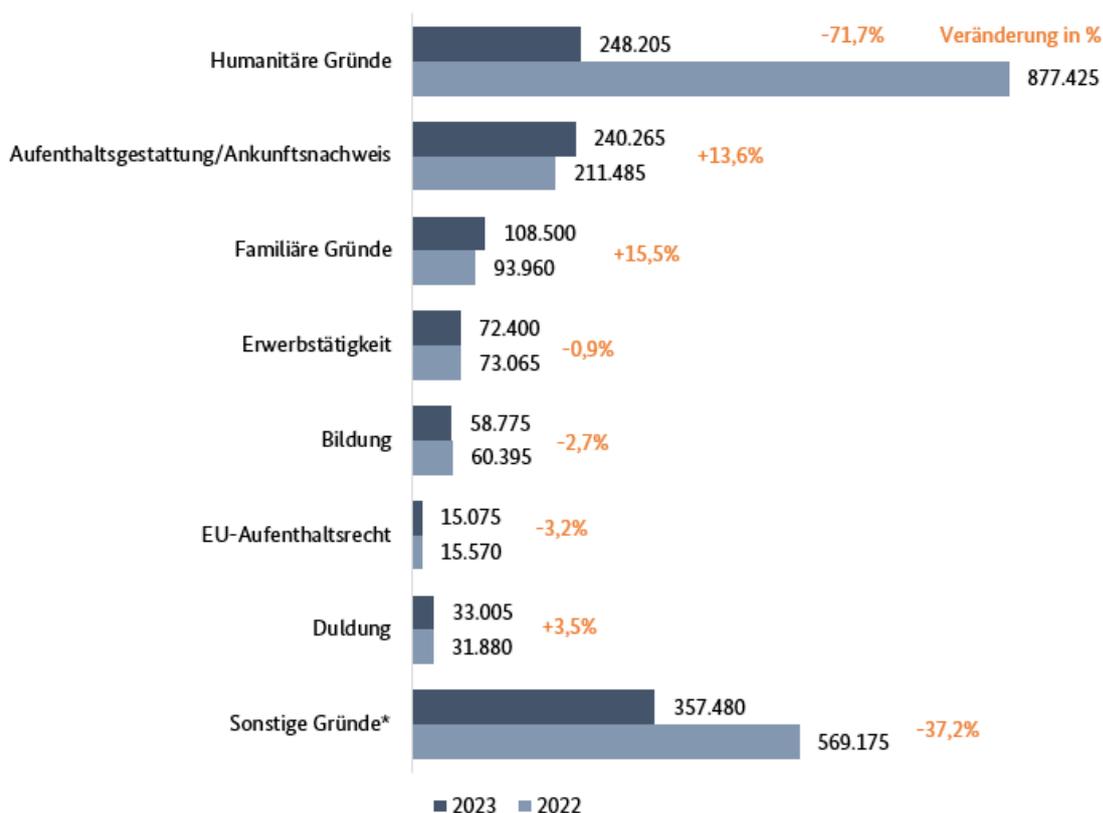
Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes¹⁶ am 1. Januar 2005 auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Deutschland erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status dargestellt werden, was im Rahmen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

Ab dem Berichtsjahr 2022 wird aufgrund methodischer Weiterentwicklungen eine neue Kategorisierung nach Aufenthaltszwecken vorgenommen. Dies bedeutet, dass sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien zugeordnet werden. Infolgedessen sind einige zuvor getrennt ausgewiesene Speichersachverhalte, etwa die Niederlassungserlaubnisse, nun den konkreten Aufenthaltszwecken zugeordnet.

Die methodischen Weiterentwicklungen sowie die neue Kategorisierung ermöglichen eine einfache Eingliederung neuer bzw. geänderter Aufenthaltstitel, die z. B. mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 18. August 2023 eingeführt wurden. Die Kategorisierung folgt weitestgehend der Struktur des Aufenthaltsgesetzes. Detailliertere Betrachtungen einzelner Zuwanderungsgruppen auf Basis des AZR befinden sich in Kapitel 3.

¹⁶ BGBl. 2004 Teil I Nr. 41: 1950.

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung



* Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Die Zuwanderung aus Drittstaaten ist 2023 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt -41,3 % gesunken. Bei einem Blick auf die einzelnen aufenthaltsrechtlichen Status von Drittstaatsangehörigen zeigt sich, dass besonders stark sind die Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gefallen sind (-71,7 %). Die Zahl von ausgestellten Aufenthaltsgestattungen bzw. Ankunftsnachweisen sind um +13,6 % gestiegen. Die Migration ist im Jahr 2023 zurückgegangen, da die Fluchtmigration aus der Ukraine 1 Jahr nach Ausbruch des Krieges stark zurückgegangen ist.

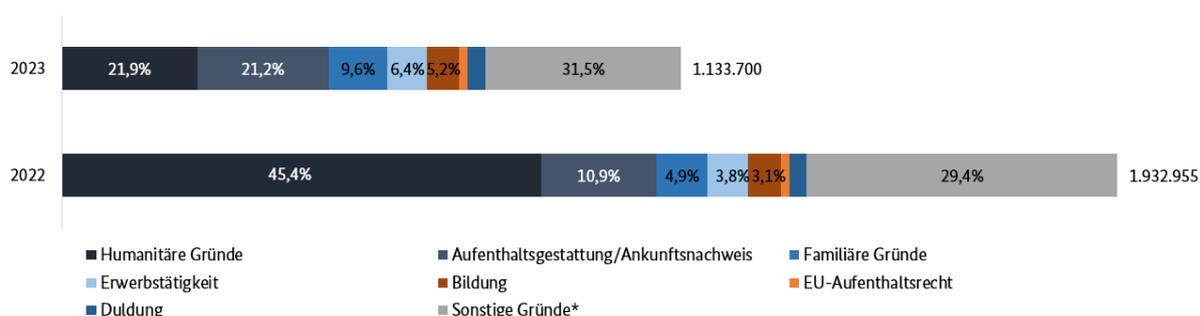
Im Jahr 2023 war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg des Familiennachzugs festzustellen (+15,5 %). Die Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit (0,9 %) sowie zu Bildungszwecken (2,7 %) sind zwischen 2023 und 2022 leicht gesunken (vgl. Abbildung 1-17).

21,9 % der im Jahr 2023 eingereisten Menschen aus Drittstaaten erhielten einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, dieser Anteil hat sich im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert. Im Jahr 2022 erhielten nämlich 45,4 % der nach Deutschland gekommenen Menschen einen humanitären Titel erhalten, darunter viele Geflüchtete aus der Ukraine, die aufgrund des russischen Angriffskrieges nach Deutschland kamen. Weitere 21,2 % der Menschen haben 2023 eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens oder einen Ankunftsnachweis erhalten, dieser Anteil hat sich im Vergleich zum Vorjahr und durch die steigenden Asylantragszahlen verdoppelt (2022: 10,9 %). Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Asylbewerberinnen und Asylbewerber, solange in Deutschland zu bleiben, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist.

Bei einem Ankunftsnachweis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG). Darüber hinaus wurden 2,9 % der eingereisten Drittstaatsangehörigen eine Duldung erteilt (2022: 1,6 %).

9,6 % der Menschen, die aus Drittstaaten zugezogen sind, reisten aus familiären Gründen nach Deutschland ein (2022: 4,8 %; vgl. Abbildung 1-18). 6,4 % der 2023 zugewanderten Personen haben einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten, im Jahr zuvor lag dieser Anteil mit 3,8 % niedriger. 5,2 % der zugewanderten Personen aus Drittstaaten kamen für Bildungszwecke nach Deutschland (2022: 3,1 %). Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung (dazu zählt auch ein Studium) sind in der Regel zunächst zeitlich befristet. Sie können jedoch verlängert werden, diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt.

Abbildung 1-17: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung, 2022 und 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

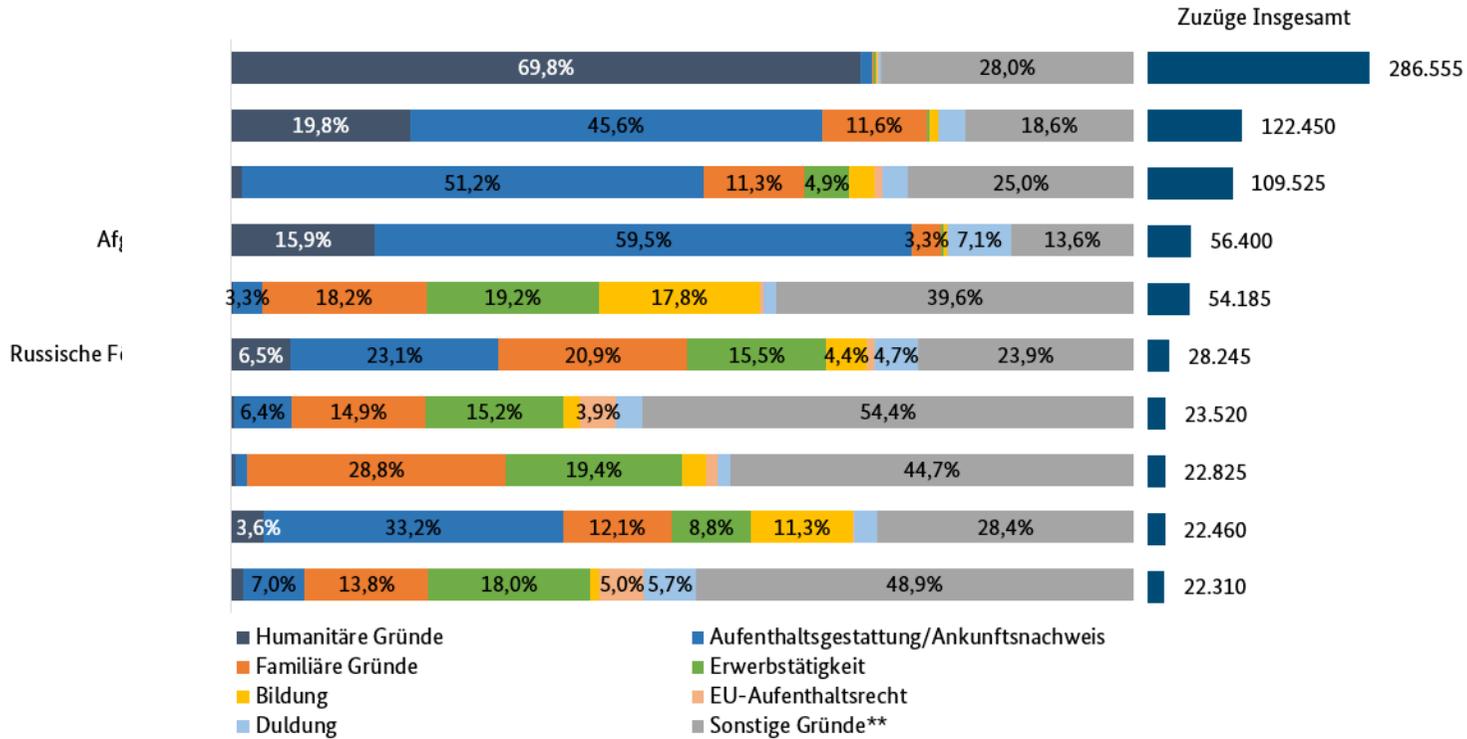
* Darunter fallen unter anderem Personen, die einen sonstigen Aufenthaltstitel innehaben, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 1-18
Zuzüge

von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2023 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte u
* Inkl. ehem. Serbien
** Darunter fallen u
Quelle: Ausländerzer

werden nicht beschriftet.
enegro.
m Personen, die einen Aufenthaltstitel aus sonstigen Gründen haben, einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.
ir

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Menschen aus der Ukraine die größte Zuwanderungsgruppe. Von den 286.555 Ukrainerinnen und Ukrainern, die 2023 nach Deutschland gekommen sind, haben 69,8 % einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten.

Die zweitgrößte Gruppe bilden syrische Staatsangehörige mit 122.450 Zuzügen. 19,8 % der syrischen Staatsangehörigen erhielten einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, weitere 45,6 % eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsachweis und 11,6 % zogen aus familiären Gründen zu. Von den 56.400 im Jahr 2023 zugewanderten afghanischen Staatsangehörigen haben 15,9 % einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten, 59,5 % eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsachweis. Bei den türkischen Staatsangehörigen überwiegt mit 51,2% die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder eines Ankunftsachweises, 11,3 % sind aus familiären Gründen nach Deutschland gezogen. Bei neu zugewanderten indischen Staatsangehörigen hat die Bildungs- und Erwerbsmigration ein großes Gewicht: Bei einer Gesamtzuwanderung von 54.185 Personen im Jahr 2023 haben 17,8 % einen Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken erhalten. Der Anteil der Erwerbsmigration betrug 19,2% und 18,2 % der zugewanderten indischen Staatsangehörigen sind aus familiären Gründen nach Deutschland zugezogen (vgl. Abbildung 1-19 sowie Tabelle 1-14 im Anhang).

Im Bereich der Erwerbsmigration ist ein hoher Anteil von indischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen aus dem Westbalkan zu verzeichnen. Im Fall der Westbalkanstaaten liegt dies an einer Regelung, die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommen und mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die sukzessive ab dem 18. November 2023 in Kraft trat, entfristet wurde. Sie ermöglicht Staatsangehörigen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien seit 2016 unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von ihrer Qualifikation eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung zu erhalten (§ 26 Abs. 2 BeschV, sogenannte Westbalkanregelung). Die Entfristung dieser Regelung erfolgte unter Erweiterung der Kontingentierung der Zustimmungen von 25.000 auf 50.000 Personen pro Kalenderjahr. Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wird häufig in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 3.2.8).

1.6.2 Längerfristige Zuwanderung

Auf Basis des AZR lassen sich auch Aussagen über die Aufenthaltsdauer von zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2010 bis 2022 eingereist sind und sich mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Die Daten für das für das Jahr 2022 basieren daher auf die aktuellsten verfügbaren Zahlen.

Abbildung 1-19: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr

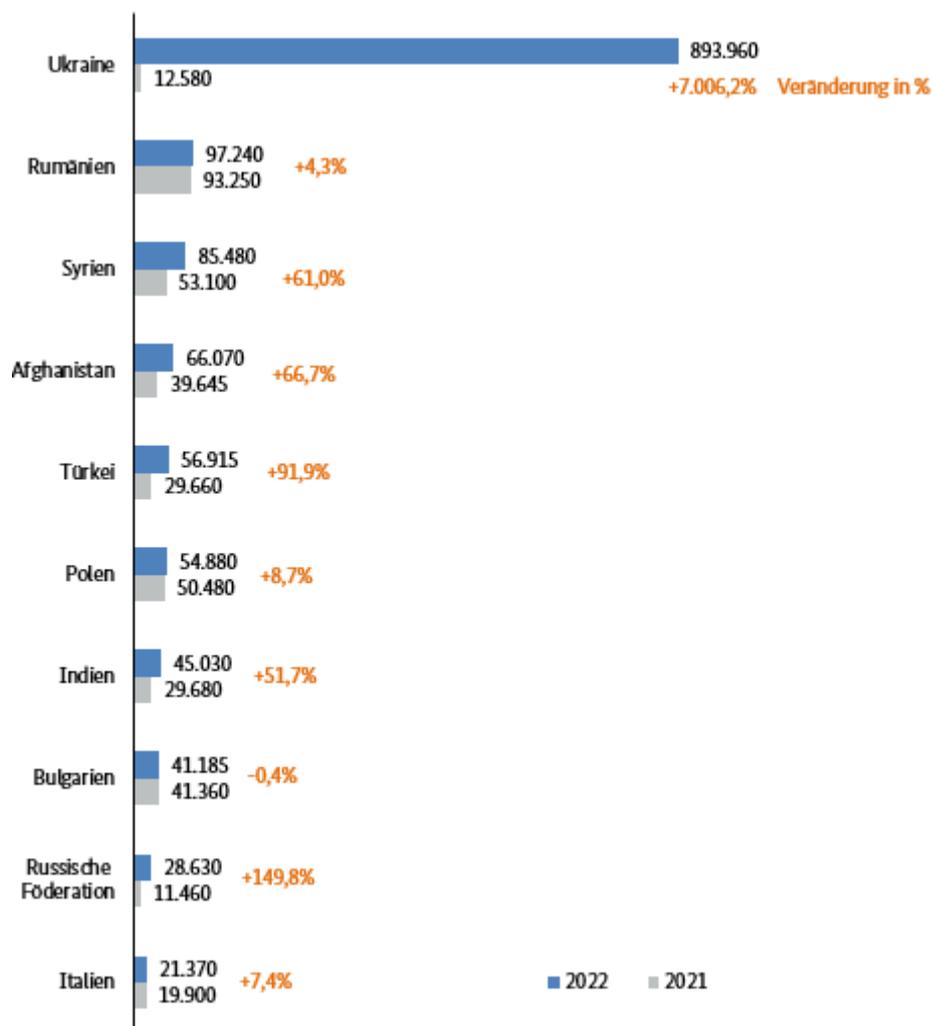


Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Für das Jahr 2022 verzeichnete das AZR 1.865.450 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger, die anschließend mindestens 1 Jahr in Deutschland lebten. Dies bedeutet einen Anstieg um 144,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl ist im Vergleich zu 2021, in dem 762.220 dieser Personen gezählt wurden, gestiegen (+144,7 %, vgl. Abbildung 1-20).

Abbildung 1-20: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Der Anstieg der Zahl von ukrainischen Staatsangehörigen spiegelt die Fluchtbewegung aus der Ukraine nach Beginn des russischen Angriffskrieges im Februar 2022 wider. 47,9 % der Menschen, die 2022 nach Deutschland gekommen sind und sich dann länger als 1 Jahr in Deutschland aufgehalten haben, waren ukrainische Staatsangehörige. Von den im Jahr 2022 für länger als ein Jahr zugewanderten Menschen besaßen außerdem 5,2 % (97.240 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit (+4,3 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger stieg um 61,0 % und lag mit 85.480 Zuzügen (4,6 % der längerfristigen Zuwanderung) deutlich über der Zahl der längerfristigen Zuzüge des Jahres 2021 (53.100 Zuzüge). 3,5 % (66.070 Personen) besaßen die afghanische und 3,1 % (56.915 Personen) die türkische Staatsangehörigkeit. Auch bei Staatsangehörigen aus diesen beiden Ländern ist eine deutliche Steigerung der Zuzugszahlen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Weitere wichtige Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022 waren Polen (2,9 %), Indien (2,4 %) und Bulgarien (2,2 %) (vgl. Abbildung 1-21 sowie Tabelle 1-15 im Anhang).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2 EU-Binnenmigration

2.1 Rechtliche Grundlagen und verwendete Datenquellen

Unter **EU-Binnenmigration** versteht man die Zu- und Abwanderung von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Staatsangehörige“). Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.¹⁷ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.¹⁸

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)/EU)¹⁹, d. h. sie können sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind EU-Staatsangehörige, die sich als Erwerbspersonen oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, wenn sie zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, Dienstleistungen erbringende und empfangende Personen oder Familienangehörige dieser Personen sind. Auch EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, sind freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sind hingegen nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Bei den erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ist dies keine Voraussetzung. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als 1 Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit für 6 Monate unberührt (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU), nach einer Beschäftigung von mindestens 1 Jahr gilt die unbegrenzte Freizügigkeit.

Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind deren

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
- Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie
- Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren.

Darüber hinaus zählen auch die Kinder und Verwandten von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartnerinnen von EU-Staatsangehörigen unter den oben genannten Voraussetzungen zu den Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für die Einreise und für den Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Familienangehörige, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-

¹⁷ Staatsangehörige eines EU-Staates können demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da sie auch dann unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fallen.

¹⁸ Vgl. hierzu A. Müller (2013).

¹⁹ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014, S. 44 ff.)

Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Familienangehörige, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie EU-Staatsangehörige begleiten oder ihnen nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen wird von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt, die für 5 Jahre gültig sein soll (§ 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU).

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen differenziert wird.²⁰ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

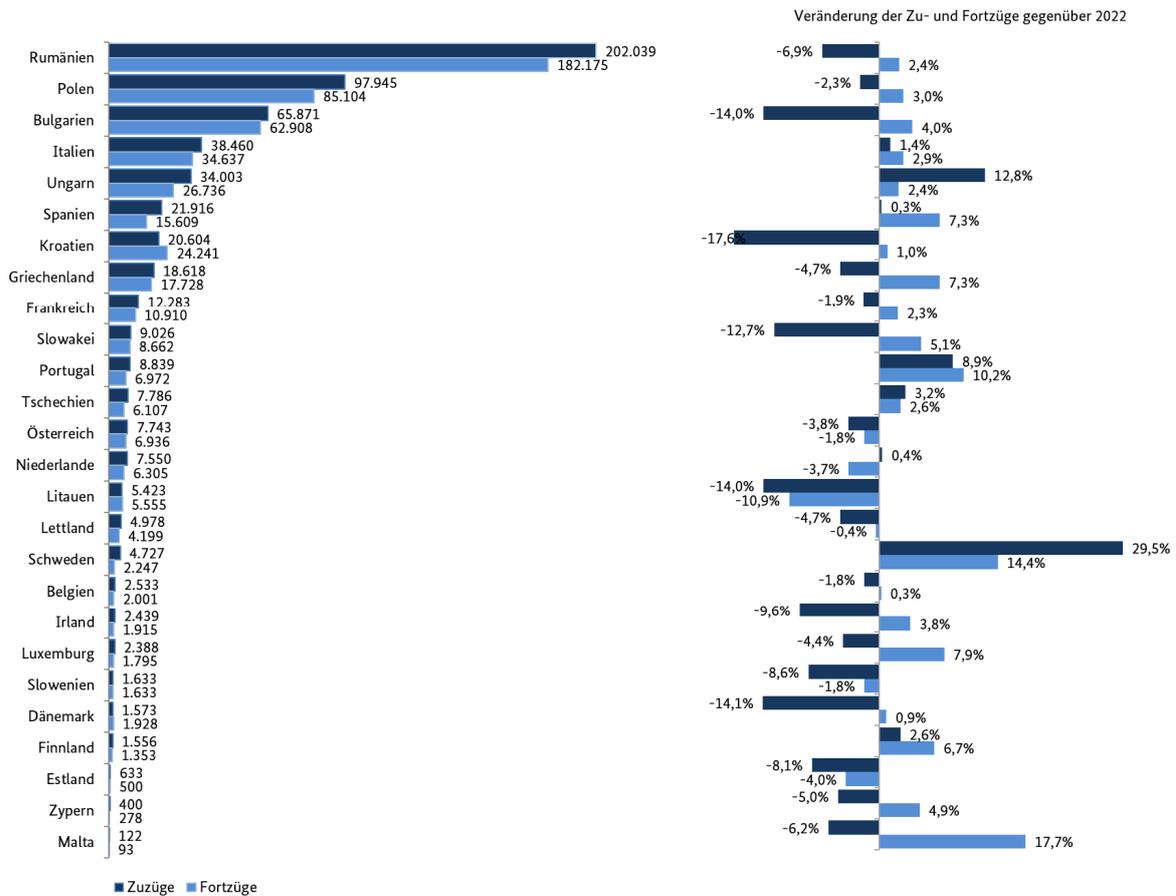
2.2 Entwicklung der EU-Binnenmigration im Jahr 2023

Laut Mikrozensus, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt werden, waren auch im Jahr 2023 familiäre Aspekte bei den in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten Personen aus EU-Staaten für die Wanderung nach Deutschland am bedeutsamsten: 44,1 % der in der EU geborenen Befragten gaben Familiengründung oder -zusammenführung als Hauptmotiv für ihre Migrationsentscheidung an, 33,1 % „Arbeit/Beschäftigung“.²¹

²⁰ Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024b). Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt werden.

Abbildung 2-1: EU-Binnenmigration im Jahr 2023 sowie Veränderungen zum Vorjahr nach Staatsangehörigkeiten

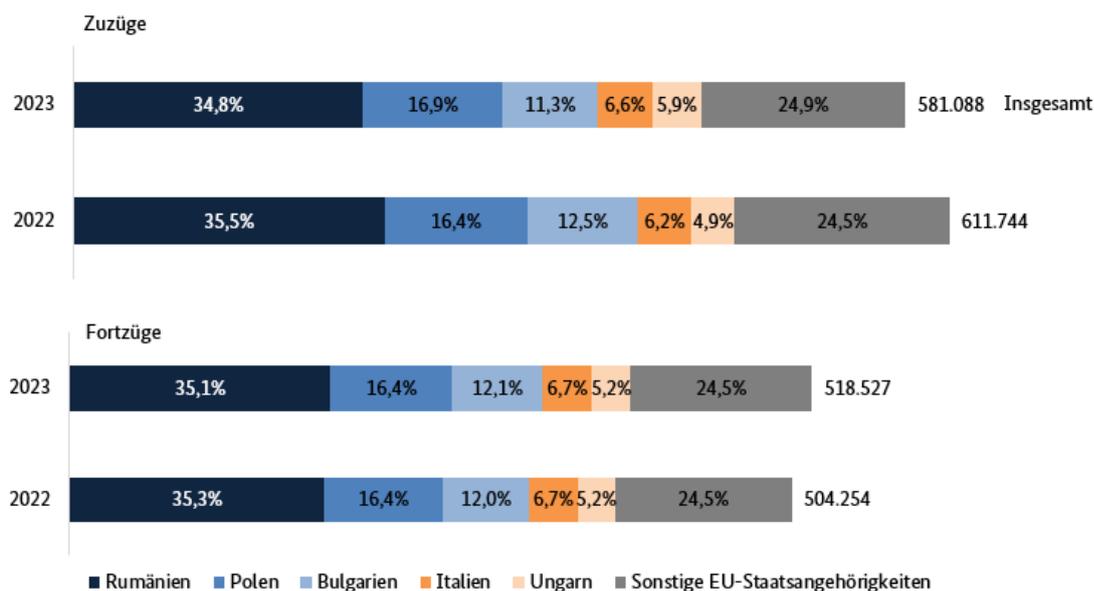


Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Die Zahl der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörigen) ist mit 581.088 im Vergleich zum Vorjahr um 5,0 % gesunken (2022: 611.744) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an den Zuzügen aus dem Ausland betrug damit 30,1 % (2022: 22,9 %). Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen summierte sich auf 518.527 (+ 2,8 %, 2022: 504.254). Der Anteil der EU-Binnenmigration an den Fortzügen in das Ausland fiel von 41,9 % im Jahr 2022 auf 40,8 % im Jahr 2023 (vgl. Abbildung 2-1).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 2-2: EU-Binnenmigration in den Jahren 2022 und 2023 nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten (ohne deutsche Staatsangehörige, ausgewählte Länder)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

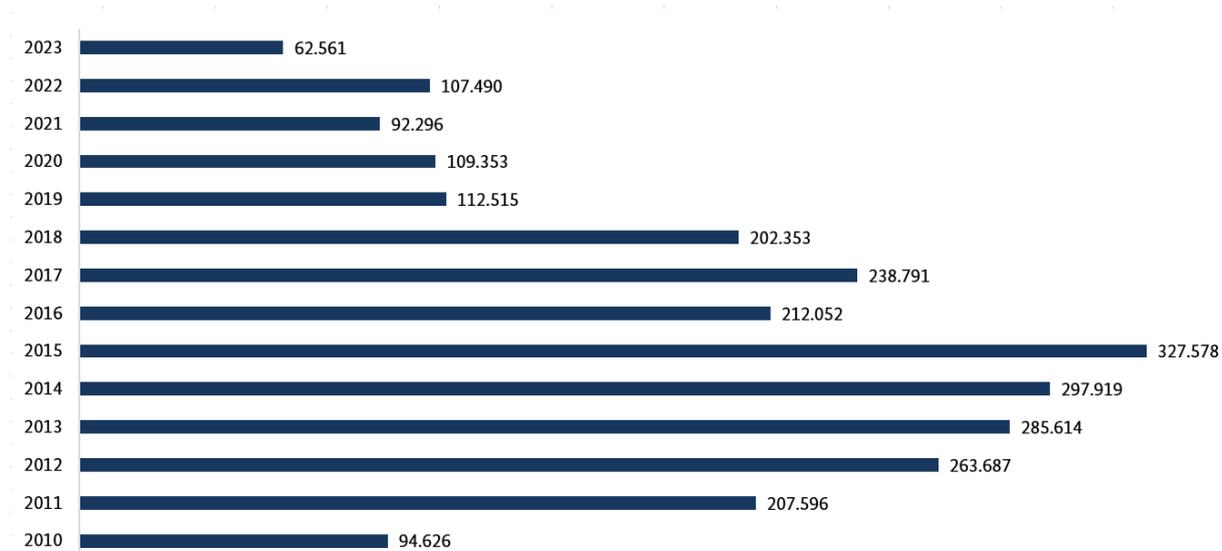
34,8 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2022: 35,5 %) und 16,9 % auf polnische Staatsangehörige (2022: 16,4 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2023 mehr als die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 11,3 % (2022: 12,5 %), Italien mit 6,6 % (2022: 6,2 %) und Ungarn mit 5,9 % (2022: 4,9 %) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

35,1 % der Fortzüge entfielen im Jahr 2023 auf Staatsangehörige aus Rumänien (2022: 35,3 %) und 16,4 % auf polnische Staatsangehörige (2022: 16,4 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch mehr als die Hälfte der Abwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 12,1 % der Fortzüge waren bulgarische (2022: 12,0 %), 6,7 % italienische (2022: 6,7 %) sowie 5,2 % ungarische (2022: 5,2 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Damit sind sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung gegenüber dem Vorjahr kaum strukturelle Veränderungen in der Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten zu verzeichnen.

Insgesamt zogen 62.561 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland zu als aus Deutschland fort. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr um 41,8 % gesunken (2022: +107.490, vgl. Abbildung 2-3). Er ist auch der niedrigste Migrationssaldo, der seit 2010 registriert wurde. Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2023 gegenüber allen EU-Staaten mit Ausnahme Kroatiens, Dänemarks und Litauens verzeichnet werden. Der Wanderungssaldo ging im Vergleich zum Vorjahr bei den bedeutendsten Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten allerdings zurück. Das war der Fall für Rumänien (+19.864, vgl. 2022: +39.181), Bulgarien (+ 2.963, vgl. 2022: +16.129), Polen (+12.841, vgl. 2022: +17.577) und Italien (+3.823, vgl. 2022: +4.286). Er stieg aber beispielsweise für Ungarn (+7.267, 2022: +4.021) und Schweden (+2.480, 2022: +1.686).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 2-3: EU-Binnenwanderungssaldo seit 2010 (ohne deutsche Staatsangehörige)



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Ab 2013 mit Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen

3.1 Überblick

Das folgende Kapitel befasst sich differenzierter mit den verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland. Diese unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreisebestimmungen (z. B. Visumfreiheit bzw. Visumpflicht) und des jeweiligen Aufenthaltsstatus der Personen. Dabei werden im Einzelnen folgende Zuwanderungsformen betrachtet:

Erwerbsmigration	Kapitel 3.2
Bildungsmigration	Kapitel 3.3
Flucht und humanitäre Aufnahmen	Kapitel 3.4
Migration aus familiären Gründen	Kapitel 3.5
Migration aus besonderen aufenthaltsrechtlichen Gründen	Kapitel 3.6
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Kapitel 3.7
Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	Kapitel 3.8

Bei einem Vergleich der Gesamtmigration aus der Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1) mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderungsgruppen auf Basis von unterschiedlichen statistischen Datenquellen ergeben sich Differenzen. Diese Unterschiede resultieren hauptsächlich aus verschiedenen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- oder personenbezogene Erfassung) und Erfassungsunterschieden der einzelnen Statistiken.²² Für die Zahlen aus dem AZR – dies betrifft im Folgenden die Aufnahmen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG sowie die Zahlen zur Bildungs- und Erwerbsmigration sowie zur Migration aus familiären Gründen – wird seit 2022 das Verfahren der Fünfferrundung angewendet, um die Vorgaben der statistischen Geheimhaltung und des Personendatenschutzes umzusetzen.

Das Migrationsgeschehen nach und aus Deutschland ist seit Jahren in großen Teilen durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Länder geprägt. Im Jahr 2023 kamen 63,4 % der zugewanderten Menschen aus europäischen Staaten (2022: 76,2 %). Der Rückgang des Anteils zwischen 2022 und 2023 steht im Zusammenhang mit der abnehmenden Zahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Einen großen Anteil an der Gesamtzuwanderung nach Deutschland machen nach wie vor EU-Staatsangehörige aus, die aufgrund der Freizügigkeit ohne Visum oder spezielle Aufenthaltstitel einreisen können. Konkret kamen 30,1 % der zugewanderten Personen aus EU-Staaten (ohne deutsche Staatsangehörige, 2022: 22,9 %). Damit fällt der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtmigration etwas höher aus als 2022, obwohl die absolute Zahl leicht um -5,0 % zurückgegangen ist. Im Jahr 2023 gab es zudem 191.356 Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen, einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen (vgl. Kapitel 3.7). Im Vergleich zu 2022, als 184.753 Zuzüge verzeichnet wurden, zeigt sich hier ein Anstieg. Damit sind deutsche Staatsangehörige, nach ukrainischen (14,8 %) und rumänischen Staatsangehörigen (10,5 %), die drittgrößte Zuwanderungsgruppe. Ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung beträgt 9,9 %.

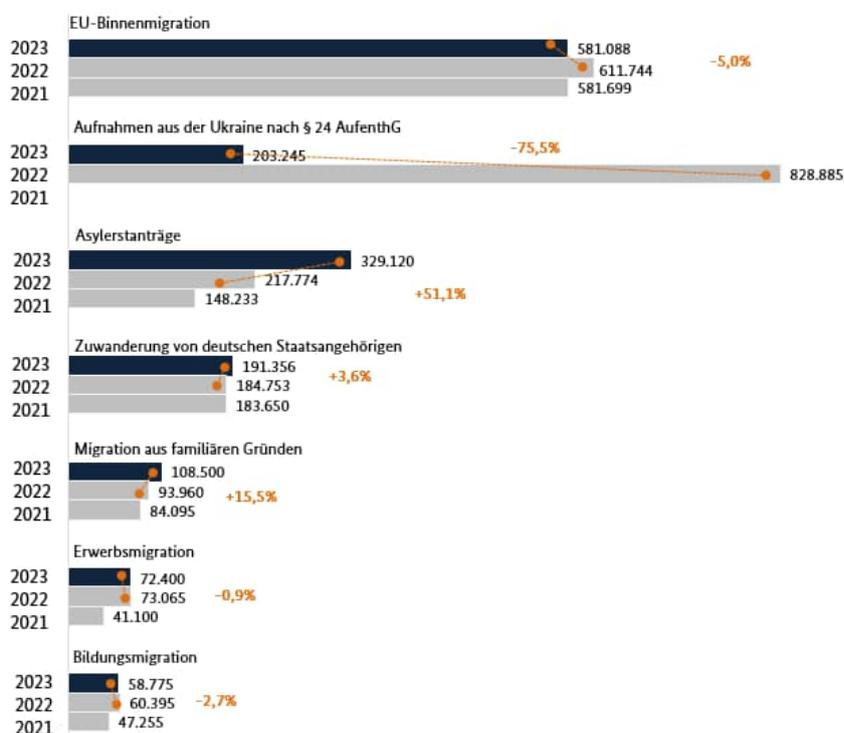
Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat eine der größten Fluchtbewegungen innerhalb Europas seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ausgelöst. Seit Beginn des Krieges im Februar 2022 hat Deutschland

²² Vgl. dazu Lederer (2004, S. 102 ff.)

über 1 Million Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Um diesen Geflüchteten schnellen Schutz zu gewähren, brachte der EU-Rat am 4. März 2022 erstmalig die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ der EU (2001/55/EG) zur Anwendung. Dadurch können Menschen aus der Ukraine ohne Visum nach Deutschland einreisen und müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sie erhalten einen aufenthaltsrechtlichen humanitären Schutzstatus auf Grundlage von § 24 AufenthG („vorübergehender Schutz“). Im Jahr 2023 wurden insgesamt 203.245 Menschen aus der Ukraine aufgenommen, die einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG erhalten haben (2022: 828.885). Die Zahl der Aufnahmen ist damit im Vergleich zu 2022 deutlich gesunken (-75,5 %). Gleichzeitig ist die Zahl der schutzsuchenden Menschen insgesamt weiter angestiegen. Das BAMF nahm 329.120 Asylersanträge entgegen, was einem Anstieg von +51,1 % gegenüber 2022 (217.774) entspricht.

Einen bedeutenden Platz nimmt auch die Migration aus familiären Gründen ein. Im Jahr 2023 erhielten 108.500 zugewanderte Menschen einen entsprechenden Aufenthaltstitel, was einen Anstieg um +15,5 % gegenüber 2022 (93.960) darstellt. Diese Gruppe sowie die nachfolgenden Zuwanderungsgruppen umfassen ausschließlich Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit (Drittstaatsangehörige), die für die Einreise nach Deutschland in der Regel ein Visum und nachfolgend einen Aufenthaltstitel benötigen. Auch die Erwerbsmigration aus Drittstaaten blieb relevant: Insgesamt erhielten im Jahr 2023 72.400 zugewanderte Menschen aus Drittstaaten einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit (2022: 73.065, -0,9 %). Eine weitere wichtige Gruppe bildet die Bildungsmigration: Im Jahr 2023 wurden insgesamt 58.775 Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken an Personen erteilt, die nach Deutschland gekommen sind, um zu studieren oder eine Ausbildung zu absolvieren (2022: 60.395). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der dazu erteilten Aufenthaltserlaubnisse um 2,7 % (vgl. Abbildung 3-1 und Abbildung 3-2).

Abbildung 3-1: Die wichtigsten Zuwanderungsgruppen nach Deutschland seit 2021



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich. Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 auf Basis des AZR ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2023



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Erhalt eines Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige – also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen – sind in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.²³ Für Drittstaatsangehörige gelten andere Bestimmungen als für EU-Staatsangehörige und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²⁴ und der Schweiz. Letztere sowie ihre begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt und benötigen keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, um in Deutschland erwerbstätig zu werden (vgl. Kapitel 2). Drittstaatsangehörige hingegen benötigen in der Regel ein Visum und einen Aufenthaltstitel für die Einreise und den Aufenthalt sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen des AufenthG (§ 4 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 4a AufenthG).

In diesem Abschnitt wird ausschließlich die Erwerbsmigration aus Drittstaaten betrachtet. Die Datengrundlage bildet dabei hauptsächlich das Ausländerzentralregister (AZR).²⁵ Die Erwerbsmigration von EU-

²³ Da die Regelungen des neuen Gesetzes bzw. der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung größtenteils erst nach dem hier dargestellten Berichtszeitraum in Kraft treten, werden im folgenden Kapitel einheitlich die Rechtsgrundlagen mit Gültigkeit vor dem 18. November 2023 verwendet. Eine Ausnahme bilden die an diesem Tag in Kraft getretenen Neuregelungen zur Blauen Karte EU (vgl. Kapitel 3.2.3).

²⁴ Island, Liechtenstein und Norwegen.

²⁵ Der Migrationsbericht betrachtet das Wanderungsgeschehen in Deutschland in 2023, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31. März 2024 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2023 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal des Jahres 2024 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2023“ (vgl. Graf (2024b)) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle mit Aufenthaltstitelerteilung erst in 2024 dort nicht aufgeführt und die Daten somit nicht vergleichbar sind.

Staatsangehörigen²⁶ und ihren Familienangehörigen wird aufgrund der EU-Freizügigkeitsrechte hier nicht abgebildet, obwohl auch sie ein erhebliches Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt darstellen.²⁷ Gleiches gilt auch für Drittstaatsangehörige, die beispielsweise einen Aufenthaltstitel aus familiären oder humanitären Gründen innehaben oder die sich für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Deutschland aufhalten, bei denen eine Nebenbeschäftigung erlaubt ist (wie z. B. beim Studium). Ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nur in Ausnahmefällen sind gesetzliche Verbote zu einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen (§ 4a Abs. 1 und 3 AufenthG). Daher spiegeln die folgenden Zahlen nicht das volle Beschäftigungspotenzial von zugewanderten Menschen und ihren Nachkommen in Deutschland wider.

Infobox: Zentrale Statistiken und Datenquellen zur Erwerbsmigration nach Deutschland

Datenquelle	Herausgegeben von	Erhebungsinhalte	Berichtsweg	Periodizität
Ausländerzentralregister (AZR)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Personenstatistik: Anzahl der Zu- und Fortzüge von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, hier mit Fokus auf die Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration nach dem Aufenthaltsrecht	Hauptsächlich Ausländerbehörden: Erfassung von ausländischen Staatsangehörigen mit Meldestatus, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten	Kontinuierlich
Personal an Hochschulen	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Im Berichtsjahr neben- oder hauptberuflich tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal an Hochschulen (ausländische Staatsangehörige)	Verwaltungsdaten der Hochschulen	Jährlich
Statistiken der Förderorganisationen	Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)	Geförderte Gastaufenthalte von ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland	Abfrage bei relevanten Förderorganisationen	Jährlich

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Allgemeine Regelungen und Verfahren zur Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen

Eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung ist in der Regel das Vorliegen eines konkreten, verbindlichen Arbeitsplatzangebots. Die erteilten Aufenthaltstitel sind zeitlich befristet und werden grundsätzlich für Fachkräfte gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG für 4 Jahre erteilt, soweit der Arbeitsvertrag keine kürzere Laufzeit vorsieht. Für die Einreise ist in der Regel ein nationales Visum erforderlich. Bei Aufenthalten von bis zu 90 Tagen kann jedoch für kürzere Beschäftigungen auch ein Schengen-Visum erteilt werden (§ 6 Abs. 2 und 2a AufenthG). In Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Die Zulassung von ausländischen Beschäftigten orientiert sich grundsätzlich an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (§ 18 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies wird in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unter anderem dadurch konkretisiert, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der

²⁶ Detaillierte Angaben zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen sind der BAMF-Publikation „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland – Jahresbericht 2023“ (vgl. Graf (2024a)) zu entnehmen.

²⁷ Vgl. hierzu u. a. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen (2021), Borowsky et al. (2020), Maciejewski und Harder (2022) sowie Wälde und Evers (2018).

Regel nur erteilt wird, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat. Eine Ausnahme besteht, wenn durch Gesetz, die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegt ist, dass die Zustimmung der BA nicht erforderlich ist (§ 39 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Die BA überprüft, ob ausländische Beschäftigte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Beschäftigte (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Zudem prüft sie, sofern durch die Beschäftigungsverordnung oder Gesetz vorgesehen, ob vorrangig deutsche Arbeitnehmende sowie andere ausländische Staatsangehörige, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere ausländische Staatsangehörige, die nach EU-Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen („Vorrangprüfung“, siehe § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) im Jahr 2020 wurde ein einheitlicher Begriff für Fachkräfte eingeführt, der sowohl Personen mit akademischer Ausbildung als auch mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG). Für Fachkräfte nach §§ 18a und 18b und § 18g Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2 AufenthG erfolgt keine Vorrangprüfung durch die BA. Sie überprüft jedoch weiterhin die Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen, um ungünstigere Arbeitsbedingungen für ausländische Beschäftigte auszuschließen (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Zustimmung der BA wird in einem behördeninternen Verfahren erteilt. Dieses Verfahren wird auch als „one-stop-government“ bezeichnet.

Mit dem FEG wurde zudem ein beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte eingeführt, das verkürzte Bearbeitungsfristen²⁸ vorsieht. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der ausländischen Fachkräfte, die z. B. zu einem Aufenthaltzweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG einreisen wollen, ein solches Verfahren beantragen. Dies wird als „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ bezeichnet (§ 81a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Im Rahmen dieses Verfahrens schließen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die zuständige Ausländerbehörde eine Vereinbarung (§ 81a Abs. 2 AufenthG), auf deren Grundlage die Ausländerbehörde die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber berät und als zentraler Verfahrensmittler agiert (§ 81a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Sie beteiligt die zuständigen Anerkennungsstellen zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen und holt, sofern erforderlich, die Zustimmung der BA ein. Liegen alle Voraussetzungen vor, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visaerteilung, die im AZR gespeichert wird. Die zuständige Auslandsvertretung wird dann elektronisch über die bevorstehende Visumantragstellung informiert, und die ausländische Fachkraft kann anschließend über die Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung buchen. Sollte festgestellt werden, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland erreicht werden kann, kann das Verfahren mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d AufenthG fortgeführt werden (§ 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dieses Verfahren und seine Gebühr in Höhe von 411 Euro umfasst auch den Familiennachzug, für den Visaanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden müssen.

²⁸ Anerkennungsverfahren: 2 Monate, Zustimmungsverfahren der BA: 1 Woche, Visumverfahren: 6 Wochen. Vgl. auch § 14a Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) für das Anerkennungsverfahren; für die Zustimmung der BA § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV; für die Auslandsvertretung § 31a AufenthV.

Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

In Fortentwicklung des FEG trat ab dem 18. November 2023 die erste Stufe des Gesetzes sowie der begleitenden Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung²⁹ in Kraft. Zwei weitere Stufen des Inkrafttretens waren der 1. März 2024 sowie der 1. Juni 2024. Die neuen Regelungen basieren auf einem 3-Säulen-Modell der Erwerbsmigration, das die Bundesregierung im November 2022 in einem Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen hatte. Die **Fachkräftesäule** für Personen mit einem deutschen oder einem in Deutschland anerkannten Abschluss wurde weiter ausgebaut, u. a. mit einer Senkung der Gehaltsgrenzen bei der Blauen Karte EU. Die **Erfahrungssäule** ermöglicht nun die Einwanderung in nicht reglementierte Berufe ohne vorherige formale Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland. Im Rahmen einer sogenannten Anerkennungspartnerschaft können Personen mit ausländischer, dort staatlich anerkannter Berufsqualifikation bereits vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens nach Deutschland einreisen und im berufsfachlichen Zusammenhang des voraussichtlichen Zielberufs in Deutschland beschäftigt werden. Schließlich eröffnet die **Potenzialsäule** neue Möglichkeiten zur Arbeitsplatzsuche durch die Einführung einer Chancenkarte, die auf einem Punktesystem basiert. Als Auswahlkriterien sind dabei u. a. Qualifikation, Deutschkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug und Alter vorgesehen.

Da ein Großteil der Neuregelungen erst ab dem Berichtsjahr 2024 für den Migrationsbericht relevant wird, erfolgt hier keine weitere ausführliche Darstellung. Eine Ausnahme bilden die revidierten Bestimmungen zur Blauen Karte EU, da diese bereits Ende 2023 in Kraft traten (vgl. Kapitel 3.2.3). Für einen Überblick zu allen Neuregelungen sei auf die Website „Make it in Germany“ (www.make-it-in-germany.com) sowie eine Übersichtsdarstellung des SVR (Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR), 2024b) verwiesen.

Zur statistischen Erfassung der Erwerbsmigration für das Berichtsjahr 2023

Die in diesem Unterkapitel genutzte statistische Erfassung von Erwerbsmigration unterscheidet sich von den früheren Migrationsberichten (bis zum Berichtsjahr 2019), da sich mit dem FEG zum einen die Systematik der relevanten Aufenthaltstitel verändert hat und zum anderen neue Titel hinzugekommen sind. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird zudem eine neue Kategorisierung nach Beschäftigungsformen aufgrund methodischer Weiterentwicklungen vorgenommen. Dadurch wurden alle einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien inner- und außerhalb der Erwerbsmigration zugeordnet (siehe auch Kapitel 1.6.1). Dies führte dazu, dass einige Speichersachverhalte aus der Erwerbsmigration herausfielen, während neue dazukamen.

Die methodischen Weiterentwicklungen sowie die neue Kategorisierung gewährleisten künftig eine einfache Eingliederung neuer bzw. geänderter Aufenthaltstitel, die u.a. mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eingeführt wurden. Die Kategorisierung orientiert sich weitgehend an der Struktur des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Tabelle 3-19 im Anhang gibt einen Überblick über die einzelnen Aufenthaltstitel und den ihnen zugeordneten Beschäftigungsformen. Am Anfang der Datendarstellung steht im Kapitel 3.2.1 ein Überblick über die gesamte Erwerbsmigration. In den folgenden Kapiteln 3.2.2 bis 3.2.9 wird dann auf einzelne Beschäftigungsformen im Detail eingegangen.

Zusätzlich zur Kategorisierung nach dem Aufenthaltsrecht werden in Kapitel 3.2.1 auch Daten zur Gesamtzahl der zugewanderten Fachkräfte präsentiert. Dabei wird nach **Fachkräften (Definition nach**

²⁹ BGBl. 2023 Teil I Nr. 217 vom 18. August 2023.

§ 18 AufenthG) und **Personen mit qualifizierter Tätigkeit** unterschieden. Einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Aufenthaltstitel gibt Tabelle 3-20 im Anhang. Alle Aufenthaltstitel, die den **Fachkräften (Definition nach § 18 AufenthG)** zugeordnet werden, werden auch als **Personen mit qualifizierter Tätigkeit** kategorisiert, d. h. die zweite Kategorie inkludiert die erste. Bei Aufenthaltstiteln, die keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden, handelt es sich entweder um eine unqualifizierte Tätigkeit, wie z. B. bei Au-Pair, oder das Qualifikationsniveau lässt sich anhand des Titels nicht klar bestimmen. Letzteres trifft z. B. auf die Westbalkanregelung zu, bei der keine bestimmte Qualifikation für die Zuwanderung erforderlich ist, aber dennoch unter Umständen eine qualifizierte Beschäftigung in einem nicht-reglementierten Beruf ausgeübt wird. Auch in dieser dritten Kategorie (im Folgenden benannt als „Tätigkeit ohne eindeutig bestimmbares Qualifikationsniveau“) können also Fachkräfte enthalten sein, deren Aufenthaltstitel jedoch unabhängig von ihrer Qualifikation vergeben wird.

Unverändert gegenüber früheren Berichten bleibt der Fokus auf den jeweiligen Zuwanderungszeitraum, in diesem Fall also das Berichtsjahr 2023. Für die folgenden Auswertungen wurden die Daten des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2023 herangezogen, wobei ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2024 berücksichtigt wird. Dadurch werden Personen einbezogen, die im Jahr 2023 zugewandert sind und bis spätestens 31. März 2024 einen Aufenthaltstitel im Bereich der Erwerbsmigration erhalten haben. Durch diese Nacherfassungszeit wird die Belastbarkeit der Daten erhöht. Um die statistische Geheimhaltung sicherzustellen, wird bei den AZR-Daten die Methode der Fünfferrundung angewandt. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Diese Methode gewährleistet die gesetzliche Geheimhaltungspflicht und minimiert gleichzeitig den Informationsverlust. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können.

Zu beachten ist eine generelle Untererfassungstendenz bei Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche anhand des AZR. Dies liegt darin begründet, dass die Ausländerbehörden nicht immer einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche an Personen vergeben, die mit einem nationalen Visum für längerfristige Aufenthalte (über 90 Tage, D-Visum) nach Deutschland einreisen. Bei erfolgreicher Arbeitsplatzsuche erfolgt häufig der direkte Übergang vom Visum zu einem Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit. Durch das FEG haben Visa mit längerer Gültigkeitsdauer an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise können im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens die Ausländerbehörden einer Visumserteilung durch die zuständige Auslandsvertretung für bis zu maximal 12 Monate zustimmen (Nr. 81a.3.6.3.1 der Anwendungshinweise zum FEG³⁰). Auch in diesen Fällen wird (zunächst) kein konkreter Aufenthaltstitel für Erwerbszwecke im AZR erfasst, was zu einer möglichen Untererfassung der tatsächlichen Erwerbsmigration führen kann.

3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt

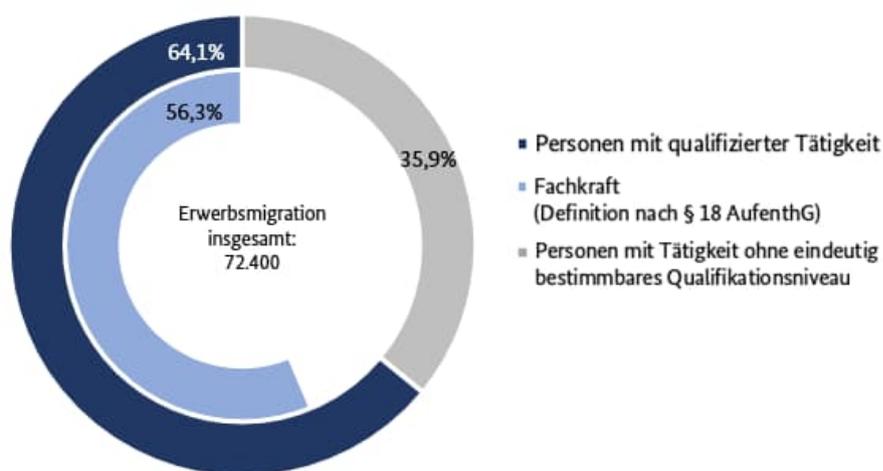
Die Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten nach den §§ 18 bis 21 AufenthG entwickelte sich zunächst bis 2010 kontinuierlich positiv. Zwischen 2010 und 2019 ist die jährliche Zahl der Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten von etwa 30.000 auf rund 64.000 gestiegen (+115,7 %). Besonders bei Fachkräften und Hochqualifizierten konnte in diesem Zeitraum ein Anstieg von ca. 19.000 Zugewanderten auf rund 39.000 verzeichnet werden (+103,5 %). Vor allem die 2012 eingeführte Blaue Karte EU gewann als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte zunehmend an Bedeutung. Seit 2016 stieg zudem die Zahl von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind, deutlich an. Aufgrund der Pandemie sank die Erwerbsmigration im Jahr 2020 jedoch um die Hälfte auf knapp

³⁰ Vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023b).

30.000 Personen, die mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbszwecken einreisen. Im zweiten Pandemie-jahr 2021 konnte wieder ein Zuwachs auf etwa 41.000 Personen verzeichnet werden, 2022 eine weitere deutliche Steigerung auf rund 73.000 Personen. 2023 ist jedoch eine Stagnation bzw. ein leichter Rückgang auf 72.400 Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten zu verzeichnen (vgl. Tabelle 3-1).

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2023, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der zugewanderten Beschäftigten aus Drittstaaten um Fachkräfte mit einem anerkannten Abschluss handelt (insgesamt 40.795 Personen bzw. 56,3 %, vgl. Tabelle 3-1 und Abbildung 3-3). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 5,1 % (2022: 38.820). Betrachtet man Personen mit qualifizierter Tätigkeit im weiteren Sinne, sind 64,1 % bzw. 46.390 zugewanderte Personen dieser Kategorie zuzuordnen. Bei 35,9 % handelt es sich demnach um Personen mit einer Tätigkeit ohne eindeutig bestimmtes Qualifikationsniveau.

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration insgesamt im Jahr 2023 nach Qualifikationsniveau

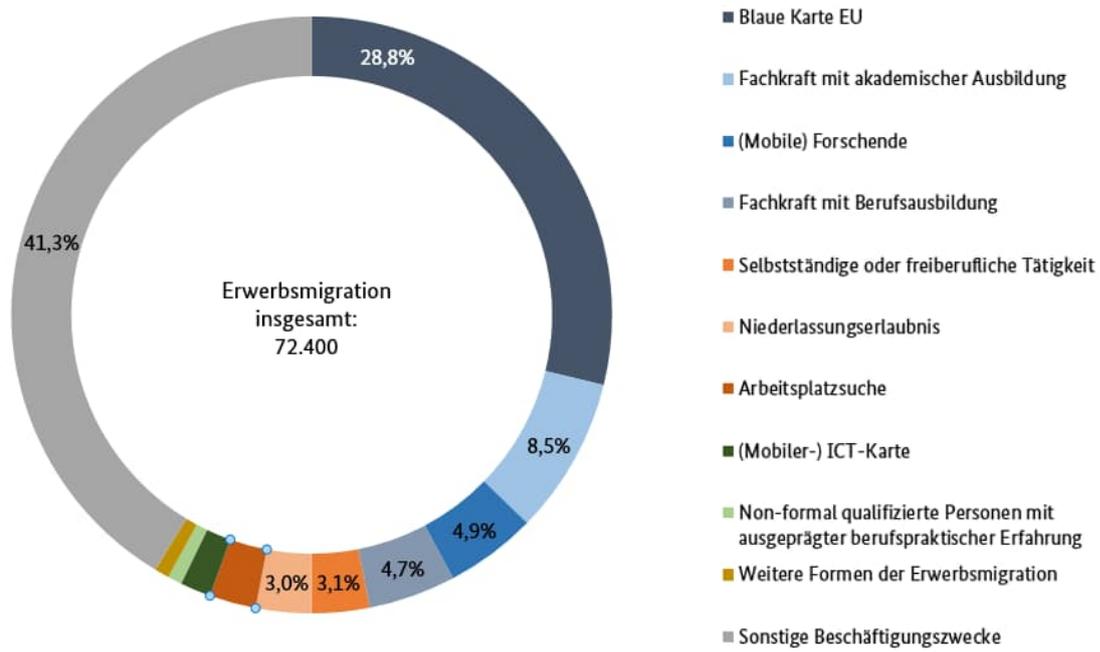


Quelle: Ausländerzentralregister

Die größten Einzelgruppen stellen bei der Erwerbsmigration die Zuwanderung zu sonstigen Beschäftigungszwecken (41,3 % bzw. 29.890 Zugewanderte) sowie die Blaue Karte EU (28,8 % bzw. 20.835 Zugewanderte) dar (vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-1). Unter sonstige Beschäftigungszwecke fallen insbesondere 13.640 Personen, die über die Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) nach Deutschland zugewandert sind (siehe im Kapitel 3.2.8).

Etwa ein Drittel der Zugewanderten zu Erwerbszwecken sind Frauen (31,8 %). Der Anteil schwankt jedoch sehr stark zwischen den einzelnen Beschäftigungsformen. Zugewanderte Fachkräfte mit Berufsausbildung sind mehrheitlich weiblich (51,5 %). Außerdem ist der Anteil relativ hoch bei selbstständigen bzw. freiberuflich Tätigen (46,1 %), bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung (44,6 %), (mobilen) Forschenden (44,3 %) sowie Arbeitsplatzsuchenden (41,0 %). Besonders niedrig ist der Frauenanteil bei non-formal qualifizierten Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (12,6 %) und bei Zugewanderten mit (Mobiler-)ICT-Karte (16,6 %, vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-1).

Abbildung 3-4: Erwerbsmigration insgesamt nach Beschäftigungsformen im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-1: Erwerbsmigration insgesamt nach Beschäftigungsformen und Geschlecht seit 2021

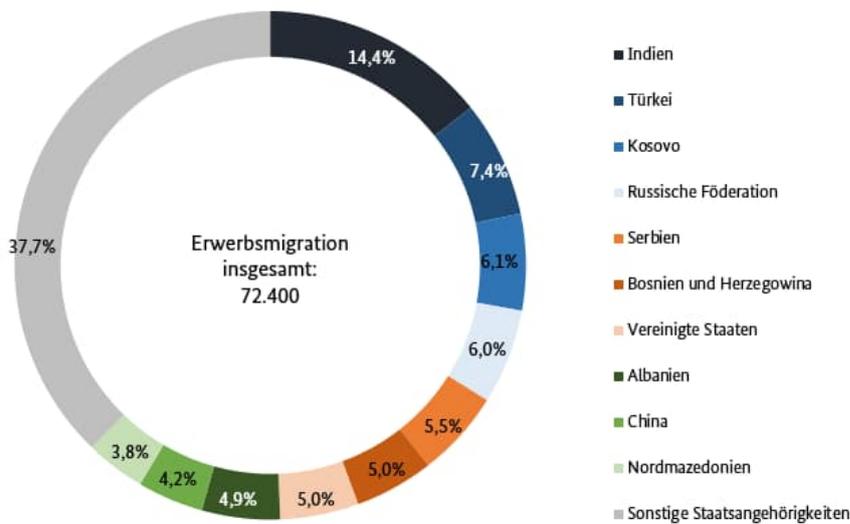
Beschäftigungsform	2021	2022	2023	Anteil Erwerbsmigration gesamt	Weiblich absolut	Anteil weiblich	Veränderung 2022/2023
Fachkraft mit Berufsausbildung	2.495	2.620	3.405	4,7%	1.755	51,5%	+30,0%
Fachkraft mit akademischer Ausbildung	3.035	5.325	6.155	8,5%	2.745	44,6%	+15,6%
Blaue Karte EU	11.630	21.985	20.835	28,8%	6.065	29,1%	-5,2%
(Mobile) Forschende	3.405	3.830	3.565	4,9%	1.580	44,3%	-6,9%
(Mobiler-) ICT-Karte	960	1.470	1.205	1,7%	200	16,6%	-18,0%
Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	360	735	555	0,8%	70	12,6%	-24,5%
Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit	925	1.830	2.245	3,1%	1.035	46,1%	+22,7%
Sonstige Beschäftigungszwecke	17.485	32.805	29.890	41,3%	7.965	26,6%	-8,9%
Arbeitsplatzsuche	390	950	1.815	2,5%	745	41,0%	+91,1%
Niederlassungserlaubnis	210	900	2.165	3,0%	740	34,2%	140,6%
Weitere Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbsmigration	210	605	570	0,8%	140	24,6%	-5,8%
Insgesamt	41.100	73.065	72.400	100,0%	22.995	31,8%	-0,9%
darunter:							
Fachkraft mit anerkanntem Abschluss (Definition nach § 18 AufenthG)	23.620	38.820	40.795	56,3%	14.390	35,3%	+5,1%
Personen mit qualifizierter Tätigkeit (Fachkraft im weiteren Sinn)	26.440	44.595	46.390	64,1%	15.625	33,7%	+4,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Differenziert nach Staatsangehörigkeiten bildeten im Jahr 2023 indische Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten die größte Gruppe (14,4 %). Die Zusammensetzung der Hauptstaatsangehörigkeiten verdeutlicht, dass daneben die Staaten des Westbalkans eine große Rolle spielen: Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien machten im Jahr 2023 zusammen 26,0 % aller Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten aus. Weitere bedeutsame Länder bildeten die Türkei (7,4 %), die Russische Föderation (6,0 %), die Vereinigten Staaten (5,0 %) und China (4,2 %) (vgl. Abbildung 3-5). Insgesamt lag der Anteil der Frauen an der gesamten Erwerbsmigration bei 31,8 %. Hohe Frauenanteile sind bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (42,6 %) und China (39,6 %) zu finden. Dagegen fallen die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus dem Kosovo (10,6 %) und Serbien (16,4 %) deutlich geringer aus (vgl. Abbildung 3-6).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

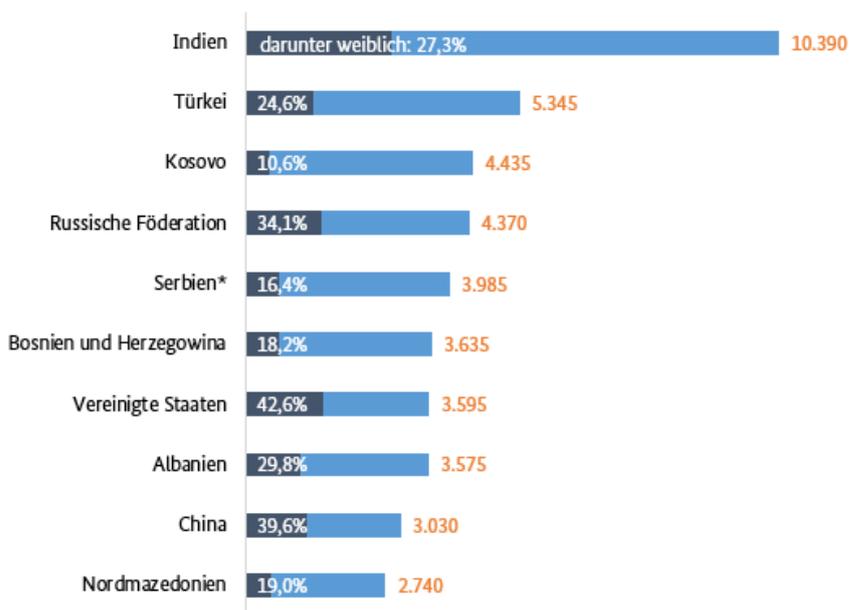
Abbildung 3-5: Erwerbsmigration insgesamt im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-6: Erwerbsmigration insgesamt im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

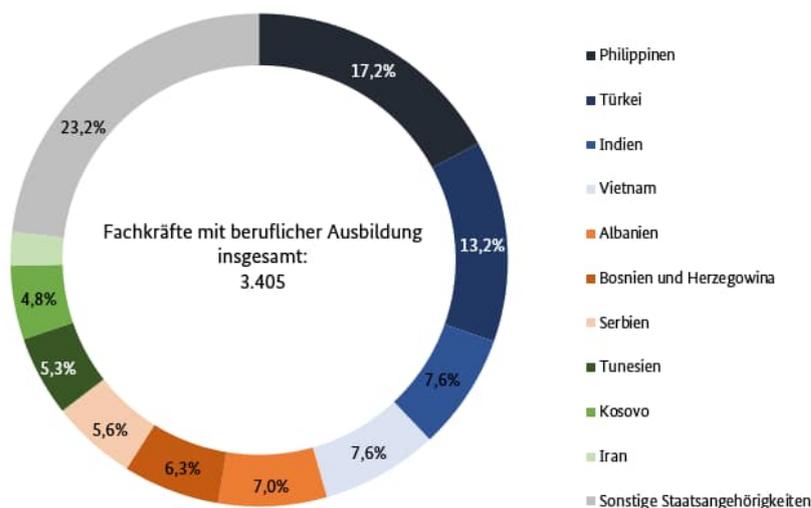
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung

Der Arbeitsmarktzugang für Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung wurde mit dem Inkrafttreten des FEG im Jahr 2020 deutlich erleichtert, u. a., weil die Beschränkung der Zuwanderung auf die sogenannten Mangel- bzw. Engpassberufe entfallen ist. Diesen Personen kann seitdem ein Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG erteilt werden, wenn sie ein Arbeitsplatzangebot haben, zu dem ihre Qualifikation sie befähigt und sie eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Berufsqualifikation besitzen.

Im Jahr 2023 sind 3.405 Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG eingereist. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung um 30,0 % (2022: 2.620). Die größte Gruppe innerhalb dieser Erwerbsmigrationsform bilden Staatsangehörige der Philippinen (585 bzw. 17,2 %). Weitere wichtige Gruppen stellen Staatsangehörige aus der Türkei, Indien, Vietnam, Albanien und Bosnien und Herzegowina dar. Der Anteil an Frauen liegt insgesamt bei 51,5 %, wobei der Anteil z. B. für Indien, die Philippinen, und Vietnam mindestens zwei Drittel beträgt. Für die Türkei sowie Bosnien und Herzegowina liegt er dagegen deutlich unter 30 % (siehe Abbildung 3-7 und Abbildung 3-8 sowie Tabelle 3-24 Anhang).

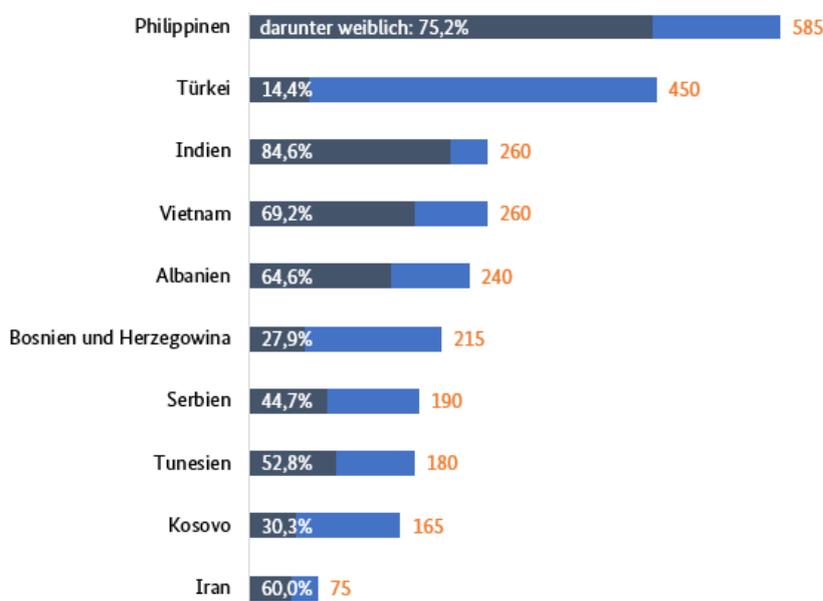
Abbildung 3-7: Zuzüge von Fachkräften mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-8: Zuzüge von Fachkräften mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.3 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Blaue Karte EU

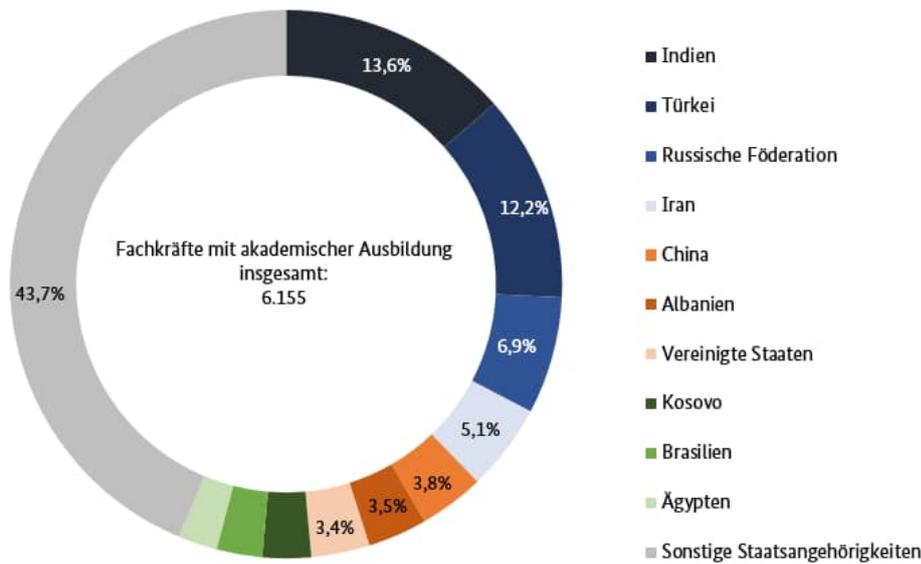
Die Einwanderung von Fachkräften mit einer anerkannten akademischen Ausbildung wird in § 18b AufenthG (bis November 2023: § 18b Abs. 1 AufenthG) sowie für die Blaue Karte EU in § 18g AufenthG (bis November 2023: § 18b Abs. 2 AufenthG) geregelt. In beiden Fällen ist ein deutscher bzw. anerkannter oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss Voraussetzung. Für einen Aufenthaltstitel nach § 18b AufenthG (bzw. § 18b Abs. 1 AufenthG alt) gibt es keine allgemeine Mindest Gehaltsgrenze, es bedarf jedoch einer Zustimmung der BA. Seit der Einführung des FEG entfällt die Vorrangprüfung. Ebenfalls entfällt die Voraussetzung, dass die Beschäftigung der Qualifikation entsprechend sein muss. Maßgeblich ist nun, dass die Qualifikation zur Ausübung der Beschäftigung befähigt. Dies bedeutet, dass eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben kann.

Da die Bestimmungen zur Blauen Karte EU bereits im Berichtsjahr 2023 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung reformiert wurden, erfolgt eine gesonderte Darstellung hierzu weiter unten. Im Folgenden wird zunächst auf die Zuwanderung sonstiger akademischer Fachkräfte aus Drittstaaten eingegangen.

Erwerbsmigration von akademischen Fachkräften

Im Jahr 2023 sind 6.155 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18b AufenthG bzw. § 18b Abs. 1 AufenthG alt eingereist, was einem Anstieg um 15,6 % im Vergleich zu 2022 (5.325) entspricht. Indien, die Türkei und die Russische Föderation stellten zusammen etwa ein Drittel der zugewanderten akademischen Fachkräfte (siehe Abbildung 3-9 sowie Tabelle 3-25 im Anhang). Der Frauenanteil lag insgesamt bei 44,4 %, wobei er bei Zugewanderten aus China (66,0 %) und Brasilien (60,6 %) vergleichsweise hoch ausfiel und für indische Staatsangehörige mit 31,1 % relativ niedrig (siehe Abbildung 3-10 sowie Tabelle 3-25 im Anhang).

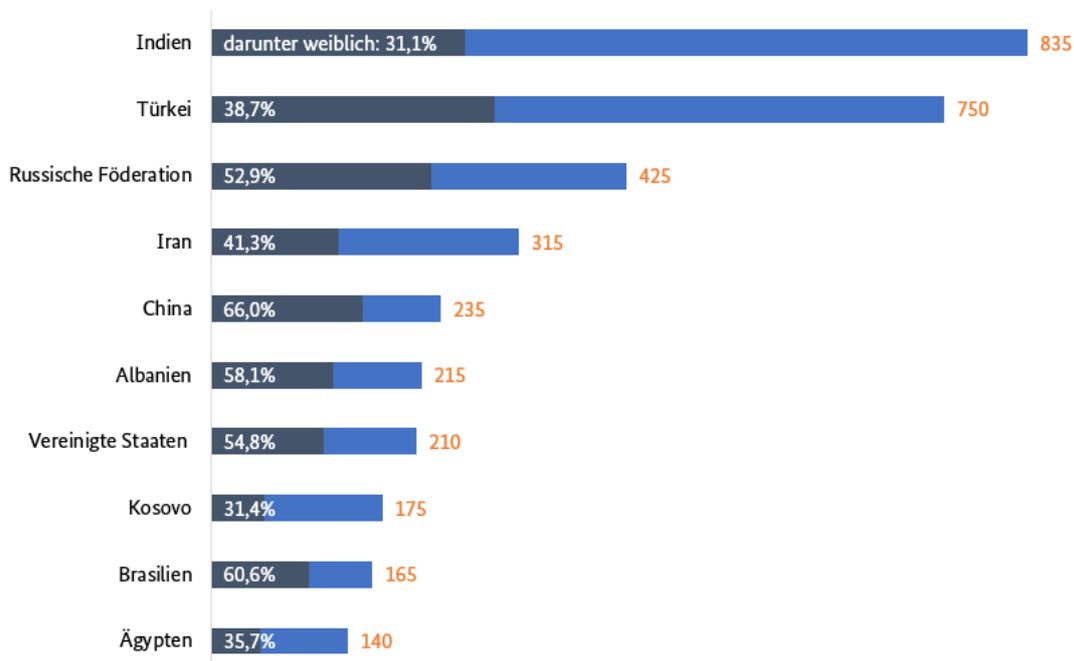
Abbildung 3-9: Zuzüge von Fachkräften mit akademischer Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-10: Zuzüge von Fachkräften mit akademischer Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Blaue Karte EU

Am 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Fachkräfte eingeführt. Zuletzt wurden die einschlägigen Bestimmungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung weiterentwickelt, was auf eine im Oktober 2021 auf EU-Ebene beschlossene Reform der Hochqualifizierten-Richtlinie zurückgeht, die damit zum 18. November 2023 in nationales Recht umgesetzt wurde. Seitdem finden sich die Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU in § 18g AufenthG (bis November 2023: § 18b Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 AufenthG). Im Folgenden sind die wesentlichen Neuerungen bei der Blauen Karte EU durch das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz dargestellt.

- **Abgesenkte Gehaltsgrenzen**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde die Gehaltsschwelle zum 18. November 2023 auf mindestens 50,0 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für Regelberufe bzw. auf mindestens 45,3 % für Mangelberufe (u. a. Ärztinnen und Ärzte, IT-Fachkräfte und Beschäftigte in MINT-Berufen) abgesenkt. Dies entspricht im Jahr 2024 einem Jahresgehalt von rund 45.300 Euro bzw. 41.042 Euro. Zudem wird die niedrigere Mindestgehaltsschwelle für Mangelberufe auch für Berufsanfängerinnen und -anfänger, die einen akademischen Hochschulabschluss innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung für die Blaue Karte EU erworben haben, angewandt. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich (§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

- **Zugang zur Blauen Karte EU für Personen ohne Hochschulabschluss**

Darüber hinaus wurde die Blaue Karte EU für einen größeren Personenkreis zugänglich gemacht. Seit der Reform im November 2023 können beispielsweise IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten ohne Hochschulabschluss die Blaue Karte EU erhalten, wenn sie mindestens 3 Jahre eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Ebenso ist die Blaue Karte EU nun für Absolventinnen und Absolventen von weiteren tertiären Bildungsprogrammen geöffnet (§ 18g Abs. 1 S. 5 AufenthG).

- **Erweiterung der Liste der Mangelberufe**

Die Liste der Mangelberufe für die Blaue Karte EU wurde deutlich erweitert. Neben den bisherigen Mangelberufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin) können nun auch Fachkräfte in weiteren Berufsgruppen eine Blaue Karte EU erhalten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Auch hier gilt die niedrigere Gehaltsschwelle für Mangelberufe (45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze; 2024: 41.042 Euro). Die erweiterte Liste der Mangelberufe umfasst nun auch:

- Führungskräfte in der Produktion, im Bergbau und im Bauwesen und in der Logistik;
- Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Führungskräfte in speziellen Dienstleistungen, z. B. in der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswesen;
- Tierärztinnen und Tierärzte;
- Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- Apothekerinnen und Apotheker;
- Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte;
- Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich.

- **Kurzfristige und langfristige Mobilität**

Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU aus einem anderen EU-Staat können bis zu 90 Tagen zu Erwerbszwecken nach Deutschland kommen, für diesen Kurzaufenthalt ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Nach 12 Monaten Aufenthalt in einem anderen EU-Staat ist ein langfristiger Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich. Eine deutsche Blaue Karte EU muss nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

- **Erleichterter Familiennachzug zu Personen im Besitz einer Blauen Karte EU**

Familienangehörige, die bereits in einem anderen EU-Staat gelebt haben, erhalten im Rahmen des Familiennachzugs besondere Erleichterungen. Sofern diese Familienmitglieder visumpflichtig sind, dürfen sie mit dem im vorherigen EU-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel als Familienangehörige einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Blaue-Karte-EU nach Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren durchlaufen zu müssen. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland entfallen dabei die Anforderungen des ausreichenden Wohnraums (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) und der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zudem wurde der Eltern- und Schwiegerelternnachzug gemäß § 36 Abs. 3 AufenthG u. a. für Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU erleichtert, wenn ihnen die Blaue Karte EU erstmals ab dem 1. März 2024 erteilt wird. Wie für die Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte EU muss auch für ihre Angehörigen ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.

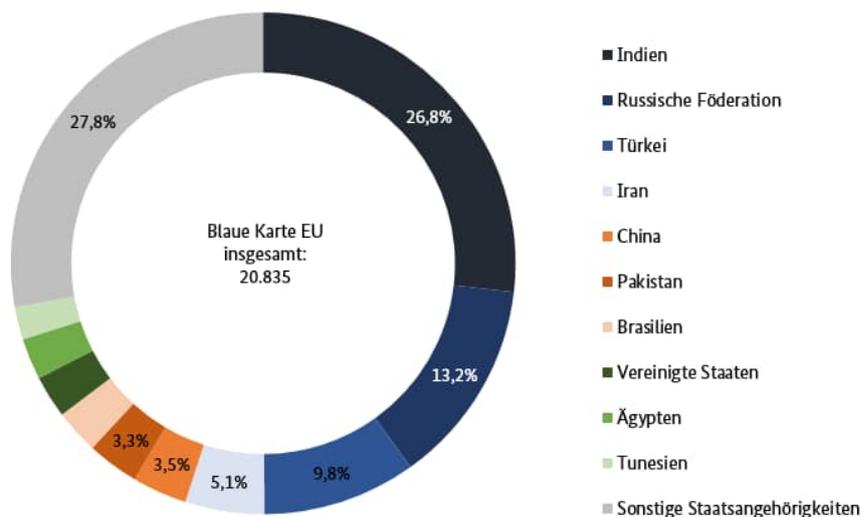
- **Schnellerer Weg zur Niederlassungserlaubnis**

Ausländische Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU erhalten noch schneller die Niederlassungserlaubnis: Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens 4 Jahre befristet (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag mit einer kürzeren Laufzeit abgeschlossen wird oder die Zustimmung der BA auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich 3 Monate ausgestellt. Nach den neuen Regelungen erhalten ausländische Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU nach mindestens 27 Monaten Beschäftigung und dem Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf Niveau A1 des GER (§ 2 Abs. 9 AufenthG) und weiterer Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (bis November 2023 nach 33 Monaten gemäß § 18c Abs. 2 AufenthG). Diese Frist verkürzt sich weiter auf 21 Monate, wenn Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des GER („ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“) nachgewiesen werden (§ 18c Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 20.835 Einreisen mit einer Blauen Karte EU erfasst. Die Zahl ging im Vergleich zum Vorjahr prozentual etwas zurück (-5,2 %, 2022: 21.985). Wie bei den sonstigen akademischen Fachkräften sind auch hier die 3 größten Gruppen nach Staatsangehörigkeit Indien, die Russische Föderation und die Türkei. Sie umfassten etwa die Hälfte der Zugewanderten und sind damit quantitativ noch bedeutender als bei der zuerst genannten Kategorie, wo sie etwa ein Drittel ausmachten. Daneben zählen bei der Blauen Karte EU der Iran, China und Pakistan zu den wichtigsten Staatsangehörigkeiten. Der Anteil an Frauen ist mit 29,1 % insgesamt niedriger als bei den sonstigen akademischen Fachkräften (44,4 %). Einen noch relativ hohen Frauenanteil weisen bei der Blauen Karte EU China und die Vereinigten Staaten mit über 40 % auf, bei Ägypten und Pakistan liegt dieser jedoch unter 17 % (siehe Abbildung 3-11 und Abbildung 3-12 sowie Tabelle 3-23 im Anhang).

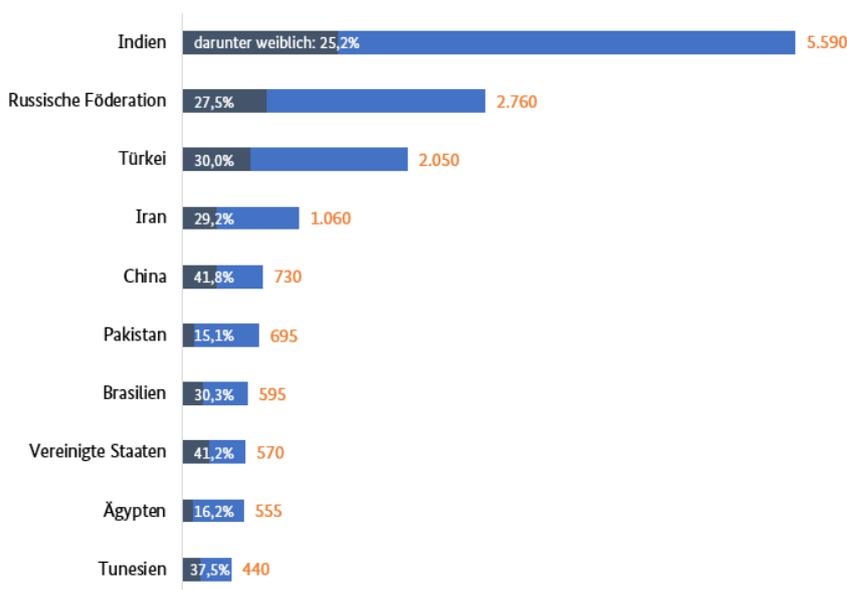
Abbildung 3-11: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-12: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Die zunehmende Bedeutung von hochqualifizierten Beschäftigten aus Nicht-EU-Staaten ist auch durch die wachsende Zahl von Personen mit sogenannten Statuswechseln zu erkennen. Darunter versteht man den Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln. Im Jahr 2023 haben 12.795 Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU erhalten, nachdem sie in Deutschland ein Studium oder eine sonstige Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hatten oder sich auf Arbeitsplatzsuche befanden.³¹

³¹ Diese Entwicklung wird in der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ näher betrachtet, vgl. Graf (2024b).

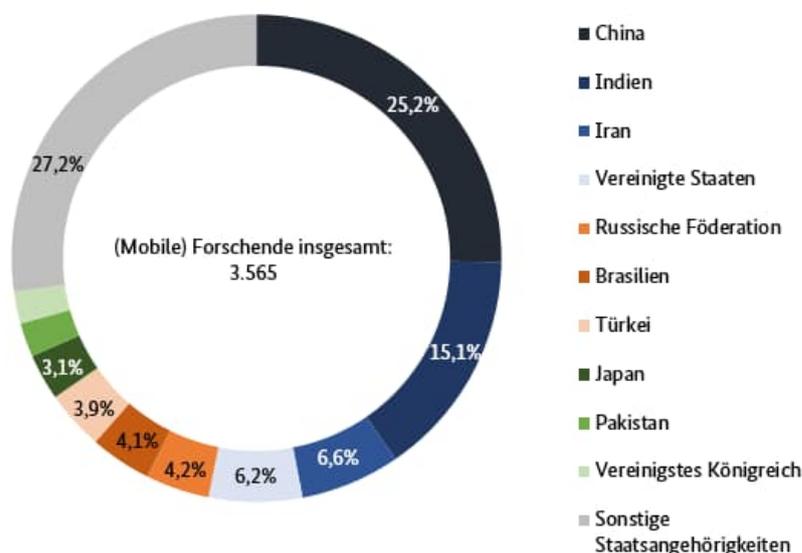
Am 31. Dezember 2023 lebten insgesamt 113.550 Personen mit einer Blauen Karte EU in Deutschland. Darüber hinaus waren 76.765 Drittstaatsangehörige, die Ende 2023 in Deutschland lebten, im Anschluss an eine Blaue Karte EU im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG.

3.2.4 (Mobile) Forschende aus Drittstaaten und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Forschende sind in den § 18d AufenthG bzw. § 18f AufenthG für mobile Forschende festgelegt. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken erteilt, wenn sie unter anderem eine gültige Aufnahmevereinbarung oder einen Vertrag mit einer Forschungseinrichtung vorlegen (§ 18d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur Durchführung des in der Aufnahmevereinbarung festgelegten Forschungsvorhabens sowie Tätigkeiten in der Lehre (§ 18d Abs. 5 AufenthG). Darunter fallen auch Forschende, die mit einem Stipendium oder auf Basis sonstiger rechtlicher Vereinbarungen in Deutschland tätig werden. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

Drittstaatsangehörige, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) für Forschungs- und Studienzwecke gemäß Richtlinie 2016/801/EU (REST-Richtlinie) besitzen, können nach § 18e Abs. 1 AufenthG ohne Aufenthaltstitel in Deutschland bis zu 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten, wenn sie die erforderlichen Mitteilungen vorlegen. Für längere Forschungsaufenthalte, die mehr als 180 Tage und höchstens 1 Jahr dauern, kann ein Aufenthaltstitel für mobile Forschende beantragt werden (§ 18f AufenthG).

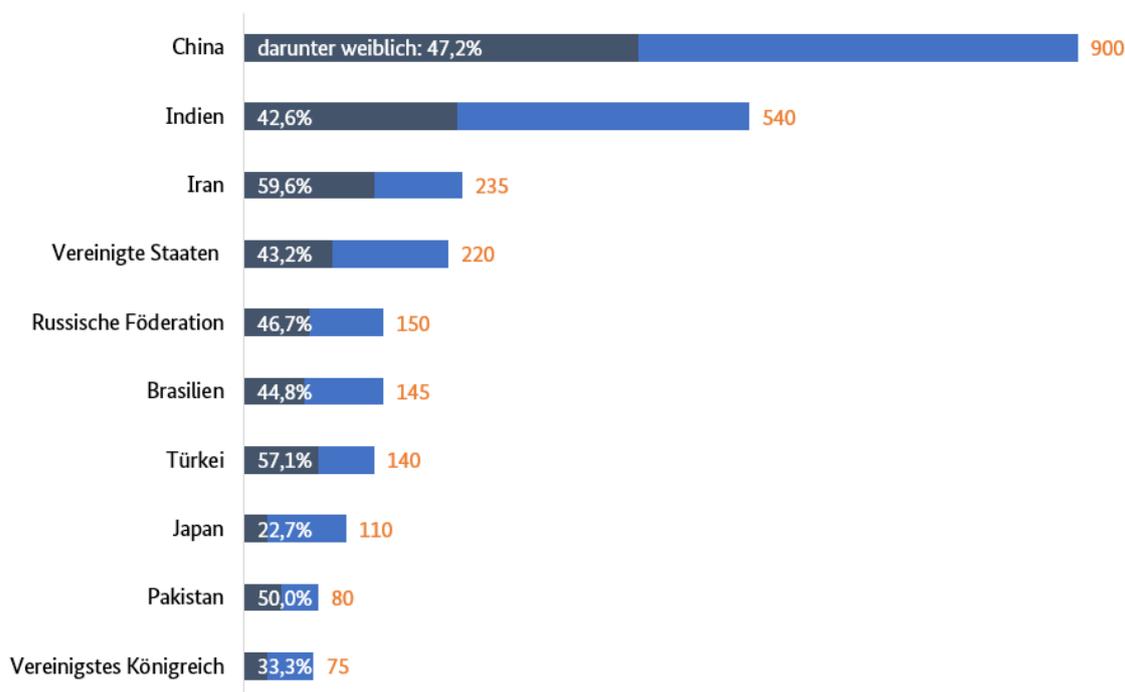
Abbildung 3-13: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-14: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Die Zahl der Zuzüge von (mobilen) Forschenden stieg von 2013 bis 2019 deutlich an, ging 2020 dann u. a. aufgrund der COVID-19-Pandemie zurück, verzeichnete aber bis 2022 einen starken Anstieg. Im Jahr 2023 sank die Zahl leicht auf 3.565 (2022: 3.830, -6,9 %). Insgesamt kamen 900 Forschende aus China (25,2 %), 540 aus Indien (15,1 %) und 235 (6,6 %) aus dem Iran nach Deutschland (vgl. Abbildung 3-13 und Abbildung 3-14 sowie Tabelle 3-24 im Anhang). Ende 2023 lebten 13.225 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel in Deutschland.

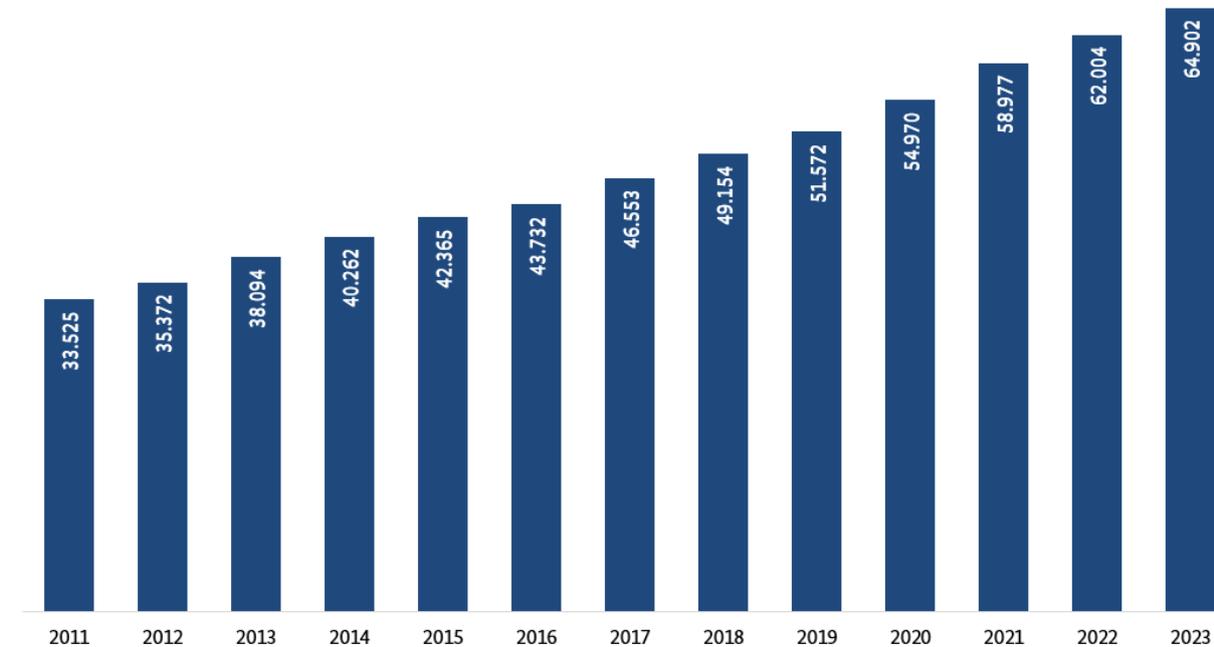
Der Frauenanteil an dieser Zuwanderungsgruppe betrug im Jahr 2023 44,2 %. Besonders hoch war der Anteil bei Forschenden aus dem Iran (59,6 %) und der Türkei (57,1 %), besonders niedrig hingegen bei Forschenden aus Japan (22,7 %) (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-24 im Anhang).

Neben den AZR-Daten zu Aufenthaltstiteln für Forschende nach dem AufenthG werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2023 insgesamt 64.902 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als wissenschaftliches und künstlerisches Personal an deutschen Hochschulen tätig (2022: 62.004, vgl. Abbildung 3-15). Darunter befanden sich 4.145 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (2022: 3.947). Ihr Anteil am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal (425.751) lag damit bei 15,2 %. 2023 wurde ein Anstieg um 4,7 % im Vergleich zum Vorjahr registriert; bereits seit 2011 gibt es einen kontinuierlich positiven Trend mit einem Wachstum bis 2023 um 93,6 %. Die meisten ausländischen Beschäftigten kamen im Jahr 2023 aus Indien (5.758 Personen), China

(4.628), Italien (4.536), Österreich (3.136) und dem Iran (2.998). Sie sind häufig in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (13.824), in den Ingenieurwissenschaften (13.604) und in der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (12.906) tätig.

Abbildung 3-15: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit¹ an deutschen Hochschulen seit 2011



1 Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit werden nicht berücksichtigt

Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulpersonal

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.³²

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) die Qualität ihrer statistischen Angaben deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht mehr möglich.³³ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Forschende erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den 4 größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. den ihnen zugehörigen Institutionen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen ab 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

³² Vgl. dazu ausführlich DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst und DZHW - Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2024, S. 98)ff.)

³³ Vgl. bis 2012 BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015, S. 63).

Tabelle 3-2: Anzahl der ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Indien	1.483	1.790	1.645	1.631	1.774	1.294	1.961	2.122	1.557	2.063	2.270
China	1.506	1.858	1.825	1.878	1.914	1.497	2.080	2.202	1.817	2.004	2.058
Italien	1.163	1.608	1.464	1.512	1.903	1.059	1.799	1.843	1.432	1.778	1.816
Vereinigte Staaten	1.875	1.706	1.347	1.644	1.589	1.382	1.606	1.584	988	1.303	1.460
Ukraine	633	713	695	908	919	674	749	712	460	731	1.179
Iran	624	717	794	797	899	703	976	941	790	924	988
Russland	2.065	2.395	2.163	2.522	1.939	1.687	1.957	1.830	989	1.191	926
Spanien	513	819	788	742	858	525	817	879	752	863	846
Sonstige Staatsangehörigkeiten	20.565	23.543	22.070	24.002	20.343	24.235	20.726	20.681	14.190	19.110	18.525
Insgesamt	30.427	35.149	32.791	35.636	32.138	33.056	32.671	32.794	22.975	29.967	30.068

Anmerkungen: Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.

Ab dem Jahr 2014 beinhalten die Zahlen nicht mehr die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den 4 größten deutschen außer-universitären Forschungseinrichtungen (Institute der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) vertraglich angestellt sind.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Im Jahr 2022 wurde der Aufenthalt von 30.068 ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2021: 29.967).³⁴ Die wichtigsten Herkunftsländer bilden dabei Indien, China, Italien und die Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 3-2). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (44,3 %).

3.2.5 (Mobiler-)ICT-Karte

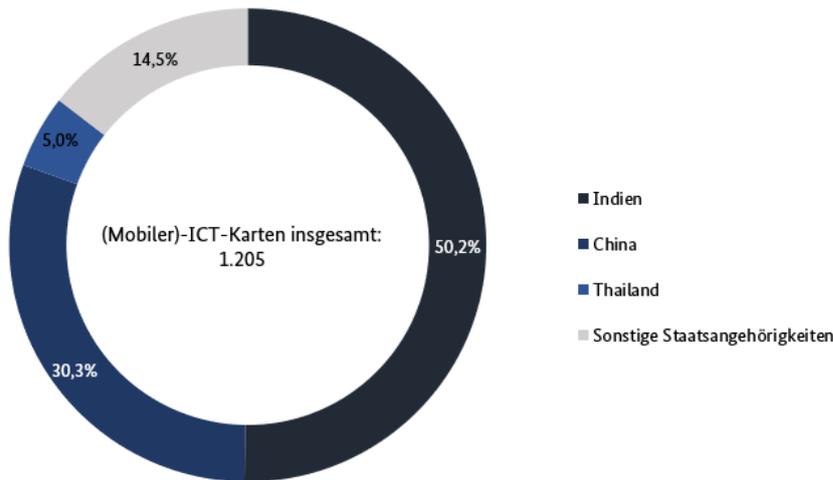
Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft trat, wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU; ICT steht für „Intra-Corporate Transfer“) umgesetzt. Damit wurde die ICT-Karte als Aufenthaltstitel eingeführt, der für unternehmensinterne Transfers von Fachkräften erteilt wird. Auf diesem Wege können Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten (maximal 3 Jahre) sowie Trainees (maximal 1 Jahr) für eine begrenzte Dauer in ihre EU-Niederlassung entsenden (§ 19 AufenthG).

Beschäftigte mit einer deutschen ICT-Karte dürfen im Rahmen der kurzfristigen Mobilität bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zum Zweck des unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Staat tätig sein, ohne dort einen zusätzlichen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Umgekehrt

³⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung vorliegen, sodass hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2022 eingegangen werden kann.

können Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat eine ICT-Karte besitzen, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland arbeiten. Im letzteren Fall ist lediglich eine Mitteilung und die Vorlage bestimmter Nachweise an das BAMF erforderlich (§ 19a AufenthG). Für längere Aufenthalte wurde der Aufenthaltstitel „Mobiler-ICT-Karte“ eingeführt (§ 19b AufenthG). Dieser erlaubt es Drittstaatsangehörige, die bereits eine ICT-Karte eines anderen EU-Staates besitzen, für einen Zeitraum von mehr als 90 Tage in Deutschland zu arbeiten.

Abbildung 3-16: Erwerbsmigration mit einer (Mobiler-)ICT-Karte im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2023 reisten 1.205 Personen auf dieser Grundlage ein, was einem Rückgang von 18,0 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2022: 1.470). Über 85 % davon gingen an Staatsangehörige aus Indien (50,2 %, bzw. 605 Personen), China (30,3 %, bzw. 365 Personen) und Thailand (5,0 %, 60 Personen). Der Anteil an Frauen lag insgesamt bei 16,6 % (vgl. Abbildung 3-16 sowie Tabelle 3-25 im Anhang). Insgesamt lebten Ende 2023 3.230 Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte in Deutschland.

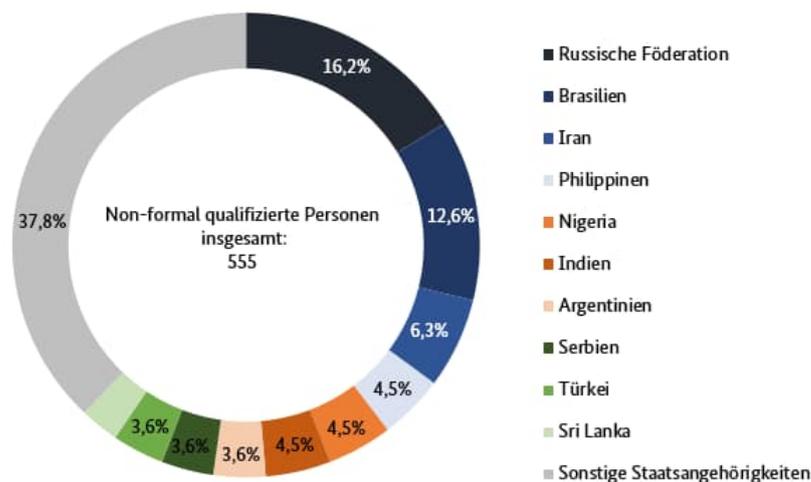
3.2.6 Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Seit der Einführung des FEG im Jahr 2020 besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Erwerbsmigration für IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten. Mit dem damals geschaffenen § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV³⁵ können Fachkräfte im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie mit entsprechender berufspraktischer Erfahrung nach Deutschland einreisen. Dabei wird die Zustimmung unabhängig von (formalen) Qualifikationen erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 3 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 7 Jahre nachweisen kann. Das Bruttojahresgehalt in Deutschland muss mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen (im Jahr 2024 entspricht dies 54.360 Euro, 2023: 52.560 Euro). Zudem sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich (mindestens Niveau B1 des GER, § 2 Abs. 11 AufenthG), wobei in Einzelfällen auf den Nachweis von Sprachkenntnissen verzichtet werden kann.

³⁵ Die gesetzlichen Regelungen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, entsprechen dem Stand des Berichtsjahres 2023 und beziehen sich daher größtenteils auf die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, welches § 6 BeschV ab dem 1. März 2024 neu regelt.

Im Jahr 2023 sind auf dieser Grundlage insgesamt 555 IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten eingereist, was einem Rückgang von 24,5 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2022: 735). Nach Staatsangehörigkeit betrachtet, bilden Personen mit russischer, brasilianischer und iranischer Staatsangehörigkeit die größten Gruppen. Der Frauenanteil liegt bei 12,6 % (vgl. Abbildung 3-17 und Abbildung 3-18 sowie Tabelle 3-26 im Anhang). Insgesamt befanden sich Ende 2023 2.440 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV in Deutschland.

Abbildung 3-17: Zuzüge von non-formal qualifizierten Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.7 Selbstständige

Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer aus Drittstaaten können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn das Unternehmen positive Effekte auf die regionale Wirtschaft erwarten lässt. Zudem müssen eine gesicherte Finanzierung des Unternehmens und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis kann außerdem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Freiberuflerinnen und Freiberufler können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs haben oder ihnen deren Erteilung zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens wird anhand folgender Kriterien bewertet (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG):

- der Tragfähigkeit der Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag zu Innovation und Forschung.

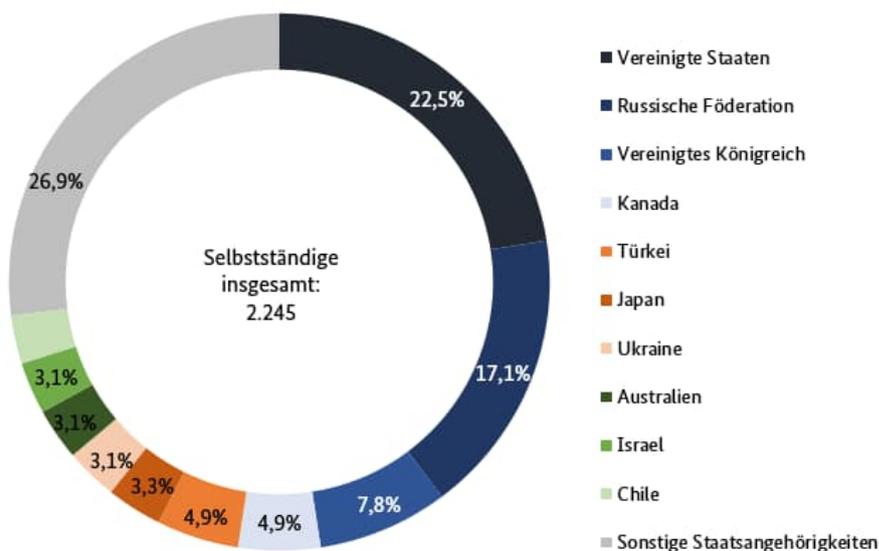
Drittstaatsangehörige mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder mit einem Aufenthaltstitel als Forschende bzw. wissenschaftliches Personal nach §§ 18b, 18d oder § 19c Abs. 1 AufenthG oder als solche mit einer Blauen Karte EU sind berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis zur selbstständigen

Tätigkeit auch ohne Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu erhalten. Die selbstständige Tätigkeit muss dann im Zusammenhang mit dem Studium oder in der Forschung erworbenen Kenntnissen stehen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach 3 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern die geplante Tätigkeit erfolgreich umgesetzt wurde und der Lebensunterhalt der selbstständigen Person sowie ihrer in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen sie Unterhalt zu leisten hat, gesichert ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Im Jahr 2023 sind insgesamt 2.245 Selbstständige aus Drittstaaten nach Deutschland eingereist, das bedeutet einen Anstieg von 22,7 % gegenüber dem Vorjahr (2022: 1.830). Die größte Gruppe stellten mit Abstand die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten mit 22,5 %, gefolgt von der Russischen Föderation mit 17,1 % und dem Vereinigten Königreich mit 7,8 %. Unter den eingereisten Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG befanden sich insgesamt 1.035 Frauen (46,1 %). Besonders hohe Frauenanteile waren bei Selbstständigen aus Japan (60,0 %), Chile (53,8 %) und den Vereinigten Staaten (50,5 %) zu verzeichnen, während der Anteil bei türkischen Staatsangehörigen (27,3 %) vergleichsweise niedrig war (vgl. Abbildung 3-19 und Abbildung 3-20 sowie Tabelle 3-27 im Anhang).

Abbildung 3-18: Zuzüge von Selbstständigen im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

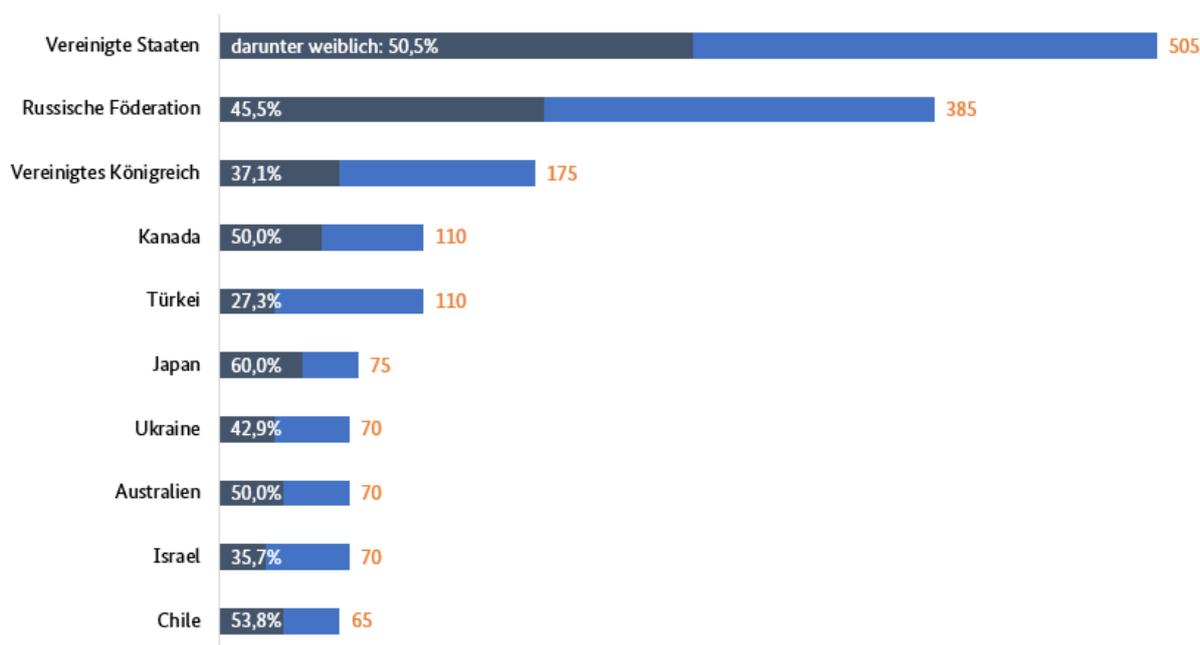


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

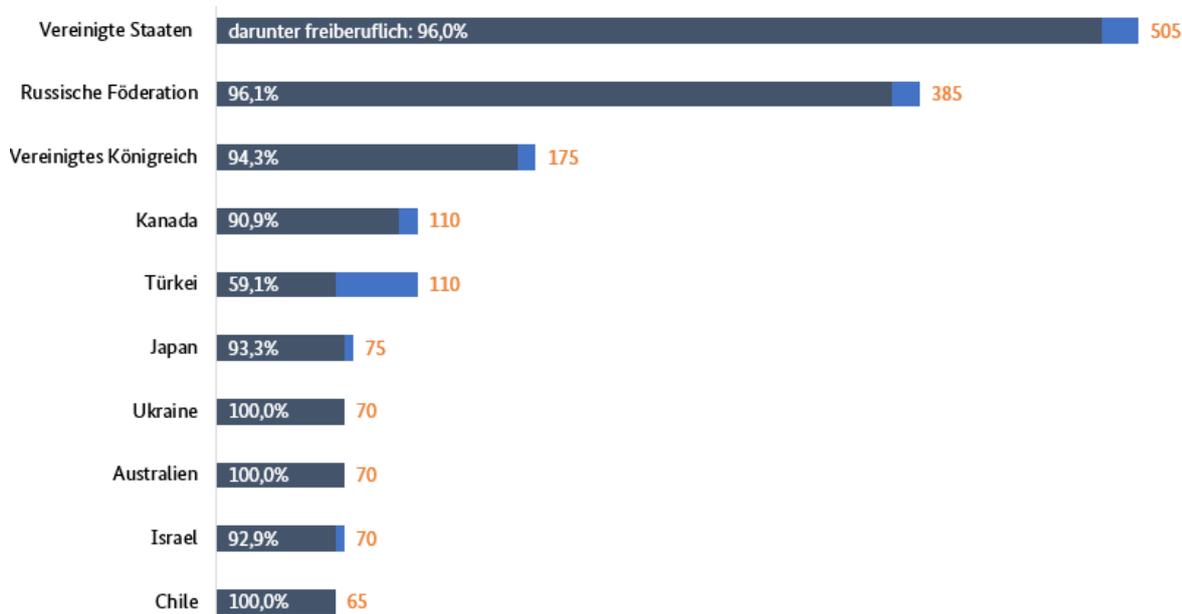
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 3-19: Zuzüge von Selbstständigen im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-20: Zuzüge von Selbstständigen im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art der Tätigkeit



Quelle: Ausländerzentralregister

Bei rund 90 % der im Jahr 2023 eingereisten Selbstständigen lag eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG vor. Bei Staatsangehörigen aus der Ukraine, Australien und Chile sind ausschließlich Freiberuflerinnen und Freiberufler eingereist, bei der Türkei (59,1 %) war der Anteil dagegen vergleichsweise niedrig (vgl. Abbildung 3-21).

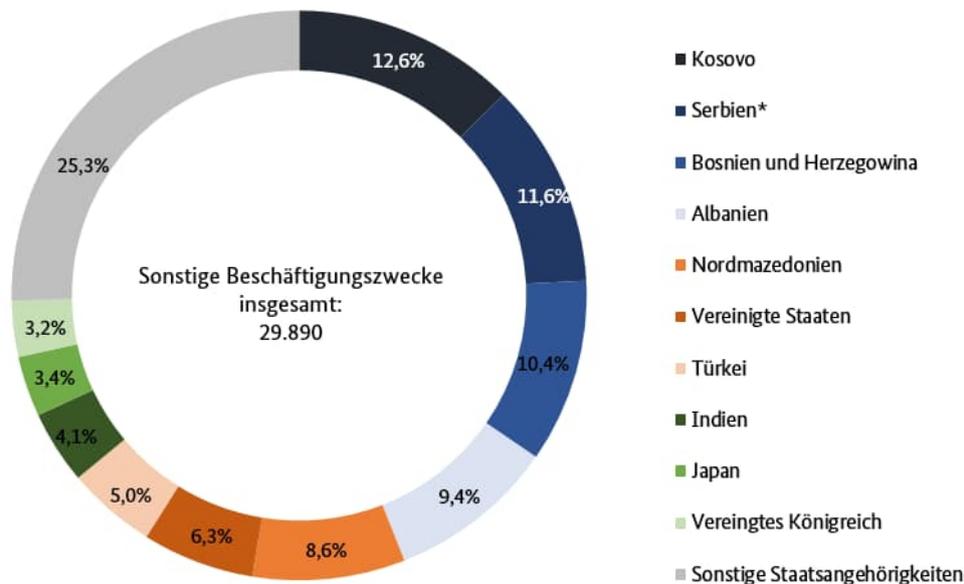
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ende 2023 besaßen insgesamt 11.105 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG. Zusätzlich verfügten 2.855 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG.

3.2.8 Sonstige Beschäftigungszwecke

In § 19c Abs. 1 AufenthG sind Bestimmungen zusammengefasst, die eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Verbindung mit Regelungen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) ermöglichen - unabhängig von der Qualifikation oder auf Basis einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. Tabelle 3-3 gibt einen Überblick über die verschiedenen Beschäftigungszwecke. Diese umfassen unterschiedliche Berufsgruppen und Tätigkeiten, die teilweise nicht eindeutig dem qualifizierten oder dem nicht qualifizierten Sektor zugeordnet werden können. Für bestimmte Kategorien lässt sich jedoch von qualifizierter Beschäftigung bzw. Fachkräften ausgehen (vgl. dazu Tabelle 3-20 im Anhang).

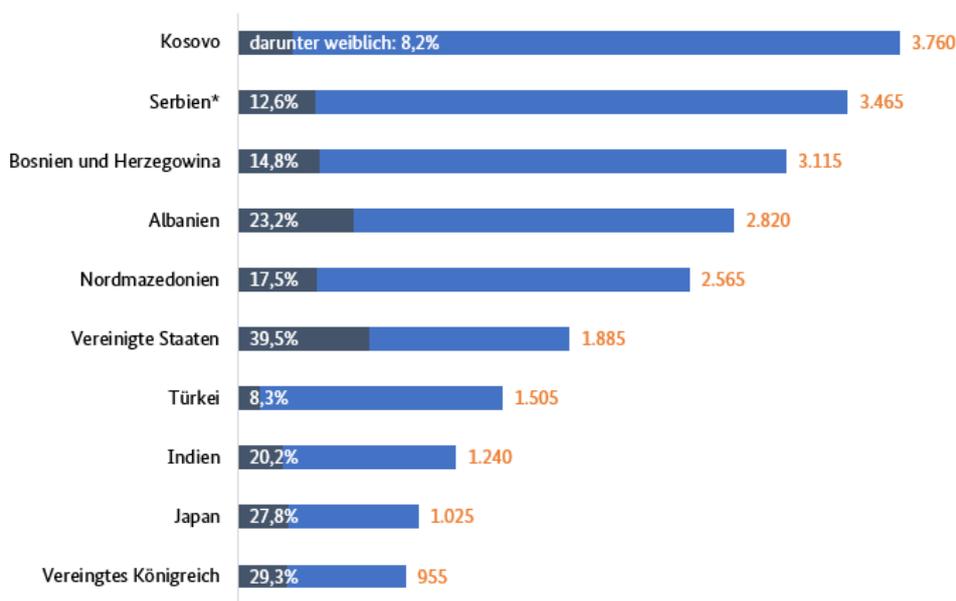
Abbildung 3-21: Zuzüge für sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-22: Zuzüge für sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2023 sind insgesamt 29.890 Personen zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c Abs. 1 AufenthG nach Deutschland eingereist, was einem Rückgang um 8,9 % im Vergleich zum Vorjahr darstellt (2022: 32.805). Die größte Gruppe bilden dabei Staatsangehörigkeiten aus den Westbalkanstaaten Kosovo, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien und Nordmazedonien, die zusammen etwas mehr als die Hälfte der Zugewanderten ausmachen. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung der Westbalkanregelung in dieser Zuwanderungsgruppe, während andere Beschäftigungszwecke hier eine vergleichsweise geringe Rolle spielen. Der Frauenanteil beträgt insgesamt 26,6 %, variiert jedoch nach Beschäftigungszweck und Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 3-22 und Abbildung 3-23 sowie Tabelle 3-3).

Tabelle 3-3: Übersicht über die sonstigen Formen der Beschäftigung in den Jahren 2022 und 2023

Beschäftigungsform	Rechtliche Grundlagen	Einreisen im Jahr 2022	Einreisen im Jahr 2023	Anteil	Weiblich absolut	Anteil weiblich	Veränderung 2022/2023
Zwischenstaatliche Vereinbarungen und bestimmte Staatsangehörige							
Bestimmte Staatsangehörige	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV	3.430	3.550	11,9%	960	27,0%	+3,5%
Westbalkanregelung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV	14.505	13.640	45,6%	2.160	15,8%	-6,0%
Zwischenstaatliche Vereinbarungen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV	1.070	1.025	3,4%	315	30,7%	-4,2%
Freihandelsabkommen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV	35	25	0,1%	5	20,0%	-28,6%
Führungskräfte, Forschung und Wissenschaft							
Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV	845	845	2,8%	245	29,0%	0,0%
Wissenschaft und Forschung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV	130	110	0,4%	50	45,5%	-15,4%
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV	300	210	0,7%	125	59,5%	-30,0%
Personalaustausch, Werklieferungsverträge und Dienstleistungserbringung							
Internationaler Personalaustausch	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 BeschV	370	295	1,0%	65	22,0%	-20,3%
Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV	540	485	1,6%	5	1,0%	-10,2%
Vorübergehende Dienstleistungserbringung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV	105	50	0,2%	-	-	-52,4%
Güter- und Personenverkehr							
Personal auf Binnenschiffen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV	600	465	1,6%	60	12,9%	-22,5%
Besatzungen von Luftfahrzeugen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV	45	10	0,0%	5	50,0%	-77,8%
Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV	795	975	3,3%	5	0,5%	22,6%
Freiwilligendienst und Praktika							
Freiwilligendienst	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV	1.475	1.405	4,7%	950	67,6%	-4,7%
Beschäftigung aus karitativen Gründen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2. BeschV	245	145	0,5%	75	51,7%	-40,8%
Öffentlich geförderte Praktika	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV	20	10	0,0%	5	50,0%	-50,0%
Praktika	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV	95	100	0,3%	50	50,0%	+5,3%
Weitere Beschäftigungszwecke							
Übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV	§ 19c Abs. 1 AufenthG	2.590	2.010	6,7%	175	8,7%	-22,4%
Sprachlehrerinnen und -lehrer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV	70	40	0,1%	20	50,0%	-42,9%
Spezialitätenköchinnen und -köche	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV	1.125	805	2,7%	20	2,5%	-28,4%
Au-pair	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV	3.200	2.470	8,3%	2.270	91,9%	-22,8%
Beschäftigung aus religiösen Gründen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV	555	690	2,3%	265	38,4%	+24,3%
Berufssportler und -trainer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV	250	280	0,9%	35	12,5%	+12,0%
e-Sportlerinnen und -Sportler	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV	15	15	0,1%	-	-	0,0%
Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV	385	230	0,8%	105	45,7%	-40,3%
Insgesamt		32.805	29.890	100,0%	7.965	26,6%	-8,9%

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Westbalkanregelung

Seit dem 1. Januar 2016 können Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien im Rahmen der sogenannten Westbalkanregelung Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung in Deutschland erhalten. Dieser Aufenthaltstitel ist unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft, sie erfordert allerdings eine Vorrangprüfung gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV.³⁶ Ursprünglich war diese Regelung bis Ende 2020 befristet, sie wurde jedoch zunächst bis zum 31. Dezember 2023 verlängert³⁷ und schließlich mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung entfristet. In diesem Zuge wurde zudem das bisherige jährliche Kontingent von maximal 25.000 Zustimmungen der BA auf 50.000 erhöht. Voraussetzung ist weiterhin ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Zustimmung der BA. Der Antrag muss im jeweiligen Herkunftsland gestellt werden, wobei Personen ausgeschlossen sind, die innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen haben.³⁸ In nicht-reglementierten Berufen ist keine Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikationen erforderlich, für reglementierten Berufe muss die Berufsausübungserlaubnis vorliegen.

Im Jahr 2023 entfielen 45,6 % der Aufenthaltserlaubnisse in der Kategorie „sonstige Beschäftigungszwecke“ (§ 19c Abs. 1 AufenthG) auf die Westbalkanregelung (13.640 von 29.890 Aufenthaltserlaubnissen). Im Vorjahr waren es 14.505 Aufenthaltserlaubnisse, damit wurde ein Rückgang um -6,0 % verzeichnet. Der Frauenanteil an dieser Form der Erwerbsmigration lag bei 15,8 %.

Bestimmte Staatsangehörige

Für Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten (sogenannte „Best-Friends-Regelung“) kann ebenfalls eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden, inklusive Vorrangprüfung. Das gilt ebenso für britische Staatsangehörige seit dem Brexit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU. Im Jahr 2023 reisten 3.550 Personen auf dieser Basis ein (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV, 2022: 3.430, +3,5 %). Weitere 1.025 Personen kamen für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV) nach Deutschland, 2022 waren es 1.070 (-4,2 %).

Au-pair-Beschäftigte

Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV kann die Zustimmung zur einem Aufenthaltstitel für eine Au-pair-Beschäftigung erteilt werden, sofern Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Die Au-pair-Beschäftigten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 27 Jahre alt und bei einer Gastfamilie tätig sein, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu 1 Jahr erteilt werden, ohne dass eine Vorrangprüfung erforderlich ist. Eine erneute Zulassung als Au-pair Tätigkeit ist ausgeschlossen, auch wenn die die Höchstdauer der Aufenthaltserlaubnis von 1 Jahr nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Im Jahr 2023 kamen 2.470 Au-pairs nach Deutschland, deutlich weniger als 2022 (3.200, -22,8 %). Die größten Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Kolumbien, Indonesien und den Philippinen. Rund 92 % der eingereisten Au-pairs im Jahr 2023 waren Frauen.

³⁶ Die BA hat jedoch die Vorrangprüfung durch eine Weisung vom 03.11.2023 aufgehoben, vgl. Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2024a).

³⁷ Basis dafür war die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, die am 5. November 2020 verkündet wurde. Vgl. auch Brücker et al. (2020).

³⁸ Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen aus den Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

3.2.9 Arbeitsplatzsuche

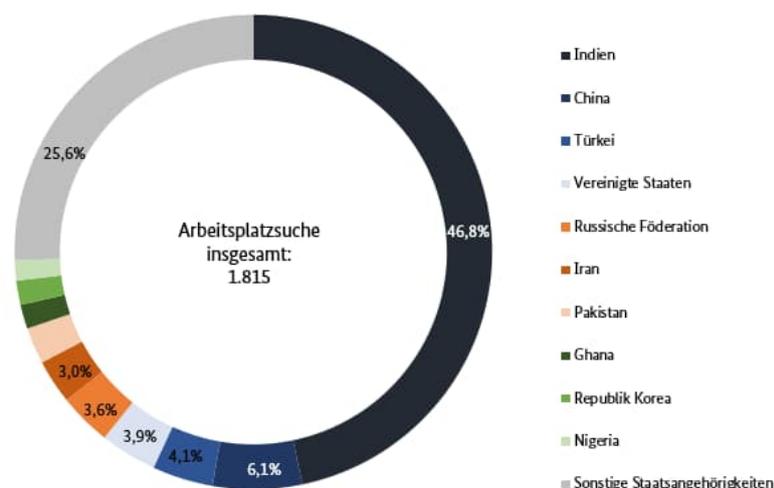
Drittstaatsangehörige ohne konkretes Arbeitsplatzangebot können nach § 20 AufenthG³⁹ einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche beantragen. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen, deren Abschluss in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, können bis zu 6 Monate einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten, sofern der angestrebte Beruf ihrer Qualifikation entspricht (§ 20 Abs. 2 AufenthG). Während dieser Zeit müssen sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern und dürfen eine ihrer Qualifikation entsprechende Probebeschäftigung bis zu 10 Stunden pro Woche ausüben (§ 20 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Diese Personen reisen überwiegend mit nationalen Visa ein, die in der Regel 6 Monate gültig sind. Gleiches gilt für Personen mit einer anerkannten Berufsqualifikation, die über entsprechende deutsche Sprachkenntnisse für die angestrebte Tätigkeit verfügen (§ 20 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Absolventinnen und Absolventen, die ein Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, können im Anschluss zur Arbeitsplatzsuche bis zu 18 Monate in Deutschland bleiben (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) und haben in dieser Zeit uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kapitel 3.3.2). Für Forschende, die über einen Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f AufenthG verfügen, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für bis zu 9 Monate erteilt werden (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a AufenthG erfolgreich abgeschlossen haben, können eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 12 Monate erhalten (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Diese Frist gilt auch nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d AufenthG (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 AufenthG haben auch in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die unmittelbar zuvor einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (etwa nach §§ 18a, 18b AufenthG) oder nach § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU) innehatten, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. Voraussetzung ist ein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich selbst und gegebenenfalls für ihre Familienangehörigen.

³⁹ Die gesetzlichen Regelungen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, entsprechen dem Stand des Berichtsjahres 2023 und beziehen sich daher größtenteils auf die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, welches § 20 AufenthG ab dem 1. Juni 2024 neu regelt.

Abbildung 3-23: Zuzüge zur Arbeitsplatzsuche im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2023 reisten insgesamt 1.815 Personen zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland ein, was einer Steigerung zum Vorjahr um +91,1 % entspricht (2022: 950). Fast die Hälfte der Einreisenden zur Arbeitsplatzsuche waren indische Staatsangehörige, gefolgt von chinesischen (6,1 %) und türkischen Staatsangehörigen (4,1 %). Unter den Zugewanderten zur Arbeitsplatzsuche waren 745 Frauen, was einem Anteil von 41,0 % entspricht. Der Frauenanteil war besonders hoch bei Staatsangehörigen aus Korea (66,7 %) und der Russischen Föderation (61,5 %), lag jedoch unter 25 % bei zugewanderten Staatsangehörigen aus Pakistan, Nigeria und Ghana (vgl. Abbildung 3-24 sowie Tabelle 3-28 im Anhang).

Die dargestellten Daten aus dem AZR bilden jedoch nicht die gesamte Zuwanderung zur Arbeitsplatzsuche ab, da sich viele der Zugewanderten wahrscheinlich zunächst mit einem Visum in Deutschland aufhalten und nach erfolgreicher Suche direkt einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit bekommen. Sie können daher im AZR nicht mit einem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erfasst werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Zahl der in den deutschen Auslandsvertretungen erteilten D-Visa zur Arbeitsplatzsuche erwähnenswert, die sich im Jahr 2023 auf insgesamt 3.640 belief (2022: 2.274). Ab Juni 2024 existiert zudem mit der Chancenkarte eine neue gesetzliche Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen (vgl. die Einleitung zu Kapitel 3.2).

3.3 Bildungsmigration

3.3.1 Rechtliche Grundlagen und verwendete Datenquellen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildungsmigration von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland sind in den §§ 16 bis 17 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Die Datengrundlage dafür bildet das AZR. Für die Bildungsmigration zu Studienzwecken wird außerdem die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Diese ermöglicht zusätzlich, die Migration zu Studienzwecken von EU-Staatsangehörigen sowie solcher Drittstaatsangehöriger darzustellen, die sich mit einem Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken in Deutschland aufhalten, der aber ebenso den Zugang zum Studium ermöglicht, wie z. B. aus familiären oder humanitären Gründen.

Infobox: Zentrale Statistiken und Datenquellen zur Bildungsmigration nach Deutschland

Datenquelle	Herausgegeben von	Erhebungsinhalte	Berichtsweg	Periodizität
Statistik der Studierenden	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Studierende und Studienanfänger/-innen, deutsche und ausländische Staatsangehörige sowie Bildungsinländer/-innen und Bildungsausländer/-innen	Studierendenstatistik ist eine Sekundärstatistik, basierend auf den Verwaltungsunterlagen der Hochschulen, Vollerhebung	Halbjährlich (jeweils Sommer- und Wintersemester)
Statistik der Prüfungen	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Abschlussprüfungen sowie Prüfungsteilnehmende an Hochschulen/deutsche und ausländische Staatsangehörige	Prüfungsstatistik ist eine Sekundärstatistik, basierend auf den Verwaltungsdaten der Prüfungsämter der Hochschulen und externen Prüfungsämtern: An- und Abmeldungen, Vollerhebung	Jährlich
Ausländerzentralregister (AZR)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Personenstatistik: Anzahl der Zu- und Fortzüge von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, hier mit Fokus auf die Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken	Hauptsächlich Ausländerbehörden: Erfassung von ausländischen Staatsangehörigen mit Meldestatus, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten	Kontinuierlich

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Ab dem Berichtsjahr 2022 wurden im Rahmen methodischer Weiterentwicklungen auch für die Bildungsmigration sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien inner- und außerhalb der Bildungsmigration zugeordnet (siehe auch Kapitel 1.6 und Kapitel 3.2). Infolgedessen sind einige Speichersachverhalte aus der Bildungsmigration herausgefallen, andere neu hinzugekommen, sodass nun alle aktuellen Speichersachverhalte der §§ 16 bis 17 AufenthG dargestellt werden (vgl. Tabelle 3-29 im Anhang).

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, wird für die Darstellung der Daten aus dem AZR die Fünfferrundung angewandt. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Minimierung des Informationsverlustes. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können.

Die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes gibt ergänzend Aufschluss über ausländische Studierende und basiert auf Immatrikulationen und Abschlussprüfungen der Studierenden. In dieser Quelle werden ausländische Studierende in Bildungsausländerinnen bzw. Bildungsausländer und Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer unterschieden (siehe zur Erläuterung dieser Begriffe Kapitel 3.3.3). Als Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Studierende im ersten Hochschulsesemester bezeichnet. Der Fokus liegt im Folgenden vor allem auf Bildungsausländerinnen und -ausländern sowie Studienanfängerinnen und -anfängern, weil diese Gruppen die nach Deutschland zugewanderten Personen zum Zwecke eines Studiums am besten (näherungsweise) abbilden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich ein Teil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer bereits zuvor in Deutschland aufgehalten und dann ein Studium aufgenommen hat. Die Hochschulstatistik erlaubt jedoch keine Aussagen über den Zeitpunkt der Zuwanderung von ausländischen Studierenden.

3.3.2 Bildungsmigration insgesamt

Insgesamt wurden im Jahr 2023 58.775 Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken an Personen erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2022: 60.395). Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Zahl der erteilten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

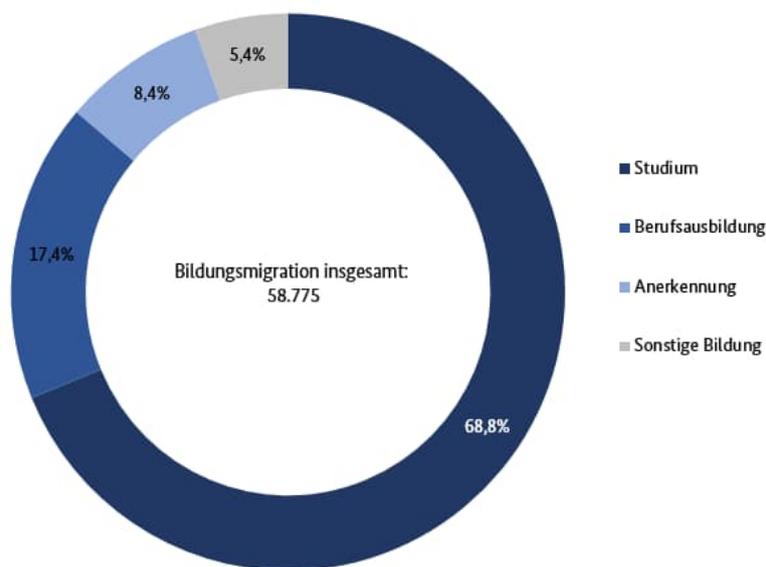
Aufenthaltstitel um 2,7 %. In 40.435 Fällen handelt es sich dabei um Personen, die zum Zweck eines Studiums nach Deutschland zugewandert sind. Mit einem Anteil von 68,8 % ist dies die größte Gruppe in der Bildungsmigration. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl um 9,5 % (2022: 44.690). Die zweitgrößte Gruppe mit einem Anteil von 17,4 % umfasst 10.220 Personen, die zum Zweck einer Berufsausbildung aus Drittstaaten nach Deutschland zugewandert sind (2022: 8.045, +27,0 %). Für Maßnahmen mit dem Ziel der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation wanderten 4.930 Personen zu (2022: 4.240; +16,3 %) und zu sonstigen Bildungszwecken 3.190 (2022: 3.425; -6,9 %). Der Anteil an Frauen an der Bildungsmigration liegt bei 45,6 %, wobei dieser einzig bei der Form „Studium“ unter 50 % liegt (vgl. Tabelle 3-4 und Abbildung 3-26). Alle sonstigen Formen der Bildungsmigration sind also stärker weiblich geprägt.

Tabelle 3-4: Bildungsmigration aus Drittstaaten nach Bildungsformen und Geschlecht seit 2022

Formen der Bildungsmigration	Anzahl 2023	darunter weiblich	Anteil weiblich	Anzahl 2022	Veränderung zum Vorjahr
Studium	40.435	17.220	42,6%	44.690	-9,5%
Berufsausbildung	10.220	5.180	50,7%	8.045	+27,0%
Anerkennung ausländischer Qualifikationen	4.930	2.760	56,0%	4.240	+16,3%
Sonstige Bildung	3.190	1.675	52,5%	3.425	-6,9%
Insgesamt	58.775	26.830	45,6%	60.395	-2,7%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-24: Bildungsmigration insgesamt nach §§ 16 bis 17 AufenthG im Jahr 2023



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.3 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Zum einen gibt es Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu ihnen zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁴⁰ Zum anderen gibt es die sogenannten Bildungsaus-

⁴⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024a).

länderinnen und Bildungsausländer, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.⁴¹ Unter diese Kategorie fallen auch z. B. Personen, die aus familiären oder humanitären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer vor dem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, sind die meisten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer erst zum Studium nach Deutschland eingereist.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Drittstaaten grundsätzlich ein Visum.⁴² Daneben existieren mit einigen Ländern bilaterale Vereinbarungen, wonach diese von der Visumpflicht ausgenommen sind. Andere Staatsangehörige sind aufgrund rechtlicher Regelungen von der Visumpflicht befreit.⁴³ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine Hochschulzulassung notwendig. Für die Hochschulzulassung müssen die für den entsprechenden Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz vorliegen.

Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (§ 2 Abs. 11a AufenthG) erforderlich sein (Nr. 16b.1.4.2 der Anwendungshinweise zum FEG⁴⁴).

Der Aufenthaltstitel für ausländische Studierende aus Drittstaaten wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums (§ 16b Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dabei gilt der Aufenthaltstitel bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens 1 Jahr und soll 2 Jahre nicht überschreiten (§ 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG)⁴⁵. Für eine Studienbewerbung wird die Aufenthaltserlaubnis für maximal 9 Monate erteilt (§ 17 Abs. 2 S. 2 AufenthG) (vgl. Kapitel 3.3.6). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie ohne zeitliche Begrenzung zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (§ 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Zuwanderung zu Studienzwecken aus Drittstaaten im AZR

Im Jahr 2023 sind insgesamt 40.435 Drittstaatsangehörige zu Studienzwecken eingereist. Etwa ein Fünftel der Studierenden kommt aus Indien (8.315 Personen). Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (9,3 %, bzw. 3.770), die Türkei (6,1 % bzw. 2.485), die Vereinigten Staaten (5,7 %, bzw. 2.325) und der Iran (4,9 % bzw. 1.970). Der Anteil an Frauen unter den zu Studienzwecken zugewanderten Drittstaatsangehörigen liegt bei 42,6 %. Der Anteil ist bei Staatsangehörigen der Republik Korea (75,3 %), dem Iran (57,4 %) und der Russischen Föderation (56,4 %) besonders hoch, bei Staatsangehörigen aus Pakistan (20,1 %),

⁴¹ Ausländische Staatsangehörige ohne Angabe zur Art der Hochschulzugangsberechtigung werden in der Hochschulstatistik als Bildungsausländer gezählt und im folgenden Beitrag entsprechend nachgewiesen.

⁴² Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013, S. 53).

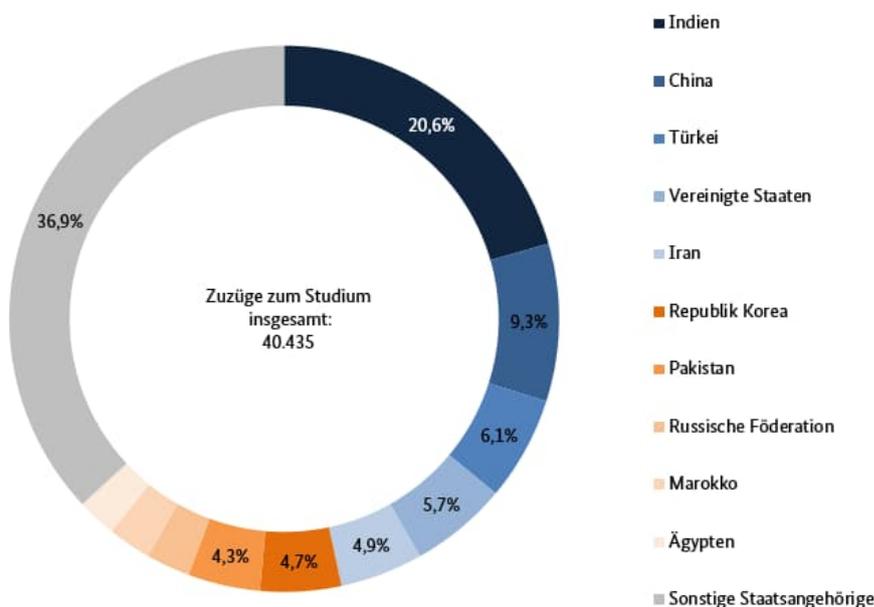
⁴³ Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU; Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gemäß § 41 AufenthV.

⁴⁴ Vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023b).

⁴⁵ Die gesetzlichen Regelungen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, entsprechen dem Stand des Berichtsjahres 2023 und beziehen sich daher größtenteils auf die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, welches § 16b AufenthG ab dem 1. März 2024 neu regelt.

Ägypten (21,5 %) und Indien (28,5 %) vergleichsweise gering (vgl. Abbildung 3-27 und Tabelle 3-30 im Anhang). 92,1 % der Aufenthaltstitel wurden gemäß §16b Abs. 1 AufenthG erteilt, die restlichen 7,9 % gemäß §16b Abs. 5 AufenthG zu studienvorbereitenden Maßnahmen sowie gemäß §16 Abs. 7 AufenthG im Rahmen der Mobilität von Schutzberechtigten aus einem anderem EU-Mitgliedsstaat.

Abbildung 3-25: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

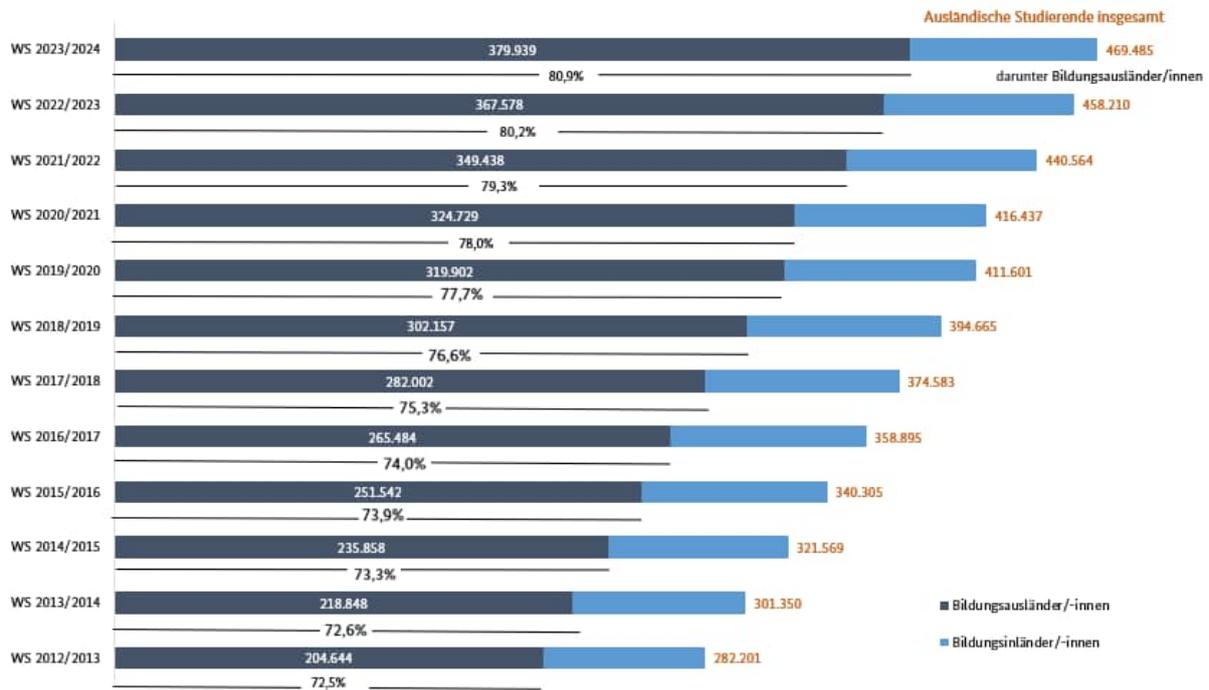
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Entwicklung der Zahl ausländischer Studierender in der Hochschulstatistik

Vom Wintersemester 2012/2013 bis zum Wintersemester 2023/2024 stieg die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen von 204.644 auf 379.939 Personen stark an (+85,7 %). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt von 282.201 um 66,4 % auf 469.485 an (vgl. Abbildung 3-28 und Tabelle 3-31 im Anhang). Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag im Wintersemester 2001/2002 noch bei etwa zwei Dritteln und stieg seitdem auf etwa vier Fünftel an, im Wintersemester 2023/2024 lag er bei 80,9 %.⁴⁶ Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2023/2024 eingeschriebenen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer war Indien (49.008), vor China (38.262), der Türkei (18.084) und Österreich (15.379) (vgl. Abbildung 3-28 und Tabelle 3-36 im Anhang).

⁴⁶ Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2021 weltweit gesehen gemeinsam mit Australien den 3. Rang ein. Von allen Studierenden, die im Ausland studieren, waren rund 6 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Nur die Vereinigten Staaten (13 %) und das Vereinigte Königreich (9 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2023, S. 273).

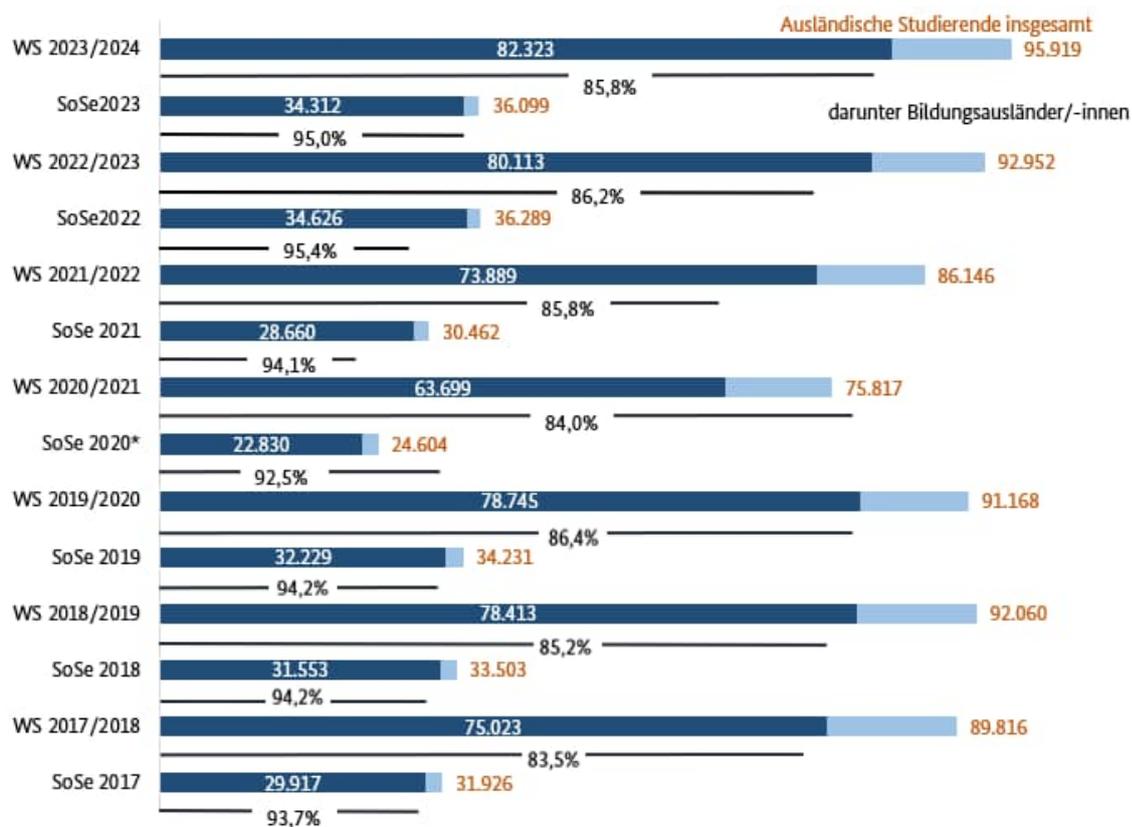
Abbildung 3-26: Anzahl der ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2012/2013



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Vergleich zum Wintersemester 2022/2023 stieg die Anzahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2023/24 um 3,4 %. Dabei handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (sogenannte Auslandssemester). In der Hochschulstatistik werden diese ausländischen Studierenden als Studierende im ersten Hochschulsemester erfasst und nicht anhand der bereits absolvierten Hochschulsemester zugeordnet.

Abbildung 3-27: Anzahl der ausländischen Studierenden im ersten Semester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2017



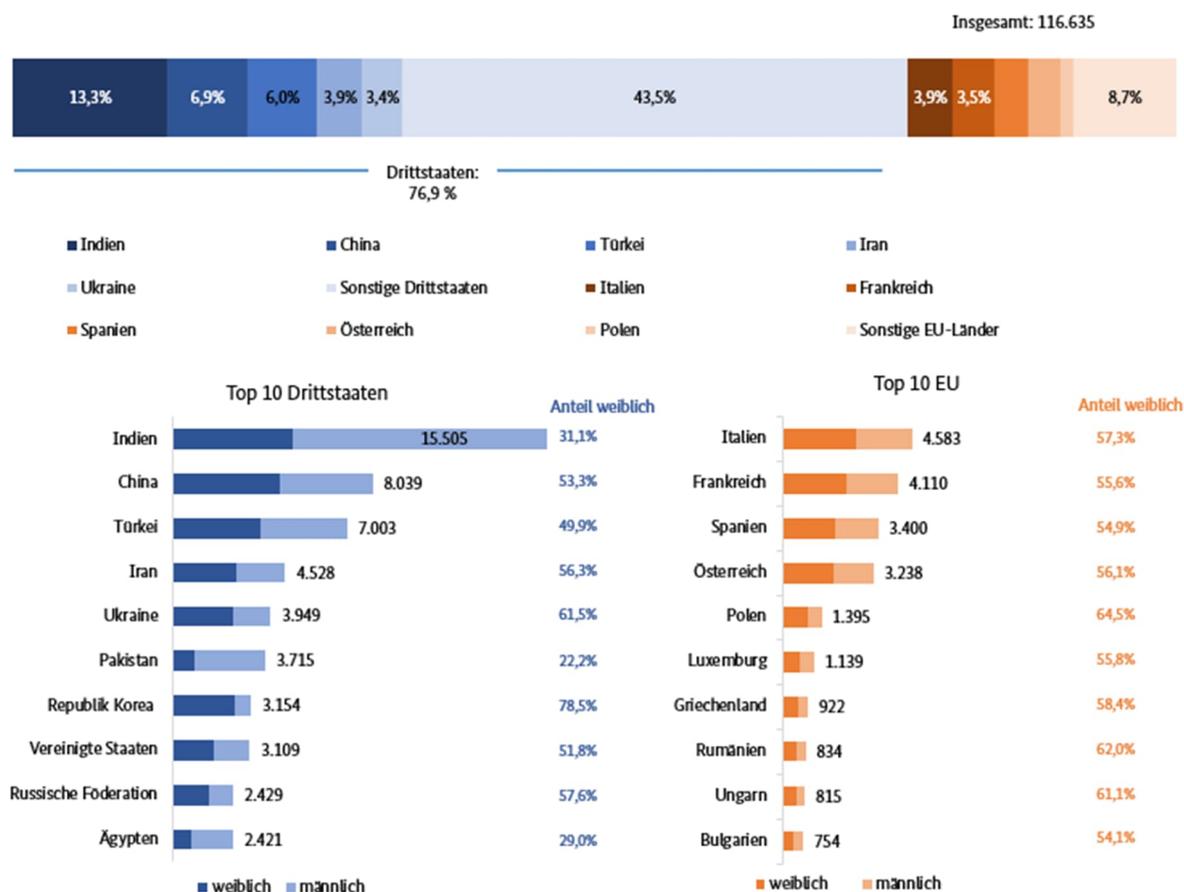
Differenz beim Sommersemester 2020 gegenüber früheren Veröffentlichungen aufgrund Neulieferung der Daten von Schleswig-Holstein.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben (85,8 %), ist höher als ihr Anteil an allen immatrikulierten ausländischen Studierenden (80,9 %) (vgl. Abbildung 3-29 und Tabelle 3-32 im Anhang zusammen mit Abbildung 3-28 und Abbildung 3-31 im Anhang). Insgesamt waren 88,3 % aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Knapp die Hälfte dieser Studierenden war weiblich (48,2 %). Ein überproportional hoher Frauenanteil war insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Republik Korea (78,5 %) sowie aus der Ukraine (61,5 %) und der Russischen Föderation (57,6 %) festzustellen. Durch einen geringen weiblichen Anteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Pakistan (22,2 %), Ägypten (29,0 %) und Indien (31,1 %) aus (vgl. Abbildung 3-30 und Tabelle 3-33 sowie Tabelle 3-34 im Anhang). Insgesamt ist die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die 2023 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2022 um 1,7 % von 114.739 auf 116.635 gestiegen (vgl. Tabelle 3-33, Tabelle 3-34 und Tabelle 3-35 im Anhang).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 3-28: Anzahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Semester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024)



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt

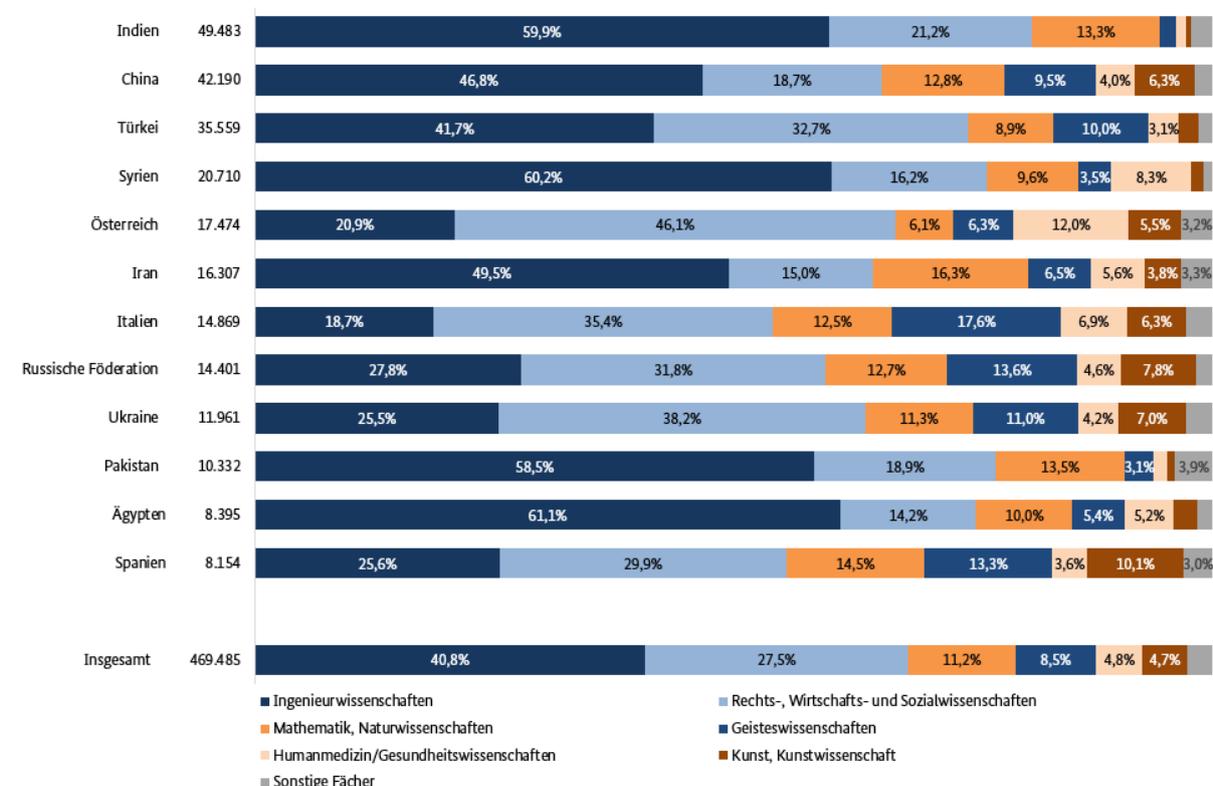
Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2023 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren zum vierten Mal in Folge Studierende mit indischer Staatsangehörigkeit (15.505 bzw. 13,3 %) und nicht – wie in den Jahren 2007 bis 2019 – Studierende aus China, welche die zweitstärkste Gruppe stellten (8.039 bzw. 6,9 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kommt aus Italien, sie liegt mit 4.583 Studierenden bzw. 3,9 % auf dem insgesamt 4. Platz. Nachdem Studierende aus Drittstaaten im Jahr 2020 nur 2 der 5 größten Gruppen darstellten, waren es im Jahr 2022 mit Indien, China, der Türkei (7.003 bzw. 6,0 %) und dem Iran (4.528 bzw. 3,9 %) nunmehr 4 Drittstaaten. Frankreich (4.110 bzw. 3,5 %) rangierte als weiterer EU-Staat neben Italien an sechster Stelle.

Zu den weiteren Hauptherkunftsländern der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im Jahr 2023 zählte auch die Ukraine mit 3.949 Studierenden (3,4 %), was in etwa dem Wert des Vorjahres (2022: 3.981) entspricht. Des Weiteren folgen Pakistan (3.715 bzw. 3,2 %), Spanien (3.400 bzw. 2,9 %) und Österreich (3.238 bzw. 2,8 %). Weitere quantitativ relevante Staatsangehörigkeiten mit Fallzahlen über 2.000 waren die Republik Korea, die Vereinigten Staaten, die Russische Föderation und Ägypten (vgl. Abbildung 3-30). Insgesamt kamen im Jahr 2023 76,9 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, aus einem Nicht-EU-Staat und 23,1 % aus der EU. Gegenüber

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dem Vorjahr kann ein leichter Anstieg bei Studierenden aus Drittstaaten beobachtet werden (2022: 75,2 %).

Abbildung 3-29: Anzahl der ausländischen Studierenden nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2023/2024



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

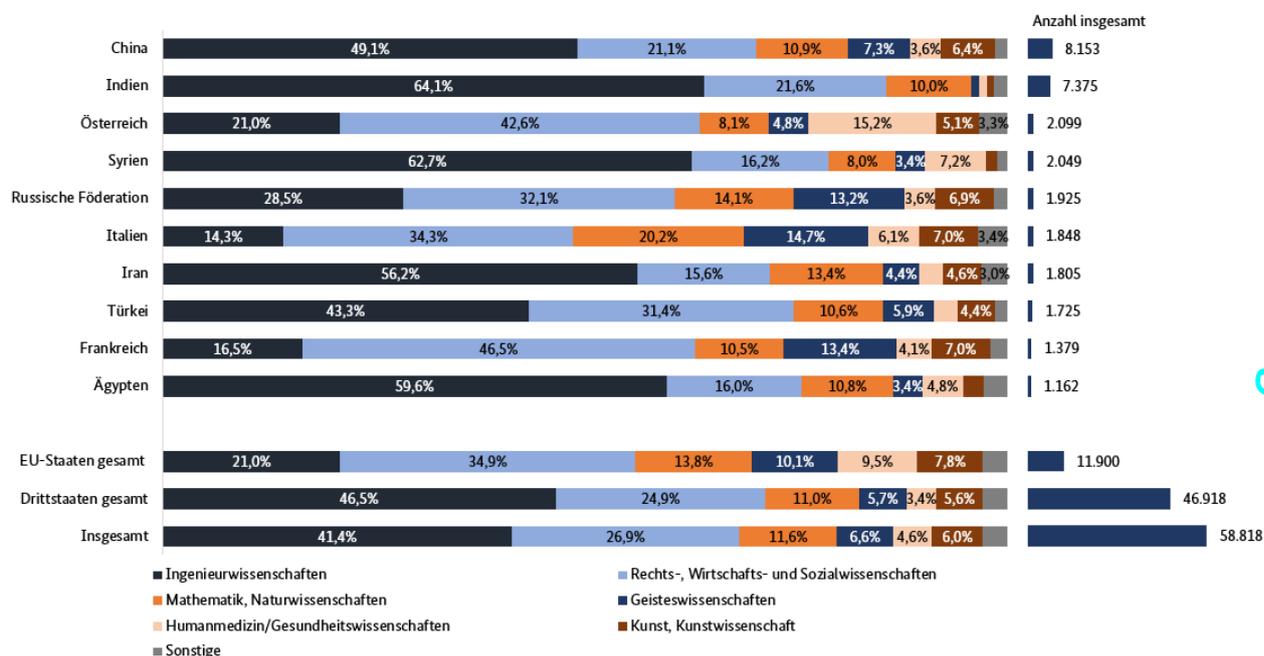
Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2023/2024 73,2 % der Studierenden aus Indien, 72,0 % derer aus Pakistan bzw. 71,1 % aus Ägypten und 69,8 % der Studierenden aus Syrien ingenieurwissenschaftliche und mathematische bzw. naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-31 und Tabelle 3-36 im Anhang). Bei Studierenden aus Österreich (46,1 %), der Ukraine (38,2 %) und Italien (35,4 %) standen hingegen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle.

3.3.4 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer⁴⁷, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als versiebenfacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2023 bereits 58.818. Im Vergleich zum Vorjahr (56.617) bedeutet dies eine Zunahme um 3,9 %. Die Geschlechterverteilung ist nahezu ausgeglichen, im Jahr 2023 erwarben 26.797 Frauen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung einen Hochschulabschluss (45,6 %).

⁴⁷ In diesem Kapitel beziehen sich die Begriffe „Absolventinnen und Absolventen“ auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, da diese den Großteil aller ausländischen Absolventinnen und Absolventen stellen und im Rahmen des Migrationsberichtes der Fokus auf den nach Deutschland zugewanderten Personen liegt. Angaben zu ausländischen Absolventinnen und Absolventen insgesamt befinden sich in Tabelle 3-37 im Anhang.

Abbildung 3-30: Anzahl der ausländische Absolvierenden und Absolventen¹ nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2023

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

¹ Mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2023 in Deutschland einen Hochschulabschluss erworben haben, stellten Staatsangehörige aus China (8.153) dar, vor Indien (7.375), Österreich (2.099) und der Russischen Föderation (2.049) (vgl. Abbildung 3-32 und Tabelle 3-36 im Anhang). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 11.900 und aus Drittstaaten 46.918 Absolvierenden und Absolventen. Deren Anteil an allen ausländischen Absolvierenden und Absolventen betrug im Jahr 2023 somit 79,8 % und liegt damit leicht über dem Niveau des Vorjahres (2022: 78,7 %). Während Studierende aus Drittstaaten größtenteils einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Naturwissenschaften erwarben (57,5 %), liegt der entsprechende Anteil bei EU-Staatsangehörigen nur bei 34,8 %. Diese waren dafür deutlich häufiger bei den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie den Geisteswissenschaften vertreten (zusammengenommen 45,0 %).

Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG⁴⁸ wird Personen aus Drittstaaten, die im Bundesgebiet ein Studium absolviert haben, eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt (vgl. auch Kapitel 3.2.9).⁴⁹ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern. Zum 31. Dezember 2023 waren 11.655 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium in Deutschland im AZR registriert (vgl. Tabelle 3-5). Etwas weniger als die Hälfte davon waren weiblich (41,9 %). 3.330 bzw. 28,3 % der Aufenthaltserlaubnisse

⁴⁸ Die gesetzlichen Regelungen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, entsprechen dem Stand des Berichtsjahres 2023 und beziehen sich daher größtenteils auf die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, welches § 20 AufenthG ab dem 1. Juni 2024 neu regelt.

⁴⁹ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUMsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolvierenden und Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium wurden an indische Staatsangehörige erteilt, 1.765 an chinesische (15,1 %) und 460 an türkische (3,9 %) Absolventinnen und Absolventen (vgl. Tabelle 3-5). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil sind insbesondere die Gruppen aus der Russischen Föderation (67,1 %), der Republik Korea (65,2 %) und Vietnam (64,9 %) gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil von unter 25 % ist bei den Absolventinnen und Absolventen aus Pakistan, Nigeria und Bangladesch festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Staatsangehörigkeiten wider (vgl. auch Abbildung 3-30).

Sobald die entsprechenden Personen einen Arbeitsplatz, zu deren Ausübung ihre Qualifikation befähigt, gefunden haben, kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Tabelle 3-5: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2023)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter weiblich	
		Absolut	In %
Indien	3.330	855	25,7%
China	1.765	990	56,1%
Türkei	460	210	45,7%
Russische Föderation	410	275	67,1%
Iran	385	195	50,6%
Pakistan	330	75	22,7%
Vereinigte Staaten	275	140	50,9%
Nigeria	255	55	21,6%
Republik Korea	230	150	65,2%
Bangladesch	220	50	22,7%
Ägypten	215	55	25,6%
Kolumbien	205	105	51,2%
Indonesien	195	90	46,2%
Vietnam	185	120	64,9%
Ukraine	175	120	68,6%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.020	1.395	46,2%
Insgesamt	11.655	4.880	41,9%

¹ Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG alt.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.5 Berufsausbildung

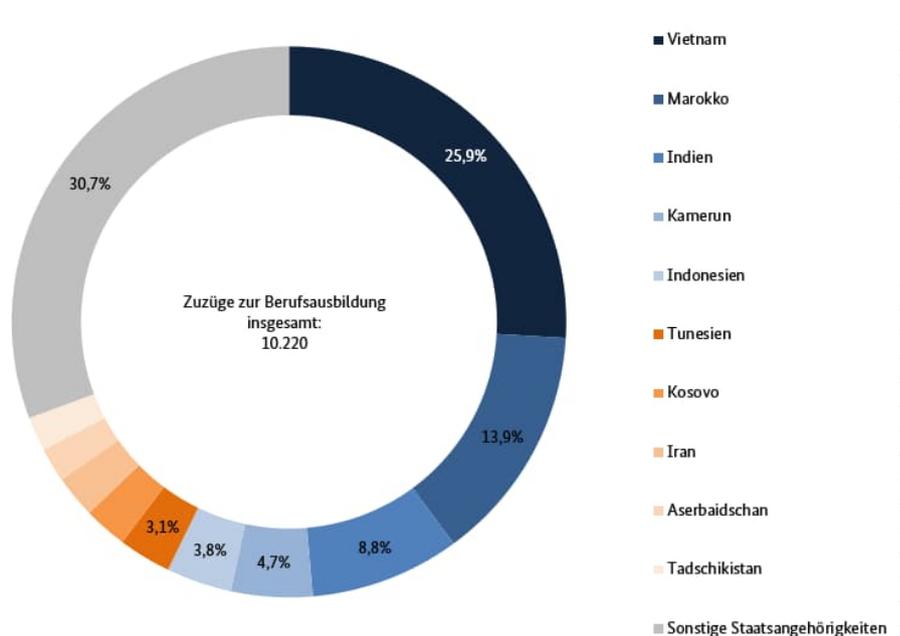
Drittstaatsangehörigen kann nach § 16a Abs. 1 AufenthG⁵⁰ eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 16a

⁵⁰ Die gesetzlichen Regelungen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, entsprechen dem Stand des Berichtsjahres 2023 und beziehen sich daher größtenteils auf die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, welches § 16a AufenthG ab dem 1. März 2024 neu regelt.

Abs. 1 S. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die BeschV oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 16a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 BeschV).⁵¹ Zum Zweck einer schulischen Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Während einer qualifizierten Berufsausbildung dürfen die betreffenden Personen einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche nachgehen (§ 16a Abs. 3 AufenthG). Nach einem erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung kann ein Aufenthaltstitel bis zu 1 Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, erteilt werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Personen besetzt werden darf (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Ausländische Staatsangehörige sind während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Im Jahr 2023 sind 10.220 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen oder schulischen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 27,0 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 8.045 Personen). Über ein Viertel davon sind vietnamesische Staatsangehörige, 13,9 % stammten aus Marokko und 8,8 % aus Indien. Weitere Herkunftsländer im Jahr 2023 waren Kamerun (4,7 %), Indonesien (3,8 %) und Tunesien (3,1 %). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 50,7 %. Dieser Anteil war besonders hoch bei Staatsangehörigen aus dem Iran (62,7 %), Indien (63,1 %) und Kamerun (61,9 %), bei Tadschikistan lag er hingegen knapp unter 20 % (vgl. Tabelle 3-38 im Anhang und Abbildung 3-33). Der Anteil von betrieblichen Aus- und Weiterbildungen liegt bei 98,1 %.

Abbildung 3-31: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen zur beruflichen Ausbildung nach § 16a AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

⁵¹ Die Zustimmung der BA setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 16a AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

3.3.6 Anerkennungsmaßnahmen

Nach § 16d AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden. Dieser Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Unterschiede, die der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation als gleichwertig bzw. der Gewährung des Berufszugangs entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften, insbesondere auch in Ausbildungsberufen, erleichtert werden. Eine Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme ist nach § 16d AufenthG grundsätzlich möglich und kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen.

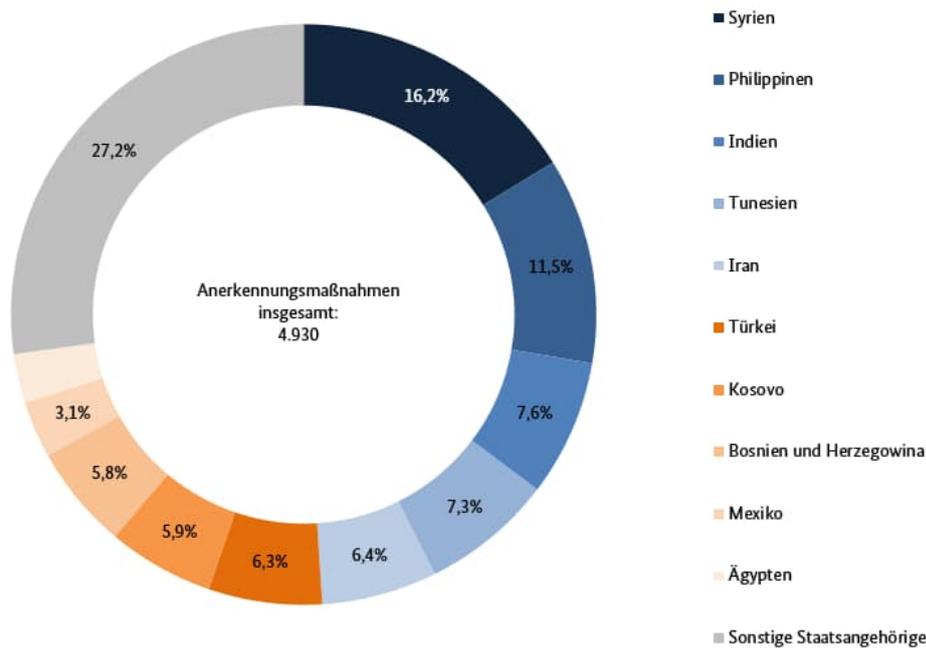
Auf Basis von Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes können Personen nach § 16d Abs. 4 AufenthG, die bereits eine ausländische Berufsqualifikation besitzen, das Anerkennungsverfahren erst nach ihrer Einreise in Deutschland einleiten. Normalerweise geschieht dies im Vorfeld des Visaprozesses. Neben weiteren Erleichterungen für Aufenthaltserlaubnisse zur Anerkennung ermöglicht das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung seit März 2024 im Rahmen einer Anerkennungspatenschaft nun auch ohne Vermittlungsabsprachen, dass das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise eingeleitet wird. Dazu ist neben weiteren Voraussetzungen eine Verpflichtung des Arbeitgebers und der angehenden Fachkraft nötig, nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen.

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder bei einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung der BA wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV).

Im Jahr 2023 sind nach § 16d AufenthG 4.930 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, eine Steigerung gegenüber 2022 mit 4.240 Einreisen (+16,3 %).⁵² Die 3 größten Gruppen sind Staatsangehörige aus Syrien (16,2 % bzw. 800 Personen), den Philippinen (11,5 % bzw. 565 Personen) und Indien (7,6 % bzw. 375 Personen). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 56,0 %, jedoch sind diese Anteile in den einzelnen Hauptherkunftsländern sehr unterschiedlich und reichen von 28,8 % für syrische bis zu 82,3 % für indische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 3-35 und Tabelle 3-39 im Anhang).

⁵² Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2024 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2023 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2023 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2023“ (Graf (2024b)) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2023 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2024 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dort nicht berücksichtigt werden. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungssystematiken nicht vergleichbar.

Abbildung 3-32: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen für Anerkennungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023



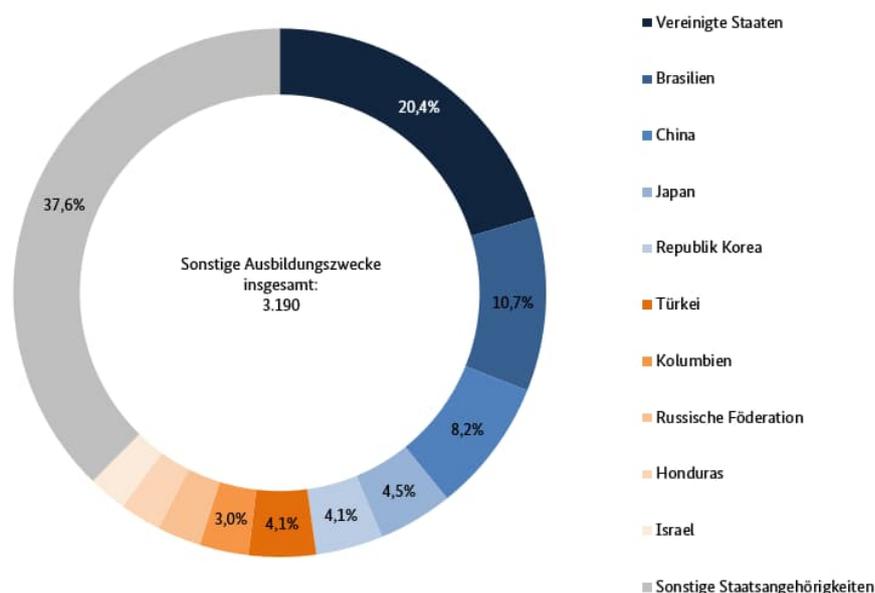
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.7 Sonstige Ausbildungszwecke

Das Aufenthaltsrecht bietet weitere Möglichkeiten, zu sonstigen Bildungszwecken einzureisen. Darunter fallen studienbezogene Praktika EU (§ 16e AufenthG), Sprachkurse und Schulbesuche (§ 16f AufenthG) sowie die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes (§ 17 AufenthG). Insgesamt wurden dafür im Jahr 2023 3.190 Aufenthaltstitel an Drittstaatsangehörige vergeben. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl um 6,9 % (2022: 3.425). Bei 94,2 % (bzw. 3.005 Personen) handelt es sich um Aufenthaltserlaubnisse für Sprachkurse und Schulbesuche nach § 16f AufenthG. In 20,4 % der Fälle betrifft dies Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, 10,7 % sind brasilianische Staatsangehörige. Der Anteil an Frauen liegt insgesamt bei 52,5 %, bei Brasilien, für Kolumbien und Korea sogar bei über 60 % (vgl. Abbildung 3-35 und Tabelle 3-40 im Anhang).

Abbildung 3-33: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen für sonstige Ausbildungszwecke nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.4 Flucht und humanitäre Aufnahmen

3.4.1 Flucht und Asyl

3.4.1.1 Schutzformen im Asylverfahren

Es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen für die Schutzgewährung im Asylverfahren, die im Folgenden dargestellt werden. Es ist dabei zwischen verschiedenen Schutzformen zu unterscheiden. Diese Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und damit verbundene Rechte. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Es prüft in jedem Einzelfall, ob Schutzsuchenden eine der Schutzformen zusteht.

Nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben politisch Verfolgte das Grundrecht auf Asyl. Damit ist in Deutschland das Asylrecht als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Neben dem Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG gibt es nach dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (auf Grundlage der Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU)⁵³ 3 weitere Schutzformen: den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) sowie nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG). Der Begriff Flüchtling wird zwar oft als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der GFK (siehe auch § 3 Abs. 1 AsylG) bzw. Asylberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylG. Wenn sowohl die Asylanerkennung als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheiden, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt werden (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

⁵³ Die Qualifikationsrichtlinie vom 13. Dezember 2011 legt Normen für die Anerkennung als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den subsidiären Schutz – fest. Sie definiert damit, wer als Flüchtling bzw. schutzberechtigt gilt.

Bei einer ablehnenden Entscheidung des BAMF stehen Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen sie die Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen können.

Infobox: Die Schutzformen im Asylverfahren im Überblick

Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG	Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Asylberechtigt ist eine Person, die eine an asylrelevante Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten hat bzw. der eine solche nach der Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen staatsähnliche Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen der Staat das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung). Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG hat einen breiteren Anwendungsbereich als das Grundrecht auf Asyl und greift auch bei Verfolgung durch nicht-staatliche Akteursgruppen. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird auf die in Art. 1 A Nr. 2 definierten Merkmale der GFK zurückgegriffen.
§ 4 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz Der subsidiäre Schutz wird gewährt, wenn einer Person im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht, wie die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperliche Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteursgruppen ausgehen.
§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebungsverbote Wenn die Voraussetzungen für eine der 3 bislang genannten Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – nicht erfüllt sind, kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot festgestellt werden. Eine ausreisepflichtige Person darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Asylrecht nach Artikel 16a Abs. 1 GG schützt politisch verfolgte Menschen. Zur Definition der politischen Verfolgung wird auf die Merkmale nach Art. 1 A Nr. 2 der GFK zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylberechtigung nach dem GG ist, ob eine Person aufgrund dieser Merkmale Verfolgung ausgesetzt war, die ihr Leben oder ihre Freiheit gefährden oder solche Verfolgungsgefahren begründetermaßen zu befürchten sind. Grundsätzlich wird nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die dem Staat zuschreiben ist, berücksichtigt. Ausnahmen gelten, wenn nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist (quasi-staatliche Verfolgung).

Der Flüchtlingsschutz umfasst über die Asylberechtigung hinaus auch den Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteursgruppen basierend auf den Kriterien der GFK. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung sowohl vom Staat als auch von staatsähnlichen Akteursgruppen, etwa Parteien und Organisationen, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets kontrollieren (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Außerdem kann Verfolgung von nichtstaatlichen Akteursgruppen ausgehen, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteursgruppen (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Es wird Schutz gewährt, wenn keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). Der Umfang des internationalen Schutzes nach dem Unionsrecht ist daher teilweise weiter gefasst als beim Grundrecht auf Asyl nach dem GG.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Zuwanderungsgesetz wurde der Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der GFK angeglichen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Beide Gruppen erhalten demnach eine (zunächst befristete) Aufenthaltserlaubnis, die auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetz am 6. August 2016 besteht für Menschen, die 5 Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben, ein Anspruch eine Niederlassungserlaubnis, sofern das BAMF nicht angibt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. Hs. AufenthG). Weitere Voraussetzungen sind die Sicherung des Lebensunterhalts und Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Bei Nachweis von C1-Sprachkenntnissen nach GER und gesichertem Lebensunterhalt kann die Frist auf 3 Jahre verkürzt werden (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Wenn der Aufenthaltstitel auf einer BAMF-Entscheidung basiert, die im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar wurde, muss das BAMF bestätigen, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Hs. AufenthG).



Asylberechtigung Art. 16a Abs. 1 GG & Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG – Rechtsstellung

- **Aufenthaltserlaubnis:** Wird zunächst für 3 Jahre erteilt
- **Niederlassungserlaubnis:** Kann nach 5 Jahren erteilt werden, wenn entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet). Dieser Zeitraum verkürzt sich, falls Sprachkenntnisse auf Niveau C1 des GER vorliegen und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist
- **Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**
- **Privilegierter Familiennachzug:** Bei Antragstellung auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Schutzanerkennung. Der privilegierte Familiennachzug bedeutet Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels für Familienangehörige von Schutzberechtigten, dazu zählen beispielsweise kürzere Fristen, keine Anforderungen an Lebensunterhalt und Wohnraum sowie Sprachkenntnissen

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift, wenn weder Flüchtlingsschutz noch Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden durch schwere Menschenrechtsverletzungen droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Dies ist der Fall, wenn z. B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung durch willkürliche Gewalt im Kontext eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen. Der subsidiäre Schutz umfasst den Schutz sowohl vor staatlichen als auch vor quasi-staatlichen bzw. nicht-staatlichen Akteursgruppen (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Wenn interner Schutz möglich ist, wird der subsidiäre Schutz nicht gewährt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG), d. h., es existiert ein Teil des Herkunftslands, in dem keine begründete Furcht vor Verfolgung und Zugang zu Schutz vor Verfolgung besteht, die regulär erreicht werden kann und der Betreffende sich dort niederlassen kann oder aufgenommen wird. Dieser interne Schutz muss jedoch vom Staat oder quasi-staatlichen Akteursgruppen (einschließlich internationaler Organisationen) gewährleistet werden (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Diese wird zunächst für 1 Jahr und bei Verlängerung für 2 weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Sie berechtigt ebenfalls zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Nach 5 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie die Sicherstellung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. Auch

die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG müssen erfüllt sein. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz widerrufen oder zurückgenommen werden muss, kann bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte gemäß § 73b AsylG durchgeführt werden. Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten weiter angeglichen.⁵⁴

§ Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG - Rechtsstellung

- **Aufenthaltslaubnis:** Zunächst für 1 Jahr, bei Verlängerung jeweils 2 weitere Jahre
- **Niederlassungserlaubnis:** Kann nach 5 Jahren erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wie die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse (Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet).
- **Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**
- **Famillennachzug:** Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können nur dann nachziehen, wenn bestimmte humanitäre Gründe gegeben sind (§ 36a AufenthG)

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Die Asylberechtigung, der Flüchtlingsschutz oder der subsidiäre Schutz sind ausgeschlossen, wenn bestimmte Ausschlussgründe vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person:

- ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen hat (§§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 Nr. 1 AsylG),
- eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat (§ 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil die Person wegen eines Verbrechens (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 AufenthG) oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen 1 Jahr) rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG).

Nationales Abschiebungsverbot

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl noch für internationalen Schutz wie den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz, prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Diese nationalen Abschiebungsverbote, die nicht auf der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU basieren, gelten ausschließlich bei spezifischen Gefahren, die der Person im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote) und können von staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteursgruppen ausgehen. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch festgestellt werden, wenn sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.⁵⁵

⁵⁴ Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverböten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

⁵⁵ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.



Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG - Rechtsstellung

- **Aufenthaltserlaubnis:** Mindestens für 1 Jahr, Verlängerung möglich
- **Niederlassungserlaubnis:** Kann nach 5 Jahren erteilt werden, wenn entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wie die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse (Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet).
- **Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Überblick: Erst-, Folge- und Zweitantrag

Im Asylverfahren wird zwischen 3 Arten von Asylanträgen unterschieden: dem Erstantrag, dem Folgeantrag und dem Zweitantrag. Ein Erstantrag liegt vor, wenn eine Person zum ersten Mal Asyl beantragt. Ein Folgeantrag liegt vor, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines vorherigen Asylantrags erneut ein Antrag gestellt wird (§ 71 AsylG). Sowohl der Erst- als auch der Folgeantrag können auf internationalen Schutz, wie Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz, beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG). Ein Zweitantrag liegt vor, wenn nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird.

Seit den Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 gilt ein Asylantrag auch automatisch für jedes minderjährige, ledige Kind des Antragstellers gestellt, das sich in Deutschland aufhält, sofern es keinen Aufenthaltstitel oder Freizügigkeitsrecht besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind nach der Asylantragstellung zumindest eines Elternteils ein, wird ebenfalls ein Asylantrag für das Kind als gestellt betrachtet (§ 14a Abs. 2 AsylG). Wird ein Kind während des Asylverfahrens geboren, muss der Elternteil oder die Ausländerbehörde das BAMF darüber informieren. Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt.

3.4.1.2 Asylanträge

Im Folgenden werden die zentralen asylbezogenen Zahlen dargestellt. Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Das BAMF erfasst alle Asylantragsteller in seinen Ankunftszentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylantragsstatistik. Seit 1995 wird zwischen Erst- und Folgeanträgen unterschieden.

Von 1990 bis Ende 2023 haben 5,2 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerstantragszahlen).⁵⁶ Nachdem die Asylantragszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und das Jahr 1992 mit 438.191 Asylanträgen einen ersten Höhepunkt markierte, gingen sie bis zum Jahr 2007 wieder deutlich zurück (19.164). Ab 2015 war die Migration nach Deutschland besonders durch schutzsuchende Menschen geprägt. Allerdings konnten nicht alle Schutzsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag im selben Jahr stellen. So standen ca. 890.000⁵⁷ Asylsuchenden 441.899 Asylerstanträge gegenüber.

⁵⁶ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylyangangszahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

⁵⁷ Vgl. Bundesregierung (2016).

Die förmliche Antragstellung wurde im Jahr 2016 nachgeholt, daher wurden in diesem Jahr 722.370 Asyleranträge entgegengenommen, während ca. 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden. Die Zahl der Asylanträge 2016 stellte damit die höchste seit Bestehen des BAMF dar. Ab 2016 gingen die Zahlen wieder zurück, vor allem im Pandemiejahr 2020 war die Zahl der gestellten Asylanträge stark rückläufig (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-42 im Anhang). Diese Entwicklung ist vor allem auf die pandemiebedingten Reisebeschränkungen zurückzuführen.

Im Jahr 2023 stellten 329.120 Menschen einen Asylerantrag, damit wurde im Vergleich zu 2022 ein Anstieg um 51,1 % verzeichnet (2022: 217.774 Asyleranträge). Insgesamt wurden 2023 351.915 Erst- und Folgeanträge gestellt (2022: 244.132), dementsprechend waren 22.795 Folgeanträge (2022: 26.358). Der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte er im Jahr 2007 seinen bisherigen Höchststand.⁵⁸ Seither zeigt sich tendenziell ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. Seitdem wurden wieder steigende Anteilswerte bis zum Jahr 2021 (22,3 %) verzeichnet. Im Jahr 2023 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtantragszahl 6,5 %. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Nordmazedonien (2.893) gefolgt von Afghanistan (2.307), Serbien (1.633), Syrien (1.631) und der Türkei (1.443). Damit entfallen 43,5 % aller im Jahr 2023 gestellten Folgeanträge auf diese 5 Staatsangehörigkeiten.

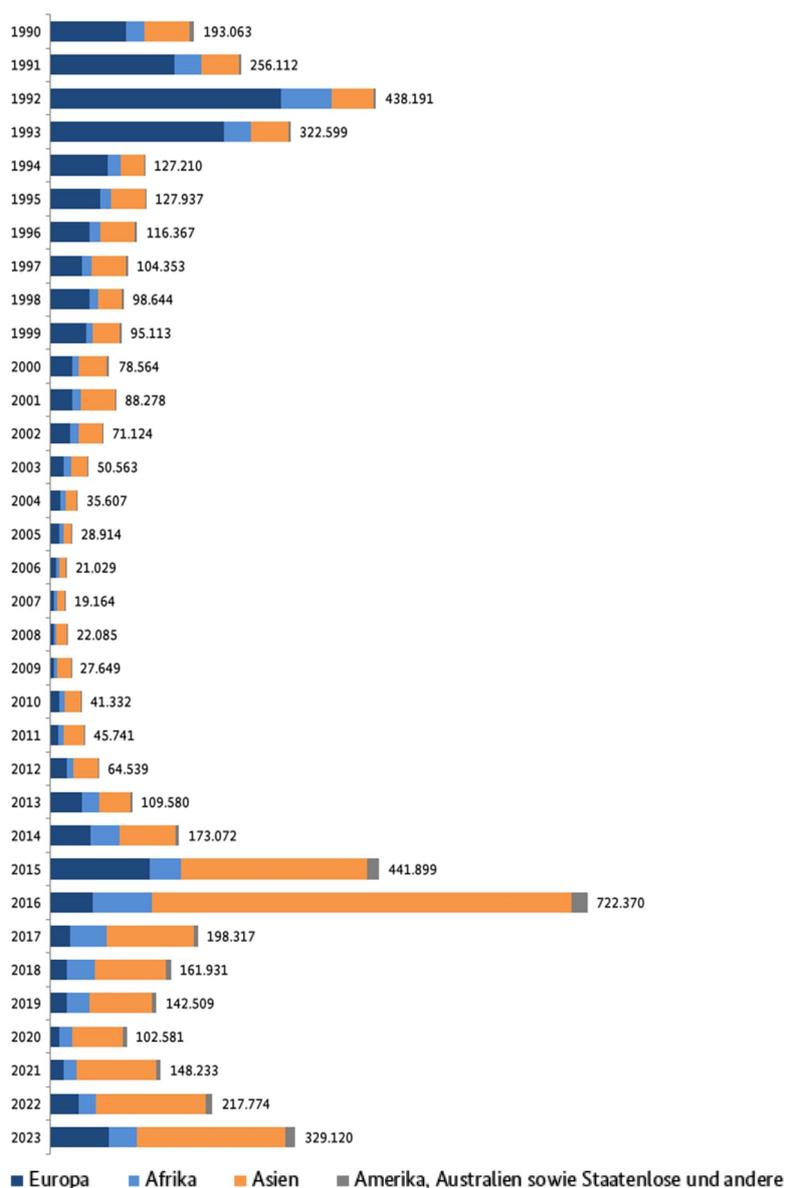
Bis Mitte der 1990er-Jahre kam der größte Teil der Asylantragstellenden – bei nach 1993 eher geringen Asylantragszahlen – aus europäischen Staaten.⁵⁹ Seit 2000 stellen vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013, vgl. Abbildung 3-36). Der Anteil der Erstantragstellenden aus Europa liegt im Jahr 2023 bei 24,0 %, die Zahl der Asyleranträge ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2022: 37.219, 2023: 79.089). Die Asylerantragszahlen aus den asiatischen Staaten stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 34,9 % (2022: 148.212, 2023: 199.930). Ihr Anteil an allen Erstantragstellenden hat sich zwischen 2022 (68,1 %) und 2023 (60,7 %) allerdings verringert. Die Zahl der Asyleranträge aus afrikanischen Staaten ist gestiegen (+60,3 %; 2022: 23.294, 2023: 37.334), auch der Anteilswert an allen Anträgen hat sich leicht gesteigert (2022: 10,7 %, 2023: 11,3 %).⁶⁰

⁵⁸ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge etwa nach Religionsgruppen vgl. BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024, S. 31 ff.).

⁵⁹ Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den Asylstatistiken zu Europa gezählt).

⁶⁰ Zur Entwicklung der Asylantragszahlen vgl. ausführlich BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024).

Abbildung 3-34: Asylantragstellende (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 1990



Anmerkung: Ab 1995 nur Erstanträge

Quelle: BAMF

Differenziert nach Staatsangehörigen bilden Asylantragstellende aus Syrien, der Türkei und Afghanistan zahlenmäßig die größten Gruppen, 65,4 % der Asylantragstellenden kamen 2023 aus diesen 3 Herkunftsländern. 102.930 Asylersanträge wurden von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 31,3 %. Mit 61.181 gestellten Asylersanträgen und einem Anteil von 18,6 % bilden türkische Staatsangehörige die zweitgrößte Gruppe. Als nächstes folgen Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit mit 51.275 Asylansuchen (15,6 %). Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind 2 europäische Staaten unter den Hauptstaatsangehörigkeiten vertreten (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-41 im Anhang).

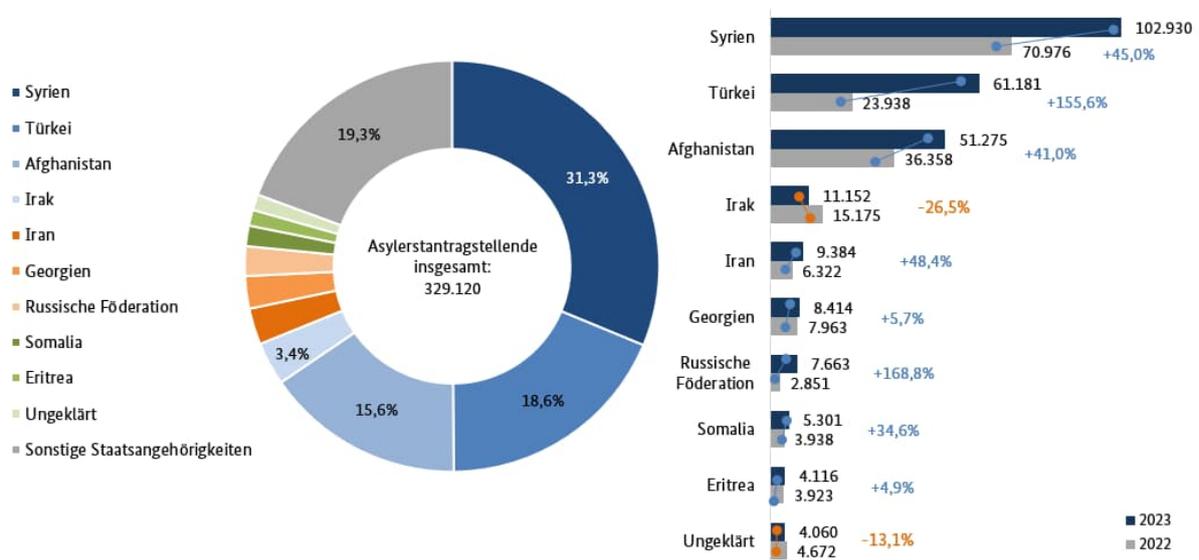
Einen Rückgang unter den größten Gruppen weist der Irak auf. 2023 haben 11.152 Menschen aus dem Irak einen Asylersantrag gestellt (Anteil 3,4 %), dies sind 26,5 % weniger als im Vorjahr. Alle anderen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnen positive prozentuale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-42 im Anhang).

Zudem haben 2023 9.384 iranische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt (Anteil 2,9 %), 2022 waren es 6.322, dies entspricht einem Anstieg um 48,4 %. Mit 8.414 Asyleranträgen war Georgien bei den Erstanträgen erneut unter den 10 größten Hauptherkunftsländern zu finden (Anteil: 2,6 %), ebenso wie die Russische Föderation mit einem Anteil von 2,3 % (7.663 Erstanträge). Der Anteil der Erstanträge von somalischen Staatsangehörigen an allen Asylantragstellenden lag 2023 bei 1,6 % (5.301 Erstanträge). 2023 haben 4.116 eritreische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt (Anteil: 1,3 %). Die Zusammensetzung der 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten der Schutzsuchenden hat sich somit im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 nicht verändert, lediglich in der Reihenfolge gab es Verschiebungen.

Abbildung 3-35: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2023 und im Vergleich zu 2022



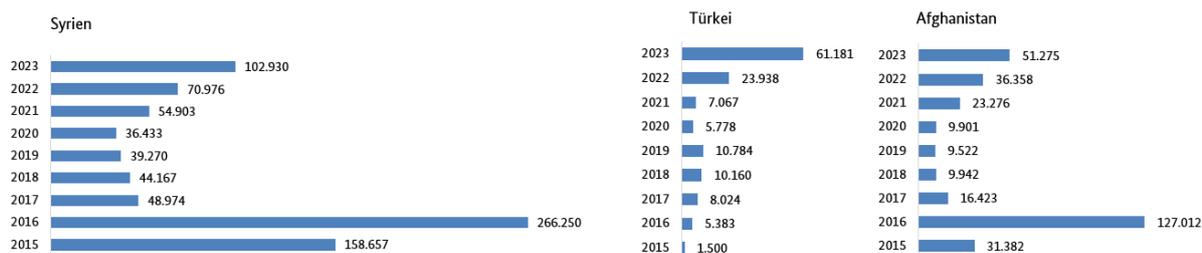
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: BAMF

Schutzsuchende aus Syrien bilden seit 2014 die größte Gruppe unter den Asylantragstellenden. 2023 wurden 102.930 Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, im Vergleich zum Vorjahr wurde somit ein Anstieg um 45,0 % verzeichnet (2022: 70.976). Den größten prozentualen Zuwachs im Vergleich zu 2022 weisen Asylantragstellende aus der Türkei auf (+155,6 %). Die Zahl der gestellten Erstanträge von afghanischen Staatsangehörigen ist von 2022 auf 2023 ebenfalls um 41,0 % gestiegen (vgl. Abbildung 3-37 und Abbildung 3-38).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

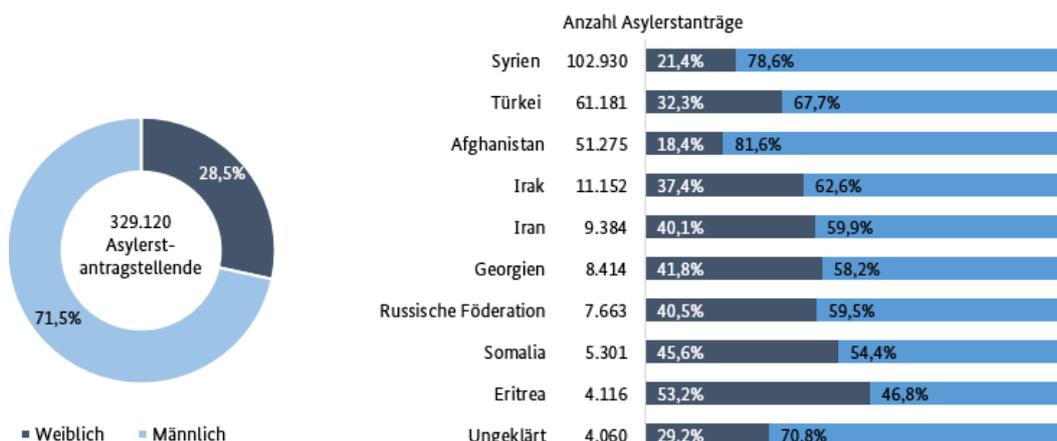
Abbildung 3-36: Asylverfahren aus Syrien, der Türkei und Afghanistan von 2015 bis 2023



Quelle: BAMF

Der Blick auf die Geschlechtsstruktur zeigt, dass im Jahr 2023 28,5 % aller Asylantragstellenden weiblich waren, deutlich weniger als noch 2022 (32,2 %) (vgl. Abbildung 3-39). Dabei variieren die Geschlechteranteile zwischen den Hauptherkunftsländern. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an weiblichen Asylantragstellenden weisen die Schutzsuchende aus den Herkunftsländern Eritrea (53,2 %) und Somalia (45,6 %) auf. Den geringsten Anteil an weiblichen Asylantragstellenden haben die Herkunftsländer Afghanistan (18,4 %) und Syrien (21,4 %).

Abbildung 3-37: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht im Jahr 2023



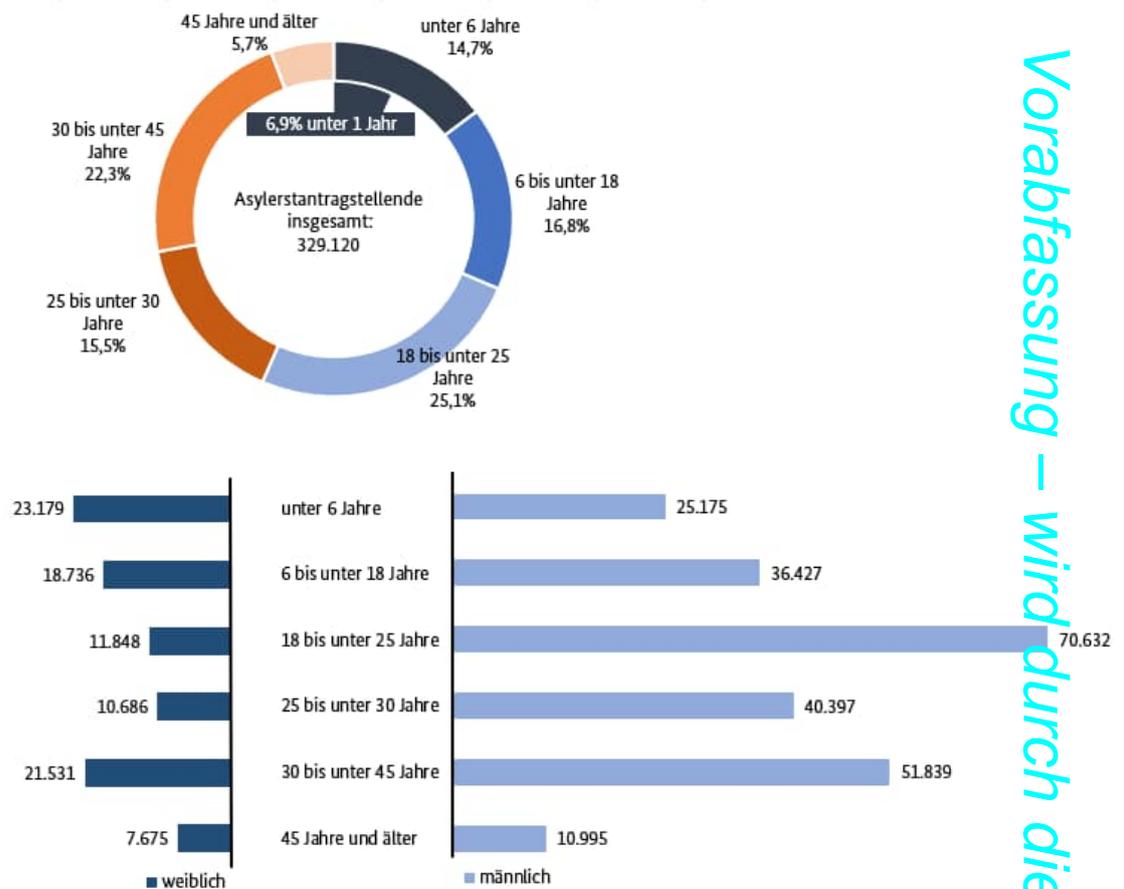
Anmerkung: Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: BAMF

72,1 % der Asylantragstellenden im Jahr 2023 waren unter 30 Jahre alt, etwa ein Drittel (31,5 %) war sogar minderjährig. 22.603 Asylerstanträge (6,9 %) der im Jahr 2023 gestellten Asylanträge entfielen auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr (vgl. Abbildung 3-40). Im Jahr 2022 lag dieser Anteil noch höher bei 11,4 %. 2023 waren somit 306.517 Asylerstanträge (93,1 %) grenzüberschreitend⁶¹ (2022: 192.983).

⁶¹ Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen handelt es sich um Asylerstanträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Unberücksichtigt bleiben dabei die Folgeanträge sowie die Erstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr, da diese als Indikator für die grenzüberschreitende Zuwanderung nach Deutschland nicht relevant sind.

Abbildung 3-38: Asylantragstellende im Jahr 2023 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht



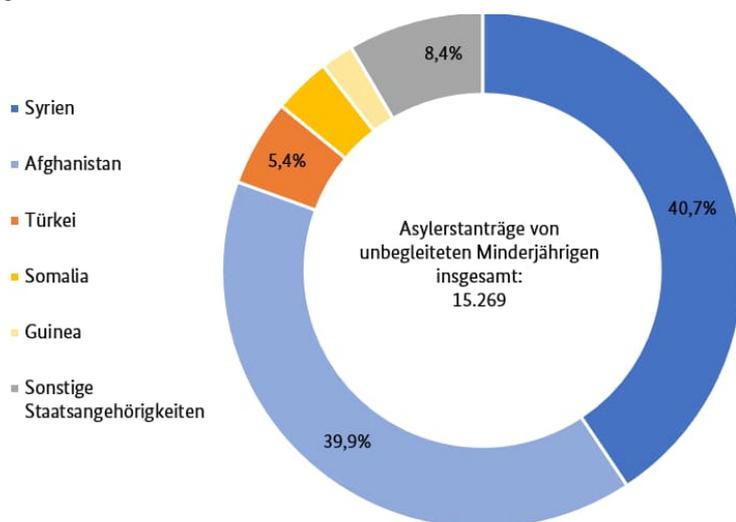
Quelle: BAMF

Im Jahr 2023 haben 15.269 unbegleitete Minderjährige einen Asylerstantrag gestellt, das sind 4,6 % aller Erstanträge. Davon waren 94,5 % männlich und nur 5,5 % weiblich. Unbegleitete Minderjährige sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines Elternteils oder einer sorgeberechtigten Person in die EU kommen und dort Schutz suchen. In 2022 waren es noch 7.277 Asylerstanträge dieses Personenkreises, damit wurde ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (+109,8 %). 2023 haben insgesamt 103.517 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten Minderjährigen an allen minderjährigen Asylantragstellenden betrug damit 14,8 %.⁶² Die Hauptherkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2023 waren Syrien (40,7 %), Afghanistan (39,9 %), die Türkei (5,4 %) und Somalia (3,6 %) (vgl. Abbildung 3-39).

Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden (§ 42a SGB VIII) betrug im Jahr 2023 24.342 und ist im Vergleich zum Vorjahr um 27,7 % gestiegen (2022: 19.056). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2023 mit 14.966 ausgewiesen und ist im Vergleich zum Vorjahr um 57,4 % % gestiegen (2022: 9.508) (vgl. Tabelle 3-6).

⁶² Die Jugendämter sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII grundsätzlich gehalten, für die von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn internationaler Schutz in Betracht kommt. Dies ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer der Fall, vgl. dazu Deutscher Bundestag (2021, S. 26 f.).

Abbildung 3-39: Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: BAMF

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 befanden sich nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes insgesamt 41.795 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Darunter waren 9.443 junge Volljährige, die als Minderjährige eingereist waren und die auch nach Erreichen der Volljährigkeit von der Kinder- und Jugendhilfe weiter unterstützt werden mussten.

Tabelle 3-6: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise sowie Asylersanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010

Jahr	Vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII)	Reguläre Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	-	2.822	1.948
2011	-	3.482	2.126
2012	-	4.767	2.096
2013	-	6.584	2.486
2014	-	11.642	4.399
2015	-	42.309	22.255
2016	-	44.935	35.939
2017	11.101	11.391	9.084
2018	6.394	5.817	4.087
2019	4.886	3.761	2.689
2020	4.565	2.998	2.232
2021	7.279	3.999	3.249
2022	19.056	9.508	7.277
2023	24.342	14.966	15.269

Anmerkungen: Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmespflicht für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts.

Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) erfasst, siehe auch „Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland“ (vgl. (Deutscher Bundestag, 2021)).

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF

3.4.1.3 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik werden durch das BAMF auch die jährlichen Entscheidungen dokumentiert. Diese Asylverfahrensstatistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Asylanträge nicht immer im gleichen Jahr bearbeitet und entschieden werden (z. B. Asylantrag 2022, Verfahrensabschluss 2023).⁶³

In den vergangenen 10 Jahren hat das BAMF über Asylanträge von rund 2,9 Millionen Menschen entschieden, wovon 1,4 Millionen Menschen Asyl nach Art. 16a GG, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder Schutz in Form eines Abschiebungsverbotes erhalten haben. In diesem Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2014 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 128.911 Entscheidungen). Mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. 2023 wurden Asylverfahren von 261.601 Menschen entschieden (vgl. Tabelle 3-7).

Tabelle 3-7: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des BAMF seit 2014 (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge											
		Asylberechtigung nach Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG		Ablehnungen		Formelle Entscheidungen	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2014	128.911	2.285	1,8%	31.025	24,1%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	2.029	0,7%	135.107	47,8%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	2.120	0,3%	254.016	36,5%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,5%
2017	603.428	4.359	0,7%	119.550	19,8%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	2.841	1,3%	38.527	17,8%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	2.192	1,2%	42.861	23,3%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%
2020	145.071	1.693	1,2%	36.125	24,9%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,9%
2021	149.954	1.226	0,8%	30.839	20,6%	22.996	15,3%	4.787	3,2%	35.071	23,4%	55.035	36,7%
2022	228.673	1.937	0,8%	38.974	17,0%	57.532	25,2%	30.020	13,1%	49.330	21,6%	50.880	22,3%
2023	261.601	1.824	0,7%	40.701	15,6%	71.290	27,3%	21.462	8,2%	61.778	23,6%	64.546	24,7%

Anmerkung: Die Rubrik formelle Entscheidungen beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

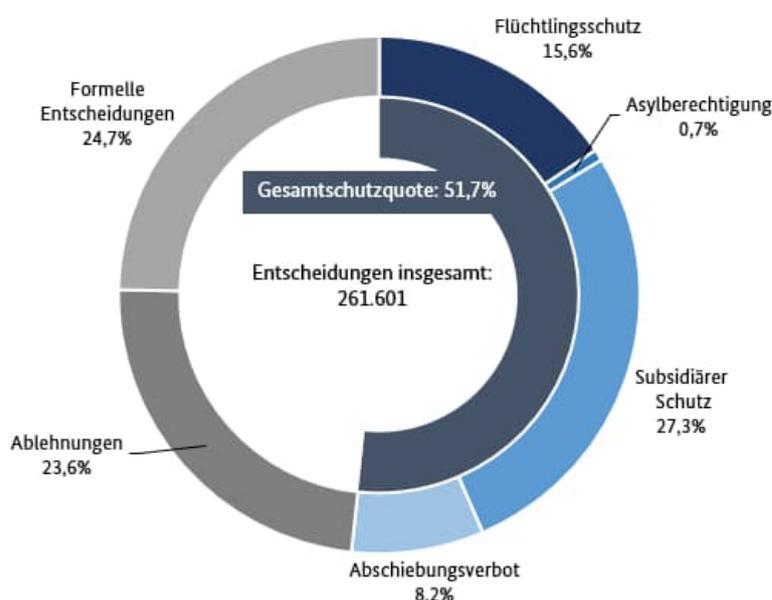
Quelle: BAMF

⁶³ Am Jahresende 2023 waren beim BAMF 239.614 Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2023 132.661 Gerichtsverfahren anhängig. Ende 2022 waren es 137.945.

Die Anerkennungsquote des BAMF nach Art. 16a Abs. 1 GG (Asylberechtigung) und § 3 Abs. 1 AsylG⁶⁴ (Flüchtlingsschutz nach GFK) lag im Jahr 2023 bei 16,3 % (2022: 17,8 %).⁶⁵ 2023 haben 27,3 % der Asylantragstellenden subsidiären Schutz erhalten (2022: 25,2 %). Bei 8,2 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2022: 13,1 %) (vgl. Abbildung 3-53 im Anhang).⁶⁶

Die Gesamtschutzquote des BAMF berechnet sich aus der Anzahl der Asylberechtigungen, des Flüchtlings- und subsidiären Schutzes sowie der Feststellung eines Abschiebungsverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF im betreffenden Zeitraum. Im Jahr 2023 betrug sie 51,7 % (135.277 Personen), 2022 lag sie bei 56,2 % (128.463 Personen) (vgl. Abbildung 3-41). Diese Quote berücksichtigt jedoch nicht die durch Verwaltungsgerichte aufgehobenen Entscheidungen und erlassenen Verpflichtungsurteile.

Abbildung 3-40: Entscheidungsquoten 2023



Quelle: BAMF

24,7 % der Anträge wurden 2023 als formelle Entscheidungen anderweitig erledigt (2022: 22,3 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstellungen, zum Beispiel, wenn Asylsuchende ihre Anträge zurücknehmen, oder wenn nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, oder auf der Entscheidung über den Folgeantrag, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Formelle Entscheidungen erfolgen somit ohne nähere materiell-rechtliche Prüfung des Asylantrags und ziehen im Regelfall eine Ausreisepflicht nach sich. Der Anteil (inhaltlich/materiell) abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2023 bei 23,6% (2022: 21,6 %)⁶⁷ (vgl. Abbildung 3-41 und Abbildung 3-42).

⁶⁴ Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des BAMF über Asylanträge.

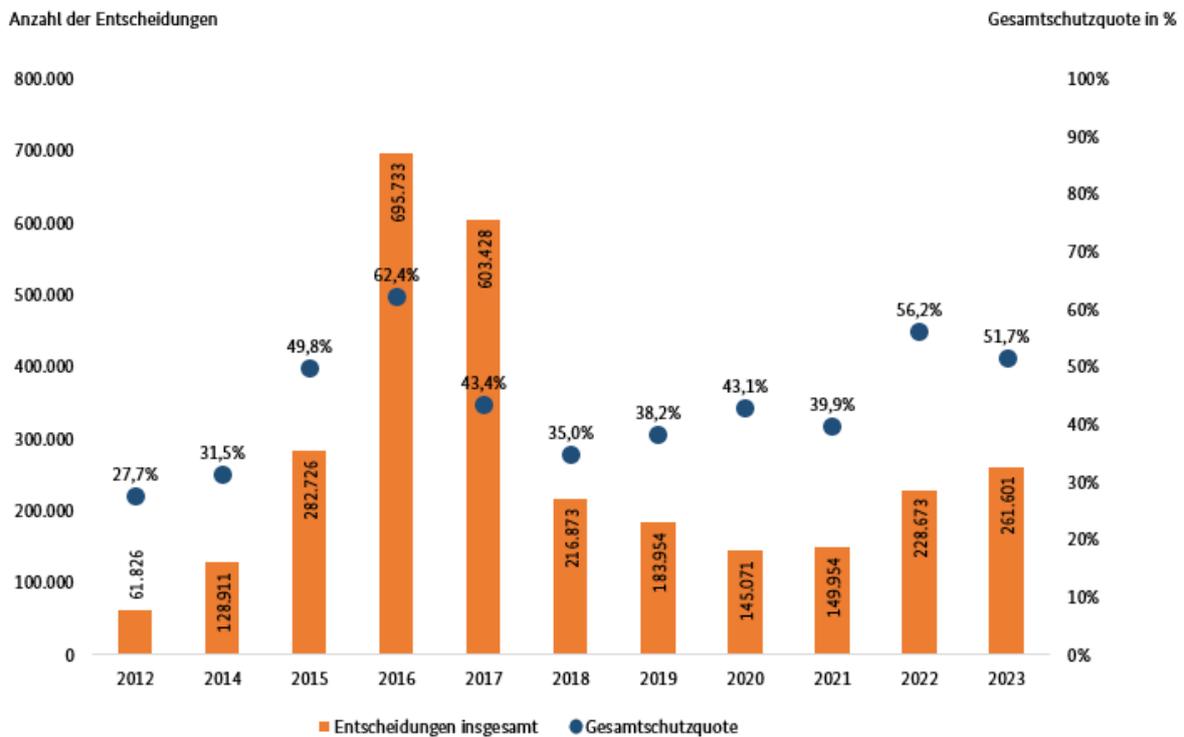
⁶⁵ Nach Herkunftsländern betrachtet ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragstellende (siehe dazu

Abbildung 3-42 sowie die Tabelle 3-43 im Anhang).

⁶⁶ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024, S. 50 ff.)

⁶⁷ Vgl. dazu ausführlich BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024, S. 50 ff.)

Abbildung 3-41: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2014

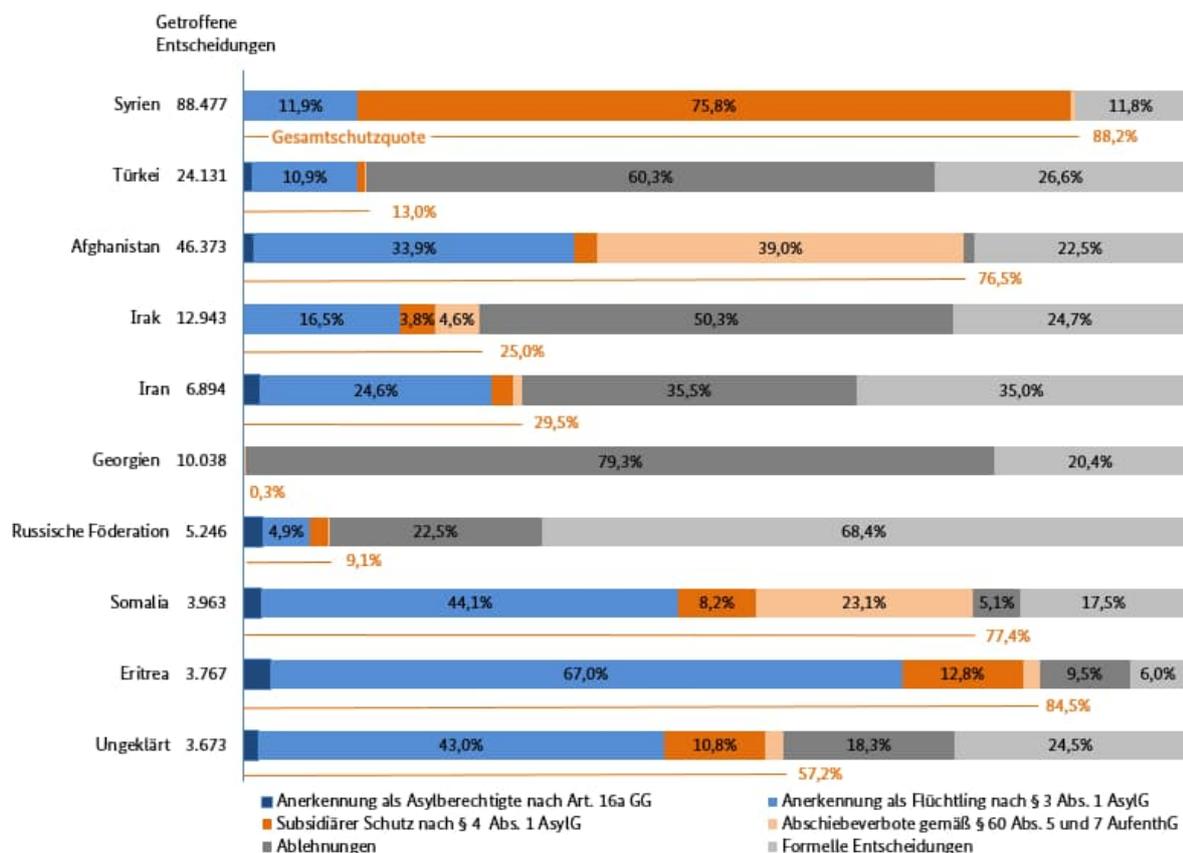


Quelle: BAMF

Bei einem differenzierten Blick auf die Schutzquoten nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden zeigt sich, dass unter den 3 wichtigsten Herkunftsländern Syrien (88,2 %) und Afghanistan (76,5 %) sehr hohe Gesamtschutzquoten aufweisen. Dies gilt auch für eritreische (84,4 %) und für somalische Staatsangehörige (77,4 %). Asylsuchende aus der Eritrea wiesen im Jahr 2023 mit 2,8 % eine deutlich über dem Durchschnitt (0,7 %) liegende Asylanererkennungsquote nach Art. 16a GG auf (vgl. Abbildung 3-43 und Tabelle 3-43 im Anhang).

Die Gesamtschutzquote für Schutzsuchende aus der Türkei lag im Jahr 2023 mit 13,0 % deutlich niedriger als im Vorjahr (2022: 27,8 %). Insgesamt gering ist die Gesamtschutzquote bei Asylantragstellenden aus Georgien (0,3 %) und aus der Russischen Föderation (9,2%).

Abbildung 3-42: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Abweichungen der Summe der Einzelwerte zu 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: BAMF

Nur wenn für keine der 4 Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid. Sofern der Asylantrag abgelehnt wird, werden sie mit dem Ablehnungsbescheid schriftlich aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist auszureisen. Die Ausreisepflicht besteht nicht, wenn Abschiebungshindernisse wie Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand der Betroffenen entgegenstehen. Solange diese Hindernisse bestehen, wird keine Abschiebung durchgeführt. Die Entscheidungen des BAMF können Asylantragstellende verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. Die Gesamtklagequote, also bezogen auf alle vom BAMF getroffenen Asylentscheidungen, betrug im Jahr 2023 30,7 % (2022: 31,9 %). Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 58,8 % der durch das BAMF im Jahr 2023 getroffenen abgelehnten Asylentscheidungen vor Verwaltungsgerichten beklagt wurden (2022: 64,0 %). In diesen Fällen sind betroffene Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig, solange der Klage aufschiebende Wirkung zukommt oder die aufschiebende Wirkung der Klage im einstweiligen Rechtsschutz angeordnet wird. Im Jahr 2023 wurden 91.044 erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Erst- und Folgeanträgen getroffen, dabei wurde in 9,1 % (8.265) der Fälle ein Schutzstatus zuerkannt, 25.415 Klagen wurden abgewiesen (27,9 %) und 57.364 anderweitig erledigt (63,0 %).⁶⁸

⁶⁸ Siehe dazu BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024, S. 65 ff.)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.4.1.4 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher EU-Mitgliedstaat oder europäische Staat, der der Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2023⁶⁹ beigetreten ist, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Rechtsgrundlage des Verfahrens ist die sogenannte Dublin-III-VO, die in allen Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island Anwendung findet. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat geprüft wird. Zur Unterstützung für die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylverfahrens wird das zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC (European Dactyloscopy) herangezogen. Liegen Beweismittel oder Indizien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Übernahmeansuchen an den anderen Mitgliedstaat gestellt. Stimmt der entsprechende Mitgliedstaat dem Übernahmeansuchen zu, stellt für Deutschland das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an. Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sind in ihrer gesetzlich festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten

In absoluten Zahlen wurde im Jahr 2023 mit 74.622 Übernahmeansuchen ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet (2022: 68.709; +8,6 %). Dies ist die höchste Zahl an Übernahmeansuchen an die Mitgliedstaaten seit Inkrafttreten der Dublin-III-VO im Jahr 2013. Die meisten Übernahmeansuchen wurden an Kroatien (16.704), gefolgt von Italien (15.479), Österreich (7.995), Bulgarien (7.732) und Griechenland (5.523) gerichtet. In 55.728 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2023 einem Übernahmeansuchen Deutschlands zu (2022: 36.219).

Übernahmeansuchen an Deutschland

Im Jahr 2023 erhielt Deutschland mit 15.568 Übernahmeansuchen von anderen Mitgliedstaaten wieder mehr Ersuchen als im Vorjahr (2022: 14.233, +9,4 %). Deutschland stellte damit 2023 fast fünfmal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es umgekehrt von diesen erhielt. Die 5 Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (5.209), die Niederlande (2.762), Belgien (2.384), Schweiz (1.533) und Österreich (1.067). Deutschland stimmte 9.954 Übernahmeansuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2022: 8.632).

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sogenannte Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sogenannte Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge. Im Vereinigten Königreich wurde die Dublin-III-Verordnung im Jahr 2020 noch angewandt, ab 2021 nicht mehr, so dass in den Zahlen ab 2021 dieser Staat nicht mehr enthalten ist.

Dublin-Überstellungen

Deutschland überstellte im Jahr 2023 im Rahmen des Dublin-Verfahrens insgesamt 5.053 Personen – im Vergleich zum Vorjahr (2022: 4.158) ein Anstieg um 21,5 %. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Österreich (1.534), Frankreich (575), Spanien (525), Polen (419) und Kroatien (328).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2023 insgesamt 4.275 Personen überstellt (2022: 3.700, +15,5 %). Die meisten Personen wurden aus Frankreich (1.210), den Niederlanden (824), der Schweiz (540), Belgien (502) und Österreich (337) nach Deutschland überstellt.

Sofern eine Überstellung in der von der Dublin-Verordnung vorgegebenen Frist nicht möglich ist und aus diesem Grund die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das BAMF in eigener Zuständigkeit (siehe Abschnitt 3.4.1).

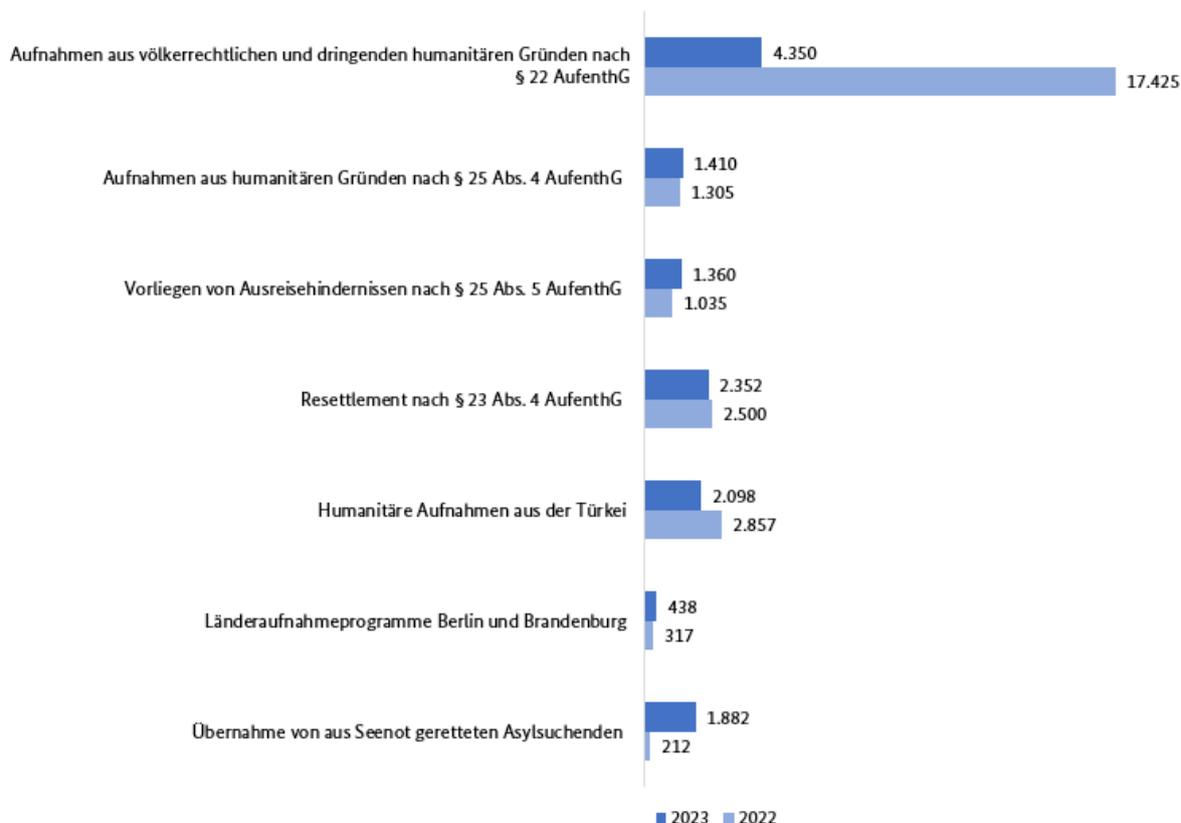
3.4.2 Humanitäre Aufnahmen

Zusätzlich zu den in den vorherigen Kapiteln dargestellten Asylantragstellenden geht es im Folgenden um humanitäre Aufnahmeprogramme aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie um Bleiberechtsregelungen aufgrund von Ausreisehindernissen.⁷⁰ Humanitäre Aufnahmeprogramme sichern insbesondere in Kriegs- und akuten Krisensituationen die Zugangswege für bestimmte Schutzsuchende nach Deutschland. Sie ermöglichen schutzbedürftigen Menschen eine Aufnahme aus dem Ausland, ohne dabei ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Eine Ausnahme bilden dabei die im Kapitel 3.4.2.2 dargestellten Aufnahmen aus Seenotrettungen bzw. im Rahmen des freiwilligen Solidaritätsmechanismus, da die betreffenden Personen in Deutschland ins Asylverfahren kommen.

Sowohl der Bund (§ 23 Abs. 2 AufenthG) als auch die Bundesländer (§ 23 Abs. 1 AufenthG) haben humanitäre Aufnahmeprogramme eingerichtet. Daneben gibt es Einzelaufnahmeprogramme des Bundes aus besonderen humanitären oder politischen Gründen (§ 22 AufenthG). Im Folgenden wird ein Überblick über die einzelnen Aufnahmeprogramme sowie die Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine (§ 24 AufenthG), die Aufnahmeprogramme für Menschen aus Afghanistan und die weiteren Aufnahmeprogramme der Bundesländer gegeben.

⁷⁰ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013, S. 95)

Abbildung 3-43: Ausgewählte humanitäre Aufnahmen bzw. Erteilung entsprechender Aufenthaltstitel in den Jahren 2022 und 2023



Quelle: Ausländerzentralregister, BAMF

3.4.2.1 Aufnahme von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine

Der am 24. Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat eine der größten Fluchtbewegungen innerhalb Europas seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ausgelöst. Seit Beginn des Krieges hat Deutschland über 1 Millionen Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Um den Geflüchteten aus der Ukraine einen schnellen Schutz zu gewähren, hat der EU-Rat am 4. März 2022 erstmalig die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ der EU (2001/55/EG) aktiviert. Dadurch können Menschen aus der Ukraine ohne Visum nach Deutschland einreisen und müssen kein Asylverfahren durchlaufen, da sie einen aufenthaltsrechtlichen humanitären Schutzstatus auf Grundlage von § 24 AufenthG („vorübergehender Schutz“) erhalten.

Das BMI hat mit der am 9. März 2022 in Kraft getretenen „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ bestimmte, vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete ausländische Staatsangehörige bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die Verordnung gibt den Kriegsflüchtlingen damit die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Der Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer des vorübergehenden Schutzes gemäß der Richtlinie 2001/55/EG erteilt. Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden

Schutz um 1 Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Mit einem weiteren Ratsbeschluss vom 25. Juni 2024 wurde der vorübergehende Schutz ein weiteres Mal bis zum 4. März 2026 verlängert.

Der vorübergehende Schutz gilt vor allem für folgende Personengruppen:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und andere Staatsangehörige als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutzstatus innehatten oder sich nach ukrainischem Recht mit gültigem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d. h. Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich – unabhängig von dem russischen Angriffskrieg – bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben und aufhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen:

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist, oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist in diesen Fällen unbeachtlich, wann die Einreise nach Deutschland erfolgt ist.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 203.245 Menschen aufgenommen die einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG erhalten haben (2022: 828.885). Die Zahl der Aufnahmen ist damit im Vergleich zu 2022 deutlich gesunken (-75,5 %). Der Anteil der ukrainischen Staatsangehörigen lag dabei bei 98,3 % (199.704). Der Anteil von Frauen und Mädchen ist dabei nach wie vor sehr hoch (53,6 %), allerdings deutlich geringer als im Jahr 2022 mit 63,5 %.

Tabelle 3-8: Aufnahmen von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine nach § 24 AufenthG seit 2022 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	Aufnahmen nach § 24 AufenthG			
	2022	2023		
	Insgesamt	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich
Ukraine	805.565	199.705	107.610	53,9%
Russische Föderation	3.630	565	295	52,2%
Aserbaidschan	2.165	535	230	43,0%
Georgien	1.560	390	125	32,1%
Republik Moldau	1.280	290	130	44,8%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	14.685	1.762	520	29,5%
Aufnahmen insgesamt	828.885	203.245	108.910	53,6%

Quelle: Ausländerzentralregister

3.4.2.2 Weitere Aufnahmen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Für die Aufnahme aus dem Ausland kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen erteilt werden. Die Erteilung eines Visums für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 1 AufenthG setzt die Zustimmung einer aufnahmebereiten Ausländerbehörde voraus, die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe obliegt dem Auswärtigen Amt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das BMI die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Aufnahme von afghanischen Ortskräften und weitere Aufnahmen aus Afghanistan

Seit 2013 besteht ein Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte, die für deutsche Institutionen tätig waren. Ehemalige Ortskräfte und ihre Kernfamilie können nach § 22 S. 2 AufenthG aufgenommen werden, wenn ihre Tätigkeit für ein deutsches Bundesressort während des Einsatzes der deutschen Bundeswehr eine individuelle Gefährdung zur Folge hatte. Als Ortskraft gilt, für wer zum bzw. ab dem 1. Januar 2013 unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort oder mittelbar für das BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder für das Auswärtige Amt (AA) bei den Kulturmittler-Organisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit konkret oder potenziell gefährdet ist.⁷¹

Seit der Machtübernahme durch die Taliban Mitte August 2021 erfolgt die Aufnahme im Ortskräfteverfahren (OKV) über die sogenannte Ortskräfte-Liste und in den Fällen weiterer besonders gefährdeter Personen über die „Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen“.

Rechtsgrundlage der Aufnahmen ist § 22 S. 2 AufenthG. Somit wird eine Aufnahme sowohl von ehemaligen lokalen Mitarbeitenden der Bundesressorts und deren berechtigten Familienangehörigen als auch von Personen und deren Familienangehörigen, welche die Bundesregierung wegen ihres Einsatzes gegen den

⁷¹ Vgl. hierzu ausführlich: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html>.

Krieg, für Demokratie und Menschenrechte in Afghanistan als besonders gefährdet identifiziert hat, gewährleistet.

Zusätzlich wurde im zeitlichen Zusammenhang mit den Evakuierungsmaßnahmen aus Afghanistan im August 2021 entschieden, Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Justiz, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kultur und Medien aufzunehmen. Diese Menschen waren aufgrund ihres persönlichen Wirkens in Afghanistan seit der Machtergreifung durch die Taliban besonders stark gefährdet. Dazu zählen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten. Diese Menschen wurden vom Auswärtigen Amt (AA) identifiziert und in die Liste der besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aufgenommen. Für diese Personengruppe, die vom AA bestimmt wurde, ist ebenfalls eine Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG vorgesehen, wobei das BMI die Aufnahmezusagen geben muss.

Seit Mai 2021 haben 5.445 afghanische Ortskräfte eine Aufnahmezusage nach Deutschland erhalten. Insgesamt wurden 25.016 Menschen inklusive Familienangehörigen eine Aufnahmezusage erteilt. Davon sind seit Mai 2021 bereits 4.340 Ortskräfte, insgesamt 20.414 Personen inklusive ihrer Familienangehörigen, nach Deutschland eingereist (Stand: 14. Juni 2024).

Darüber hinaus erhielten seit Mai 2021 4.705 besonders gefährdete Personen eine Aufnahmezusage. Insgesamt wurden 18.889 Personen inklusive der Familienangehörigen eine Zusage erteilt. Bis 14. Juni 2024 sind 3.049 besonders gefährdete Personen, insgesamt 13.171 Personen inklusive Familienangehörigen, nach Deutschland eingereist.

Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan

Um an die laufenden Aufnahmen afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen anzuknüpfen, wurde ein Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgesetzt, welches schrittweise seit 17. Oktober 2022 umgesetzt wird. Damit sollen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auch zukünftig besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in Deutschland aufgenommen werden. Zu dieser Personengruppe gehören afghanische Staatsangehörige und deren berechnigte Familienangehörigen aus Afghanistan, die:

- sich durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder
- aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden.

Gemäß der Aufnahmeanordnung des BMI vom 19. Dezember 2022 sollen monatlich bis zu 1.000 Aufnahmezusagen an afghanische Staatsangehörige mit Aufenthalt in Afghanistan sowie ihre Familienangehörige erteilt werden. Das Ortskräfteverfahren (siehe zuvor: Aufnahme afghanischer Ortskräfte) wird dabei nach den bisherigen Kriterien fortgeführt.

Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan wurden seit 2016 863 Personen, insgesamt 2.895 Personen inklusive Familienangehöriger, eine Aufnahmezusagen erteilt. Hiervon sind bisher 195 Personen, insgesamt 527 Personen inklusive Familienangehöriger, nach Deutschland eingereist (Stand 14. Juni 2024).

Die Bundesregierung hat über das Aufnahmeverfahren nach § 22 S. 2 AufenthG und das Bundesaufnahmeprogramm bislang insgesamt 48.202 gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen eine Aufnahme in Deutschland in Aussicht gestellt. Von diesen konnten bereits 34.112 Menschen mit Unterstützung der Bundesregierung nach Deutschland einreisen (Stand: 14. Juni 2024).

Aufnahmen nach § 22 AufenthG

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 4.351 Personen aufgenommen, die Aufenthaltstitel nach § 22 S. 1 und S. 2 AufenthG erhalten haben. Darunter waren 3.415 afghanische Staatsangehörige (Anteil: 78,5 %), gefolgt von Menschen aus der Russischen Föderation (770 Aufnahmen) und dem Iran (65 Aufnahmen). Insgesamt hatten Ende 2023 32.200 Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach § 22 S. 1 oder S. 2 AufenthG inne (vgl. Tabelle 3-9).

Tabelle 3-9: Aufnahmen nach § 22 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2016 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
								Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich
Afghanistan	675	300	85	30	25	6225	16.960	3.415	1.725	50,5%
Russische Föderation	0	5	0	0	0	10	235	770	370	48,1%
Iran	0	5	0	0	0	5	0	65	35	53,8%
Belarus	0	0	0	0	0	90	105	25	10	40,0%
Syrien	75	65	135	40	5	60	45	25	15	60,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	55	130	60	25	10	15	80	50	20	40,0%
Aufnahmen insgesamt	805	505	280	95	40	6.405	17.425	4.350	2.175	50,0%

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die seit 2022 angewandte Fünfferrundung bedingt. Diese Tabelle stellt die aufgenommenen Personen dar, die nach der Einreise nach Deutschland einen Titel nach § 22 AufenthG erhalten haben. Nicht erfasst sind Personen mit einer Aufnahmezusage, die aber noch nicht eingereist sind, oder mit Visum bereits in Deutschland aufhältige Personen, die jedoch noch keinen Aufenthaltstitel erhalten haben. Daraus ergeben sich die Differenzen zu den im Text genannten Zahlen von afghanischen Staatsangehörigen mit Aufnahmezusage bzw. mit Einreise nach Deutschland. Diese spiegeln darüber hinaus einen etwas späteren Zeitpunkt (31. März 2024) wider.

Quelle: Ausländerzentralregister

Sonstige Aufnahmen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG kann der Bund humanitäre Aufnahmen durchführen. Das BMI kann in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF an bestimmte Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt, wenn dies im politischen Interesse Deutschlands liegt. Darüber hinaus kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass bestimmten Personengruppen bzw. Menschen aus bestimmten Staaten aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wird. Dabei ist das Einvernehmen des BMI erforderlich, um eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen.

Zusätzlich zu diesen Aufnahmen besteht die Möglichkeiten, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen an Personen zu erteilen, die sich bereits in Deutschland aufhalten (z. B. mit einer Aufenthaltsgestattung oder

Duldung). So kann nach § 25 Abs. 4 AufenthG nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe⁷² oder ein erhebliches öffentliches Interesse⁷³ ihre weitere Anwesenheit im Deutschland erfordern.

Tabelle 3-10: Aufnahmen nach § 25 Abs. 4 AufenthG seit 2016 (Einreise im selben Jahr) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
								Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich%
Türkei	50	60	35	20	25	15	20	325	180	55,4%
Katar	220	325	415	450	115	385	420	305	125	41,0%
Kuwait	1.045	580	670	40	5	25	20	160	65	40,6%
Vereinigte Arabische Emirate	810	870	320	95	10	105	210	155	65	41,9%
Saudi-Arabien	555	285	255	255	45	125	140	80	20	25,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.850	1.725	1.715	1.350	590	470	495	390	230	59,0%
Insgesamt	4.530	3.845	3.410	2.215	790	1.125	1.305	1.410	680	48,2%

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die seit 2022 angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2023 lebten insgesamt 16.690 Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland. Die in der Tabelle 3-10 aufgeführten Aufnahmen (2023: 1.410, darunter 680 Frauen und Mädchen) beziehen sich auf Menschen, die nach ihrer Einreise in der Regel zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende inne hatten, aber im jeweiligen Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erhalten haben.

Nach § 25 Abs. 4a AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an Personen erteilt werden, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, selbst wenn sie ausreisepflichtig sind.⁷⁴ Ende 2023 hielten sich insgesamt 65 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf, darunter waren 50 Personen weiblich. Zudem lebten Ende 2023 10 Menschen die, die Opfer von Arbeitsausbeutung geworden sind, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG in Deutschland.

Gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kann einer ausreisepflichtigen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Eine Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn die betroffene Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.⁷⁵

⁷² Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

⁷³ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn eine Person als Zeugin oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

⁷⁴ Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2023 406 Opfer im Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ermittelt. Darunter befanden sich 283 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren größtenteils weiblich (95 %) (vgl. dazu BKA - Bundeskriminalamt (2024a, S. 8)). Zudem wurden 183 Opfer des Menschenhandels im Bereich Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 82,0 % entspricht (2022: 1.019) (vgl. dazu BKA - Bundeskriminalamt (2024a, S. 15 f.)). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann (2013).

⁷⁵ Ein Verschulden liegt beispielsweise dann vor, wenn falsche Angaben gemacht werden, über Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wird oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Tabelle 3-11: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2016 nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
								Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich%
Vietnam	50	45	35	50	60	105	215	365	10	2,7%
Serbien*	155	140	140	120	90	105	150	190	55	28,9%
Ghana	50	60	50	50	40	40	65	95	25	26,3%
Bosnien und Herzegowina	40	20	35	25	15	5	75	90	20	22,2%
Nigeria	35	45	55	30	25	20	60	55	5	9,1%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	365	455	515	410	285	310	470	565	225	39,8%
Insgesamt	695	765	830	685	515	585	1.035	1.360	345	25,4%

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die seit 2022 angewandte Fünfrundung bedingt.

* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Ende 2023 lebten insgesamt 55.920 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland, davon 43.060 seit mehr als 6 Jahren (77,0 %).⁷⁶ In der Tabelle 3-11 sind die Erteilungen an Personen dargestellt, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylantragstellende) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde (2023: 1.360 Personen, Anteil weiblich: 25,4 %).

Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden und freiwilliger Solidaritätsmechanismus

Seit 2018 beteiligt sich Deutschland freiwillig an der Aufnahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die rechtliche Grundlage dafür bildet Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013. In der Vergangenheit wurden die Übernahmekontingente für jedes anlandende Schiff durch das BMI nach Einzelfallentscheidung festgelegt. Seit Sommer 2018 hat Deutschland im Rahmen dieser Regelung insgesamt 936 Asylsuchenden aufgenommen.

Am 22. Juni 2022 hat sich Deutschland im Rahmen des zunächst auf 1 Jahr angelegten Europäischen Freiwilligen Solidaritätsmechanismus zur Übernahme von insgesamt 3.500 Asylsuchenden bereit erklärt, um jene Mitgliedsstaaten durch Umverteilungen zu unterstützen, die am meisten von Ankünften über die Mittelmeerroute betroffen sind. Im Jahr 2022 erfolgten insgesamt 212 Aufnahmen aus Zypern und Italien im Rahmen des Europäischen Freiwilligen Solidaritätsmechanismus. Im Jahr 2023 wurden weitere 1.882 Personen aus Italien (887), Zypern (981) und Spanien (14) nach Deutschland überstellt. Das Ziel der Übernahme von 3.500 Menschen wird auch im Jahr 2024 mit entsprechenden Aufnahmeverfahren weiterverfolgt.

Humanitäre Hilfe für Erdbebenopfer aus der Türkei und Syrien

Nach dem schweren Erdbeben im Südostern der Türkei und Nordwesten Syriens am 6. Februar 2023 führte die Bundesregierung ein vereinfachtes Visaverfahren für Betroffene aus dem Erdbebenregionen

⁷⁶ Vgl. Deutscher Bundestag Deutscher Bundestag (2024a, S. 28 f.).

ein.⁷⁷ Dadurch sollte die Erteilung eines Schengen-Visums für bis zu 90 Tage erleichtert werden. Für Betroffene, die sich zum Zeitpunkt des Erdbebens bereits mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhielten, wurde zudem eine Verlängerung des Visums ermöglicht. Zwischen Februar und August 2023 wurden insgesamt 10.074 Visa im vereinfachten Verfahren ausgestellt, die meisten davon im März 2023.⁷⁸ Am 6. August 2023 lief die Übergangsverordnung für Aufenthalte aufgrund des Erdbebens (TürkeiErdbeben-AufenthÜV) aus.

3.4.2.3 Resettlement

Deutschland nimmt seit 2012 im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingssschutzes und im Sinne internationaler Verantwortungsteilung regelmäßig und in stetig gewachsenem Umfang besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR im Wege des Resettlement (Neuansiedlung) auf. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am Resettlement-Programm der EU. Resettlement ermöglicht eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten, die nach international festgelegten Kriterien von UNHCR als besonders schutzbedürftig gelten. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlements bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“⁷⁹ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Verfahren geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Aufnahmen regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das BAMF zuständig.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrem Herkunftsland in einen Erstaufnahmestaat geflohen sind, dort jedoch weder eine Chance auf Integration noch die Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland haben, im aufnahmebereiten Drittstaat Schutz zu bieten und eine neue dauerhafte Perspektive zu eröffnen. Der jährliche, weltweite Resettlementbedarf wird von UNHCR festgestellt. Resettlement-Flüchtlinge erhalten eine Aufnahmezusage im Ausland, dann einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG, sie müssen also kein Asylverfahren durchlaufen.

EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2023

Im Jahr 2023 stellte Deutschland bis zu 6.500 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen zur Verfügung. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, wonach die Bundesregierung die geordneten Verfahren des Resettlements anhand der vom UNHCR gemeldeten Bedarfe verstärken will.

3.000 Plätze sollten erneut auf die humanitäre Aufnahme aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 27. Januar 2023 entfallen. Gemäß Aufnahmeanordnung des BMI vom 15. Februar 2023 sollten bis zu 2.950 Resettlement-Aufnahmen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR über Niger sowie dem neuen Erstaufnahmeland

⁷⁷ Vgl. BGBl. 2023 Teil 1 Nr 116.

⁷⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2024a, S. 10ff.).

⁷⁹ BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386ff.

Pakistan erfolgen. Davon sollten bis zu 200 Flüchtlinge im Rahmen des Programms „Neustart im Team“ (NesT) aufgenommen werden.

Tabelle 3-12: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2016

	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵	2021	2022	2023
Geschlecht								
Männlich	578	175	224	1.208	104	1.224	1.289	1.199
Weiblich	661	188	159	1.234	96	1.153	1.211	1.153
Insgesamt	1.239	363	383	2.442	200	2.377	2.500	2.352
Staatsangehörigkeit								
Afghanistan	-	-	-	-	-	-	-	5
Ägypten	-	-	1	-	-	-	-	-
Äthiopien	4	17	-	-	-	1	-	10
Burundi	-	-	-	-	-	19	30	4
Eritrea	20	14	240	37	-	96	196	209
Irak	-	9	-	53	-	27	75	10
Iran	-	4	-	-	-	-	-	-
Jemen	-	-	-	5	-	22	65	24
Jordanien	-	-	-	-	-	-	2	-
Kongo, Demokratische Republik	-	-	-	-	-	246	90	6
Pakistan	-	-	-	-	-	-	-	4
Somalia	-	8	36	374	25	102	234	240
Sudan/Südsudan	-	131	-	414	-	204	546	645
Syrien	1.188	177	106	1.555	175	1.659	1.262	1.190
Tunesien	-	-	-	-	-	-	-	1
Zentralafrikanische Republik	-	-	-	-	-	-	-	4
Staatenlose Palästinenser/ -innen	27	-	-	2	-	-	-	-
Sonstige Staatenlose	-	-	-	2	-	1	-	-
Sonstige	-	3	-	-	-	-	-	-
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland								
Ägypten	-	256 ¹	107 ³	988	-	291	645	1.247 ⁷
Äthiopien	-	-	-	330	25	-	-	-
Indonesien	-	-	-	-	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	346	-	403	490	2
Kenia	-	-	-	-	-	436	476 ⁶	239 ⁸
Libanon	155	22 ²	-	766	175	1.136	724	686
Niger	-	-	276 ⁴	12 ⁴	-	111	165	166 ⁹
Tunesien	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	1.060	-	-	-	-	-	-	-
Sudan	24	-	-	-	-	-	-	-
Syrien	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	12 ¹⁰

1 Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

- 2 Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.
- 3 Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.
- 4 Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Weitere 12 Einreisen erfolgten im Jahr 2019. Somit konnten 288 von 300 Personen einreisen.
- 5 Pandemiebedingt konnten keine Resettlementeinreisen aus dem Verfahren 2020 durchgeführt werden.
- 6 Davon sind 21 Personen im Jahr 2022 eingereist, die aber zum Kontingent des Jahres 2021 gezählt werden.
- 7 Davon sind 559 Personen im Jahr 2023 eingereist, die aber zum Kontingent des Jahres 2022 gezählt werden.
- 8 Davon sind 206 Personen im Jahr 2023 eingereist, die aber zum Kontingent des Jahres 2022 gezählt werden.
- 9 Sämtliche 166 Personen sind im Jahr 2023 eingereist, werden aber zum Kontingent des Jahres 2022 gezählt.
- 10 Es reisten 12 Personen im Rahmen des Kontingents der „Unallocated Quota“ aus Malaysia (4), Benin (4), Äthiopien (2), Indien (1) und den Vereinigten Arabischen Emiraten (1) in Deutschland ein.

Quelle: BAMF

Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens reisten im Jahr 2023 insgesamt 2.352 Personen nach Deutschland ein, darunter 1.153 Frauen und Mädchen (Anteil: 49,0 %). Somit nahm Deutschland unter der Aufnahmeanordnung 2023 1.247 Menschen aus Ägypten, 686 aus dem Libanon, 239 aus Kenia, 166 aus Niger und 2 aus Jordanien auf.

Im Rahmen der humanitären Aufnahme aus der Türkei kamen im Jahr 2023 insgesamt 2.098 syrische Schutzsuchende nach Deutschland. Über die Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Berlin und Brandenburg kamen im Verfahren 2023 insgesamt 438 Menschen nach Deutschland (284 Menschen aus dem Libanon nach Berlin und 154 Menschen aus Jordanien nach Brandenburg).

Aufnahmeprogramm Neustart im Team (NesT)

Das Neustart im Team (NesT)-Programm wurde 2019 als staatlich-zivilgesellschaftliches Pilotprojekt ins Leben gerufen und nach einer Pilotphase seit 1. Januar 2023 als reguläres Aufnahmeprogramm verstetigt. Es wird gemeinsam vom BMI, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen Partnern sowie dem UNHCR umgesetzt.

Seit der Programmeinführung am 9. Mai 2019 haben 39 Mentoring-Gruppen 168 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen (Stand: 19. April 2024). Über das NesT-Programm reisten im Jahr 2023 insgesamt 19 Personen ein.⁸⁰

3.4.3 Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen

Die Regelungen nach § 23a Abs. 1 AufenthG ermöglichen es den obersten Landesbehörden, einer ausreisepflichtigen Person eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, auch wenn die rechtlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies geschieht auf Ersuchen der eingerichteten Härtefallkommissionen durch die jeweilige Landesregierung. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Kommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Diese Möglichkeit gibt es seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005. Dabei ist zu beachten, dass die Härtefallkommission nach § 23a Abs. 2 S. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Die betroffenen Personen selbst können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit ihrem Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Inzwischen haben alle Bundesländer Härtefallkommissionen eingerichtet

⁸⁰ Vgl. Baraulina et al. (2024)

Tabelle 3-13: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2023)

Bundesland	2023
Baden-Württemberg	475
Bayern	520
Berlin	1.930
Brandenburg	135
Bremen	155
Hamburg	115
Hessen	280
Mecklenburg-Vorpommern	80
Niedersachsen	1.025
Nordrhein-Westfalen	2.355
Rheinland-Pfalz	905
Saarland	70
Sachsen	370
Sachsen-Anhalt	160
Schleswig-Holstein	215
Thüringen	1.225
Insgesamt	10.010

Anmerkung: Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2023 einen Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als 6 Jahren in Deutschland (8.285 Personen, 82,8 %).

Quelle: Ausländerzentralregister

Ende 2023 lebten in Deutschland 10.010 Menschen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG (vgl. Tabelle 3-13), darunter waren 4.685 weibliche Personen (Anteil: 46,8 %). Die wichtigsten Gruppen bildeten mit 1.175 albanische Staatsangehörige (11,7 %), gefolgt von Staatsangehörigen aus dem Kosovo (1.165 Personen bzw. 11,6 %), Serbien (905 Personen bzw. 9,1 %) sowie der Russischen Föderation (635 Personen bzw. 6,3 %).

3.4.4 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Personen und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.⁸¹ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 90.478 Mitgliedern und 106 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.⁸²

Die Aufnahme von jüdischen Zuwandernden ist seit dem Jahr 1991 in einem speziellen Verfahren geregelt mit dem Ziel, das jüdische Leben in Deutschland zu stärken, insbesondere vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus.⁸³ Dabei dürfen die Antragstellenden nicht zuvor in einem anderen Drittstaat, wie z. B. Israel oder die Vereinigten Staaten, gelebt haben.

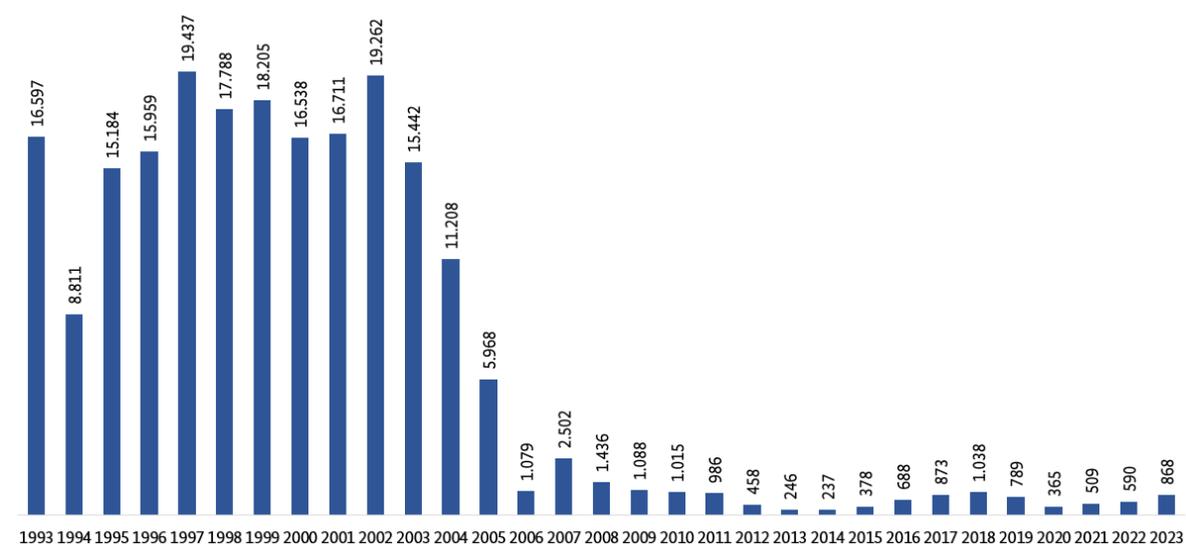
⁸¹ Vgl. den Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 sowie den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

⁸² Vgl. ZWST - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (2024).

⁸³ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BMI & BAMF 2010, Kapitel 2.6.1, BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014, S. 82 f.), Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012, S. 561 ff.) und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

Personen, die bereits ihren Wohnsitz in einem solchen Drittstaat hatten, können nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland einwandern. Die im Rahmen des jüdischen Zuwanderungsverfahrens in Deutschland aufgenommenen Personen erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Eheleute und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, einbezogen werden und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Abbildung 3-44: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993



Anmerkung: Für die Jahre 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: BVA, BAMF

Zwischen 2000 und 2023 sind 100.274 jüdische Zuwandernde einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen. Hinzu kommen 111.981 Personen zwischen 1993 und 1999 sowie 8.535 Personen, die bis Ende 1992 im unregelmäßigen Verfahren eingereist waren, sodass in der Summe 220.790 Personen zu verzeichnen sind. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderinnen und Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Abbildung 3-44). 2023 gab es einen leichten Anstieg gegenüber den Vorjahren auf 868 Personen. Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen⁸⁴ tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderung sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 wurde ein Sonderaufnahmeverfahren für jüdische Personen eingerichtet, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind. Die Antragstellung für diesen Personenkreis ist an bestimmte Aufnahmevoraussetzungen gebunden und gilt für folgende Personengruppen:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten;

⁸⁴ Vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008, S. 94).

- Staatenlose und andere Staatsangehörige als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich dort am 24. Februar 2022 rechtmäßig aufgehalten hatten.

Bisher haben im Sonderverfahren für jüdische Zugewanderte aus der Ukraine über 80 % der Antragstellenden eine Aufnahmezusage zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland erhalten.

3.5 Migration aus familiären Gründen

Die Migration aus familiären Gründen für Angehörige aus Drittstaaten zu in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27 bis 36a AufenthG geregelt. Der Nachzug von Familienangehörigen dient der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 27 Abs. 1 AufenthG) unter Bezugnahme auf Art. 6 GG. Die Regelungen gelten sowohl für den Zuzug zu deutschen Staatsangehörigen als auch für Personen, die keine EU-Staatsangehörigen oder Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind.⁸⁵ Der Familiennachzug zu in Deutschland lebenden EU-Staatsangehörigen sowie zu deutschen Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben, richtet sich hingegen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§§ 2 ff. FreizügG/EU). Familiäre Bindungen sind auch ein wichtiger Aspekt bei der Migration von EU-Staatsangehörigen, siehe dazu Kapitel 2.

Grundsätze des Zuzugs aus familiären Gründen

Der Zuzug von Familienangehörigen zu in Deutschland lebenden Personen ist im Wesentlichen auf die Kernfamilie begrenzt, also auf die Ehepartnerinnen und -partner bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder bzw. die Eltern von minderjährigen Kindern. Andere Familienangehörige können nur in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen ohne staatliche Unterstützung gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG mit Ausnahmen in § 29 Abs. 2 AufenthG) sowie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG). Mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen können die nachziehenden Personen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (§ 4a AufenthG).

Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen

Für den Nachzug von Familienangehörigen zu Drittstaatsangehörigen ist es grundsätzlich erforderlich, dass die in Deutschland lebende Person eine Aufenthaltserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Niederlassungserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine (Mobiler-)ICT-Karte oder einen Aufenthaltstitel gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forscherinnen und Forscher) besitzt. Zudem muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei einer geplanten gemeinsamen Einreise von Familienangehörigen können sowohl die in Deutschland lebende Person also auch die Angehörigen Visumsanträge bei einer deutschen Auslandsvertretung stellen, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung der Visa erfüllt sind.

Bei Ehepaaren gilt grundsätzlich ein Mindestalter von 18 Jahren für beide Personen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Zudem müssen die nachziehenden Ehepartnerinnen und -partner bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in der Regel vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse⁸⁶ nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Es gibt aber eine Reihe von Ausnahmen (§ 30 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 1 bis

⁸⁵ Für diese gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

⁸⁶ Einfache Deutschkenntnisse entsprechen dem A1-Niveau auf der sechsstufigen Kompetenzskala des GER.

Nr. 8 AufenthG), die in der folgenden Infobox zusammengefasst sind. In besonderen Härtefällen kann abweichend von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn das erforderliche Mindestalter nicht erreicht ist (§ 30 Abs. 2 AufenthG).

Infobox: Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug	
Rechtliche Regelungen	Der Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich, wenn ...
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG	Humanitärer Titel: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG) ⁸⁷ besitzen, asylberechtigt sind oder einen Schutzstatus als GFK-Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus haben und die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner ihren oder seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG	Gesundheit: ... die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund einer im Einzelfall festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG	Geringer Integrationsbedarf: ... bei der nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartner nach Einzelfallprüfung ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG	Visumfreier Aufenthalt: ... die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner eine Staatsangehörigkeit besitzt, die auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG	Blaue Karte EU/ICT-Karte/Mobiler-ICT-Karte/Forschende/mobile Forschende: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte sind oder eine Aufenthaltserlaubnis als (mobile) Forschende haben.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG	Härtefall: ... es der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. ⁸⁸
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG	Besonderer Aufenthaltstitel ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 3 AufenthG als Hochqualifizierte oder nach § 21 AufenthG als Selbstständige besitzen und die Ehe bereits bestand, als sie ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegten.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AufenthG	Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG als Forschende waren.

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

⁸⁷ Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in wurde § 23 Abs. 4 AufenthG in das Aufenthaltsgesetz eingefügt (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.). Diese Regelung erlaubt es BMI, in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden, das BAMF anzuweisen, bestimmten im Rahmen des Resettlements ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage zu erteilen. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.2.3.

⁸⁸ Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde ebenfalls mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Die Prüfung des Härtefalls erfolgt im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung. Ein Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn es dem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder der ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerin nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse zu erwerben, oder trotz ernsthafter Bemühungen von etwa 1 Jahr hinweg nicht gelungen ist, das geforderte Sprachniveau zu erreichen. Während der Corona-Pandemie wurde dieser Zeitraum auf in der Regel 6 Monate verkürzt. Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13, vgl. dazu Gerichtshof der Europäischen Union 2014). Dort wurde festgestellt, dass die 2007 eingeführte Pflicht zum Nachweis von Deutschsprachkenntnissen mit der sogenannten Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei unvereinbar ist. Diese Regelung erschwere die Familienzusammenführung und stellt somit eine zusätzliche Einschränkung der Niederlassungsfreiheit türkischer Staatsangehörige dar, wie sie im Sinne der Stillhalteklausele festgelegt ist. Der EuGH betonte jedoch, dass Einschränkung zulässig sein kann, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Sie muss zudem geeignet sein, ein legitimes Ziel zu erreichen, und darf nicht über notwendige Maß hinausgehen. Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit generell gilt, ist die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Um dies klarzustellen, wurde für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

Familiennachzug zu Inhaberinnen und Inhabern humanitärer Titel

Für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge ist es unter bestimmten Umständen nicht erforderlich, den Nachweis über ausreichenden Wohnraum und hinreichende Lebensunterhaltssicherung zu erbringen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird. Zudem muss die Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem die die betroffene Person und ihre Familienangehörigen eine enge Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich sein (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten, war zunächst bis 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese Aussetzung wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 können aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörige von subsidiär schutzberechtigten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 36a AufenthG).⁸⁹ Humanitäre Gründe liegen beispielsweise nach § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dann vor, wenn die familiären Lebensgemeinschaft längere Zeit nicht wiederhergestellt werden konnte oder minderjährige, ledige Kinder betroffen sind, wobei das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist.

Der Familiennachzug zu Personen, die im Rahmen bestimmter humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Familiennachzug von Kindern

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Ein minderjähriges, lediges Kind hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn entweder beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen. Kinder von Personen, die sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forschende) in Deutschland aufhalten, benötigen keinen Aufenthaltstitel (§ 32 Abs. 5 AufenthG).

Hat das minderjährige, ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und zieht nicht gemeinsam mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland, gelten zusätzliche Voraussetzungen. Das Kind muss grundsätzlich über Deutschkenntnisse verfügen⁹⁰ oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann (§ 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil

- eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Asylberechtigung oder des Status als international Schutzberechtigte oder Resettlement-Flüchtlinge oder
- im Anschluss daran eine Niederlassungserlaubnis besitzen (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

Diese Regelungen entfallen ebenfalls, wenn beide Eltern bzw. ein Elternteil Inhaberin oder Inhaber eines in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG genannten Aufenthaltstitels sind, beispielsweise einer Blauen Karte EU.

⁸⁹ Die §§ 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) und 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden) bleiben unberührt.

⁹⁰ Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG liegt ein entsprechendes Sprachniveau vor, wenn Deutschkenntnisse dem Niveau C1 des GER entsprechen.

Im Übrigen kann dem minderjährigen, ledigen Kind eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Der Kindernachzug zu Eltern mit subsidiärem Schutzstatus richtet sich seit dem 1. August 2018 nach § 36a AufenthG. Hierbei bleibt die Möglichkeit einer Aufnahme nach den §§ 22 und 23 AufenthG bestehen.

Elternnachzug und Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen

Den Eltern eines minderjährigen Kindes, das asylberechtigt ist oder internationalen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder im Rahmen des Resettlement-Programms erhalten hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern kein sorgeberechtigter Elternteil bereits in Deutschland lebt (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Eltern von subsidiär schutzberechtigten Kindern kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Familienangehörige, die nicht zur Kernfamilie gehören, können im Ausnahmefall nachziehen, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen familienbezogenen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder sowie der Elternteil eines minderjährigen Kindes, der das Sorgerecht ausübt, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn das Familienmitglied, zu dem ein Nachzug erfolgt, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 28 Abs. 1 AufenthG). Für minderjährige ledige Kinder sowie den Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes wird auf den Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Dem Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin von deutschen Staatsangehörigen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Auch hier sind einfache deutsche Sprachkenntnisse erforderlich (§ 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsgesetz und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Seit dem 31. Dezember 2022 ist das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft. Damit wurden die Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug auf alle Fachkräfte ausgeweitet. Am 18. November 2023 hat außerdem auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung weitere Änderungen eingeführt und insbesondere den Familiennachzug für die Eltern und Schwiegereltern von Fachkräften ermöglicht (vgl. Kapitel 3.2).

Datengrundlage

Eine Grundlage zur Erfassung des Familiennachzugs bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes (AA). Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen deutschen Auslandsvertretungen ein Visum für den Nachzug von Familienangehörigen erteilt haben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Statistik keine Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden erlaubt, da sie sich lediglich auf den Ort der Antragstellung bezieht.⁹¹ Ebenso gibt sie keine Auskunft darüber, ob das erteilte Visum tatsächlich zur Einreise nach

⁹¹ Beispielsweise ist im Falle Libanons anzunehmen, dass libanesische Staatsangehörige in der Regel bei der deutschen Vertretung in Beirut vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Zugleich beantragen u. a. auch Staatsangehörige aus Syrien dort Visa zum Zweck des Familiennachzugs, vgl. Deutscher Bundestag (2022).

Deutschland genutzt wurde oder ob nach der Einreise ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen beantragt oder erteilt wurde.

Infobox: Zentrale Statistiken und Datenquellen zur Migration aus familiären Gründen

Datenquelle	Herausgegeben von	Erhebungsinhalte	Berichtsweg	Periodizität
Visastatistik	Auswärtiges Amt (AA)	Anzahl der Visaanträge aufgeschlüsselt nach Auslandsvertretungen und Art der Visa (Art des Familiennachzugs)	Jährlich aggregierte Daten der Botschaften in den jeweiligen Staaten	Kontinuierlich
Ausländerzentralregister (AZR)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Personenstatistik: Anzahl der Zu- und Fortzüge von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, hier mit Fokus auf die Aufenthaltstitel zur familiären Migration	Hauptsächlich Ausländerbehörden: Erfassung von ausländischen Staatsangehörigen mit Meldestatus, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten	Kontinuierlich

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Seit 2005 wird das AZR neben der Visastatistik als Datenquelle für den Familiennachzug genutzt. Das AZR erfasst die Fälle, in denen Drittstaatsangehörige nach der Einreise in Deutschland im selben Jahr einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben. Im Gegensatz zur Visastatistik wird AZR die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen ausgewiesen. Darüber hinaus werden im AZR auch Personen erfasst, die ursprünglich zu anderen Zwecken, z. B. der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, nach Deutschland eingereist sind und später durch einen Statuswechsel, etwa durch eine Eheschließung in Deutschland, eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten haben. Solche Statuswechsel gehen jedoch weder in die Visastatistik noch in die hier dargestellten AZR-Daten ein.

Der Familiennachzug unterteilt sich in den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern, den Nachzug von minderjährigen Kindern sowie den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen zu ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen. Seit 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern in der Visastatistik getrennt ausgewiesen, zuvor wurde diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

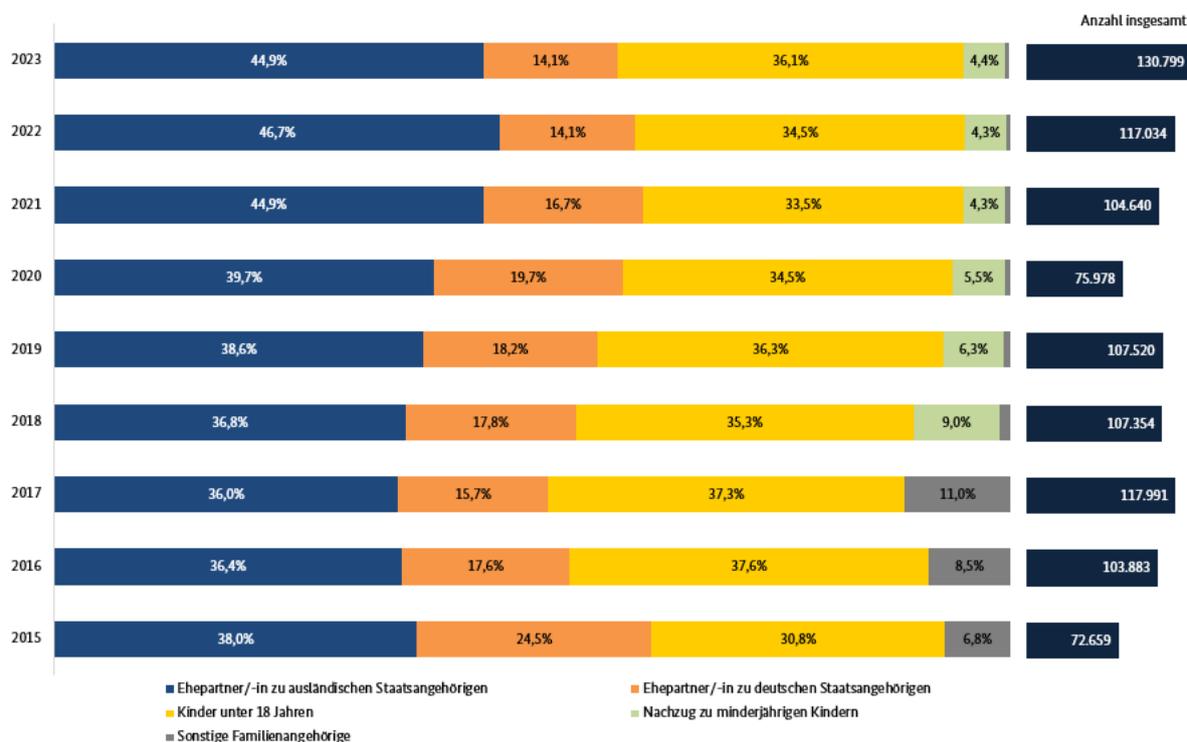
Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes dargestellt (Kapitel 3.5.1), anschließend auf Basis des AZR (Kapitel 3.5.2).

3.5.1 Daten der Visastatistik

Für den Familiennachzug ist in der Regel erforderlich, dass vor der Einreise ein Visum zur Familienzusammenführung durch die deutsche Auslandsvertretung erteilt wird. Dies geschieht nach Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten benötigen ein solches Visum⁹² nicht. Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, sofern die weiteren Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 AufenthV erfüllt sind. EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigt und können unabhängig davon, zu wem sie nachziehen, visumfrei einreisen. Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

⁹² Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Abbildung 3-45: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2015 nach Art des Nachzugs



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wird seit dem Berichtsjahr 2018 getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Die Entwicklung der Visaerteilungszahlen für den Familiennachzug nach Deutschland zeigt zunächst von 2015 bis 2017 eine deutliche Steigerung. Dies ist vor allem auf die Fluchtbewegungen aus Syrien und den damit verbundenen Nachzug von Familienangehörigen von Schutzberechtigten zurückzuführen, die in den Anrainerstaaten (v. a. Türkei, Libanon, Jordanien) ihre Visaanträge stellten. In den Jahren 2016 bis 2019 lag die Zahl der Visaerteilungen jeweils bei über 100.000. Die COVID-19-Pandemie hatte einen erheblichen Einfluss auf die Visaerteilungen, durch die Einschränkungen ging die Zahl im Jahr 2020 um 29,3 % auf 75.978 (2019: 107.520) zurück.⁹³ Seit 2021 ist wieder eine deutliche Steigerung der Visazahlen zu beobachten, die Erteilungen erreichten im Jahr 2023 mit 130.799 den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum. Das entsprach eine Steigerung von 11,8 % gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abbildung 3-45 und Tabelle 3-46 im Anhang).

Visaerteilungen nach Art des Nachzugs

Bei der Betrachtung der erteilten Visa für den Zuzug von Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zeigt sich, dass der Anteil für den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen durchgehend höher ist als derjenige zu deutschen Staatsangehörigen. Er bewegt sich seit 2015 zwischen 36 % und 47 % im Jahr 2022. Der Anteil des Nachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ist zwischen 2015 und 2016 deutlich gesunken und bewegt sich seitdem unter 20 %. Visa für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen bildeten auch 2023 die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit einem Anteil von 44,9 % an allen erteilten Visa zum Familiennachzug. Der Anteil der Visa für Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zu einer deutschen

⁹³ Vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022, S. 117).

Person nachzogen, lag mit 14,1 % auf gleicher Höhe wie im Vorjahr (vgl. Abbildung 3-45). Insgesamt wurden 58.767 Visa für den Nachzug zu in Deutschland lebenden ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie 18.465 Visa für den Nachzug zu deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern erteilt (2022: 54.603 Visa für den Familiennachzug zu ausländischen und 16.526 für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen).

Nachdem sich der Anteil des Kindernachzugs am Gesamtfamiliennachzug in den Jahren 2012 bis 2014 noch zwischen 20 % und 24 % bewegte, nahm er ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der gestiegenen Kindernachzug zu anerkannten Schutzberechtigten. 2023 wurden 47.270 Visa an nachziehende Kinder erteilt (+16,9 % im Vergleich zu 2022). Das entsprach einem Anteil von 36,1 % an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-45 und Tabelle 3-46 im Anhang). Seit 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern getrennt ausgewiesen. 2023 wurden 5.757 Visa aus diesem Grund ausgestellt. Der Anteil dieser Kategorie an allen ausgestellten Visa ging seit 2018 von 9,0 % auf 4,4 % im Jahr 2023 zurück, 2022 und 2021 war er mit 4,3 % noch etwas geringer. Auf sonstige Familienangehörige entfielen 2023 0,4 % aller Visa.

Visaerteilungen nach Standorten der Auslandsvertretungen

Im Jahr 2023 wurden in der Türkei die meisten Visa für den Familiennachzug (insgesamt 20.312) ausgestellt, was 15,5 % der gesamten Familiennachzugsvisa entspricht. Dies stellt eine Steigerung von 43,1 % gegenüber dem Vorjahr dar (2022: 14.193). Die größte Gruppe bildete dabei mit 38,3 % (absolut: 7.786) Visa zum Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem entfielen 34,2 % der Visaerteilungen in der Türkei (absolut: 6.941) auf den Nachzug von Kindern. 3.786 Visa bzw. 18,6 % wurden für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen vergeben und 1.689 Visa bzw. 8,3 % zum Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern (vgl. Abbildung 3-46 und Tabelle 3-46 im Anhang).

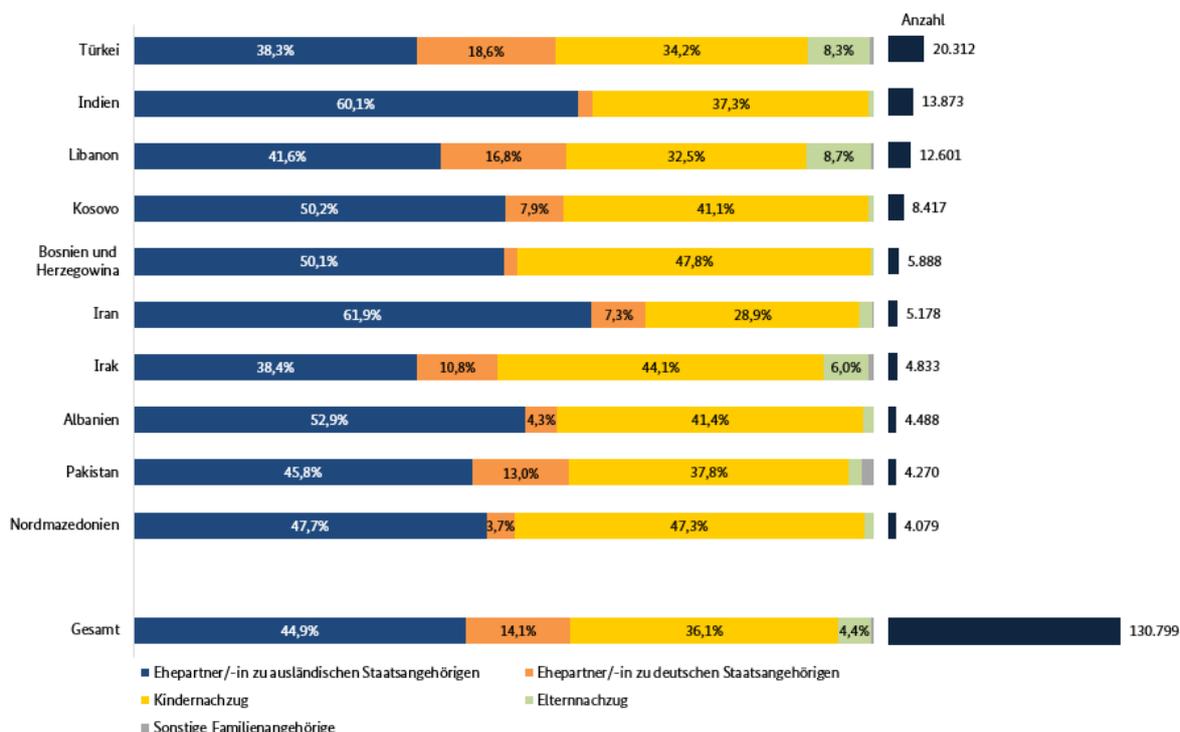
Indien folgte mit 13.873 Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf dem 2. Platz der wichtigsten Standorte der Visavergabe (2022: 14.297). Dies entspricht einem Anteil von 10,6 % am gesamten Familiennachzug. Im Einzelnen wurden 8.336 (60,1 %) dieser Visa für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen erteilt, während 5.170 Visa (37,3 %) für den Nachzug von Kindern vergeben wurden. Der Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern fiel mit 278 Visa deutlich geringer aus (2,0 %).

Auf Rang 3 lag der Libanon mit 9,6 % der erteilten Visa für den Familiennachzug (2023: 12.601). Im Kosovo wurden 8.417 Visa zum Zweck des Familiennachzuges erteilt, in Bosnien und Herzegowina 5.888, im Iran 5.178, im Irak 4.833, in Albanien 4.488, in Pakistan 4.270 und in Nordmazedonien 4.079 (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang). Unter den 10 Ländern mit den meisten Erteilungen stiegen die Zahlen 2023 in der Türkei (+43,1 %) und Libanon (+42,5 %) deutlich an, während sie im Iran (-9,0 %) und in Indien (-3,0 %) zurückgingen (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

Bei Erteilungen von Visa zum Familiennachzug im Iran entfiel der Großteil auf den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen (61,9 % im Jahr 2023). In Indien lag dieser Anteil bei 60,1 %. Auch beim Nachzug aus den Ländern des Westbalkans ist dieser Anteil überproportional hoch, insbesondere für Albanien (52,9 %), Kosovo (50,2 %), Bosnien und Herzegowina (50,1 %) und Nordmazedonien (47,7 %). Ein besonders hoher Anteil des Kindernachzugs zeigt sich ebenfalls in Bosnien und Herzegowina (47,8 %), Nordmazedonien (47,3 %) sowie im Irak (44,1 %). Dagegen ist

aus der Türkei (18,6 %) ist ein überdurchschnittlich hoher Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen festzuhalten (vgl. Abbildung 3-46 und Tabelle 3-46 im Anhang).

Abbildung 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Art des Nachzugs sowie ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2023



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und -partnern beinhalten auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

3.5.2 Daten des AZR

Das AZR erfasst Einreisen aus familiären Gründen nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen. Anders als bei der Visastatistik, die sich nach dem Ausstellungsort des Visums richtet, wird im AZR die Migration aus familiären Gründen nach der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen gespeichert. Im AZR sind auch Fälle erfasst, in denen die Einreise zunächst aus einem anderen Grund oder visumsfrei erfolgte und erst nach Einreise ein Aufenthaltstitel beantragt wurde (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu). Darüber hinaus erlaubt das AZR eine detaillierte Auswertung der tatsächlichen Migration aus familiären Gründen, etwa nach Staatsangehörigkeit und Altersgruppen.

Ab dem Berichtsjahr 2022 wurden die methodischen Grundlagen für die Erfassung der Migration aus familiären Gründen weiterentwickelt. Sämtliche einschlägige Speichersachverhalte im AZR wurden neu bewertet und Wanderungskategorien innerhalb und außerhalb der Migration aus familiären Gründen zugeordnet (siehe auch Kapitel 1.6 und Kapitel 3.2). Infolgedessen sind einige Speichersachverhalte aus dem dieser Kategorie herausgefallen, während andere neu hinzugekommen sind, sodass nun alle aktuellen Speichersachverhalte gemäß §§ 27 bis 36a AufenthG dargestellt werden (siehe Tabelle 3-47 im Anhang). Diese aufenthaltsrechtlichen Regelungen sehen neben der Familienzusammenführung auch eigenständige Aufenthaltstitel vor, welche die Einreise und den Aufenthalt unabhängig von familiären Bindungen ermöglichen.

Daher wird im Folgenden nicht nur der Familiennachzug im engeren Sinne betrachtet, sondern auch Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im weiteren Sinne (siehe dazu ausführlich Tabelle 3-47 im Anhang). In der Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ wird dagegen primär die Migration aus familiären Gründen im engeren Sinne bzw. der Familiennachzug betrachtet, daher sind die hier dargestellten Zahlen nicht direkt mit den Zahlen aus dieser Publikation vergleichbar.

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, wird bei den AZR-Daten wie schon im Vorjahr die Fünfferrundung angewandt. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Verfahren minimiert Informationsverluste und ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Allerdings können dadurch Abweichungen zwischen Summen und Einzelwerten in den Tabellen auftreten. Aufgrund der geringen Fallzahlen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Fälle mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „unbekannt“ derzeit nicht separat ausgewiesen. Bei den im Folgenden dargestellten AZR-Daten erfolgt eine proportionale Verteilung dieser Fälle auf die Geschlechtskategorien „weiblich“ und „männlich“, basierend auf dem tatsächlichen Geschlechtsverhältnis in der jeweiligen Migrationsgruppe insgesamt. Dies betrifft in diesem Abschnitt insbesondere Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „unbekannt“.

Einreisen aus familiären Gründen nach dem AZR

Im Jahr 2023 sind insgesamt 108.500 Menschen aus familiären Gründen nach Deutschland eingereist, (2022: 93.960) (vgl. Abbildung 3-47). Das entspricht einem Anstieg um 15,5 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang). Darunter waren 14.615 Angehörige von Schutzberechtigten⁹⁴, was einem Anteil von 13,5 % am gesamten Zuzug aus familiären Gründen entspricht. Von diesen machten Kinder mit 7.930 Nachzügen zu in Deutschland lebenden Eltern bzw. einem Elternteil einen Anteil von 54,3 % aus. Darunter waren 4.900 Kinder, die zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern bzw. Elternteil zugewandert sind. Die Zahl der nachziehenden Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter nach § 36a Abs. 1 AufenthG lag mit 7.345 insgesamt deutlich niedriger als die Anzahl der dafür erteilten Visa mit 12.459.

Die Differenz zwischen der Anzahl erteilter Aufenthaltstitel aus familiären Gründen nach dem AZR (108.500) und der Zahl der vom Auswärtigen Amt ausgestellten Visa (130.799) erklärt sich durch mehrere Faktoren: Einerseits können auch Menschen, die aus anderen Gründen oder visumfrei nach Deutschland eingereist sind, einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten. Andererseits reisen nicht alle Personen tatsächlich nach Deutschland ein, die in den Auslandsvertretungen ein Visum aus familiären Gründen erhalten haben.

Im Jahr 2023 sind insgesamt 59.915 Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen eingereist, was einen Anteil von 55,2 % aller Aufenthaltstitel aus familiären Gründen ausmacht (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang). Von diesen waren 76,6 % Frauen. Dabei zogen 12.235 Frauen zu deutschen Staatsangehörigen und 33.635 zu ausländischen Staatsangehörigen. 23,4 % der Aufenthaltstitel wurden an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner erteilt (14.045). Die Anzahl der Ehemänner bzw. Lebenspartner, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen (7.595), war höher als die Zahl derjenigen, die zu deutschen Staatsangehörigen nachzogen (6.455). Insgesamt kamen 41.230 Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu Drittstaatsangehörigen

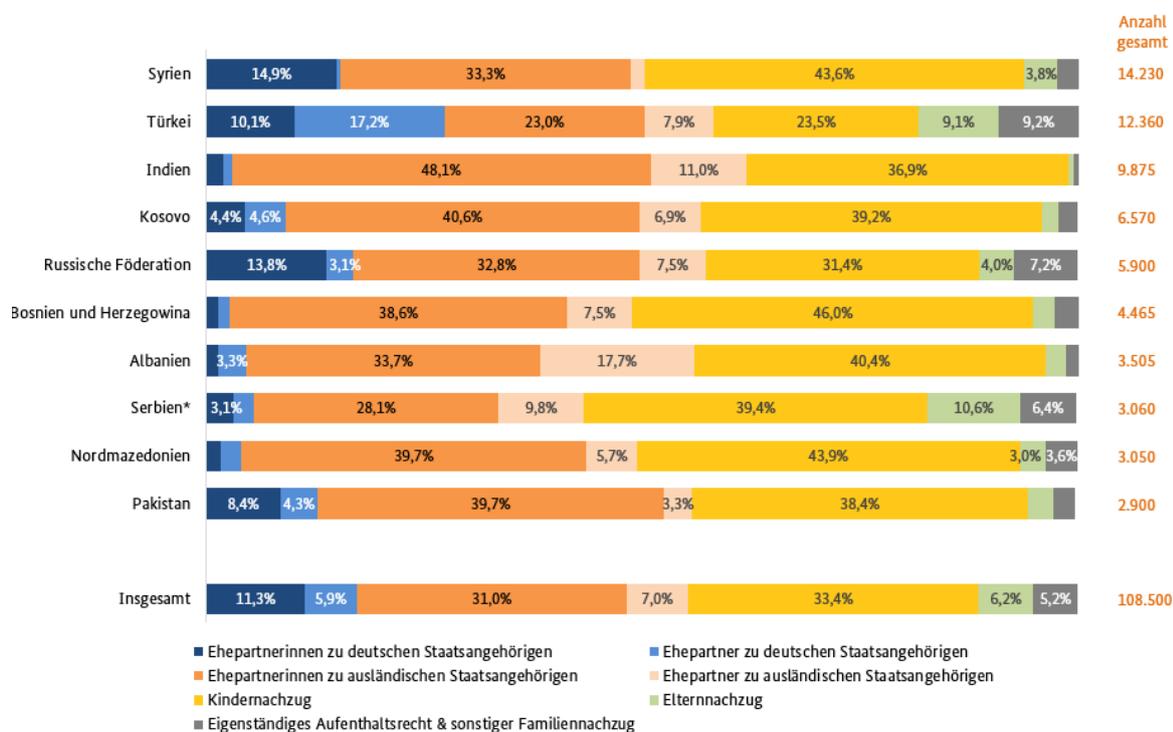
⁹⁴ Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

nach Deutschland, darunter 11.125 Personen zu Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU (2022: 10.390).

Die Anzahl nachziehender minderjähriger Kinder stieg im Vergleich zum Vorjahr, ihr Anteil blieb jedoch fast konstant (33,4 % bzw. 36.215, 2022: 32,4 % bzw. 30.445). Von den Kindern unter 18 Jahren zogen 2023 35.305 zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 97,5 %). 7.370 Kinder zogen darüber hinaus zu Elternteilen nach, die sich mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten.

Auf nachziehende Eltern bzw. Elternteile minderjähriger Kinder (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG und § 36a AufenthG) entfielen 6.735 Aufenthaltstitel (6,2 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (6.190 Aufenthaltstitel).

Abbildung 3-47: Migration aus familiären Gründen nach Art und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner.

* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Im Jahr 2023 sind 14.230 syrische Staatsangehörige aus familiären Gründen nach Deutschland eingereist, dies entspricht einem Anstieg von 51,3 % im Vergleich zu 2022 (9.405). Ein bedeutender Teil dieser Gruppe bestand aus minderjährigen Kindern (43,6 %). Der Anteil syrischer Staatsangehöriger an der gesamten Migration aus familiären Gründen lag bei 13,1 % (vgl. Abbildung 3-47 und Tabelle 3-49 im Anhang).

Die zweitgrößte Gruppe stellten türkische Staatsangehörige mit 12.360 Zuzügen dar, was ebenfalls einer deutlichen Steigerung um 38,2 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2022: 8.945). Ihr Anteil an der gesamten Migration aus familiären Gründen entsprach 11,4 %.

Indische Staatsangehörige bildeten mit 9.875 Einreisen aus familiären Gründen die drittgrößte Gruppe, was im Vergleich zu 2022 einem Anstieg um 11,0 % entspricht (2022: 8.900). Dabei waren 48,1 % der Migration aus familiären Gründen indische Frauen, die zu ihrem in Deutschland lebenden ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner zogen.

Die Struktur der Migration aus familiären Gründen zeigt insgesamt deutliche Unterschiede je nach Staatsangehörigkeiten (vgl. Kapitel 3.5.1). Bei türkischen Staatsangehörigen war der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen überproportional hoch, während beispielsweise Männer aus Albanien und Indien vergleichsweise oft zu ausländischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen nachziehen. Bei syrischen Staatsangehörigen überwiegt der Nachzug von Frauen zu ihren ausländischen Angehörigen. Migration aus familiären Gründen aus dem Westbalkan ist durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-47 und Tabelle 3-49).

Migration von Drittstaatsangehörigen zu EU-Staatsangehörigen

Die Migration aus familiären Gründen zu EU- bzw. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)-Staatsangehörigen unterliegt den Regelungen des Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 FreizügG/EU). Seit November 2020 ist gibt es zudem Aufenthaltsrecht für „nahestehende Personen“ von EU- und EWR-Staatsangehörigen (§ 3a FreizügG/EU). Nahestehende Personen zählen nicht als Familienangehörige, stehen aber in einem engen familiären oder partnerschaftlichen Verhältnis zur Bezugsperson (definiert in § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU).

Im Jahr 2023 reisten insgesamt 12.630 drittstaatsangehörige Familienmitglieder von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen nach Deutschland ein, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2022: 13.580). Damit sank deren Zuzug gegenüber 2022 um 7,0 %. Unter den insgesamt 12.630 Familienmitgliedern befanden sich unter anderem 2.215 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.390 aus Nordmazedonien, 1.030 aus Serbien, 965 aus der Türkei, 925 aus Brasilien und 890 aus Albanien. Zum Jahresende 2023 hatten insgesamt 98.980 drittstaatsangehörige Familienmitglieder von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte inne. Darüber hinaus sind im Jahr 2023 nach § 3a FreizügG/EU 250 „nahestehende Personen“ (s. o.) von EU-Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten eingereist.

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Nachziehende Personen müssen grundsätzlich einfache Deutschkenntnisse nachweisen, wenn sie zu einer ausländischen oder deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. zum Ehe- bzw. Lebenspartner nachziehen wollen. Dies ergibt sich aus den Anforderungen des Sprachnachweises gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Infobox im Rahmen der Einleitung zu Kapitel 3.5 erläutert. Die notwendigen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs im Herkunftsland nachgewiesen.

Im Jahr 2023 haben weltweit insgesamt 41.869 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.⁹⁵ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 4,2 % (2022: 40.165). Die Bestehensquote⁹⁶ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht hatten (interne Prüfungsteilnehmende), betrug 65,7 %; bei externen Prüfungsteilnehmenden lag sie

⁹⁵ Daten basieren auf Mitteilung des Goethe-Instituts vom 31. Oktober 2024. Die Standorte des Instituts, die die SD1-Prüfung anbieten, können abgerufen werden: <https://www.goethe.de/de/spr/kup/prf/www.html>.

⁹⁶ Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

bei 65,1 %. Insgesamt macht die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2023 damit 65,2 % aus und war leicht niedriger als im Vorjahr (66,1 %). Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Nachzugs von Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern, so waren relativ hohe Bestehensquoten in Thailand (78,3 %), in Marokko (76,7 %), in Serbien (75,1 %) und auf den Philippinen (71,8 %) zu verzeichnen. Die niedrigsten Bestehensquoten unter den Hauptherkunftsländern haben Äthiopien (42,6 %), Ghana (46,6 %), Mazedonien (50,2 %) und Nigeria (51,5 %) (vgl. Tabelle 3-14).

Tabelle 3-14: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2023

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungsteilneh- mende*	Externe Prüfungsteilnehmende	
	Prüfungen (absolut)	Bestehens- quote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungsanmeldun- gen an Gesamtzahl Prüfungen
Libanon	5.510	68,8%	68,6%	68,8%	99,4%
Türkei	5.000	61,6%	68,5%	60,1%	82,2%
Irak	3.383	60,3%	68,6%	60,0%	96,9%
Mazedonien	3.024	50,2%	68,3%	49,7%	97,3%
Kosovo	3.004	64,0%		64,0%	100,0%
Thailand	1.440	78,3%	84,0%	77,3%	84,0%
Senegal	1.025	58,1%	58,5%	58,0%	75,8%
Bangladesch	903	52,3%	100,0%	56,7%	65,7%
Ghana	839	46,5%	42,1%	48,2%	71,4%
Marokko	795	76,7%	85,1%	76,2%	94,1%
Serbien	772	75,1%	90,0%	74,3%	94,8%
Indien	703	69,3%	79,2%	67,1%	82,2%
Sri Lanka	650	49,8%	34,7%	51,7%	88,9%
Äthiopien	641	42,6%	49,4%	37,8%	59,0%
Nigeria	619	51,5%	52,3%	51,4%	82,4%
Tunesien	562	71,2%	74,3%	71,3%	93,8%
Jordanien	555	65,4%	57,1%	66,0%	93,7%
Vietnam	494	62,6%	60,5%	63,3%	73,9%
Philippinen	493	71,8%	70,0%	73,3%	55,4%
Ägypten	433	64,7%	58,2%	65,6%	87,3%
Insgesamt	41.869	65,2%	65,7%	65,1%	89,2%

* Teilnehmende an Sprachkursen des Goethe-Instituts.

Quelle: Goethe-Institut 2024

3.6 Migration aus besonderen aufenthaltsrechtlichen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderungsgruppen gibt es noch weitere Möglichkeiten der Migration und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von ausländischen Staatsangehörigen (§ 37 AufenthG) und ehemaligen deutschen Staatsangehörigen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltswitz (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).⁹⁷

Recht auf Wiederkehr

Das Aufenthaltsrecht sieht erleichterte Wiedereinreisemöglichkeiten für bestimmte Personengruppen nach Deutschland vor. Für Drittstaatsangehörige, die vor ihrer Abwanderung als Minderjährige 8 Jahre in Deutschland gelebt und 6 Jahre die Schule besucht haben, kann ein Titel nach § 37 Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Nach dieser Regelung muss zudem der Lebensunterhalt sichergestellt sein. Der Antrag auf diesen Aufenthaltstitel muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann u. a. zur Vermeidung besonderer Härten von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung abgewichen werden.

Menschen, die nach ihrer Ausreise aus Deutschland Opfer von Zwangsverheiratungen wurden, kann ein Aufenthaltstitel nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG erteilt werden. Der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Zwangslage und vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Es muss zudem sichergestellt werden, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in deutschen Verhältnisse eingliedern können. Ein weitergehendes Wiederkehrrecht nach Deutschland erhalten diejenigen Opfer von Zwangsverheiratungen, die vor ihrer Ausreise mindestens 8 Jahre Deutschland gelebt haben und 6 Jahre die Schule besuchten (nach § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG). Sie können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu 10 Jahre nach Ausreise stellen.⁹⁸

Personen, die von einem Träger im Bundesgebiet Rente beziehen und in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich vor ihrer Ausreise 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Ehemalige deutsche Staatsangehörige

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens 5 Jahren in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ehemalige deutsche Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens 1 Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Weitere Erteilungsvoraussetzungen und Ausnahmen regelt § 38 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG.

Besondere Aufenthaltswitzwecke

Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswitzwecke erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

⁹⁷ Vgl. A. Müller (2013).

⁹⁸ In den Jahren 2011 bis 2023 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

Im Jahr 2023 sind 1.665 Personen aus weiteren begründeten Fällen nach Deutschland eingereist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG), 2022 waren es 1.935. Damit ist die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 14,0 % gesunken (vgl. Tabelle 3-15).

Tabelle 3-15: Aus besonderen Gründen zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln seit 2019

Aufenthaltstitel	2019	2020	2021	2022	2023
Für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)	2.890	1.590	1.395	1.935	1.665
Für die Wiederkehr junger ausländischer Staatsangehöriger (§ 37 Abs. 1 AufenthG)	10	5	5	5	5
Für die Wiederkehr von Rentnerinnen und Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)	30	10	25	25	20
Für ehemalige deutsche Staatsangehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)	70	45	55	55	50
Niederlassungserlaubnis für ehemalige deutsche Staatsangehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	65	30	45	25	35
Zuwanderung insgesamt	3.065	1.685	1.520	2.050	1.780

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

An ehemalige deutsche Staatsangehörige wurden im Jahr 2023 85 Aufenthaltstitel (50 Aufenthalts- und 35 Niederlassungserlaubnisse) erteilt. An wiederkehrende junge ausländische Staatsangehörige wurden 5 und an wiederkehrende Rentnerinnen und Rentner 20 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-15).

Tabelle 3-16: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigten seit 2015 nach Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Albanien	610	600	585	795	795	505	660	730	620
Pakistan	450	495	495	550	700	425	480	570	605
Kosovo	1030	800	665	575	500	375	370	390	550
Indien	415	440	490	540	630	390	410	335	305
Vietnam	470	445	455	485	415	170	200	230	290
Bosnien und Herzegowina	290	280	325	270	260	200	245	195	260
Bangladesch	145	150	140	220	390	160	235	220	190
Ghana	110	85	80	105	190	75	95	140	180
Marokko	280	280	260	280	365	210	150	150	155
Nigeria	105	85	105	130	195	75	90	105	135
China	115	90	100	100	140	40	95	85	125
Nordmazedonien	465	360	265	290	275	175	145	110	110
Türkei	95	145	135	175	215	110	110	100	105
Sonstige Staatsangehörigkeiten	650	555	615	660	855	495	570	670	740
Insgesamt	5.230	4.810	4.715	5.175	5.925	3.405	3.855	4.030	4.370

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2023 sind insgesamt 4.370 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), nach Deutschland zugewandert. Damit wurde ein leichter Anstieg um 8,4 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (2022: 4.030 Drittstaatsangehörige). Die meisten dieser Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Albanien (620), Pakistan (605) und dem Kosovo (550) erteilt (vgl. Tabelle 3-16). Zum 31. Dezember 2023 besaßen insgesamt 30.025 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind nach der gesetzlichen Definition des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion oder andere Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens nach dem 31. Dezember 1992 verlassen und in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Dabei kann nur Aufnahme finden, wer vor dem 1. Januar 1993 geboren wurde. Bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird nach § 4 Abs. 1 BVFG ein Kriegsfolgenschicksal vermutet. Im Gegensatz dazu können Personen aus den übrigen Aussiedlungsgebieten einschließlich der baltischen Länder nur dann Aufnahme finden, wenn sie glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit unterlagen.

Als Grundlage für die Definition der deutschen Volkszugehörigkeit dient § 6 Abs. 2 BVFG. Demnach ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen bzw. Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum hat durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zu erfolgen. Dabei kann das Bekenntnis auf andere Weise vornehmlich durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des GER für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss durch den Nachweis der Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt werden.

Seit dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Aussiedleraufnahmegesetz⁹⁹ muss das Aufnahmeverfahren grundsätzlich aus dem Herkunftsgebiet betrieben werden, was bedeutet, dass eine Aussiedlung nach dem BVFG nur dann möglich ist, wenn das BVA die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen bereits vor der Ausreise geprüft und auf Grundlage dessen den Aufnahmebescheid erteilt hat. Auf dieser Grundlage kann die spätaussiedelnde Person ein Visum zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens in Deutschland bei der ortszuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen.¹⁰⁰ Nach Abschluss des Registrier- und Verteilerverfahrens gemäß § 8 BVFG wird den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bei ständiger Wohnsitznahme zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG ausgestellt.

Mit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) am 1. Januar 1993 wurden die Aufnahmevoraussetzungen überarbeitet. Die bisherige Rechtsfigur der Aussiedlerin bzw. des Aussiedlers nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde zum 1. Januar 1993 durch die der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers (§ 4 BVFG) abgelöst.

Einbeziehung von Ehepartnerinnen, Ehepartnern und Nachkommen

Die im Aussiedlungsgebiet lebenden Ehepartnerinnen oder Ehepartner (sofern die Ehe seit 3 Jahren besteht) sowie Nachfahren können, beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 BVFG, zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur dann möglich, wenn die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler dies selbst beantragt und bei der einzubeziehenden Person kein Ausschlussgrund nach § 5 BVFG vorliegt. Zu den Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers zählt auch der Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben können, sind von dieser Nachweispflicht befreit (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG).

Durch das am 14. September 2013 in Kraft getretene 10. Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Familienzusammenführung erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, wodurch

⁹⁹ Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vgl. auch Worbs et al. (2013, S. 13 ff.) sowie BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat (2011, S. 138 - 147), zur aktuellen Soziodemografie und dem Integrationsstand dieser Zuwanderungsgruppe Friedrichs und Graf (2022).

¹⁰⁰ Vgl. dazu auch Kapitel 3.5: Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich

Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen auch nachträglich (mithin nach der bereits erfolgten Aussiedlung der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers) in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln können.

Sonstige Familienangehörige (z. B. Schwiegerkinder und minderjährige Stiefkinder) sowie die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 BVFG nicht erfüllen, können gemeinsam auf Grundlage des § 8 Abs. 2 BVFG nach ausländerrechtlichen Bestimmungen mit der Spätaussiedlerin oder dem Spätaussiedler nach Deutschland einreisen und in das Verteilverfahren miteinbezogen werden.¹⁰¹

Nach der Einreise ins Bundesgebiet sollen sich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen in die Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes begeben, um dort das Registrier- und Verteilverfahren zu betreiben. Vom BVA werden die neu eingereisten Personen dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“¹⁰² auf die Bundesländer verteilt (§ 8 Abs. 3 ff. BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das BVA stellt Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG aus. Familienangehörigen, die in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen worden sind, wird zum Nachweis ihres Status als Deutscher nach Art. 116 Abs. 1 GG eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellt.

Mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BVFG erwerben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 StAG. Diese Form des Staatsangehörigkeitserwerbs wird nicht in der amtlichen Einbürgerungsstatistik erfasst. Miteingereiste Familienangehörige, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen (z. B. Schwiegerkinder und minderjährige Stiefkinder), werden hingegen mit der Aufnahme im Bundesgebiet keine deutschen Staatsangehörigen. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur mit einem Antrag auf Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.6).

¹⁰¹ Vgl. dazu auch Kapitel 3.5: Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

¹⁰² Der Königsteiner Schlüssel ist eine Verteilungsquote und wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt.

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes 2023

Im Dezember 2023 ist eine Änderung des Bundesvertriebenengesetzes in Kraft getreten. Diese Änderung betrifft vor allem Personen, die sich zunächst in ihren Personenstandsunterlagen nicht zur deutschen, sondern zu einer anderen Nationalität bekannt haben (sogenanntes Gegenbekenntnis). Die Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2021 (Az. 1 C 5.20), mit dem die Anforderungen an das Abrücken von einem Gegenbekenntnis und somit an den Nachweis eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum erhöht worden waren. Der neu eingeführte § 6 Abs. 2 S. 2 BVFG legt nun fest, dass geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vorgehen. Damit gilt wieder die alte, für die Antragstellenden günstigere Rechtslage.¹⁰³

Zudem hat der Gesetzgeber in § 4 Absatz 4 BVFG eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ermöglicht festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne des § 4 Absatz 1 BVFG bei einem länger als sechs Monate dauernden, kriegsbedingten Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes als fortbestehend gilt. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das BMI im Jahr 2024 Gebrauch gemacht und die „Kriegsbedingte Wohnsitzfortgeltungsverordnung“ (KrWoFGV) erlassen.

Regelung für das Aufnahmeverfahren von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern infolge des Krieges in der Ukraine

Im Rahmen der bereits seit 2017 bestehenden Visumfreiheit können Personen aus der Ukraine, die aufgrund des russischen Angriffskrieges fliehen, visumfrei in die EU einreisen. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen, die als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler nach Deutschland kommen möchten. Diese Personengruppe hat aufgrund der derzeitigen Kriegssituation die Möglichkeit, nach der Aufenthaltnahme im Bundesgebiet einen Antrag auf Aufnahme im Härtewege beim BVA zu stellen.¹⁰⁴ Dafür müssen jedoch, wie bei einem Antrag aus dem Aussiedlungsgebiet, alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler nach dem BVFG erfüllt sein.

3.7.2 Entwicklung der Zuwanderung

Die statistische Erfassung der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern findet personenbezogen beim BVA statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2023 wanderten rund 2,6 Millionen Menschen (exakt 2.576.915) im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland ein. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.¹⁰⁵

Nachdem die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familienangehörigen im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Abbildung 3-48 und Abbildung 3-49). Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste Zuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde nach erheblicher Lockerung der rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Stellung als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen

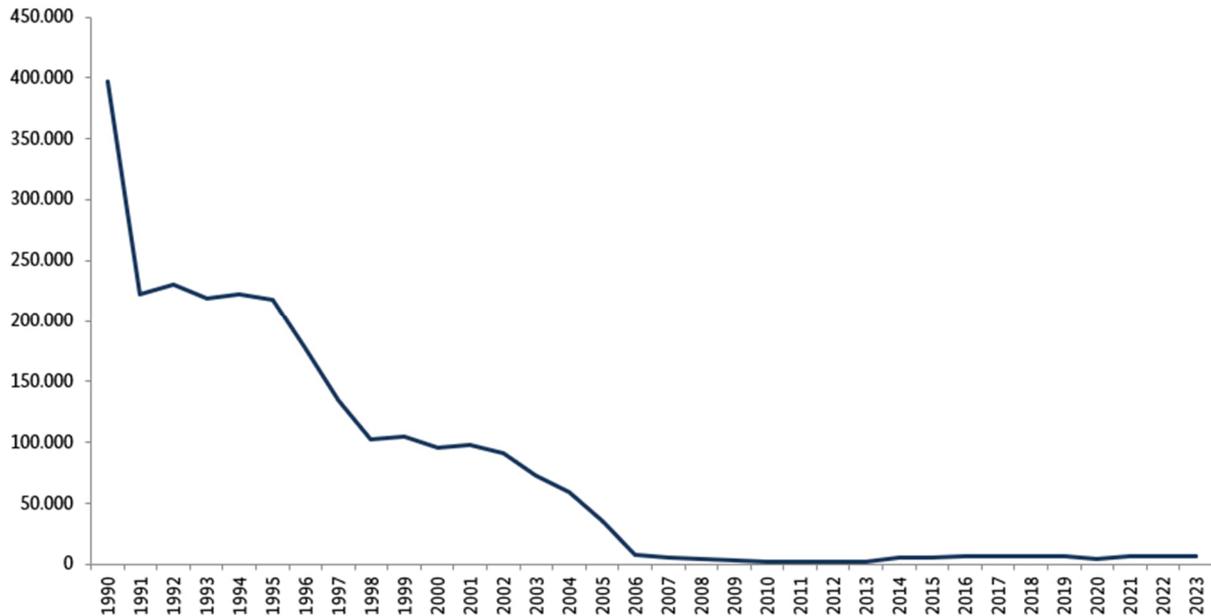
¹⁰³ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Sonstige_Meldungen/Aenderung_BVFG_in_Kraft_2023.html.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu ausführlich: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf.

¹⁰⁵ Vgl. Worbs et al. (2013, S. 35 f.) sowie für eine aktuelle Analyse des Integrationsstandes Friedrichs und Graf (2022).

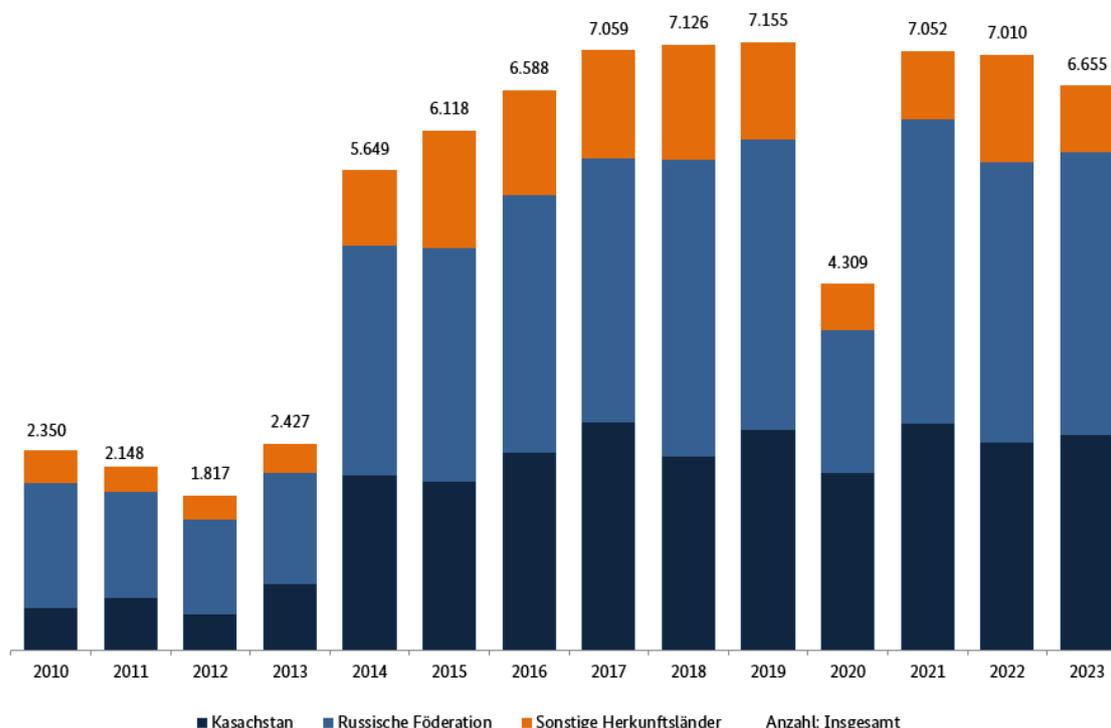
auf 7.155 im Jahr 2019 verzeichnet. Im Jahr 2020 wurden 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler und deren Angehörige registriert. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 39,8 %, der insbesondere durch Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland zu erklären ist. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Familienangehörigen wieder auf das Niveau von 2019 an (7.052), blieb im Jahr 2022 nahezu konstant (7.010), und sank im Jahr 2023 wieder leicht auf 6.655.

Abbildung 3-48: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)



Quelle: BVA

Abbildung 3-49: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010



Quelle: BVA

Herkunftsländer

Die Größenordnung sowie die Zusammensetzung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten haben sich seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang sowie Abbildung 3-49). Im Jahr 1990 kamen 133.872 Personen aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Im Jahr 2023 zogen nur noch 1 bzw. 6 Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des KfbG im Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgeschicksals zurückzuführen.¹⁰⁶

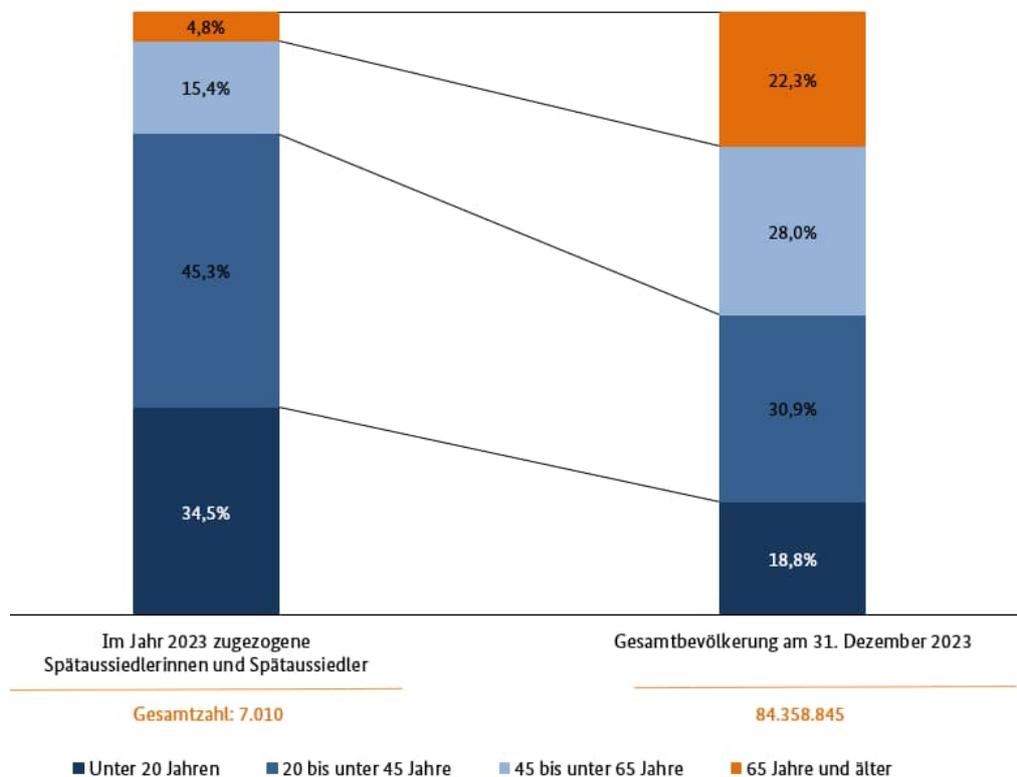
Seit dem Jahr 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe dar. Inzwischen kommen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2023 zogen 6.647 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2022: 7.000). Ihr Anteil am gesamten Zuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %, im Jahr 2023 sogar bei 99,9 %. Hierbei waren die größten Herkunftsländer im Jahr 2023 die Russische Föderation mit 3.329 Personen (2022: 3.300) sowie Kasachstan mit 2.546 Personen (2022: 2.451). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2023 419 (2022: 933), aus Kirgisistan 169 (2022: 113) und aus Belarus 83 Personen (2022: 108) (vgl. Abbildung 3-50 und Tabelle 3-51 im Anhang).

¹⁰⁶ Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragstellende, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellenden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgeschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zugewanderten Personen relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt. So waren 79,8 % der im Jahr 2023 nach den Vorschriften des BVFG Zugezogenen unter 45 Jahre alt, während nur 49,7 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang). Dagegen waren nur 4,8 % der Zugezogenen 65 Jahre und älter, diese Altersgruppe macht jedoch 22,3 % der Gesamtbevölkerung aus.

Abbildung 3-50: Altersstruktur der im Jahr 2023 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung



Quelle: BVA

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.8 Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen

In den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 stellten deutsche Staatsangehörige die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland dar. Im Jahr 2023 wurden 191.356 Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen, vgl. Kapitel 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2022: 184.753). Damit sind deutsche nach ukrainischen und rumänischen Staatsangehörigen die drittgrößte Zuwanderungsgruppe. Der Anteil der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung beträgt 9,9 %.

Insgesamt ist die Zahl der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen seit Mitte der 1990er-Jahre zurückgegangen, seit Mitte der 2000er-Jahre lässt sich jedoch eine steigende Tendenz feststellen. Im Jahr 2023 ist die Anzahl der Zuzüge gegenüber 2022 um 3,6 % gestiegen. Die Zahl der Fortzüge sank gegenüber 2022 um 1,2 % auf 265.035 Personen (vgl. Tabelle 3-17).

Tabelle 3-17: Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger seit 2012

Jahr	Zuzüge insgesamt	Darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ¹		Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler		Fortzüge insgesamt	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
		Absolut	In %	Absolut	In %			
2012	115.028	1.538	1,3%	113.490	98,7%	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8%	116.265	98,2%	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4%	117.980	96,6%	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9%	115.965	96,1%	138.273	-17.560	-22.308
2016 ²	146.047	5.128	3,5%	140.919	96,5%	281.411	-135.364	-140.492
2017	166.703	5.769	3,5%	160.934	96,5%	249.181	-82.478	-88.247
2018	201.531	5.862	2,9%	195.669	97,1%	261.851	-60.320	-66.182
2019 ³	212.669	6.035	2,8%	206.634	97,2%	270.294	-57.625	-63.660
2020 ⁴	191.883	3.559	1,9%	188.324	98,1%	220.239	-28.356	-31.915
2021	183.650	5.948	3,2%	177.702	96,8%	247.829	-64.179	-70.127
2022	184.753	6.117	3,3%	178.636	96,7%	268.167	-83.414	-89.531
2023	191.356	5.875	3,1%	184.701	96,5%	265.035	-73.679	-79.554

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen ab 2016 höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

1 Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).

2 Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar (vgl. die Anmerkung). Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3 Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bilden Rückkehrende mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht zur Einreise nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen.¹⁰⁷ Unter Abzug der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler liegt die Zahl der jährlich zugewanderten deutschen Staatsangehörigen seit 2010 bei über 100.000 Personen, im Jahr 2019 betrug sie sogar über 200.000 Personen (206.634). Seitdem geht die Zahl wieder zurück. Im Jahr 2023 gab es mit 184.701 Personen eine leichte Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (+3,4 %). Seit 2010 bewegte sich der Anteil der deutschen Rückkehrenden an der deutschen Zuwanderung insgesamt fast konstant bei rund 97 % (vgl. Tabelle 3-17). Hierbei handelt es sich z. B. um Personen, inklusive deren Angehörigen, die nach einem temporären Auslandsaufenthalt aus Beschäftigungsgründen, als Seniorinnen und Senioren, Studierende¹⁰⁸ oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler¹⁰⁹ nach Deutschland gezogen sind.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil der aus dem Ausland zurückgekehrten Personen vor der Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hatte, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird. Folglich unterbleibt ebenfalls eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für 1 oder 2 Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Seniorinnen und Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland. Demnach spiegeln die Wanderungszahlen von deutschen Staatsangehörigen, wie es auch bei ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist, nicht das gesamte tatsächliche Migrationsgeschehen wider, da lediglich die gemeldeten Wanderungsbewegungen registriert werden.

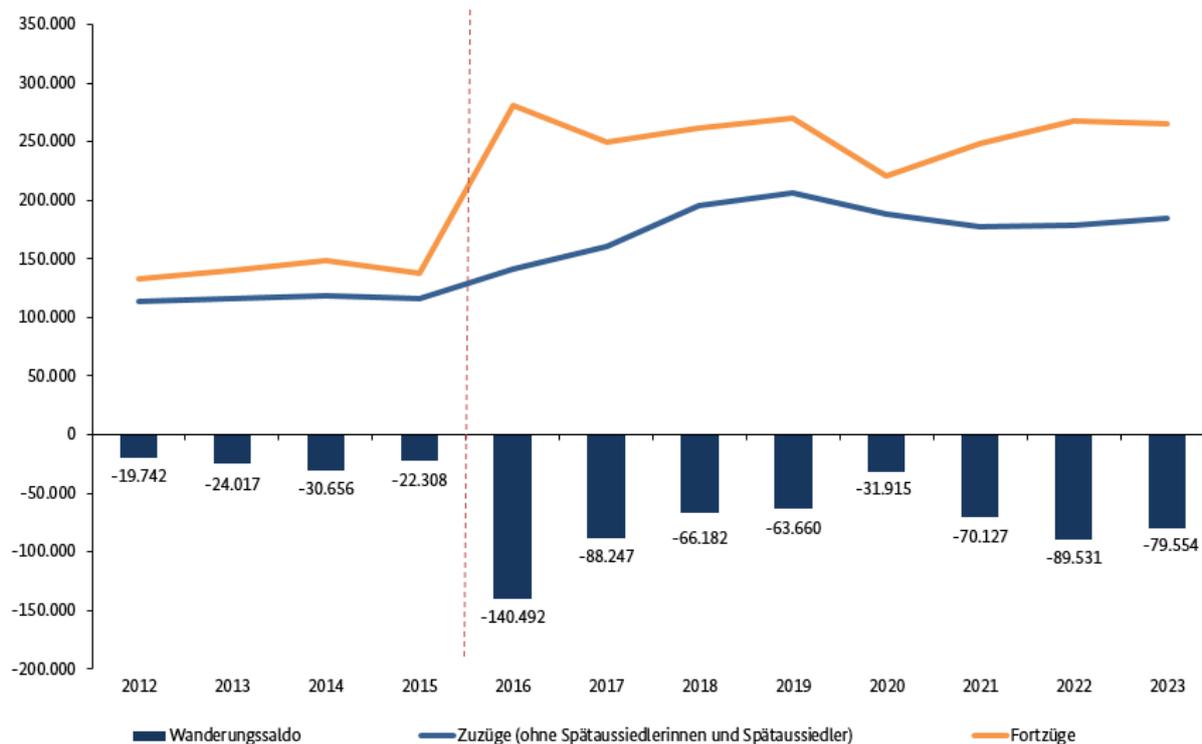
Die Abbildung 3-51 setzt die Zuzüge in Bezug zu den Fortzügen und stellt den Wanderungssaldo dar. Dabei werden jedoch die Zuzüge der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (anhand der Zugangszahlen des Bundesverwaltungsamtes, vgl. Kapitel 3.7) bei den Zuzügen herausgerechnet, um den Fokus stärker auf die Gruppe der sonstigen aus dem Ausland zugewanderten bzw. zurückgekehrten deutschen Staatsangehörigen richten zu können. Bei den Fortzügen ist ein analoges Vorgehen nicht möglich, da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hier nicht als solche innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen identifizierbar sind. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt ist in den Daten ab 2016 deutlich erkennbar; die Werte ab diesem Jahr fallen deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

¹⁰⁷ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

¹⁰⁸ So waren im Jahr 2021 etwa 137.70 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2020: 133.400). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.3). Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den 2 Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

¹⁰⁹ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit deutscher Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel 4.3.

Abbildung 3-51: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen seit 2012



Anmerkungen: Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Dies betrifft sowohl Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) als auch deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).

Ab 2016 gibt es einen Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen ab 2016 höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Thema Wanderungen zu finden.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 umfassen vermehrte Abmeldungen von Amts wegen bei EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit denen der Vorjahre und danach vergleichbar.

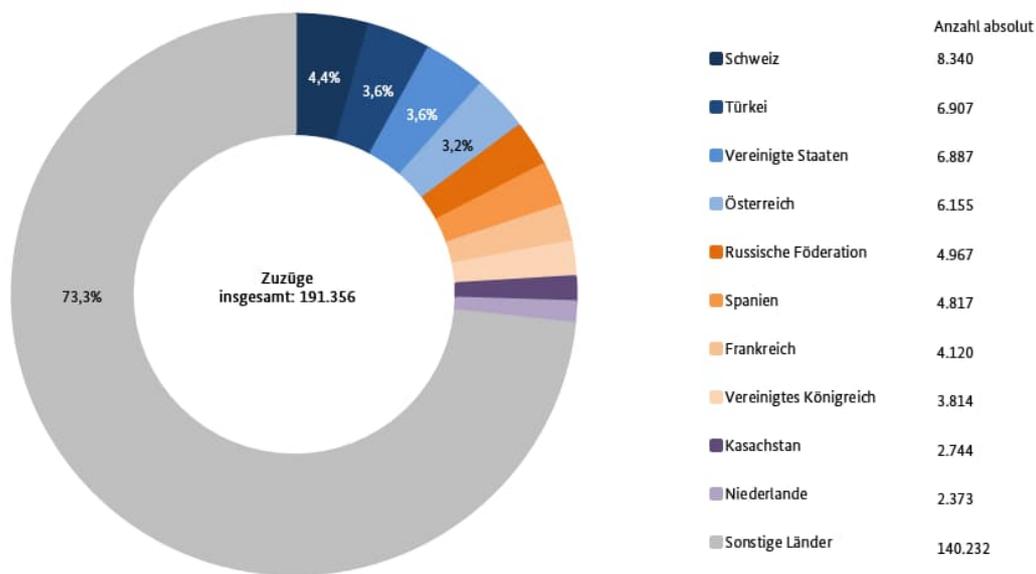
Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Unter Berücksichtigung der Zuzüge von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gestaltete sich der Wanderungssaldo hingegen bis zum Jahr 2004 positiv.¹¹⁰ Im Jahr 2023 lag der Wanderungssaldo von deutschen Staatsangehörigen bei -73.679 (2022: -83.414) mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und bei -79.554 (2022: -89.531) ohne diese (vgl. Abbildung 3-51 und Tabelle 3-17).

¹¹⁰ Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen liegen erst seit 1954 vor. Wanderungszahlen nach Herkunfts-/Zielländern existieren ab 1952 und Daten nach Staatsangehörigkeiten ab 1962.

Abbildung 3-52: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2023 nach Land des vorherigen Aufenthalts



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Mit Blick auf die Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrt sind, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland¹¹¹ deutscher Staatsangehöriger bei deren Fortzügen, sondern auch das Land, aus dem die meisten deutschen Rückkehrenden zu verzeichnen sind. Im Jahr 2023 wanderten 8.340 deutsche Staatsangehörige aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2022: 8.581). Das waren 4,4 % aller deutschen Rückkehrenden. Die Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz erreichte 2015 seinen Höhepunkt, seit 2016 sinkt dieser Wert wieder (vgl. Tabelle 3-52 im Anhang).

Die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus der Türkei ist seit den 1990er-Jahren nahezu kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2023 stieg sie um 15,6 % auf 6.907 im Vergleich zum Vorjahr (2022: 5.974). Aus der Wanderungsstatistik ist nicht ableitbar, inwieweit es sich hierbei um eingebürgerte türkeistämmige Menschen oder um Personen ohne Migrationshintergrund handelt.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten im Jahr 2023 6.887 deutsche Staatsangehörige zurück nach Deutschland (2022: 6.959). Dies entsprach einem Anteil von 3,6 % an der gesamten Remigration deutscher Staatsangehöriger. 6.155 Personen (3,2 %) zogen aus Österreich zu (2022: 6.255) (vgl. Tabelle 3-52 im Anhang). Mit der Russischen Föderation und Kasachstan befinden sich zudem die beiden wichtigsten Herkunftsländer von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern unter den wichtigsten 10 Ländern des vorherigen Aufenthalts von deutschen Rückwandernden (vgl. Tabelle 3-52 im Anhang).

¹¹¹ Zu den Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.3.

4 Abwanderung aus Deutschland

4.1 Begriffe und Datenquellen

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderung“ bzw. „Abwanderung“ existieren im deutschen Rechtssystem nicht. Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland, verbunden mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung, wird statistisch bei der zuständigen Meldebehörde als Fortzug erfasst und nicht als Ab- oder Auswanderung. Seit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 regelt § 17 Abs. 2 BMG: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von 2 Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Daher gibt die Wanderungsstatistik Auskunft über Fortzüge ins Ausland, also Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands hinweg (vgl. Kapitel 1). Weitere Kriterien, wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland, werden nicht erhoben. Infolgedessen kann anhand der Fortzugszahlen keine Unterscheidung zwischen kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längerfristigen bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland getroffen werden.

Infobox: Zentrale Statistiken und Datenquellen zur Abwanderung aus Deutschland

Datenquelle	Herausgegeben von	Erhebungsinhalte	Berichtsweg	Periodizität der Erhebung
Wanderungsstatistik	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Wanderungsfall: Alle Zu- und Fortzüge über die Bundesgrenzen, deutsche und ausländische Staatsangehörige	Einwohnermeldeämter: An- und Abmeldungen, Vollerhebung	Monatlich und jährlich
Ausländerzentralregister (AZR)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Personenstatistik: Anzahl der Zu- und Fortzüge von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	Hauptsächlich Ausländerbehörden: Erfassung von ausländischen Staatsangehörigen mit Meldestatus, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten	Kontinuierlich
Wissenschaft weltoffen	Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)	Geförderte deutsche Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland	DAAD/DZHW-Abfrage bei relevanten Förderorganisationen	Jährlich
Ärztestatistik	Bundesärztekammer	Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten: Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die ins Ausland gewandert sind	Erhebung der Ärztekammer	Jährlich
Geförderte Ausreisen im Rahmen des REAG/GARP-Programms	Internationale Organisation für Migration (IOM)	Personen, denen eine finanzielle Unterstützung zur Ausreise bestätigt wurde. Die Daten beruhen auf Angaben, die in den REAG/GARP-Anträgen auf Förderleistung gemacht wurden.	REAG/GARP Jahresbericht	Jährlich

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

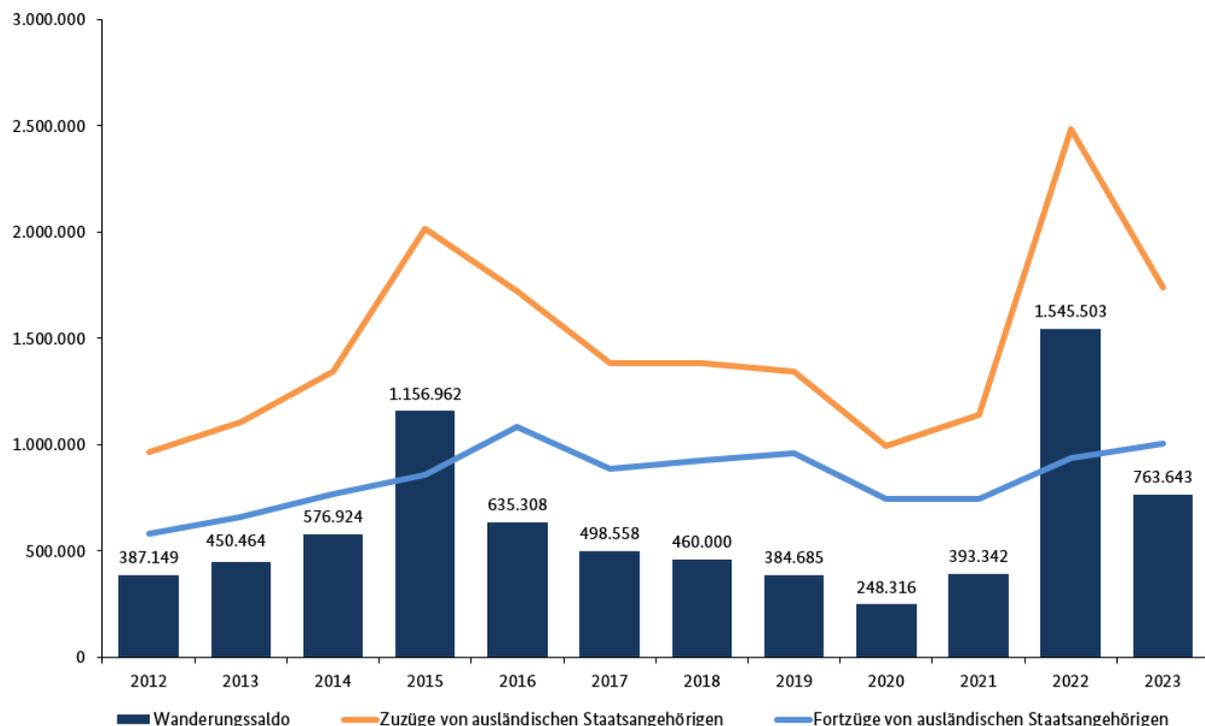
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.2 Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen

4.2.1 Entwicklung der Fortzüge

Nach einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit zeitlicher Verzögerung auch vermehrt ausländische Staatsangehörige Deutschland, wie die Entwicklung seit 2012 zeigt. Bis 2012 war die Anzahl der Fortzüge relativ konstant, danach stieg sie, bis sie im Jahr 2016 den vorläufigen Höhepunkt erreichte (Abbildung 4-1). Im Jahr 2023 war die Zahl der Fortzüge erneut sehr hoch (1.004.510, vgl. 2016: 1.083.767). Insgesamt sind zwischen 2012 und 2023 rund 17,6 Millionen ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zugezogen, im gleichen Zeitraum verließen aber auch etwa 10,5 Millionen das Land wieder.

Abbildung 4-1: Migration von ausländischen Staatsangehörigen seit 2012



Anmerkungen: Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen. Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Im Jahr 2023 wurden 1.004.510 Fortzüge von ausländischen Personen registriert, ihre Zahl stieg damit um 7,4 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 935.516). Im gleichen Zeitraum gab es 1.741.153 Zuzüge von ausländischen Personen nach Deutschland (2022: 2.481.019, -29,8 %). Der Wanderungssaldo betrug damit +763.643 (2022: +1.545.503) (vgl. Abbildung 4-1).¹¹²

¹¹² Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.3.

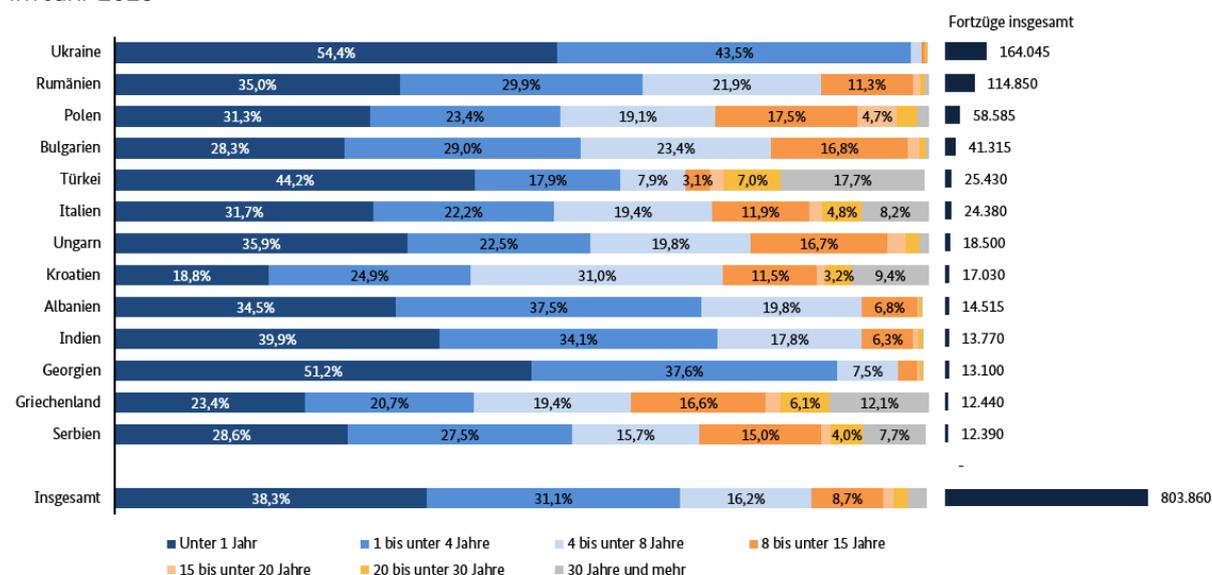
4.2.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Basis der AZR-Daten kann angegeben werden, wie lange ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise in Deutschland gelebt haben. Die erfassten Fortzugszahlen umfassen Fälle von „Fortzügen ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2023 805.945 Menschen aus Deutschland fortgezogen, was im Vergleich zu 2022 (678.700 Fortzüge) einer Steigerung von 18,7 % entspricht.¹¹³ Diese Steigerung ist hauptsächlich auf die Abwanderung von ukrainischen Staatsangehörigen zurückzuführen, die auch im Jahr 2023 mit insgesamt 164.440 Fortzügen die größte Gruppe bildeten. Von diesen hatten 54,4 % zuvor weniger als 1 Jahr in Deutschland gelebt, was darauf hindeutet, dass viele aufgrund des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine geflüchtet waren und anschließend entweder weitergewandert oder in die Ukraine zurückgekehrt sind (vgl. Abbildung 4-2 und Tabelle 4-7 im Anhang).

Die Zahl der Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen laut AZR liegt damit deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (1.004.510). Der Unterschied erklärt sich dadurch, dass die Wanderungsstatistik auf Meldedaten basiert und auch Personen mit einem Kurzeitenaufenthalt von weniger als 3 Monaten erfasst (z. B. saisonale Erwerbspersonen), die im AZR nicht registriert sind. Somit sind diese Kurzaufenthalte und die dazugehörigen Fortzüge nicht im AZR enthalten. Zudem sind die Daten des AZR personenbezogen, was zu systematisch niedrigen Zahlen führt als in der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. Kapitel 1).

38,3 % der nach dem AZR im Jahr 2023 fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen hielten sich weniger als 1 Jahr im Bundesgebiet auf, insgesamt 69,7 % weniger als 4 Jahre in Deutschland auf. Nur 4,0 % wanderten nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren ab und 2,3 % nach mehr als 30 Jahren (vgl. Abbildung 4-2).

Abbildung 4-2: Fortzüge aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer und häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

¹¹³ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2024.

Neben der größten Gruppe der ukrainischen Staatsangehörigen, die 2022 drastisch an Bedeutung gewann, folgen in der Fortzugsstatistik Staatsangehörige von Rumänien, Polen und Bulgarien. Bei türkischen Staatsangehörigen auf Rang 5 ist auffällig, dass im Jahr 2023 17,7 % der Staatsangehörigen nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fortzogen. Bei griechischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 12,1 %, bei kroatischen Staatsangehörigen bei 9,4 % und bei italienischen Staatsangehörigen bei 8,2 %. Dagegen hielten sich mehr als 70 % der fortziehenden Staatsangehörigen aus Albanien und aus Indien vor ihrer Ausreise weniger als 4 Jahre in Deutschland auf (vgl. Abbildung 4-2 und Tabelle 4-7 im Anhang).

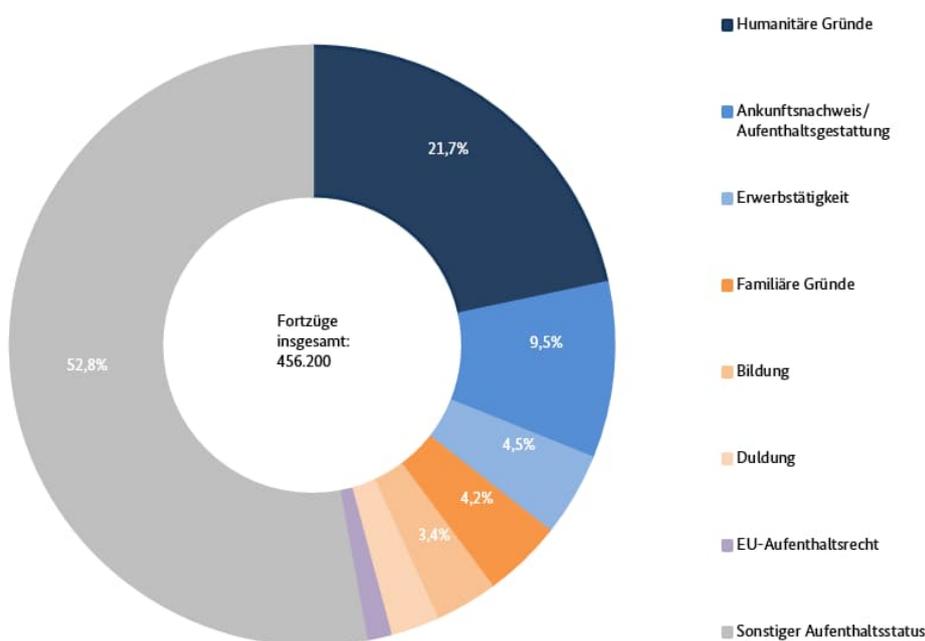
4.2.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Auf Grundlage des AZR ist eine Differenzierung der fortziehenden Drittstaatsangehörige nach dem letzten Aufenthaltszweck möglich. Wie bei der Darstellung der Zuwanderung (vgl. Kapitel 1.6 und 3) und wie bereits im Berichtsjahr 2022 wird hier die Fünfferrundung sowie eine geänderte statistische Klassifikation der Aufenthaltszwecke angewandt. Deshalb ist die Darstellung nur noch eingeschränkt mit denen in früheren Migrationsberichten vergleichbar.

Im Jahr 2023 zogen insgesamt 456.200 Drittstaatsangehörige aus Deutschland fort, was 56,6 % der gesamten Fortzüge ausmacht (Fortzüge insgesamt: 805.945). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Fortzüge somit um 33,9 % (2022: 340.605). Von dem im Jahr 2023 fortgezogenen Drittstaatsangehörigen hatten 21,7 % zuvor einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (98.780), 9,5 % einen Ankunftsnachweis bzw. Aufenthaltsgestattung (43.350) sowie 2,6 % eine Duldung (11.840). 4,5 % der Personen hatten bei ihrem Fortzug einen Aufenthaltszweck für eine Erwerbstätigkeit inne (20.565), darunter 4.430 Erwerbstätige mit einer Blauen Karte EU und 640 Selbstständige.¹¹⁴ Außerdem zogen 15.360 Menschen bzw. 3,4 % mit einem vorherigen Aufenthaltszweck zur Bildung sowie 4,2 % mit Aufenthalt aus familiären Gründen aus Deutschland fort (19.285). Unter die 24.1100 Fortziehenden bzw. 52,8 % mit sonstigem Aufenthaltsstatus fallen 187.755 Menschen, die kein Aufenthaltsrecht hatten bzw. deren Aufenthaltstitel erloschen war, und 36.950 Menschen, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt bzw. eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt bekommen hatten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-8 sowie Tabelle 4-9 im Anhang). Weiterhin hatten 13.440 Menschen bei ihrem Fortzug eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.

¹¹⁴ Inkl. Niederlassungserlaubnisse für Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte EU bzw. für Selbstständige.

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2023 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus China (27,8 %) und aus den Vereinigten Staaten (21,7 %) überproportional häufig aus einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken heraus Deutschland verließen. Eine Erwerbstätigkeit war überdurchschnittlich häufig der Aufenthaltszweck bei fortziehenden Staatsangehörigen aus Indien (22,4 %), aus den Vereinigten Staaten (22,0 %) sowie aus China (18,5 %). Bei einigen Ländern zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Darin spiegelt sich wider, dass insbesondere Staatsangehörige aus Indien häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gekommen waren und ihre Familien mitgebracht hatten. Aufenthaltszwecke aus humanitären Gründen waren vor allem bei ukrainischen und syrischen Staatsangehörigen (53,3 % bzw. 24,1 %), die im Jahr 2023 aus Deutschland fortgezogen sind (vgl. Tabellen 4-8 und Tabelle 4-9 im Anhang), von Bedeutung.

4.2.4 Geförderte Rückkehr

Die Rückkehrpolitik ist ein Steuerungsinstrument der Migrationspolitik¹¹⁵ und umfasst Maßnahmen zur Förderung der geförderten Rückkehr bzw. der Weiterwanderung, zur Reintegration, der Rückführung und zur Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Diesen Personen wird eine Frist zur geförderten Rückkehr gewährt, d. h., diese Frist hat grundsätzlich Vorrang, bevor eine

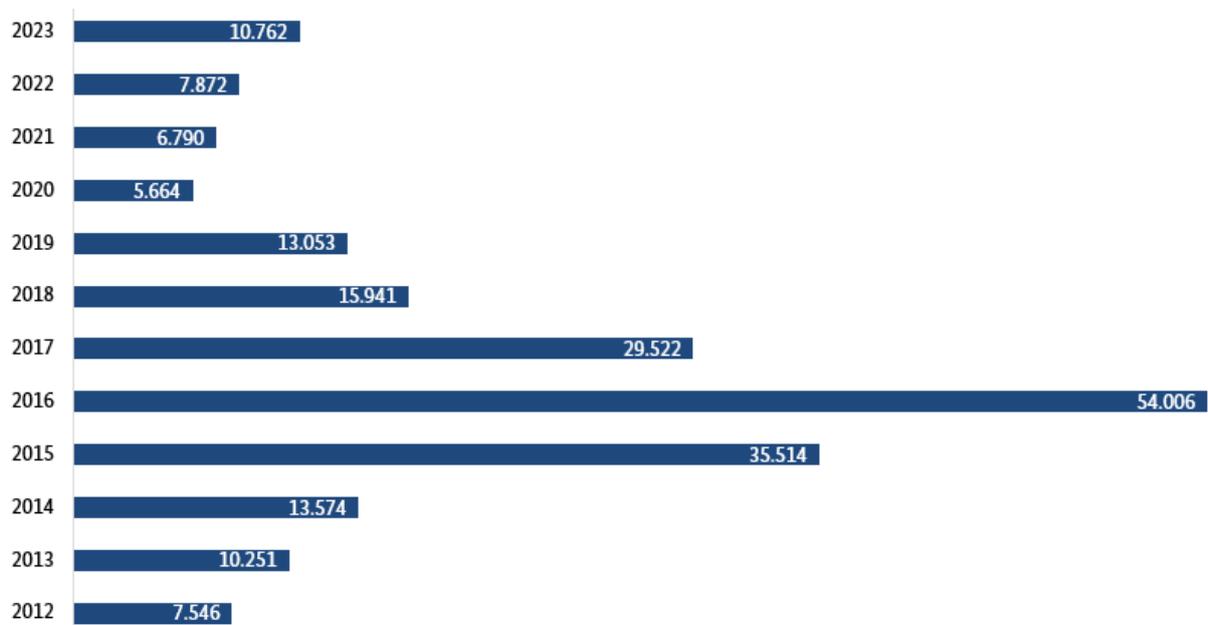
¹¹⁵ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote (2015, S. 22f.). Aus Sicht der Rückkehrenden und ihrer Familienangehörigen vgl. Baraulina und Kreienbrink (2013).

Rückführung (§ 59 AufenthG) erfolgen kann (vgl. dazu Kapitel 6.2.3). Mit der Verwaltung der Fördermittel für die geförderte Rückkehr ist das BAMF betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG),¹¹⁶

Seit 1979 bieten der Bund und die Länder im Rahmen des humanitären Programms „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“, das seit 1989 durch das „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ ergänzt wird, Unterstützung bei der Rückkehr oder gegebenenfalls Weiterwanderung an. Dieses Programm wurde bis Ende 2023 vom BAMF gesteuert und durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) praktisch umgesetzt. Zum 1. Januar 2024 hat das BAMF die Zuständigkeit für die Umsetzung des Programms von IOM übernommen (REAG/GARP 2.0). Über das Programm REAG/GARP können mittellose Rückkehrwillige, darunter vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Staatsangehörigkeit eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

Im Jahr 2023 nutzten 10.762 Menschen das REAG/GARP-Programm (2022: 7.872), was einem erneuten Anstieg um 36,7 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abbildung 4-4).

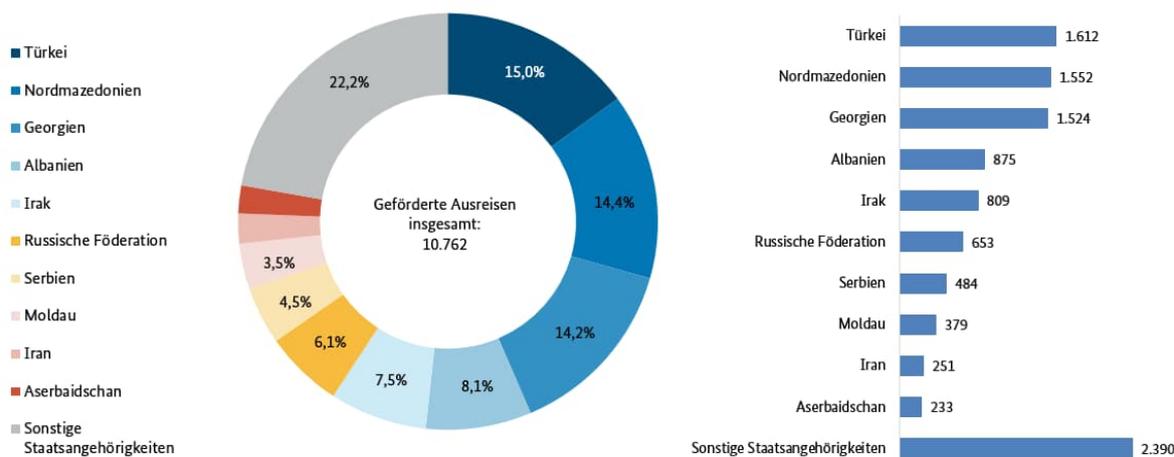
Abbildung 4-4: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm seit 2012



Quelle: IOM, Stand Juni 2024

¹¹⁶ Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel. Das Bundesamt hat ab dem 1. Januar 2024 die Bearbeitung der Anträge auf Förderung der freiwilligen Ausreise, die Reiseplanung und die Buchung von Reisemitteln übernommen.

Abbildung 4-5: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023

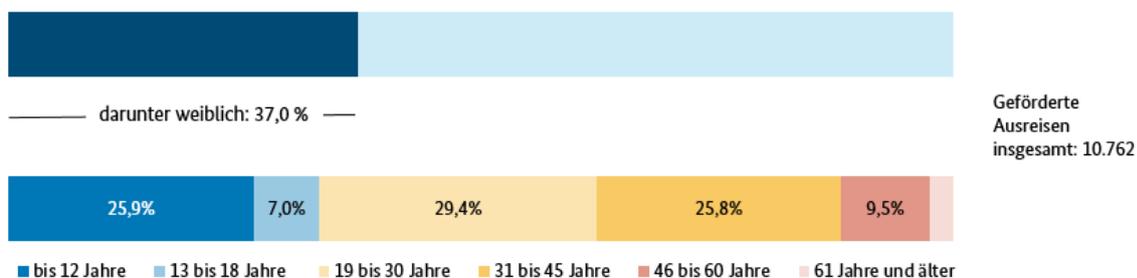


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: IOM, Stand Juni 2024

Im Jahr 2023 waren 1.612 der geförderten Rückkehrenden türkische Staatsangehörige (+613,3 % im Vergleich zum Vorjahr), 1.552 mazedonische Staatsangehörige (+11,0 % im Vergleich zum Vorjahr) und 1.524 georgische Staatsangehörige (+123,1 % im Vergleich zum Vorjahr). Weitere wichtige Herkunftsländer waren Albanien (875, +8,4 % im Vergleich zum Vorjahr), Irak (809, -10,8 % im Vergleich zum Vorjahr) sowie die Russische Föderation (653, +106,0 % im Vergleich zum Vorjahr, vgl. Abbildung 4-5).

Abbildung 4-6: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach Alter- und Geschlecht im Jahr 2023



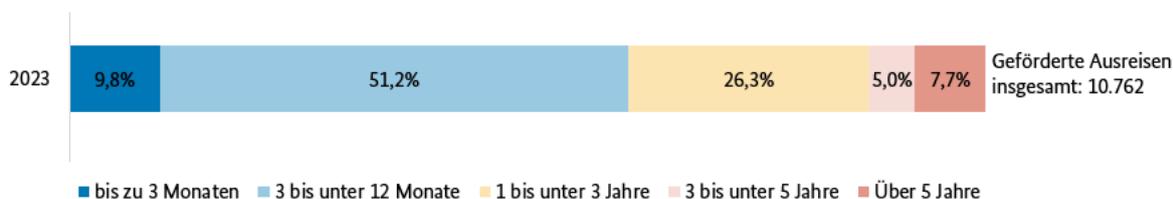
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: IOM, Stand Juni 2024

Im Jahr 2023 sind größtenteils männliche Personen mit REAG/GARP-Unterstützung ausgereist (63,0 %). 32,9 % der im Jahr 2023 geförderten Rückkehrenden waren unter 18 Jahre alt, 29,4 % zwischen 19 und 30, gut ein Viertel zwischen 31 und 45 Jahren alt (vgl. Abbildung 4-6). Nur 7,7 % der 2023 ausgereisten Personen hatten sich länger als 5 Jahre in Deutschland aufgehalten, 61,0 % hingegen weniger als 1 Jahr (vgl. Abbildung 4-7). Dies deutet darauf hin, dass das Angebot der geförderten Rückkehr vor allem von erst kürzlich nach Deutschland eingereisten Personen genutzt wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

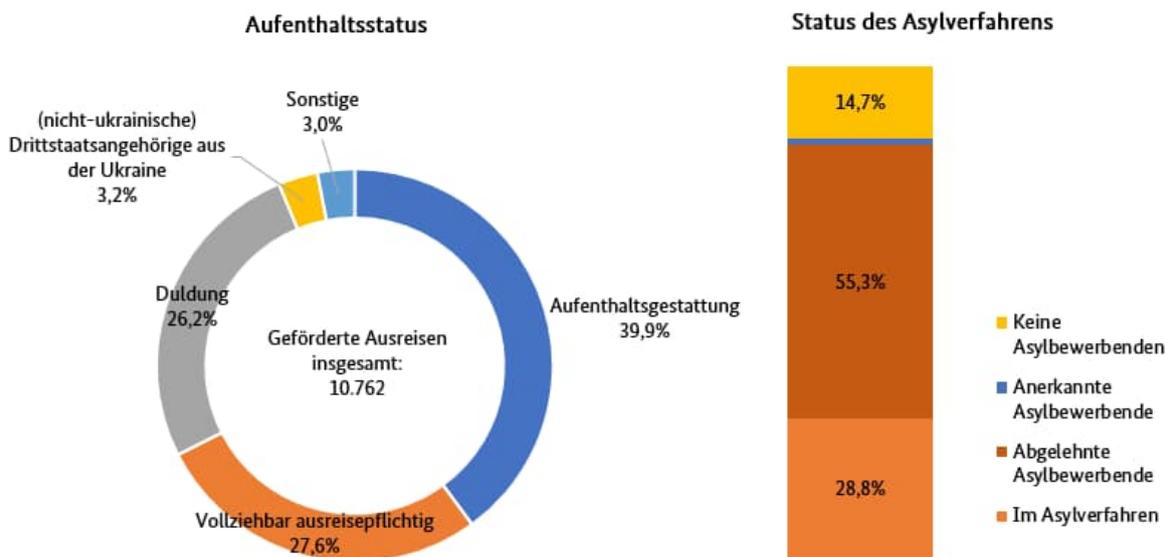
Abbildung 4-7: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2023



Quelle: IOM, Stand Juni 2024

Differenziert nach dem Aufenthaltsstatus hatten 39,9 % der über REAG/GARP geförderte Rückkehrenden im Jahr 2023 eine Aufenthaltsgestattung, 27,6 % waren vollziehbar ausreisepflichtig, 26,2 % hatten eine Duldung, 3,2 % der Personen waren (nicht-ukrainische) Drittstaatsangehörige aus der Ukraine und 2,8 % waren zum Zeitpunkt der geförderten Rückkehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Bei einer Betrachtung des Status des Asylverfahrens zum Ausreisezeitpunkt zeigt sich, dass die Mehrheit der geförderte Rückkehrenden abgelehnte Asylbewerber waren (55,3 %), wohingegen 28,8 % sich noch in einem laufenden Asylverfahren befanden. Lediglich 1,2 % der geförderte Rückkehrenden waren anerkannte Asylbewerber und 14,7 % hatten keinen Asylbezug (vgl. Abbildung 4-8).

Abbildung 4-8: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach Aufenthaltsstatus und Status des Asylverfahrens der Rückkehrenden 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: IOM, Stand Juni 2024

Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Programmen und Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in die jeweiligen Zielländer fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren. Hierzu zählte bis Mitte 2023 das BMZ-Engagement zur geförderten Rückkehr und nachhaltigen Reintegration über Zentren für Jobs, Migration und Reintegration in 12 Partnerländern. Seit 2017 hat das BMZ in diesen Ländern gemeinsam mit den Partnerregierungen Beratungszentren aufgebaut und über 1,5 Millionen Maßnahmen zur nachhaltigen Reintegration

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tion von Rückkehrenden finanziert. Dazu gehören beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen sowie psychologische Unterstützung. Im Sinne des „Do-no-harm“-Prinzips standen die Maßnahmen neben den Rückkehrenden aus Deutschland, anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten auch der lokalen Bevölkerung offen.

Seit Mitte 2023 vereint BMZ mit der Leuchtturminitiative „Zentren für Migration und Entwicklung“ alle Aspekte von Migration unter einem Dach. Die Zentren werden ein „one-stop-shop“ zur Beratung und Qualifizierung für Migrantinnen und Migranten, die regulär nach Deutschland, Europa oder innerhalb ihrer Region migrieren möchten, um außerhalb ihres Landes zu arbeiten oder sich weiterzubilden. Das Angebot gilt auch für Menschen, die aus Deutschland, Europa oder einem Drittland zurückkehren und Unterstützung bei der nachhaltigen Reintegration benötigen. Vorgesehen ist der Aufbau der Zentren in neun Ländern: Ägypten, Ghana, Indonesien, Irak, Jordanien, Marokko, Nigeria, Pakistan und Tunesien.

Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm eine valide Datenlage besteht, liegen derzeit zu geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben vor. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig und auch ohne Kenntnis der Behörden ausreisen und daher nicht statistisch erfasst werden (können).¹¹⁷

StarthilfePlus

Seit dem 1. Februar 2017 wird das Bund-Länder-Programm REAG/GARP durch das Bundesprogramm „StarthilfePlus“ ergänzt, das Rückkehrenden in über 40 Zielländern individuelle Reintegrationsunterstützung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Unterstützung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird.

Die Form und der Umfang des individuellen Unterstützungsangebots richten sich nach dem jeweiligen Zielland.¹¹⁸ Sie umfassen in 2023:

- Finanzielle Unterstützung (2. Starthilfe) nach 6 bis 8 Monaten im Zielland, welche für über 30 Zielländer¹¹⁹ angeboten wird;
- Reintegrationsunterstützung (Sachleistungen) im Bereich Wohnen für seinerzeit folgende 4 Zielländer: Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan;
- Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete, die mindestens 2 Jahre in Deutschland geduldet sind, in Form von finanzieller Hilfe sowie je nach Bedarf und Zielland auch die Förderung von Wohnkosten sowie medizinischen Kosten für folgende 7 Zielländer zurückkehren möchten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Republik Moldau.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 5.131 Personen im Rahmen des Programms StarthilfePlus gefördert (vgl. Tabelle 4-1), was einer Steigerung von 37,8 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

¹¹⁷ Vgl. dazu Hoffmeyer-Zlotnik (2017, S. 27 f.) und für eine Übersicht der Akteursgruppen Grote (2015).

¹¹⁸ Siehe auch BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat et al. (2021).

¹¹⁹ Algerien, Ägypten, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Türkei, Tadschikistan und Vietnam.

Tabelle 4-1: StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2023 nach Fördermaßnahmen

Art der Unterstützung	Personen
2. Starthilfe	4.408
Reintegrationshilfe im Bereich Wohnen	623
Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete	100
Insgesamt	5.131

Quelle: IOM, Stand Mai 2024

4.3 Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen

4.3.1 Entwicklung der Fortzüge

Im Jahr 2023 wurden in der Wanderungsstatistik 265.035 Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen aus Deutschland registriert, ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 1,2 % (2022: 268.167 Fortzüge). Gleichzeitig lag der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen bei -73.679 (2022: -83.414). Dabei sind sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berücksichtigt. Werden bei den Zuzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler herausgerechnet, was bei den Fortzügen nicht möglich ist, so beträgt der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2023 -79.554 (siehe dazu auch Kapitel 3.8, Tabelle 3-17).

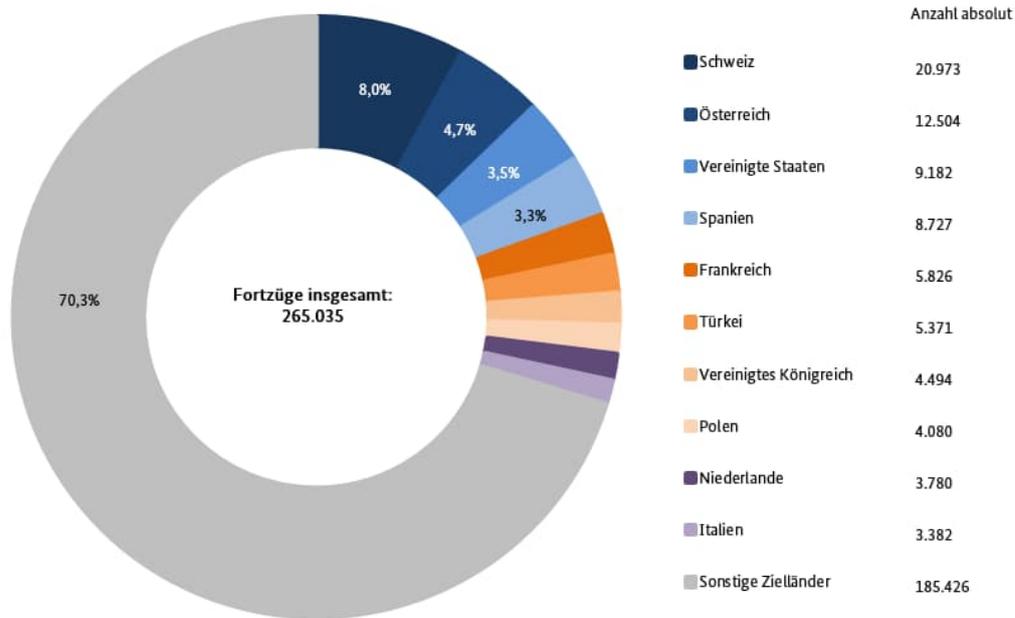
Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um langfristige Migration, beispielsweise um Personen, die auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern. Zum anderen handelt es sich um temporäre Migration wie z. B. von Seniorinnen und Senioren (Ruheplatzwanderung), Studierenden sowie deren Angehörige.¹²⁰ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwandernden zu entnehmen sind, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Personen temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen.

Von den 265.035 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2023 entfielen 59.562 (21,8 %) auf EU-Staaten als Ziel (2022: 62.967 bzw. 23,5 %). In die Vereinigten Staaten zogen 9.182 deutsche Staatsangehörige (3,5 %, 2022: 9.515 bzw. 3,5 %). Das Hauptzielland der Auswanderung deutscher Staatsangehöriger aus Deutschland im Jahr 2023 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 20.973 Fortzügen (7,9 %, 2022: 20.107 bzw. 7,5 %). 4,7 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger entfielen auf Österreich (12.504 Fortzüge, 2022: 12.423 bzw. 4,6 %). Nach Spanien zogen 8.727 Personen (3,3 %, 2022: 8.658 bzw. 3,2 %) und nach Frankreich 5.826 Personen bzw. 2,2 % (2022: 6.301 bzw. 2,3 %) (vgl. Abbildung 4-8 und Tabelle 4-3).

Nicht aus diesen Zahlen ersichtlich ist, inwieweit es sich bei den fortziehenden deutschen Staatsangehörigen um eingebürgerte Personen handelt, die ursprünglich (oder weiterhin bestehend) die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes hatten. Dies könnte beispielsweise bei den 5.371 in die Türkei (2022: 5.722) abgewanderten deutschen Staatsangehörigen zu einem erheblichen Anteil der Fall sein.

¹²⁰ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Fortgezogene nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

Abbildung 4-9: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4-2: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2014

Zielland	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schweiz	19.930	18.266	17.650	15.784	16.430	16.340	14.638	16.996	20.107	20.973
Österreich	10.789	10.239	10.283	9.660	10.852	11.904	10.743	11.383	12.423	12.504
Vereinigte Staaten	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447	9.782	5.917	8.400	9.515	9.182
Spanien	6.155	6.216	6.352	5.959	6.433	6.479	4.631	6.361	8.658	8.727
Frankreich	6.357	5.863	5.895	5.149	5.814	5.682	4.741	5.415	6.301	5.826
Türkei	6.793	6.750	6.230	5.841	6.203	5.765	4.622	5.694	5.722	5.371
Vereinigtes Königreich	8.707	8.917	8.243	6.677	7.032	6.766	5.109	4.778	5.014	4.494
Polen	6.254	5.536	5.418	5.069	5.126	5.188	3.934	4.466	4.606	4.080
Niederlande	3.418	3.384	3.499	3.319	3.746	3.918	3.411	3.602	3.806	3.780
Italien	2.472	2.297	2.457	2.287	2.431	2.452	2.030	2.688	3.214	3.382
Russische Föderation	2.300	2.341	2.254	2.008	2.105	2.019	1.475	2.283	2.871	3.153
Australien	3.519	3.523	3.349	3.265	3.169	3.147	1.599	1.182	2.856	3.025
Dänemark	1.249	1.254	1.329	1.246	1.418	1.563	1.479	2.132	3.387	2.996
Portugal	803	868	1.081	1.091	1.427	1.546	1.461	2.070	2.757	2.569
Schweden	1.811	1.771	1.835	1.641	1.821	1.882	1.804	2.616	3.457	2.545
Vereinigte Arabische Emirate	1.586	1.498	1.282	971	1.048	996	743	1.512	1.863	2.285
Thailand	1.847	1.669	1.776	1.756	1.869	1.711	786	1.333	2.057	2.190
Kanada	2.530	2.200	2.431	2.396	2.392	2.297	1.449	1.579	2.173	2.137
Belgien	2.150	2.123	2.048	1.803	2.005	2.166	1.854	1.925	1.981	1.913
Ungarn	1.093	935	1.086	1.047	1.249	1.377	1.131	1.486	2.052	1.703
Griechenland	858	741	729	690	862	923	858	1.129	1.441	1.533
Insgesamt	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.236	247.829	268.167	265.035

Anmerkungen: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

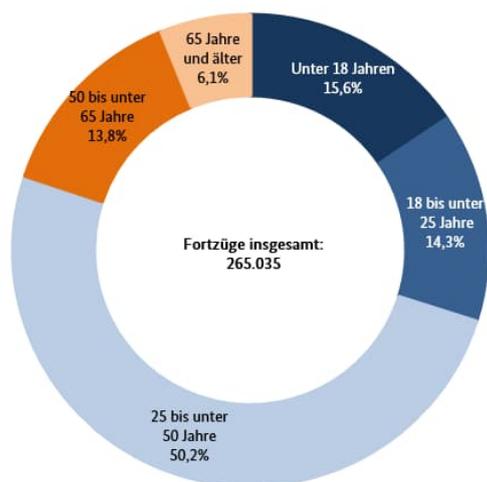
Quelle: Statistisches Bundesamt

Rund die Hälfte der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2023 ins Ausland gezogen sind, waren zwischen 25 und 49 Jahre alt (50,2 %, 2022: 49,4 %) (vgl. Abbildung 4-9). 15,6 % waren jünger als 18 Jahre (2022: 16,7 %) und 6,1 % aller deutschen Fortgezogenen waren 65 Jahre und älter (2022: 6,3 %).

Unter den deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2023 ihren Wohnsitz nach Polen und Spanien verlagerten, waren überdurchschnittlich viele 65 Jahre und älter (jeweils 18,3 % und 11,2 %) (vgl. Tabelle 4-10 und Tabelle 4-12 im Anhang). Diese Zahlen können darauf hinweisen, dass Polen und Spanien in den letzten Jahren auch für deutsche Staatsangehörige vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung geworden sind.

Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand gezogen sind, betrug der Anteil der Über-65-Jährigen sogar 21,1 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den Über-65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele deutsche Staatsangehörige, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den deutschen Staatsangehörigen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (37,6 %) gezogen sind, überproportional hoch. Wie bereits erwähnt, könnte es sich dabei zu einem größeren Anteil auch um eingebürgerte Personen mit ursprünglich türkischer Staatsangehörigkeit handeln.

Abbildung 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen aus Deutschland nach Altersgruppen im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt

4.3.2 Abwanderung von Studierenden

Im Jahr 2021¹²¹ waren 137.700 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, zwischen 2020 und 2021 stieg ihre Zahl um 3,1 % (2020: 133.500 Studierende). Die beliebtesten Zielländer im Jahr 2021 waren Österreich (36.095 deutsche Studierende), die Niederlande (24.442), die Schweiz (12.375), das Vereinigte Königreich (11.116) und die Vereinigten Staaten (8.550) (vgl. Tabelle 4-2). Damit studierten 26,2 % aller deutschen Auslandsstudierenden im Jahr 2021 in Österreich. Die höchste Anzahl deutscher Absolventinnen und Absolventen hat ihr Studium in den Niederlanden abgeschlossen (2021: 7.303 Absolventinnen und Absolventen). Im gleichen Jahr schlossen in Österreich 6.074 deutsche Studierende ihr Studium ab und im Vereinigten Königreich 5.315.

¹²¹ Das Statistische Bundesamt gibt in seinem Bericht „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den 2 Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an (vgl. dazu Statistisches Bundesamt (2023).

Tabelle 4-3: Deutsche Studierende nach Studienland seit 2012

Studienland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Österreich	32.192	26.536*	26.868	27.563	28.220	28.670	29.053	30.231	33.836	36.095
Niederlande	25.019	23.123*	22.265	21.530	21.956	21.858	21.314	22.439	24.494	24.442
Schweiz	14.352	14.851	14.783	14.647	14.609	14.558	11.459	11.536	11.932	12.375
Vereinigtes Königreich	13.720	15.700	15.330	15.410	15.770	15.745	15.300	14.145	12.670	11.116
Vereinigte Staaten	9.819	10.160	10.193	10.145	10.169	10.042	9.191	9.242	5.364	8.550
Frankreich	6.618	6.654	6.414	6.406	6.007	6.432	4.231	4.715	3.823	4.566
Türkei	1.730	1.514	706	706*	3.363	3.561	3.850	4.022	4.261	4.271
Ungarn	2.526	2.850	2.891	3.106	3.232	3.257	3.428	3.447	3.415	3.474
Dänemark	2.567	2.530	3.316	3.554	3.468	3.018	2.980	2.805	2.828	3.281
China	6.271	6.271*	8.193	7.536	8.145	7.814	8.079	8.108	3.400	1.907
Sonstige bedeutende Studienländer**	23.697	24.835	26.311	28.382	25.492	24.952	25.362	26.355	26.561	26.739
Zusammen	138.511	135.024	137.270	138.985	140.431	139.907	134.247	137.045	132.584	136.816
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden	139.100	135.700	137.900	139.700	141.200	140.700	135.000	137.900	133.500	137.700

Anmerkung: Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich und den Niederlanden die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE = UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 etwas niedriger als im Vorjahr (vgl. (Statistisches Bundesamt, 2018).

* Zahlenwert geschätzt.

** Studienländer mit mindestens 120 deutschen Studierenden im jeweiligen Jahr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

4.3.3 Abwanderung von Erwerbspersonen

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht entnehmen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staatsangehörige Deutschland verlassen. Allerdings gibt es einige Statistiken, die Personen erfassen, die aus beruflichen Gründen aus Deutschland fortziehen. Sie bilden dennoch nur einen Teil der Personen ab, die abwandern, um in einem anderen Land zu arbeiten. Zahlen liegen beispielsweise für Ärztinnen und Ärzten (deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit) vor, die jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht werden.

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland seit 2012

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	2.241	3.035	2.364	2.143	2.050	1.965	1.941	1.862	1.674	1.916	2.290	2.187

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2023 ist die Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (2.187, 2022: 2.290, -4,5 %) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2023 ins Ausland abgewanderten Ärztinnen und Ärzten hatten 60,1 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Ziel-land war im Jahr 2023 – wie in den vergangenen Jahren – die Schweiz (insgesamt 788, darunter 622 deutsche Ärztinnen und Ärzte), vor Österreich (insgesamt 290, darunter 148 deutsche Ärztinnen und Ärzte),

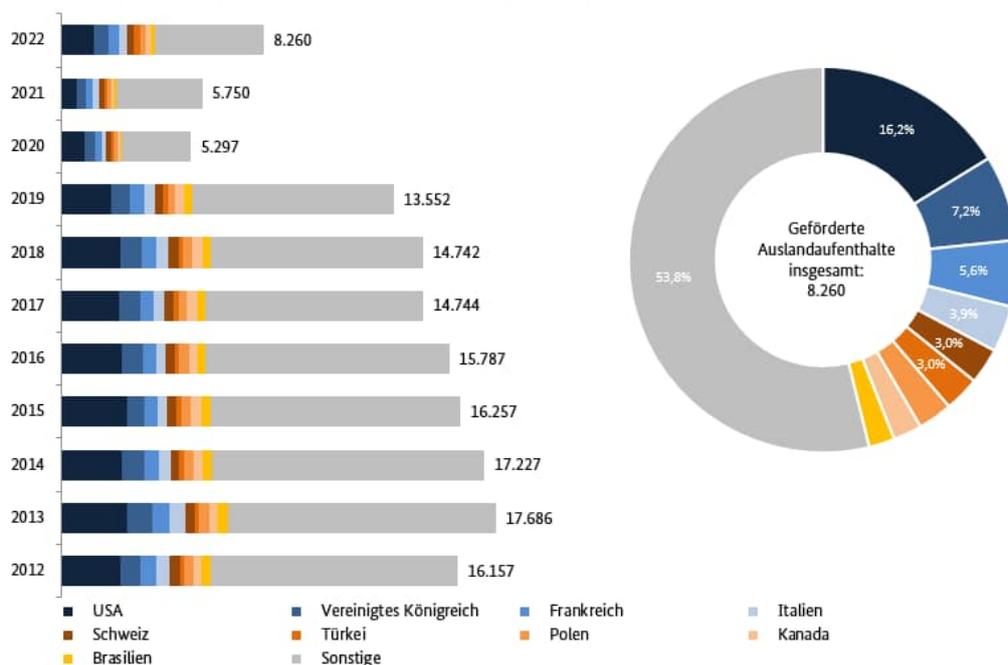
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Vereinigten Staaten (insgesamt 76, darunter 62 deutsche Ärztinnen und Ärzte) und Griechenland (insgesamt 66, darunter 7 deutsche Ärztinnen und Ärzte).¹²² In alle Staaten der EU zogen insgesamt 843 Ärztinnen und Ärzte, darunter 351 deutsche Staatsangehörige.

Eine weitere Datenquelle bilden die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Statistiken zum internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.¹²³ Diese Daten beinhalten allerdings nur Informationen über den unmittelbar geförderten Austausch, weshalb sie nur einen Teil der gesamten Migration von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zwischen Deutschland und anderen Ländern abdecken. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Im Jahr 2022 haben deutsche und ausländische Förderorganisationen¹²⁴ den Aufenthalt von 8.260 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-11). Die Anzahl stieg im Vergleich zum Vorjahr um 43,6 % (2021: 5.750). 2022 fanden 46,1 % der geförderten Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 18,6 % in den Vereinigten Staaten oder Kanada.

Abbildung 4-11 : Geförderte Auslandsaufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern aus Deutschland nach den wichtigsten Zielländern



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

¹²² Gleichzeitig stieg die Zahl der in Deutschland berufstätigen ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2023 um 3.884 (+6,5 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 63.767. 27.268 von ihnen stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei dem ausländischen ärztlichen Personal handelt es sich sowohl um zugewanderte Personen als auch Menschen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Die größten Gruppen berufstätiger ausländischer Ärztinnen und Ärzte bilden syrische (6.121), rumänische (4.668) und österreichische Staatsangehörige (2.993).

¹²³ Vgl. DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst und DZHW - Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2024).

¹²⁴ Die erhobenen Daten zur Mobilitätsförderung stellen in Bezug auf deutsche Förderorganisationen zwar keine vollständige Erhebung dar, aber sie umfassen den wesentlichen Teil der geförderten Aufenthalte deutscher Gastwissenschaftler/innen im Ausland (vgl. DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst und DZHW - Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2023, S. 116, 2024)

In Bezug auf einzelne Zielländer bevorzugt der größte Teil der von Förderorganisationen unterstützten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-11 und Tabelle 4-11 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer waren das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien und die Schweiz.

Tabelle 4-5: Geförderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2022

Fächergruppen	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	Absolut	In %
Geisteswissenschaften	2.004	24,3
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.627	19,7
Mathematik und Naturwissenschaften	1.982	24,0
Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften	510	6,2
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	155	1,9
Ingenieurwissenschaften	988	12,0
Kunst und Kunstwissenschaften	305	3,7
Sonstige Fächer/Keine Angabe	689	8,3
Insgesamt	8.260	100,0%

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Fast ein Viertel (24,3 %) der von Förderorganisationen unterstützten deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die 2022 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Geisteswissenschaften. 24,0 % waren in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 19,7 % sind den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen (vgl. Tabelle 4-5).¹²⁵

¹²⁵ Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

Tabelle 4-6: Geförderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	Absolut	In %
Bis 1 Monat	3.754	52,6%
1 bis 6 Monate	1.270	17,8%
7 bis 12 Monate	1.655	23,2%
1 bis 2 Jahre	267	3,7%
2 bis 3 Jahre	77	1,1%
Über 3 Jahre	118	1,7%
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	7.141	100,0%
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	1.119	-
Insgesamt	8.260	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

93,6 % der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2022 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als 1 Jahr im Ausland auf, 52,6 % sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als 3 Jahre im Ausland auf (1,7 %) (vgl. Tabelle 4-6).

5 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung insgesamt

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union (EU) sowie in der Schweiz und in den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil erhebliche Abweichungen ergab.¹²⁶ Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt, am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹²⁷ angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine erhöhte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungszahlen durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)¹²⁸ wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens 12 Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹²⁹
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens 12 Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr von der Definition der Zu- und Fortzüge in der amtlichen Wanderungstatistik in Deutschland ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Personen) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt. Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus, daher werden hier nur diese Daten dargestellt.

Nachfolgend werden die Zu- und Abwanderungszahlen auf Grundlage von Eurostat-Daten der einzelnen Länder sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung vorliegen. Demzufolge kann in diesem Kapitel nur auf die Zahlen bis einschließlich 2022 eingegangen werden. Für das Vereinigte Königreich liegen seit dem Berichtsjahr 2020 keine Daten mehr vor, daher ist es ab diesem Migrationsbericht nicht mehr in der Darstellung enthalten. Für weiter zurückreichende Zeitreihen zum Vereinigten Königreich sei auf die früheren Berichte verwiesen. Darüber hinaus gibt es für die Zu- und Abwanderungszahlen für das Berichtsjahr 2022

¹²⁶ So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Personen) in den Wanderungszahlen dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer (2004, S. 80 f.)

¹²⁷ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

¹²⁸ United Nations (1998, S. 10)

¹²⁹ Hält sich eine Person nach Einreise mindestens 1 Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“, bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 3 und 12 Monaten dagegen von „short-term migrant“.

Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung von ukrainischen Geflüchteten. Nach Angaben von Eurostat haben Bulgarien, Polen, Portugal, die Slowakei, Finnland, Schweden und Liechtenstein Flüchtlinge aus der Ukraine, die vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG erhalten, nicht in ihre Bevölkerungs- und Migrationsstatistiken aufgenommen.¹³⁰ Dies gilt es bei der Interpretation der Zu- und Abwanderungszahlen zu berücksichtigen.¹³¹

Längerfristige Zu- und Abwanderung nach Europa

Neben der weiteren Lockerung pandemiebedingter Ein- und Ausreisebeschränkungen prägten im Jahr 2022 die Fluchtbewegungen ukrainischer Staatsangehöriger aufgrund des russischen Angriffskriegs die längerfristige Zu- und Abwanderung nach Europa. So stieg für einen Großteil der EU-Mitgliedstaaten vor allem die Anzahl der Zuzüge erheblich an. Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland unter den 27 EU-Staaten 2022 die höchste längerfristige Zuwanderung nach UN-Definition zu verzeichnen (2.071.690 Zuzüge). 2021 betrug die Zahl noch 874.367, somit ist ein Anstieg um 136,9 % zu verzeichnen. Bei Fortzügen von 533.485 Personen im Jahr 2022 ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von 1.538.205 (2021: 331.205).

Das zweitwichtigste Hauptzielland in der EU war im Jahr 2022 Spanien. 2021 betrug die Zahl der Zuzüge 528.856 und stieg 2022 auf 1.258.895 (+138,0 %). Im Jahr 2022 wurden 531.889 Fortzüge aus diesem Land registriert (2021: 380.786). Entsprechend verzeichnete Spanien 2022 einen Wanderungssaldo von +727.005 Personen (2021: +148.070).

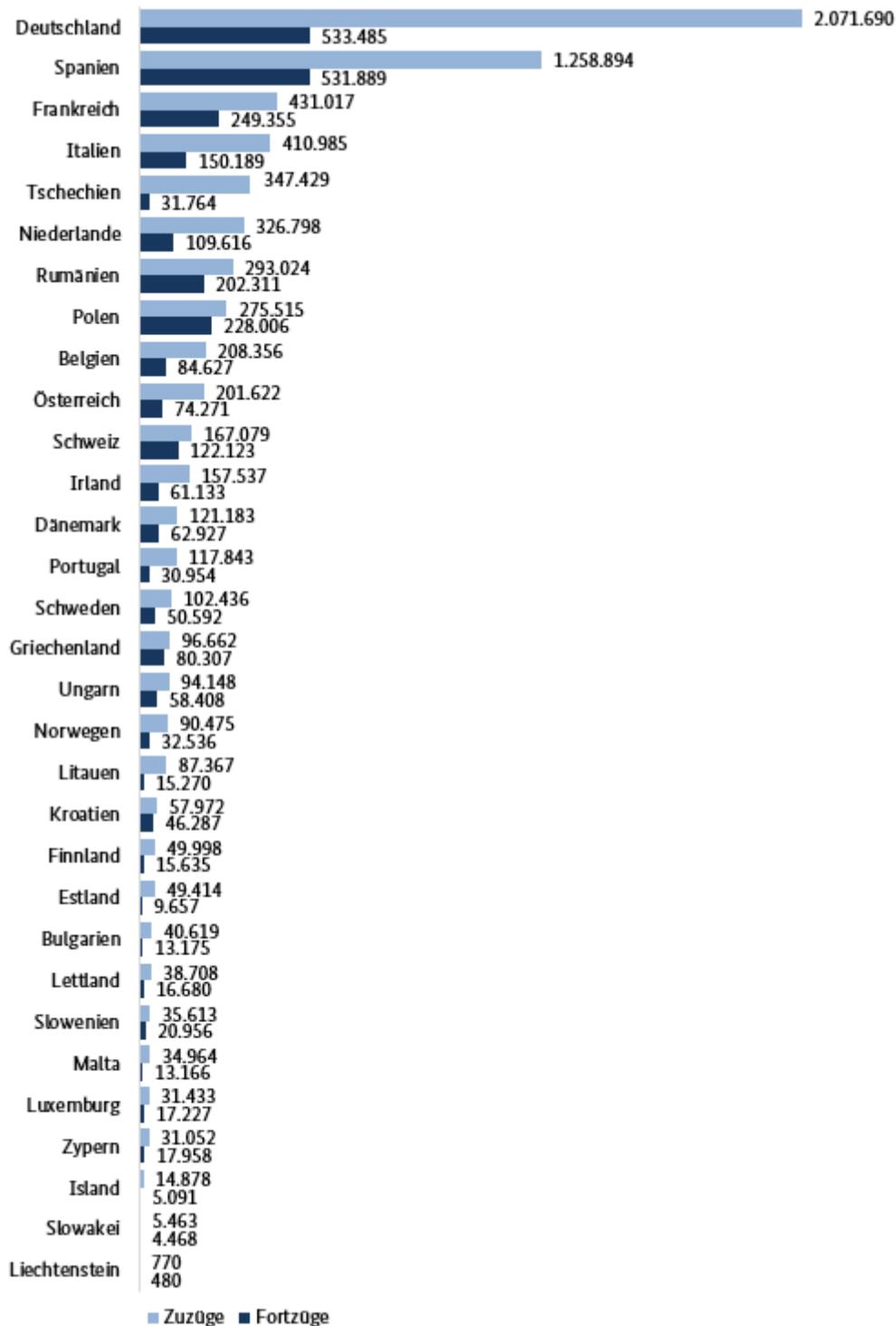
In Frankreich ist die Zuwanderung von 336.398 Personen im Jahr 2021 auf 431.017 im Jahr 2022 gewachsen (+28,1 %). Die Zahl der Fortzüge betrug 249.355 Personen (2021: 177.028, +22,3 %), sodass 2022 ein Wanderungsüberschuss von +181.662 Personen verzeichnet wurde (2021: +159.370). In Italien stieg 2022 die Zuwanderung um 29,1 % gegenüber 2021 an (2022: 410.985, 2021: 318.366), während sich die Anzahl an Fortzügen um 5,1 % reduzierte (2022: 150.189, 2021: 158.312). Daraus ergab sich in diesem Jahr ein Wanderungsüberschuss von +260.796 Personen (2021: 160.054). In Tschechien stieg die Zuwanderung gegenüber dem Vorjahr um das Fünffache an (2022: 347.429, 2021: 69.360), während die Anzahl an Fortzügen um 70,5 % wuchs (2022: 31.764, 2021: 18.630). Entsprechend verzeichnete Tschechien einen deutlichen Wanderungsüberschuss von +315.665 Personen (2021: +50.730) und war damit – nach Deutschland und Spanien – das Land mit dem dritthöchsten Wanderungsüberschuss (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

Die Niederlande bildeten im Jahr 2022 neben Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Tschechien ebenfalls eines der Hauptzielländer von Migrantinnen und Migranten. 2022 betrug die Zahl der Zuzüge 326.798 (2021: 241.116). Bei gleichzeitig 109.616 Fortzügen (2021: 201.595) verzeichnete die Niederlande ebenfalls einen deutlichen Wanderungsüberschuss von 217.182 (2020: 39.521). Weitere wichtige europäische Zielländer im Jahr 2022 waren Rumänien (293.024), Polen (275.515), Belgien (208.356), Österreich (201.622) und die Schweiz (167.079). Während für die Staaten Slowakei (Saldo von +995) und Liechtenstein (+290) nur leichte Wanderungsgewinne registriert wurden, verzeichneten alle anderen betrachteten Staaten deutliche Wanderungszuwächse von mehr als 9.000 Personen (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

¹³⁰ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Migration_and_migrant_population_statistics#Migration_flows:_Immigration_to_the_EU_was_5.1_million_in_2022

¹³¹ Eurostat veröffentlicht zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine seit 2022 fortlaufend eine Sammlung von Statistiken und Daten, die neben den Bereichen Energie und Wirtschaft sowie Handel und Landwirtschaft auch detaillierte Statistiken zum Thema Bevölkerung und Migration beinhalten. Weitere Informationen dazu gibt es unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/ukraine/overview>

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen

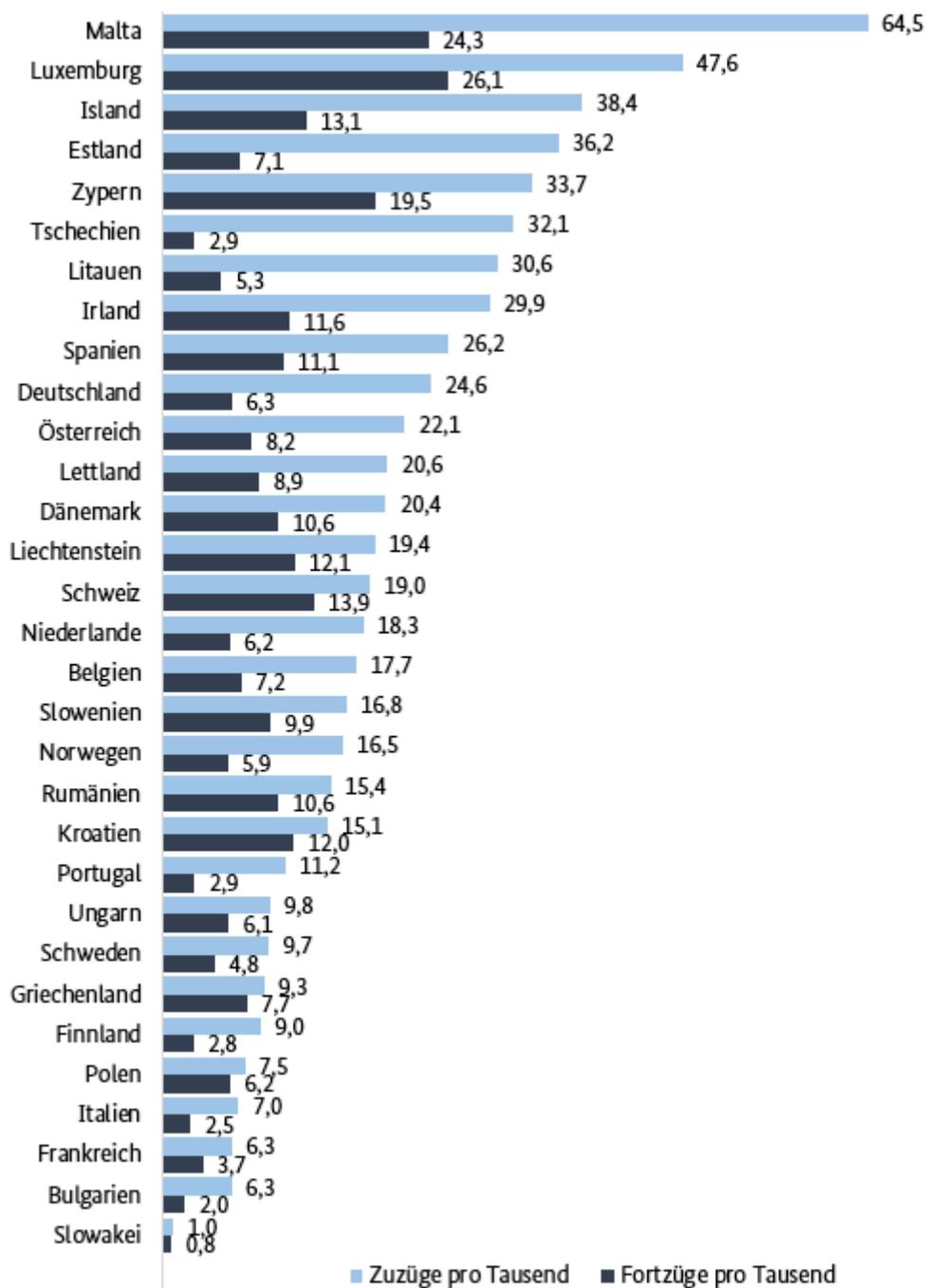


Anmerkung: Bulgarien, Polen, Portugal, die Slowakei, Finnland, Schweden und Liechtenstein haben Geflüchtete aus der Ukraine, die vorübergehenden Schutz erhalten haben, nicht in ihre Bevölkerungs- und Migrationsstatistiken aufgenommen.

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern



Anmerkung: Bulgarien, Polen, Portugal, die Slowakei, Finnland, Schweden und Liechtenstein haben Geflüchtete aus der Ukraine, die vorübergehenden Schutz erhalten haben, nicht in ihre Bevölkerungs- und Migrationsstatistiken aufgenommen.

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz/demo_pjan, Abfragestand: 16. September 2024)

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für das Jahr 2022, dass neben Malta auch Luxemburg, Island, Estland und Zypern hohe Werte aufweisen. Deutschland befindet sich im oberen Mittelfeld. Relativ geringe Fortzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wurden für die Slowakei, Bulgarien, Italien, Finnland, Tschechien und Portugal registriert (vgl. Abbildung 5-2).

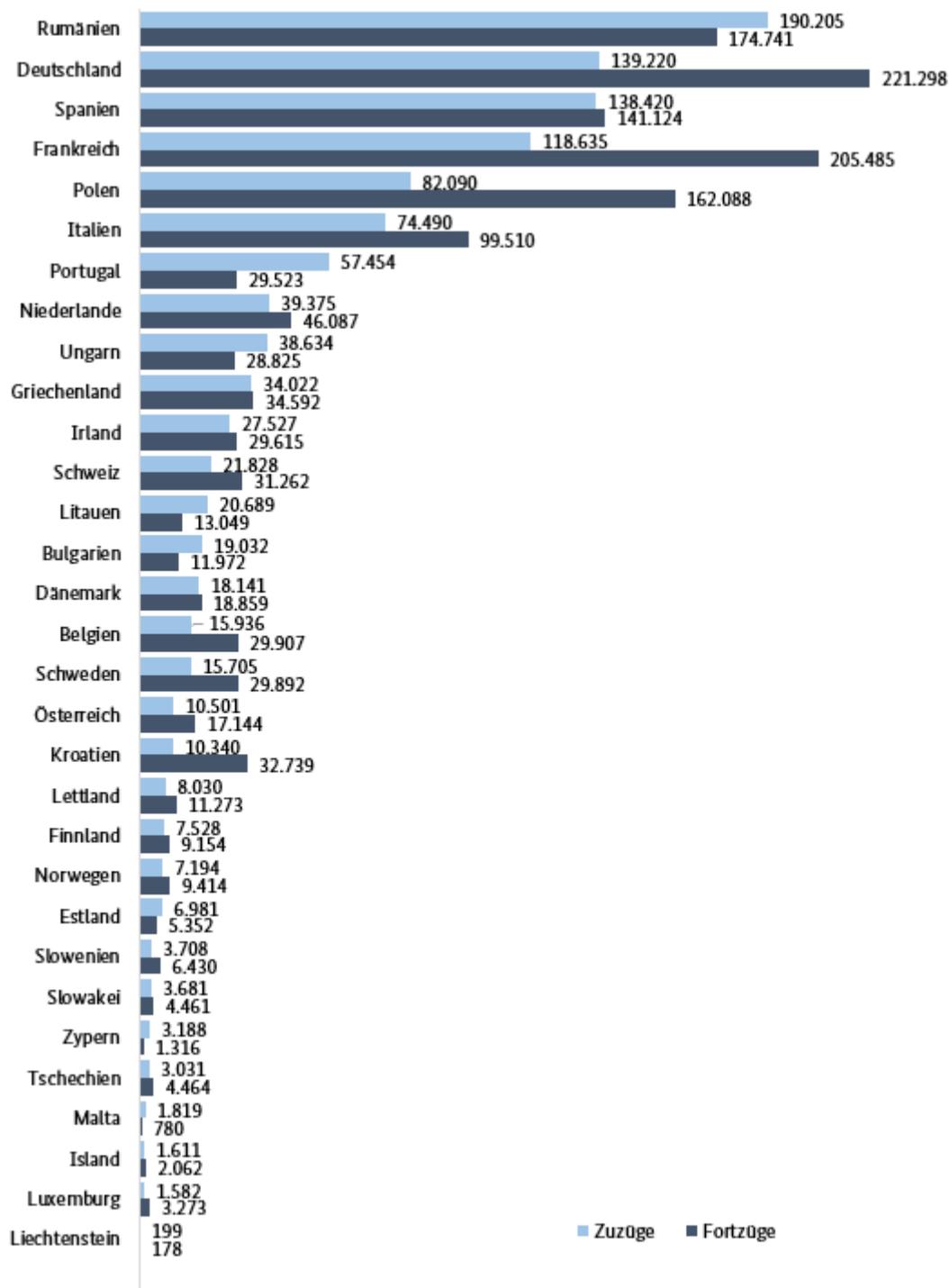
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Längerfristige Zu- und Abwanderung von inländischen Personen

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (inländischen Personen), ist zu erkennen, dass aus Deutschland 2022 – wie schon seit Längerem – mehr deutsche Staatsangehörige fortzogen als nach Deutschland zuzogen. Auch in 21 anderen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2022 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zuzogen (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Dagegen kehrten in weiteren 9 Staaten, darunter Portugal, Rumänien und Ungarn, mehr eigene Staatsangehörige zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2022 mehr als dreimal so viele kroatische Staatsangehörige aus Kroatien ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Luxemburg beträgt dieses Verhältnis 2,1 : 1, bei polnischen Staatsangehörigen 2,0 : 1, bei deutschen Staatsangehörigen 1,6 : 1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Am Anteil der inländischen Personen an der jeweiligen Zu- und Abwanderung wird sichtbar, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten vor allem um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist die Slowakei 2022 mit 67,4 % den höchsten Anteil von Inländerinnen und Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Rumänien (64,9 %) und Portugal (48,8 %). Die geringsten Anteile von inländischen Personen an der jeweiligen Zuwanderung sind bei Tschechien (0,9 %), Luxemburg (5,0 %) sowie Malta (5,2 %) und Österreich (5,2 %) zu verzeichnen. Bei der Abwanderung ist die Struktur ähnlich, jedoch sind die Anteile von inländischen Personen in der Regel weitaus höher als bei der Zuwanderung. Beispielsweise hatten 99,8 % der Personen, die im Jahr 2022 aus der Slowakei abgewandert sind, die slowakische Staatsangehörigkeit, während in Portugal der Anteil inländischen Personen an allen im Jahr 2022 abgewanderten Personen bei 95,4 % lag (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2023 wurden in der EU-27 1.130.345 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)¹³² aus Nicht-EU-Staaten registriert. Damit ist die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr (2022: 960.725) um 17,7 % gestiegen¹³³ (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).

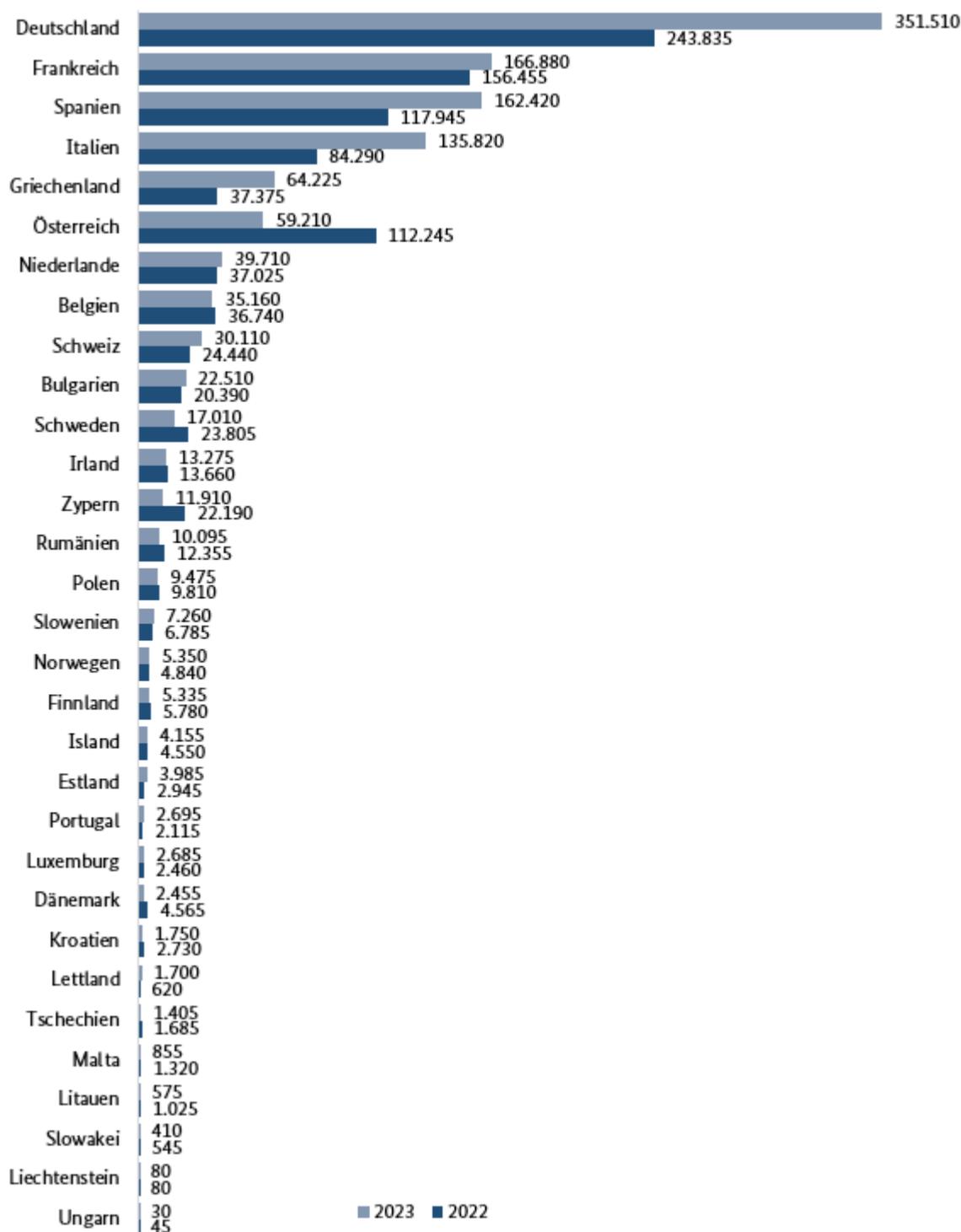
Im EU-Vergleich wurden 2023 die meisten Asylanträge in Deutschland (351.510) und Frankreich (166.880) gestellt (vgl. Abbildung 5-4). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellenden waren Spanien (162.420), Italien (135.820) und Griechenland (64.225). In absoluten Zahlen wurden 2023 die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2022 in Deutschland (+107.675 bzw. +44,2 %), Italien (+51.530 bzw. 61,1 %), Spanien (+44.475 bzw. +37,7 %) und Griechenland (+26.850 bzw. +71,8 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Österreich (-53.035 bzw. -47,2 %) und Zypern (-10.280 bzw. -46,3 %) die größten absoluten Rückgänge bei den Antragszahlen.

Seit 2013 ist Syrien das Hauptherkunftsland von Asylsuchenden in der EU. Im Jahr 2023 wurden 16,5 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Von deren 186.580 Erst- und Folgeanträgen wurden 56,0 % in Deutschland entgegengenommen. Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragstellenden bildeten afghanische Staatsangehörige mit 9,7 % der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (109.605 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2023). Von den afghanischen Staatsangehörigen stellten 48,8 % ihre Asylanträge in Deutschland (53.540 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2023). Mit 94.525 Asylanträgen (8,4 %) war die türkische Staatsangehörigkeit die dritthäufigste unter den Asylantragstellenden, die in der EU Schutz suchten. Davon stellten 66,2 % einen Asylantrag in Deutschland (62.585 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2023).

¹³² Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen sind die Zahlen von Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind u. a. bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiksystemen, mögliche Mehrfacherfassungen seitens Eurostat und Rundungen aus Datenschutzgründen.

¹³³ Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Asylanträgen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 16. September 2024 abgerufen.

Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2022 und 2023

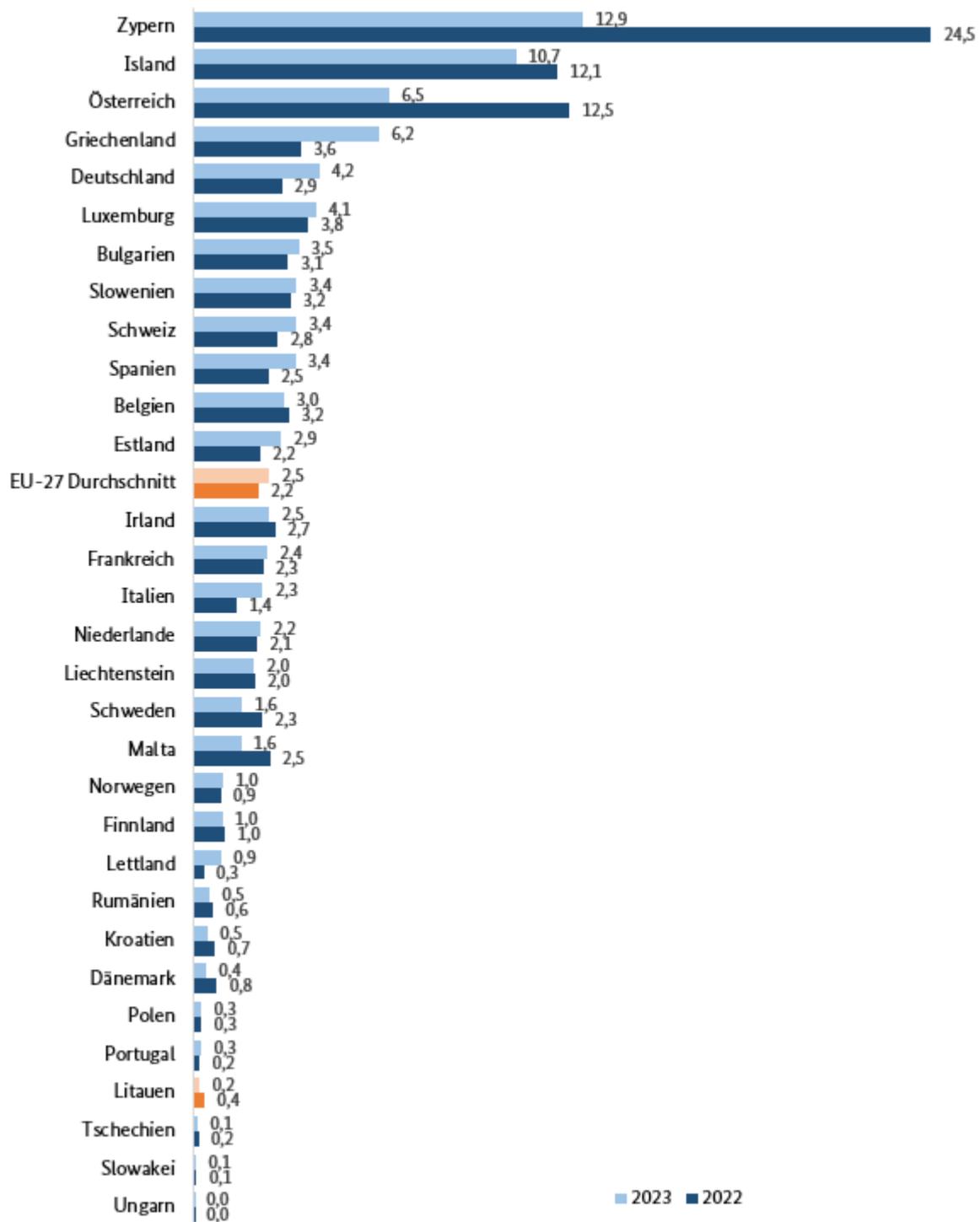


Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 16. September 2024)

Bezogen auf die Bevölkerung verzeichnete Zypern im Jahr 2023 12,9 Asylantragstellende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Island 10,7 und Österreich 6,5 Anträge (vgl. Abbildung 5-5 und Karte 5-1). Deutschland, als in absoluten Zahlen zugangsstärkstes Asylantragsland, lag mit 4,2 Anträgen an fünfter Stelle und damit ebenfalls über dem Durchschnitt der EU-27 (2,5 Asylanträge je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

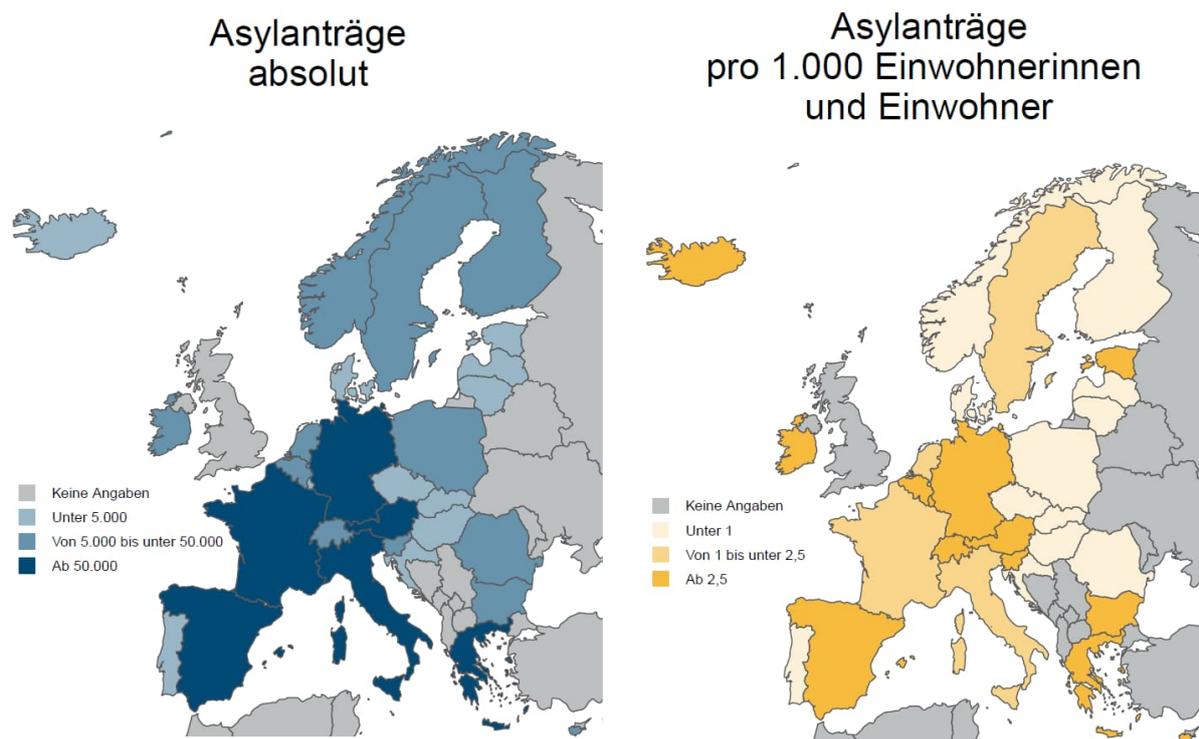
Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2022 und 2023



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2023



Quelle: Eurostat, (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 16. September 2024)

Betrachtet man die Entwicklung der Migration aus humanitären Gründen weltweit, zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2022 auf 2023 insgesamt um 38,6 % von 2,6 Millionen auf 3,6 Millionen Erstanträge gestiegen ist.¹³⁴ Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2023 die Vereinigten Staaten das Hauptzielland von Asylantragstellenden (1,2 Millionen Anträge), vor Deutschland mit rund 329.100 Anträgen. Weitere Hauptzielländer waren Ägypten (183.100), Spanien (163.200) und Kanada (146.800). Venezuela bildete mit 314.200 Asylanträgen im Jahr 2023 zum zweiten Mal in Folge das bedeutendste Herkunftsland von Antragstellenden weltweit, gefolgt von Kolumbien (209.900), Syrien (201.000), Sudan (194.900) und Afghanistan (169.600).¹³⁵

Asylentscheidungen

Im Jahr 2023 wurden in der EU-27 677.625 Asylverfahren von Nicht-EU-Staatsangehörigen in erster Instanz entschieden, das waren 6,0 % mehr als im Jahr 2022 (639.150 Entscheidungen).¹³⁶ Insgesamt wurde

¹³⁴ Vgl. UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2024, S. 30)

¹³⁵ Vgl. UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2024, S. 32) Die Eurostat-Daten greifen auf Erst- und Folgeanträge zurück, während die UNHCR-Daten auf Asylerstanträgen basieren, vgl. auch Kapitel 3.4.

¹³⁶ Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Entscheidungen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 16. September 2024 abgerufen.

152.030 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention¹³⁷ gewährt (22,4 % aller Entscheidungen). 76.235 Personen erhielten humanitären Schutz¹³⁸ (11,3 %) und 130.020 Personen subsidiären Schutz¹³⁹ (19,2 %) (vgl. Tabelle 5-1). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (217.430)¹⁴⁰, Frankreich (132.640), Spanien (89.895), Italien (46.070) und Griechenland (40.255).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mit Gesamtscheidungsanzahlen ab 5.000 Entscheidungen pro Jahr) standen im Jahr 2023 unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungsanzahlen Griechenland (60,5 %) und Belgien (43,2 %) prozentual an der Spitze. Deutschland lag im Mittelfeld (19,6 %). Eine niedrige Anerkennungsquote mit Flüchtlingsschutz gab es unter anderem in Spanien (8,1 %).

Die Gewährung von sonstigem humanitären Schutz nach nationalem Recht erfolgte EU-weit dagegen relativ selten. Eine Ausnahme unter den Hauptzielländern bildeten Spanien und Italien, die mit den höchsten Anteilen an Gewährungen von 46,2 % bzw. 22,8 % weit über dem EU-Durchschnitt von 11,3 % lagen, Deutschland lag mit 9,9 % hingegen leicht darunter. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten bei den verschiedenen Schutzformen sind auf die nationalen Gesetze bzw. die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige spezifische Zusammensetzung der Asylantragstellenden nach Herkunftsländern zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den Hauptzielländern von Asylsuchenden im Jahr 2023 Bulgarien (65,0 %), Polen (61,8 %) und die Niederlande (58,4 %) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufwiesen, während unter anderem Belgien (1,5 %), Griechenland (1,5 %) und Dänemark (1,3 %) weit unter dem EU-Durchschnitt von 19,2 % lagen. Deutschland befindet sich mit einer Quote von 32,8 % ebenfalls deutlich oberhalb des EU-Durchschnitts.

¹³⁷ Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG.

¹³⁸ Unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden nach Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007, geändert durch die Verordnung (EU)2020/851, als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet.

¹³⁹ Die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG.

¹⁴⁰ Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024, S. 35).

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2023

Staaten	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingschutz nach GFK	Quote	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote
Belgien	27.855	12.040	43,2%	-	-	415	1,5%
Bulgarien	8.740	105	1,2%	-	-	5.680	65,0%
Dänemark	1.570	835	53,2%	140	8,9%	20	1,3%
Deutschland	217.430	42.525	19,6%	21.460	9,9%	71.290	32,8%
Estland	3.990	60	1,5%	0	0,0%	3.820	95,7%
Finnland	2.350	1.085	46,2%	120	5,1%	70	3,0%
Frankreich	132.640	31.525	23,8%	-	-	10.135	7,6%
Griechenland	40.255	24.360	60,5%	0	0,0%	590	1,5%
Irland	3.845	2.460	64,0%	530	13,8%	210	5,5%
Italien	46.070	4.910	10,7%	10.485	22,8%	6.495	14,1%
Kroatien	140	45	32,1%	0	0,0%	0	0,0%
Lettland	270	80	29,6%	-	-	40	14,8%
Litauen	545	400	73,4%	0	0,0%	0	0,0%
Luxemburg	1.340	645	48,1%	-	-	265	19,8%
Malta	1.110	20	1,8%	10	0,9%	295	26,6%
Niederlande	17.910	3.290	18,4%	735	4,1%	10.460	58,4%
Österreich	37.290	14.705	39,4%	245	0,7%	8.240	22,1%
Polen	6.520	600	9,2%	5	0,1%	4.030	61,8%
Portugal	435	290	66,7%	-	-	20	4,6%
Rumänien	6.185	525	8,5%	0	0,0%	440	7,1%
Schweden	19.155	3.285	17,1%	980	5,1%	990	5,2%
Slowakei	165	25	15,2%	15	9,1%	35	21,2%
Slowenien	295	75	25,4%	-	-	55	18,6%
Spanien	89.895	7.325	8,1%	41.505	46,2%	3.800	4,2%
Tschechien	1.050	50	4,8%	0	0,0%	285	27,1%
Ungarn	35	10	28,6%	0	0,0%	10	28,6%
Zypern	10.550	750	7,1%	0	0,0%	2.320	22,0%
EU-27 insgesamt	677.625	152.030	22,4%	76.235	11,3%	130.020	19,2%
Island	1.540	90	5,8%	30	1,9%	195	12,7%
Liechtenstein	10	0	0,0%	5	50,0%	5	50,0%
Norwegen	2.895	1.980	68,4%	90	3,1%	120	4,1%
Schweiz	15.335	5.955	38,8%	6.695	43,7%	635	4,1%

Anmerkung: Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die Daten nicht verfügbar sind. Abweichungen in den Gesamtzahlen sind durch die von Eurostat angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Eurostat (migr_asydcfsta, Abfragestand 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6 Irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird der Begriff der irregulären Migration¹⁴¹ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich seiner quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im AZR noch anderweitig behördlich erfasst sind (mit Ausnahme des Kapitels 6.2.3 Rückführungen).

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.¹⁴² Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.¹⁴³

Findet die (Wieder-)Einreise in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllen ausländische Staatsangehörige die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Unerlaubt ist der Aufenthalt einer ausländischen Person auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), sie also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausweisung (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne reguläres Aufenthaltsrecht oder Duldung in Deutschland aufhalten. Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG).¹⁴⁴ Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt im Sinne des § 14 Abs. 1 AufenthG eingereiste Personen, die unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland um Asyl oder um internationalen Schutz nachsuchen. Bei diesen Personen wird das Ermittlungs- oder Strafverfahren so lange ausgesetzt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einer positiven Entscheidung über den Asylantrag wird das Strafverfahren eingestellt.¹⁴⁵ Deutsche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, zuständige Ausländer- oder Polizeibehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von im Inland aufhältigen Personen haben, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mit-

¹⁴¹ Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „illegale“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“).

¹⁴² Die Passpflicht gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

¹⁴³ Zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls (2014, 12 f.)

¹⁴⁴ Strafbar macht sich ebenfalls, wer andere zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländerinnen und Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod von geschleusten Personen verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr bzw. von nicht unter 3 Jahren.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK.

arbeitende von öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um deren Besuch für Kinder und Jugendliche auch bei unerlaubtem Aufenthalt zu gewährleisten (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6.2 Entwicklung irregulärer Migration

Während ausreisepflichtige Personen im AZR registriert werden, kann die Zahl der unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt nicht verlässlich bestimmt werden. Trotz dieser Schwierigkeit lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen der irregulären Migration aufzeigen.¹⁴⁶

Daten über die Zahl der unerlaubten Einreisen von ausländischen Staatsangehörigen und über die Schleusungskriminalität finden sich zum einen in der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES). Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und zum Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangstatistik bei der PES, Ausgangsstatistik bei der PKS¹⁴⁷ – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen Personen wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Binnengrenzkontrollen

Deutschland führte am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes an allen land-, luft- und seeseitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Grenze zu Österreich temporäre Grenzkontrollen wieder ein. Im weiteren Verlauf wurden die temporären Grenzkontrollen an der Landesgrenze zu Österreich fortlaufend neu angeordnet. Darüber hinaus wurde Ende 2022 aufgrund der steigenden Anzahl an unerlaubten Einreisen über die Schweiz eine deutsch-schweizerische Zusammenarbeit in grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Fragen vereinbart. Der Aktionsplan umfasst neben grenzpolizeilichen Maßnahmen im gemeinsamen Grenzgebiet sowie in Zügen auch migrationsrechtliche Maßnahmen (u. a. Registrierung, Sicherheitsüberprüfung, Dublin-Zusammenarbeit, Rückführung) und migrationspolitische Maßnahmen wie die Zusammenarbeit mit den Staaten des westlichen Balkans und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten.¹⁴⁸ Seit dem 16. Oktober 2023 fanden an den Landgrenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz bei der Europäischen Kommission notifizierte vorübergehend wiederingeführte Binnengrenzkontrollen statt, mit denen versucht wird, die Schleusungskriminalität noch stärker zu bekämpfen und die irreguläre Migration zu begrenzen. Zeitgleich wurden auch

¹⁴⁶ Vgl. dazu ausführlich Lederer (2004, S. 208 ff.).

¹⁴⁷ Bei der Eingangstatistik erfolgt die Registrierung auf Grundlage des Feststellungsprinzips, während bei der Ausgangsstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

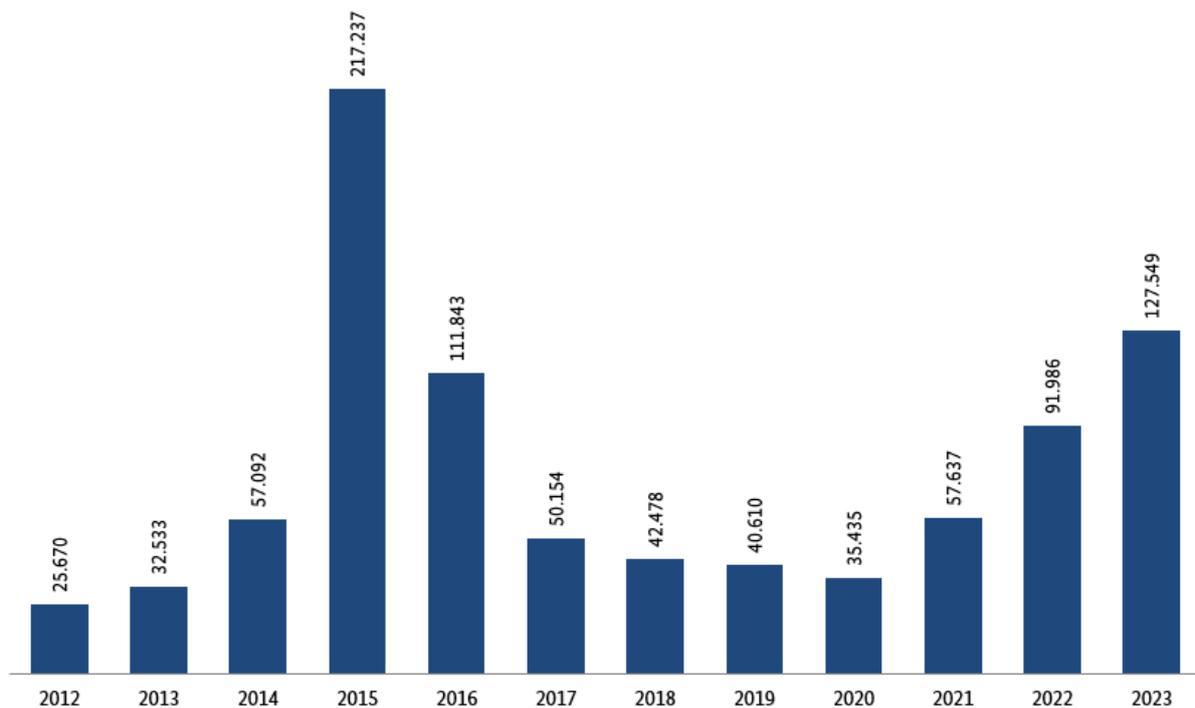
¹⁴⁸ Vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022).

die vorübergehenden Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich erneut notifiziert.¹⁴⁹ Die vorübergehenden Grenzkontrollen an den oben genannten Grenzabschnitten werden – Stand 3. September 2024 – mindestens bis zum 15. Dezember 2024 fortgesetzt.¹⁵⁰

Fälle von unerlaubter Einreise und Zurückschiebungen

Ausländische Staatsangehörige, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden¹⁵¹ festgestellt werden, gehen in die PES ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland. Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2023 insgesamt 127.549 Personen festgestellt, die unerlaubt eingereist sind. Dies entspricht einem Anstieg von 38,7 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 91.986). Die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen ist 2023 um 7,2 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2023: 4.776, 2022: 5.149) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-2 im Anhang).¹⁵²

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen an den deutschen Land- und Seegrenzen sowie Flughäfen seit 2012



Quelle: Bundespolizei

¹⁴⁹ Vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023a).

¹⁵⁰ BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024).

¹⁵¹ Nach § 2 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

¹⁵² Personen, die in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen werden, sollen zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die *Zurückschiebung* setzt – im Gegensatz zur *Zurückweisung* als einreiseverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls (2014, S. 14). Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind ebenfalls in der PKS erfasst.¹⁵³ In dieser Statistik werden die bekannt gewordenen Straftaten, anders als in der PES, jedoch erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dokumentiert (Ausgangsstatistik). Im Vergleich dazu erfasst die Bundespolizei in der PES alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

Die Zahl der von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) ist von 64.021 im Jahr 2022 auf 89.964 im Jahr 2023 gestiegen (+40,5 %). Die unerlaubten Wiedereinreisen nach Zurück- bzw. Ausweisung oder Zurück- bzw. Abschiebung sind im Vergleich zu 2022 ebenfalls gestiegen (2023: 2.549, 2022: 2.315; +10,1 %) (vgl. Tabelle 6-1).

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2012 (Fallzahlen)

Jahr	Unerlaubte Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	Unerlaubte Wiedereinreisen nach Zurück- bzw. Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	Insgesamt
2012	23.105	3.005	26.110
2013	30.846	2.950	33.796
2014	47.462	2.252	49.714
2015	152.688	1.500	154.188
2016	247.188	1.690	248.878
2017	47.660	2.487	50.147
2018	36.990	2.486	39.476
2019	35.963	2.247	38.210
2020	36.422	1.912	38.334
2021	39.609	1.681	41.290
2022	64.021	2.315	66.336
2023	89.964	2.549	92.513

Quelle: Bundeskriminalamt

Zurückweisungen

Im Jahr 2023 wurden 35.618 Zurückweisungen vollzogen, damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 39,5 % gestiegen (2022: 25.538).¹⁵⁴ Dieser Anstieg ist vor allem auf Zurückweisungen an der deutsch-polnischen Grenze (2023: 1711, 2022: 55), der deutsch-schweizerischen Grenze (2023: 15.274, 2022: 3.644) sowie der deutsch-tschechischen Grenze (2023: 562, 2022: 210) zurückzuführen. Zurückweisungen fanden im Jahr 2023 insgesamt meistens auf dem Landweg (2023: 29.270, 2022: 19.142) statt, gefolgt von den internationalen Flughäfen Deutschlands (2023: 6.341, 2022: 6.334) und den Seehäfen (2023: 7, 2022: 62) (Tabelle 6-2).¹⁵⁵

¹⁵³ PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

¹⁵⁴ Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach sind ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt einreisen wollen, an der Schengen-Außengrenze zurückzuweisen. Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 SGK erfüllen, grundsätzlich zurückzuweisen.

¹⁵⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (2024c).

Tabelle 6-2: Zurückweisungen an den deutschen Grenzen 2022 und 2023

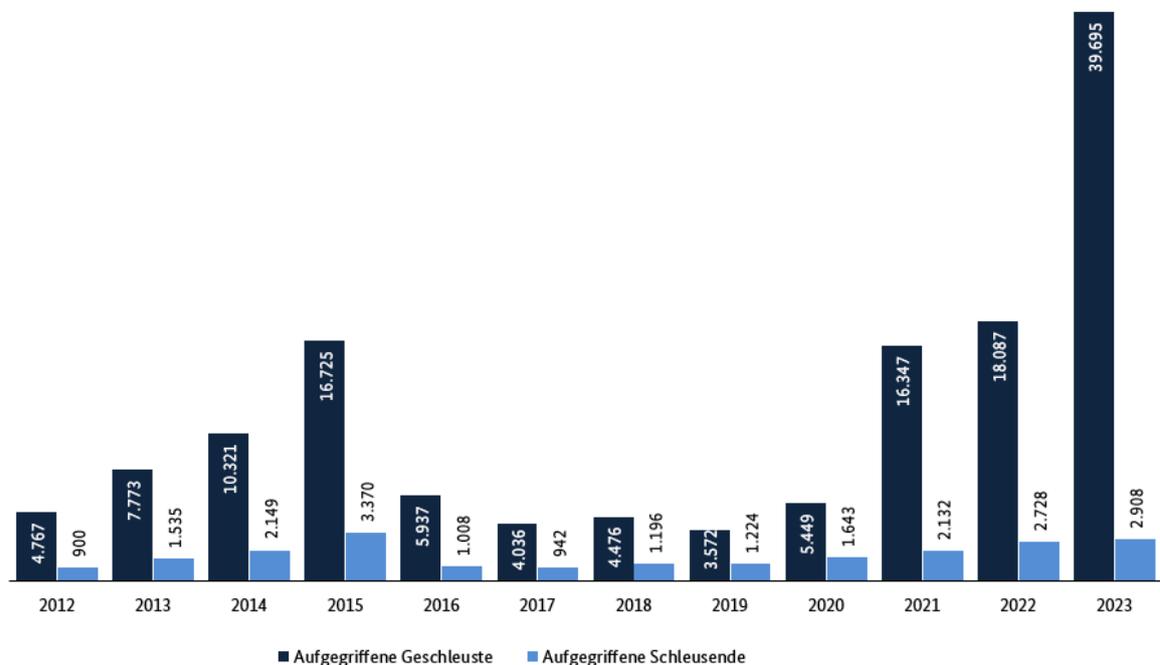
Grenzen	2022	2023	Veränderung im Vergleich zum Vorjahr
Landgrenze	19.142	29.270	+52,9%
Polen	55	1.711	+3010,9%
Tschechien	210	562	+167,6
Österreich	14.675	11.476	-21,8%
Schweiz	3.644	15.274	+319,2%
Frankreich	312	147	-52,9%
Luxemburg	32	1	-96,9%
Belgien	86	30	-65,1%
Niederlande	86	69	-19,8%
Dänemark	42	0	-
Luftgrenze	6.334	6.341	+0,1%
Seegrenze	62	7	-88,7%
Insgesamt	25.538	35.618	+39,5%

Quelle: (Deutscher Bundestag, 2024c)

Schleusungskriminalität an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2023 insgesamt 2.908 Schleusende an den deutschen Grenzen festgestellt, 6,6 % mehr als im Vorjahr (2022: 2.728) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-3 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2023 ein deutlich höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet, nämlich 39.695 (2022: 18.087 Geschleuste). Dies bedeutet einen Anstieg von mehr als 119 % gegenüber 2022. Die im Vergleich zur Zahl der Geschleusten nur moderate Steigerung von 6,6 % bei der Zahl der festgestellten Schleusenden liegt darin begründet, dass im Jahr 2023 zunehmend größere Personengruppen, d. h. mehr Personen pro Fall, geschleust wurden und es darüber hinaus häufiger zu Absetzschleusungen kam.¹⁵⁶

Abbildung 6-2: Aufgegriffene Geschleuste und Schleusende an den deutschen Grenzen seit 2012



Quelle: Bundespolizei

¹⁵⁶ Vgl. BKA - Bundeskriminalamt (2024b, S. 3).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

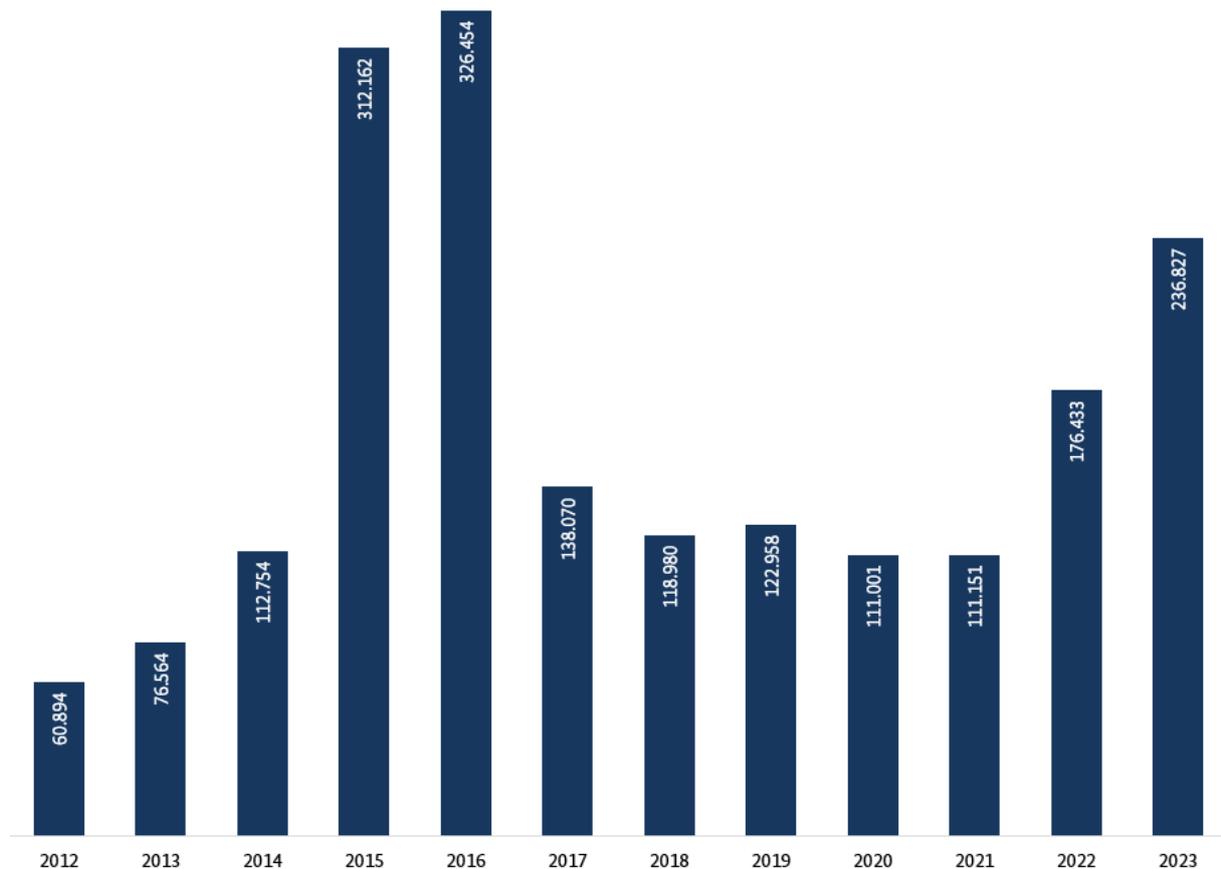
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Straftat verdächtigen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und bearbeitete Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon vor dem jeweiligen Berichtszeitraum begangen wurden.¹⁵⁷ Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, insbesondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Die Zahl Tatverdächtiger mit unerlaubtem Aufenthalt nahm mit 236.827 registrierten Fällen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um etwa ein Drittel zu, im Jahr 2022 waren es 176.433 (+ 34,2 %) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gehen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden.

¹⁵⁷ Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StGB), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2021-flyer.pdf>.

Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige in Deutschland seit 2012



Quelle: Bundeskriminalamt

6.2.3 Rückführungen

Kommen ausländische Staatsangehörige einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG werden ausländische Staatsangehörige abgeschoben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

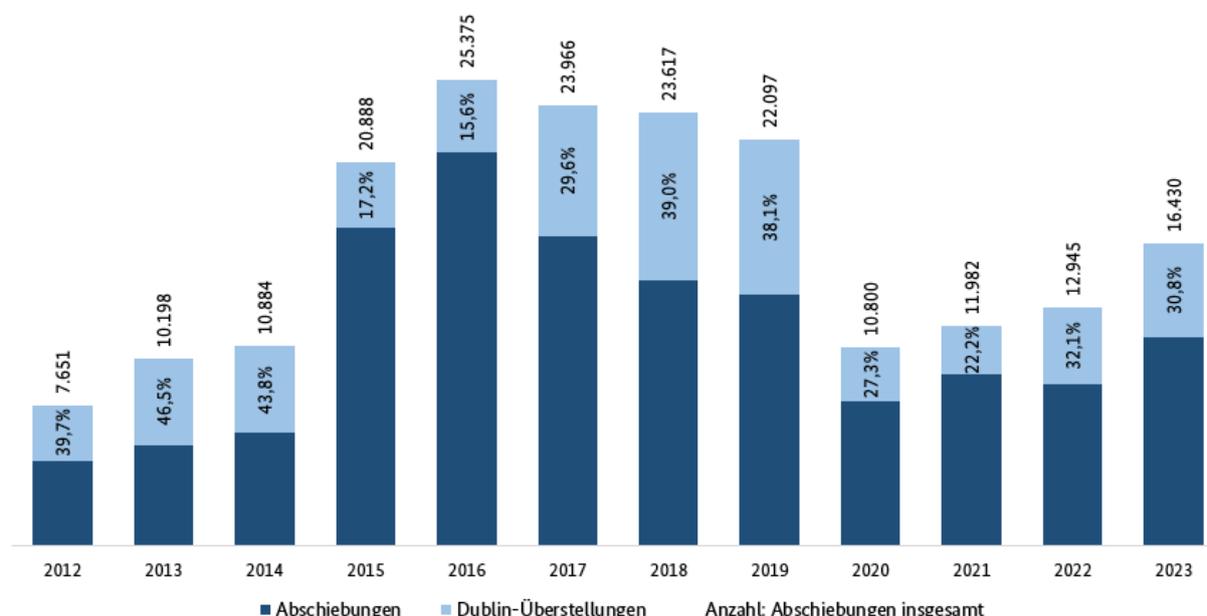
Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Personen liegt bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG (Abschiebungs- und Zurückschiebungskompetenz der Bundespolizei (BPOL)) auch von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem soll eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die oder der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Artikel 2 Ziff. 2 Schengener Grenzkodex (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

2023 wurden bei 242.642 Ausreisepflichtigen¹⁵⁸ zum Ende des Jahres 16.430 Menschen aus Deutschland abgeschoben bzw. im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt. Die Zahl der Abschiebungen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 26,9 % (2022: 12.945) (vgl. Abbildung 6-4). Die Abschiebungen 2023 beinhalten 5.053 Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Dies entspricht 30,8 % der Gesamtzahl der Abschiebungen. Von den im Jahr 2023 stattgefundenen Abschiebungen bzw. Dublin-Überstellungen entfielen 1.505 auf georgische, 1.299 auf türkische, 1.197 auf mazedonische, 1.208 auf afghanische, 1.108 auf albanische und 1.011 auf moldawische Staatsangehörige.¹⁵⁹

Bei zahlreichen Hauptherkunftsländern lag die Anzahl der Rückführungen bei unter einem Prozent der Ausreisepflichtigen. Die oftmals unzureichende Kooperationsbereitschaft bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger ist zu einem wesentlichen Teil auf innenpolitische Widerstände in den jeweiligen Staaten zurückzuführen, insbesondere aufgrund des Einflusses der Diaspora und der wirtschaftlichen Relevanz von Rücküberweisungen („Remittances“). Ende 2023 waren 46.965 Personen wegen fehlender Reisedokumente geduldet (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Um Rückführungen effektiver durchzuführen, ist am 27. Februar 2024 das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (RückführungsverbesserungsG) in Kraft getreten.¹⁶⁰ Es enthält Maßnahmen, die schnellere Verfahren für Rückführungen von Menschen ohne Bleiberecht vorsehen.

Darüber hinaus sind im Jahr 2023 insgesamt 4.776 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Rückgang um 7,2 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 5.149 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden im Jahr 2022 Staatsangehörige aus Syrien (879), der Türkei (810), Algerien (360) und Georgien (248) zurückgeschoben.

Abbildung 6-4: Abschiebungen und Dublin-Überstellungen seit 2012



Quelle: Bundespolizei, BAMF

¹⁵⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2024a).

¹⁵⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (2024b).

¹⁶⁰ BGBl. 2024 I Nr. 54 vom 26. Februar 2024.

7 Bevölkerung mit Migrationshintergrund/Einwanderungsgeschichte

Im folgenden Kapitel werden die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland dargestellt. Die zentrale Datenbasis dafür ist der Mikrozensus¹⁶¹, der seit 2005 Daten basierend auf diesem statistischen Konzept liefert. Der „Migrationshintergrund“ wird anhand von Informationen über aktuelle und frühere Staatsangehörigkeit(en), Einbürgerung und Zuwanderung der befragten Personen und deren Eltern gebildet. Dadurch werden auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Eingebürgerte und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption erworben haben, berücksichtigt. Der Mikrozensus ergänzt somit andere amtliche Statistiken, die häufig nur die Staatsangehörigkeit erfassen.

Die unabhängige Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit empfahl in ihrem Abschlussbericht Anfang 2021 eine andere statistische Erfassung des Migrationshintergrundes sowie einen neuen Begriff.¹⁶² Das Statistische Bundesamt hat diese Empfehlung umgesetzt und 2023 erstmals Daten nach dem neuen Konzept „Eingewanderte und ihre Nachkommen“ für die Jahre ab 2021 veröffentlicht. Die Definition des neuen Konzeptes und die Unterschiede zum Migrationshintergrund werden im Kapitel 7.2 erläutert. In den Kapiteln 7.1.1 bis 7.1.3 liegt der Fokus, wie in den bisherigen Migrationsberichten, auf einer Darstellung der Daten zum Migrationshintergrund, da hier längere durchgängige Zeitreihen und detailliertere Informationen vorliegen.

Die Mikrozensusstichprobe wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Diese basiert auf den offiziellen Bevölkerungszahlen, die durch die Fortschreibung der jeweiligen letzten Volkszählung ermittelt werden. Die Anpassung der Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus 2022 wird von Juni 2024 bis voraussichtlich Frühjahr 2025 erfolgen.¹⁶³ Daher basieren die in diesem Bericht aufgeführten Daten des Mikrozensus noch auf dem Zensus 2011. Die bisher vorliegenden Ergebnisse des Zensus 2022 zeigen, dass am Stichtag 15. Mai 2022 82,7 Millionen Menschen in Deutschland lebten. Im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung waren dies rund 1,4 Millionen weniger Einwohnerinnen und Einwohner als bislang angenommen. Die Abweichungen zur Bevölkerungsfortschreibung bei den Bevölkerungszahlen betreffen vor allem die ausländische Bevölkerung. Nach dem Zensus 2022 lebten zum Stichtag 15. Mai 2022 in Deutschland rund 10,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer.¹⁶⁴ Das sind nahezu 1,0 Millionen weniger als durch die Bevölkerungsfortschreibung bisher ausgewiesen (vgl. dazu auch Kapitel 8 dieses Berichtes).

7.1 Personen mit Migrationshintergrund: Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (MZG) brachte neue Regelungen für die Datenerhebung und -aufbereitung im Themenbereich Migration (BGBl. I S. 2826). Seit dem Berichtsjahr 2017 wird der Migrationshintergrund ausschließlich für die Bevölkerung in Privathaushalten erhoben und ausgewiesen. Das bedeutet gleichzeitig, dass für die rund 1 Million Menschen, die im Jahr 2023 ihren Hauptwohnsitz in

¹⁶¹ Der Mikrozensus ist die größte amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Mikrozensus wird jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland unter anderem zu ihrer Einwanderungsgeschichte, ihren Bildungsabschlüssen und ihrer Erwerbssituation befragt. Die Statistik wird gemeinschaftlich von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erstellt. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

¹⁶² Vgl. Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (2021, S. 218 ff.)

¹⁶³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Methoden/Erlaeterungen/umstellung-bevoelkerungszahlen-zensus-2022.html>

¹⁶⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024d).

Gemeinschaftsunterkünften¹⁶⁵ hatten, der Migrationshintergrund nicht ausgewiesen werden kann. Diese Einschränkung betrifft jedoch nur 1,2 % der Bevölkerung in Deutschland, sodass Aussagen über die Größenordnung und Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund kaum beeinträchtigt sind. In Gemeinschaftsunterkünften leben hauptsächlich Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, die 2023 rund 62 % dieser Gruppe ausmachten.¹⁶⁶ Etwa 9 % der Bewohnerinnen und Bewohner entfielen 2023 auf Flüchtlingsunterkünfte.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf Personen in Privathaushalten, sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund. Die Zeitreihe für die Jahre 2005 bis 2016 wurde entsprechend auf diese Bevölkerungsgruppe angepasst (vgl. Tabelle 7-3 im Anhang). Durch weiterentwickelte Erhebungsverfahren konnten ab 2017 zudem die Angaben zum Geburtsland der Befragten und ihrer Eltern präzisiert bzw. plausibilisiert werden. Dies hatte vor allem Auswirkungen auf die Zahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und sonstiger zugewanderter deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund. Ab 2017 ist es außerdem möglich, Personen zu identifizieren, die durch Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Seit 2016 wird der Migrationshintergrund im Mikrozensus folgendermaßen definiert¹⁶⁷:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der 4 zuvor genannten Gruppen.

¹⁶⁵ Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung der Bevölkerung in solchen Einrichtungen im Mikrozensus Schanze (2019).

¹⁶⁶ Vgl. Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Tabellen-Code 12211-0901.

¹⁶⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024b). Bis 2016 lautete die Definition: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

Auf Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine detaillierte Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor¹⁶⁸, die sich wie folgt darstellt:

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus	
1	Personen ohne Migrationshintergrund
2	Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn
2.1	Personen mit eigener Migrationserfahrung
2.1.1	Ausländische Staatsangehörige
2.1.2	Deutsche Staatsangehörige
2.1.2.1	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
2.1.2.2	Eingebürgerte
2.1.2.3	Adoptierte
2.1.2.4	Als Deutsche Geborene
2.1.2.4.1	mit beidseitigem Migrationshintergrund
2.1.2.4.2	mit einseitigem Migrationshintergrund
2.2	Personen ohne eigene Migrationserfahrung
2.2.1	Ausländische Staatsangehörige
2.2.2	Deutsche Staatsangehörige
2.2.2.1	Eingebürgerte
2.2.2.2	Adoptierte
2.2.2.3	Als Deutsche Geborene
2.2.2.3.1	mit beidseitigem Migrationshintergrund
2.2.2.3.2	mit einseitigem Migrationshintergrund
Nachrichtlich:	
3	Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
3.1	Personen ohne eigene Migrationserfahrung
3.1.1	Deutsche Staatsangehörige
3.1.1.1	Als Deutsche Geborene
3.1.1.1.1	mit beidseitigem Migrationshintergrund
3.1.1.1.2	mit einseitigem Migrationshintergrund

Im Mikrozensus wird außerdem zwischen einem Migrationshintergrund im engeren und im weiteren Sinn unterschieden. Der Migrationshintergrund im engeren Sinn berücksichtigt nur Informationen über die Eltern, wenn diese im selben Haushalt wie die Befragten leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn umfasst hingegen auch Informationen über die Eltern (insbesondere das Geburtsland), selbst wenn diese nicht im selben Haushalt wie die Befragten leben. Seit 2017 wird im Mikrozensus grundsätzlich auf das Konzept des Migrationshintergrundes im weiteren Sinn zurückgegriffen, weshalb sich alle im Folgenden dargestellten Daten für 2023 darauf beziehen. Bis 2016 lagen diese Elterninformationen nur alle 4 Jahre (2005, 2009, 2013) vor, in den Jahren dazwischen konnte entsprechend nur der Migrationshintergrund im engeren Sinne bestimmt werden. Personen, die ohne zusätzliche Informationen über die Eltern in diesen Jahren nicht als Personen mit Migrationshintergrund erfasst worden wären, werden in Tabelle 7-3 (im Anhang) gesondert unter der Kategorie „Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar“ ausgewiesen.

Im Jahr 2023 hatten 24,9 Millionen Menschen und somit 29,7 % der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-1 und Abbildung 7-1). Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 4,4 % (2022: 23,9 Millionen; 28,7 % der Bevölkerung). Die Personen mit Migrationshintergrund bilden damit eine große und wachsende Bevölkerungsgruppe in Deutschland.

¹⁶⁸ Siehe dazu auch Statistisches Bundesamt (2024b).

Tabelle 7-1: Bevölkerung insgesamt und nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) seit 2019, in Tausend¹

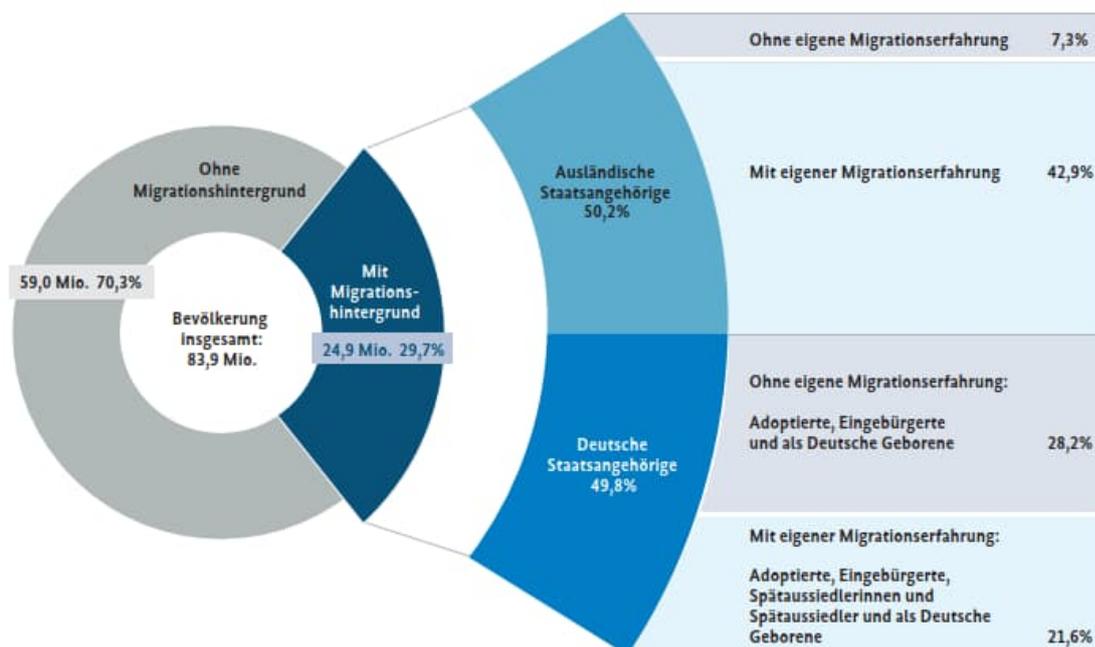
Bevölkerung insgesamt und nach Migrationsstatus	2019	2020	2021	2022	2023 ²
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.848	82.175	82.347	83.097	83.875
Personen ohne Migrationshintergrund	60.603	60.207	59.702	59.231	58.968
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	21.246	21.968	22.645	23.865	24.907
Personen mit eigener Migrationserfahrung	13.681	13.642	14.166	15.223	16.071
Ausländische Staatsangehörige	8.556	8.762	8.938	9.884	10.689
Deutsche Staatsangehörige	5.125	4.880	5.228	5.339	5.383
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	7.564	8.326	8.478	8.642	8.836
Ausländische Staatsangehörige	1.564	1.599	1.667	1.747	1.820
Deutsche Staatsangehörige	6.000	6.727	6.811	6.895	7.016

1 Zahlen des Mikrozensus ab 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Die Daten für das Berichtsjahr 2022 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2022 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl befragter Haushalte. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktualisierten Bevölkerungseckwert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen.

2 Erstergebnisse des Mikrozensus 2023.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-1: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Nach dem Mikrozensus 2023 stellen ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung (also Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind) die größte Gruppe unter den Menschen mit Migrationshintergrund dar, und zwar mit 42,9 % bzw. 10,7 Millionen Personen. 7,3 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder Nachfolgegenerationen, rund 1,8 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 50,2 % der Menschen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 7-1).

Von den 12,4 Millionen deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund haben hingegen nur etwa zwei Fünftel eine eigene Migrationserfahrung (5,4 Millionen bzw. 43,4 %), davon rund 2,7 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. 431.000 sind als Deutsche geborene und 75.000 durch einen deutschen Elternteil adoptierte Personen. Auch rund 2,2 Millionen Eingebürgerte sind selbst zugewandert.

Personen ohne eigene Migrationserfahrung umfassen 693.000 Eingebürgerte, die in Deutschland geboren wurden, und 6,3 Millionen Deutsche mit Migrationshintergrund, die bereits mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden. Hinzu kommen noch 15.000 adoptierte Personen ohne eigene Migrationserfahrung. Unter den deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund spielen damit Personen, die bereits in Deutschland geboren wurden, eine deutlich größere Rolle als bei den ausländischen Staatsangehörigen.

Insgesamt sind fast zwei Drittel (64,5 %) der Personen mit Migrationshintergrund selbst migriert (1. Generation), während über ein Drittel (35,5 %) bereits in Deutschland geboren wurde (2. oder Folgegeneration). Eine weitere Generationenunterscheidung wird vom Statistischen Bundesamt aus methodischen Gründen nicht vorgenommen.¹⁶⁹

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen. Seit 1950 haben nach der Aufnahmezeitung des Bundesverwaltungsamtes rund 4,58 Millionen Menschen das entsprechende Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2023 sind von diesen jedoch nur rund 2,71 Millionen Personen als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,87 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.¹⁷⁰

Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2023 nach Geburtsland oder -region (des/der Befragten oder der Eltern), Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung.

¹⁶⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024b).

¹⁷⁰ Vgl. Worbs et al. (2013, S. 35 f), zu dieser Zuwanderungsgruppe allgemein auch Friedrichs und Graf (2022) und Kapitel 3.7 dieses Berichtes.

Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsländern und Migrationsstatus im Jahr 2023, in Tausend

Herkunftsländer basierend auf Geburtsland/-region (der Eltern)	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt	
	Absolut	In %	Absolut	In %	Absolut	In %
EU-27	5.199	68,7%	2.366	31,3%	7.565	30,4%
Bulgarien	313	83,2%	63	16,8%	376	1,5%
Frankreich	133	59,9%	89	40,1%	222	0,9%
Griechenland	268	62,0%	164	38,0%	432	1,7%
Italien	494	56,4%	382	43,6%	876	3,5%
Kroatien	285	71,3%	115	28,8%	400	1,6%
Niederlande	139	63,8%	79	36,2%	218	0,9%
Österreich	192	56,3%	149	43,7%	341	1,4%
Polen ¹	1.573	71,5%	626	28,5%	2.199	8,8%
Portugal	103	62,0%	63	38,0%	166	0,7%
Rumänien ¹	899	78,4%	247	21,6%	1.146	4,6%
Spanien	149	63,9%	84	36,1%	233	0,9%
Tschechien	118	59,6%	80	40,4%	198	0,8%
Ungarn	198	71,2%	80	28,8%	278	1,1%
Sonstiges Europa	5.123	65,7%	2.677	34,3%	7.800	31,3%
Bosnien und Herzegowina	389	70,0%	167	30,0%	556	2,2%
Kosovo	355	59,8%	239	40,2%	594	2,4%
Republik Moldau	154	88,0%	21	12,0%	175	0,7%
Nordmazedonien	180	71,1%	73	28,9%	253	1,0%
Russische Föderation ¹	1.061	78,4%	292	21,6%	1.353	5,4%
Serbien	266	68,7%	121	31,3%	387	1,6%
Türkei	1.387	47,4%	1.539	52,6%	2.926	11,7%
Ukraine ¹	962	93,0%	72	7,0%	1.034	4,2%
Vereinigtes Königreich	104	61,5%	65	38,5%	169	0,7%
Europa insgesamt	10.323	67,2%	5.042	32,8%	15.365	61,7%
Afrika	800	63,0%	470	37,0%	1.270	5,1%
Marokko	153	55,0%	125	45,0%	278	1,1%
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	181	64,4%	100	35,6%	281	1,1%
Amerika	473	66,2%	241	33,8%	714	2,9%
Asien	4.455	75,3%	1.461	24,7%	5.916	23,8%
Nahe und Mittlerer Osten	3.070	76,0%	968	24,0%	4.038	16,2%
Irak	301	75,4%	98	24,6%	399	1,6%
Iran	266	79,2%	70	20,8%	336	1,3%
Kasachstan ¹	965	73,6%	346	26,4%	1.311	5,3%
Syrien	1.039	81,1%	242	18,9%	1.281	5,1%
Sonstiges Asien	1.385	73,7%	493	26,3%	1.878	7,5%
Afghanistan	375	78,8%	101	21,2%	476	1,9%
China	185	78,4%	51	21,6%	236	0,9%
Indien	226	82,8%	47	17,2%	273	1,1%
Pakistan	105	63,6%	60	36,4%	165	0,7%
Vietnam	136	63,3%	79	36,7%	215	0,9%
Australien und Ozeanien	20	69,0%	9	31,0%	29	0,1%
Ohne Angabe, unbestimmt	/	/	1.613	100%	1.613	6,5%
Menschen mit Migrationshintergrund insgesamt	16.071	64,5%	8.836	35,5%	24.907	100,0%
Ausländische Staatsangehörige	10.689	85,5%	1.820	14,5%	12.509	50,2%
Deutsche Staatsangehörige	5.383	43,4%	7.016	56,6%	12.399	49,8%
darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2.712	100,0%	X	X	2.712	10,9%

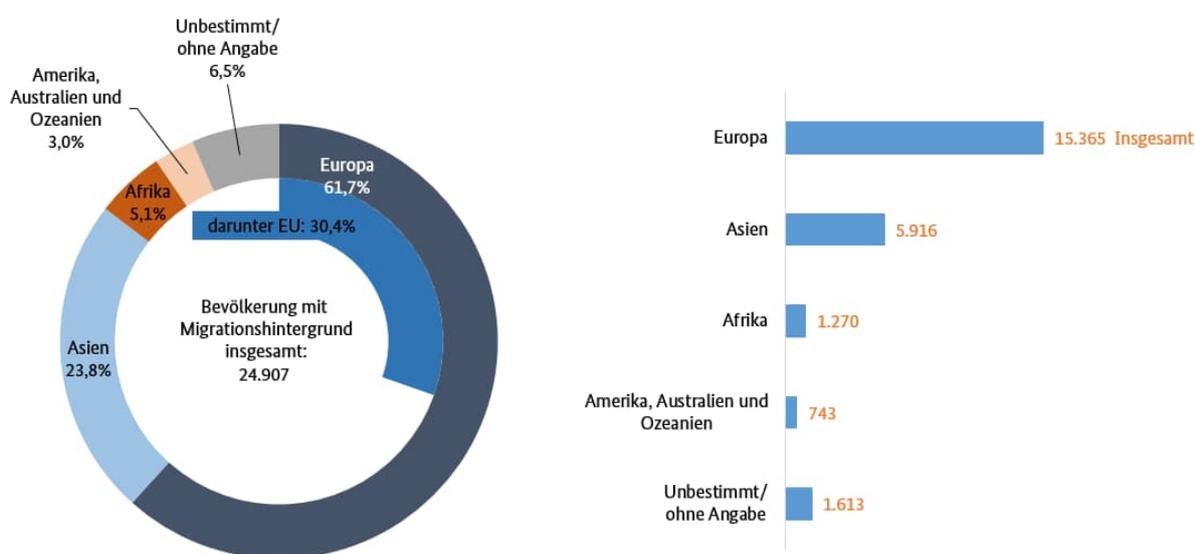
/) Keine Angabe, X = Zelle gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll. Abweichungen zum Insgesamt aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.
1 Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

7.1.1 Herkunftsgruppen nach Geburtsland (der Eltern)

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund anhand des Geburtslandes der Befragten bzw. ihrer Eltern abgeleitet. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2023 zeigen, dass fast zwei Drittel aller Menschen mit Migrationshintergrund ihre Wurzeln in Europa haben (61,7 %), wobei 30,4 % aus EU-Staaten und 31,3 % aus sonstigen europäischen Staaten stammen. Rund 40 % der Menschen mit Migrationshintergrund haben ihre Wurzeln außerhalb Europas, wobei die größte Gruppe aus Asien stammt (23,8 %). Die kleinsten Gruppen stellen Menschen aus afrikanischen Staaten (5,1 %) sowie aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammen 3,0 %) (vgl. Abbildung 7-2).

Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsregionen im Jahr 2023, in Tausend



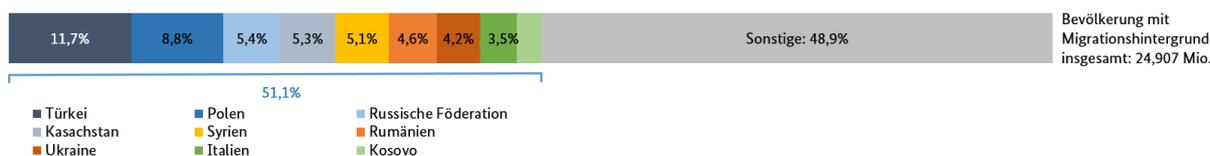
Anmerkung: Herkunftsregionen basierend auf dem eigenen Geburtsland bzw. bei in Deutschland geborenen Personen dem Geburtsland der Eltern. Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Betrachtet man die wichtigsten Herkunftsgruppen der Menschen mit Migrationshintergrund nach Geburtsländern, so stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe, mit etwa 2,9 Millionen Menschen bzw. einem Anteil von 11,7 %. Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Geburtsland zuordenbaren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommen 2,2 Millionen Menschen aus Polen (8,8 %) und rund 1,4 Millionen aus der Russischen Föderation (5,4 %), gefolgt von rund 1,3 Millionen Menschen aus Kasachstan (5,3 %). Menschen mit syrischem Migrationshintergrund machen einen Anteil von 5,1 % aus (1,3 Millionen), 4,6 % bzw. 1,1 Millionen Personen haben einen rumänischen Migrationshintergrund.

Aufgrund der Fluchtbewegungen seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Februar 2022 ist auch der Anteil von Menschen aus der Ukraine gestiegen. 2023 machten sie einen Anteil von 4,2 % an der Bevölkerung mit Migrationshintergrund aus (1,0 Millionen). 3,5 % bzw. 876.000 Personen hatten einen italienischen Migrationshintergrund. Personen aus dem Kosovo folgen mit einem Anteil von 2,4 %. Zusammen machen diese 9 Herkunftsländer die Hälfte der gesamten Bevölkerung mit Migrationshintergrund aus (51,1 %, vgl. Abbildung 7-3).

Abbildung 7-3: Menschen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2023

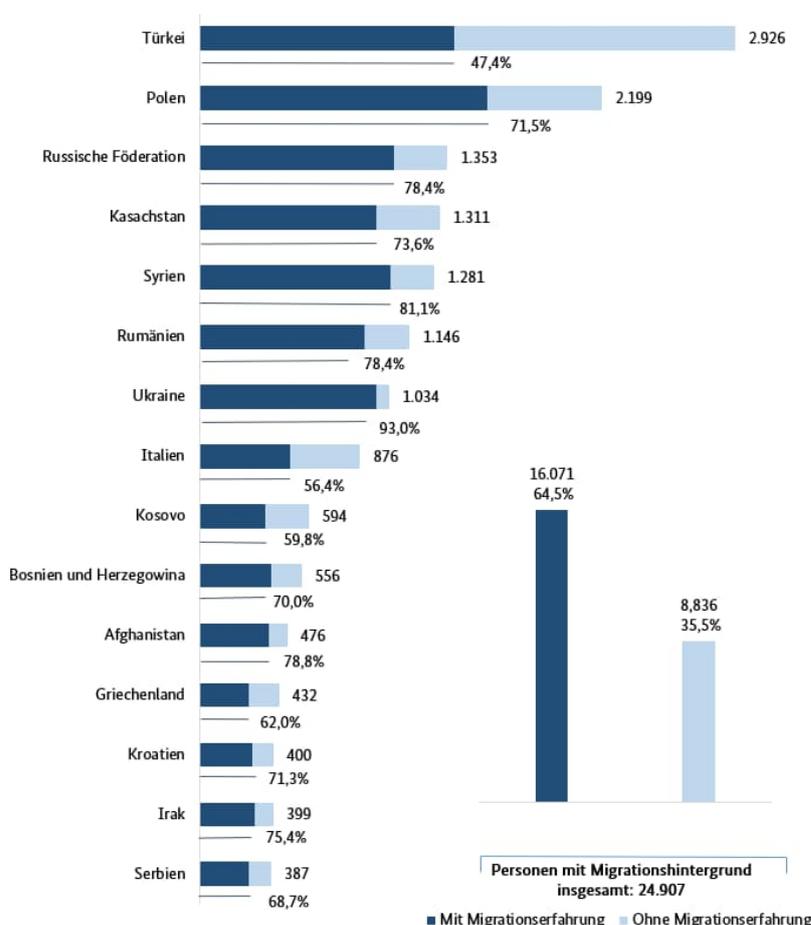


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Dargestellt ist das eigene Geburtsland bzw. bei in Deutschland geborenen Personen das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

64,5 % der Menschen mit Migrationshintergrund haben eine eigene Migrationserfahrung, d. h. sie sind selbst nach Deutschland zugewandert. Besonders hoch ist der Anteil der Personen mit eigener Migrationserfahrung bei Menschen aus der Ukraine (93,0 %), Syrien (81,1 %) und Afghanistan (78,8 %) (vgl. Tabelle 7-2 und Abbildung 7-4). Im Gegensatz dazu sind 35,5 % der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland geboren. Diese Gruppe umfasst vor allem Menschen aus den ehemaligen Anwerbestaaten und ihre Nachkommen: 52,6 % der Menschen mit türkischem, 45,0 % mit marokkanischem und 43,6 % derer mit italienischem Migrationshintergrund sind nicht selbst nach Deutschland eingewandert (vgl. Tabelle 7-2).

Abbildung 7-4: Menschen mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus und den häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2023, in Tausend



Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland bzw. bei in Deutschland geborenen Personen das Geburtsland der Eltern.

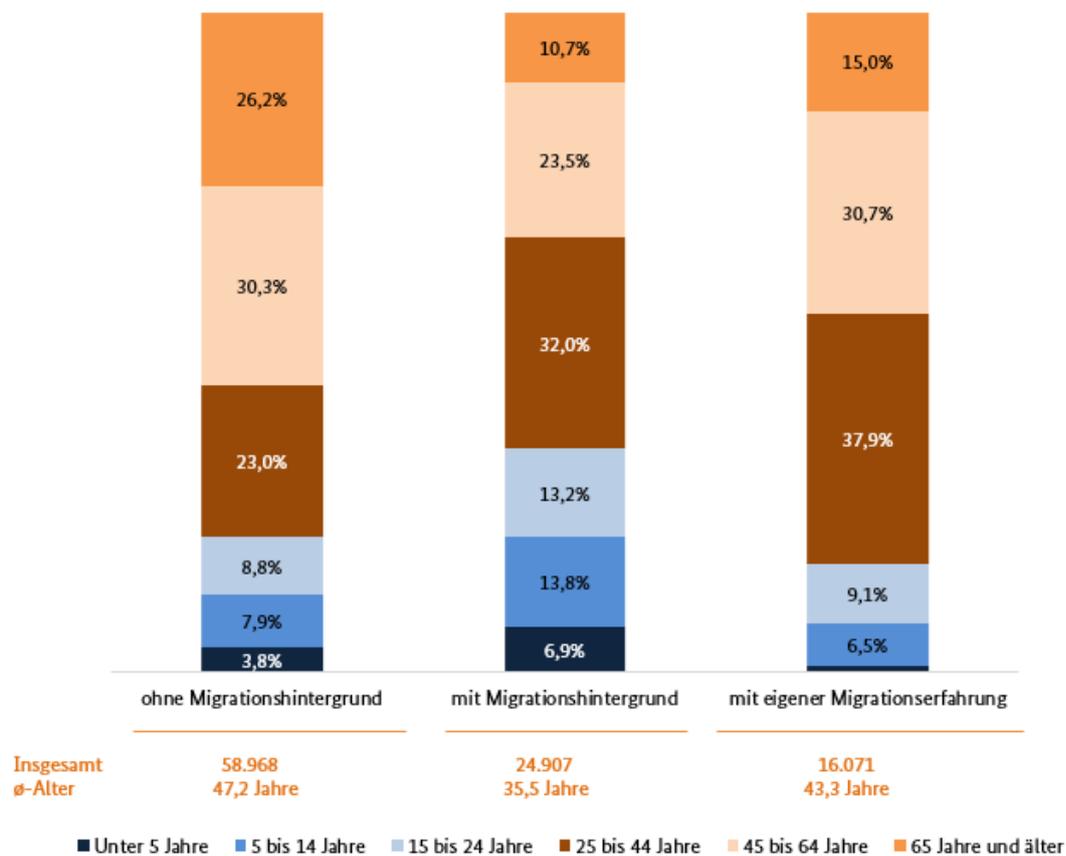
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Vergleicht man die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, ist erkennbar, dass Personen mit Migrationshintergrund deutlich jünger sind. So waren im Jahr 2023 65,8 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,4 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 54,4 % (vgl. Abbildung 7-5 und Tabelle 7-4 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter 5 Jahren liegt mit 6,9 % bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund annähernd doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (3,8 %). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 0,9 %.

Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung im Jahr 2023, in Tausend



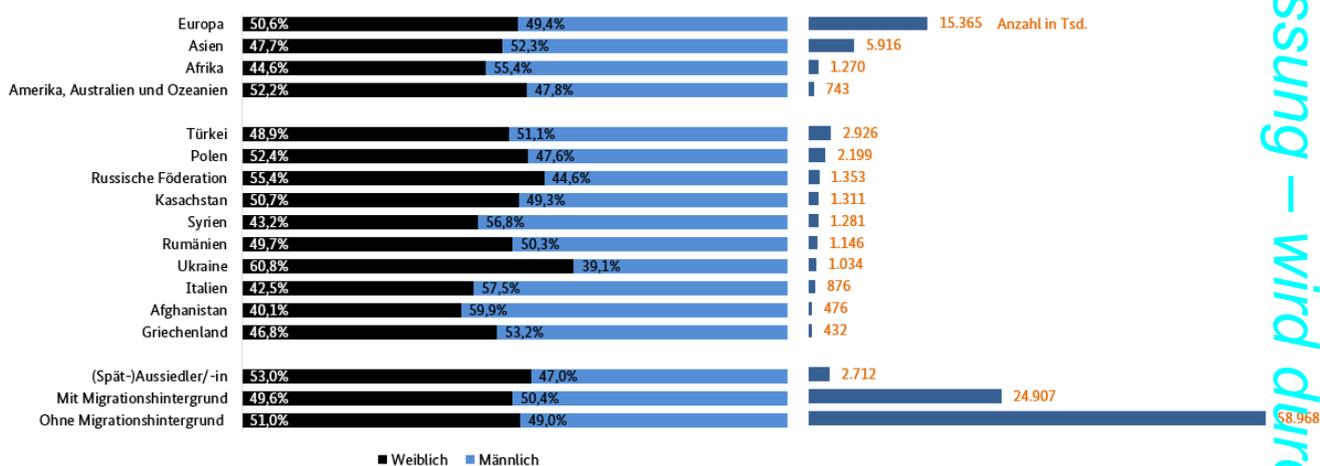
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Am oberen Ende des Altersspektrums sind 26,2 % der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, während es bei den Personen mit Migrationshintergrund nur 10,7 % sind. Bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung liegt dieser Anteil bei 15,0 %. Zudem ist der Anteil der 45- bis 64-Jährigen bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 30,3 % höher als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,5 %). Das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund beträgt 47,2 Jahre und liegt damit deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,5 Jahre) sowie leicht über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (43,3 Jahre).

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten haben mehr als zwei Fünftel der Kinder unter 5 Jahren sowie der Kinder zwischen 5 und 10 Jahren einen Migrationshintergrund (beide Anteile: 43,1 %) (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Auch in den Altersgruppen bis 45 Jahren liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund jeweils bei über 35 %. Im Gegensatz dazu beträgt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund bei den 65-Jährigen und Älteren nur 14,7 %.

Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Herkunftsländern/-regionen (basierend auf Geburtsländern) im Jahr 2023



Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland/die eigene Geburtsregion bzw. bei in Deutschland geborenen Personen das Geburtsland/die Geburtsregion der Eltern. Polen, Kasachstan Russische Föderation, Rumänien und Ukraine inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein. Abweichungen zu den Gesamtzahlen sind aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse zeigt, dass bei Personen mit Migrationshintergrund der Anteil der männlichen Personen geringfügig höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (50,4 % zu 49,6 %) (vgl. Abbildung 7-6), während dieses Verhältnis bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund umgekehrt ist (49,0 % zu 51,0 %). Die Geschlechterverhältnisse variieren je nach Herkunftsland, bspw. haben Menschen mit ukrainischem (60,8 %) und russischem Migrationshintergrund (55,4 %) überproportional hohe weibliche Anteile. Auf der anderen Seite ist der männliche Anteil bei Menschen mit afghanischem (59,9 %) sowie mit italienischem Migrationshintergrund (57,5 %) deutlich höher.

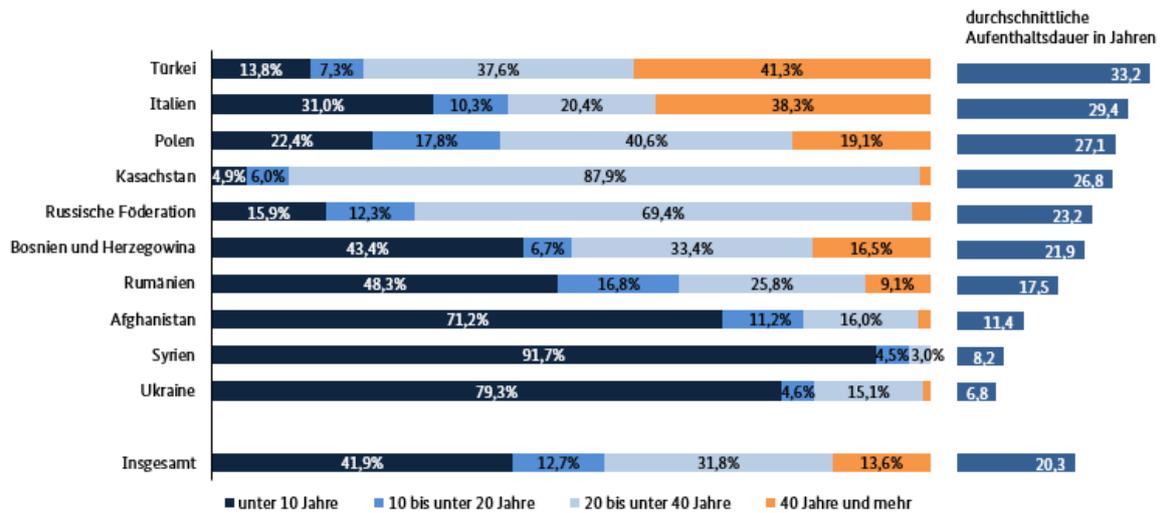
7.1.3 Aufenthaltsdauer

Im Mikrozensus wird aus methodischen Gründen bei Personen mit Migrationshintergrund nicht zwischen zweiter und weiteren Generationen unterschieden, sondern nur zwischen Personen mit eigener Migrationserfahrung (erste Generation) und ohne eigene Migrationserfahrung (zweite und Nachfolgenerationen).¹⁷¹ Im Folgenden wird daher nur die Aufenthaltsdauer der selbst zugewanderten Personen betrachtet. Ein Großteil dieser Gruppe ist in den letzten 10 Jahren nach Deutschland gekommen (41,9 %). 45,4 % leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 13,6 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-5 im Anhang).

¹⁷¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024b).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 7-7: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Herkunftsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2023



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Dargestellt ist das eigene Geburtsland bzw. bei in Deutschland geborenen Personen das Geburtsland der Eltern. Polen, Kasachstan Russische Föderation, Rumänien und Ukraine inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zugewanderten nach Geburtsländern verdeutlicht die unterschiedlichen Migrationsgeschichten. Betrachtet man die Aufenthaltsdauer von Menschen aus den ehemaligen Anwerbeländern sowie typischen Herkunftsländern von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, so zeigt sich, dass viele bereits seit Jahrzehnten in Deutschland leben: 89,2 % der Zugewanderten mit kasachischem, 78,9 % derer mit türkischem, 71,8 % derer mit russischem, 59,8 % derer mit polnischem und 58,7 % derer mit italienischem Migrationshintergrund weisen im Jahr 2023 eine Aufenthaltsdauer von mindestens 20 Jahren auf. Im Gegensatz dazu leben 91,7 % der selbst Zugewanderten mit syrischem und 79,3 % derer mit ukrainischem Migrationshintergrund weniger als 10 Jahre in Deutschland.

Diese Unterschiede spiegeln sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2023 betrug dieser Wert für die Gesamtbevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 20,3 Jahre. Besonders hoch lag dieser Wert für Zugewanderte aus Tschechien (35,5 Jahre), Österreich (34,5 Jahre), der Türkei (33,2 Jahre) und Italien (29,4 Jahre). Auch Zugewanderte mit portugiesischem Migrationshintergrund leben durchschnittlich seit 27,8 Jahren in Deutschland. Deutlich kürzer ist hingegen die Aufenthaltsdauer bei Menschen mit ukrainischem (6,8 Jahre) und syrischem Migrationshintergrund (8,2 Jahre), was vor allem auf die humanitäre Zuwanderung in den letzten Jahren zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-5 im Anhang).

7.2 Personen mit Einwanderungsgeschichte

Neben dem Konzept des Migrationshintergrundes wird im Mikrozensus vom Statistischen Bundesamt ab dem Berichtsjahr 2021 auch die „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ erfasst, basierend auf dem Vorschlag der Fachkommission Integrationsfähigkeit (vgl. die Einleitung zu Kapitel 7). Dabei wurde jedoch der terminologische Vorschlag der Fachkommission „Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen“ nicht übernommen, sondern durch „Personen mit Einwanderungsgeschichte“ (mit der entsprechenden Gegenkategorie der „Personen ohne Einwanderungsgeschichte“) ersetzt. Erste Ergebnisse des Mikrozensus 2021 nach diesem neuen Konzept wurden am 2. März 2023 zusammen mit einem Hintergrundpapier¹⁷² veröffentlicht. Das Statistische Bundesamt wird neben der „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ weiterhin Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund bereitstellen, um die Abweichungen im Vergleich zum neuen Konzept transparent zu machen sowie die Anschlussfähigkeit an frühere Statistiken zu den Zeitreihen sicherzustellen.

Definition: Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte

Unter das neue Konzept der „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ fallen alle Personen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind. Personen mit nur einem eingewanderten Elternteil zählen dagegen – anders als beim Migrationshintergrund – nicht mehr in diese Kategorie, werden aber gesondert ausgewiesen. Eingewanderte Personen werden der 1. Generation zugeordnet, ihre in Deutschland geborenen Nachkommen der 2. Generation. Personen ab der 3. und weiteren Generationen werden im neuen Konzept nicht als Nachkommen von Eingewanderten erfasst.

Unterschiede zwischen Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund

Die beiden Konzepte unterscheiden sich in der Anwendung von Kriterien wie Staatsangehörigkeit (bei der Geburt und zum Befragungszeitpunkt), Wanderungserfahrung sowie familiäre Migrationsbiografie. Der wesentliche Unterschied zwischen der Einwanderungsgeschichte und der bisherigen Kategorie des Migrationshintergrunds liegt in der Frage nach der Wanderungserfahrung anstelle der Staatsangehörigkeit. Zu den Personen mit Einwanderungsgeschichte zählen nur Menschen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile nach Deutschland migriert sind. Die Definition des „Migrationshintergrunds“ hingegen basiert auf der Staatsangehörigkeit bei der Geburt (entweder selbst oder mindestens ein Elternteil ist ohne deutsche Staatsangehörigkeit geboren). Der Bezug zur Wanderungserfahrung bzw. der Geburt im Ausland sichert auch die internationale Vergleichbarkeit des neuen Konzepts, da in vielen internationalen Erhebungen das Konzept *foreign born* Verwendung findet. Die Staatsangehörigkeit zum Befragungszeitpunkt bleibt jedoch eine statistisch wichtige Kategorie und wird weiterhin im Mikrozensus erfasst.

In die Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund werden auch Menschen mit sogenanntem einseitigem Migrationshintergrund eingeschlossen, d. h., die Migrationserfahrung von nur einem Elternteil ist ausreichend, damit die Person zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gezählt wird. Die zeitliche Grenze der Einwanderung vor bzw. nach 1950 wird in der Definition des Migrationshintergrundes nur zur Unterscheidung von Vertriebenen und Aussiedlerinnen und Aussiedlern herangezogen. In der neuen Definition wird dieses Kriterium durchgehend angewendet: Menschen, die selbst oder deren beide Elternteile

¹⁷² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/einwanderungsgeschichte-hintergrundpapier.html>. Weitere Überlegungen finden sich bei Petschel und Will (2020) sowie Canan und Petschel (2023).

vor 1950 eingewandert sind, werden nicht zu den Eingewanderten und ihren direkten Nachkommen gezählt (vgl. Infobox). Zudem ist eine Migrationserfahrung von beiden (nicht nur einem Elternteil) notwendig, sofern die Person nicht selbst gewandert ist, um in die Gesamtkategorie zu fallen.

Infobox: Vergleich der Konzepte Migrationshintergrund und Einwanderungsgeschichte

Merkmal	Migrationshintergrund	Einwanderungsgeschichte
Definitionsgrundlagen	Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund umfasst alle Menschen, die entweder selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder bei denen das mindestens auf einen Elternteil zutrifft.	Die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte umfasst alle Menschen, die seit 1950 entweder selbst (Eingewanderte) oder deren beide Elternteile (Nachkommen von Eingewanderten) in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind.
Statistische Einheit/Kriterium	Staatsangehörigkeit bei Geburt (entweder selbst oder mindestens ein Elternteil)	Wanderungserfahrung (entweder selbst oder beide Elternteile)
Zeitliche Abgrenzung	Keine Berücksichtigung von Vertriebenen und Aussiedler/-innen, die vor 1950 eingewandert sind	Keine Berücksichtigung von allen Personen, die vor 1950 eingewandert sind
Internationale Anschlussfähigkeit	Nur bedingt möglich	International anschlussfähiger an die Definitionen von UN und Eurostat (foreign born)

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Zusammensetzung der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte und (quantitative) Unterschiede zwischen den Konzepten

Durch die unterschiedlichen Kriterien zur Abgrenzung der interessierenden Personengruppe kommt es zu statistischen Differenzen zwischen den beiden Konzepten. Da die Definition für die Eingewanderten und ihre Nachkommen statistisch enger gefasst ist als die bisher im Mikrozensus genutzte Definition des Migrationshintergrundes, fallen diese Zahlen etwas geringer aus. Im Jahr 2023 lebten rund 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland (gegenüber 24,9 Millionen mit Migrationshintergrund).¹⁷³ Ihr Anteil an der Bevölkerung betrug 25,2 % (mit Migrationshintergrund: 29,7 %). Im Jahr 2021, für das erstmals Zahlen zur Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte vorgelegt wurden, umfasste diese Gruppe rund 19,0 Millionen Personen und stellte einen Bevölkerungsanteil von 23,0 %.

Im Jahr 2023 setzten sich die Personen mit Einwanderungsgeschichte aus rund 16,2 Millionen Menschen (76,4 %) zusammen, die seit 1950 selbst eingewandert sind, sowie ihren direkten Nachkommen mit 5,0 Millionen Menschen (23,6 %, zweite Generation). Letztere wurden in Deutschland geboren, jedoch sind beide Elternteile seit 1950 nach Deutschland eingewandert. Von den Personen mit Migrationshintergrund sind hingegen 64,5 % selbst eingewandert und 35,5 % in Deutschland geboren. Mit dem neuen Konzept gibt es also eine Verschiebung der internen Gewichtung hin zu selbst zugewanderten Personen.

¹⁷³ Wie die Differenz der absoluten Zahlen zwischen beiden Konzepten genau zustande kommt, kann bei Canan und Petschel (2023) anhand der Daten für 2022 nachvollzogen werden. Damals betrug der Unterschied 3,6 Millionen Personen.

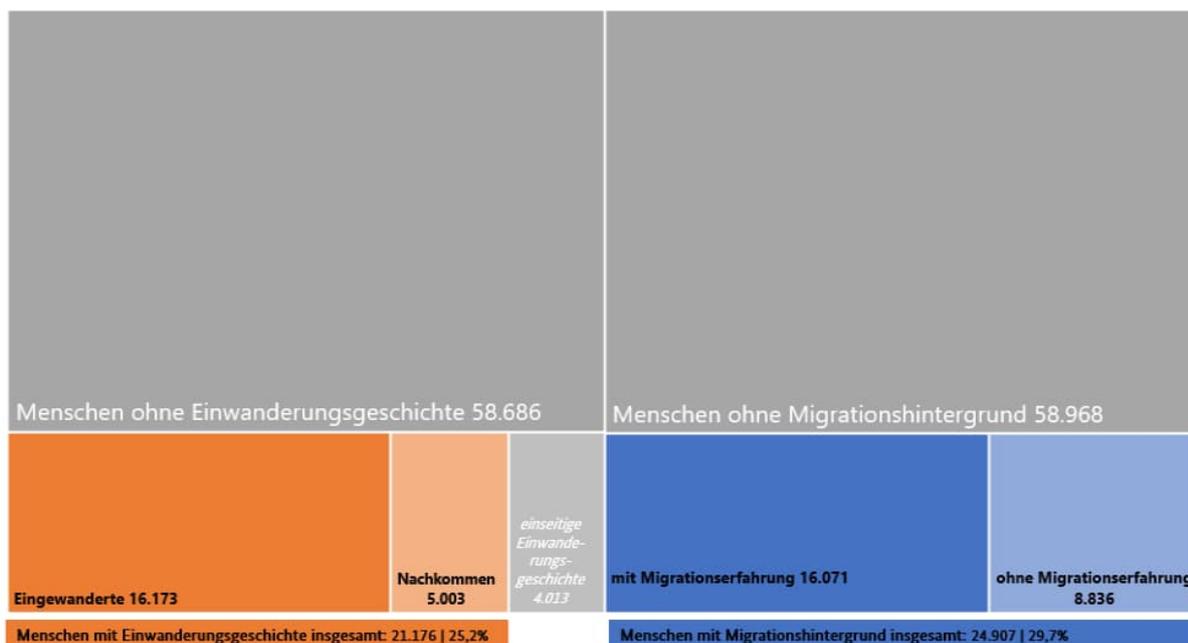
Abbildung 7-8: Unterschiede zwischen der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Dies liegt vor allem an der unterschiedlichen Berücksichtigung der 4,0 Millionen Personen (4,8 %), die in Deutschland geboren wurden und bei denen nur eines der Elternteile seit 1950 nach Deutschland eingewandert ist. Diese Personen werden nicht mehr zur Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte gezählt, gehören aber zu den Personen mit Migrationshintergrund. Neben der unterschiedlichen Gewichtung von Wanderungserfahrung und Staatsangehörigkeit (bei der Geburt) bildet dieser Erfassungsunterschied die wesentliche Differenz der beiden Konzepte (vgl. Abbildung 7-9). Weiterhin umfassen die „Nachkommen“ bei den Personen mit Einwanderungsgeschichte nur die 2. Generation, während beim Migrationshintergrund ggf. auch weitere Folgegenerationen berücksichtigt werden (insofern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben wurde).

Abbildung 7-9: Gegenüberstellung der Teilgruppen der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend

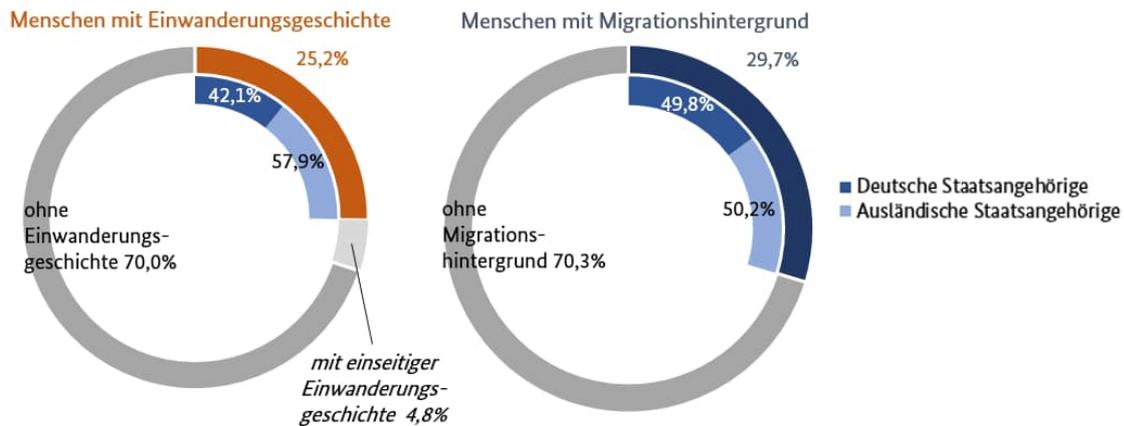


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

42,1 % der Menschen mit Einwanderungsgeschichte besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit, bei Personen mit Migrationshintergrund liegt dieser Anteil mit 49,8 % höher (vgl. Abbildung 7-10). Hier spiegelt sich erneut die größere Bedeutung der selbst zugewanderten Menschen, die zu höheren Anteilen ausländische Staatsangehörige sind, im neuen Konzept wider. Abbildung 7-10 zeigt die entsprechenden Verteilungen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 7-10: Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit, in Tausend



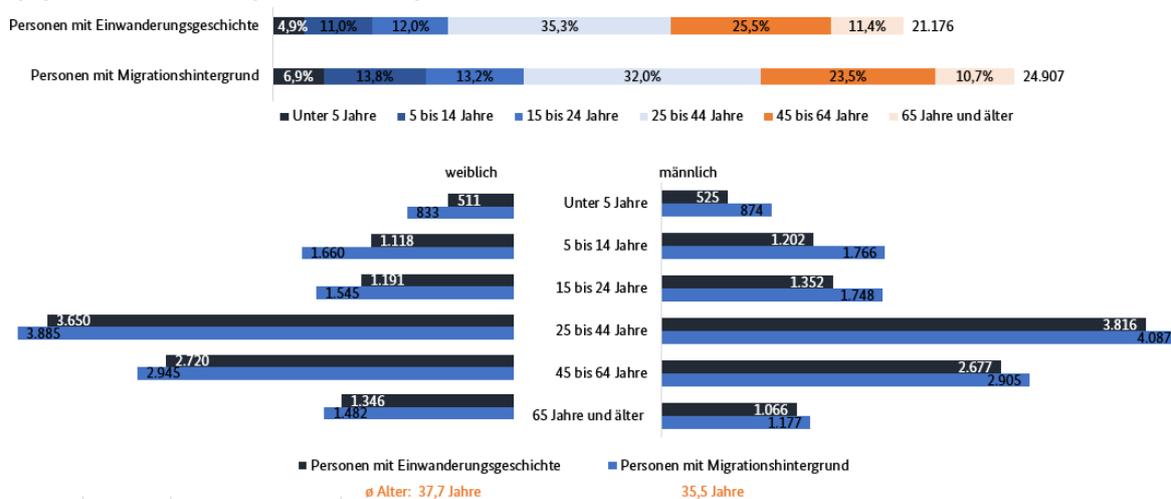
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Alters- und Geschlechtsstruktur

Das Geschlechterverhältnis unterscheidet sich kaum zwischen den beiden Konzepten: 49,8 % der Personen mit Einwanderungsgeschichte sind weiblich, während es bei Personen mit Migrationshintergrund 49,6 % sind.

Mit einem Durchschnittsalter von 37,7 Jahren ist die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte etwas älter als die Bevölkerung mit Migrationshintergrund, die im Schnitt 35,5 Jahre alt ist (vgl. Abbildung 7-11). Dies lässt sich durch den geringeren Anteil in Deutschland geborener Nachkommen erklären. Im Vergleich dazu sind Menschen ohne Migrationshintergrund bzw. Einwanderungsgeschichte mit einem Durchschnittsalter von 47,2 Jahren deutlich älter.

Abbildung 7-11: Unterschiede in der Alters- und Geschlechtsstruktur zwischen den Konzepten Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

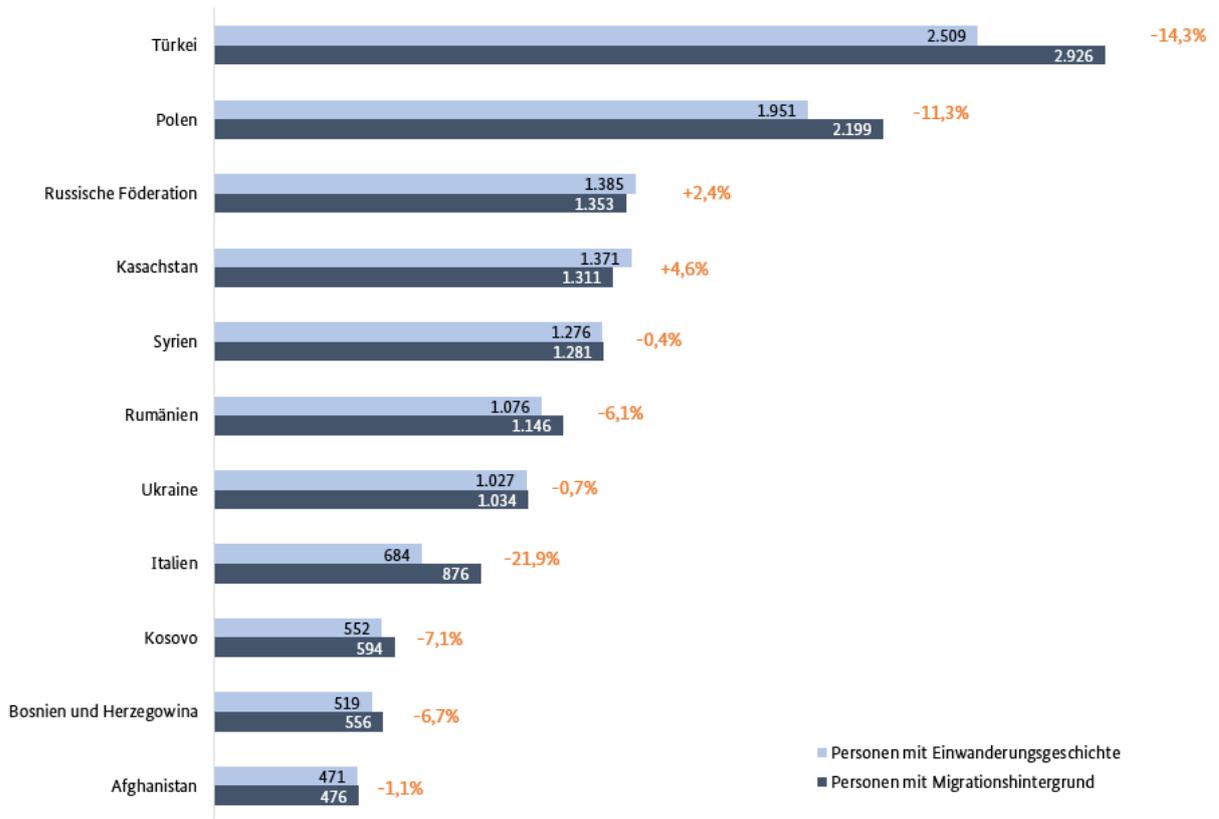
Vergleich der Konzepte nach Herkunftsgruppen

Mit Blick auf die beiden Konzepte zeichnen sich deutliche statistische Unterschiede innerhalb der Herkunfts- bzw. Geburtsländer ab. In den Daten zur „Einwanderungsgeschichte“ sind Personen mit nur einem eingewanderten Elternteil sowie solche, die weiteren Nachfolgenerationen über die 2. Generation hinaus angehören, per Definition ausgeschlossen. Durch diese Einschränkungen (besonders die zuerst genannte) reduzieren sich vor allem die Zahlen für Personengruppen mit einer längeren Einwanderungsgeschichte. So fällt bei Italien die Zahl der Personen mit Einwanderungsgeschichte im Vergleich zu Migrationshintergrund um 21,9 % kleiner aus. Für die Türkei (-14,3 %) und Polen (-11,3 %) sind ebenfalls deutliche Unterschiede festzustellen. Diese lassen sich dadurch erklären, dass diese Gruppen eine längere Migrationsbiografie und daher einen höheren Anteil in Deutschland geborener Nachkommen (mit ggf. nur einseitiger Einwanderungsgeschichte) haben (vgl. Abbildung 7-12).

Im Gegensatz dazu sind die Differenzen zwischen den Konzepten bei Personengruppen, die überwiegend über Flucht und humanitäre Aufnahmen nach Deutschland kamen, geringer. Dies hängt damit zusammen, dass die Einwanderungsgeschichte kürzer ist und noch vergleichsweise wenige in Deutschland geborene Nachkommen existieren, insbesondere auch solche mit einseitiger Einwanderungsgeschichte. Bei den Menschen aus Afghanistan, Syrien, aber auch Ukraine sind die quantitativen Unterschiede zwischen beiden Konzepten daher deutlich geringer (unter 2,0 %).

Für Kasachstan und die Russische Föderation zeigen sich dagegen positive Abweichungen. Bei diesen beiden Herkunftsländern liegt die Zahl der Personen mit Einwanderungsgeschichte höher als die mit Migrationshintergrund. Beide Länder sind wichtige Aussiedlungsgebiete von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Dass die Zahlen der Personen mit Einwanderungsgeschichte bei diesen Herkunftsländern höher ausfallen, dürfte vor allem daran liegen, dass die in Deutschland geborenen Nachkommen von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nicht als Personen mit Migrationshintergrund erfasst und ausgewiesen werden. In der Kategorie Einwanderungsgeschichte werden allerdings auch direkte Nachkommen einbezogen, daher fallen die Gesamtzahlen höher aus. Dieses Phänomen sollte zwar theoretisch auch bei Polen und Rumänien auftreten, hier kommen jedoch zur historisch weiter zurückliegenden Zuwanderung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern stärker auch neue Zuwanderungsbewegungen (im Zuge der EU-Osterweiterung) dazu. Daher wird der Effekt hier überlagert.

Abbildung 7-12: Unterschiede zwischen den Konzepten Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund nach Herkunftsländern im Jahr 2023, in Tausend



Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland bzw. bei in Deutschland geborenen Personen das Geburtsland der Eltern. Polen, Kasachstan, Russische Föderation, Rumänien und Ukraine inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8 Ausländische Bevölkerung

8.1 Definition und Datenquellen

Ausländische Staatsangehörige sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. auch Kapitel 1). Dazu werden auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gezählt. Ausländische Staatsangehörige können in Deutschland geboren oder zugewandert sein. Sie sind eine Teilgruppe der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, zu der aber auch deutsche Staatsangehörige gehören (vgl. Kapitel 7.1).

Datenquellen

Wichtige Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland sind dem Mikrozensus, die Bevölkerungsfortschreibung und die auf dem Ausländerzentralregister (AZR) basierende Ausländerstatistik (siehe Infobox). Je nach Datenquelle umfasste die ausländische Bevölkerung in Deutschland zum Jahresende 2023 12,5 Millionen Personen (Mikrozensus), 12,9 Millionen Personen (Bevölkerungsfortschreibung) oder 13,9 Millionen Personen (AZR). Die Unterschiede werden im Folgenden erläutert.

Infobox: Zentrale Statistiken und Datenquellen zur ausländischen Bevölkerung in Deutschland

Datenquelle	Herausgegeben von	Erhebungsinhalte	Berichtsweg	Periodizität
Ausländerstatistik basierend auf den Ausländerzentralregister (AZR)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Registerführer/Statistisches Bundesamt (Erstellen der Ausländerstatistik)	Struktur der ausländischen Bevölkerung nach demografischen Merkmalen sowie aufenthaltsrechtlichem Status, Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit	Hauptsächlich Ausländerbehörden: Erfassung von ausländischen Staatsangehörigen mit Meldestatus, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten	Jährlich
Bevölkerungsfortschreibung	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Bestand aller in Deutschland meldepflichtigen Personen	Berechnungen auf Basis des letzten Zensus anhand der Ergebnisse der Statistiken der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegungen (Sekundärstatistiken mit Vollerhebung)	Monatlich
Mikrozensus	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche, Aus- und Weiterbildung, Wohnverhältnisse, Gesundheit, Migrationsmotive	Dezentrale Befragung durch die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes	Jährlich
Zensus	Statistisches Bundesamt	Bevölkerungszahl, Daten zu demografischen Grundmerkmalen, Familien, Bildung, Erwerbstätigkeit, Migrationshintergrund, Nationalität, Gebäude und Wohnungen	Melderegister sowie Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis	Alle 10 Jahre
Statistik der Geburten	Statistisches Bundesamt	Geburten	Vollerhebung mit Auskunftspflicht, elektronische Mitteilungen der Standesbeamten, in deren Standesamtsbezirk sich die Geburt ereignete	Kontinuierlich

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Statistik der Sterbefälle	Statistisches Bundesamt	Sterbefälle	Vollerhebung mit Auskunftspflicht, elektronische Mitteilungen der Standesbeamten, in deren Standesamtsbezirk sich der Sterbefall ereignete	Kontinuierlich
Einbürgerungsstatistik	Statistisches Bundesamt	Einbürgerungen	Elektronische Datenlieferung der Einbürgerungsbehörden an die Statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt. Vollerhebung.	Jährlich

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Exkurs: Zensus 2022

Die bisher vorliegenden Ergebnisse des Zensus 2022 zeigen, dass am Stichtag 15. Mai 2022 82,7 Millionen Menschen in Deutschland lebten. Im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung waren dies rund 1,4 Millionen weniger Einwohnerinnen und Einwohner als bislang angenommen. Die Abweichungen zur Bevölkerungsfortschreibung bei den Bevölkerungszahlen betreffen vor allem die ausländische Bevölkerung. Nach dem Zensus 2022 lebten zum Stichtag 15. Mai 2022 in Deutschland rund 10,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer.¹⁷⁴ Das sind nahezu 1,0 Millionen weniger als durch die Bevölkerungsfortschreibung bisher ausgewiesen.

Die Mikrozensusstichprobe wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Diese basiert auf den offiziellen Bevölkerungszahlen, die durch die Fortschreibung der jeweiligen letzten Volkszählung ermittelt werden. Die Anpassung der Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2023 auf Basis des Zensus 2022 wird erst nach Redaktionsschluss dieses Berichtes vorliegen.¹⁷⁵ Daher basieren die in diesem Bericht aufgeführten Daten des Mikrozensus noch auf dem Zensus 2011.

Unterschiede zwischen Mikrozensus und Ausländerzentralregister

Die Differenz zwischen den Zahlen aus dem AZR (13,9 Millionen) und dem Mikrozensus 2023 (12,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländern) (vgl. Kapitel 7.1) ergibt sich zum einen daraus, dass im Mikrozensus nur die Bevölkerung in Privathaushalten ausgewiesen ist, während im AZR auch in Gemeinschaftsunterkünften¹⁷⁶ wohnhafte Menschen registriert sind. Zum anderen berücksichtigen die Bevölkerungsfortschreibung und der Mikrozensus auch die Ergebnisse des Zensus¹⁷⁷, während das AZR sie nicht berücksichtigt.¹⁷⁸

Unterschiede zwischen Bevölkerungsfortschreibung und Ausländerzentralregister

Die Bevölkerungsfortschreibung liefert zur ausländischen Bevölkerung demografische Angaben (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Familienstand). Das AZR stellt neben diesen Größen zusätzlich Angaben zum Aufenthaltsstatus und zur Aufenthaltsdauer bereit. Die Bestandszahlen der ausländischen Bevölkerung aus beiden Quellen weichen jedoch infolge unterschiedlicher inhaltlicher Abgrenzungen, Berichtswege und Erfassungsverfahren voneinander ab.

¹⁷⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024d).

¹⁷⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Methoden/Erlaeterungen/umstellung-bevoelkerungszahlen-zensus-2022.html>.

¹⁷⁶ Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe im Mikrozensus Schanze (2019).

¹⁷⁷ In diesem Bericht bildet der Zensus 2011 die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung, da die vollständigen und detaillierten Ergebnisse des Zensus 2022 erst im Frühjahr 2025 vorliegen werden.

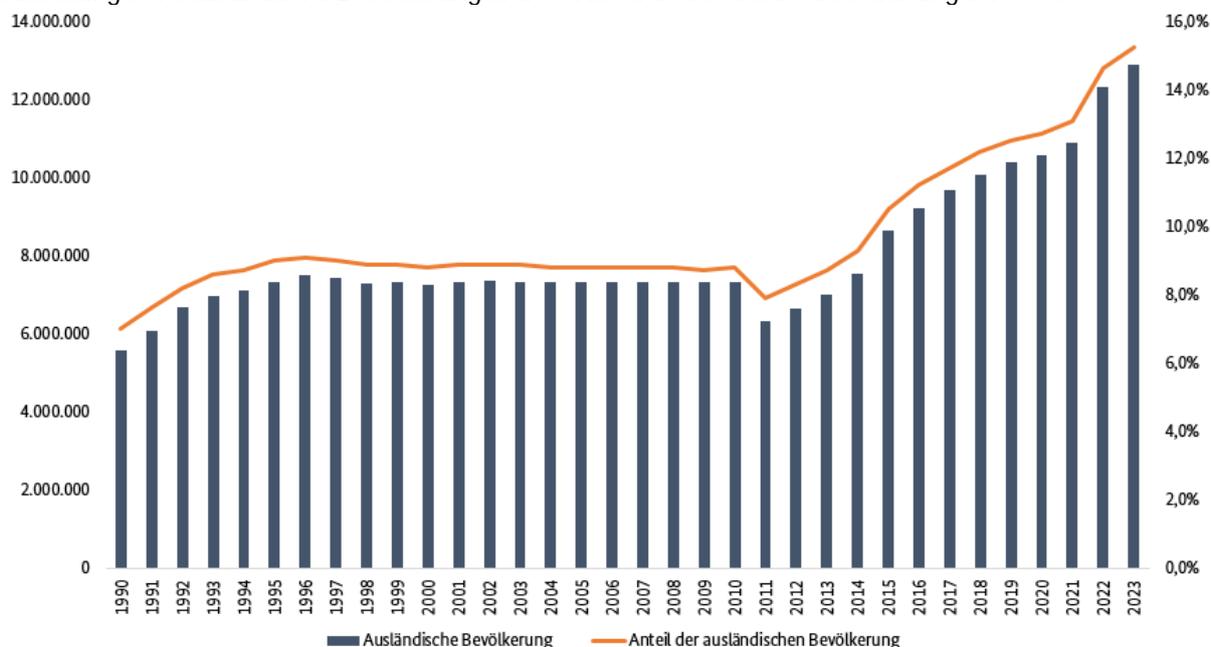
¹⁷⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2019).

Die Erfassung im AZR richtet sich nach ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ausländische Staatsangehörige¹⁷⁹ werden im Zuge der kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst, d. h. nur dann, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (in der Regel länger als 3 Monate) in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG). Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen oder ein Asylgesuch äußern, werden unabhängig von dieser Frist umgehend erfasst (§ 2 Abs. 1a AZRG). Seit 2021 werden auch Personen als in Deutschland wohnhaft registriert, bei denen eine irreguläre Einreise oder ein irregulärer Aufenthalt festgestellt wurde (§ 2 Abs. 1a Nr. 2 und 3 AZRG). Zu diesen Personengruppen liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AZRG). Im Unterschied dazu erfasst die Bevölkerungsfortschreibung Personen nach melderechtlichen Bestimmungen. Dazu werden alle aus dem Ausland zuziehenden Personen, die sich bei den Meldebehörden anmelden, ohne Zeitkriterium gezählt. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungskriterien ist ein unmittelbarer Vergleich der AZR-Ergebnisse mit der laufenden Bevölkerungsfortschreibung daher nur eingeschränkt möglich. Die Daten der Bevölkerungsfortschreibung sind dann relevant, wenn demografische Informationen oder Vergleiche mit der deutschen oder der gesamten Bevölkerung gefragt sind (siehe auch Tabelle 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang). Bei aufenthaltsrechtlichen Aspekten (Aufenthaltstitel oder -dauer) sind die AZR-Daten heranzuziehen.

8.2 Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Zeitverlauf

Seit den 1990er-Jahren lag die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen lange Zeit zwischen 7 und 8 Millionen Menschen (vgl. Abbildung 8-1). Durch die hohe Migration in den vergangenen Jahren stieg die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung auf etwa 12,9 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2023, vgl. Tabelle 8-4 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 15,2 % an der Gesamtbevölkerung, dem höchsten im betrachteten Zeitraum seit 1990. Die Tabelle 8-5 im Anhang gibt einen Überblick über die Verteilung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern.

Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung seit 1990



Anmerkungen: Ab dem Berichtsjahr 2011 ist das Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011 genannt. Die Bevölkerungsentwicklung 2016 und 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

¹⁷⁹ Deutsche Staatsangehörige, die zusätzlich eine oder mehrere weitere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nicht ins AZR ein.

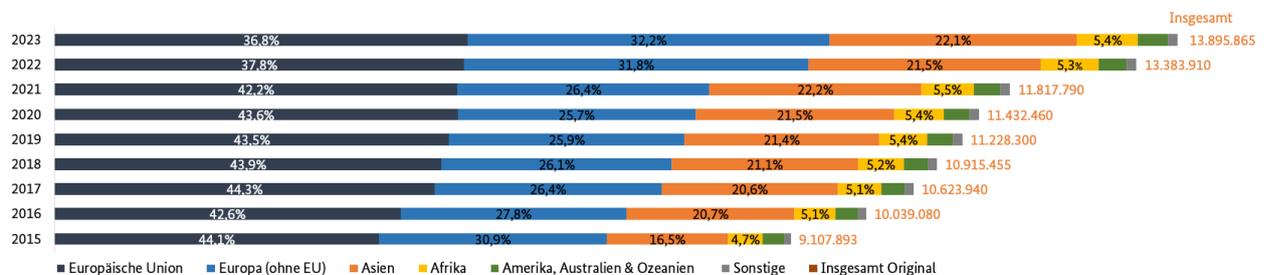
8.3 Struktur der ausländischen Bevölkerung

Auf Basis der AZR-Daten lebten Ende 2023 13.895.865 ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Mit einem Anstieg um rund 0,5 Millionen Personen bzw. 3,8 % hat sich die Zahl der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zu 2022 erhöht. Im Folgenden werden die Staatsangehörigkeiten, die Alters- und Geschlechtsstruktur sowie die Aufenthaltsdauer und der Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung näher betrachtet.

8.3.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Von den 13,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländern besaß die Mehrheit die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (36,8 %) oder eines weiteren europäischen Staates außerhalb der EU (32,2 %). Die drittgrößte Gruppe machten Personen aus asiatischen Staaten (22,1 %) aus. Den geringsten Anteil an der ausländischen Bevölkerung wiesen Staatsangehörige aus Afrika (5,4 %) bzw. Amerika, Australien und Ozeanien und Sonstige (3,5 %) auf (vgl. Abbildung 8-2).

Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen seit 2015

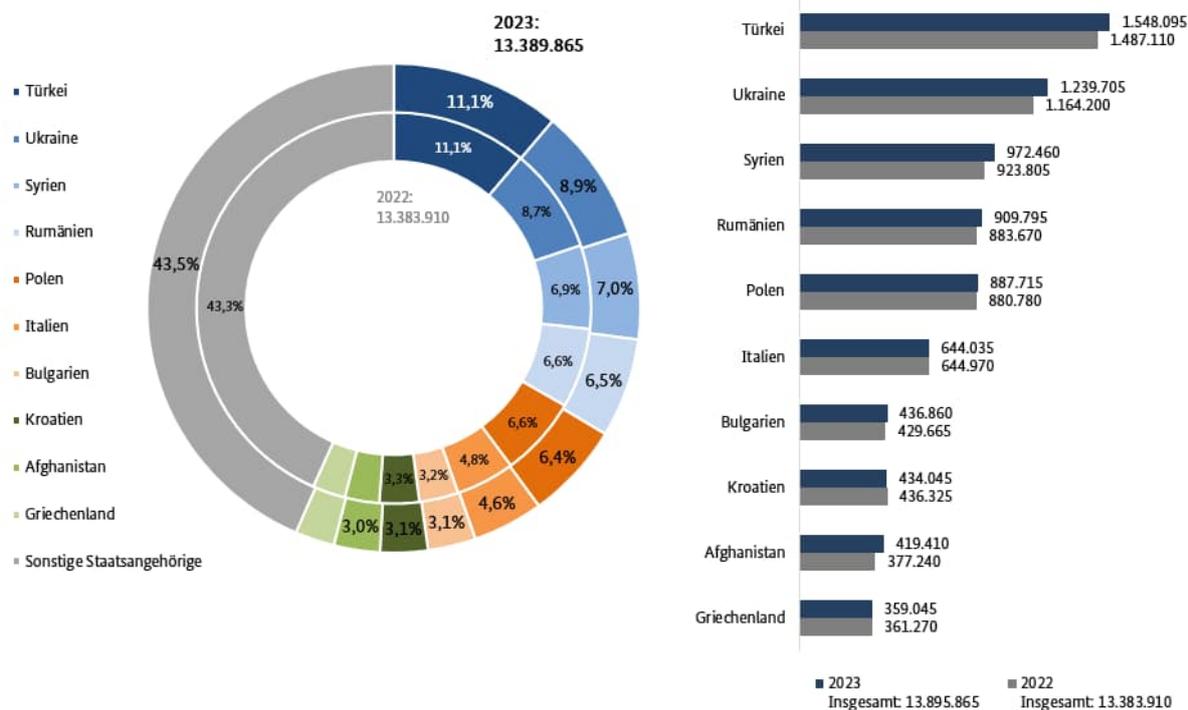


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet. Bis 2020 gilt der Stand EU-28. Ab dem Berichtsjahr 2021 wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt, die EU setzt sich nunmehr aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Die nach der Staatsangehörigkeit größte Gruppe stellt die Türkei mit rund 1,55 Millionen Personen und einem Anteil von 11,1 %. Die zweitgrößte Gruppe bildeten 2023 weiterhin Menschen aus der Ukraine mit einem Anteil von 8,9 %. Unter den EU-Staatsangehörigen entfielen besonders hohe Anteile auf rumänische (6,5 %) und polnische (6,4 %) sowie auf italienische (4,6 %), kroatische und bulgarische Staatsangehörige (beide 3,1 %) (vgl. Abbildung 8-3 und Tabelle 8-6 im Anhang). Den größten Zuwachs in absoluten Zahlen gab es 2023 für ukrainische Staatsangehörige (+75.505 Personen). Größere Zuwächse wurden ebenso für Staatsangehörige aus der Türkei (+60.985 Personen), aus Syrien (+48.655 Personen) und aus Afghanistan (+42.170 Personen) verzeichnet.

Abbildung 8-3: Zusammensetzung und Anteil der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2022 und 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis des AZR)

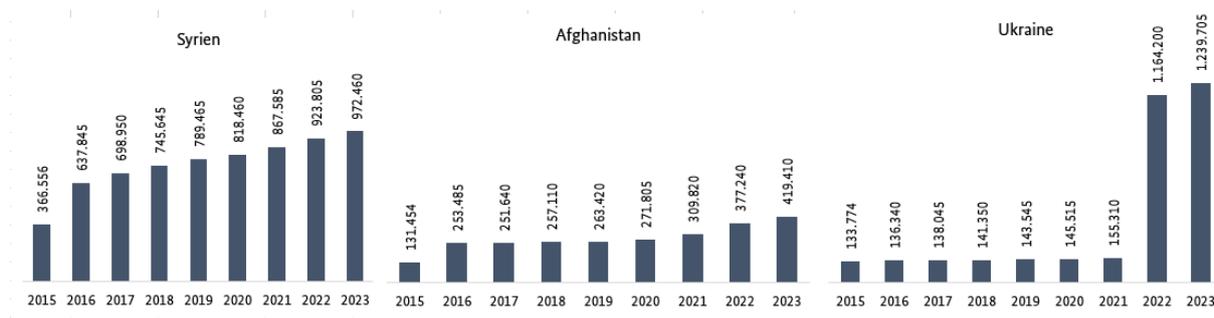
Die Zahl der Staatsangehörigen aus den osteuropäischen EU-Staaten steigt seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts der ersten dieser Staaten, kontinuierlich an. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 ließ sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus osteuropäischen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist von rund 73.400 im Jahr 2004 auf rund 909.795 Personen im Jahr 2023 gewachsen. Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rund 39.000 auf rund 436.860 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere in dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten begründet.

Im Jahr 2023 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus Kroatien, Griechenland und Italien im Vergleich zum Vorjahr um jeweils 2.280, 2.225 und 935 Personen reduziert. Die Zahl der Staatsangehörigen aus Italien und Griechenland war darüber hinaus schon 2022 niedriger als 2021.

Die Anteile von ukrainischen (8,9 %), syrischen (7,0 %) und afghanischen (3,0 %) Staatsangehörigen steigen hingegen seit einigen Jahren an.¹⁸⁰ Diese Entwicklung hängt größtenteils mit der Fluchtmigration in den letzten Jahren zusammen. Die Anzahl der syrischen Staatsangehörigen ist allein zwischen 2015 und 2023 von 366.556 auf 972.460 gewachsen (+165,3 %). Im selben Zeitraum ist die Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen um 219,0 % gestiegen. Ende 2023 lebten in Deutschland 1.239.705 ukrainische Staatsangehörige. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist diese Zahl um das Achtfache gestiegen (vgl. Abbildung 8-4).

¹⁸⁰ Syrische Staatsangehörige hielten sich dabei am Jahresende 2023 durchschnittlich erst seit 5,8 Jahren in Deutschland auf, afghanische 6,1 Jahren und irakische seit 8,0 Jahren (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.3.3).

Abbildung 8-4: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung aus Syrien, Afghanistan und der Ukraine seit 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Staatenlosigkeit und ungeklärte Staatsangehörigkeit

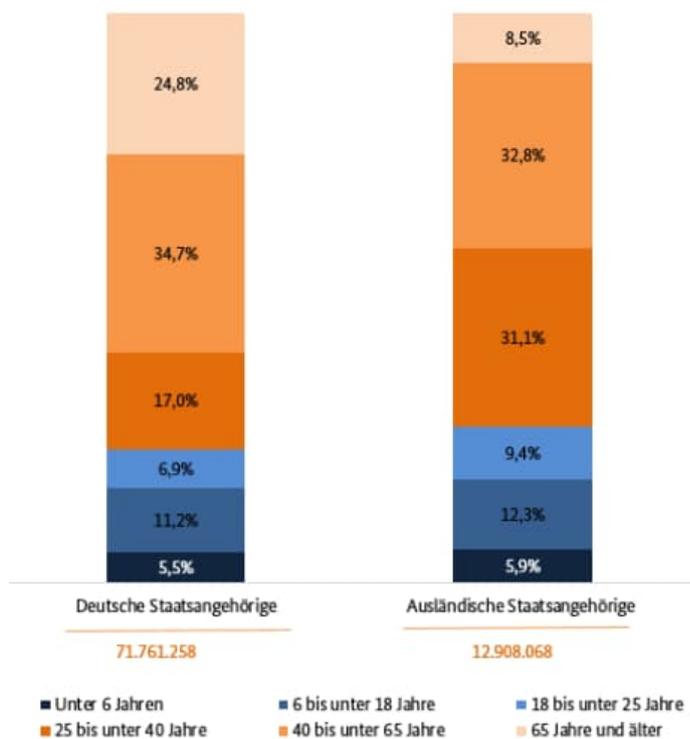
Die Zahl staatenloser Menschen bzw. solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ist in den vergangenen 20 Jahren in Deutschland deutlich angewachsen. Sie zählen grundsätzlich zur ausländischen Bevölkerung. Unter anderem im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (vgl. Kapitel 8.6) ist diese Personengruppe verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit und der Forschung gelangt.¹⁸¹ Ende 2023 lebten 29.495 Staatenlose in Deutschland, ein Zuwachs gegenüber Ende 2004 (13.504) von 118,4 %. Als staatenlos werden Personen bezeichnet, die kein Staat nach seinem Recht als eigene Staatsangehörige ansieht (Art. 1 Abs. 1 StaatenÜbk). Wenn die Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen ist bzw. die entsprechende Person einem anderen Staat angehören könnte, wird sie in der Regel behördlicherseits (zunächst) als Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit eingestuft, was im Gegensatz zur Staatenlosigkeit also kein definierter Rechtsbegriff ist. Die Zahl der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Deutschland hat sich zwischen Ende 2004 (45.170) und Ende 2023 (94.175) mehr als verdoppelt.

8.3.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Beim Vergleich der Altersstruktur der deutschen und der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass letztere deutlich jünger ist. So waren 58,7 % der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2023 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 40,6 % der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang). In den höheren Altersstufen zeigte sich das umgekehrte Bild: 24,8 % der Deutschen sind 65 Jahre und älter, in der ausländischen Bevölkerung macht diese Altersgruppe nur einen Anteil von 8,5 % aus.

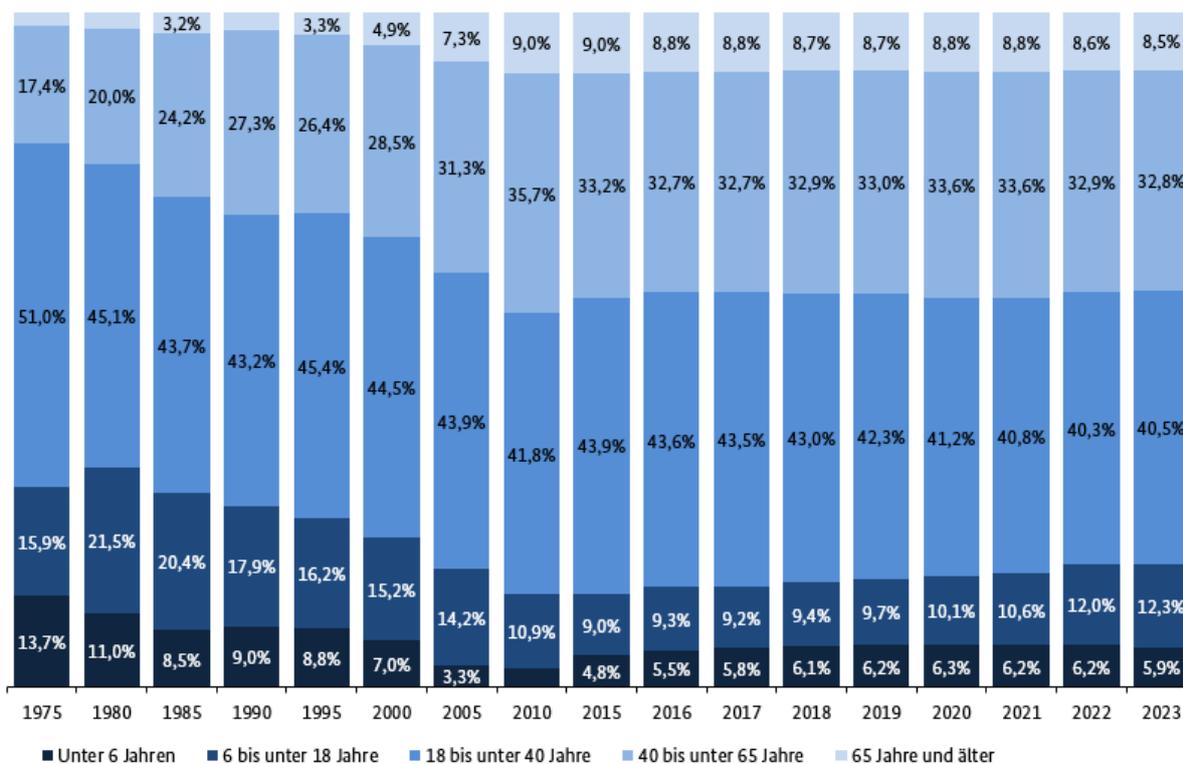
¹⁸¹ Vgl. M. Müller (2023, 2024).

Abbildung 8-5: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-6: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1975



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

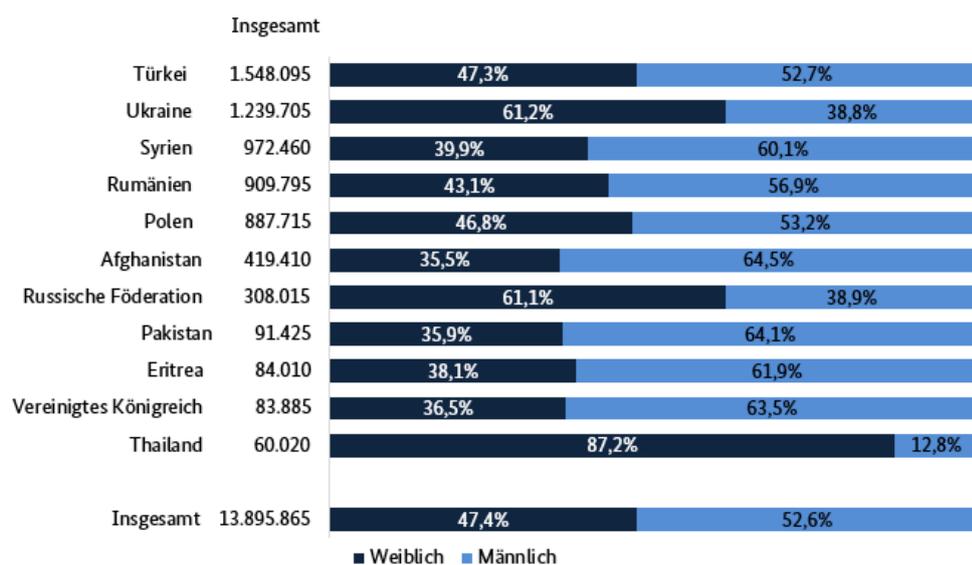
Ab 2011 Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Im Berichtsjahr 2010 wurden die Ergebnisse auf Basis des Zensus 2011 rückgerechnet. Ergebnisse von 1975 bis 2009 wurden auf Grundlage früherer Zählungen ermittelt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung über einen langen Zeitraum, so ist festzustellen, dass auch sie von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 8-6).¹⁸² So lag der Anteil der Unter-40-Jährigen 1975 noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter unter 2 % betrug. Im Unterschied zur Gruppe der Unter-40-Jährigen, die bis 2023 auf unter 60 % geschrumpft ist, ist die Gruppe der Über-65-Jährigen auf fast 9 % gewachsen. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Nach Angaben des AZR sind insgesamt 1,7 Millionen Ausländerinnen und Ausländer bereits in Deutschland geboren, dies entspricht einem Anteil von 12,0 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung am Jahresende 2023.

Abbildung 8-7: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2023



Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

In der ausländischen Bevölkerung war Ende 2023 der Anteil der männlichen Personen mit 52,6 % etwas höher als der Anteil der weiblichen Personen. Entgegen diesem allgemeinen Befund ist der Anteil der weiblichen Personen bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,2 %), der Russischen Föderation (61,1 %) und der Ukraine (61,2 %) viel höher. Besonders hohe männliche Anteile sind hingegen beispielsweise bei Staatsangehörigen aus Afghanistan (64,5 %), Pakistan (64,1 %), dem Vereinigten Königreich (63,5 %) und Eritrea (61,9 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-7 und Tabelle 8-8 im Anhang).

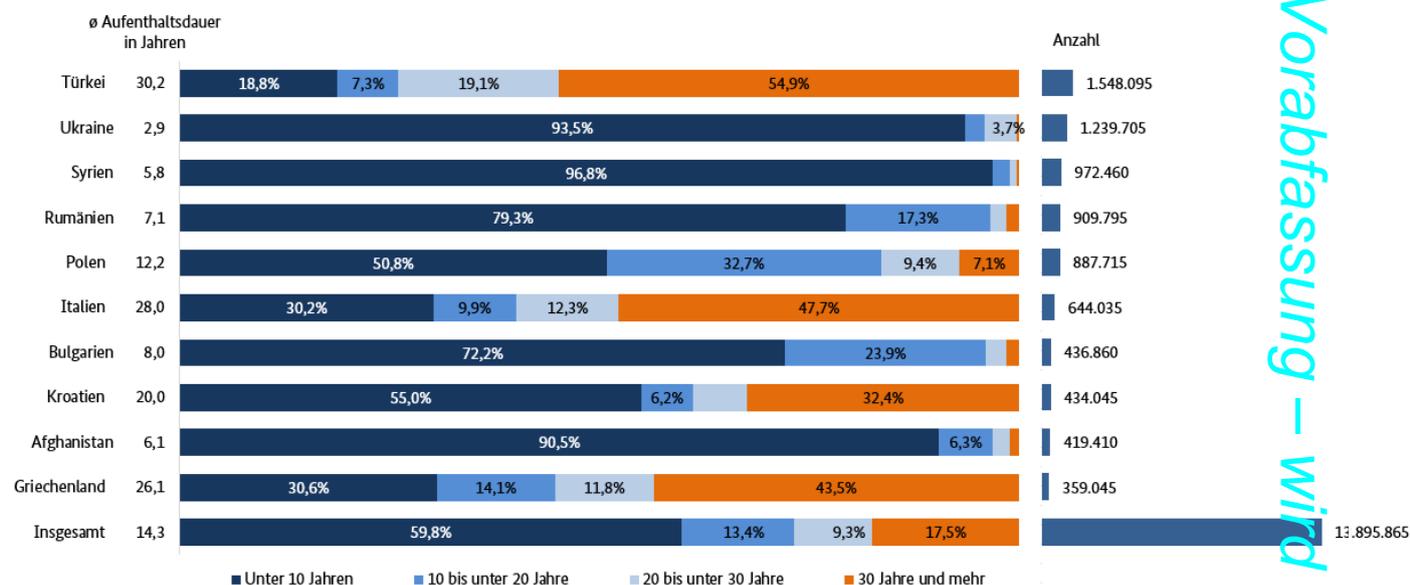
8.3.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Ende 2023 lebte 40,2 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens 10 Jahren in Deutschland, gut ein Viertel (26,8 %) seit mindestens 20 Jahren und 17,5 % sogar seit 30 Jahren oder länger (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang).

¹⁸² Diese Aussage trifft allerdings nicht für die letzten 10 Jahre zu, in denen viele verhältnismäßig junge Menschen nach Deutschland zugewandert sind bzw. als Nachkommen zugewanderter Menschen geboren wurden.

Abbildung 8-8: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Einige der größten Staatsangehörigkeitsgruppen im Jahr 2023 haben eine lange Migrationsgeschichte in Deutschland, was sich in der Aufenthaltsdauer widerspiegelt. Dies trifft besonders bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbeländern zu, aus denen in den 1950er- und 1960er-Jahren Arbeitsmigrantinnen und -migranten nach Deutschland kamen: 74,0 % der türkischen, 60,0 % der italienischen und 55,3 % der griechischen Staatsangehörigen leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland. Im Gegensatz dazu halten sich Menschen mit einer Fluchtgeschichte vergleichsweise kürzer in Deutschland auf. So leben 96,8 % syrischen Staatsangehörigen weniger als 10 Jahre in Deutschland, bei den ukrainischen Staatsangehörigen beträgt dieser Anteil 93,5 % und bei afghanischen Staatsangehörigen 90,5 %. Auch 79,3 % der rumänischen sowie 72,2 % bulgarischen Staatsangehörigen leben weniger als 10 Jahre in Deutschland, was darauf zurückzuführen ist, dass beide Länder erst seit 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der EU sind.

Die unterschiedlichen Migrationsgeschichten zeigen sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer. Ende 2023 lebten ausländische Staatsangehörige im Schnitt 14,3 Jahre in Deutschland (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang). Deutlich über diesem Durchschnitt liegen die Staatsangehörigen aus der Türkei (30,2 Jahre), Österreich (30,4 Jahre), Italien (28,0 Jahre) und Griechenland (26,1 Jahre). Eine bislang kürzere durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus Mitteleuropa zu verzeichnen (Albanien: 5,7 Jahre, Rumänien: 7,1 Jahre, Bulgarien: 8,0 Jahre, Ungarn: 10,1 Jahre, Polen: 12,2 Jahre). Die kürzeste Aufenthaltsdauer weisen ukrainische Staatsangehörige mit durchschnittlich 2,9 Jahren auf. Auch Menschen aus Syrien (5,8 Jahre), Afghanistan (6,1 Jahre), dem Irak (8 Jahre) und dem Iran (8,2 Jahre) leben im Durchschnitt noch nicht lange in Deutschland. Staatsangehörige aus China (9,8 Jahre) und Indien (5,6 Jahre), die für Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland bedeutsam sind, wiesen ebenfalls eine vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer auf (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3).

Aufenthaltsstatus

Ende 2023 waren 63,2 % der rund 13,9 Millionen ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland Drittstaatsangehörige, d. h., sie besaßen keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates. Das sind rund

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8,8 Millionen Personen. Im Gegensatz zu EU-Staatsangehörige haben Drittstaatsangehörige keine grundsätzliche Personenfreizügigkeit innerhalb der EU (siehe Kapitel 2). Betrachtet man den Aufenthaltsstatus¹⁸³ dieser Bevölkerungsgruppe, so zeigt sich, dass 33,1 % bzw. 2,9 Millionen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (2022: 34,4 %, 2,9 Millionen Personen) (vgl. Tabelle 8-1).¹⁸⁴ 46,0 % waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (4,0 Millionen Personen; 2022: 42,7 % bzw. 3,5 Millionen Personen). 193.815 bzw. 2,2 % aller Drittstaatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhielten, besaßen eine Duldung (2022: 247.505 bzw. 3,0 %). 4,2 % bzw. 371.985 Personen hatten eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung von Asylverfahren (2022: 274.805 bzw. 3,3 %). Ende 2023 lebten 566.960 Personen ohne Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland, was 6,5 % der Drittstaatsangehörigen entspricht (2022: 679.005 Personen bzw. 8,2 %), darunter 80.770 Personen aus der Ukraine (Anteil 0,9 %).¹⁸⁵ Diese Entwicklung ist im Kontext der Fluchtmigration aus der Ukraine zu betrachten, da Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine sich bis zu 3 Monate lang ohne Visum bzw. gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten können. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung, die Erfassung von Doppelmeldungen sowie eine verzögerte bzw. nicht erfolgte Erfassung von Ausreisen vermehrt auftreten.¹⁸⁶

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

¹⁸³ Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013, 169f.).

¹⁸⁴ Hierzu zählen beispielsweise EU-Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis.

¹⁸⁵ Dazu zählen Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr in Deutschland aufhält. Wenn keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden erfolgt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu auch den Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamts (Statistisches Bundesamt (2024c)).

Tabelle 8-1: Au

rechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2023

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Kein Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich		Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich													
		Mit EU-Freizügigkeit	Vom Erfordernis auf einen Aufenthaltstitel befreit, heimatische Ausländerinnen und Ausländer	Mit Aufenthaltstitel									Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	Ohne Aufenthaltstitel			
				Insgesamt	Zeitlich unbefristet	Zeitlich befristet	Darunter					Insgesamt		Duldung	Aufenthalts-gestattung	Ohne Duldung oder Gestattung	
							Zum Zweck der Ausbildung	Zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Familiäre Gründe	Besondere Aufenthaltsrechte						
Türkei	1.095	8.915	2.735	1.357.050	1.138.390	218.660	12.290	18.385	35.030	119.315	33.635	40.950	138.445	10.765	78.990	48.690	
Ukraine	1.705	7.170	380	1.012.210	77.780	934.430	3.595	8.420	897.225	22.890	2.300	135.085	84.860	2.815	1.275	80.770	
Syrien	1.460	460	20	749.375	80.505	668.865	2.760	3.130	562.405	96.170	4.405	93.770	128.840	9.035	74.830	44.975	
Afghanistan	1.410	410	20	291.555	30.235	261.320	705	3.255	232.015	21.800	3.550	36.845	90.580	12.480	52.035	26.065	
Russische Föderation	1.015	4.615	85	247.915	147.755	100.160	7.530	17.610	22.115	44.295	8.610	15.415	39.985	11.355	11.295	17.335	
Kosovo	1.585	4.850	15	248.160	118.050	130.110	2.465	27.840	13.125	78.280	8.395	30.360	16.300	3.520	390	12.095	
Irak	1.340	585	5	190.865	36.675	154.190	625	1.130	118.315	21.620	12.500	24.650	65.235	22.380	29.445	13.405	
Indien	1.125	3.290	80	189.240	38.440	150.800	35.265	55.170	1.435	53.665	5.265	27.390	26.125	3.425	1.765	20.935	
Serbien	1.750	15.300	150	204.885	122.235	82.650	1.115	22.945	14.650	39.505	4.440	24.330	26.080	7.775	1.360	16.950	
Bosnien und Herzegowina	1.270	9.725	30	202.200	119.795	82.405	1.980	29.640	4.520	41.895	4.370	17.430	15.885	2.365	440	15.085	
Nordmazedonien	1.345	18.610	20	102.150	50.330	51.820	445	17.630	5.335	24.970	3.445	14.970	21.095	5.450	2.440	13.205	
China	1.055	1.675	35	124.165	47.390	76.775	32.860	20.140	2.300	18.800	2.675	16.335	13.745	1.125	760	11.860	
Iran	1.215	465	10	104.645	27.195	77.450	10.275	10.715	34.745	17.525	4.185	14.155	35.950	8.250	17.785	9.910	
Vietnam	1.325	900	20	104.775	52.060	52.720	12.615	5.940	5.500	24.645	4.015	9.065	13.065	1.755	695	10.615	
Vereinigte Staaten	1.475	2.935	1.895	99.725	52.225	47.500	7.865	17.325	310	16.865	5.140	8.215	9.700	120	30	9.350	
Albanien	1.795	9.710	10	74.880	12.175	62.700	3.130	20.855	6.735	26.600	5.385	13.400	21.795	3.815	1.425	18.355	
Marokko	1.110	7.645	190	66.380	30.055	36.325	9.850	3.925	2.330	16.805	3.410	10.260	14.635	2.685	1.625	10.325	
Pakistan	1.425	2.695	15	64.430	15.180	49.250	5.600	6.185	10.005	20.845	6.610	9.100	15.185	4.390	4.190	5.605	

Vorabfassung – wird durch die finalisierte Fassung ersetzt

Eritrea	10	20	-	69.410	10.270	59.140	65	35	53.955	4.455	625	6.930	7.650	1.135	3.135	3.380
Vereinigtes Königreich	385	47.590	855	11.655	3.535	8.120	780	4.140	60	2.075	1.065	3.375	20.410	25	5	26.375
Nigeria	765	1.390	5	49.880	7.285	42.595	2.415	2.875	16.830	15.360	5.110	8.575	23.910	11.590	6.820	5.500
Somalia	295	40	-	41.330	3.780	37.550	20	95	31.430	4.740	1.265	5.395	13.530	3.540	6.545	3.140
Thailand	220	1.125	15	54.115	39.250	14.865	1.325	1.445	135	10.290	1.665	2.550	2.210	65	25	2.120
Brasilien	260	5.755	40	42.185	15.995	26.195	4.885	7.995	190	12.070	1.055	5.545	4.535	125	80	4.325
Tunesien	565	1.275	80	37.300	13.115	24.180	6.715	5.980	825	9.560	1.105	5.985	8.925	1.300	2.380	5.245
Ägypten	590	740	10	36.800	9.550	27.255	5.020	5.560	3.465	11.870	1.340	5.380	8.760	1.545	1.830	5.390
Kasachstan	325	320	10	42.140	27.715	14.425	1.410	935	750	9.835	1.490	2.660	3.700	280	185	3.235
Ghana	235	1.875	10	33.255	11.320	21.935	1.685	1.005	3.925	13.230	2.090	5.195	7.700	3.155	565	3.980
Libanon	205	525	10	33.355	9.825	23.530	1.355	1.630	7.195	10.240	3.105	4.195	9.120	4.050	2.620	2.450
Georgien	505	1.670	10	19.845	6.000	13.845	2.530	2.725	4.615	3.250	730	3.145	21.835	5.360	7.605	8.365
Republik Moldau	245	17.205	5	9.610	5.705	3.905	225	285	1.865	1.295	240	1.570	14.855	2.610	905	11.340
Insgesamt	1990	252.485	9.105	6.686.815	2.644.575	4.042.240	254.020	419.280	2.223.445	965.330	180.170	700.815	1.132.765	193.815	371.985	566.960

Quelle: Statistisches

t, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Staatsangehörigen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten. Auch bei Personen aus Thailand (65,4 %) und Kasachstan (56,8 %) ist ein hoher Anteil an unbefristeten Aufenthaltsrechten festzustellen. Dagegen besaßen nur 6,3 % der ukrainischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel, während 72,4 % von ihnen einen humanitären Titel (897.225 Personen) und 6,5 % (80.770 Personen) noch keinen gültigen Aufenthaltsstatus innehatten. Auch Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich (4,2 %), aus Somalia (6,3 %), aus Afghanistan (7,2 %), aus Syrien (8,3 %) und aus Nigeria (8,7 %) hatten vergleichsweise selten ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Ein hoher Anteil der syrischen (57,8 %), afghanischen (55,3 %) und irakischen (42,1 %) Staatsangehörigen besaß dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 49,3 % der chinesischen und 61,3 % der indischen Staatsangehörigen hatten ebenfalls eine befristete Aufenthaltserlaubnis, hier aber überwiegend zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8-1).

Chancen-Aufenthaltsrecht

Am 31. Dezember 2022 ist das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht¹⁸⁷ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll vor allem Menschen, die langjährig in Deutschland leben und einen Duldungsstatus haben, eine Bleibeperspektive eröffnet werden. Durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bekommen sie die Möglichkeit, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen, u. a. die Sicherung des Lebensunterhalts und die Klärung der Identität. Menschen, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 5 Jahre lang in Deutschland aufgehalten haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, profitieren davon. Zum gesetzlichen Stichtag gab es in Deutschland 248.182 Menschen mit einem Duldungsstatus, davon 137.373 seit mehr als fünf Jahren. Ende des Jahres 2023 lebten insgesamt 53.790 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG in Deutschland.

8.4 Geburten

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung wird von verschiedenen demografischen Faktoren beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit Struktur und Umfang dieser Personengesamtheit.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) nach deren jeweiligem nationalen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (Geburtsortprinzip = *Ius soli*), sofern ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).¹⁸⁸ Nach dem 2023 noch geltenden zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014¹⁸⁹, welches bis 27. Juni 2024 in Kraft war (siehe auch 8.4), mussten diese Kinder, wenn sie

- nicht im Inland aufgewachsen waren,
- durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besaßen und
- innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhielten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben,

¹⁸⁷ Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, BGBl. 2022 Teil I Nr. 57: 2847.

¹⁸⁸ Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat und BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013, S. 173). Gleiches gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer andererseits über die Freizügigkeit besitzen.

¹⁸⁹ § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG¹⁹⁰ unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (Ius soli) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben hatten, waren vom sogenannten Optionsverfahren nach § 29 StAG betroffen. Mit dem im Juni 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurden der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und damit auch die Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben (siehe auch 8.4).

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Statistik der Geburten¹⁹¹ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegungen, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

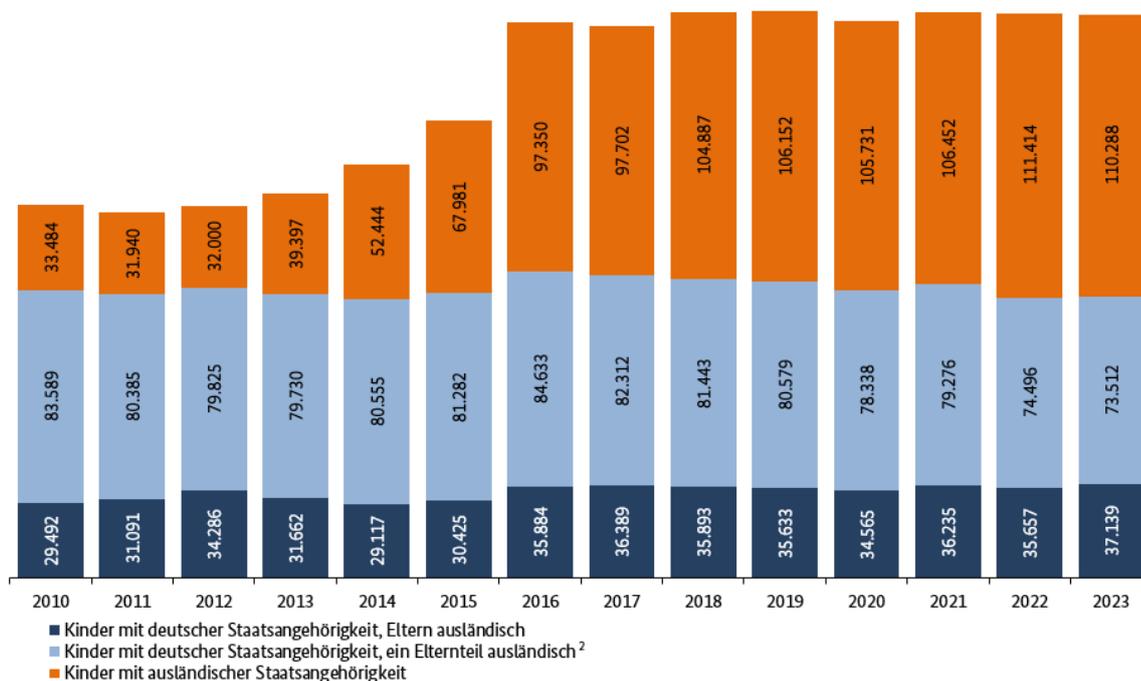
Von 1992 bis 1999 wurden in Deutschland jährlich etwa um die 100.000 Kinder geboren, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder. Nach der Einführung des Ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wodurch Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert. Sie ist bis zum Jahr 2006 weiter gesunken, was allerdings nicht allein mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zusammenhängt, da auch die Geburtenzahlen insgesamt in dieser Periode sanken. In den Folgejahren wurde wieder ein Anstieg beobachtet. Im Jahr 2023 wurden 110.288 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren - gegenüber 111.414 im Jahr 2022. Der Anteil der ausländischen Kinder im Jahr 2023 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 15,9 % (2022: 15,1 %) (vgl. Abbildung 8-9 und Tabelle 8-10 im Anhang).

Mit der Einführung der Ius-soli-Regelung im Jahr 2000 wurden in diesem Jahr 41.257 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit von ausländischen Eltern geboren. In den folgenden Jahren ist diese Zahl mehrfach gesunken und dann wieder gestiegen. In den Jahren 2005, 2012 und 2016 waren besonders deutliche Anstiege zu beobachten. Im Jahr 2023 wurden in Deutschland 37.139 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren, die zwei ausländische Elternteile hatten. Damit wurde ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 % registriert (2022: 35.657) (vgl. Abbildung 8-9). Insgesamt erhielten bis einschließlich 2023 838.799 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

¹⁹⁰ Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. Worbs (2024) hierzu.

¹⁹¹ Ausgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

2010¹



1 2013, 2014 und 2015 sind aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

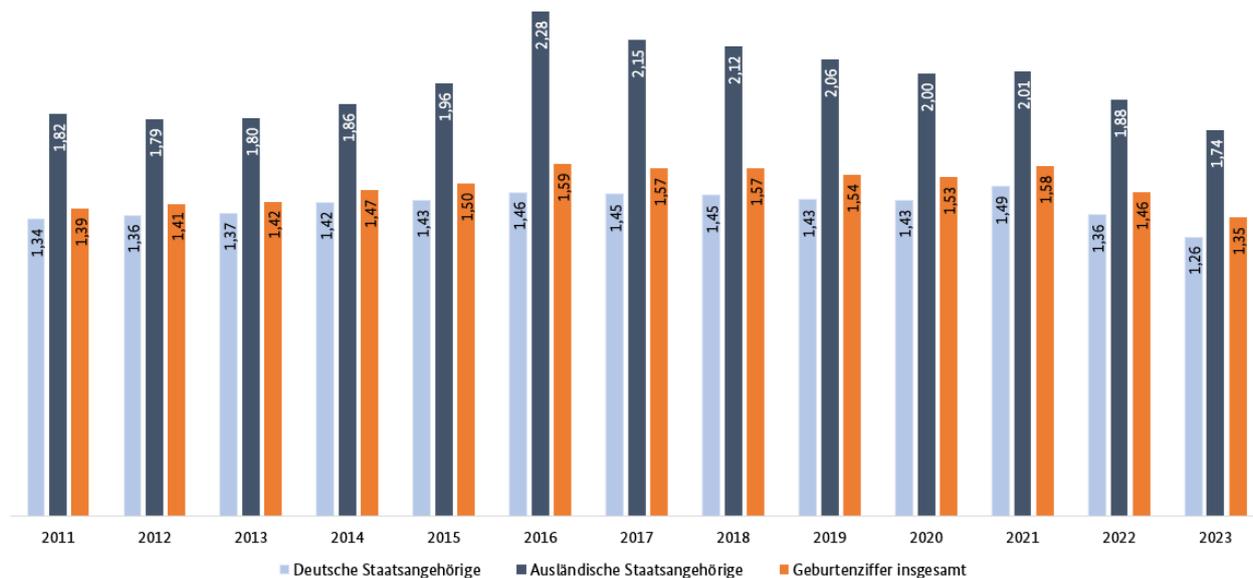
2 Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2023 waren dies 13.389 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

12,0 % der 13.895.865 ausländischen Staatsangehörigen, die Ende 2023 in Deutschland lebten, waren nach Daten des AZR im Inland geboren. Besonders hoch ist dieser Anteil bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbeländern. So waren zum Jahresende 2023 24,1 % der türkischen, 23,9 % der italienischen und 20,1 % griechischen Staatsangehörigen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-11 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Drittstaatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (4,4 %), der Ukraine (4,5 %), Indien (4,8 %) sowie dem Iran (4,9 %), China und der Russischen Föderation (jeweils 5,2 %), aber auch aus den EU-Staaten Polen (5,9 %), Ungarn (6,1 %), sowie Rumänien (8,8 %) und Bulgarien (8,9 %) deutlich niedriger.

Etwas mehr als ein Drittel (36,5 %) der 2.360.060 ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren waren in Deutschland geboren. Bei nigerianischen (70,5 %), vietnamesischen (65,6 %), niederländischen (56,9 %) und chinesischen (54,0 %) Staatsangehörigen war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional hoch. Dagegen waren die entsprechenden Anteile beispielsweise bei Staatsangehörigen aus der Ukraine (4,2 %), den Vereinigten Staaten (19,0 %) und Afghanistan (28,7 %) vergleichsweise gering.

Bei den in Deutschland lebenden ausländischen Frauen kann man durchgehend eine höhere Geburtenhäufigkeit als bei den deutschen Frauen beobachten (vgl. Abbildung 8-10). Die niedrigste Geburtenrate (zusammengefasste Geburtenziffer) bezogen auf alle Frauen wurde nach dem Zensus 2011 bisher im Jahr 2011 verzeichnet (1,39), im Jahr 2023 wurde jedoch mit 1,35 ein neuer Tiefststand erreicht. Dabei lag die zusammengefasste Geburtenziffer von Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit bei 1,26 und bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei 1,74 Kindern je Frau.



Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Anstieg der Geburtenhäufigkeit ausländischer Frauen im vergangenen Jahrzehnt war vor allem auf die Verjüngung und Zunahme der ausländischen weiblichen Bevölkerung in Deutschland zurückzuführen. Ebenso spielte die Zusammensetzung der Herkunftsländer und die dort vorfindbare Geburtenhäufigkeit eine Rolle. So war die weibliche Zuwanderung in den Jahren 2014 bis 2016 u. a. von Schutzsuchenden aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Afrika geprägt, wo es vergleichsweise hohe Geburtenziffern gibt.¹⁹² Auch der Rückgang der Geburtenziffer bei ausländischen Frauen von 2,28 im Jahr 2016 auf 1,74 im Jahr 2023 hängt in erster Linie mit der sinkenden Geburtenhäufigkeit bei den Syrerinnen und Irakerinnen zusammen, also bei den Zuwanderinnen, die überwiegend als Schutzsuchende zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland kamen. Außerdem nahm die Geburtenziffer auch bei anderen stark vertretenen Frauengruppen, zum Beispiel Polinnen und Türkinen¹⁹³, ab. Bei der Interpretation dieser Entwicklung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass der Zensus 2022 eine Überschätzung der ausländischen Bevölkerung in der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zeigte. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Geburtenziffer der ausländischen Frauen derzeit unterschätzt wird. Eine Rückrechnung auf Basis der Zensusergebnisse 2022 ist geplant.

8.5 Sterbefälle

Die Altersstruktur der Personen mit Migrationshintergrund - inklusive der ausländischen Bevölkerung - ist deutlich jünger als die der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen werden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-2). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2023 von rund 146.000 auf 1.255.525 (nach AZR-Angaben) gestiegen. Damit hat sich der Anteil dieser Altersgruppe an allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,0 % (2023) erhöht (vgl. Tabelle 8-7).

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine demografische Alterung gemäß Mikrozensus festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf rund 2,7 Millionen Personen im Jahr 2023. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,8 % auf 10,7 %. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen¹⁹⁴, sodass verstärkt auch ältere Personen mit Migrationshintergrund von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzende des

¹⁹² Vgl. Pötzsch (2018, 75f.)

¹⁹³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020).

¹⁹⁴ Vgl. Kohls (2012, S. 15).

stand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Die Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die sogenannte Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.¹⁹⁶ Tabelle 8-2 zeigt, dass die absolute Zahl der Sterbefälle von Ausländerinnen und Ausländern von 2012 bis 2021 kontinuierlich anstieg. Seit 2022 hat sie sich aber geringfügig auf 42.734 Personen reduziert. Ihr Anteil an allen Sterbefällen in Deutschland ist immer noch gering und lag 2023 mit 4,2 % deutlich unter dem Bevölkerungsanteil (nach der Bevölkerungsfortschreibung) ausländischer Staatsangehöriger von 15,2 %. Zugleich haben sich die Sterbefallzahlen bei der deutschen Bevölkerung 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 % reduziert und somit stärker als bei der ausländischen Bevölkerung (vgl. Tabelle 8-2). Dabei ist aber zu beachten, dass die Sterbefallzahlen deutscher Staatsangehörigen im Jahr 2022 um 4,4 % im Vergleich zum Jahr 2021 gestiegen waren.

Tabelle 8-2: Sterbefälle nach Nationalität und Anteil an der Gesamtbevölkerung seit 2012

Jahr	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung
	Deutsche Staatsangehörige	Ausländische Staatsangehörige		
2012	847.760	21.822	2,5%	8,3%
2013	870.330	23.495	2,6%	8,7%
2014	844.206	24.150	2,8%	9,3%
2015	898.083	27.117	2,9%	10,5%
2016	881.240	29.659	3,3%	11,2%
2017	901.514	30.749	3,3%	11,7%
2018	922.524	32.350	3,4%	12,2%
2019	905.649	33.871	3,6%	12,5%
2020	948.325	37.247	3,8%	12,7%
2021	980.516	43.171	4,2%	13,1%
2022	1.023.200	43.141	4,0%	14,6%
2023	985.472	42.734	4,2%	15,2%

Anmerkung: Umstellung der Bevölkerungszahlen auf neue Volkszählungs- bzw. Zensusergebnisse im Jahr 2011. Anteil der ausländischen Bevölkerung in der letzten Spalte gemäß Bevölkerungsfortschreibung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd die gleichen Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in anderen Zuwanderungsländern.¹⁹⁷ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus ärmeren Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-

¹⁹⁵ Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014, 268f.). Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gestiegene Erwerbsmigration der letzten Jahre zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

¹⁹⁶ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls (2012, 10f.) sowie Schmidt und Kohls (2011).

¹⁹⁷ Vgl. Kohls (2012, S. 185).

land geborene Nachkommen von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.¹⁹⁸

8.6 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000¹⁹⁹ wurde das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt und es wurden die notwendigen Aufenthaltszeiten für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländerinnen und Ausländer hatten nach 8 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie minderjährige Kinder konnten mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wurde die erforderliche Aufenthaltsdauer für eine Anspruchseinbürgerung auf 7 Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, beispielsweise beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die über das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehen, bei besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, konnte die Frist auf bis zu 6 Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG). Diese Regelungen galten bis zum 26. Juni 2024.

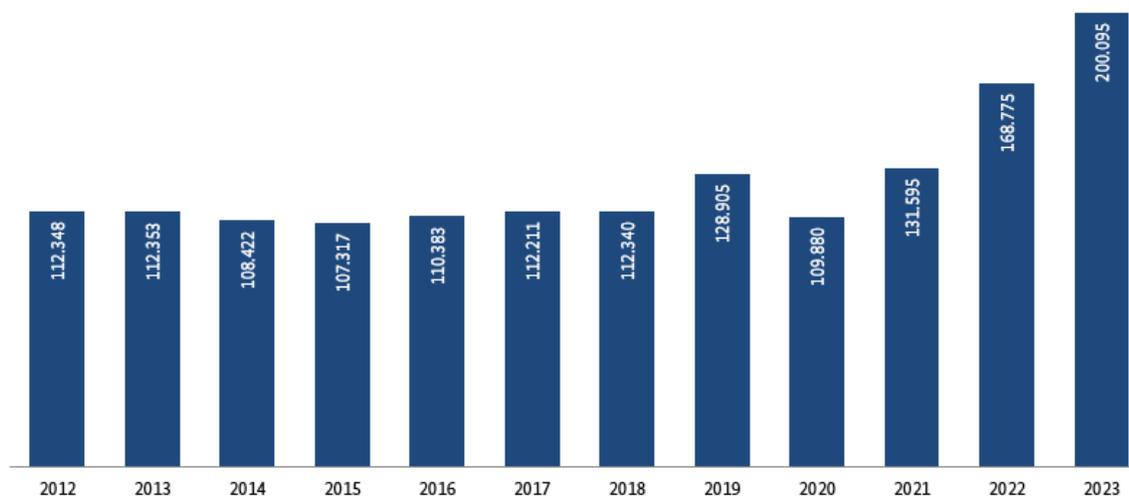
Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wurde durch eine weitere Reform im Jahr 2024 wesentlich verändert, insbesondere durch die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit: Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, müssen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nun nicht mehr aufgeben. Zudem wurde die erforderliche Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung von 8 Jahren auf 5 Jahre verkürzt, und bei „besonderen Integrationsleistungen“ ist eine Einbürgerung bereits nach 3 Jahren möglich. Auch die Regelungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (*Ius soli*) bei Kindern wurden angepasst: Alle in Deutschland geboren Kinder ausländischer Eltern erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit und können die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten, wenn mindestens ein Elternteil seit 5 Jahren (bisher: 8 Jahren) in Deutschland seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Weiterhin wurden Einbürgerungserleichterungen für die Generation der Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter bzw. Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter geschaffen, allerdings auch Verschärfungen bei der Lebensunterhaltssicherung eingeführt.²⁰⁰ Diese Reformen sind in wesentlichen Teilen am 27. Juni 2024 in Kraft getreten. Auswirkungen auf das Einbürgerungsgeschehen im Jahr 2023 ergeben sich hieraus noch nicht.

Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG). Die folgende Abbildung 8-11 zeigt zunächst die Entwicklung seit dem Jahr 2012.

¹⁹⁸ Vgl. Kohls (2012, S. 319) und Kohls (2014, S. 524).

¹⁹⁹ Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt.

²⁰⁰ Vgl. für eine umfassende Darstellung und Bewertung der neuen Regelungen Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) (2024a, 195ff.).



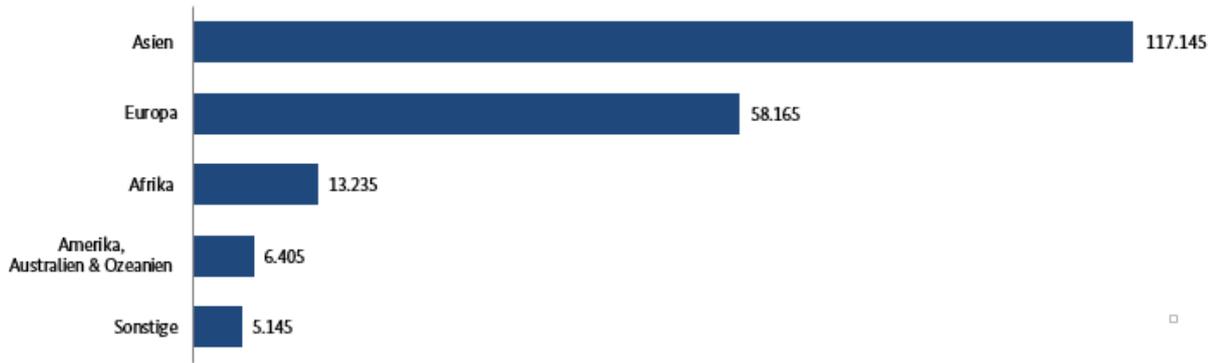
Quelle: Statistisches Bundesamt

Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben rund 3,0 Millionen Personen²⁰¹ die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Nach einem leichten Anstieg zwischen 2010 und 2012 schwankte die Anzahl der Einbürgerungen bis 2018 um rund 112.000 jährlich. Im Jahr 2019 stieg sie auf 128.905 und damit auf den zwischenzeitlich höchsten Stand seit 2003. Dieser Anstieg war vor allem auf die erhöhte Anzahl an Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger nach dem Brexit-Referendum (aber noch vor dem vollzogenen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU) zurückzuführen. Der deutliche Rückgang der Einbürgerungszahlen im Jahr 2020 hingegen muss vor allem im Kontext der COVID-19-Pandemie betrachtet werden.²⁰²

Im Jahr 2023 wurden 200.095 Personen eingebürgert und damit 31.320 bzw. 18,6 % mehr als 2022 (vgl. Abbildung 8-11 und Tabelle 8-12 im Anhang). Zudem ist es 2023 – wie bereits im Vorjahr - zu einem weiteren sehr deutlichen Anstieg bei den Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger bzw. allgemein von Menschen aus wichtigen Herkunftsländern von Geflüchteten gekommen. Viele Personen aus diesen Gruppen erreichten 2022/2023 erstmals die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren für einen eigenständigen Einbürgerungsantrag (siehe dazu im Folgenden).

²⁰¹ Seit dem 1. August 1999 erwerben gemäß § 7 StAG Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit. Da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler seither kein gesondertes Einbürgerungsverfahren mehr durchlaufen, ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch diese Personengruppe nicht in der Einbürgerungsstatistik enthalten.

²⁰² Vgl. Statistisches Bundesamt (2021).



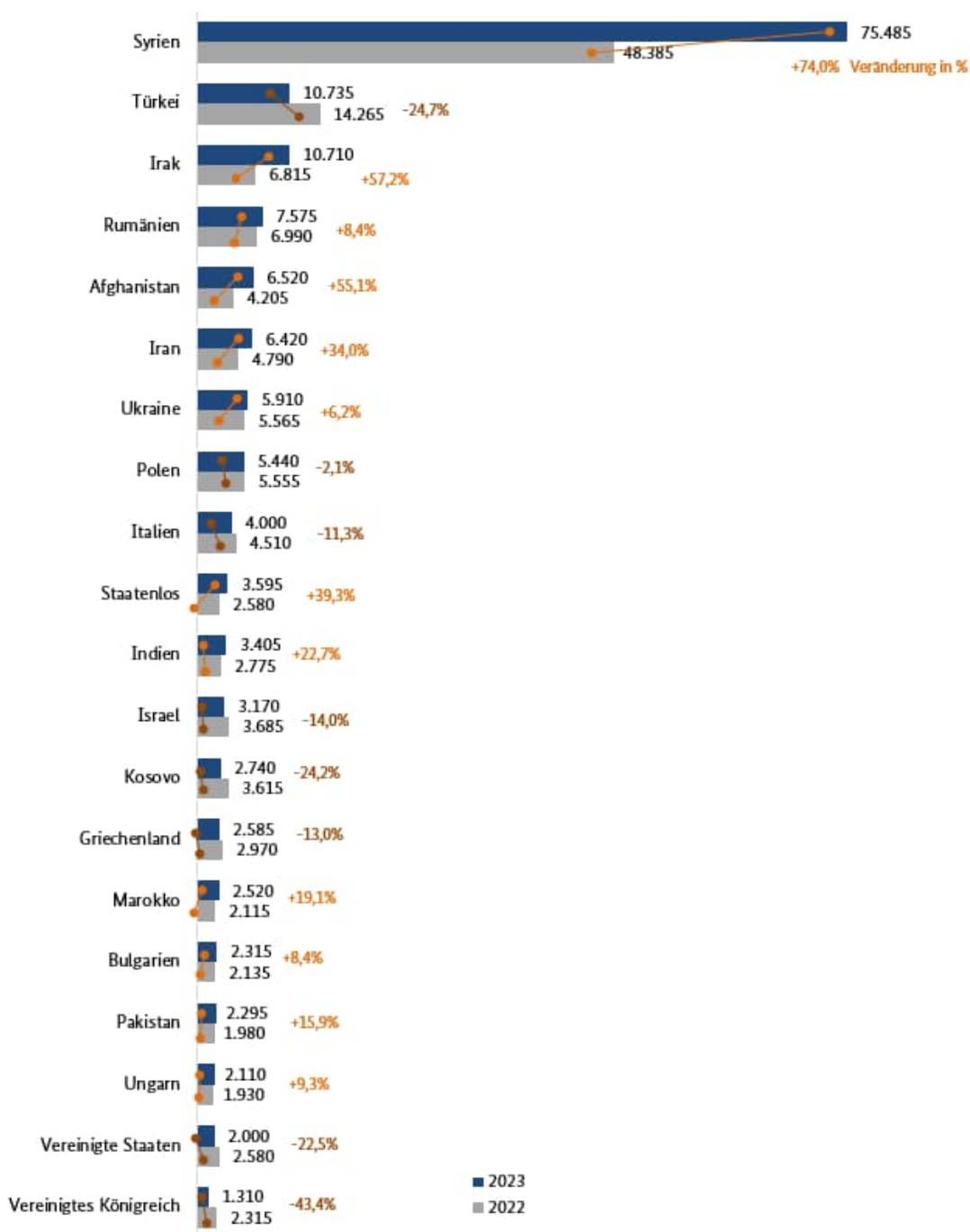
Anmerkung: Abweichungen zu den Gesamtsummen nach Staatsangehörigkeiten sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mit einem Anteil von 58,5 % hatte mehr als die Hälfte der eingebürgerten Personen vorher die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates (117.145). Die nächstgrößere Gruppe waren eingebürgerte Personen aus Europa (58.165 Menschen, wovon 31.310 ursprünglich aus EU-Ländern stammen) (vgl. Abbildung 8-12). Die Abbildung 8-13 geht noch genauer auf einzelne Länder ein, insbesondere auf die 18 Länder mit mindestens 2.000 eingebürgerten Personen im Jahr 2023. Die größte Gruppe sind Personen, die zuvor die syrische Staatsangehörigkeit besaßen. Mit 75.485 Einbürgerungen ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 56,2 % gestiegen (2022: 48.385). Im Vergleich zum Jahr 2020 war die Zahl mehr als zehnmals höher (2020: 6.700; vgl. Abbildung 8-14). Ein besonders hoher Anteil von 17,8 % der eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen wurde nach § 10 Abs. 3 S. 2 StAG mit Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen eingebürgert (2022: 28,8 %), was bereits nach 6 Jahren Aufenthaltsdauer möglich ist, während nur 12,2 % aller Einbürgerungen insgesamt im Jahr 2023 auf dieser Grundlage durchgeführt wurden (2022: 13,7 %). Dieser hohe Anteil für syrische Staatsangehörige schlägt sich auch in der relativ niedrigen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bis zur Einbürgerung bei den syrischen Staatsangehörigen nieder (6,8 Jahre).

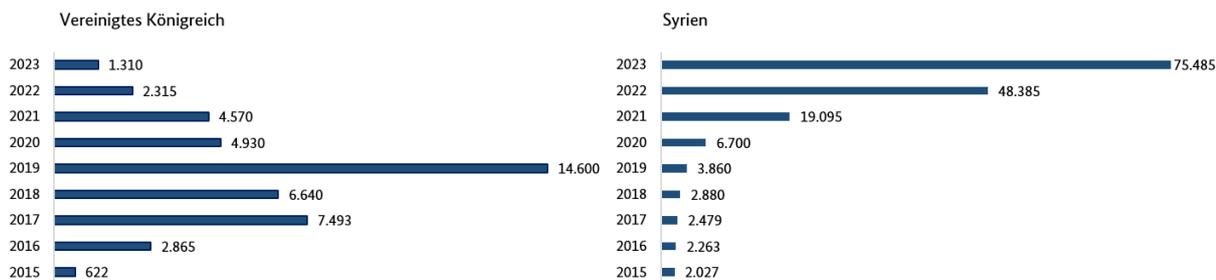
Ansonsten dominieren europäische Länder: 10.735 der eingebürgerten Personen besaßen zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, 7.575 Personen hatten vormals die rumänische, 5.910 die ukrainische und 5.440 die polnische Staatsangehörigkeit. Neben den europäischen sind außerdem viele weitere asiatische Herkunftsländer vertreten. Wichtige einschlägige Staatsangehörigkeiten sind hier 10.710 eingebürgerte Personen mit zuvor irakischer und 6.420 mit iranischer Staatsangehörigkeit. Die Vereinigten Staaten (2.000 Einbürgerungen) sind das einzige amerikanische Land, das in der Gruppe der Länder mit 2.000 oder mehr Einbürgerungen vertreten ist, und Marokko ist das einzige afrikanische Land (2.520 Einbürgerungen) (vgl. Tabelle 8-12 im Anhang).

änderungen zum Vorjahr



Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



1 Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

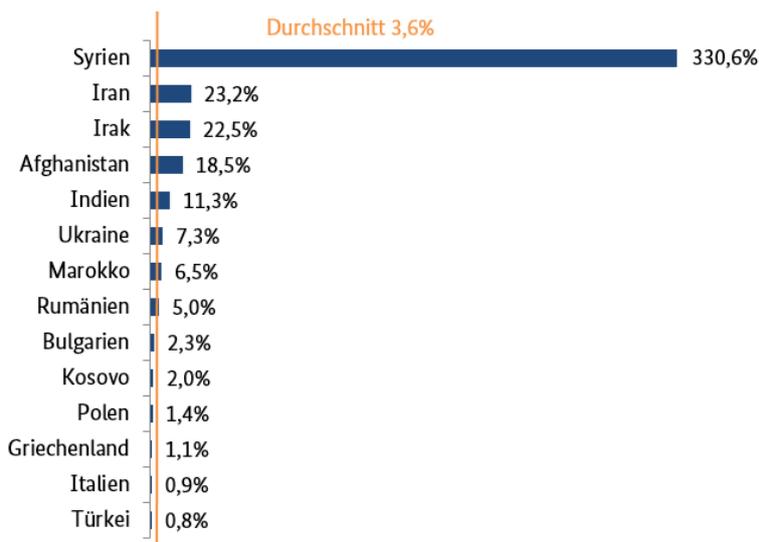
Quelle: Statistisches Bundesamt

Insgesamt ist für viele Herkunftsländer die Anzahl der Einbürgerungen im Jahr 2023 gestiegen. Einen besonders hohen Anstieg verzeichneten neben dem Irak (+57,2 %) und Syrien (+56,0 %) auch zuvor staatenlose Personen (+39,3 %). Jedoch ist die Anzahl an Einbürgerungen in mehreren Fällen auch gesunken, z. B. für die Türkei (-24,7 %), Kosovo (-24,2 %), die Vereinigten Staaten (-22,5 %) und Spanien (-22,6 %). Besonders stark ging die Anzahl der Einbürgerungen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs (-43,4 %) zurück. Britische Staatsangehörige, die bis spätestens vor Ende des Übergangszeitraums 2020 einen Antrag auf deutsche Staatsangehörigkeit gestellt und zu diesem Zeitpunkt alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hatten, durften nach § 3 Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) nach der Einbürgerung die britische Staatsangehörigkeit behalten, wie es auch sonst bei EU-Staatsangehörigen der Fall ist. Von dieser Möglichkeit hatten viele in Deutschland lebende Britinnen und Briten bereits in den Jahren zuvor Gebrauch gemacht. Hier scheint es eine Trendumkehr mit dem vollzogenen Brexit seit dem Jahr 2020 gegeben zu haben, die sich 2023 weiter fortsetzte (vgl. Abbildung 8-14).

Die Einbürgerungszahlen lassen für sich genommen allerdings keine Aussagen über das Interesse an der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Dafür eignet sich das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial besser, denn es bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Personen, die zu Beginn des jeweiligen Berichtsjahres mindestens seit 10 Jahren in Deutschland lebten.²⁰³ 2023 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial rund 3,6 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 % gestiegen. Die Abbildung 8-15 zeigt diese Kennzahl für ausgewählte Herkunftsländer mit mehr als 2.000 Einbürgerungen im Jahr 2023. Staatsangehörige der EU wiesen meist unterdurchschnittliche Werte mit Ausnahme von Rumänien (5,0 %) auf, z. B. Bulgarien (2,3 %), Polen (1,4 %), Griechenland (1,1 %) und Italien (0,9 %). Der höchste Wert lag für Syrien mit 330,6 %²⁰⁴ vor; er hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 29,8 Prozentpunkte erhöht. Dieser sehr hohe und scheinbar „falsche“ Wert ergibt sich aus der Kombination von der großen Anzahl an zugewanderten Personen innerhalb der letzten 10 Jahre, insbesondere seit 2015, und der bereits vollzogenen Einbürgerung dieser Personen nach 6 Jahren aufgrund besonderer Integrationsleistungen. Die weiteren höchsten Werte des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials ergaben sich für die außereuropäischen Staaten Iran (23,2 %), Irak (22,5 %), Afghanistan (18,5 %) und Indien (11,3 %), die bis auf Indien auch Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden in Deutschland während der vergangenen Jahre waren. Auch die Ukraine zeigt mit 7,3 % noch einen überdurchschnittlichen Wert. Dies weist darauf hin, dass viele bereits länger in Deutschland lebende ukrainische Staatsangehörige nach Ausbruch des Krieges im Februar 2022 die Chance einer Einbürgerung ergriffen haben.

²⁰³ Nach 8 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland besteht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Das Statistische Bundesamt legt bei seiner Berechnung des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials eine zehnjährige Aufenthaltszeit zugrunde.

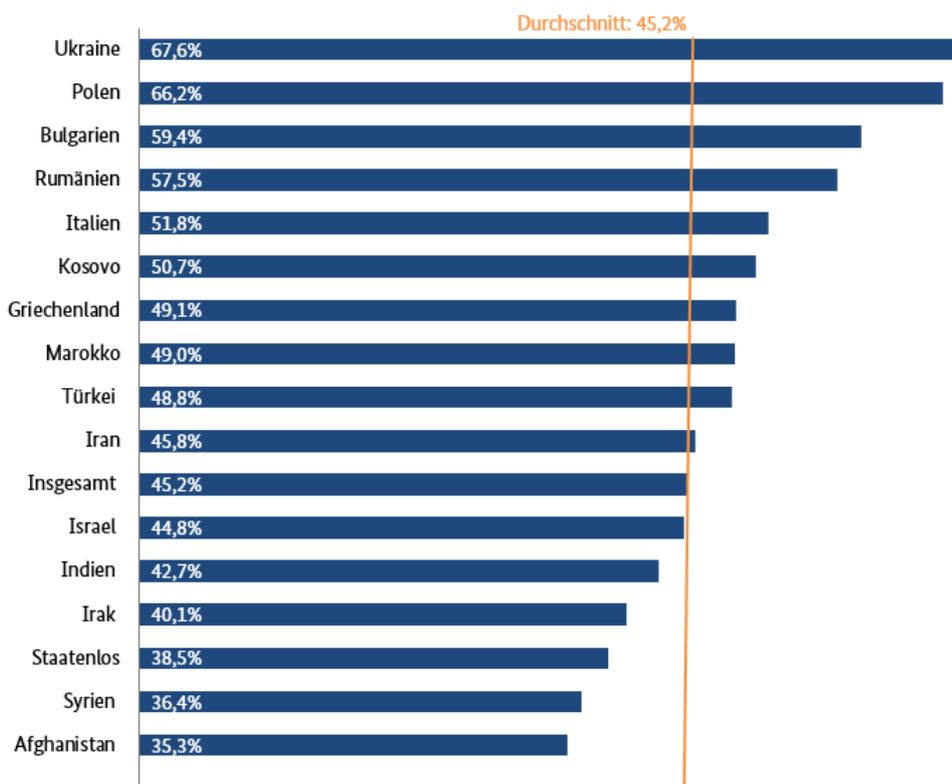
²⁰⁴ Dieser Wert errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den 75.485 Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2023 und der Anzahl der syrischen Staatsangehörigen, die Ende 2022 mindestens eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren aufwiesen (22.830).



Quelle: Statistisches Bundesamt

45,2 % der eingebürgerten Personen im Jahr 2023 waren weiblich (2022: 46,2 %). Trotz des fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede, ähnlich wie es bei der Struktur der ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist (vgl. Kapitel 8.3.2). So weisen etwa Eingebürgerte aus mittel- und osteuropäischen Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf, so bei der Ukraine (67,6 %), Polen (66,2 %) und Bulgarien (59,4 %). Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus dem Irak nur 40,1 %, bei Staatenlosen 38,5 %, bei Eingebürgerten aus Syrien 36,4 % und aus Afghanistan 35,3 % (vgl. Abbildung 8-16).

Abbildung 8-16: Weiblicher Anteil unter den Eingebürgerten im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Geschlecht/Herkunftsregionen bzw. -länder	Einbürgerungen insgesamt	Darunter: Mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		Absolut	In %
Insgesamt	200.095	161.950	80,9%
Männlich	109.690	90.470	82,5%
Weiblich	90.405	71.480	79,1%
Europa	58.165	40.970	70,4%
Darunter: EU-Staaten	31.310	31.080	99,3%
Afrika	13.235	8.500	64,2%
Amerika, Australien und Ozeanien	6.405	5.550	86,7%
Asien	117.145	106.930	91,3%
Staatenlos, ungeklärt und ohne Angabe	5.150	.	.
Syrien	75.485	75.465	100,0%
Türkei	10.735	1.410	13,1%
Irak	10.710	10.330	96,5%
Rumänien	7.575	7.575	100,0%
Afghanistan	6.520	6.520	100,0%
Iran	6.420	6.420	100,0%
Ukraine	5.910	5.670	95,9%
Polen	5.440	5.435	99,9%
Italien	4.000	3.955	98,9%
Staatenlos	3.595	.	.
Indien	3.405	220	6,5%
Kosovo	2.740	215	7,8%
Griechenland	2.585	2.585	100,0%
Marokko	2.520	2.515	99,8%
Bulgarien	2.315	2.315	100,0%
Russische Föderation	1.995	450	22,6%
Serbien	1.420	360	25,4%
Vereinigtes Königreich	1.310	1.265	96,6%

. = Zahlenwert geheim zu halten

Quelle: Statistisches Bundesamt

staatigkeit, allerdings bestand dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt, sondern ließ bei der Einbürgerung sachlich begründete Ausnahmen zu (siehe auch § 12 StAG).²⁰⁵ Im Jahr 2023 erfolgten 80,9 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2022: 74,1 %) (vgl. Tabelle 8-3). Die hohe Mehrstaaterquote basiert auf mehreren Gründen. Zum einen kamen 19,3 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz. Zum anderen bestand die größte Gruppe von Eingebürgerten aus syrischen Staatsangehörigen, die in fast allen Fällen diese Staatsangehörigkeit auch neben der deutschen behalten haben.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz konnten - schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 27. Juni 2024 - gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hatte der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende Inländergleichbehandlung der EU-Staatsangehörigen und das Ziel der europäischen Integration sowie vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befanden sich 2023 mit Rumänien (7.575), Polen (5.440), Italien (4.000), Griechenland (2.585) und Bulgarien (2.315) mehrere EU-Staaten.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wurde auch abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies war beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen z. B. Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, die Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit war also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

²⁰⁵ Vgl. zum Thema Mehrstaatigkeit allgemein Worbs, S. (2024).

Anhang: Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1-1: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland seit 2012

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
2012	1.080.936	965.908	89,4%	711.991	578.759	81,3%	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3%	797.886	657.604	82,4%	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7%	914.241	765.605	83,7%	+550.483	+576.924
2015 ¹	2.136.954	2.016.241	94,4%	997.552	859.279	86,1%	+1.139.402	+1.156.962
2016 ²	1.865.122	1.719.075	92,2%	1.365.178	1.083.767	79,4%	+499.944	+635.308
2017	1.550.721	1.384.018	89,2%	1.134.641	885.460	78,0%	+416.080	+498.558
2018	1.585.112	1.383.581	87,3%	1.185.432	923.581	77,9%	+399.680	+460.000
2019 ³	1.558.612	1.345.943	86,4%	1.231.552	961.258	78,1%	+327.060	+384.685
2020 ⁴	1.186.702	994.819	83,8%	966.451	746.212	77,2%	+220.251	+248.607
2021	1.323.466	1.139.816	86,1%	994.303	746.474	75,1%	+329.163	+393.342
2022	2.665.772	2.481.019	93,1%	1.203.683	935.516	77,7%	+1.462.089	+1.545.503
2023	1.932.509	1.741.153	90,1%	1.269.545	1.004.510	79,1%	+662.964	+736.643

1 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.

2 Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

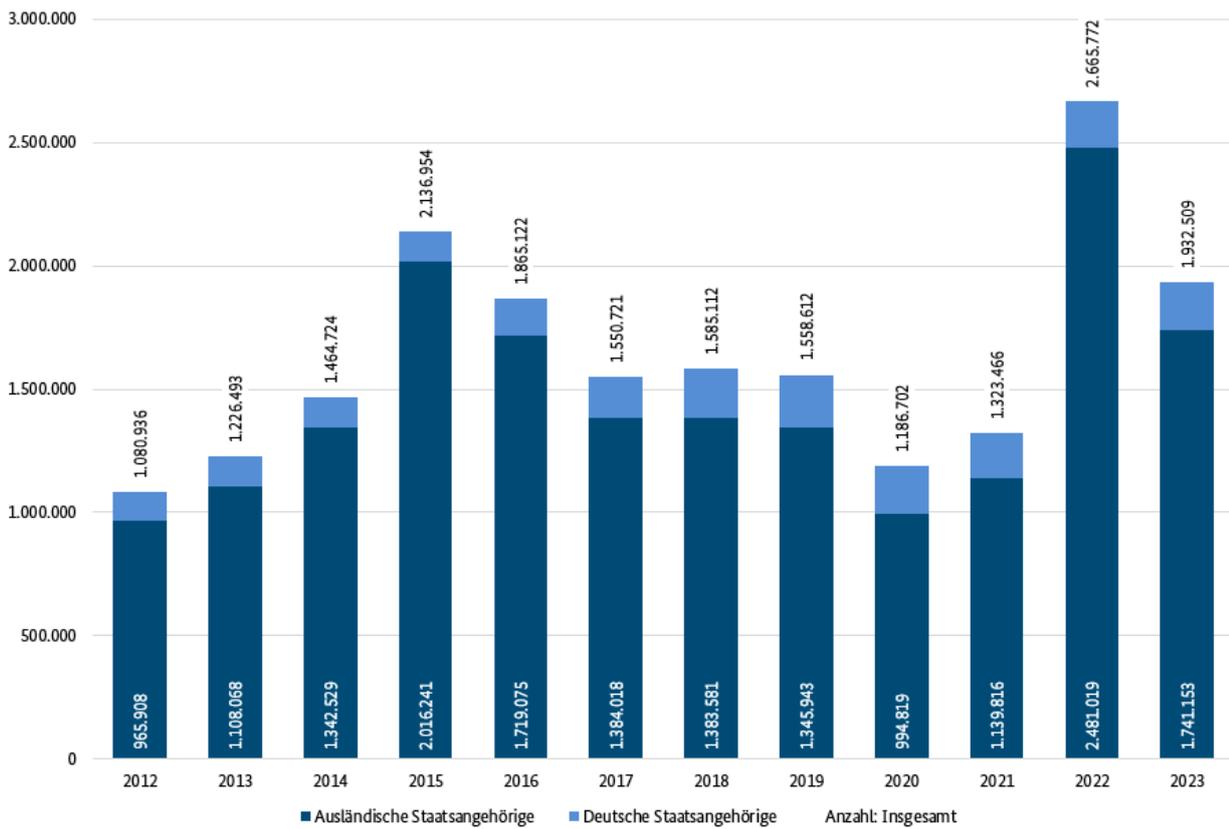
3 Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

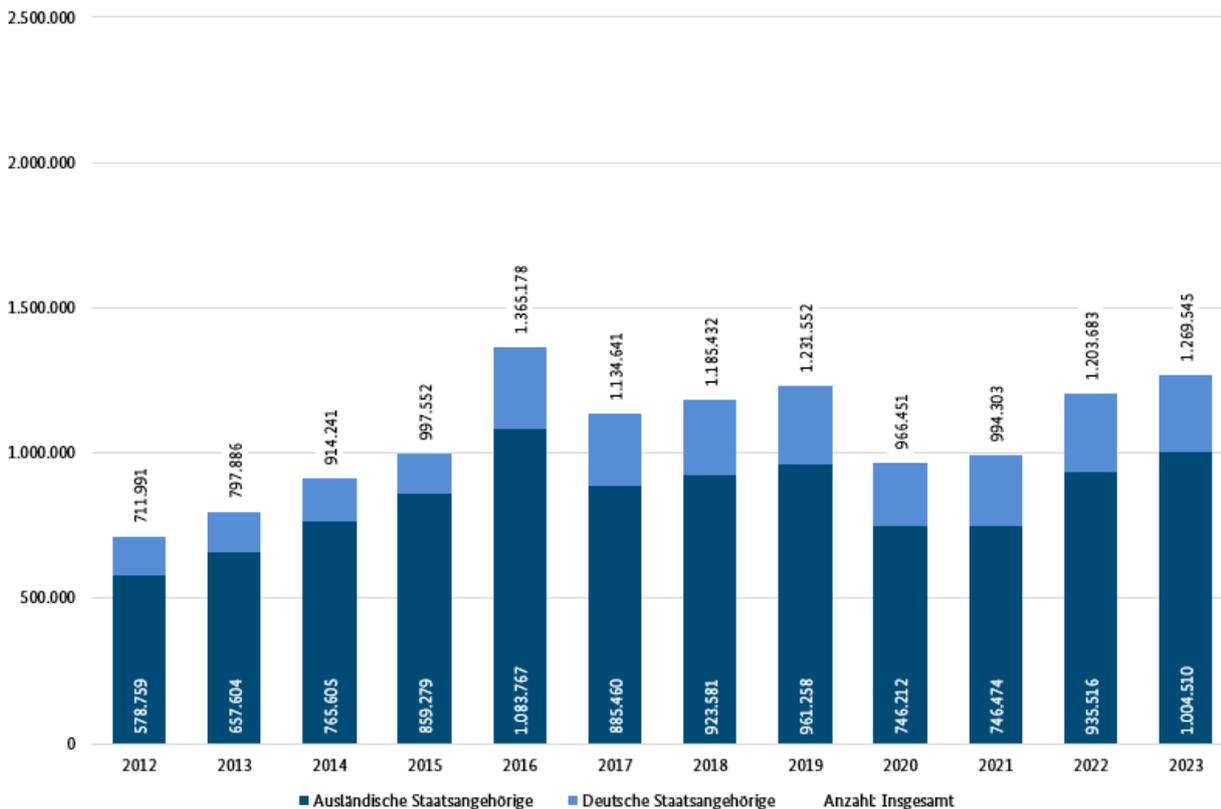
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

Herkunftsland/-gebiet	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022	2023
Europa	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440	1.060.537	1.035.651	820.344	844.679	2.031.005	1.224.406
EU-Staaten¹	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559	839.440	795.953	648.381	618.632	654.882	632.512
Belgien	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803	5.582	5.745	4.975	5.395	5.300	5.325
Bulgarien	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347	81.793	83.218	72.734	71.523	71.835	61.632
Dänemark	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435	3.562	3.584	3.369	3.274	3.248	3.239
Estland	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881	924	920	874	764	923	905
Finnland	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644	2.301	2.119	1.467	1.543	2.060	2.186
Frankreich	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595	21.302	21.225	18.270	18.500	19.088	19.371
Griechenland	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586	30.498	27.955	22.513	23.070	23.295	21.981
Irland	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046	3.247	3.346	2.653	3.155	3.536	3.374
Italien	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495	64.852	62.708	45.008	42.262	44.943	45.919
Kroatien	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050	51.450	42.556	29.326	24.971	22.076	18.581
Lettland	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345	7.317	7.132	5.872	5.393	5.558	5.388
Litauen	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087	11.854	11.065	8.147	6.811	6.508	5.807
Luxemburg	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804	3.894	4.006	4.804	3.739	3.644	3.521
Niederlande	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419	13.293	13.345	12.347	12.579	12.545	12.964
Osterreich	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382	19.317	19.007	18.720	17.170	17.700	17.751
Polen	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522	146.209	130.689	103.496	96.015	107.060	106.237
Portugal	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124	8.806	8.651	7.299	7.858	9.258	10.440
Rumänien	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989	238.824	230.096	185.924	191.149	204.637	189.321
Schweden	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095	4.354	4.345	3.779	4.335	5.698	6.973
Slowakei	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003	11.555	11.840	8.642	9.524	10.595	9.668
Slowenien	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634	4.212	4.026	3.463	3.225	3.163	3.447
Spanien	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493	28.029	28.227	25.484	28.926	30.772	31.563
Tschechien	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778	11.580	11.349	9.056	8.976	9.987	10.655
Ungarn	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141	41.925	34.965	27.624	27.181	29.895	34.489
Vereinigtes Königreich	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460	21.627	22.526	21.158	-	-	-
Sonstiges Europa	147.065	161.381	201.659	309.571	198.953	210.881	221.097	239.698	171.963	226.047	1.376.123	591.894
Albanien	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749	13.111	14.849	11.208	13.747	19.016	19.521
Belarus	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312	2.350	2.534	1.910	2.588	3.496	2.472
Bosnien und Herzegowina	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112	25.020	26.842	17.462	18.885	21.569	21.083
Kosovo	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885	16.522	19.442	13.417	19.731	20.560	22.158
Nordmazedonien	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674	18.203	20.460	12.577	17.503	23.325	22.764
Montenegro	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149	2.351	2.559	1.967	1.978	2.417	2.473
Norwegen	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137	2.134	2.032	1.669	1.746	1.842	2.143
Russische Föderation	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324	20.107	21.259	13.063	17.085	31.520	25.572
Schweiz	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514	17.199	16.743	15.454	14.980	13.918	13.807
Türkei	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750	47.449	51.610	35.720	49.757	81.108	126.487
Ukraine	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910	13.945	15.496	11.435	12.649	1.097.882	276.047
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.959	13.458	13.223

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2012

Herkunftsland/-gebiet	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022	2023
Afrika	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287	66.258	66.149	43.062	56.089	72.917	94.614
Ägypten	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251	6.535	8.094	4.134	6.600	9.065	10.156
Algerien	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047	2.871	2.936	3.036	4.075	4.778	6.272
Kamerun	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032	3.368	3.743	1.586	1.720	2.781	3.279
Kenia	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217	1.254	1.515	1.135	2.096	2.173	3.202
Libyen	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611	2.539	2.765	1.915	1.458	1.965	2.658
Marokko	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089	6.804	7.069	5.555	8.342	9.946	12.389
Nigeria	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001	8.832	7.786	2.465	2.750	4.230	7.024
Somalia	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716	2.737	1.935	1.434	3.021	2.695	4.528
Südafrika	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430	2.735	2.914	2.176	2.123	2.740	3.824
Tunesien	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104	5.195	5.233	4.324	6.132	8.606	11.478
Amerika	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129	76.521	77.562	50.929	55.688	71.252	75.131
Brasilien	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198	13.254	13.566	8.754	8.302	12.773	17.758
Kanada	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224	5.579	5.462	3.902	3.452	4.146	4.846
Mexiko	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906	6.089	6.312	3.639	4.646	6.110	5.947
Vereinigte Staaten	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927	31.699	29.945	21.332	21.426	23.083	22.831
Asien	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243	218.683	213.799	135.168	227.569	331.110	376.968
Afghanistan	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277	7.520	7.581	9.221	31.906	55.259	46.631
China	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824	27.919	27.514	13.208	16.171	15.654	20.865
Indien	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946	30.723	36.004	17.840	30.448	48.887	50.294
Irak	6.871	5.786	8.615	73.122	67.235	24.349	16.625	12.238	8.553	16.707	14.181	13.828
Iran	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246	14.520	11.880	6.604	10.653	19.288	21.102
Israel	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848	2.795	2.672	2.057	2.204	2.702	3.984
Japan	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353	7.663	7.670	3.578	4.625	6.068	6.648
Kasachstan	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837	4.542	4.904	3.373	4.614	5.084	4.908
Republik Korea	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103	7.931	7.687	3.937	4.151	6.198	6.633
Libanon	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082	5.858	6.448	4.265	5.946	7.233	7.067
Pakistan	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729	5.928	5.907	3.832	6.820	9.307	11.467
Syrien	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551	30.415	25.222	18.809	42.153	68.321	101.738
Thailand	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992	5.510	5.477	4.147	3.733	4.524	4.600
Vietnam	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451	6.587	7.135	6.310	6.352	8.872	11.362
Australien und Ozeanien	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923	7.806	7.756	5.117	3.127	4.499	5.368
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699	155.307	157.695	132.082	136.314	154.989	156.022
Insgesamt	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702	1.323.466	2.665.772	1.937.509
<i>darunter: Deutsche Staatsangehörige</i>	<i>115.028</i>	<i>118.425</i>	<i>122.195</i>	<i>120.713</i>	<i>146.047</i>	<i>166.703</i>	<i>201.531</i>	<i>212.669</i>	<i>191.883</i>	<i>183.650</i>	<i>184.753</i>	<i>191.356</i>

1 Ab 2013 einschließlich Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich (EU-27).

2 Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3 Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Zielland/-gebiet	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022	2023
Europa	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	735.268	783.482	828.184	650.927	675.423	854.879	894.520
EU-Staaten¹	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769	644.074	689.442	537.989	537.307	567.562	577.960
Belgien	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583	5.075	5.376	4.622	4.752	5.183	5.154
Bulgarien	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321	56.703	63.321	49.977	53.932	58.671	60.763
Dänemark	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651	3.843	4.378	3.830	4.720	5.992	5.619
Estland	867	863	938	832	728	690	776	804	781	767	718	746
Finnland	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327	2.188	2.352	1.905	1.824	1.893	1.958
Frankreich	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266	18.264	20.614	16.351	18.325	18.936	18.685
Griechenland	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415	19.047	21.540	16.819	17.432	18.086	19.521
Irland	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288	2.602	2.872	2.102	2.591	3.380	3.009
Italien	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246	41.318	45.136	33.622	35.002	36.374	36.965
Kroatien	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955	26.324	27.706	21.293	20.809	20.683	21.318
Lettland	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756	5.347	6.009	4.543	4.596	4.234	4.323
Litauen	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975	7.844	9.305	7.555	7.050	6.289	5.680
Luxemburg	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637	2.763	3.146	2.882	2.881	2.868	2.915
Niederlande	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059	13.305	14.114	12.201	12.206	12.929	12.708
Österreich	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085	21.702	23.410	21.687	22.788	24.104	24.205
Polen	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098	127.041	130.440	98.213	92.228	89.408	91.431
Portugal	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020	8.457	9.197	7.176	8.218	9.178	9.627
Rumänien	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810	176.451	189.932	149.100	155.895	169.484	172.933
Schweden	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313	4.573	4.979	4.339	5.352	6.159	5.274
Slowakei	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409	9.947	10.558	8.089	7.275	8.130	8.655
Slowenien	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021	2.839	2.907	2.249	2.222	2.120	2.177
Spanien	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472	23.255	24.813	17.401	21.522	26.399	27.824
Tschechien	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456	8.699	9.502	7.403	6.848	7.670	7.687
Ungarn	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851	37.396	37.359	28.838	26.416	26.832	26.964
Vereinigtes Königreich	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138	17.182	18.487	13.886	-	-	-
Sonstiges Europa	127.296	135.506	137.762	184.677	209.437	147.499	139.408	138.742	112.938	138.116	287.317	316.560
Albanien	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093	8.536	6.809	5.518	5.301	6.217	7.555
Belarus	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232	1.220	1.222	819	889	999	976
Bosnien und Herzegowina	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088	10.887	10.541	8.544	8.287	10.073	10.051
Kosovo	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274	6.496	5.574	3.910	3.851	4.351	5.889
Nordmazedonien	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501	10.892	10.822	6.889	6.694	10.509	12.435
Montenegro	645	942	850	1.973	3.892	1.800	1.595	1.271	1.087	1.003	1.449	1.414
Norwegen	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062	2.219	2.111	1.827	2.031	2.762	2.663
Russische Föderation	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792	11.573	11.233	7.707	9.179	9.339	10.327
Schweiz	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150	23.047	23.456	20.897	23.747	28.906	29.326
Türkei	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049	29.735	30.506	26.396	30.822	31.804	37.820
Ukraine	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729	7.057	8.361	6.906	6.377	138.355	154.887
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15.650	15.342	12.609

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zielland/-gebiet	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022	2023
Afrika	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977	37.491	33.802	26.113	27.070	29.153	33.687
Ägypten	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025	3.272	2.919	2.907	2.233	3.527	3.702
Algerien	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272	3.833	2.595	2.003	2.634	3.587	4.008
Kamerun	766	897	941	926	1.285	1.082	1.174	1.491	1.194	949	972	1.076
Kenia	721	719	634	684	653	613	687	769	568	628	636	743
Libyen	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659	1.972	2.249	1.897	1.716	1.214	1.416
Marokko	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773	5.221	4.210	3.042	3.313	4.387	5.221
Nigeria	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544	708	886	420	654	641	558
Somalia	591	460	1.114	2.130	152	146	135	119	50	97	112	94
Südafrika	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321	1.454	1.346	853	976	1.155	1.214
Tunesien	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768	3.078	2.898	2.383	2.320	2.543	3.761
Amerika	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222	55.286	54.604	39.503	40.377	56.191	56.398
Brasilien	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436	7.103	8.046	6.316	5.113	6.757	7.852
Kanada	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121	5.360	5.259	3.858	3.651	6.763	6.868
Mexiko	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950	4.017	3.873	2.740	2.436	3.436	3.268
Vereinigte Staaten	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156	28.143	26.611	18.725	19.870	27.630	26.299
Asien	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453	99.997	97.859	72.815	67.904	77.028	90.349
Afghanistan	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258	822	775	537	471	542	547
China	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362	19.605	19.674	16.610	14.444	11.281	11.871
Indien	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076	15.700	15.898	11.311	9.224	10.773	13.903
Irak	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549	3.084	2.876	1.471	1.461	1.795	2.092
Iran	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765	1.422	1.490	903	875	1.055	1.197
Israel	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877	1.929	1.996	1.542	1.714	1.799	1.843
Japan	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550	6.830	6.921	6.272	4.409	5.062	5.413
Kasachstan	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168	1.091	1.207	877	939	1.389	1.557
Republik Korea	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457	5.970	5.731	5.730	3.707	3.995	4.872
Libanon	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650	2.672	2.263	1.710	1.596	1.875	2.281
Pakistan	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390	1.522	1.648	1.086	1.275	1.135	1.120
Syrien	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428	1.601	1.255	613	674	752	1.025
Thailand	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618	4.141	3.911	2.398	2.788	3.904	4.183
Vietnam	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257	2.608	2.977	1.956	1.753	2.355	2.749
Australien und Ozeanien	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616	7.435	7.256	4.679	3.532	5.913	6.295
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105	201.741	209.847	172.414	179.997	180.519	188.829
Insgesamt	711.991	797.886	914.241	997.552	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552	966.451	994.303	1.203.683	1.269.545

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Ab 2013 einschließlich Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich (EU-27).

2 Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3 Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-4: Mig

wischen Deutschland und dem Ausland nach den häufigsten Herkunftsländern (bei Zuzügen) in 2023 sowie nach Nationalität und Geschlecht

Herkunfts- bzw. Z land	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt						Ausländische Staatsangehörige					
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Ukraine	276.047	129.410	146.637	154.887	56.627	98.260	275.678	129.198	146.480	154.557	56.458	98.099
Rumänien	189.321	125.543	63.778	172.933	117.193	55.740	188.681	125.140	63.541	171.509	116.413	55.096
Türkei	126.487	80.190	46.297	37.820	26.465	11.355	119.580	76.970	42.610	32.449	24.022	8.427
Polen	106.237	69.375	36.862	91.431	62.449	28.982	104.276	68.112	36.164	87.351	59.973	27.378
Syrien	101.738	74.954	26.784	1.025	655	370	101.612	74.882	26.730	878	566	312
Bulgarien	61.632	37.684	23.948	60.763	38.326	22.437	61.178	37.412	23.766	59.722	37.729	21.993
Indien	50.294	29.848	20.446	13.903	9.506	4.397	49.852	29.594	20.258	13.249	9.140	4.109
Afghanistan	48.631	38.244	10.387	547	398	149	48.526	38.177	10.349	506	363	143
Italien	45.919	27.871	18.048	36.965	22.191	14.774	44.005	26.986	17.019	33.583	20.612	12.971
Ungarn	34.489	22.819	11.670	26.964	18.431	8.533	33.702	22.397	11.305	25.261	17.515	7.746
Spanien	31.563	17.641	13.922	27.824	15.117	12.707	26.746	15.064	11.682	19.097	10.687	8.410
Serbien	25.637	16.180	9.457	15.264	10.202	5.062	25.430	16.052	9.378	14.946	10.033	4.913
Russische Föderati	25.572	12.981	12.591	10.327	5.442	4.885	20.605	10.420	10.185	7.174	3.749	3.425
Vereinigte Staaten	22.831	11.727	11.104	26.299	13.365	12.934	15.944	8.447	7.497	17.117	8.889	8.228
Nordmazedonien	22.764	12.785	9.979	12.435	7.335	5.100	22.708	12.763	9.945	12.349	7.294	5.055
Kosovo	22.158	13.537	8.621	5.889	4.295	1.594	22.013	13.457	8.556	5.723	4.198	1.525
Griechenland	21.981	13.576	8.405	19.521	12.036	7.485	21.182	13.170	8.012	17.988	11.278	6.710
Iran	21.102	10.732	10.370	1.197	697	500	20.798	10.550	10.248	984	553	431
Bosnien und Herze	21.083	12.833	8.250	10.051	7.125	2.926	20.959	12.767	8.192	9.855	7.011	2.844

orabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Fortsetzung Tabelle
schlecht

Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach den häufigsten Herkunftsländern (bei Zuzügen) in 2023 sowie nach Nationalität und Geschlecht

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt						Ausländische Staatsangehörige					
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
China	0.865	10.662	10.203	11.871	6.564	5.307	19.220	9.633	9.587	10.665	5.814	4.851
Albanien	9.521	11.808	7.713	7.555	4.928	2.627	19.444	11.762	7.682	7.473	4.877	2.596
Frankreich	9.371	10.175	9.196	18.685	9.522	9.163	15.251	8.069	7.182	12.859	6.644	6.215
Kroatien	8.581	12.191	6.390	21.318	14.686	6.632	18.190	11.972	6.218	20.442	14.219	6.223
Republik Moldau	8.120	10.650	7.470	14.825	8.912	5.913	18.031	10.594	7.437	14.761	8.878	5.883
Österreich	7.751	9.256	8.495	24.205	12.505	11.700	11.596	6.024	5.572	11.701	6.301	5.400
Schweiz	3.807	7.485	6.322	29.326	15.706	13.620	5.467	2.837	2.630	8.353	4.309	4.044
Vereinigtes Königreich	3.223	7.391	5.832	12.609	6.705	5.904	9.409	5.518	3.891	8.115	4.607	3.508
Niederlande	2.964	7.294	5.670	12.708	6.829	5.879	10.591	6.107	4.484	8.928	5.084	3.844
Marokko	2.658	8.094	4.564	5.221	4.134	1.087	12.208	7.843	4.365	4.636	3.806	830
Georgien	2.090	7.232	4.858	9.661	6.270	3.391	11.922	7.129	4.793	9.507	6.167	3.340
Irak	1.828	7.089	4.739	2.092	1.303	789	11.248	6.755	4.493	1.289	844	445
Brasilien	1.758	5.544	6.214	7.852	3.957	3.895	10.518	4.862	5.656	6.712	3.285	3.427
Pakistan	1.467	7.078	4.389	1.120	791	329	10.985	6.817	4.168	771	580	191
Vietnam	1.362	5.165	6.197	2.749	1.628	1.121	11.055	4.982	6.073	2.404	1.401	1.003
Tunesien	1.066	7.094	3.972	3.761	3.069	692	10.716	6.920	3.796	3.441	2.891	550
Tschechien	0.655	6.205	4.450	7.687	4.662	3.025	10.150	5.871	4.279	6.917	4.159	2.758
Portugal	0.440	6.348	4.092	9.627	5.833	3.794	9.014	5.568	3.446	7.058	4.486	2.572
Ägypten	0.156	6.602	3.554	3.702	2.509	1.193	9.605	6.343	3.262	3.050	2.205	845
Slowakei	9.668	6.134	3.534	8.655	5.599	3.056	9.572	6.075	3.497	8.457	5.474	2.983
Philippinen	8.759	4.574	4.185	3.853	3.092	761	8.267	4.294	3.973	3.289	2.718	571
Kolumbien	8.290	4.036	4.254	2.573	1.314	1.259	7.801	3.741	4.060	2.247	1.122	1.125
Libanon	7.067	4.196	2.871	2.281	1.595	686	6.451	3.906	2.545	1.697	1.299	398
Insgesamt	2.509	1.166.753	765.756	1.269.545	772.414	497.131	1.741.153	1.048.643	692.510	1.004.510	612.436	392.074

Quelle: Statistisches

amt, Wanderungsstatistik

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019	2020 ²	2021	2022	2023
Deutschland	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883	183.650	184.753	191.356
Bulgarien	60.209	60.896	80.069	86.274	82.956	81.627	85.728	87.378	76.196	75.734	76.596	65.871
Frankreich	14.458	15.215	15.723	14.908	15.518	14.895	14.612	14.486	11.552	12.165	12.515	12.283
Griechenland	32.660	32.088	28.752	28.256	27.120	26.128	25.631	23.530	18.330	17.914	19.534	18.618
Italien	36.896	47.485	56.700	57.191	52.564	51.471	53.348	50.408	36.558	34.766	37.944	38.460
Kroatien	12.887	25.772	46.090	60.980	62.109	58.603	57.724	48.379	33.108	28.457	24.991	20.604
Niederlande	9.164	10.037	10.197	10.512	10.238	9.605	9.119	8.935	7.365	7.564	7.521	7.550
Österreich	10.089	9.955	10.120	10.181	10.393	10.073	9.776	9.418	9.475	8.020	8.045	7.743
Polen	177.758	190.424	192.172	190.834	160.677	149.663	143.646	128.595	101.887	94.446	100.242	97.945
Portugal	11.820	13.635	11.394	10.145	9.755	8.952	8.314	8.080	6.586	7.174	8.113	8.839
Rumänien	120.524	139.487	198.705	221.405	222.298	230.603	251.971	245.047	198.430	202.686	217.035	202.039
Slowakei	13.892	15.038	15.518	14.541	12.507	12.239	11.724	12.046	8.653	9.474	10.342	9.026
Slowenien	3.592	4.331	4.515	4.754	3.348	3.074	2.668	2.401	1.878	1.738	1.786	1.633
Spanien	23.345	28.980	27.072	23.598	21.922	18.537	18.640	18.698	16.347	20.603	21.849	21.916
Tschechien	9.221	9.963	10.776	10.974	9.618	9.384	9.188	8.904	7.118	7.023	7.546	7.786
Ungarn	54.491	59.995	58.779	58.096	51.592	48.117	43.908	36.714	28.365	27.734	30.141	34.003
Vereinigtes Königreich	10.466	10.836	10.796	10.726	11.489	11.456	11.504	11.632	11.302	6.201	6.484	6.055
Türkei	26.150	23.230	22.058	23.698	28.639	33.655	40.561	43.775	30.438	41.928	72.194	115.937
Albanien	2.234	4.131	15.165	69.362	12.982	14.905	17.321	19.111	14.478	16.965	22.019	22.097
Bosnien und Herzegowina	12.235	15.083	20.659	21.737	22.393	23.980	22.749	24.857	16.378	17.708	20.440	20.449
Nordmazedonien	11.331	14.387	15.634	24.776	14.342	18.235	18.478	20.378	12.692	17.198	23.022	22.514
Kosovo	9.024	13.071	23.435	44.081	15.071	18.255	18.956	21.873	15.443	21.487	22.342	24.762
Russische Föderation	18.812	31.367	20.629	21.633	23.085	18.137	18.187	18.750	11.558	13.718	32.646	26.720
Ukraine	8.198	8.342	13.477	15.778	13.303	13.107	14.230	15.839	11.822	12.379	1.073.173	283.631
Eritrea	833	3.942	14.372	17.796	12.910	8.409	5.633	3.227	2.139	3.046	3.905	3.904
Marokko	5.024	6.666	7.836	11.636	10.594	8.436	8.703	9.115	7.325	10.227	14.500	14.841
Nigeria	2.748	4.151	6.516	12.135	10.007	9.651	12.642	12.367	5.123	5.007	9.003	6.368
Somalia	1.519	4.174	6.464	9.653	8.537	6.383	5.451	4.036	3.172	5.074	4.867	6.720
Brasilien	7.091	7.779	8.926	8.010	8.429	9.477	10.605	11.009	6.795	6.843	10.742	9.616
Vereinigte Staaten	19.563	20.531	20.468	21.115	20.736	21.121	20.273	19.186	11.302	13.016	15.485	14.858
Afghanistan	8.581	9.088	12.922	84.881	75.763	12.489	12.523	13.011	14.101	40.144	68.510	58.482
China	19.740	22.350	23.163	25.921	26.632	26.590	25.902	25.593	11.368	15.392	15.265	20.866
Indien	18.063	19.455	22.374	26.113	27.683	29.535	33.678	39.103	20.510	34.137	53.377	54.123
Irak	6.654	5.218	7.140	64.825	67.978	27.574	21.650	16.860	12.186	21.383	18.648	14.775
Iran	8.215	8.250	7.122	17.187	23.009	13.676	19.400	16.183	9.008	12.974	22.047	23.352
Kasachstan	1.728	2.034	2.557	2.126	2.456	2.339	2.443	2.550	1.593	1.842	2.620	2.042
Pakistan	6.513	7.966	9.549	24.496	12.207	9.007	9.821	10.108	6.922	9.235	11.408	14.432
Syrien	8.530	19.017	69.074	309.699	179.435	76.391	48.951	44.073	31.145	58.779	92.291	128.742
Thailand	3.256	3.219	3.075	3.223	3.442	3.354	3.898	3.744	2.793	2.795	3.428	3.345
Vietnam	3.887	4.126	5.053	6.117	6.998	7.045	8.482	8.846	7.464	7.695	12.176	12.954
Insgesamt	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702	1.323.466	2.665.772	1.932.509

1 Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1-6: Fortzüge aus Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2012

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015 ¹	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022	2023
Deutschland ¹	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.239	247.829	268.167	265.035
Bulgarien	34.276	39.172	45.216	46.754	55.859	51.290	58.891	66.155	51.733	55.407	60.467	62.908
Frankreich	9.789	10.085	12.271	12.920	12.016	11.967	11.041	13.603	10.457	11.517	10.669	10.910
Griechenland	12.165	13.576	16.380	15.918	18.278	16.466	18.006	20.363	15.824	16.119	16.519	17.728
Italien	20.553	24.180	31.644	33.633	37.656	35.364	37.799	41.954	31.808	32.362	33.658	34.637
Kroatien	11.847	12.635	17.535	21.321	27.474	25.800	28.869	30.489	23.980	23.475	24.001	24.241
Niederlande	6.803	6.855	7.697	7.967	8.230	7.795	7.891	8.166	7.071	6.786	6.547	6.305
Österreich	7.665	7.653	8.895	7.661	7.775	7.918	7.494	8.264	7.332	7.529	7.061	6.936
Polen	108.985	118.742	132.872	127.789	133.803	115.419	123.418	126.622	95.237	88.785	82.665	85.104
Portugal	5.844	7.162	8.320	7.736	8.213	7.431	7.411	8.103	5.873	6.237	6.326	6.972
Rumänien	71.715	86.742	118.346	129.059	162.209	157.415	183.827	198.860	155.687	163.134	177.854	182.175
Slowakei	8.717	10.136	11.547	10.600	10.748	9.797	10.295	10.952	8.363	7.566	8.244	8.662
Slowenien	2.025	2.493	2.718	2.892	2.949	2.420	2.341	2.336	1.756	1.700	1.663	1.633
Spanien	9.601	12.473	16.052	16.435	16.734	14.645	14.748	16.195	11.437	13.324	14.543	15.609
Tschechien	5.284	6.171	7.509	7.274	7.922	6.984	7.211	7.970	6.162	5.664	5.954	6.107
Ungarn	28.099	34.319	41.006	38.346	42.264	37.957	38.384	38.126	29.056	26.584	26.120	26.736
Vereinigtes Königreich	7.028	7.376	9.009	8.840	8.301	7.724	7.869	9.321	6.800	8.877	6.101	5.337
Türkei	27.725	27.896	25.520	23.985	24.678	21.350	24.071	25.407	22.224	25.405	26.055	32.785
Albanien	951	1.447	3.519	22.533	39.124	15.904	9.804	8.284	6.395	6.202	7.114	8.471
Bosnien und Herzegowina	8.982	11.043	13.774	16.055	16.621	11.831	10.331	9.974	8.083	7.540	9.062	9.023
Nordmazedonien	5.980	8.656	9.521	12.344	17.468	12.222	10.666	10.688	6.771	6.481	10.232	12.098
Kosovo	3.642	5.445	6.548	21.858	21.323	9.796	7.007	6.162	4.388	4.323	4.994	6.747
Russische Föderation	9.553	14.408	13.888	10.584	11.173	11.287	10.953	10.598	7.161	7.854	7.800	8.912
Ukraine	4.074	4.336	4.594	5.376	6.834	7.466	7.705	9.016	7.330	6.478	156.066	170.694
Eritrea	289	389	868	1.900	3.285	2.656	2.542	2.590	2.084	2.725	2.403	2.365
Marokko	2.373	2.993	3.406	4.330	8.542	5.960	5.495	4.661	3.410	3.742	4.668	5.370
Nigeria	1.559	1.668	1.796	2.362	3.308	4.023	4.870	7.314	4.851	5.800	5.507	4.460
Somalia	631	455	1.304	2.362	4.058	2.780	2.946	2.806	2.358	2.696	2.477	2.392
Brasilien	5.194	5.553	5.773	6.522	6.418	4.903	5.476	6.150	5.036	3.817	4.936	5.771
Vereinigte Staaten	15.603	17.415	17.887	17.324	18.278	16.013	16.224	15.405	12.387	10.460	12.226	11.814
Afghanistan	1.932	1.860	2.057	5.309	19.701	8.849	7.573	7.087	5.744	6.522	7.673	10.029
China	12.359	14.571	14.132	15.592	17.247	17.100	18.300	18.718	16.686	14.044	11.550	11.819
Indien	11.108	12.411	13.134	15.195	17.186	15.878	16.803	17.394	12.730	11.017	12.843	15.888
Irak	3.251	3.002	2.702	5.120	20.255	11.328	9.860	8.528	6.604	7.030	8.784	8.029
Iran	2.579	2.759	2.628	3.115	7.269	4.857	5.059	5.145	3.998	3.999	4.243	4.480
Kasachstan	1.043	1.133	1.204	1.091	911	935	912	987	793	720	1.004	1.125
Pakistan	1.955	2.211	2.815	3.997	9.527	8.054	7.536	7.173	5.323	5.403	4.679	4.062
Syrien	1.244	1.960	3.153	11.216	33.612	16.456	14.601	12.783	10.051	10.368	13.351	18.419
Thailand	2.114	2.241	2.277	2.181	2.184	1.867	2.225	2.182	1.628	1.457	1.835	1.954
Vietnam	2.411	2.535	2.347	2.393	2.811	2.601	2.981	3.330	2.237	2.085	2.551	2.904
Insgesamt	711.99	797.88	914.24	997.55	1.365.17	1.134.64	1.185.43	1.231.55	966.45	994.30	1.203.68	1.269.54
	1	6	1	2	8	1	2	2	1	3	3	5

¹ Der Hintergrund der starken Veränderung zwischen 2015 und 2016 ist, dass die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden.

² Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

³ Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

⁴ Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-7: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	2022	2023	Veränderung in %	2022	2023	Veränderung in %	2022	2023
Ukraine	1.073.173	283.631	-73,6%	156.066	170.694	9,4%	917.107	112.937
Rumänien	217.035	202.039	-6,9%	177.854	182.175	2,4%	39.181	19.864
Deutschland	184.753	191.356	3,6%	268.167	265.035	-1,2%	-83.414	-73.679
Polen	100.242	97.945	-2,3%	82.665	85.104	3,0%	17.577	12.841
Syrien	92.291	128.742	39,5%	13.351	18.419	38,0%	78.940	110.323
Bulgarien	76.596	65.871	-14,0%	60.467	62.908	4,0%	16.129	2.963
Türkei	72.194	115.937	60,6%	26.055	32.785	25,8%	46.139	83.152
Afghanistan	68.510	58.482	-14,6%	7.673	10.029	30,7%	60.837	48.453
Indien	53.377	54.123	1,4%	12.843	15.888	23,7%	40.534	38.235
Italien	37.944	38.460	1,4%	33.658	34.637	2,9%	4.286	3.823
Russische Föderation	32.646	26.720	-18,2%	7.800	8.912	14,3%	24.846	17.808
Ungarn	30.141	34.003	12,8%	26.120	26.736	2,4%	4.021	7.267
Kroatien	24.991	20.604	-17,6%	24.001	24.241	1,0%	990	-3.637
Serbien	24.590	24.155	-1,8%	13.936	14.138	1,4%	10.654	10.017
Nordmazedonien	23.022	22.514	-2,2%	10.232	12.098	18,2%	12.790	10.416
Kosovo	22.342	24.762	10,8%	4.994	6.747	35,1%	17.348	18.015
Iran	22.047	23.352	5,9%	4.243	4.480	5,6%	17.804	18.872
Albanien	22.019	22.097	0,4%	7.114	8.471	19,1%	14.905	13.626
Spanien	21.849	21.916	0,3%	14.543	15.609	7,3%	7.306	6.307
Bosnien und Herzegowina	20.440	20.449	0,0%	9.062	9.023	-0,4%	11.378	11.426
Griechenland	19.534	18.618	-4,7%	16.519	17.728	7,3%	3.015	890
Irak	18.648	14.775	-20,8%	8.784	8.029	-8,6%	9.864	6.746
Georgien	16.116	14.090	-12,6%	6.163	9.926	61,1%	9.953	4.164
Vereinigte Staaten	15.485	14.858	-4,0%	12.226	11.814	-3,4%	3.259	3.044
China	15.265	20.866	36,7%	11.550	11.819	2,3%	3.715	9.047
Marokko	14.500	14.841	2,4%	4.668	5.370	15,0%	9.832	9.471
Republik Moldau	14.460	9.609	-33,5%	6.517	8.889	36,4%	7.943	720
Frankreich	12.515	12.283	-1,9%	10.669	10.910	2,3%	1.846	1.373
Vietnam	12.176	12.954	6,4%	2.551	2.904	13,8%	9.625	10.050
Insgesamt	2.665.772	1.932.509	-27,5%	1.203.683	1.269.545	5,5%	1.462.089	662.964

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1-8: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (bei Zuzügen) und Geschlecht im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Ukraine	283.631	132.838	150.793	170.694	64.174	106.520
Rumänien	202.039	133.840	68.199	182.175	123.620	58.555
Deutschland	191.356	118.110	73.246	265.035	159.978	105.057
Syrien	128.742	94.718	34.024	18.419	14.951	3.468
Türkei	115.937	76.306	39.631	32.785	24.458	8.327
Polen	97.945	63.969	33.976	85.104	58.589	26.515
Bulgarien	65.871	40.230	25.641	62.908	39.946	22.962
Afghanistan	58.482	45.910	12.572	10.029	8.428	1.601
Indien	54.123	32.375	21.748	15.888	10.781	5.107
Italien	38.460	23.105	15.355	34.637	21.073	13.564
Ungarn	34.003	22.343	11.660	26.736	18.318	8.418
Russische Föderation	26.720	13.734	12.986	8.912	4.465	4.447
Kosovo	24.762	15.427	9.335	6.747	4.948	1.799
Serbien	24.155	15.445	8.710	14.138	9.613	4.525
Iran	23.352	12.549	10.803	4.480	3.023	1.457
Nordmazedonien	22.514	12.489	10.025	12.098	6.947	5.151
Albanien	22.097	13.506	8.591	8.471	5.507	2.964
Spanien	21.916	12.368	9.548	15.609	8.874	6.735
China	20.866	10.398	10.468	11.819	6.314	5.505
Kroatien	20.604	13.204	7.400	24.241	16.425	7.816
Bosnien und Herzegowina	20.449	12.648	7.801	9.023	6.533	2.490
Griechenland	18.618	11.558	7.060	17.728	11.143	6.585
Vereinigte Staaten	14.858	7.920	6.938	11.814	6.247	5.567
Marokko	14.841	9.485	5.356	5.370	4.314	1.056
Irak	14.775	9.730	5.045	8.029	6.085	1.944
Pakistan	14.432	9.780	4.652	4.062	3.450	612
Georgien	14.090	8.531	5.559	9.926	6.459	3.467
Vietnam	12.954	6.122	6.832	2.904	1.695	1.209
Frankreich	12.283	6.421	5.862	10.910	5.594	5.316
Tunesien	11.310	7.345	3.965	3.751	3.103	648
Brasilien	9.616	4.233	5.383	5.771	2.621	3.150
Republik Moldau	9.609	4.628	4.981	8.889	4.624	4.265
Slowakei	9.026	5.599	3.427	8.662	5.547	3.115
Portugal	8.839	5.595	3.244	6.972	4.483	2.489
Philippinen	8.811	4.451	4.360	4.206	3.415	791
Ägypten	8.712	6.102	2.610	3.193	2.380	813
Kolumbien	8.111	3.868	4.243	2.539	1.226	1.313
Tschechische Republik	7.786	4.500	3.286	6.107	3.623	2.484
Insgesamt	1.932.509	1.166.753	765.756	1.269.545	772.414	497.131

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1-9: Mi

wischen Deutschland und dem Ausland nach Bundesländern, Nationalität sowie pro 1.000 der Bevölkerung im Jahr 2023

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ²⁰⁶	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige			
Baden-Württemberg	288.842	262.559	90,9%	200.733	160.534	80,0%	88.109	102.025	11.339.260	25,5	17,7
Bayern	335.582	310.567	92,5%	242.842	200.850	82,7%	92.740	109.717	13.435.062	25,0	18,1
Berlin	123.733	111.864	90,4%	74.183	57.844	78,0%	49.550	54.020	3.782.202	32,7	19,6
Brandenburg	39.654	34.717	87,5%	23.425	17.354	74,1%	16.229	17.363	2.581.667	15,4	9,1
Bremen	19.400	17.216	88,7%	9.753	7.079	72,6%	9.647	10.137	691.703	28,0	14,1
Hamburg	52.260	47.082	90,1%	30.157	23.189	76,9%	22.103	23.893	1.910.160	27,4	15,8
Hessen	162.189	147.547	91,0%	108.944	86.308	79,2%	53.245	61.239	6.420.729	25,3	17,0
Mecklenburg-Vorpommern	26.837	24.013	89,5%	15.204	11.718	77,1%	11.633	12.295	1.629.464	16,5	9,3
Niedersachsen	180.030	157.496	87,5%	117.610	95.942	81,6%	62.420	61.554	8.161.981	22,1	14,4
Nordrhein-Westfalen	378.360	336.256	88,9%	251.548	193.209	76,8%	126.812	143.047	18.190.422	20,8	13,8
Rheinland-Pfalz	90.428	80.511	89,0%	59.637	46.528	78,0%	30.791	33.983	4.174.311	21,7	14,3
Saarland	22.090	19.285	87,3%	12.919	9.264	71,7%	9.171	10.021	994.424	22,2	13,0
Sachsen	76.005	68.968	90,7%	41.239	32.235	78,2%	34.766	36.733	4.089.467	18,6	10,1
Sachsen-Anhalt	39.269	35.149	89,5%	23.069	18.129	78,6%	16.200	17.020	2.180.448	18,0	10,6
Schleswig-Holstein	55.231	48.707	88,2%	33.573	23.978	71,4%	21.658	24.729	2.965.691	18,6	11,3
Thüringen	42.599	39.216	92,1%	24.709	20.349	82,4%	17.890	18.867	2.122.335	20,1	11,6
Deutschland	1.932.509	1.741.153	90,1%	1.269.545	1.004.510	79,1%	662.964	736.643	84.669.326	22,8	15,0

Quelle: Statistisches

t, Wanderungsstatistik, Bevölkerungsfortschreibung

²⁰⁶ Für die Berechnung

auf die Bevölkerungszahl wurden die Zahlen des Zensus 2011 verwendet.

Tabelle 1-10: Zuwanderung nach Deutschland nach Bundesländern und Nationalität seit 2014

Bundesland	2014		2015		2016 ¹		2017		2018	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	254.975	234.713	341.516	320.942	291.911	270.195	252.211	229.722	250.400	224.211
Bayern	276.101	254.547	349.708	328.561	316.217	293.311	282.563	257.523	284.037	258.295
Berlin	93.094	83.853	108.195	99.867	127.457	114.964	102.290	88.321	108.632	92.793
Brandenburg	21.387	19.019	39.901	37.519	35.916	32.905	25.778	22.291	27.925	22.807
Bremen	14.830	13.782	21.539	20.465	21.161	19.624	16.384	14.526	16.521	14.100
Hamburg	33.131	29.675	48.173	44.425	54.438	49.024	43.809	37.131	39.392	32.832
Hessen	132.656	122.508	182.983	173.192	176.885	166.164	134.488	122.249	143.303	126.588
Mecklenburg-Vorpommern	15.907	14.621	31.386	30.173	24.139	22.383	17.651	15.644	18.195	15.211
Niedersachsen	139.181	126.168	206.650	193.408	175.201	159.176	145.901	127.379	154.372	130.598
Nordrhein-Westfalen	289.879	267.573	485.047	463.195	369.666	341.442	309.250	276.711	306.232	269.360
Rheinland-Pfalz	65.138	59.456	97.276	91.922	85.648	78.578	69.714	61.654	77.137	64.560
Saarland	14.561	12.796	23.539	21.728	20.867	18.666	16.011	13.452	15.492	12.258
Sachsen	38.413	34.856	64.641	61.126	50.304	45.403	45.065	38.803	49.473	40.872
Sachsen-Anhalt	20.948	19.579	43.692	42.250	31.328	28.901	25.279	22.251	27.186	22.808
Schleswig-Holstein	33.167	29.623	49.379	45.706	56.476	52.837	38.438	32.927	38.891	31.851
Thüringen	21.356	19.760	43.329	41.762	27.508	25.502	25.889	23.434	27.924	24.437
Deutschland	1.464.724	1.342.529	2.136.954	2.016.241	1.865.122	1.719.075	1.550.721	1.384.018	1.585.112	1.383.581

Fortsetzung Ta

0: Zuzüge nach Deutschland nach Bundesländern und Nationalität seit 2014

Bundesland	2019		2020 ²		2021		2022		2023	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	246.814	216.801	185.810	158.748	199.702	174.425	385.937	360.301	288.842	262.559
Bayern	272.870	246.670	208.217	182.862	236.551	212.977	444.027	420.180	335.582	310.567
Berlin	110.619	94.821	81.206	68.104	93.222	80.881	166.028	153.666	123.733	111.864
Brandenburg	28.789	23.212	22.428	17.658	24.620	19.926	62.950	58.236	39.654	34.717
Bremen	15.916	13.520	11.710	9.581	12.959	10.839	23.417	21.366	19.400	17.216
Hamburg	39.348	32.565	31.407	24.901	33.996	28.601	69.908	64.559	52.260	47.082
Hessen	142.003	124.530	105.334	90.443	114.278	100.014	222.443	208.328	162.189	147.547
Mecklenburg-Vorpom.	18.492	15.275	15.164	12.164	16.084	13.530	41.017	38.320	26.837	24.013
Niedersachsen	151.149	126.639	113.276	93.540	128.077	106.598	260.751	239.226	180.030	157.496
Nordrhein-Westfalen	297.530	256.248	227.316	186.339	257.874	217.763	529.453	489.361	378.360	336.256
Rheinland-Pfalz	76.667	64.060	60.552	50.128	64.352	54.686	126.444	116.633	90.428	80.511
Saarland	15.124	11.809	12.313	9.524	13.388	10.770	30.091	27.343	22.090	19.285
Sachsen	50.098	41.230	38.771	31.296	44.071	37.455	110.814	104.183	76.005	68.968
Sachsen-Anhalt	27.817	23.193	22.328	18.326	25.622	21.743	61.421	57.377	39.269	35.149
Schleswig-Holstein	38.791	32.251	30.375	24.162	32.423	26.676	70.168	64.401	55.231	48.707
Thüringen	26.585	23.119	20.495	17.043	26.247	22.932	60.903	57.539	42.599	39.216
Deutschland	1.558.612	1.345.943	1.186.702	994.819	1.323.466	1.139.816	2.665.772	2.481.019	1.932.509	1.741.153

1 Die Genauigkeit der Daten für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2017 durch methodische Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Die Genauigkeit der Daten für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2017 durch methodische Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-11: Forderungen aus Deutschland nach Bundesländern und Nationalität seit 2014

Bundesland	2014		2015		2016 ¹		2017		2018	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	164.971	139.454	172.278	148.142	211.415	177.333	174.991	143.999	193.655	156.911
Bayern	190.071	154.630	189.759	159.222	218.410	180.415	213.467	177.751	206.254	171.719
Berlin	58.653	49.401	62.482	53.729	81.200	59.890	65.744	48.148	70.761	52.411
Brandenburg	12.294	9.690	14.549	12.069	24.921	18.021	19.509	13.600	22.275	15.549
Bremen	7.850	6.563	7.892	6.776	13.498	10.392	10.197	7.735	10.687	7.855
Hamburg	19.091	14.831	30.757	26.441	33.587	23.873	25.341	18.627	30.263	22.990
Hessen	76.856	65.127	89.288	78.301	129.682	105.414	99.101	77.282	110.064	86.956
Mecklenburg-Vorpommern	7.759	6.190	10.935	9.544	14.483	10.593	13.161	9.786	13.446	9.821
Niedersachsen	85.138	75.489	87.051	77.943	137.021	111.836	107.296	85.485	109.363	87.164
Nordrhein-Westfalen	182.039	155.931	211.112	186.023	313.287	247.378	242.372	183.499	243.384	183.159
Rheinland-Pfalz	37.693	31.039	43.645	36.987	64.738	49.019	53.529	39.519	56.339	41.843
Saarland	9.638	7.587	8.362	6.615	11.300	7.553	11.153	7.396	11.525	7.801
Sachsen	21.260	16.767	23.206	18.801	39.250	28.879	33.772	24.346	35.953	26.128
Sachsen-Anhalt	11.356	9.627	13.857	12.263	19.748	14.006	20.566	15.238	23.040	17.456
Schleswig-Holstein	18.593	14.392	19.376	15.413	30.599	21.571	26.566	19.140	28.929	20.634
Thüringen	10.979	8.887	13.003	11.010	22.039	17.594	17.876	13.909	19.494	15.184
Deutschland	914.241	765.605	997.552	859.279	1.365.178	1.083.767	1.134.641	885.460	1.185.432	923.581

Fortsetzung Ta

1: Fortzüge aus Deutschland nach Bundesländern und Nationalität seit 2014

Bundesland	2019 ²		2020 ³		2021		2022		2023	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	200.151	161.654	158.167	126.490	157.670	120.798	197.626	155.091	200.733	160.534
Bayern	217.625	182.737	177.224	146.073	184.189	146.513	226.772	187.137	242.842	200.850
Berlin	80.515	61.324	63.935	49.687	67.740	51.419	70.075	54.276	74.183	57.844
Brandenburg	22.192	15.581	17.054	11.771	16.058	10.433	21.722	15.534	23.425	17.354
Bremen	14.743	10.469	8.512	6.111	12.348	8.881	8.884	6.280	9.753	7.079
Hamburg	34.484	25.036	23.767	16.509	24.741	17.269	25.817	18.609	30.157	23.189
Hessen	110.177	88.297	82.099	65.271	92.436	72.132	102.563	81.467	108.944	86.308
Mecklenburg-Vorpom.	14.263	10.478	11.196	8.229	10.169	7.199	14.128	10.543	15.204	11.718
Niedersachsen	112.933	89.710	86.127	68.608	86.187	67.073	111.943	89.534	117.610	95.942
Nordrhein-Westfalen	244.616	183.268	197.870	145.677	204.214	147.126	241.825	180.266	251.548	193.209
Rheinland-Pfalz	58.742	44.279	45.380	33.896	46.466	33.854	59.236	45.219	59.637	46.528
Saarland	11.767	7.964	9.048	5.736	8.915	5.619	12.134	8.408	12.919	9.264
Sachsen	38.805	28.624	29.828	21.826	28.454	20.332	37.237	28.506	41.239	32.235
Sachsen-Anhalt	22.602	17.214	17.870	13.068	16.427	11.712	21.741	16.727	23.069	18.129
Schleswig-Holstein	28.497	19.489	22.794	15.620	22.771	14.669	30.552	20.978	33.573	23.978
Thüringen	19.440	15.134	15.580	11.640	15.518	11.445	21.428	16.941	24.709	20.349
Deutschland	1.231.552	961.258	966.451	746.212	994.303	746.474	1.203.683	935.516	1.269.545	1.004.510

1 Die Genauigkeit der Daten für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2017 durch methodische Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes.

2 Die Wanderungszahlen für das Jahr 2019 sind nur beschränkt mit den Zahlen für das Jahr 2018 vergleichbar, da die Abmeldung von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden, aus diesem Grund nicht in der Statistik enthalten sind.

3 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur Abmeldung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

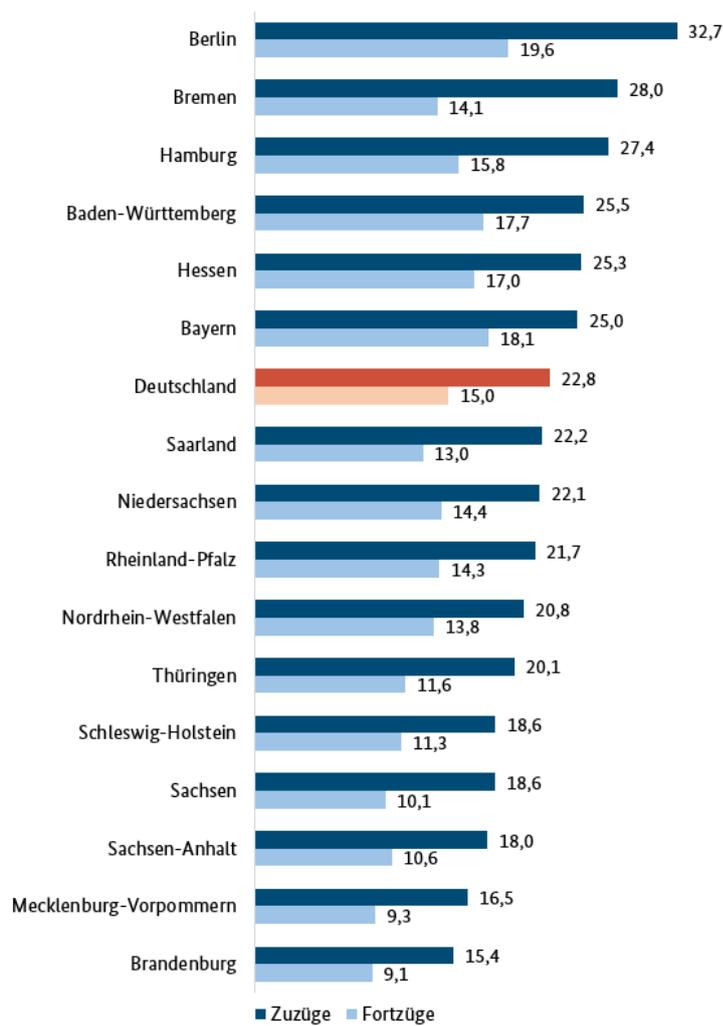
Die Genauigkeit der Daten für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2017 durch methodische Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes.

Die Wanderungszahlen für das Jahr 2019 sind nur beschränkt mit den Zahlen für das Jahr 2018 vergleichbar, da die Abmeldung von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden, aus diesem Grund nicht in der Statistik enthalten sind.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur Abmeldung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

t, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-23: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland im Jahr 2023 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung



Anmerkung: Für die Berechnungen bezogen auf die Bevölkerungszahl wurden die Zahlen des Zensus 2011 verwendet.
 Quellen: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1-12: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Altersgruppen seit 2012

Jahr	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	Insgesamt
Zuzüge						
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721
2018	212.239	348.825	619.379	380.379	24.290	1.585.112
2019 ²	204.319	339.722	610.473	378.740	25.358	1.558.612
2020 ³	156.430	235.221	467.180	305.111	22.760	1.186.702
2021	191.370	283.598	516.385	307.118	24.995	1.323.466
2022	618.394	465.186	872.493	611.044	98.655	2.665.772
2023	329.007	439.936	703.442	416.612	43.512	1.932.509
Fortzüge						
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ¹	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641
2018	114.298	231.762	481.455	323.520	34.397	1.185.432
2019 ²	111.902	233.455	498.899	347.662	39.634	1.231.552
2020 ³	88.877	172.093	390.069	280.566	34.846	966.451
2021	103.332	156.940	393.353	292.377	48.301	994.303
2022 ⁴	183.351	209.028	435.154	327.940	48.210	1.203.683
2023	184.224	229.620	459.977	347.282	48.442	1.269.545

1 Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2 Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

4 Ab dem Berichtsjahr 2022 Nachweisung des Alters zum Ereignisdatum. In den Berichtsjahren zuvor wurde das Alter zum Ende des Berichtsjahres ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1-13: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Geschlecht seit 2012

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	Männlich	Weiblich	Anteil weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Anteil weiblich	Insgesamt
2012	652.321	428.615	39,7%	1.080.936	443.842	268.149	37,7%	711.991
2013	738.740	487.753	39,8%	1.226.493	498.936	298.950	37,5%	797.886
2014	887.234	577.490	39,4%	1.464.724	574.595	339.646	37,2%	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1%	2.136.954	633.805	363.746	36,5%	997.551
2016 ¹	1.151.987	713.135	38,2%	1.865.122	903.363	461.815	33,8%	1.365.178
2017	942.997	607.724	39,2%	1.550.721	744.469	390.172	34,4%	1.134.641
2018	971.945	613.167	38,7%	1.585.112	780.532	404.900	34,2%	1.185.432
2019 ²	956.599	602.013	38,6%	1.558.612	808.678	422.874	34,3%	1.231.552
2020 ³	730.584	456.118	38,4%	1.186.702	633.989	332.462	34,4%	966.451
2021	802.177	521.289	39,4%	1.323.466	643.665	350.638	35,3%	994.303
2022	1.372.679	1.293.093	48,5%	2.665.772	718.955	484.728	40,3%	1.203.683
2023	1.166.753	765.756	39,6%	1.932.509	772.414	497.131	52,2%	1.269.545

1 Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2 Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3 Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-14: Zahl der Drittstaatsangehörigen im Jahr 2023 nach ausgewählten Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung¹

Staatsangehörige	Aufenthaltstitel				EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgestattung, Ankunfts-Nachweis	Duldung ³	Sonstige	Gesamt		
	Bildung	Erwerbstätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe					Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich
Ukraine	315	745	199.950	700	370	3.360	865	80.250	286.555	152.540	53,2%
Syrien	1.255	375	24.250	14.230	50	55.890	3.580	22.820	122.450	33.445	27,3%
Türkei	3.090	5.345	1.200	12.360	995	56.080	3.105	27.350	109.525	38.470	35,1%
Afghanistan	265	90	8.990	1.860	20	33.545	3.985	7.645	56.400	12.545	22,2%
Indien	9.625	10.390	60	9.875	275	1.770	740	21.450	54.185	21.525	39,7%
Russische Föderation	1.245	4.370	1.850	5.900	265	6.515	1.340	6.760	28.245	14.115	50,0%
Albanien	450	3.575	60	3.505	925	1.505	695	12.805	23.520	8.515	36,2%
Kosovo	625	4.435	100	6.570	295	285	315	10.200	22.825	8.850	38,8%
Iran	2.535	1.980	800	2.710	35	7.450	570	6.380	22.460	10.370	46,2%
Serbien ⁴	240	3.985	280	3.060	1.105	1.540	1.270	10.830	22.310	8.050	36,1%
Nordmazedonien	85	2.740	65	3.050	1.440	2.940	1.660	8.880	20.860	9.225	44,2%
Bosnien und Herzegowina	420	3.635	160	4.465	445	525	410	9.190	19.250	7.455	38,7%
China	4.175	3.030	40	1.675	80	770	140	9.305	19.215	9.820	51,1%
Georgien	355	370	420	320	75	6.730	1.505	5.515	15.290	5.450	35,6%
Vereinigte Staaten	3.085	3.595	20	2.105	195	25	10	5.845	14.880	7.045	47,3%
Marokko	2.595	320	85	1.305	605	1.900	550	6.825	14.185	4.950	34,9%
Pakistan	1.780	1.105	155	2.900	205	2.245	555	5.180	14.125	4.565	32,3%
Vietnam	3.280	600	655	2.290	80	295	420	6.500	14.120	7.325	51,9%
Irak	200	60	1.080	1.120	25	8.105	1.190	2.220	14.000	4.815	34,4%
Republik Moldau	25	40	310	115	2.275	1.835	1.105	5.725	11.430	5.055	44,2%
Insgesamt	58.775	72.400	248.205	108.500	15.075	240.265	33.005	357.455	1.133.700	472.700	41,7%

1 Ohne im Inland geländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird auf Grund von methodischen Weiterentwicklungen eine neue Kategorisierung vorgenommen. Dies bedeutet, dass sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien zugeordnet wurden. Infolgedessen sind die Angaben zu den Aufenthaltstiteln gegenüber den im Vorjahr getrennt ausgewiesene Speichersachverhalte, wie die Niederlassungserlaubnisse, nun den konkreten Aufenthaltszwecken zugeordnet. Dadurch sind die Angaben nur noch eingeschränkt mit denen in den Migrationsberichten vergleichbar.

2 Nach §§ 18–21 Aufenthaltsgesetz.

3 Hierbei handelt es sich um Personen, die im Vorjahr als Schutzsuchende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

4 Inkl. ehem. Serbien.

Quelle: Ausländerzensus

ir

Tabelle 1-15: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr nach Staatsangehörigkeiten seit 2015

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ukraine	11.945	9.115	8.470	8.995	11.285	9.250	12.580	893.960
Rumänien	115.225	123.135	108.930	109.945	110.055	97.685	93.250	97.240
Syrien	380.910	68.950	68.115	41.550	38.245	27.180	53.100	85.480
Afghanistan	130.930	9.250	8.760	9.410	10.935	12.435	39.645	66.070
Türkei	18.020	24.960	23.725	27.675	29.940	20.230	29.660	56.915
Polen	102.375	83.465	76.075	69.550	63.445	55.235	50.480	54.880
Indien	17.550	22.360	20.580	24.590	30.530	17.080	29.680	45.030
Bulgarien	52.560	50.655	46.380	44.290	46.115	44.885	41.360	41.185
Russische Föderation	17.900	13.805	12.620	12.815	14.095	9.310	11.460	28.630
Italien	35.135	33.520	30.690	29.460	27.835	22.580	19.900	21.370
Iran	25.070	11.550	11.055	15.730	13.485	7.225	11.550	20.260
Kosovo	21.435	14.680	14.400	15.000	17.845	13.100	18.980	18.700
Albanien	33.330	9.985	9.080	12.815	15.090	11.315	13.890	18.250
Serbien*	18.575	14.785	13.115	13.345	14.665	12.580	15.065	16.215
Ungarn	32.830	28.665	25.415	21.935	18.560	15.465	14.490	16.010
Kroatien	42.170	42.160	40.265	37.735	31.170	22.520	18.525	15.650
Sonstige Staatsangehörige	498.800	364.940	331.335	313.165	323.905	239.910	288.605	369.605
Insgesamt	1.554.760	925.980	849.010	808.005	817.200	637.985	762.220	1.865.450

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 2-1: Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörige) in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Belgien	2.533	2.579	2.001	1.996	532	583
Bulgarien	65.871	76.596	62.908	60.467	2.963	16.129
Dänemark	1.573	1.831	1.928	1.911	-355	-80
Estland	633	689	500	521	133	168
Finnland	1.556	1.517	1.353	1.268	203	249
Frankreich	12.283	12.515	10.910	10.669	1.373	1.846
Griechenland	18.618	19.534	17.728	16.519	890	3.015
Irland	2.439	2.699	1.915	1.845	524	854
Italien	38.460	37.944	34.637	33.658	3.823	4.286
Kroatien	20.604	24.991	24.241	24.001	-3.637	990
Lettland	4.978	5.224	4.199	4.215	779	1.009
Litauen	5.423	6.306	5.555	6.234	-132	72
Luxemburg	2.388	2.497	1.795	1.664	593	833
Malta	122	130	93	79	29	51
Niederlande	7.550	7.521	6.305	6.547	1.245	974
Österreich	7.743	8.045	6.936	7.061	807	984
Polen	97.945	100.242	85.104	82.665	12.841	17.577
Portugal	8.839	8.113	6.972	6.326	1.867	1.787
Rumänien	202.039	217.035	182.175	177.854	19.864	39.181
Schweden	4.727	3.651	2.247	1.965	2.480	1.686
Slowakei	9.026	10.342	8.662	8.244	364	2.098
Slowenien	1.633	1.786	1.633	1.663	0	123
Spanien	21.916	21.849	15.609	14.543	6.307	7.306
Tschechien	7.786	7.546	6.107	5.954	1.679	1.592
Ungarn	34.003	30.141	26.736	26.120	7.267	4.021
Zypern	400	421	278	265	122	156
EU insgesamt	581.088	611.744	518.527	504.254	62.561	107.490

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-18: Die wichtigsten Zuwanderungsgruppen seit 2021

Zuwanderungsgruppen	2021	2022	2023
EU-Binnenmigration	581.699	611.744	581.088
Migration aus familiären Gründen	84.095	93.960	108.500
Spätaussiedler/-innen einschließlich Familienangehörigen	7.052	7.010	6.655
Jüdische Zuwanderung	509	590	868
Asylerstanträge	148.233	217.774	329.120
Erwerbsmigration	41.100	73.065	72.400
Bildungsmigration	47.255	60.395	58.775
Deutsche Staatsangehörige	183.650	184.753	191.356

Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 auf Basis des AZR ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. EU-Binnenmigration umfasst die EU-27; jeweils ohne deutsche Staatsangehörige.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 3-19: Erwerbsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister

Beschäftigungsform	Aufenthaltstitel
Fachkraft mit Berufsausbildung	§ 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)
Fachkraft mit akademischer Ausbildung	§ 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) Bis November 2023: § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
Blaue Karte EU	§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Regelberufe)
	§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe)
	§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG (Blaue Karte EU - Berufsanfänger)
	§ 18g Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU - IT-Spezialisten)
	Bis November 2023: § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
	Bis November 2023: § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe)
(Mobile) Forschende	§ 18d Abs. 1 AufenthG (Forscher)
	§ 18d Abs. 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)
	§ 18f Abs. 1 AufenthG (mobile Forscher)
(Mobiler-) ICT-Karte	§ 19 Abs. 1 AufenthG (ICT-Karte)
	§ 19b Abs. 1 AufenthG (Mobiler-ICT-Karte)
Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 3 BeschV (Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)
	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)
Arbeitsplatzsuche	§ 20 Abs. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung)
	§ 20 Abs. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Studium in Deutschland)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)
Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit	§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)
	§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)
	§ 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)
	§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)
Niederlassungserlaubnis	§ 18c Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte)
	§ 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 33 Monaten)
	§ 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 21 Monaten)
	§ 18c Abs. 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte)
	§ 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sonstige Beschäftigungszwecke	§ 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (internationaler Personalaustausch)
	Bis November 2023: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV (internationaler Personalaustausch)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrer)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen)
	Bis November 2023: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV (öffentlich geförderte Praktika)
	Bis November 2023: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV (Praktika)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV (vorübergehende Dienstleistungserbringung)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV (Berufssportler und -trainer)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV (e-Sportler)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV (Personal auf Binnenschiffen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV (Besatzungen von Luftfahrzeugen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (Freihandelsabkommen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV (Wissenschaft und Forschung)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)
	Weitere Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
§ 19c Abs. 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)	
§ 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland)	
§ 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete mit Hochschulabschluss)	
§ 19d Abs. 1 Nr. 1c AufenthG (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben)	
§ 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung)	
§ 19e Abs. 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)	

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-20: Überblick über die Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten kategorisiert nach Qualifikationsniveau

Aufenthaltstitel	Fachkraft (Definition nach § 18 AufenthG)	Personen mit qualifi- zierter Tä- tigkeit
§ 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)		Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.
§ 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		
Bis November 2023: § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		
§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Regelberufe) erteilt		
§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe) erteilt		
§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG (Blaue Karte EU - Berufsanfänger) erteilt		
§ 18g Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU - IT-Spezialisten) erteilt		
Bis November 2023: § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		
§ 18d Abs. 1 (Forscher)		
§ 18d Abs. 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)		
§ 18f Abs. 1 (mobile Forscher)		
§ 19 Abs. 1 (ICT-Karte)		
§ 19b Abs. 1 (Mobiler-ICT-Karte)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (internationaler Personalaustausch)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV (internationaler Personalaustausch)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV (Wissenschaft und Forschung)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)		
§ 19c Abs. 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)		
§ 19d Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland)		
§ 19d Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Hochschulabschluss)		
§ 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben)		
§ 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduhlung)		
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung)		
§ 20 Abs. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Studium in Deutschland)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)		
§ 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)		
§ 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte)		
§ 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 33 Monaten)		
§ 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 21 Monaten)		
§ 18c Abs. 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrer)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV (öffentlich geförderte Praktika)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV (Praktika)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV (vorübergehende Dienstleistungserbringung)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV (Besatzungen von Luftfahrzeugen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)		
§ 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 3 BeschV (Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)		
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)		
§ 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)		
§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)		
§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)		
§ 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)		
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)		
§ 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)		

§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2. BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV (Berufssportler und -trainer)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV (e-Sportler)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV (Personal auf Binnenschiffen)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen)
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (Freihandelsabkommen)
§ 19e Abs. 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)

Anmerkung: Bei Aufenthaltstiteln ohne Zuordnung handelt es sich um Tätigkeiten ohne eindeutig bestimmtes Qualifikationsniveau.
Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-21: Zuzüge von Fachkräften mit beruflicher Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Philippinen	325	585	440	75,2%	+80,0%
Türkei	260	450	65	14,4%	+73,1%
Indien	225	260	220	84,6%	+15,6%
Vietnam	205	260	180	69,2%	+26,8%
Albanien	235	240	155	64,6%	+2,1%
Bosnien und Herzegowina	275	215	60	27,9%	-21,8%
Serbien	225	190	85	44,7%	-15,6%
Tunesien	150	180	95	52,8%	+20,0%
Kosovo	140	165	50	30,3%	+17,9%
Iran	50	75	45	60,0%	+50,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	535	790	355	44,9%	+47,7%
Insgesamt	2.620	3.405	1.755	51,5%	+30,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Zuzüge von Fachkräften mit akademischer Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	630	835	260	31,1%	+32,5%
Türkei	570	750	290	38,7%	+31,6%
Russische Föderation	355	425	225	52,9%	+19,7%
Iran	265	315	130	41,3%	+18,9%
China	160	235	155	66,0%	+46,9%
Albanien	165	215	125	58,1%	+30,3%
Vereinigte Staaten	210	210	120	57,1%	0,0%
Kosovo	215	175	55	31,4%	-18,6%
Brasilien	185	165	100	60,6%	-10,8%
Ägypten	110	140	50	35,7%	+27,3%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.365	2.685	1.235	46,0%	+13,5%
Insgesamt	5.325	6.155	2.745	44,6%	+15,6%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-23: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	6.245	5.590	1.410	25,2%	-10,5%
Russische Föderation	3.550	2.760	760	27,5%	-22,3%
Türkei	2.210	2.050	615	30,0%	-7,2%
Iran	1.090	1.060	310	29,2%	-2,8%
China	420	730	305	41,8%	+73,8%
Pakistan	570	695	105	15,1%	+21,9%
Brasilien	720	595	180	30,3%	-17,4%
Vereinigte Staaten	495	570	235	41,2%	+15,2%
Ägypten	630	555	90	16,2%	-11,9%
Tunesien	350	440	165	37,5%	+25,7%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	5.705	5.790	1.890	32,6%	+1,5%
Insgesamt	21.985	20.835	6.060	29,1%	-5,2%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-24: Zuzüge von (mobilen) Forschenden nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
China	880	900	425	47,2%	+2,3%
Indien	495	540	230	42,6%	+9,1%
Iran	270	235	140	59,6%	-13,0%
Vereinigte Staaten	245	220	95	43,2%	-10,2%
Russische Föderation	245	150	70	46,7%	-38,8%
Brasilien	195	145	65	44,8%	-25,6%
Türkei	175	140	80	57,1%	-20,0%
Japan	105	110	25	22,7%	+4,8%
Pakistan	50	80	40	50,0%	+60,0%
Vereinigtes Königreich	125	75	25	33,3%	-40,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.045	970	390	40,2%	-7,2%
Insgesamt	3.830	3.565	1.580	44,3%	-6,9%

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-25: Erwerbsmigration mit (Mobiler-)ICT-Karten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	965	605	100	16,5%	-37,3%
China	345	365	65	17,8%	+5,8%
Thailand	5	60	5	8,3%	+1:100,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	155	175	30	17,1%	+12,9%
Insgesamt	1.470	1.205	200	16,6%	-18,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-26: Erwerbsmigration von non-formal qualifizierten Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Russische Föderation	135	90	10	11,1%	-33,3%
Brasilien	125	70	15	21,4%	-44,0%
Iran	45	35	5	14,3%	-22,2%
Philippinen	40	25	10	40,0%	-37,5%
Nigeria	20	25	-	0,0%	+25,0%
Indien	45	25	-	0,0%	-44,4%
Argentinien	30	20	-	0,0%	-33,3%
Serbien	10	20	5	25,0%	+100,0%
Türkei	30	20	-	0,0%	-33,3%
Sri Lanka	10	15	-	0,0%	+50,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	245	210	30	14,3%	-14,3%
Insgesamt	735	555	70	12,7%	-24,5%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-27: Zuzüge von Selbstständigen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Vereinigte Staaten	415	505	255	50,5%	+21,7%
Russische Föderation	300	385	175	45,5%	+28,3%
Vereinigtes Königreich	165	175	65	37,1%	+6,1%
Kanada	80	110	55	50,0%	+37,5%
Türkei	65	110	30	27,3%	+69,2%
Japan	60	75	45	60,0%	+25,0%
Ukraine	85	70	30	42,9%	-17,6%
Australien	65	70	35	50,0%	+7,7%
Israel	50	70	25	35,7%	+40,0%
Chile	50	65	35	53,8%	+30,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	500	605	280	46,3%	+21,0%
Insgesamt	1.830	2.245	1.035	46,1%	+22,7%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-28: Zuzüge zur Arbeitsplatzsuche nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	310	850	250	29,4%	+174,2%
China	90	110	65	59,1%	+22,2%
Türkei	40	75	35	46,7%	+87,5%
Vereinigte Staaten	50	70	35	50,0%	+40,0%
Russische Föderation	35	65	40	61,5%	+85,7%
Iran	15	55	25	45,5%	+266,7%
Pakistan	25	45	10	22,2%	+80,0%
Ghana	15	30	5	16,7%	+100,0%
Republik Korea	10	30	20	66,7%	+200,0%
Nigeria	20	25	5	20,0%	+25,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	340	465	250	53,8%	+43,1%
Insgesamt	950	1.815	745	41,0%	+91,1%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-29: Bildungsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister

Form der Bildungs-migration	Aufenthaltstitel
Studium	nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt
	nach § 16b Abs. 5 AufenthG (bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium) erteilt
	nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium) erteilt
	nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium) erteilt
	nach § 16b Abs. 7 AufenthG (Studium bei/in einem anderen Mitgliedstaat der EU international Schutzberechtigten) erteilt
Berufsausbildung	nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt
	nach § 16a Abs. 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung) erteilt
Anerkennung	nach § 16d Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme) erteilt
	nach § 16d Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt
	nach § 16d Abs. 3 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung) erteilt
	nach § 16d Abs. 4 Nr. 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich) erteilt
	nach § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen) erteilt
	nach § 16d Abs. 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt
Sonstige Bildung	nach § 16e Abs. 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU) erteilt
	nach § 16f Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch) erteilt
	nach § 16f Abs. 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend) erteilt
	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) erteilt
	nach § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Tabelle 3-30: Migration zu Studienzwecken nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			Veränderung zum Vorjahr
		absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich	
Indien	10.465	8.315	2.370	28,5%	-20,5%
China	3.625	3.770	1.855	49,2%	+4,0%
Türkei	2.910	2.485	1.115	44,9%	-14,6%
Vereinigte Staaten	2.460	2.325	1.275	54,8%	-5,5%
Iran	2.300	1.970	1.130	57,4%	-14,3%
Republik Korea	1.820	1.920	1.445	75,3%	+5,5%
Pakistan	1.320	1.720	345	20,1%	30,3%
Russische Föderation	1.425	1.055	595	56,4%	-26,0%
Marokko	985	1035	430	41,5%	+5,1%
Ägypten	1.005	930	200	21,5%	-7,5%
Sonstige Staatsangehörige	16.375	14.910	6.460	43,3%	-8,9%
Insgesamt	44.690	40.435	17.220	42,6%	-9,5%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-31: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2012/2013

Semester	Deutsche und ausländische Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Darunter: Bildungsausländer/-Innen	Anteil der Bildungsausländer/-Innen an ausländischen Studierenden
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5%
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6%
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3%
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9%
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0%
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3%
WS 2018/2019	2.868.222	394.665	302.157	76,6%
WS 2019/2020	2.891.049	411.601	319.902	77,7%
WS 2020/2021	2.944.145	416.437	324.729	78,0%
WS 2021/2022	2.946.141	440.564	349.438	79,3%
WS 2022/2023	2.920.263	458.210	367.578	80,2%
WS 2023/2024	2.868.311	469.485	379.939	80,9%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-32: Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2012

Semester	Deutsche und ausländische Studienanfänger/-Innen insgesamt	Ausländische Studienanfänger/-Innen	Darunter: Bildungsausländer/-Innen	Anteil der Bildungsausländer/-Innen an ausländischen Studienanfänger/-Innen
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5%
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7%
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7%
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6%
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2%
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7%
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9%
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3%
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2%
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9%
SS 2017	75.398	31.926	29.917	93,7%
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5%
SS 2018	76.237	33.503	31.553	94,2%
WS 2018/2019	435.731	92.060	78.413	85,2%
SS 2019	79.640	34.231	32.229	94,2%
WS 2019/2020	429.049	91.168	78.745	86,4%
SS 2020	71.658	24.604	22.755	92,5%
WS 2020/2021	418.697	75.817	63.699	84,0%
SS 2021	76.119	30.462	28.660	94,1%
WS 2021/2022	396.235	86.164	73.889	85,8%
SS 2022	75.421	36.289	34.626	95,4%
WS 2022/2023	398.244	92.952	80.113	86,2%
SS 2023	77.162	36.099	34.312	95,0%
WS 2023/2024	404.800	95.919	82.323	85,8%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-33: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2023

Herkunftsland	Ausländische Studienanfänger/-Innen im Sommersemester 2023		Darunter: Bildungsausländer/-Innen		Anteil der Bildungsausländer/-Innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsesemester
	Insgesamt	Anteil weiblich	Insgesamt	Anteil weiblich	
Indien	4.623	30,2%	4.603	30,1%	99,6%
China	2.190	50,1%	2.155	50,1%	98,4%
Türkei	2.029	51,2%	1.861	50,8%	91,7%
Iran	1.499	55,2%	1.465	54,8%	97,7%
Italien	1.367	58,1%	1.258	57,9%	92,0%
Republik Korea	1.300	78,9%	1.273	79,7%	97,9%
Vereinigte Staaten	1.273	51,0%	1.253	51,1%	98,4%
Ukraine	1.221	60,0%	1.193	59,7%	97,7%
Frankreich	1.208	54,1%	1.176	54,0%	97,4%
Pakistan	1.131	20,1%	1.109	19,7%	98,1%
Österreich	920	55,4%	879	55,5%	95,5%
Ägypten	733	27,3%	720	26,9%	98,2%
Russische Föderation	652	57,7%	591	55,8%	90,6%
Marokko	618	45,8%	611	45,5%	98,9%
Spanien	598	55,7%	557	55,1%	93,1%
Syrien	576	39,6%	330	32,4%	57,3%
Brasilien	513	49,5%	502	49,4%	97,9%
Mexiko	492	49,8%	488	49,6%	99,2%
Tunesien	476	38,0%	474	38,0%	99,6%
Griechenland	387	59,7%	348	59,5%	89,9%
Polen	387	68,5%	328	68,9%	84,8%
Kamerun	379	39,8%	374	39,6%	98,7%
Bangladesch	378	28,8%	373	29,0%	98,7%
Taiwan	355	66,2%	348	66,4%	98,0%
Jordanien	339	30,1%	336	30,4%	99,1%
Schweiz	338	55,6%	304	58,2%	89,9%
Ghana	318	34,6%	310	33,2%	97,5%
Vietnam	313	56,9%	304	57,6%	97,1%
Indonesien	280	47,5%	267	46,4%	95,4%
Japan	276	62,3%	272	62,5%	98,6%
Insgesamt	36.099	48,7%	34.312	48,2%	95,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-34: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2023/2024

Herkunftsland	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester im Wintersemester 2023/2024		Darunter: Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsesemester
	Insgesamt	Anteil weiblich	Insgesamt	Anteil weiblich	
Indien	11.008	31,5%	10.902	31,5%	99,0%
China	6.428	53,7%	5.884	54,5%	91,5%
Türkei	6.168	50,3%	5.142	49,5%	83,4%
Italien	3.922	56,6%	3.325	57,1%	84,8%
Iran	3.282	56,6%	3.063	57,1%	93,3%
Spanien	3.151	55,0%	2.843	54,9%	90,2%
Frankreich	3.136	55,8%	2.934	56,2%	93,6%
Ukraine	3.063	61,5%	2.756	62,2%	90,0%
Syrien	2.827	43,2%	878	35,9%	31,1%
Pakistan	2.697	24,4%	2.606	23,3%	96,6%
Österreich	2.589	56,0%	2.359	56,4%	91,1%
Russische Föderation	2.439	57,3%	1.838	58,2%	75,4%
Republik Korea	2.048	75,3%	1.881	77,7%	91,8%
Vereinigte Staaten	1.946	52,3%	1.856	52,3%	95,4%
Polen	1.775	62,3%	1.067	63,2%	60,1%
Ägypten	1.753	30,3%	1.701	29,9%	97,0%
Marokko	1.146	41,4%	1.116	40,9%	97,4%
Mexiko	1.123	43,5%	1.103	43,2%	98,2%
Bangladesch	1.093	29,9%	1.081	30,0%	98,9%
Rumänien	1.080	58,5%	656	60,5%	60,7%
Tunesien	1.069	37,1%	1.056	36,8%	98,8%
Brasilien	971	51,7%	911	50,7%	93,8%
Griechenland	957	58,2%	574	57,7%	60,0%
Luxemburg	947	50,8%	903	50,6%	95,4%
Vietnam	944	57,3%	770	59,0%	81,6%
Bulgarien	921	54,1%	660	53,0%	71,7%
Afghanistan	895	44,5%	363	37,2%	40,6%
Taiwan	850	67,6%	836	67,3%	98,4%
Japan	848	57,1%	796	56,2%	93,9%
Ungarn	811	57,5%	592	59,1%	73,0%
Insgesamt	95.919	48,8%	82.323	48,2%	85,8%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-35: Bi
mester und folg

usländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsesemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2012 (jeweils Sommerse-
/intersemester)

Herkunftsland	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Indien	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005	7.920	9.785	8.894	11.959	16.401	15.505
China	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025	12.254	11.587	8.226	8.230	7.189	8.039
Türkei	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517	3.635	4.048	3.132	5.268	5.942	7.003
Italien	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804	4.916	4.874	3.160	4.895	5.093	4.583
Iran	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861	2.240	2.429	2.666	2.969	3.791	4.528
Frankreich	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501	4.359	4.225	3.414	4.296	4.430	4.110
Ukraine	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768	1.647	1.597	1.246	1.362	3.981	3.949
Spanien	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592	3.640	3.466	2.198	3.956	3.918	3.400
Österreich	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829	3.124	3.210	3.989	3.749	3.209	3.238
Republik Korea	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830	2.880	3.130	1.491	1.503	2.691	3.154
Vereinigte Staaten	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041	4.623	4.300	1.704	2.450	3.354	3.109
Russische Föderation	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857	2.875	3.079	2.651	2.850	2.408	2.429
Marokko	778	911	872	1.075	1.151	1.133	1.231	1.201	1.319	1.605	1.727
Polen	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811	1.721	1.501	1.120	1.396	1.424	1.395
Kamerun	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040	920	1.514	1.387	920	951	968
Griechenland	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117	1.004	996	714	871	1.034	922
Rumänien	1.016	1.041	1.035	974	966	878	950	709	960	855	834
Ungarn	1.195	1.126	1.159	1.006	976	886	937	675	814	803	815
Bulgarien	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103	1.119	998	755	778	776	754
Tschechien	1.053	1.051	983	868	768	768	666	472	581	668	744
Kroatien	316	353	415	400	426	422	397	329	343	326	304
Insgesamt	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940	109.995	110.974	86.454	102.549	114.739	116.635

Quelle: Statistisches

t

Tabelle 3-36: Anzahl der Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2023/2024

Staatsangehörigkeit	gesamt	Darunter: Bildungsausländer/-Innen In %	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst	Sonstige	
Indien	9.483	49.008 99,0%	812	10.509	6.602	29.657	535	293	1.075	
China	2.190	38.262 90,7%	4.026	7.890	5.410	19.738	1.686	2.659	781	
Türkei	5.559	18.084 50,9%	3.549	11.640	3.180	14.843	1.086	761	500	
Syrien	0.710	13.379 64,6%	716	3.358	1.983	12.474	1.722	259	198	
Österreich	7.474	15.379 88,0%	1.093	8.047	1.059	3.647	2.105	957	566	
Iran	5.307	15.159 93,0%	1.059	2.440	2.663	8.079	908	617	541	
Italien	4.869	10.154 68,3%	2.617	5.270	1.853	2.776	1.023	930	400	
Russische Föderation	4.401	10.593 73,6%	1.952	4.582	1.832	4.003	658	1.128	246	
Ukraine	1.961	9.914 82,9%	1.310	4.573	1.349	3.050	507	841	331	
Pakistan	0.332	9.873 95,6%	316	1.955	1.392	6.040	145	84	400	
Ägypten	1.395	8.060 96,0%	455	1.193	843	5.133	436	209	126	
Spanien	1.154	6.566 80,5%	1.087	2.439	1.180	2.086	293	827	242	
Frankreich	1.090	6.759 83,5%	1.190	3.141	752	1.647	499	565	296	
Marokko	0.788	7.398 95,0%	498	1.252	849	4.986	86	12	105	
Republik Korea	0.721	6.604 85,5%	854	1.421	739	1.638	240	2.614	215	
Polen	0.498	3.964 52,9%	1.017	2.848	666	1.897	518	412	140	
Vietnam	0.069	5.684 80,4%	438	2.339	656	3.222	139	154	121	
Kamerun	0.982	6.789 97,2%	170	996	603	4.871	226	7	109	
Tunesien	0.952	6.852 98,6%	122	620	337	5.680	85	41	67	
Bangladesch	0.724	6.659 99,0%	319	1.417	855	3.735	57	27	314	
Griechenland	0.509	3.357 51,6%	907	2.217	938	1.483	536	298	130	
Insgesamt	9.485	379.939 80,9%	39.730	129.048	52.450	191.372	22.702	21.920	12.263	
<i>darunter: Bildungsausländer/-innen</i>	<i>79.939</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	31.613	96.665	44.652	159.354	18.454	17.983	11.218

Quelle: Statistisches

t

Tabelle 3-37: A

che Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten 2023

Staatsangehörigkeit	Ausländische Absolvent/-innen insgesamt	Darunter: Bildungsausländer/-innen in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Italien	2.639	1.848	272	633	373	265	112	130	63
Österreich	2.406	2.099	100	894	169	441	318	106	70
Frankreich	1.589	1.379	185	641	145	228	56	96	28
Spanien	1.090	918	99	213	173	251	46	121	15
Griechenland	1.040	566	55	142	142	115	61	40	11
Bulgarien	948	881	59	305	65	294	114	33	11
Luxemburg	939	897	88	288	120	211	87	58	45
Polen	928	570	65	189	69	133	51	58	
Rumänien	538	428	34	144	47	134	49	17	3
EU-Staaten insges	15.660	11.900	1.206	4.156	1.644	2.502	1.125	924	341
China	8.682	8.153	598	1.721	890	4.006	294	522	122
Indien	7.417	7.375	69	1.593	740	4.727	68	65	113
Türkei	4.832	1.725	102	542	183	747	49	76	26
Russische Föderati	2.399	1.925	254	617	271	549	70	133	31
Syrien	2.246	2.049	70	331	164	1.284	148	27	25
Iran	1.904	1.805	79	281	242	1.015	49	83	55
Vietnam	1.285	1.059	49	378	102	456	20	29	25
Republik Korea	1.263	1.102	60	152	91	166	21	587	25
Ukraine	1.249	997	119	372	127	242	47	75	15
Ägypten	1.185	1.162	40	186	126	693	56	29	32
Pakistan	1.116	1.072	26	227	116	621	23	27	32
Kamerun	1.058	1.043	26	158	81	723	31	1	23
Vereinigte Staaten	1.040	929	160	346	134	141	35	55	58
Tunesien	999	992	12	80	49	814	12	5	20
Indonesien	977	935	34	204	90	534	32	13	28
Marokko	911	867	32	158	106	542	10	2	17
Kolumbien	810	789	74	268	114	235	9	61	28

Nigeria	737	727	50	191	119	253	28	7	79
Brasilien	724	694	48	258	75	206	19	63	25
Bangladesch	671	666	12	152	67	371	13	3	48
Mexiko	625	611	37	191	105	200	9	32	37
Nicht-EU-Staaten	54.482	46.918	2.665	11.667	5.178	21.820	1.609	2.626	1.352
Insgesamt	70.142	58.818	3.871	15.823	6.822	24.322	2.734	3.550	1.693

Quelle: Statistische

nt

Tabelle 3-38: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			Veränderung zum Vorjahr
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	
Vietnam	2.085	2.650	1.580	59,6%	+27,1%
Marokko	1.005	1.425	540	37,9%	+41,8%
Indien	380	895	565	63,1%	+135,5%
Kamerun	175	485	300	61,9%	+177,1%
Indonesien	435	390	185	47,4%	-10,3%
Tunesien	290	315	135	42,9%	+8,6%
Kosovo	380	260	145	55,8%	-31,6%
Iran	150	255	160	62,7%	+70,0%
Aserbaidshjan	125	205	70	34,1%	+64,0%
Tadschikistan	245	205	40	19,5%	-16,3%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.775	3.135	1.465	46,7%	+13,0%
Insgesamt	8.045	10.220	5.180	50,7%	+27,0%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 3-39: Für Anerkennungsmaßnahmen eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			Veränderung zum Vorjahr
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	
Syrien	740	800	230	28,8%	+8,1%
Philippinen	660	565	465	82,3%	-14,4%
Indien	265	375	315	84,0%	+41,5%
Tunesien	275	360	220	61,1%	+30,9%
Iran	220	315	140	44,4%	+43,2%
Türkei	130	310	135	43,5%	+138,5%
Kosovo	205	290	175	60,3%	+41,5%
Bosnien und Herzegowina	355	285	195	68,4%	-19,7%
Mexiko	175	155	105	67,7%	-11,4%
Ägypten	100	135	30	22,2%	+35,0%
Sonstige Staatsangehörige	1.115	1.330	750	56,4%	+20,2%
Insgesamt	4.240	4.930	2.750	55,8%	+16,3%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-40: Für sonstige Ausbildungszwecke eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023

Staatsangehörigkeit	2022	2023			
		Absolut	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Vereinigte Staaten	660	650	360	55,4%	-1,5%
Brasilien	380	340	235	69,1%	-10,5%
China	200	260	115	44,2%	30,0%
Japan	155	145	65	44,8%	-6,5%
Republik Korea	160	130	80	61,5%	-18,8%
Türkei	170	130	55	42,3%	-23,5%
Kolumbien	105	95	60	63,2%	-9,5%
Russische Föderation	90	85	35	41,2%	-5,6%
Honduras	50	80	40	50,0%	60,0%
Israel	65	75	25	33,3%	15,4%
Sonstige Staatsangehörige	1.390	1.195	595	49,8%	-13,7%
Insgesamt	3.425	3.190	1.675	52,5%	-6,9%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-41: Anzahl der antragstellenden (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2015

Staatsangehörigkeit	2015	In %	2016	In %	2017	In %	2018	In %	2019	In %	2020	In %	2021	In %	2022	In %	2023	In %
Europa	4.144	30,4%	56.846	7,9%	26.164	13,2%	22.516	13,9%	21.956	15,4%	11.766	11,5%	17.141	11,6%	37.219	17,1%	79.089	24,0%
Albanien	3.805	12,2%	14.853	2,1%	3.774	1,9%	1.877	1,2%	1.694	1,2%	817	0,8%	1.211	0,8%	1.744	0,8%	1.581	0,5%
Nordmazedonien	9.083	2,1%	4.835	0,7%	2.464	1,2%	1.247	0,8%	1.117	0,8%	410	0,4%	2.332	1,6%	2.755	1,3%	3.106	0,9%
Republik Moldau	1.561	0,4%	3.346	0,5%	889	0,4%	1.782	1,1%	1.771	1,2%	1.284	1,3%	2.390	1,6%	2.589	1,2%	1.396	0,4%
Russische Föderation	5.257	1,2%	10.985	1,5%	4.884	2,5%	3.938	2,4%	3.145	2,2%	1.700	1,7%	1.438	1,0%	2.851	1,3%	7.663	2,3%
Serbien	16.700	3,8%	6.399	0,9%	2.332	1,2%	1.101	0,7%	1.141	0,8%	606	0,6%	844	0,6%	1.312	0,6%	1.893	0,6%
Türkei	1.500	0,3%	5.383	0,7%	8.027	4,0%	10.160	6,3%	10.784	7,6%	5.778	5,6%	7.067	4,8%	23.938	11,0%	61.181	18,6%
Asien	0.202	56,6%	564.474	78,1%	116.870	58,9%	95.922	59,2%	84.575	59,3%	67.532	65,8%	106.283	71,7%	148.212	68,1%	199.930	60,7%
Afghanistan	11.382	7,1%	127.012	17,6%	16.423	8,3%	9.942	6,1%	9.522	6,7%	9.901	9,7%	23.276	15,7%	36.358	16,7%	51.275	15,8%
Armenien	1.965	0,4%	5.185	0,7%	3.483	1,8%	1.512	0,9%	923	0,6%	354	0,3%	444	0,3%	1.094	0,5%	1.775	0,5%
Aserbaidschan	1.335	0,3%	4.573	0,6%	3.030	1,5%	1.783	1,1%	1.280	0,9%	435	0,4%	268	0,2%	1.128	0,5%	1.544	0,5%
Georgien	2.782	0,6%	3.448	0,5%	3.081	1,6%	3.764	2,3%	3.329	2,3%	2.048	2,0%	3.685	2,5%	7.963	3,7%	8.414	2,6%
Indien	1.834	0,4%	3.502	0,5%	1.306	0,7%	832	0,5%	548	0,4%	300	0,3%	184	0,1%	722	0,3%	2.485	0,8%
Irak	9.784	6,7%	96.116	13,3%	21.930	11,1%	16.333	10,1%	13.742	9,6%	9.846	9,6%	15.604	10,5%	15.175	7,0%	11.152	3,4%
Iran	5.394	1,2%	26.426	3,7%	8.608	4,3%	10.857	6,7%	8.407	5,9%	3.120	3,0%	2.693	1,8%	6.322	2,9%	9.384	2,9%
Jemen	328	0,1%	548	0,1%	552	0,3%	894	0,6%	861	0,6%	466	0,5%	740	0,5%	1.043	0,5%	1.785	0,5%
Libanon	1.284	0,3%	5.202	0,7%	1.161	0,6%	646	0,4%	707	0,5%	535	0,5%	680	0,5%	1.756	0,8%	1.351	0,4%
Pakistan	8.199	1,9%	14.484	2,0%	3.670	1,9%	2.211	1,4%	2.174	1,5%	1.016	1,0%	1.256	0,8%	1.594	0,7%	2.635	0,8%
Syrien	18.657	35,9%	266.250	36,9%	48.974	24,7%	44.167	27,3%	39.270	27,6%	36.433	35,5%	54.903	37,0%	70.976	32,6%	102.930	31,3%
Vietnam	659	0,1%	528	0,1%	529	0,3%	616	0,4%	825	0,6%	1.112	1,1%	985	0,7%	954	0,4%	1.071	0,3%

Staatsangehörige	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %	2019	in %	2020	in %	2021	in %	2022	in %	2023	in %
Afrika	41.712	9,4%	80.216	11,1%	49.195	24,8%	37.330	23,1%	29.954	21,0%	17.891	17,4%	18.339	12,4%	23.294	10,7%	37.334	11,3%
Ägypten	1.002	0,2%	1.685	0,2%	959	0,5%	659	0,4%	596	0,4%	402	0,4%	382	0,3%	738	0,3%	1.455	0,4%
Algerien	2.041	0,5%	3.563	0,5%	1.951	1,0%	1.199	0,7%	1.058	0,7%	1.205	1,2%	1.520	1,0%	1.446	0,7%	2.031	0,6%
Äthiopien	2.135	0,5%	3.978	0,6%	1.622	0,8%	1.116	0,7%	843	0,6%	603	0,6%	719	0,5%	919	0,4%	1.210	0,4%
Burundi	5	0,0%	55	0,0%	23	0,0%	23	0,0%	17	0,0%	15	0,0%	26	0,0%	527	0,2%	1.297	0,4%
Côte d'Ivoire	548	0,1%	1.636	0,2%	1.314	0,7%	677	0,4%	538	0,4%	295	0,3%	345	0,2%	431	0,2%	1.525	0,5%
Eritrea	10.876	2,5%	18.854	2,6%	10.226	5,2%	5.571	3,4%	3.520	2,5%	2.561	2,5%	3.168	2,1%	3.923	1,8%	4.116	1,3%
Guinea	662	0,1%	3.458	0,5%	3.953	2,0%	2.873	1,8%	2.422	1,7%	1.268	1,2%	882	0,6%	1.319	0,6%	3.299	1,0%
Kamerun	964	0,2%	1.351	0,2%	1.098	0,6%	919	0,6%	813	0,6%	477	0,5%	386	0,3%	662	0,3%	1.792	0,5%
Libyen	1.127	0,3%	1.139	0,2%	1.223	0,6%	867	0,5%	631	0,4%	537	0,5%	525	0,4%	888	0,4%	939	0,3%
Marokko	1.630	0,4%	3.999	0,6%	1.948	1,0%	1.096	0,7%	930	0,7%	902	0,9%	1.071	0,7%	1.001	0,5%	1.658	0,5%
Nigeria	5.207	1,2%	12.709	1,8%	7.811	3,9%	10.168	6,3%	9.070	6,4%	3.303	3,2%	2.508	1,7%	2.363	1,1%	2.357	0,7%
Somalia	5.126	1,2%	9.851	1,4%	6.836	3,4%	5.073	3,1%	3.572	2,5%	2.604	2,5%	3.649	2,5%	3.938	1,8%	5.301	1,6%
Sudan (ohne Südsu	1.032	0,2%	2.444	0,3%	1.475	0,7%	776	0,5%	574	0,4%	239	0,2%	233	0,2%	344	0,2%	862	0,3%
Tunesien	822	0,2%	871	0,1%	431	0,2%	573	0,4%	475	0,3%	417	0,4%	710	0,5%	1.271	0,6%	2.349	0,7%
Amerika	196	0,0%	346	0,0%	534	0,3%	793	0,5%	1.641	1,2%	1.168	1,1%	983	0,7%	4.061	1,9%	8.368	2,5%
Kolumbien	4	0,0%	57	0,0%	61	0,0%	133	0,1%	451	0,3%	350	0,3%	323	0,2%	1.379	0,6%	3.279	1,0%
Venezuela	20	0,0%	88	0,0%	203	0,1%	404	0,2%	726	0,5%	553	0,5%	390	0,3%	1.822	0,8%	3.729	1,1%
Staatenlos, ungeklä ohne Angabe	15.644	3,5%	20.487	2,8%	5.554	2,8%	5.370	3,3%	4.383	3,1%	4.224	4,1%	5.486	3,7%	4.984	2,3%	4.394	1,4%
Insgesamt	41.899	100,0%	722.370	100,0%	198.317	100,0%	161.931	100,0%	142.509	100,0%	102.581	100,0%	148.233	100,0%	217.774	100,0%	329.120	100,0%

Quelle: BAMF

Tabelle 3-42: D

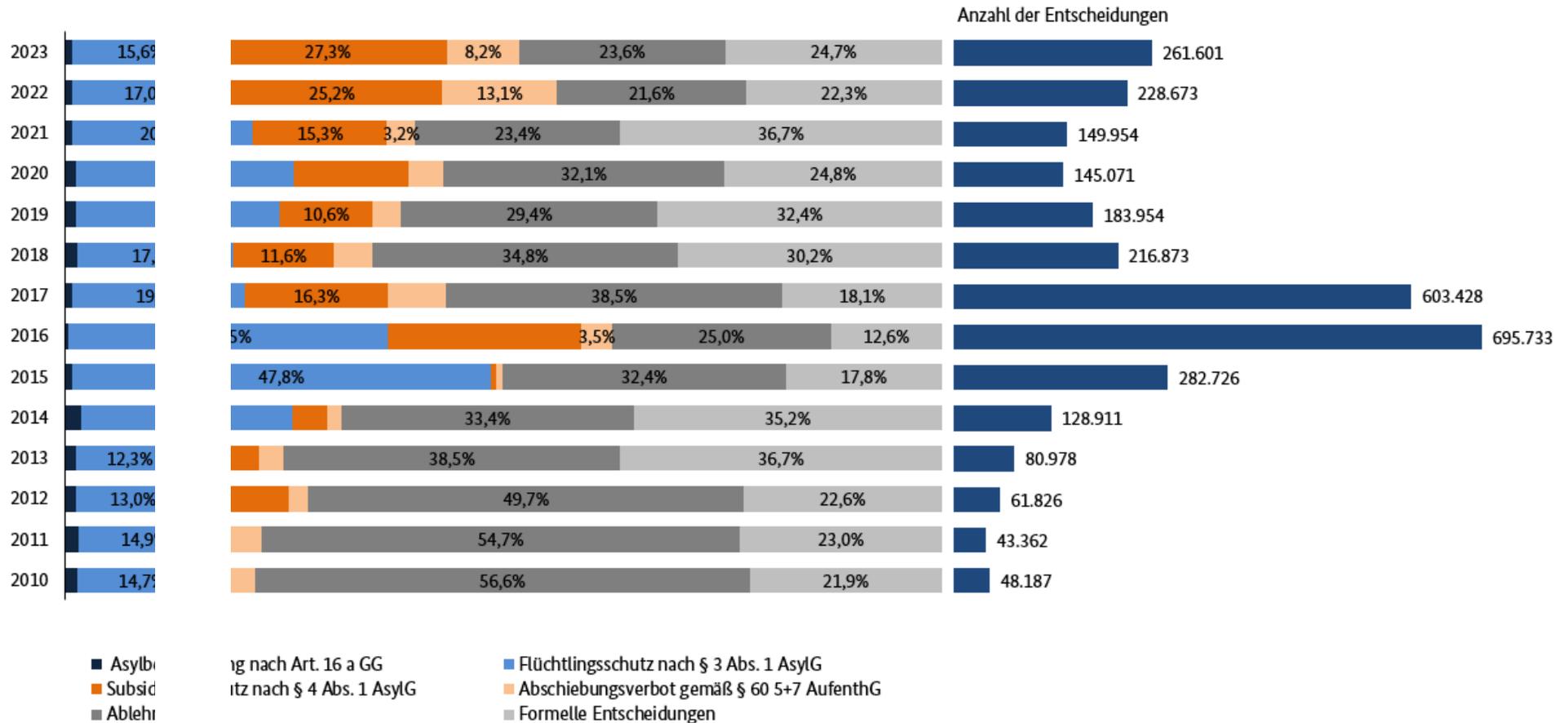
Angabensweise: Die nachfolgende Tabelle zeigt die nationalitätsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2019 bis 2023

2019	2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land
39.270	Syrien	36.433	Syrien	54.903	Syrien	70.976	Syrien	102.930
13.742	Irak	Afghanistan	9.901	Afghanistan	23.276	Afghanistan	36.358	Türkei
10.784	Türkei	Irak	9.846	Irak	15.604	Türkei	23.938	Afghanistan
9.522	Afghanistan	Türkei	5.778	Türkei	7.067	Irak	15.175	Irak
9.070	Nigeria	Ungeklärt	3.903	Ungeklärt	5.041	Georgien	7.963	Iran
8.407	Iran	Nigeria	3.303	Georgien	3.685	Iran	6.322	Georgien
3.727	Ungeklärt	Iran	3.120	Somalia	3.649	Ungeklärt	4.672	Russische Föderation
3.572	Somalia	Somalia	2.604	Eritrea	3.168	Somalia	3.938	Somalia
3.520	Eritrea	Eritrea	2.561	Iran	2.693	Eritrea	3.923	Eritrea
3.329	Georgien	Georgien	2.048	Nigeria	2.508	Russische Föderation	2.851	Ungeklärt
37.566	Sonstige	Sonstige	23.084	Sonstige	26.639	Sonstige	41.658	Sonstige
142.509	Insgesamt	102.581	Insgesamt	148.233	Insgesamt	217.774	Insgesamt	329.120

Quelle: BAMF

Abbildung 3-53

Entscheidungen seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)



Anmerkung: Werte u
§ 60 Abs. 1, § 60 Abs

werden nicht beschriftet. Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war
7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-43: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023

Staatsangehörige	Entscheidungen gesamt	Asyl- berechtigt nach Art. 16a GG	In %	Flüchtlings- schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	In %	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	In %	Abschiebungs- verbot nach § 60 Abs. 5 o- der 7 Auf- enthG	In %	Ablehnunge n	In %	Formelle Entschei- dungen	In %	Gesamtschutz quote	In %
Syrien	88.477	120	0,1%	10.494	11,9%	67.044	75,8%	336	0,4%	55	0,1%	10.428	11,8%	77.994	88,2%
Türkei	24.131	254	1,1%	2.642	10,9%	200	0,8%	53	0,2%	14.555	60,3%	6.427	26,6%	3.149	13,0%
Afghanistan	46.373	523	1,1%	15.731	33,9%	1.115	2,4%	18.089	39,0%	478	1,0%	10.437	22,5%	35.458	76,5%
Irak	12.943	10	0,1%	2.130	16,5%	491	3,8%	600	4,6%	6.514	50,3%	3.198	24,7%	3.231	25,0%
Iran	6.894	122	1,8%	1.696	24,6%	149	2,2%	70	1,0%	2.444	35,5%	2.413	35,0%	2.037	29,5%
Georgien	10.038	0	0,0%	8	0,1%	2	0,0%	21	0,2%	7.964	79,3%	2.043	20,4%	31	0,3%
Russische Föderati	5.246	109	2,1%	259	4,9%	104	2,0%	8	0,2%	1.178	22,5%	3.588	68,4%	480	9,1%
Somalia	3.963	79	2,0%	1.749	44,1%	324	8,2%	914	23,1%	202	5,1%	695	17,5%	3.066	77,4%
Eritrea	3.767	107	2,8%	2.524	67,0%	482	12,8%	69	1,8%	359	9,5%	226	6,0%	3.182	84,5%
Ungeklärt	3.673	58	1,6%	1.580	43,0%	397	10,8%	66	1,8%	671	18,3%	901	24,5%	2.101	57,2%
Insgesamt	261.601	1.824	0,7%	40.701	15,6%	71.290	27,3%	21.462	8,2%	61.778	23,6%	64.546	24,7%	135.277	51,7%

Hinweis: Die in diese

aufgeführten Staatsangehörigkeiten bilden die 10 zugangsstärksten Herkunftsländer bei den Asylerstanträgen im Jahr 2023 ab.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-44: Erwerbsminderungsleistungen für den Familiennachzug seit 2012¹

Jahr	Ehepartner/-innen aus dem Ausland	Nachzug zu Ehepartnern	In %	Ehepartner/-innen ² zu deutschen Staatsangehörigen	In %	Kinder unter 18 Jahren	In %	Nachzug zu minderjährigen Kindern ³	In %	Sonstige Familienangehörige ³	In %	Insgesamt
2012			36,7%	16.840	41,2%	8.850	21,7%	-	-	147	0,4%	40.843
2013			34,4%	17.529	39,6%	9.206	20,8%	-	-	2.328	5,3%	44.311
2014			37,0%	17.317	34,2%	11.952	23,6%	-	-	2.594	5,1%	50.564
2015			38,0%	17.783	24,5%	22.348	30,8%	-	-	4.926	6,8%	72.659
2016			36,4%	18.235	17,6%	39.054	37,6%	-	-	8.822	8,5%	103.883
2017			36,0%	18.470	15,7%	44.048	37,3%	-	-	12.993	11,0%	117.991
2018			36,8%	19.099	17,8%	37.949	35,3%	9.688	9,0%	1.154	1,1%	107.354
2019			38,6%	19.524	18,2%	38.990	36,3%	6.724	6,3%	738	0,7%	107.520
2020			39,7%	14.984	19,7%	26.225	34,5%	4.180	5,5%	404	0,5%	75.978
2021			44,9%	17.499	16,7%	35.078	33,5%	4.525	4,3%	579	0,6%	104.640
2022			46,7%	16.526	14,1%	40.422	34,5%	4.980	4,3%	503	0,4%	117.034
2023			44,9%	18.465	14,1%	47.270	36,1%	5.757	4,4%	540	0,4%	130.799

¹ Weltweit erteilte Dienstleistungen

² Die Kategorien zu I

³ Die Kategorie „Nachzug zu Ehepartnern“ existiert seit dem Jahr 2018

Quelle: BMI mit Rückmeldung

aus dem Auswärtigen Amt

aus familiären Gründen.

innen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Die Kategorie „Nachzug zu minderjährigen Kindern“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2018 ausgewiesen, zuvor wurde der Nachzug von Eltern in der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst. Diese wiederum

daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-45:

Visa für den Familiennachzug seit 2015 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen

Auslandsvertretung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
										Absolut	In %
Türkei	15.888	31.994	33.222	15.925	14.134	8.968	11.780	14.193	20.312	6.119	+43,1%
Indien	6.027	6.606	7.566	9.028	10.550	5.572	9.857	14.297	13.873	-424	-3,0%
Libanon	10.685	14.270	18.710	15.954	12.699	5.054	6.827	8.844	12.601	3.757	+42,5%
Kosovo	2.568	2.517	5.228	7.124	8.666	8.308	12.628	7.270	8.417	1.147	+15,8%
Bosnien und Herz	1.613	1.876	3.641	5.905	4.999	4.615	4.837	4.545	5.888	1.343	+29,5%
Iran	847	2.008	945	2.134	2.155	1.850	3.836	5.693	5.178	-515	-9,0%
Irak	4	988	7.005	6.501	4.844	2.359	3.319	3.899	4.833	934	+24,0%
Albanien	273	482	1.093	1.371	2.567	3.022	3.295	4.423	4.488	65	+1,5%
Pakistan	1.379	1.709	1.558	2.806	1.665	2.277	2.930	3.831	4.270	439	+11,5%
Nordmazedonien	841	919	1.425	1.650	2.337	2.341	2.782	3.464	4.079	615	+17,8%
Serbien	1.246	1.256	2.167	2.280	2.360	2.710	5.647	3.666	3.785	119	+3,2%
Russische Föderat	3.951	3.782	3.489	3.867	4.177	2.940	3.542	8.187	3.698	-4.489	-54,8%
Ägypten	2.061	2.283	1.884	1.662	2.011	1.088	1.987	2.187	2.298	111	+5,1%
China	2.901	3.040	3.072	2.934	2.782	1.424	1.477	1.470	2.283	813	+55,3%
Philippinen	341	708	806	905	982	849	852	1.142	1.900	758	+66,4%
Äthiopien	96	179	212	563	836	391	1.303	2.354	1.659	-695	-29,5%
Marokko	1.790	1.633	1.389	1.844	1.848	1.073	1.975	1.715	1.605	-110	-6,4%
Tunesien	1.268	1.374	1.359	1.334	1.246	1.035	1.351	1.490	1.574	84	+5,6%
Thailand	1.598	1.653	1.719	1.733	1.976	1.425	1.423	1.420	1.546	126	+8,9%
Jordanien	2.007	5.961	2.602	1.583	1.578	731	717	917	1.496	579	+63,1%
Vietnam	712	861	922	1.224	1.205	976	716	1.083	1.401	318	+29,4%
Kenia	464	454	518	551	699	697	1.501	1.278	1.266	-12	-0,9%
Mexiko	667	586	647	751	673	511	784	765	793	28	+3,7%
Bangladesch	166	212	229	328	415	238	446	457	788	331	+72,4%
Belarus	523	534	478	567	619	647	723	872	777	-95	-10,9%
Nigeria	95	213	378	416	494	305	673	632	714	82	+3,0%
Insgesamt	72.659	103.883	117.991	107.354	107.520	75.978	104.640	117.034	130.799	13.765	+11,8%

Quelle: BMI mit R

f Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2023

Auslandsvertretungen	Ehepartner/-In ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner/-In ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Kinder unter 18 Jahren	Nachzug zu minderjährigen Kindern	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	Insgesamt
Türkei	7.786	3.786	6.941	1.689	110	20.312
Indien	8.336	278	5.170	84	5	13.873
Libanon	5.245	2.116	4.098	1.099	43	12.601
Kosovo	4.229	661	3.463	63	1	8.417
Bosnien und Herzegowina	2.951	105	2.813	15	4	5.888
Iran	3.207	378	1.495	85	13	5.178
Irak	1.855	524	2.129	289	36	4.833
Albanien	2.376	194	1.856	59	3	4.488
Pakistan	1.957	557	1.612	79	65	4.270
Nordmazedonien	1.947	151	1.930	49	2	4.079
Serbien	1.773	188	1.743	71	10	3.785
Russische Föderation	1.563	638	1.385	103	9	3.698
Ägypten	1.043	375	796	72	12	2.298
China	1.005	420	751	96	11	2.283
Philippinen	598	528	633	138	3	1.900
Äthiopien	595	52	990	22	0	1.659
Marokko	611	795	157	41	1	1.605
Tunesien	696	437	180	259	2	1.574
Thailand	93	1.054	296	89	14	1.546
Jordanien	575	273	557	40	51	1.496
Insgesamt	58.767	18.465	47.270	5.757	540	130.799

¹ Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-47: M

Aufenthaltstitel		Form des Familiennachzugs	
nach § 28 Abs. 1 Sa	ufenthG (Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen: Ehegatte)	Ehepartnerinnen und Ehepartner zu deutschen Staatsangehörigen	Migration aus familiären Gründen im engeren Sinne (Familiennachzug)
nach § 30 Abs. 1 S.	r. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	Ehepartnerinnen und Ehepartner zu ausländischen Staatsangehörigen	
nach § 30 Abs. 1 S.	r. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)		
nach § 30 Abs. 1 Sa	Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		
nach § 30 AufenthG	nnachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)		
nach § 36a Abs. 1 S	ufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)		
nach § 28 Abs. 1 Sa	ufenthG (Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen: Kinder)	Kindernachzug	
nach § 32 Abs. 1 i. V	Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungs- Daueraufenthalt -EU)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	iG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	iG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	iG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	iG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	ufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	iG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)		
nach § 32 Abs. 1 Nr	iG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)		
nach § 32 Abs. 4 Au	ndesnachzug im Härtefall)		
nach § 36a Abs. 1 S	ufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)		
nach § 28 Abs. 1 Sa	ufenthG (Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen: sorgeberechtigter Elternteil)	Elternnachzug	
nach § 28 Abs. 1 Sa	hG (Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)		
nach § 36 Abs. 1 Au	chzug von Eltern)		
nach § 36a Abs. 1 S	G (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)		
nach § 28 Abs. 4 Au	miliennachzug zu deutschen Staatsangehörigen: Sonstige)	Sonstiger Familiennachzug	
nach § 36 Abs. 2 Au	chzug sonstiger Familienangehörige)		
nach § 28 Abs. 2 Au	milienangehörige von deutschen Staatsangehörigen)	Eigenständige Aufenthaltstitel so- wie weitere Formen	Migration aus familiären Gründen im weiteren Sinne
nach § 31 Abs. 1, 2,	z (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)		
nach § 31 Abs. 3 Au	genständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)		
nach § 33 AufenthG	n Bundesgebiet)		
nach § 34 Abs. 2 Au	genständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)		
nach § 35 AufenthG			

Quelle: Eigene Darst

MF

Tabelle 3-48: Migration aus familiären Gründen in den Jahren 2022 und 2023 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
			Absolut	In %
Syrien	9.405	14.230	4.825	+51,3%
Türkei	8.945	12.360	3.415	+38,2%
Indien	8.900	9.875	975	+11,0%
Kosovo	5.660	6.570	910	+16,1%
Russische Föderation	6.495	5.900	-595	-9,2%
Bosnien und Herzegowina	3.575	4.465	890	+24,9%
Albanien	3.500	3.505	5	+0,1%
Nordmazedonien	2.495	3.050	555	+22,2%
Serbien*	3.115	3.060	-55	-1,8%
Pakistan	2.080	2.900	820	+39,4%
Iran	2.655	2.710	55	+2,1%
Vietnam	1.555	2.290	735	+47,3%
Vereinigte Staaten	2.245	2.105	-140	-6,2%
Afghanistan	2.150	1.860	-290	-13,5%
China	1.070	1.675	605	+56,5%
Ägypten	1.595	1.600	5	+0,3%
Philippinen	880	1.540	660	+75,0%
Brasilien	1.760	1.490	-270	-15,3%
Marokko	1.400	1.305	-95	-6,8%
Thailand	1.165	1.295	130	+11,2%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	23.315	24.715	1.400	+5,7%
Insgesamt	93.960	108.500	14.540	+15,5%

* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-49: M

aus familiären Gründen im Jahr 2023 nach Art des Nachzugs und den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörige	Ehefrauen ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehefrauen ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Nachzug zu minderjährigen Kindern	Elternnachzug zu minderjährigen Kindern	Eigenständiges Aufenthaltsrecht sowie weitere Formen	Sonstiger Familiennachzug	Migration aus familiären Gründen insgesamt	
									Absolut	In %
Syrien	2.125	60	4.745	220	6.205	540	150	180	14.230	13,1%
Türkei	1.245	2.125	2.840	975	2.910	1.130	1.115	25	12.360	11,7%
Indien	190	95	4.745	1.085	3.645	60	60	-	9.875	9,1%
Kosovo	290	305	2.675	455	2.575	120	145	5	6.570	6,1%
Russische Föderation	815	180	1.935	445	1.855	235	410	15	5.900	5,4%
Bosnien und Herzegowina	60	60	1.725	335	2.055	110	115	5	4.465	4,1%
Albanien	45	115	1.180	620	1.415	80	45	5	3.505	3,2%
Serbien*	95	70	860	300	1.205	325	190	10	3.060	2,8%
Nordmazedonien	50	70	1.215	175	1.340	90	100	5	3.050	2,8%
Pakistan	245	125	1.150	95	1.115	85	75	-	2.900	2,7%
Irak	205	50	1045	550	745	35	75	10	2.710	2,5%
Vietnam	225	35	240	165	680	675	265	10	2.290	2,1%
Vereinigte Staaten	305	375	385	140	545	210	145	5	2.105	1,9%
Afghanistan	195	45	785	65	585	80	80	30	1.860	1,7%
China	285	30	450	155	530	100	115	5	1.675	1,5%
Ägypten	95	185	560	70	580	75	40	-	1.600	1,5%
Philippinen	405	30	155	320	480	105	50	-	1.540	1,4%
Brasilien	265	100	455	155	305	95	110	5	1.490	1,4%
Marokko	440	200	280	40	145	120	80	-	1.305	1,2%
Thailand	775	40	35	5	185	85	170	5	1.295	1,2%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.885	2.160	6.175	1.225	7.115	2.380	1.675	100	24.745	22,8%
Insgesamt	12.235	6.455	33.635	7.595	36.215	6.735	5.210	420	108.500	100,0%

* Inkl. ehem. Serbien
Anmerkung: Die Kat

enegro
Ehefrauen und Ehemännern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Ausländerzer

ir

Tabelle 3-50: Zahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80
Ehemalige Sowjetun	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396
Darunter aus: Estlan	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10
Aserbaidtschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34
Belarus	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840
Republik Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130
Russische Föderatio	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307
Ehemaliges Jugoslav	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39
Ehemalige CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522

Fortsetzung Tab

0: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990

Herkunftsgebiet	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Polen	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11	10	3	4	2	5	1
Ehemalige Sowjetun	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043	7.112	7.149	4.302	7.046	7.000	6.647
Darunter aus: Estlan	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4	0	0	0	0	0	1
Litauen	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3	1	0	0	0	0	0
Armenien	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16	16	9	0	14	18	7
Aserbajdschan	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3	14	18	4	18	15	11
Belarus	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124	109	144	101	72	108	83
Georgien	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39	22	17	8	10	12	7
Kasachstan	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690	2.292	2.597	1.683	2.674	2.451	2.546
Kirgisistan	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91	120	128	70	162	113	169
Republik Moldau	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92	86	55	16	48	22	30
Russische Föderatio	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116	3.496	3.424	2.088	3.595	3.300	3.329
Tadschikistan	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12	4	1	0	5	3	8
Turkmenistan	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5	22	26	0	1	8	4
Ukraine	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795	873	669	296	407	933	419
Usbekistan	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53	57	61	36	40	17	33
Ehemaliges Jugoslav	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4	2	3	3	4	2	6
Ehemalige CSFR	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	3	0
Ungarn	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0
Insgesamt	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059	7.126	7.155	4.309	7.052	7.010	6.655

1 Einschließlich Kroa
 2 „Sonstige Gebiete“
 3 Ab 1. Januar 1991 i

enien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Nordmazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.
 chließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.
 Gesamtdeutschland.

Quelle: BVA

Tabelle 3-51: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	Unter 20 Jahren	In %	20 bis unter 45 Jahre	In %	45 bis unter 65 Jahre	In %	65 Jahre und älter	In %	Insgesamt
2010	627	26,7%	969	41,2%	589	25,1%	165	7,0%	2.350
2011	591	27,5%	906	42,2%	488	22,7%	163	7,6%	2.148
2012	509	28,0%	759	41,8%	430	23,7%	119	6,6%	1.817
2013	670	27,6%	1.027	42,3%	567	23,4%	163	6,7%	2.427
2014	1.759	31,1%	2.640	46,7%	1.028	18,2%	222	3,9%	5.649
2015	1.895	31,0%	2.836	46,4%	1.140	18,6%	247	4,0%	6.118
2016	2.077	29,4%	3.169	44,9%	1.078	15,3%	264	3,7%	6.588
2017	2.211	31,3%	3.272	46,4%	1.255	17,8%	321	4,5%	7.059
2018	2.321	32,6%	3.275	46,0%	1.212	17,0%	318	4,5%	7.126
2019	2.498	34,9%	3.183	44,5%	1.146	16,0%	328	4,6%	7.155
2020	1.480	34,3%	1.943	45,1%	690	16,0%	196	4,6%	4.309
2021	2.498	35,4%	3.138	44,5%	1.102	15,6%	314	4,5%	7.052
2022	2.447	34,9%	3.039	43,4%	1.159	16,5%	365	5,2%	7.010
2023	2.294	34,5%	3.014	45,3%	1.028	15,4%	319	4,8%	6.655

Quelle: BVA

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-52: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2012

Land des vorherigen Aufenthalts	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Australien	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829	2.873	2.714	2.019	1.085	1.623	1.825
Belgien	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870	1.754	1.793	1.677	1.746	1.514	1.427
Brasilien	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015	1.791	1.702	1.295	1.090	1.125	1.210
China	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874	2.626	2.592	2.417	1.565	1.949	1.648
Frankreich	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257	5.126	5.016	4.673	4.292	4.067	4.120
Italien	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328	2.149	1.999	1.830	1.661	1.746	1.911
Kanada	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734	1.831	1.776	1.517	1.242	1.224	1.495
Niederlande	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661	2.544	2.693	2.706	2.699	2.334	2.373
Norwegen	849	919	865	864	826	844	777	756	694	573	629	691
Österreich	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384	6.468	6.631	6.334	6.415	6.255	6.155
Polen	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428	2.946	2.276	1.915	2.170	1.961
Schweiz	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124	10.681	10.523	9.726	9.447	8.581	8.510
Spanien	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131	5.487	5.437	5.206	4.270	4.443	4.817
Südafrika	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132	1.216	1.281	1.088	950	986	797
Thailand	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602	1.581	1.708	1.317	894	1.092	1.223
Türkei	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891	5.231	5.620	4.462	5.132	5.974	6.907
Vereinigte Staaten	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647	10.144	9.498	9.073	7.459	6.959	6.387
Vereinigtes Königreich	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583	6.418	6.385	6.068	4.841	4.045	3.814
Insgesamt	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883	183.650	184.753	191.357

Anmerkungen: Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es außerdem ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr der Meldebehörden oder von verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik gekommen sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorfassungen – mind. durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4-7: Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger aus Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsdauer im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer in Jahren						
		Unter 1	1 bis unter 4	4 bis unter 8	8 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 und mehr
Ukraine	164.440	89.375	71.545	2.140	505	160	285	40
Rumänien	114.875	40.175	34.330	25.160	12.950	1.065	605	565
Polen	58.590	18.350	13.695	11.195	10.250	2.780	1.460	855
Bulgarien	41.320	11.675	11.965	9.680	6.935	615	305	135
Türkei	25.565	11.305	4.575	2.025	780	450	1.780	4.515
Italien	24.385	7.735	5.415	4.740	2.900	415	1.165	2.010
Ungarn	18.500	6.645	4.155	3.660	3.090	420	315	210
Kroatien	17.030	3.205	4.240	5.285	1.965	180	550	1.605
Albanien	14.620	5.045	5.485	2.890	995	20	55	25
Indien	13.850	5.525	4.725	2.465	875	85	65	30
Georgien	6.755	6.755	4.960	985	305	35	55	5
Griechenland	12.440	2.910	2.570	2.410	2.060	220	760	1.510
Serbien*	12.430	3.560	3.415	1.950	1.865	140	495	960
EU-Staaten gesamt	349.745	111.370	93.005	73.050	48.235	7.600	7.210	9.225
Nicht-EU-Staaten gesamt	456.200	197.230	157.930	57.560	21.960	3.335	6.990	9.155
Insgesamt	805.945	308.600	250.935	130.610	70.195	10.935	14.200	18.380

* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Anmerkung: Abweichungen der Zeilensummen zu „Insgesamt“ sind durch Personen bedingt, bei denen sich keine Aufenthaltsdauer berechnen lässt.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4-8: Fortschritt der Integration von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	gesamt	Bildung	Erwerbstätigkeit	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	EU-Aufenthaltsrecht	Ankunfts-nachweis/ Aufenthalts-gestattung	Duldung	Sonstiger Aufenthaltsstatus
Ukraine	164.440	175	305	87.585	455	160	2.965	210	72.590
Türkei	25.565	465	1.595	275	3.085	140	4.125	610	15.265
Albanien	14.620	80	310	15	165	150	1.820	220	11.850
Indien	13.850	1.050	3.100	40	1.940	65	875	350	6.430
Georgien	13.200	115	90	125	35	30	5.585	670	6.545
Serbien*	12.645	50	1.225	175	580	310	1.295	450	8.560
Republik Moldau	12.050	15	10	165	25	650	2.510	1.295	7.385
Syrien	11.335	15	25	2.735	270	5	1.825	375	6.085
Nordmazedonien	10.960	25	415	50	205	265	3.145	655	6.195
Afghanistan	10.555	20	15	1.595	105	10	1.715	395	6.700
China	9.870	2.745	1.830	50	620	45	345	55	4.175
Vereinigte Staaten	9.540	2.070	2.095	35	1.645	175	15	5	3.505
Insgesamt	456.200	15.360	20.565	98.780	19.285	5.915	43.350	11.840	241.100

* Inkl. ehem. Serbier

en negro.

Quelle: Ausländerzer

er, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-9: Fortschritt der Integration von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023, in Prozent

Staatsangehörigkeit	Anzahl insgesamt absolut	Bildung	Erwerbstätigkeit	Humanitäre Gründe	Familläre Gründe	EU-Aufenthaltsrecht	Ankunftsnachweis/ Aufenthaltsgestat- tung	Duldung	Sonstiger Aufenthaltssta- tus
Ukraine	164.440	0,1%	0,2%	53,3%	0,3%	0,1%	1,8%	0,1%	44,1%
Türkei	25.565	1,8%	6,2%	1,1%	12,1%	0,5%	16,1%	2,4%	59,7%
Albanien	14.620	0,5%	2,1%	0,1%	1,1%	1,0%	12,4%	1,5%	81,1%
Indien	13.850	7,6%	22,4%	0,3%	14,0%	0,5%	6,3%	2,5%	46,4%
Georgien	13.200	0,9%	0,7%	0,9%	0,3%	0,2%	42,3%	5,1%	49,6%
Serbien*	12.645	0,4%	9,7%	1,4%	4,6%	2,5%	10,2%	3,6%	67,7%
Republik Moldau	12.050	0,1%	0,1%	1,4%	0,2%	5,4%	20,8%	10,7%	61,3%
Syrien	11.335	0,1%	0,2%	24,1%	2,4%	0,0%	16,1%	3,3%	53,7%
Nordmazedonien	10.960	0,2%	3,8%	0,5%	1,9%	2,4%	28,7%	6,0%	56,5%
Afghanistan	10.555	0,2%	0,1%	15,1%	1,0%	0,1%	16,2%	3,7%	63,5%
China	9.870	27,8%	18,5%	0,5%	6,3%	0,5%	3,5%	0,6%	42,3%
Vereinigte Staaten	9.540	21,7%	22,0%	0,4%	17,2%	1,8%	0,2%	0,1%	36,7%
Insgesamt	456.200	3,4%	4,5%	21,7%	4,2%	1,3%	9,5%	2,6%	52,8%

* Inkl. ehem. Serbier

en negro.

Quelle: Ausländerzer

er, eigene Berechnungen BAMF

Jahr 2023

Zielland	Altersgruppen					Insgesamt
	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	408	199	1.033	198	75	1.913
Frankreich	1.085	770	2.676	884	411	5.826
Griechenland	439	141	517	281	155	1.533
Irland	146	119	486	119	29	899
Italien	874	316	1.291	551	350	3.382
Niederlande	509	671	2.190	280	130	3.780
Österreich	1.610	2.021	6.593	1.486	794	12.504
Polen	1.075	244	1.256	760	745	4.080
Schweden	539	274	1.274	331	127	2.545
Spanien	1.710	717	3.617	1.703	980	8.727
EU insgesamt	11.651	6.751	26.584	9.188	5.388	59.562
Schweiz	2.806	2.533	13.145	2.108	381	20.973
Türkei	2.020	581	1.824	643	303	5.371
Vereinigtes Königreich	741	710	2.406	469	168	4.494
Russische Föderation	1.045	154	1.126	502	326	3.153
Südafrika	135	61	293	96	69	654
Brasilien	244	98	476	199	123	1.140
Kanada	462	251	1.159	192	73	2.137
Vereinigte Staaten	2.305	1.040	4.621	897	319	9.182
China	334	63	616	162	31	1.206
Thailand	213	144	784	588	461	2.190
Australien	568	428	1.753	194	82	3.025
Insgesamt	41.289	37.965	133.132	36.511	16.138	265.035

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jahr 2023, in Prozent

Zielland	Altersgruppen					Insgesamt
	Unter 18 Jahren	18 Bis Unter 25 Jahren	25 Bis Unter 50 Jahren	50 Bis Unter 65 Jahre	65 Jahre Und Älter	
Belgien	21,3%	10,4%	54,0%	10,4%	3,9%	100,0%
Frankreich	18,6%	13,2%	45,9%	15,2%	7,1%	100,0%
Griechenland	28,6%	9,2%	33,7%	18,3%	10,1%	100,0%
Irland	16,2%	13,2%	54,1%	13,2%	3,2%	100,0%
Italien	25,8%	9,3%	38,2%	16,3%	10,3%	100,0%
Niederlande	13,5%	17,8%	57,9%	7,4%	3,4%	100,0%
Österreich	12,9%	16,2%	52,7%	11,9%	6,3%	100,0%
Polen	26,3%	6,0%	30,8%	18,6%	18,3%	100,0%
Schweden	21,2%	10,8%	50,1%	13,0%	5,0%	100,0%
Spanien	19,6%	8,2%	41,4%	19,5%	11,2%	100,0%
EU insgesamt	19,6%	11,3%	44,6%	15,4%	9,0%	100,0%
Schweiz	13,4%	12,1%	62,7%	10,1%	1,8%	100,0%
Türkei	37,6%	10,8%	34,0%	12,0%	5,6%	100,0%
Vereinigtes Königreich	16,5%	15,8%	53,5%	10,4%	3,7%	100,0%
Russische Föderation	33,1%	4,9%	35,7%	15,9%	10,3%	100,0%
Südafrika	20,6%	9,3%	44,8%	14,7%	10,6%	100,0%
Brasilien	21,4%	8,6%	41,8%	17,5%	10,8%	100,0%
Kanada	21,6%	11,7%	54,2%	9,0%	3,4%	100,0%
Vereinigte Staaten	25,1%	11,3%	50,3%	9,8%	3,5%	100,0%
China	27,7%	5,2%	51,1%	13,4%	2,6%	100,0%
Thailand	9,7%	6,6%	35,8%	26,8%	21,1%	100,0%
Australien	18,8%	14,1%	58,0%	6,4%	2,7%	100,0%
Insgesamt	15,6%	14,3%	50,2%	13,8%	6,1%	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4-12: Geförderte Auslandsaufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern aus Deutschland nach Zielländern

Zielland	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Vereinigte Staaten	2.849	2.702	2.643	2.444	2.351	2.429	2.011	983	651	1.338
Vereinigtes Königreich	1.096	992	701	886	853	828	745	421	390	593
Frankreich	775	698	550	528	567	609	594	240	335	459
Italien	666	518	385	375	406	499	389	190	283	321
Schweiz	430	369	238	374	392	428	299	203	239	248
Polen	423	434	363	458	345	385	287	137	159	237
Kanada	334	394	443	327	426	444	315	120	122	195
Brasilien	450	406	352	284	303	306	337	57	90	177
Japan	308	384	317	683	621	839	525	123	102	172
Tschechien	232	221	264	230	231	214	182	41	96	165
Australien	431	423	379	423	448	445	346	148	34	157
Griechenland	168	208	235	206	209	165	154	52	97	139
Spanien	323	365	271	178	233	231	186	69	101	138
Österreich	*	*	160	196	164	189	253	80	100	137
Vietnam	191	231	195	203	206	184	152	49	54	112
Indien	221	202	233	205	257	201	260	81	35	109
Ägypten	320	244	298	186	257	184	198	118	92	107
China	575	620	704	553	569	484	368	111	123	100
Ukraine	*	*	171	210	159	128	143	49	88	93
Russische Föderation	659	657	672	735	640	498	452	176	131	43
Sonstige Zielländer	6.982	6.855	6.389	6.098	5.107	5.052	5.356	1.849	2.428	3.220
Insgesamt	17.686	17.227	15.963	15.782	14.744	14.742	13.552	5.297	5.750	8.260

Anmerkungen: Erfasst werden nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen. Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland geändert, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen.

* Jahreswerte nicht publiziert

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5-2: Zuzüge in die EU-27-Staaten sowie nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2012

Zielland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Belgien	129.477	120.078	123.158	146.626	123.702	126.703	137.860	150.006	118.683	139.743	208.356
Bulgarien	14.103	18.570	26.615	25.223	21.241	25.597	29.559	37.929	37.364	39.461	40.619
Dänemark	54.409	60.312	68.388	78.492	74.383	68.579	64.669	61.384	57.230	63.489	121.183
Deutschland	592.175	692.713	884.893	1.571.047	1.029.852	917.109	893.886	886.341	728.606	874.367	2.071.690
Estland	2.639	4.109	3.904	15.413	14.822	17.616	17.547	18.259	16.209	19.524	49.414
Finnland	31.278	31.941	31.507	28.746	34.905	31.797	31.106	32.758	32.898	36.364	49.998
Frankreich	327.431	332.640	339.902	364.221	378.115	369.964	387.158	385.591	283.237	336.398	431.017
Griechenland	58.200	57.946	59.013	64.446	116.867	112.247	119.489	129.459	84.221	57.120	96.662
Irland	61.324	65.539	73.519	80.792	85.185	78.499	97.712	85.630	74.211	80.732	157.537
Italien	350.772	307.454	277.631	280.078	300.823	343.440	332.324	332.778	247.526	318.366	410.985
Kroatien	8.959	10.378	10.638	11.706	13.985	15.553	26.029	37.726	33.414	35.912	57.972
Lettland	13.303	8.299	10.365	9.479	8.345	9.916	10.909	11.223	8.840	12.689	38.708
Litauen	19.843	22.011	24.294	22.130	20.162	20.368	28.914	40.067	43.096	44.858	87.367
Luxemburg	20.478	21.098	22.332	23.803	22.888	24.379	24.644	26.668	22.490	25.335	31.433
Malta	8.256	10.897	14.454	16.936	17.051	21.676	26.444	28.341	13.885	18.148	34.964
Niederlande	124.566	129.428	145.323	166.872	189.232	189.646	194.306	215.756	182.244	214.105	326.798
Österreich	91.557	101.866	116.262	166.323	129.509	111.801	105.633	109.167	103.565	118.511	201.622
Polen	217.546	220.311	222.275	218.147	208.302	209.353	214.083	226.649	210.615	241.116	275.515
Portugal	14.606	17.554	19.516	29.896	29.925	36.639	43.170	72.725	67.160	50.721	117.843
Rumänien	167.266	153.646	136.035	132.795	137.455	177.435	172.578	202.422	145.519	194.642	293.024
Schweden	103.059	115.845	126.966	134.240	163.005	144.489	132.602	115.805	82.518	90.631	102.436
Slowakei	5.419	5.149	5.357	6.997	7.686	7.188	7.253	7.016	6.775	5.733	5.463
Slowenien	15.022	13.871	13.846	15.420	16.623	18.808	28.455	31.319	36.110	23.624	35.613
Spanien ¹	304.053	280.772	305.454	342.114	414.746	532.132	643.684	750.480	467.918	887.960	1.258.894
Tschechien	34.337	30.124	29.897	29.602	64.083	51.847	65.910	105.888	63.095	69.360	347.429
Ungarn	33.702	38.968	54.581	58.344	53.618	68.070	82.937	88.581	75.470	80.471	94.148
Zypern	17.476	13.149	9.212	15.183	17.391	21.306	23.442	26.170	25.861	24.001	31.052
Island	4.960	6.406	5.368	5.635	8.710	12.116	11.830	9.872	8.544	8.996	14.878
Liechtenstein	671	696	615	657	607	645	649	727	713	669	770
Norwegen	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460	53.351	47.864	48.680	36.287	53.947	90.475
Schweiz	149.051	160.157	156.282	153.627	149.305	143.377	144.857	145.129	138.778	144.907	167.079

¹Bei Spanien ist ein inhaltlicher Vergleich der Bevölkerungs- und Wanderungszeitreihen der Jahre 2021 und 2022 mit den Vorjahren aufgrund methodischer Überarbeitungen entsprechend der Empfehlungen von Eurostat zur Gewährleistung der zeitlichen Konsistenz der Statistiken nicht möglich.

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den EU-27-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2012

Herkunftsland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Belgien	93.600	102.657	94.573	89.794	92.471	89.690	88.935	102.936	76.562	87.272	84.627
Bulgarien	16.615	19.678	28.727	29.470	30.570	31.586	33.225	39.941	6.649	26.755	13.175
Dänemark	43.663	43.310	44.426	44.625	52.654	56.403	60.381	66.520	53.822	44.008	62.927
Deutschland	240.001	259.328	324.221	338.403	533.762	560.700	540.415	576.319	488.138	543.162	533.485
Estland	6.321	6.740	4.637	13.003	13.792	12.358	10.476	12.801	12.427	12.481	9.657
Finnland	13.845	13.893	15.486	16.305	18.082	16.973	19.141	17.263	15.084	13.459	15.635
Frankreich	255.922	239.813	308.103	324.517	313.622	324.133	300.668	299.101	144.797	177.028	249.355
Griechenland	124.694	117.094	106.804	109.351	106.535	103.327	103.049	95.020	77.837	79.596	80.307
Irland	81.797	76.560	71.107	67.160	62.056	64.068	53.735	62.004	55.942	52.429	61.133
Italien	106.216	125.735	136.328	146.955	157.065	155.110	156.960	179.505	159.884	158.312	150.189
Kroatien	12.877	15.262	20.858	29.651	36.436	47.352	39.515	40.148	34.046	40.424	46.287
Lettland	25.163	22.561	19.017	20.119	20.574	17.724	15.814	14.583	11.990	12.975	16.680
Litauen	41.100	38.818	36.621	44.533	50.333	47.925	32.206	29.273	23.103	25.205	15.270
Luxemburg	10.442	10.750	11.283	12.644	13.442	13.831	13.985	15.593	14.870	15.959	17.227
Malta	4.005	4.778	5.108	7.095	8.303	7.020	9.342	7.998	12.679	13.509	13.166
Niederlande	110.431	112.625	112.900	112.330	111.477	108.231	109.635	107.906	102.502	110.342	109.616
Österreich	51.812	54.071	53.491	56.689	64.428	66.144	67.212	68.280	62.581	67.299	74.271
Polen	275.603	276.446	268.299	258.837	236.441	218.492	189.794	180.594	161.666	201.595	228.006
Portugal	51.958	53.786	49.572	40.377	38.273	31.753	31.600	28.219	25.886	25.079	30.954
Rumänien	170.186	161.755	172.871	194.718	207.578	242.193	231.661	233.736	186.818	216.861	202.311
Schweden	51.747	50.715	51.237	55.830	45.878	45.620	46.981	47.718	48.937	48.284	50.592
Slowakei	2.003	2.770	3.644	3.870	3.801	3.466	3.298	3.384	2.428	3.395	4.468
Slowenien	14.378	13.384	14.336	14.913	15.572	17.555	13.527	15.106	17.745	21.144	20.956
Spanien ¹	446.606	532.303	400.430	343.875	327.325	368.860	309.526	296.248	248.561	696.866	531.889
Tschechien	46.106	25.894	28.468	25.684	38.864	27.316	26.742	77.798	35.854	18.630	31.764
Ungarn	22.880	34.691	42.213	43.225	39.889	39.829	48.178	49.795	67.364	67.999	58.408
Zypern	18.105	25.227	24.038	17.183	14.892	15.105	15.340	17.373	21.368	18.410	17.958
Island	4.758	4.372	4.052	4.046	4.159	3.641	4.372	4.590	6.009	4.661	5.091
Liechtenstein	439	497	476	468	522	426	484	446	432	516	480
Norwegen	22.693	26.523	29.308	29.173	34.694	31.963	27.158	23.207	21.447	34.297	32.536
Schweiz	103.881	106.196	111.103	116.631	120.653	124.997	130.225	126.221	109.376	116.769	122.123

¹Bei Spanien ist ein inhaltlicher Vergleich der Bevölkerungs- und Wanderungszeitreihen der Jahre 2021 und 2022 mit den Vorjahren aufgrund methodischer Überarbeitungen entsprechend der Empfehlungen von Eurostat zur Gewährleistung der zeitlichen Konsistenz der Statistiken nicht möglich.

Quelle: Eurostat (migr_emi1ctz, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5-4: Migration von inländischen Personen in den Jahren 2021 und 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen

Staat	Zuzüge		Fortzüge		Saldo		Verhältnis Fortzüge/Zuzüge	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Belgien	17.357	15.936	28.221	29.907	-10.864	-13.971	1,6	1,9
Bulgarien	22.087	19.032	24.442	11.972	-2.355	7.060	1,1	0,6
Dänemark	16.215	18.141	12.456	18.859	3.759	-718	0,8	1,0
Deutschland	148.642	139.220	211.657	221.298	-63.015	-82.078	1,4	1,6
Estland	7.056	6.981	6.950	5.352	106	1.629	1,0	0,8
Finnland	8.321	7.528	8.245	9.154	76	-1.626	1,0	1,2
Frankreich	106.632	118.635	146.680	205.485	-40.048	-86.850	1,4	1,7
Griechenland	28.392	34.022	34.286	34.592	-5.894	-570	1,2	1,0
Irland	32.806	27.527	27.816	29.615	4.990	-2.088	0,8	1,1
Italien	74.759	74.490	94.219	99.510	-19.460	-25.020	1,3	1,3
Kroatien	10.622	10.340	25.950	32.739	-15.328	-22.399	2,4	3,2
Lettland	6.210	8.030	8.702	11.273	-2.492	-3.243	1,4	1,4
Litauen	23.712	20.689	18.826	13.049	4.886	7.640	0,8	0,6
Luxemburg	1.577	1.582	3.063	3.273	-1.486	-1.691	1,9	2,1
Malta	2.771	1.819	1.929	780	842	1.039	0,7	0,4
Niederlande	40.207	39.375	40.848	46.087	-641	-6.712	1,0	1,2
Österreich	9.631	10.501	12.925	17.144	-3.294	-6.643	1,3	1,6
Polen	43.385	82.090	128.653	162.088	-85.268	-79.998	3,0	2,0
Portugal	38.188	57.454	23.796	29.523	14.392	27.931	0,6	0,5
Rumänien	149.513	190.205	160.931	174.741	-11.418	15.464	1,1	0,9
Schweden	16.005	15.705	25.443	29.892	-9.438	-14.187	1,6	1,9
Slowakei	3.731	3.681	3.393	4.461	338	-780	0,9	1,2
Slowenien	3.962	3.708	5.821	6.430	-1.859	-2.722	1,5	1,7
Spanien	135.651	138.420	155.533	141.124	-3.917	-2.704	1,1	1,0
Tschechien	2.913	3.031	2.988	4.464	-75	-1.433	1,0	1,5
Ungarn	31.402	38.634	21.730	28.825	9.672	9.809	0,7	0,7
Zypern	3.978	3.188	2.154	1.316	1.824	1.872	0,5	0,4
Island	1.989	1.611	1.287	2.062	702	-451	0,6	1,3
Liechtenstein	167	199	214	178	-47	21	1,3	0,9
Norwegen	7.343	7.194	8.288	9.414	-945	-2.220	1,1	1,3
Schweiz	22.134	21.828	28.716	31.262	-6.582	-9.434	1,3	1,4

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2022

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	Insgesamt	Inländische Personen	Anteil der Inländischen Personen	Insgesamt	Inländische Personen	Anteil der Inländischen Personen
Belgien	208.356	15.936	7,6%	84.627	29.907	35,3%
Bulgarien	40.619	19.032	46,9%	13.175	11.972	90,9%
Dänemark	121.183	18.141	15,0%	62.927	18.859	30,0%
Deutschland	2.071.690	139.220	6,7%	533.485	221.298	41,5%
Estland	49.414	6.981	14,1%	9.657	5.352	55,4%
Finnland	49.998	7.528	15,1%	15.635	9.154	58,5%
Frankreich	431.017	118.635	27,5%	249.355	205.485	82,4%
Griechenland	96.662	34.022	35,2%	80.307	34.592	43,1%
Irland	157.537	27.527	17,5%	61.133	29.615	48,4%
Italien	410.985	74.490	18,1%	150.189	99.510	66,3%
Kroatien	57.972	10.340	17,8%	46.287	32.739	70,7%
Lettland	38.708	8.030	20,7%	16.680	11.273	67,6%
Litauen	87.367	20.689	23,7%	15.270	13.049	85,5%
Luxemburg	31.433	1.582	5,0%	17.227	3.273	19,0%
Malta	34.964	1.819	5,2%	13.166	780	5,9%
Niederlande	326.798	39.375	12,0%	109.616	46.087	42,0%
Österreich	201.622	10.501	5,2%	74.271	17.144	23,1%
Polen	275.515	82.090	29,8%	228.006	162.088	71,1%
Portugal	117.843	57.454	48,8%	30.954	29.523	95,4%
Rumänien	293.024	190.205	64,9%	202.311	174.741	86,4%
Schweden	102.436	15.705	15,3%	50.592	29.892	59,1%
Slowakei	5.463	3.681	67,4%	4.468	4.461	99,8%
Slowenien	35.613	3.708	10,4%	20.956	6.430	30,7%
Spanien	1.258.894	138.420	11,0%	531.889	141.124	26,5%
Tschechien	347.429	3.031	0,9%	31.764	4.464	14,1%
Ungarn	94.148	38.634	41,0%	58.408	28.825	49,4%
Zypern	31.052	3.188	10,3%	17.958	1.316	7,3%
Island	14.878	1.611	10,8%	5.091	2.062	40,5%
Liechtenstein	770	199	25,8%	480	178	37,1%
Norwegen	90.475	7.194	8,0%	32.536	9.414	28,9%
Schweiz	167.079	21.828	13,1%	122.123	31.262	25,6%

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2013

Staaten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ver- änderung 2022/23
Belgien	21.030	22.710	44.660	18.280	18.340	22.530	27.460	16.710	24.970	36.740	35.160	-4,3%
Bulgarien	7.145	11.080	20.390	19.420	3.695	2.535	2.150	3.525	11.000	20.390	22.510	+10,4%
Dänemark	7.170	14.680	20.935	6.180	3.220	3.570	2.695	1.475	2.080	4.565	2.455	-46,2%
Deutschland	126.705	202.645	476.510	745.155	222.560	184.180	165.615	121.955	190.545	243.835	351.510	+44,2%
Estland	95	155	230	175	190	95	105	50	80	2.945	3.985	+35,3%
Finnland	3.210	3.620	32.345	5.605	4.990	4.500	4.520	3.190	2.525	5.780	5.335	-7,7%
Frankreich	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	137.665	151.070	93.200	120.685	156.455	166.880	+6,7%
Griechenland	8.225	9.430	13.205	51.110	58.650	66.965	77.275	40.560	28.355	37.375	64.225	+71,8%
Irland	945	1.450	3.275	2.245	2.930	3.670	4.780	1.565	2.650	13.660	13.275	-2,8%
Italien	26.620	64.625	83.540	122.960	128.850	59.950	43.770	26.535	53.610	84.290	135.820	+61,1%
Kroatien	1.080	450	210	2.225	975	800	1.400	1.605	2.550	2.730	1.750	-35,9%
Lettland	195	375	330	350	355	185	195	180	615	620	1.700	+174,2%
Litauen	400	440	315	430	545	405	645	315	3.940	1.025	575	-43,9%
Luxemburg	1.070	1.150	2.505	2.160	2.430	2.335	2.270	1.345	1.415	2.460	2.685	+9,1%
Malta	2.250	1.350	1.845	1.930	1.840	2.130	4.090	2.480	1.595	1.320	855	-35,2%
Niederlande	13.060	24.495	44.970	20.945	18.210	24.025	25.195	15.255	26.525	37.025	39.710	+7,3%
Osterreich	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715	13.710	12.860	14.760	39.900	112.245	59.210	-47,2%
Polen	15.240	8.020	12.190	12.305	5.045	4.110	4.070	2.785	7.795	9.810	9.475	-3,4%
Portugal	500	440	895	1.460	1.750	1.285	1.820	1.000	1.540	2.115	2.695	+27,4%
Rumänien	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	2.135	2.590	6.155	9.585	12.355	10.095	-18,3%
Schweden	54.270	81.180	162.450	28.790	26.325	21.560	26.255	16.225	20.375	23.805	17.010	-28,5%
Slowakei	440	330	330	145	160	175	230	280	370	545	410	-24,8%
Slowenien	270	385	275	1.310	1.475	2.875	3.820	3.550	5.300	6.785	7.260	+7,0%
Spanien	4.485	5.615	14.780	15.755	36.605	54.050	117.795	88.530	65.295	117.945	162.420	+37,7%
Tschechien	695	1.145	1.515	1.475	1.445	1.690	1.915	1.160	1.405	1.685	1.405	-16,6%
Ungarn	18.895	42.775	177.135	29.430	3.390	670	500	115	40	45	30	-33,3%
Zypern	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	7.765	13.650	7.440	13.670	22.190	11.910	-46,3%
Island	125	170	370	1125	1085	775	845	640	870	4.550	4.155	-8,7%
Liechtenstein	55	65	150	80	150	165	50	35	95	80	80	0,0%
Norwegen	11.930	11.415	31.110	3.485	3.520	2.660	2.265	1.375	1.635	4.840	5.350	+10,5%
Schweiz	21.305	23.555	39.445	27.140	18.015	15.160	14.190	10.990	14.850	24.440	30.110	+23,2%

Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 16. September 2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 6-3: Fest

gen und Zurückschiebungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen seit 2012

Unerlaubte Einreisende
Zurückschiebungen ¹

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Unerlaubte Einreisende	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154	42.478	40.610	35.435	57.637	91.986	127.549
Zurückschiebungen ¹	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	2.934	2.883	3.092	5.149	4.776

¹ Die Zurückschiebungen erfolgen direkt ins Heimatland.

immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Aufgegriffene Geschleuste und Schleusende an den deutschen Grenzen seit 2012

ne Geschleuste und Schleusende an den deutschen Grenzen seit 2012

Aufgegriffene Geschleuste
Aufgegriffene Schleusende

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufgegriffene Geschleuste	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036	4.476	3.572	5.449	16.347	18.087	39.695
Aufgegriffene Schleusende	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942	1.196	1.224	1.643	2.132	2.728	2.908

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-5: Aufenthaltsstatus von ausländischen Tatverdächtigen seit 2017

status von ausländischen Tatverdächtigen seit 2017

Art des Aufenthalts	2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	in %	Anzahl	in %									
Unerlaubter Aufenthalt	18,8%	118.980	16,8%	122.958	17,5%	111.001	16,7%	111.151	17,4%	176.433	22,5%	236.827
Erlaubter Aufenthalt	81,2%	589.400	83,2%	576.303	82,5%	552.198	83,3%	527.976	82,6%	607.443	77,5%	685.645
Insgesamt	100,0%	708.380	100,0%	699.261	100,0%	663.199	100,0%	639.127	100,0%	783.876	100,0%	922.472

7	2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	in %	Anzahl	in %									
Unerlaubter Aufenthalt	18,8%	118.980	16,8%	122.958	17,5%	111.001	16,7%	111.151	17,4%	176.433	22,5%	236.827
Erlaubter Aufenthalt	81,2%	589.400	83,2%	576.303	82,5%	552.198	83,3%	527.976	82,6%	607.443	77,5%	685.645
Insgesamt	100,0%	708.380	100,0%	699.261	100,0%	663.199	100,0%	639.127	100,0%	783.876	100,0%	922.472

Quelle: Bundeskriminalamt

Tabelle 7-3: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend

Bevölkerung insgesamt	2010	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²	2021	2022 ³	2023 ⁴
Bevölkerung insgesamt	80.858	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613	81.848	82.175	82.347	83.097	83.875
Personen ohne Migrationsgrund	65.158	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814	60.603	60.207	59.702	59.231	58.968
Personen mit Migrationsgrund im weiteren Sinn	-	-	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799	21.246	21.968	22.645	23.865	24.907
Personen mit nicht eindeutig bestimmtem Migrationshintergrund	-	-	-	699	-	-	-	1.174	1.159	1.185	1.937	1.761	1.725	1.732
Personen mit Migrationsgrund im engeren Sinn	15.701	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.123	19.639	20.060	20.030	20.884	22.141	23.175
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.503	9.752	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.043	13.458	13.682	13.642	14.166	15.223	16.071
Ausländische Staatsbürger	5.546	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371	8.556	8.762	8.938	9.884	10.689
Deutsche Staatsbürger	4.957	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087	5.125	4.880	5.228	5.339	5.383
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.198	5.043	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.081	6.182	6.378	6.389	6.478	6.642	6.836
Ausländische Staatsbürger	1.567	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536	1.564	1.599	1.667	1.747	1.820
Deutsche Staatsbürger	3.631	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.602	4.646	4.814	4.790	5.051	5.171	5.285

1 Ab dem Jahr 2011 :
 2 Die Zahlen des Mikrozensus 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.
 3 Die Daten für das Jahr 2022 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2022 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl an Haushalten. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktuellen Tagwert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen.
 4 Erstergebnisse des Mikrozensus 2023.
 5 Hierbei handelt es sich um die Geborenen ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

krozensusergebnisse auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet, sie sind daher nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.
 b 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

- 2022 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2022 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl an Haushalten. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktuellen Tagwert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen.
 us 2023.

; Deutsche Geborene ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen sowie ab 2017 jährlich vor.

t, Mikrozensus

Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshinter- grund		Mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne				Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrationsan- teil je AI- tersgruppe ¹
					Darunter: mit eigener Migrationserfahrung			
	Absolut	In %	Absolut	In %	Absolut	In %		
unter 5 Jahre	2.257	3,8%	1.707	6,9%	149	0,9%	3.964	43,1%
5 bis unter 10 Jahre	2.347	4,0%	1.777	7,1%	418	2,6%	4.123	43,1%
10 bis unter 15 Jahre	2.282	3,9%	1.650	6,6%	624	3,9%	3.932	42,0%
15 bis unter 20 Jahre	2.359	4,0%	1.628	6,5%	616	3,8%	3.987	40,8%
20 bis unter 25 Jahre	2.822	4,8%	1.665	6,7%	844	5,3%	4.487	37,1%
25 bis unter 35 Jahre	6.686	11,3%	3.916	15,7%	2.772	17,2%	10.601	36,9%
35 bis unter 45 Jahre	6.857	11,6%	4.055	16,3%	3.315	20,6%	10.912	37,2%
45 bis unter 55 Jahre	7.290	12,4%	3.377	13,6%	2.771	17,2%	10.667	31,7%
55 bis unter 65 Jahre	10.595	18,0%	2.473	9,9%	2.158	13,4%	13.068	18,9%
65 Jahre und älter	15.474	26,2%	2.659	10,7%	2.405	15,0%	18.134	14,7%
Insgesamt	58.968	100,0%	24.907	100,0%	16.071	100,0%	83.875	29,7%

1 Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Erstergebnisse)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 7-5: Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2023, in Tausend¹

Herkunftsländer basierend auf Geburtsland/-region (der Eltern) ²	Insgesamt	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung In Jahren								Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	Über 40	
Europa	10.323	2.057	1.729	851	495	748	760	1.771	1.911	22,6
EU-27	5.199	709	1.104	636	258	245	216	936	1.095	24,0
Bulgarien	313	68	130	65	17	15	/	7	/	10,3
Frankreich	133	23	18	15	8	11	9	15	33	25,0
Griechenland	268	36	50	33	/	/	13	43	82	27,1
Italien	494	62	91	42	9	17	29	55	189	29,4
Kroatien	285	47	94	12	/	8	8	27	83	24,1
Niederlande	139	20	22	17	19	13	/	12	29	23,1
Österreich	192	19	19	14	10	11	9	23	85	35,5
Polen	1.573	123	229	176	104	85	62	492	301	27,1
Portugal	103	11	13	10	/	/	10	19	29	27,8
Rumänien	899	170	264	120	31	25	28	179	82	17,9
Spanien	149	32	35	23	/	/	/	7	37	21,7
Tschechien	118	11	13	8	/	9	7	15	51	35,5
Sonstiges Europa	5.123	1.348	624	216	237	503	543	835	816	21,3
Bosnien und Herzegowina	389	77	92	17	9	12	20	98	64	21,9
Kosovo	355	81	69	20	21	31	41	81	12	17,2
Republik Moldau	154	64	61	/	/	/	/	/	/	8,4
Nordmazedonien	180	53	55	15	/	/	/	20	17	14,9
Russische Föderation	1.061	96	73	42	88	226	265	245	26	23,2
Serbien	266	52	63	21	8	15	12	32	63	23,3
Türkei	1.387	117	74	44	57	108	126	288	573	33,2
Ukraine	962	712	51	19	25	68	46	31	10	6,8
Vereinigtes Königreich	104	15	17	9	/	7	7	15	27	25,1
Afrika	800	155	267	84	56	63	44	72	59	15,5
Marokko	153	26	31	14	11	17	10	22	22	20,7
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	181	47	53	22	12	12	7	12	16	14,8
Asien	4.455	735	1.570	289	169	402	495	640	156	16,2
Naher und Mittlerer Osten	3.070	370	1.156	140	107	309	427	492	68	17,9
Irak	301	35	173	25	13	30	17	/	/	11,4
Iran	266	55	89	25	7	14	15	40	22	16,8
Kasachstan	965	24	23	10	48	201	326	321	13	26,8
Syrien	1.039	175	778	38	9	10	9	12	/	8,2
Sonstiges Asien	1.385	365	414	148	62	93	67	147	88	14,5
Afghanistan	375	77	190	36	/	15	18	27	6	11,4
China	185	55	47	27	15	17	7	11	/	12,1
Indien	226	111	59	22	/	7	/	6	9	9,1
Pakistan	105	24	29	14	/	9	/	15	/	15,1
Vietnam	136	22	28	/	/	13	/	34	20	21,8
Australien und Ozeanien	20	/	/	/	/	/	/	/	/	18,2
Amerika	473	123	96	51	37	39	28	46	53	17,1
Personen mit Migrationserfahrung insgesamt	16.071	3.077	3.664	1.278	759	1.255	1.327	2.530	2.181	20,3

Anmerkungen: / = Keine Angabe. () = Aussagewert eingeschränkt. Abweichungen der Summe der Einzelwerte sind rundungsbedingt.

1 Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Jahr der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2 Dargestellt ist das eigene Geburtsland bzw. bei in Deutschland geborenen Personen das Geburtsland der Eltern

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Ersterggebnisse)

Vorfassung wird durch die Faktorenfassung ersetzt.

Tabelle 8-4: Bevölkerungsstruktur seit 2012

Jahr	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung	Veränderung der ausländischen Bevölkerung ²	Ausländische Bevölkerung nach AZR
2012	80.523.746	6.643.699	8,3%	+4,8%	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7%	+5,6%	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3%	+7,5%	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5%	+14,8%	9.107.893
2016 ⁵	82.521.653	9.219.989	11,2%	+6,6%	10.039.080
2017 ⁶	82.792.351	9.678.868	11,7%	+5,0%	10.623.940
2018	83.019.213	10.089.292	12,2%	+4,2%	10.915.455
2019	83.166.711	10.398.022	12,5%	+3,1%	11.228.300
2020	83.155.031	10.585.053	12,7%	+1,8%	11.432.460
2021	83.237.124	10.893.053	13,1%	+2,9%	11.817.790
2022	84.358.845	12.324.195	14,6%	+13,1%	13.383.910
2023	84.669.326	12.908.068	15,2%	+4,7%	13.895.865

1 Bevölkerung zum 31. Dezember nach der Bevölkerungsfortschreibung.

2 Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr.

5 Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

6 Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-5: Bevölkerungsstruktur nach Bundesländern im Jahr 2023

Bundesland	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	11.339.260	2.099.260	18,5%	2.168.475
Bayern	13.435.062	2.156.229	16,0%	2.364.850
Berlin	3.782.202	880.839	23,3%	1.000.115
Brandenburg	2.581.667	194.123	7,5%	209.780
Bremen	691.703	151.358	21,9%	159.000
Hamburg	1.910.160	382.529	20,0%	376.910
Hessen	6.420.729	1.246.937	19,4%	1.335.380
Mecklenburg-Vorpommern	1.629.464	114.320	7,0%	123.855
Niedersachsen	8.161.981	1.005.224	12,3%	1.085.315
Nordrhein-Westfalen	18.190.422	2.936.791	16,1%	3.232.720
Rheinland-Pfalz	4.174.311	591.432	14,2%	618.370
Saarland	994.424	146.934	14,8%	160.665
Sachsen	4.089.467	332.402	8,1%	351.525
Sachsen-Anhalt	2.180.448	174.281	8,0%	181.370
Schleswig-Holstein	2.965.691	318.736	10,7%	346.690
Thüringen	2.122.335	176.516	8,3%	180.850
Deutschland	84.669.326	12.908.068	15,2%	13.895.865

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Stichtag 31. Dezember.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2019 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2023/2022	
						Absolut	In %
Europa^{1,2}	7.789.825	7.928.675	8.099.555	9.322.075	9.581.895	259.820	2,8%
EU-Staaten²	4.882.495	4.987.280	4.985.490	5.064.515	5.113.875	49.360	1,0%
Belgien	29.280	29.610	30.030	30.275	30.540	265	0,9%
Bulgarien	360.170	388.700	410.885	429.665	436.860	7.195	1,7%
Dänemark	21.720	21.720	21.550	21.140	20.475	-665	-3,1%
Estland	7.195	7.300	7.215	7.250	7.315	65	0,9%
Finnland	15.340	14.945	14.770	14.760	14.725	-35	-0,2%
Frankreich	140.290	140.590	140.495	140.320	140.400	80	0,1%
Griechenland	363.650	364.285	362.565	361.270	359.045	-2.225	-0,6%
Irland	16.765	17.405	18.530	19.270	19.810	540	2,8%
Italien	646.460	648.360	646.845	644.970	644.035	-935	-0,1%
Kroatien	414.890	426.845	434.610	436.325	434.045	-2.280	-0,5%
Lettland	39.555	40.480	40.750	41.240	41.590	350	0,8%
Litauen	57.990	58.730	58.455	58.360	58.045	-315	-0,5%
Luxemburg	21.305	23.080	23.860	24.535	25.075	540	2,2%
Malta	735	800	850	885	915	30	3,4%
Niederlande	151.145	150.530	150.435	150.295	149.770	-525	-0,3%
Österreich	186.725	186.910	186.695	185.755	184.330	-1.425	-0,8%
Polen	862.535	866.690	870.995	880.780	887.715	6.935	0,8%
Portugal	138.410	138.555	138.730	139.435	140.275	840	0,6%
Rumänien	748.225	799.180	844.535	883.670	909.795	26.125	3,0%
Schweden	22.170	22.495	23.015	24.280	26.295	2.015	8,3%
Slowakei	59.760	59.900	62.235	64.235	64.745	510	0,8%
Slowenien	28.550	28.355	28.175	27.930	27.665	-265	-0,9%
Spanien	177.755	181.645	187.865	193.460	199.005	5.545	2,9%
Tschechien	61.290	61.965	63.280	64.290	65.665	1.375	2,1%
Ungarn	211.740	211.460	212.735	214.695	220.345	5.650	2,6%
Zypern	2.675	2.690	2.830	2.945	3.040	95	3,2%
Sonstiges Europa²	2.858.230	2.983.175	3.063.725	4.207.425	4.417.865	160.305	3,8%
Albanien	65.895	73.905	90.360	108.555	119.795	11.240	10,4%
Belarus	23.610	24.250	25.775	28.835	30.005	1.170	4,1%
Bosnien und Herzegowina	203.265	211.335	222.065	233.775	245.270	11.495	4,9%
Kosovo ³	232.075	242.855	262.005	280.850	299.685	18.835	6,7%
Republik Moldau	23.995	26.905	36.220	45.345	43.245	-2.100	-4,6%
Montenegro ³	23.435	24.455	25.545	27.040	28.040	1.000	3,7%
Nordmazedonien	115.210	121.115	132.435	146.380	156.845	10.465	7,1%
Russische Föderation	260.395	263.300	268.620	290.615	308.015	17.400	6,0%
Schweiz	40.755	41.195	41.690	41.325	41.225	-100	-0,2%
Serbien ³	237.755	242.620	252.335	263.065	270.750	19.385	7,7%
Türkei	1.472.390	1.461.910	1.458.360	1.487.110	1.548.095	60.985	4,1%
Ukraine	143.545	145.515	155.310	1.164.200	1.239.705	75.505	6,5%
Vereinigtes Königreich	93.365	91.375	84.945	84.605	83.885	-720	-0,9%

Afrika	600.925	615.830	650.665	710.165	755.170	45.005	6,3%
Ägypten	35.855	37.430	40.715	47.430	51.690	4.260	9,0%
Algerien	18.385	19.160	21.425	24.385	25.045	660	2,7%
Äthiopien	20.195	20.465	20.940	21.865	22.885	1.020	4,7%
Eritrea	74.115	75.735	78.740	81.955	84.010	2.055	2,5%
Ghana	37.465	39.270	42.070	45.555	48.035	2.480	5,4%
Kamerun	26.255	26.635	27.545	29.950	33.195	3.245	10,8%
Marokko	78.250	79.725	85.805	95.095	99.110	4.015	4,2%
Nigeria	73.515	75.495	77.785	83.470	83.765	295	0,4%
Tunesien	37.230	38.405	42.095	48.295	53.565	5.270	10,9%
Amerika	296.710	294.280	306.065	328.150	348.075	19.925	6,1%
Brasilien	49.280	49.500	50.975	55.710	58.060	2.350	4,2%
Vereinigte Staaten	121.645	117.450	119.255	121.420	122.475	1.055	0,9%
Asien	2.408.320	2.457.535	2.620.845	2.879.035	3.066.670	187.635	6,5%
Afghanistan	263.420	271.805	309.820	377.240	419.410	42.170	11,2%
Armenien	26.815	26.765	27.090	30.875	32.565	1.690	5,5%
Aserbaidtschan	26.980	27.225	27.865	33.460	36.280	2.820	8,4%
China	149.195	145.610	146.450	149.550	155.955	6.405	4,3%
Georgien	27.065	27.315	32.280	44.390	46.505	2.115	4,8%
Indien	143.725	150.840	171.895	210.385	246.125	35.740	17,0%
Irak	255.050	259.500	276.925	284.595	281.340	-3.255	-1,1%
Iran	121.835	123.400	129.105	143.555	155.215	11.660	8,1%
Japan	38.305	35.565	35.980	37.180	38.705	1.525	4,1%
Kasachstan	47.250	46.980	47.560	48.655	48.825	170	0,3%
Libanon	41.310	41.090	42.280	45.525	47.205	1.680	3,7%
Indonesien	21.270	21.650	22.845	25.105	27.670	2.565	10,2%
Pakistan	75.495	75.355	78.355	84.250	91.425	7.175	8,5%
Philippinen	26.925	28.985	32.370	35.930	40.780	4.850	13,5%
Republik Korea	38.165	36.325	36.720	38.545	40.070	1.525	4,0%
Syrien	789.465	818.460	867.585	923.805	972.460	48.655	5,3%
Thailand	59.125	59.070	59.200	59.880	60.020	140	0,2%
Vietnam	99.725	103.620	110.515	120.535	127.825	7.290	6,0%
Australien und Ozeanien	18.345	17.425	17.050	17.205	17.670	465	2,7%
Staatenlos	26.390	26.445	27.940	29.455	29.495	40	0,1%
Ungeklärt und ohne Angabe	87.025	91.490	94.945	97.150	96.260	-890	-0,9%
Insgesamt	11.228.300	11.432.460	11.817.790	13.383.910	13.895.865	511.955	3,8%

1 Enthält auch Ausländerinnen und Ausländer, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Tschechoslowakei geführt werden.
2 Bis 2020 gilt der Stand EU-28. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Damit setzt sich die EU nunmehr aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.
3 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR), eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2023

Altersstruktur	Deutsche Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach dem AZR	
	Absolut	In %	Absolut	In %	Absolut	In %
Unter 6 Jahre	3.957.331	5,5%	763.084	5,9%	748.775	5,4%
6 bis unter 18 Jahre	8.001.450	11,2%	1.581.498	12,3%	1.611.280	11,6%
18 bis unter 25 Jahre	4.938.288	6,9%	1.212.555	9,4%	1.236.975	8,9%
25 bis unter 40 Jahre	12.211.276	17,0%	4.018.385	31,1%	4.309.095	31,0%
40 bis unter 65 Jahre	24.870.275	34,7%	4.229.389	32,8%	4.734.235	34,1%
65 Jahre und älter	17.782.638	24,8%	1.103.157	8,5%	1.255.525	9,0%
Insgesamt	71.761.258	100%	12.908.068	100,0%	13.895.865	100,0%

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2023

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich	Männlich	Anteil männlich
Türkei	1.548.095	732.155	47,3%	815.940	52,7%
Ukraine	1.239.705	758.565	61,2%	481.140	38,8%
Syrien	972.460	388.250	39,9%	584.210	60,1%
Rumänien	909.795	392.390	43,1%	517.400	56,9%
Polen	887.715	415.060	46,8%	472.655	53,2%
Italien	644.035	274.030	42,5%	370.010	57,5%
Kroatien	434.045	205.030	47,2%	229.020	52,8%
Bulgarien	436.860	203.470	46,6%	233.385	53,4%
Afghanistan	419.410	148.765	35,5%	270.645	64,5%
Griechenland	359.045	165.890	46,2%	193.155	53,8%
Russische Föderation	308.015	188.310	61,1%	119.705	38,9%
Irak	281.340	120.315	42,8%	161.025	57,2%
Kosovo ¹	299.685	139.020	46,4%	160.665	53,6%
Serbien ¹	270.750	131.570	48,6%	139.180	51,4%
Bosnien und Herzegowina	245.270	115.905	47,3%	129.365	52,7%
Ungarn	220.345	96.700	43,9%	123.645	56,1%
Indien	246.125	98.735	40,1%	147.390	59,9%
Spanien	199.005	94.920	47,7%	104.085	52,3%
Österreich	184.330	91.170	49,5%	93.155	50,5%
Niederlande	149.770	65.920	44,0%	83.850	56,0%
China	155.955	83.910	53,8%	72.045	46,2%
Nordmazedonien	156.845	74.275	47,4%	82.570	52,6%
Iran	155.215	68.820	44,3%	86.400	55,7%
Frankreich	140.400	71.805	51,1%	68.595	48,9%
Portugal	140.275	62.945	44,9%	77.330	55,1%
Vereinigte Staaten	122.475	54.715	44,7%	67.760	55,3%
Vietnam	127.825	70.620	55,2%	57.205	44,8%
Albanien	119.795	52.385	43,7%	67.410	56,3%
Marokko	99.110	46.670	47,1%	52.440	52,9%
Vereinigtes Königreich	83.885	30.630	36,5%	53.255	63,5%
Pakistan	91.425	32.865	35,9%	58.565	64,1%
Nigeria	83.765	36.895	44,0%	46.870	56,0%
Eritrea	84.010	31.975	38,1%	52.035	61,9%
Tschechien	65.665	36.165	55,1%	29.500	44,9%
Slowakei	64.745	32.095	49,6%	32.650	50,4%
Thailand	60.020	52.365	87,2%	7.655	12,8%
Litauen	58.045	32.015	55,2%	26.030	44,8%
Brasilien	58.060	36.520	62,9%	21.540	37,1%
Somalia	60.295	25.525	42,3%	34.770	57,7%
Kasachstan	48.825	26.820	54,9%	22.010	45,1%
Tunesien	53.565	21.010	39,2%	32.555	60,8%
Ägypten	51.690	17.140	33,2%	34.550	66,8%
Ghana	48.035	22.675	47,2%	25.360	52,8%
Libanon	47.205	18.935	40,1%	28.270	59,9%
Republik Moldau	43.245	24.890	57,6%	18.355	42,4%
Georgien	46.505	23.190	49,9%	23.315	50,1%
Schweiz	41.225	22.835	55,4%	18.390	44,6%
Lettland	41.590	20.620	49,6%	20.970	50,4%
Republik Korea	40.070	23.770	59,3%	16.300	40,7%
Insgesamt	13.895.865	6.590.340	47,4%	7.305.525	52,6%

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2023

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 Jahre und mehr	
Türkei	1.548.095	186.080	81.465	23.175	49.700	63.135	295.390	849.145	30,2
Ukraine	1.239.705	1.109.695	33.415	16.420	14.560	15.630	46.305	3.680	2,9
Syrien	972.460	320.920	283.695	337.030	17.575	2.635	7.530	3.075	5,8
Rumänien	909.795	280.175	299.175	142.345	129.800	27.465	17.485	13.345	7,1
Polen	887.715	158.110	175.680	117.565	182.820	107.360	83.015	63.175	12,2
Italien	644.035	70.360	80.520	43.590	45.205	18.465	78.900	307.000	28,0
Kroatien	434.045	60.355	120.945	57.315	18.790	7.975	28.240	140.425	20,0
Bulgarien	436.860	115.470	129.490	70.250	84.295	20.100	11.010	6.245	8,0
Afghanistan	419.410	174.415	78.285	126.825	24.380	2.245	8.990	4.270	6,1
Griechenland	359.045	37.485	46.515	25.955	41.335	9.135	42.270	156.345	26,1
Russische Föderation	308.015	67.240	47.420	23.905	41.215	37.430	83.720	7.090	12,9
Irak	281.340	55.950	94.870	82.700	21.830	8.395	16.925	675	8,0
Kosovo ¹	299.685	72.905	54.335	26.010	24.765	18.370	52.815	50.490	14,6
Serbien ¹	270.750	51.065	41.490	17.710	26.175	11.660	39.750	82.890	20,1
Bosnien und Herzegowina	245.270	52.875	52.680	12.830	12.655	7.035	24.275	82.920	18,8
Ungarn	220.345	48.255	55.115	35.415	48.605	10.975	9.690	12.290	10,1
Indien	246.125	127.555	66.605	17.560	17.605	5.985	6.355	4.465	5,6
Spanien	199.005	46.000	34.385	20.865	27.590	7.080	11.865	51.220	19,0
Österreich	184.330	18.940	16.945	7.725	15.815	12.350	22.470	90.080	30,4
Niederlande	149.770	18.370	17.910	8.830	18.120	19.605	19.580	47.355	24,7
China	155.955	39.590	41.600	15.935	23.795	13.330	16.630	5.085	9,8
Nordmazedonien	156.845	43.520	35.940	13.075	14.100	4.835	13.790	31.585	14,4
Iran	155.215	55.550	48.830	21.760	9.880	2.370	7.395	9.435	8,2
Frankreich	140.400	23.865	19.665	9.055	17.225	12.620	20.005	37.970	20,3
Portugal	140.275	16.345	14.090	8.585	15.350	6.170	27.075	52.665	24,7
Vereinigte Staaten	122.475	27.725	20.435	7.685	14.980	8.605	12.575	30.480	18,0
Vietnam	127.825	33.825	23.235	8185	11.775	7.890	16.315	26.600	14,6
Albanien	119.795	53.120	33.410	22.915	4.250	1.270	2.910	1.910	5,7
Marokko	99.110	32.620	18.385	8.065	8.145	4.880	10.865	16.150	13,5
Vereinigtes Königreich	83.885	16.855	17.215	6.015	9.780	5.595	8.910	19.510	17,5
Pakistan	91.425	31.380	22.930	15.415	9.775	2.735	5.115	4.085	8,3
Nigeria	83.765	21.875	33.130	14.315	6.840	2.695	3.730	1.170	7,4
Eritrea	84.010	16.085	29.580	29.835	5.310	935	1.325	935	7,5
Tschechien	65.665	14.515	12.690	6.835	10.195	6.135	9.410	5.880	12,9
Slowakei	64.745	15.680	13.995	7.815	12.525	6.205	6.880	1.650	10,3
Thailand	60.020	8.150	7.100	2.460	5.780	7.675	18.485	10.370	18,5
Litauen	58.045	9.975	13.945	6.580	13.185	6.425	7.145	785	10,9
Brasilien	58.060	19.245	15.020	3.905	6.300	4.305	6.160	3.125	9,9
Somalia	60.295	19.315	20.390	12.385	6.510	320	805	570	6,5
Kasachstan	48.825	7.045	5.915	2.175	2.735	6.900	23.770	285	16,2
Tunesien	53.565	22.465	11.485	4.635	4.120	2.350	3.840	4.675	9,8
Ägypten	51.690	21.625	15.635	5.430	4.745	1.315	1.610	1.330	6,6
Ghana	48.035	13.270	11.995	5.735	5.490	2.320	4.305	4.925	11,2
Libanon	47.205	10.855	7.265	6.485	3.630	3.060	5.845	10.060	15,3
Republik Moldau	43.245	22.135	11.290	2.200	1.420	1.445	4.535	225	6,5
Georgien	46.505	24.230	8.235	3.890	4.085	2.085	3.770	210	6,4
Schweiz	41.225	6.415	5.855	2.275	4.480	3.225	4.825	14.155	24,6
Insgesamt	13.895.865	4.085.710	2.618.745	1.607.290	1.239.425	617.700	1.298.840	2.428.150	14,3

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

² Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR), eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-10: Geburtenstatistik seit 2012

Jahr	Lebendgeborene								Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ²
	Insgesamt	Mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹						Mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
		Insgesamt	Darunter: Eltern ausländisch ³	Darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet			
				Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁴	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁴	Mutter Deutsche ⁵	Mutter ausländisch, Vater Deutscher		
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8%
2013 ⁶	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8%
2014 ⁶	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3%
2015 ⁶	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2%
2016 ⁷	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350	12,3%
2017 ⁸	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702	12,4%
2018	787.523	682.636	35.893	38.368	33.064	210.348	10.011	104.887	13,3%
2019	778.090	671.938	35.633	37.480	32.675	202.286	10.424	106.152	13,6%
2020	773.144	667.413	34.565	36.296	31.911	200.222	10.131	105.731	13,7%
2021	795.492	689.040	36.235	36.638	32.174	204.487	10.464	106.452	13,4%
2022	738.819	627.405	35.657	34.085	30.002	189.369	10.409	111.414	15,1%
2023	692.989	582.701	37.139	34.411	28.620	171.070	10.481	110.228	15,91%

¹ Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, die deutsche Staatsangehörigkeit.

² Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

³ Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

⁴ Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

⁵ In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2023 waren dies 13.389.

⁶ Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

⁷ Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

⁸ Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2023

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter: in Deutschland geboren	
		Absolut	In %		Absolut	In %
Türkei	1.548.095	372.720	24,1%	84.850	31.790	37,5%
Ukraine	1.239.705	16.815	1,4%	357.975	15.025	4,2%
Syrien	972.460	129.810	13,3%	341.335	128.370	37,6%
Rumänien	909.795	79.840	8,8%	171.115	78.175	45,7%
Polen	887.715	52.160	5,9%	106.145	52.160	49,1%
Italien	644.035	153.625	23,9%	54.030	26.255	48,6%
Kroatien	434.045	61.750	14,2%	59.785	24.625	41,2%
Bulgarien	436.860	39.010	8,9%	96.810	38.100	39,4%
Afghanistan	419.410	38.985	9,3%	132.450	38.075	28,7%
Griechenland	359.045	72.070	20,1%	37.835	16.835	44,5%
Russische Föderation	308.015	16.145	5,2%	43.220	13.730	31,8%
Irak	281.340	36.110	12,8%	89.965	34.400	38,2%
Kosovo ¹	299.685	48.075	16,0%	58.130	29.385	50,6%
Serbien ¹	270.750	50.880	18,8%	45.080	23.130	51,3%
Bosnien und Herzegowina	245.270	31.890	13,0%	34.130	14.320	42,0%
Ungarn	220.345	13.515	6,1%	28.115	12.305	43,8%
Indien	246.125	11.860	4,8%	33.555	11.450	34,1%
Spanien	199.005	29.045	14,6%	28.530	9.120	32,0%
Österreich	184.330	24.245	13,2%	8.190	3.700	45,2%
Niederlande	149.770	28.665	19,1%	14.270	8.115	56,9%
China	155.955	8.065	5,2%	12.590	6.800	54,0%
Nordmazedonien	156.845	20.385	13,0%	33.735	11.735	34,8%
Iran	155.215	7.650	4,9%	20.535	6.710	32,7%
Frankreich	140.400	12.155	8,7%	10.180	4.575	44,9%
Portugal	140.275	23.315	16,6%	11.185	5.495	49,1%
Vereinigte Staaten	122.475	5.450	4,4%	8.575	1.630	19,0%
Vietnam	127.825	12.915	10,1%	14.380	9.430	65,6%
Albanien	119.795	10.385	8,7%	27.945	9.825	35,2%
Marokko	99.110	7.835	7,9%	7.775	4.290	55,2%
Vereinigtes Königreich	83.885	5.290	6,3%	5.245	1.810	34,5%
Pakistan	91.425	7.000	7,7%	16.175	6.300	38,9%
Nigeria	83.765	21.460	25,6%	29.980	21.140	70,5%
Insgesamt	13.895.865	1.666.930	12,0%	2.360.060	861.465	36,5%

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR), eigene Berechnungen BAMF

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2012²⁰⁷

Bisherige Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Syrien	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479	2.880	3.860	6.700	19.095	48.385	75.485
Türkei	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984	16.700	16.235	11.630	12.245	14.265	10.735
Rumänien	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238	4.325	5.830	5.930	6.920	6.990	7.575
Irak	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480	4.080	4.645	4.770	4.420	6.815	10.710
Ukraine	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718	2.455	4.260	2.260	1.915	5.565	5.910
Polen	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613	6.220	6.020	5.000	5.490	5.555	5.440
Iran	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689	3.080	3.805	3.965	4.020	4.790	6.420
Italien	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256	4.050	4.475	4.075	5.045	4.510	4.000
Afghanistan	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400	2.545	2.675	2.880	3.175	4.205	6.520
Israel	1.438	1.904	1.432	1.481	1.428	1.080	680	1.000	1.025	2.485	3.685	3.170
Kosovo	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909	3.840	3.795	3.440	3.300	3.615	2.740
Griechenland	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424	3.235	3.130	2.650	3.220	2.970	2.585
Indien	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619	1.760	2.130	2.235	2.515	2.775	3.405
Vereinigte Staaten	756	994	919	816	1.086	979	745	1.205	935	2.505	2.580	2.000
Staatenlos	1.097	957	999	897	868	782	705	735	795	1.355	2.580	3.595
Vereinigtes Königreich	325	460	515	622	2.865	7.493	6.640	14.600	4.930	4.570	2.315	1.310
Bulgarien	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739	1.830	1.990	2.040	2.260	2.135	2.315
Marokko	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390	2.365	2.390	2.320	2.055	2.115	2.520
Pakistan	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187	1.320	1.790	1.955	2.170	1.980	2.295
Ungarn	739	812	801	842	1.030	1.081	1.115	1.315	1.380	1.830	1.930	2.110
Russische Föderation	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123	1.930	2.125	1.950	1.895	1.755	1.995
Serbien	2.356	2.347	2.082	1.815	2.492	1.874	2.385	3.020	2.760	2.225	1.710	1.420
Kroatien	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896	2.360	2.270	1.805	1.680	1.660	1.530
Spanien	543	697	770	761	928	1.127	1.155	1.165	1.205	1.625	1.595	1.235
Tunesien	867	979	1.055	1.036	1.132	1.125	1.185	1.180	1.140	1.290	1.425	1.705
Ägypten	366	463	453	590	607	683	720	855	980	1.330	1.335	1.255
Brasilien	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235	1.235	1.375	1.235	1.415	1.325	1.380
Vietnam	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018	2.230	2.270	1.840	1.490	1.110	905
Nigeria	787	872	913	1.099	1.046	954	1.050	1.065	985	1.100	1.055	1.270
Libanon	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294	1.395	1.285	1.130	1.050	1.045	1.140
Bosnien und Herzegowina	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089	1.880	1.695	1.310	1.130	980	775
Kamerun	865	992	975	1.078	918	949	905	955	895	845	925	985
Thailand	342	641	845	1.136	1.246	1.270	1.160	1.290	1.150	1.095	925	985

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einbürgerungsstatistik

²⁰⁷ Ab dem Berichtsjahr 2018 wird die Fünfferrundung angewandt, um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2024). *Das Bundesamt in Zahlen 2023*.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2023.html>
- Baraulina, T., Bitterwolf, M. & Tissot, F. (2024). Qualität vor Quantität: Wie gestaltet sich legaler Zugang zum Flüchtlingsschutz über das Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“? *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*(7), 233–237. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZAR-B-2024-S-233-N-1>
- Baraulina, T. & Kreienbrink, A. (2013). *Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation* (Beiträge zu Migration und Integration, Band 4). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. (2012). *9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*.
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. (2014). *10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*.
- BKA - Bundeskriminalamt. (2024a). *Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2023*.
https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/240820_BLB_Menschenhandel_2023.html
- BKA - Bundeskriminalamt. (2024b). *Schleusungskriminalität - Bundeslagebild 2023: Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei*.
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Schleusungskriminalitaet/schleusungskriminalitaet_node.html
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen. (2021). *Fachkräfte im Inland gewinnen – Erwerbspotenziale aus dem Familiennachzug*. (Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 42).
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/fachkraefte-im-inland-gewinnen-erwerbspotenziale-aus-dem-familiennachzug-178492>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2011). *Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland*.
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022). *Deutsch-schweizerische Zusammenarbeit in grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Fragen* (Pressemitteilung vom 13. Dezember 2022).
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/12/aktionsplan-zusammenarbeit-migration.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023a). *Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz: Notifizierung bei der EU-Kommission erfolgt* (Pressemitteilung vom 16. Oktober 2023).
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/10/notifizierung-bgk.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023b). *Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Version vom 23. November 2023*.
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2024). *Vorübergehende Binnengrenzkontrollen zu Polen, Tschechien und der Schweiz werden fortgesetzt* (Pressemitteilung vom 29. Mai 2024). BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat.
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/05/fortsetzung-binnengrenzkontrollen.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2008). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der*

- Bundesregierung: Migrationsbericht 2007.*
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2007.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2012). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung: Migrationsbericht 2010.*
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2013). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung: Migrationsbericht 2011.*
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2011.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2014). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung: Migrationsbericht 2012.*
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2012.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2015). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung: Migrationsbericht 2013.*
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2013.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2022). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2020.*
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2020.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat, BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge & IOM - Internationale Organisation für Migration. (2021). *StarthilfePlus. Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland.*
<https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/ergaenzende-reintegrationsunterstuetzung-im-zielland-bei-einer-freiwilligen-rueckkehr-mit-reag-garp/>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat & BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2014). *Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“.*
- Borowsky, C., Schiefer, B., Neuhauser, B. & Düvell, F. (2020). *Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten* (DeZIM Project Report #2/20). DeZIM-Institut. <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/erwerbakraeftepotenzial-von-personen-im-partnerschaftlichen-familiennachzug-aus-dem-eu-ausland-und-aus-drittstaaten/>
- Brücker, H., Falkenhain, M., Fendel, T., Promberger, M., Raab, M. & Trübswetter, P. (2020). *Evaluierung der Westbalkanregelung. Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien. Abschlussbericht* (Forschungsbericht 544). Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb544-evaluierung-der-westbalkanregelung.html>
- Bundesregierung. (2016). *890.000 Asylsuchende im Jahr 2015* (Pressemitteilung vom 30. September 2016). Bundesregierung. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/890-000-asylsuchende-im-jahr-2015-754888>
- Canan, C. & Petschel, A. (2023). Die Umsetzung des Konzepts „Einwanderungsgeschichte“ im Mikrozensus 2022. *Wirtschaft und Statistik, 2023*(4), 61–73. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2023/04/wista-042023.pdf>
- DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst & DZHW - Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. (2023). *Wissenschaft weltoffen 2023. Daten und Fakten zur Internationalität*

- von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit.* https://www.wissenschaft-weltoffen.de/content/uploads/2023/09/wiwe_2023_web_bf_de.pdf
- DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst & DZHW - Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. (2024). *Wissenschaft weltoffen 2024. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit.* https://www.wissenschaft-weltoffen.de/content/uploads/2024/11/wiwe_2024_web_de.pdf
- Deutscher Bundestag. (2021). *Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland* (Drucksache 19/31838).
- Deutscher Bundestag. (2022). *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Mai 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung* (Drucksache 20/1817).
- Deutscher Bundestag. (2024a). *Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2023* (Drucksache 20/11101).
- Deutscher Bundestag. (2024b). *Abschiebungen und Ausreisen 2023 und im ersten Quartal 2024* (Drucksache 20/11471).
- Deutscher Bundestag. (2024c). *Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen im Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2024* (Drucksache 20/12827).
- UN Expert Group on Migration Statistics. (2021). *Final Report on Conceptual frameworks and Concepts and Definitions on International Migration.* <https://unstats.un.org/unsd/demographic-social/migration-expert-group/task-forces/TF2-ConceptualFramework-Final.pdf>
- Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit. (2021). *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit.*
- Friedrichs, N. & Graf, J. (2022). *Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern* (SVR-Studie 2022 (1). Sachverständigenrat für Integration und Migration. <https://www.svr-migration.de/publikation/integration-von-spaetaussiedlern/>
- Graf, J. (2024a). *Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2023* (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2). <https://doi.org/10.48570/BAMF.FZ.BERICHT.R2.D.2024.FREIZUEG.JB2023.1.0>
- Graf, J. (2024b). *Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2023* (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2024.mobemi.jb.2023.1.0>
- Grote, J. (2015). *Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 65). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp65-emn-irregulaere-migration-freiwillige-rueckkehr.html>
- Grote, J. & Vollmer, M. (2016). *Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 67). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp67-emn-wechsel-aufenthaltstiteln-aufenthaltszwecken.html>
- Hoffmann, U. (2013). *Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 56). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp56-emn-menschenhandel.html>
- Hoffmeyer-Zlotnik, P. (2017). *Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*

- (Working Paper 77). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp77-emn-rueckkehrrichtlinie.html>
- Kohls, M. (2012). *Demographie von Migranten in Deutschland. Challenges in Public Health (63)*. Peter Lang Verlag.
- Kohls, M. (2014). *Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 58). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp58-emn-wirksamkeit-wiedereinreisesperren.html>
- Lederer, H. W. (2004). *Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration*.
- Maciejewski, L. & Harder, N. (2022). *Überqualifiziert und un(ter)beschäftigt: Potenziale nachziehender Partner*innen für den deutschen Arbeitsmarkt* (DeZIM Briefing Notes #07/22). <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/ueberqualifiziert-und-un-ter-beschaeftigt-potenziale-nachziehender-partner-innen-fuer-den-deutschen-arbeitsmarkt/>
- Müller, A. (2013). *EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 51). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp51-emn-eu-binnenmobilitaet-drittstaatsangehoerigen.html>
- Müller, M. (2023). *Ein Leben ohne Pass. Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland* (SVR-Policy Brief 2023-1). <https://www.svr-migration.de/publikation/staatenlosigkeit-in-deutschland/>
- Müller, M. (2024). *Kein Pass. Nirgends? Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit* (SVR-Studie 2024-3). <https://www.svr-migration.de/publikation/umgang-mit-staatenlosigkeit/>
- OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2023). *Bildung auf einen Blick 2023. OECD-Indikatoren*. <https://doi.org/10.1787/34087b82-de>.
- Petschel, A. & Will, A.-K. (2020). Migrationshintergrund – ein Begriff, viele Definitionen. *Wirtschaft und Statistik*(5), 78–90. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2020/05/migrationshintergrund-begriff-definitionen-052020.html>
- Pötzsch, O. (2018). Aktueller Geburtenanstieg und seine Potenziale. *Wirtschaft und Statistik* (3), 72–89. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/03/aktueller-geburtenanstieg-032018.html>
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR). (2024a). *Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre: Jahresgutachten 2024*. <https://www.svr-migration.de/publikationen/jahresgutachten/2024/>
- Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR). (2024b). *Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Wichtige Regelungen im Überblick, aktualisierte Fassung vom 29. Oktober 2024*. <https://www.svr-migration.de/publikation/zuwanderung-zum-zweck-der-erwerbstaetigkeit/>
- Schanze, J.-L. (2019). Schwer befragbar und vernachlässigbar? Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften. *Social Indicators Information Service*, S. 13-20. <https://doi.org/10.15464/isi.62.2019.13-20>
- Schmidt, S. & Kohls, M. (2011). *Generatives Verhalten und Migration* (Forschungsbericht 10). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb10-generativesverhaltenundmigration.html>
- Statistisches Bundesamt. (2018). *Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtjahres 2015. Ausgabe 2017*. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00042956/15217101177004.pdf

- Statistisches Bundesamt. (2019). *Jede vierte Person in Deutschland hatte 2018 einen Migrationshintergrund* (Pressemitteilung Nr. 314 vom 21. August 2019).
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_314_12511.html
- Statistisches Bundesamt. (2020). *Geburten im Jahr 2020: Bis September 6.155 Babys weniger als 2019* (Pressemitteilung Nr. 510 vom 16.12.2020).
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_510_122.html
- Statistisches Bundesamt. (2021). *15 % weniger Einbürgerungen im Jahr 2020* (Pressemitteilung Nr. 248 vom 26. Mai 2021). https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_248_125.html
- Statistisches Bundesamt. (2023). *Deutsche Studierende im Ausland - Ergebnisse des Berichtsjahres 2020* (Statistischer Bericht).
- Statistisches Bundesamt. (2024a). *Statistik der Studierenden. Sommersemester 2023* (Statistischer Bericht).
- Statistisches Bundesamt. (2024b). *Mikrozensus - Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Erstergebnisse 2023* (Statistischer Bericht).
- Statistisches Bundesamt. (2024c). *Qualitätsbericht Ausländerstatistik. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 31.12.2023*.
- Statistisches Bundesamt. (2024d). *Zensus 2022: 82,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner* (Pressemitteilung Nr. 44 vom 25. Juni 2024).
https://www.zensus2022.de/DE/Aktuelles/PM_Zensus_2022_Bevoelkerungszahl_Ergebnisveroeffentlichung.html
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees. (2024). *Global Trends: Forced Displacement in 2023*. United Nations. <https://doi.org/10.18356/9789211065374>
- United Nations. (1998). *Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1* (Statistical Papers Series M, N. 58, Rev. 1).
- Wälde, M. & Evers, K. (2018). *Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016*. (Forschungsbericht 32). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb32-arbeitsmarktintegration-zuwanderer-im-familiennachzug.html>
- Worbs, S. (2024). *Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Daten und Fakten* (Dossier für die Bundeszentrale für politische Bildung).
<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten>
- Worbs, S., Bund, E., Kohls, M. & Babka von Gostomski, C. (2013). *(Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse* (Forschungsbericht 20). BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.html>
- ZWST - Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland. (2024). *Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2023*.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland seit 2010.....	14
Abbildung 1-2: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Nationalität und ausgewählten Jahren seit 2015.....	15
Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023 im Vergleich.....	17
Abbildung 1-4: Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2023.....	18
Abbildung 1-5: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2023.....	18
Abbildung 1-6: Migration 2023 nach den wichtigsten Herkunfts- und Zielländern im Vergleich zum Vorjahr.....	19
Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge sowie Nettomigration nach den wichtigsten Herkunftsländern 2023 ...	20
Abbildung 1-8: Nettomigration gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2022 und 2023.....	21
Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent am 31. Dezember 2023.....	23
Abbildung 1-10: Zuzüge nach den häufigsten Herkunftsländern und Altersgruppen 2023.....	24
Abbildung 1-11: Geschlechts- und Altersverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2023 (deutsche und ausländische Staatsangehörige).....	25
Abbildung 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht 2023, absolut und in Prozent.....	26
Abbildung 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht 2023, absolut und in Prozent.....	26
Abbildung 1-14: Migration von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010.....	28
Abbildung 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen und EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2022 und 2023.....	28
Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung.....	30
Abbildung 1-17: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung, 2022 und 2023.....	31
Abbildung 1-18: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2023 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten.....	32
Abbildung 1-19: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr.....	34
Abbildung 1-20: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	35
Abbildung 2-1: EU-Binnenmigration im Jahr 2023 sowie Veränderungen zum Vorjahr nach Staatsangehörigkeiten.....	38
Abbildung 2-2: EU-Binnenmigration in den Jahren 2022 und 2023 nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten (ohne deutsche Staatsangehörige, ausgewählte Länder).....	39
Abbildung 2-3: EU-Binnenwanderungssaldo seit 2010 (ohne deutsche Staatsangehörige).....	40

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 3-1: Die wichtigsten Zuwanderungsgruppen nach Deutschland seit 2021	42
Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2023	43
Abbildung 3-3: Erwerbsmigration insgesamt im Jahr 2023 nach Qualifikationsniveau	48
Abbildung 3-4: Erwerbsmigration insgesamt nach Beschäftigungsformen im Jahr 2023	49
Abbildung 3-5: Erwerbsmigration insgesamt im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten....	51
Abbildung 3-6: Erwerbsmigration insgesamt im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	51
Abbildung 3-7: Zuzüge von Fachkräften mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	52
Abbildung 3-8: Zuzüge von Fachkräften mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	53
Abbildung 3-9: Zuzüge von Fachkräften mit akademischer Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	54
Abbildung 3-10: Zuzüge von Fachkräften mit akademischer Ausbildung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	54
Abbildung 3-11: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	57
Abbildung 3-12: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	57
Abbildung 3-13: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	58
Abbildung 3-14: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	59
Abbildung 3-15: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit ¹ an deutschen Hochschulen seit 2011	60
Abbildung 3-16: Erwerbsmigration mit einer (Mobiler-)ICT-Karte im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	62
Abbildung 3-17: Zuzüge von non-formal qualifizierten Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	63
Abbildung 3-18: Zuzüge von Selbstständigen im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten..	64
Abbildung 3-19: Zuzüge von Selbstständigen im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	65
Abbildung 3-20: Zuzüge von Selbstständigen im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art der Tätigkeit	65
Abbildung 3-21: Zuzüge für sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	66
Abbildung 3-22: Zuzüge für sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	67
Abbildung 3-23: Zuzüge zur Arbeitsplatzsuche im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	71
Abbildung 3-24: Bildungsmigration insgesamt nach §§ 16 bis 17 AufenthG im Jahr 2023	73

Abbildung 3-25: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG im Jahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	75
Abbildung 3-26: Anzahl der ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2012/2013.....	76
Abbildung 3-27: Anzahl der ausländischen Studierenden im ersten Semester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2017.....	77
Abbildung 3-28: Anzahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Semester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024).....	78
Abbildung 3-29: Anzahl der ausländischen Studierenden nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2023/2024.....	79
Abbildung 3-30: Anzahl der ausländische Absolventinnen und Absolventen ¹ nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2023.....	80
Abbildung 3-31: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen zur beruflichen Ausbildung nach § 16a AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	82
Abbildung 3-32: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen für Anerkennungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	84
Abbildung 3-33: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen für sonstige Ausbildungszwecke nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	85
Abbildung 3-34: Asylantragstellende (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 1990	91
Abbildung 3-35: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2023 und im Vergleich zu 2022.....	92
Abbildung 3-36: Asylerstanträge aus Syrien, der Türkei und Afghanistan von 2015 bis 2023.....	93
Abbildung 3-37: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht im Jahr 2023.....	93
Abbildung 3-38: Asylantragstellende im Jahr 2023 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht.....	94
Abbildung 3-39: Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023.....	95
Abbildung 3-40: Entscheidungsquoten 2023.....	97
Abbildung 3-41: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2014.....	98
Abbildung 3-42: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2023.....	99
Abbildung 3-43: Ausgewählte humanitäre Aufnahmen bzw. Erteilung entsprechender Aufenthaltstitel in den Jahren 2022 und 2023.....	102
Abbildung 3-44: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993.....	113
Abbildung 3-45: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2015 nach Art des Nachzugs.....	119
Abbildung 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Art des Nachzugs sowie ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2023.....	121
Abbildung 3-47: Migration aus familiären Gründen nach Art und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	123

Abbildung 3-48: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)	132
Abbildung 3-49: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010.....	133
Abbildung 3-50: Altersstruktur der im Jahr 2023 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.....	134
Abbildung 3-51: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen seit 2012	137
Abbildung 3-52: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2023 nach Land des vorherigen Aufenthalts	138
Abbildung 4-1: Migration von ausländischen Staatsangehörigen seit 2012	140
Abbildung 4-2: Fortzüge aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer und häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023 Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.....	141
Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2023.....	143
Abbildung 4-4: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm seit 2012.....	144
Abbildung 4-5: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	145
Abbildung 4-6: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach Alter- und Geschlecht im Jahr 2023.....	145
Abbildung 4-7: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2023	146
Abbildung 4-8: Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm nach Aufenthaltsstatus und Status des Asylverfahrens der Rückkehrenden 2023	146
Abbildung 4-9: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2023	149
Abbildung 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen aus Deutschland nach Altersgruppen im Jahr 2023	151
Abbildung 4-11 : Geförderte Auslandsaufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern aus Deutschland nach den wichtigsten Zielländern.....	153
Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	158
Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.....	159
Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	161
Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2022 und 2023.....	163
Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2022 und 2023.....	164
Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen an den deutschen Land- und Seegrenzen sowie Flughäfen seit 2012	170

Abbildung 6-2: Aufgegriffene Geschleuste und Schleusende an den deutschen Grenzen seit 2012.....	172
Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige in Deutschland seit 2012	174
Abbildung 6-4: Abschiebungen und Dublin-Überstellungen seit 2012.....	175
Abbildung 7-1: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2023	179
Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsregionen im Jahr 2023, in Tausend	182
Abbildung 7-3: Menschen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2023	183
Abbildung 7-4: Menschen mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus und den häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2023, in Tausend.....	183
Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung im Jahr 2023, in Tausend.....	184
Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Herkunftsländern/-regionen (basierend auf Geburtsländern) im Jahr 2023.....	185
Abbildung 7-7: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Herkunftsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2023.....	186
Abbildung 7-8: Unterschiede zwischen der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend.....	189
Abbildung 7-9: Gegenüberstellung der Teilgruppen der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend.....	189
Abbildung 7-10: Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit, in Tausend.....	190
Abbildung 7-11: Unterschiede in der Alters- und Geschlechtsstruktur zwischen den Konzepten Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend.....	191
Abbildung 7-12: Unterschiede zwischen den Konzepten Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund nach Herkunftsländern im Jahr 2023, in Tausend.....	192
Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung seit 1990	195
Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen seit 2015	196
Abbildung 8-3: Zusammensetzung und Anteil der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2022 und 2023	197
Abbildung 8-4: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung aus Syrien, Afghanistan und der Ukraine seit 2015	198
Abbildung 8-5: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2023...	199
Abbildung 8-6: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1975	199
Abbildung 8-7: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2023.....	200
Abbildung 8-8: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2023.....	201
Abbildung 8-9: Geburtenstatistik differenziert nach Staatsangehörigkeit der Kinder bzw. eines Elternteils seit 2010 ¹	207

Abbildung 8-10: Zusammengefasste Geburtenziffer (Kinder je Frau) seit 2011 nach Staatsangehörigkeit	208
Abbildung 8-11: Einbürgerungen in Deutschland seit 2012.....	211
Abbildung 8-12: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2023	212
Abbildung 8-13: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr	213
Abbildung 8-14: Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit seit 2015 ¹	214
Abbildung 8-15: Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2023	215
Abbildung 8-16: Weiblicher Anteil unter den Eingebürgerten im Jahr 2023	215
Abbildung 1-21: Zuzüge nach Deutschland differenziert nach Nationalität seit 2012.....	219
Abbildung 1-22: Fortzüge aus Deutschland differenziert nach Nationalität seit 2012	220
Abbildung 1-23: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland im Jahr 2023 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung	236
Abbildung 3-53: Entscheidungen seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)	262

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Erwerbsmigration insgesamt nach Beschäftigungsformen und Geschlecht seit 2021.....	50
Tabelle 3-2: Anzahl der ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012.....	61
Tabelle 3-3: Übersicht über die sonstigen Formen der Beschäftigung in den Jahren 2022 und 2023.....	68
Tabelle 3-4: Bildungsmigration aus Drittstaaten nach Bildungsformen und Geschlecht seit 2022.....	73
Tabelle 3-5: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium ¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2023).....	81
Tabelle 3-6: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise sowie Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010.....	95
Tabelle 3-7: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des BAMF seit 2014 (Erst- und Folgeanträge)....	96
Tabelle 3-8: Aufnahmen von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine nach § 24 AufenthG seit 2022 (Einreise im selben Jahr).....	104
Tabelle 3-9: Aufnahmen nach § 22 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2016 (Einreise im selben Jahr).....	106
Tabelle 3-10: Aufnahmen nach § 25 Abs. 4 AufenthG seit 2016 (Einreise im selben Jahr) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	107
Tabelle 3-11: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2016 nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr).....	108
Tabelle 3-12: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2016.....	110
Tabelle 3-13: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2023).....	112
Tabelle 3-14: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2023.....	125
Tabelle 3-15: Aus besonderen Gründen zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln seit 2019.....	127
Tabelle 3-16: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigten seit 2015 nach Staatsangehörigkeiten	128
Tabelle 3-17: Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger seit 2012.....	135
Tabelle 4-1: StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2023 nach Fördermaßnahmen.....	148
Tabelle 4-2: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2014.....	150
Tabelle 4-3: Deutsche Studierende nach Studienland seit 2012.....	152
Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland seit 2012	152
Tabelle 4-5: Geförderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2022.....	154
Tabelle 4-6: Geförderte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022.....	155
Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2023.....	167

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2012 (Fallzahlen).....	171
Tabelle 6-2: Zurückweisungen an den deutschen Grenzen 2022 und 2023	172
Tabelle 7-1: Bevölkerung insgesamt und nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) seit 2019, in Tausend ¹	179
Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsländern und Migrationsstatus im Jahr 2023, in Tausend.....	181
Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2023.....	203
Tabelle 8-2: Sterbefälle nach Nationalität und Anteil an der Gesamtbevölkerung seit 2012	209
Tabelle 8-3: Einbürgerungen im Jahr 2023 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.....	216
Tabelle 1-1: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland seit 2012	218
Tabelle 1-2: Zuzüge nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern und -gebieten seit 2012..	221
Tabelle 1-3: Fortzüge aus Deutschland nach ausgewählten Zielländern und -gebieten seit 2012.....	224
Tabelle 1-4: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach den häufigsten Herkunftsländern (bei Zuzügen) in 2023 sowie nach Nationalität und Geschlecht	226
Tabelle 1-5: Zuzüge nach Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2012.....	228
Tabelle 1-6: Fortzüge aus Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2012.....	229
Tabelle 1-7: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr	230
Tabelle 1-8: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (bei Zuzügen) und Geschlecht im Jahr 2023.....	231
Tabelle 1-9: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Bundesländern, Nationalität sowie pro 1.000 der Bevölkerung im Jahr 2023.....	232
Tabelle 1-10: Zuzüge nach Deutschland nach Bundesländern und Nationalität seit 2014.....	233
Tabelle 1-11: Fortzüge aus Deutschland nach Bundesländern und Nationalität seit 2014.....	235
Tabelle 1-12: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Altersgruppen seit 2012.....	238
Tabelle 1-13: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland nach Geschlecht seit 2012.....	239
Tabelle 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2023 nach ausgewählten Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung ¹	240
Tabelle 1-15: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr nach Staatsangehörigkeiten seit 2015	241
Tabelle 2-1: Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörige) in den Jahren 2022 und 2023	242
Tabelle 3-18: Die wichtigsten Zuwanderungsgruppen seit 2021.....	243
Tabelle 3-19: Erwerbsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister	243
Tabelle 3-20: Überblick über die Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten kategorisiert nach Qualifikationsniveau.....	245

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-21: Zuzüge von Fachkräften mit beruflicher Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023.....	246
Tabelle 3-22: Zuzüge von Fachkräften mit akademischer Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023.....	246
Tabelle 3-23: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023	247
Tabelle 3-24: Zuzüge von (mobilen) Forschenden nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023	247
Tabelle 3-25: Erwerbsmigration mit (Mobiler-)ICT-Karten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023	248
Tabelle 3-26: Erwerbsmigration von non-formal qualifizierten Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023.....	248
Tabelle 3-27: Zuzüge von Selbstständigen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023	249
Tabelle 3-28: Zuzüge zur Arbeitsplatzsuche nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023	249
Tabelle 3-29: Bildungsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister	250
Tabelle 3-30: Migration zu Studienzwecken nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023	250
Tabelle 3-31: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2012/2013.....	251
Tabelle 3-32: Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2012.....	251
Tabelle 3-33: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2023.....	252
Tabelle 3-34: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2023/2024.....	253
Tabelle 3-35: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2012 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)	254
Tabelle 3-36: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2023/2024.....	255
Tabelle 3-37: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten 2023.....	256
Tabelle 3-38: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023.....	258
Tabelle 3-39: Für Anerkennungsmaßnahmen eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023.....	258
Tabelle 3-40: Für sonstige Ausbildungszwecke eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2022 und 2023.....	259

Tabelle 3-41: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2015.....	260
Tabelle 3-42: Die 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2019 bis 2023.....	262
Tabelle 3-43: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	264
Tabelle 3-44: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2012 ¹	265
Tabelle 3-45: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2015 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen.....	266
Tabelle 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2023.....	267
Tabelle 3-47: Migration aus familiären Gründen aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister.....	268
Tabelle 3-48: Migration aus familiären Gründen in den Jahren 2022 und 2023 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten.....	269
Tabelle 3-49: Migration aus familiären Gründen im Jahr 2023 nach Art des Nachzugs und den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	270
Tabelle 3-50: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990.....	271
Tabelle 3-51: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010.....	273
Tabelle 3-52: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2012.....	274
Tabelle 4-7: Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger aus Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsdauer im Jahr 2023.....	275
Tabelle 4-8: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023.....	276
Tabelle 4-9: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2023, in Prozent.....	277
Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2023.....	278
Tabelle 4-11: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2023, in Prozent.....	279
Tabelle 4-12: Geförderte Auslandsaufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern aus Deutschland nach Zielländern.....	280
Tabelle 5-2: Zuzüge in die EU-27-Staaten sowie nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2012.....	281
Tabelle 5-3: Fortzüge aus den EU-27-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2012.....	282
Tabelle 5-4: Migration von inländischen Personen in den Jahren 2021 und 2022 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen.....	283
Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2022.....	284

Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2013	285
Tabelle 6-3: Feststellungen und Zurückschiebungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen seit 2012.....	286
Tabelle 6-4: Aufgegriffene Geschleuste und Schleusende an den deutschen Grenzen seit 2012.....	286
Tabelle 6-5: Aufenthaltsstatus von ausländischen Tatverdächtigen seit 2017.....	286
Tabelle 7-3: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend.....	287
Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2023, in Tausend	288
Tabelle 7-5: Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2023, in Tausend ¹	289
Tabelle 8-4: Bevölkerungsstruktur seit 2012	290
Tabelle 8-5: Bevölkerungsstruktur nach Bundesländern im Jahr 2023.....	291
Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2019 (jeweils zum 31. Dezember).....	292
Tabelle 8-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2023	294
Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2023.....	295
Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2023.....	296
Tabelle 8-10: Geburtenstatistik seit 2012.....	297
Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2023.....	298
Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2012	299
<u>Kartenverzeichnis</u>	
Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2023.....	165

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a. F.	Alte Fassung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG-E	Entwurf des Aufenthaltsgesetzes
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPOL	Bundespolizei
BPoIG	Bundespolizeigesetz
BQFG	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen
BrexitÜG	Brexit-Übergangsgesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung
DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURODAC	European Dactyloscopy
Eurostat	European Statistical Office (Statistisches Amt der Europäischen Union)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GEAS	Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
HQRLUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ICT	Intra-Corporate Transfer
IOM	Internationale Organisation für Migration
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz
KrWoFGV	Kriegsbedingte Wohnsitzfortgeltungsverordnung
MeldFortG	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MZG	Mikrozensusgesetz
NesT	Neustart im Team
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OKV	Ortskräfteverfahren
PES	Polizeilichen Eingangsstatisik
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs. C	Rechtssache Curia
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UOE	Gemeinsame Datensammlung von UNESCO, OECD, Eurostat
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Glossar

Abschiebung	<i>vgl. Rückführung</i>
Abwanderung	<i>vgl. Fortzug</i>
Arbeitsmigration	<i>vgl. Erwerbsmigration</i>
Asylerstantrag	Erstmalig förmlich gestellter Asylantrag gem. Asylgesetz (AsylG)
Asylverfahren	Verfahren zur Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG oder die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zuständig für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
Aufenthaltsgestattung	Bezeichnet gemäß § 55 AsylG das Recht des Aufenthalts in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens. Die Aufenthaltsgestattung erlischt u. a. bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF. Wird kein Ankunftsnachweis ausgestellt, entsteht die A. mit der Stellung eines Asylerstantrags.
Aufenthaltstitel	Oberbegriff für die Aufenthaltsrechte für Nicht-EU-Staatsangehörigen, die den Aufenthalt für eine bestimmte Dauer oder dauerhaft erlauben. Zu unterscheiden sind dabei befristete Aufenthaltserlaubnisse für bestimmte Zwecke, die Blaue Karte EU sowie die unbefristeten Aufenthaltstitel „Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU“ und Niederlassungserlaubnis. Weiterhin stellen auch Visa gültige Aufenthaltstitel dar. Nicht zu den Aufenthaltstiteln zählen hingegen <i>Aufenthaltsgestattung</i> und <i>Duldung</i> .
Ausländische Bevölkerung	Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.
Ausreisehindernisse	Rechtliche, administrative oder tatsächliche Gründe, die eine Ausreise unmöglich machen. Zu den rechtlichen Gründen zählt beispielsweise eine schwere Krankheit, unter tatsächliche Gründe fallen u. a. fehlende Dokumente.
Bildungsausländerin, Bildungsausländer	Ausländische Studierende, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zum Studium nach Deutschland kommen
Bildungsinländerin, Bildungsinländer	Ausländische Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder auf deutschen Auslandsschulen erworben haben.
Bildungsmigration	Migration zum Erwerb schulischer, akademischer oder beruflicher Qualifikationen.
Binnenmigration	Wanderung von Personen innerhalb eines Territoriums (z. B. innerhalb eines Landes, zwischen Städten oder Gemeinden).
Diaspora	Migrantinnen und Migranten oder deren Nachkommen, deren Identität und Zugehörigkeitsgefühl durch ihre Migrationserfahrung und ihren herkunftslandspezifischen Hintergrund geprägt wurden.
Drittstaatsangehörige	Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen
Duldung	Zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer.
Einbürgerung	Rechtliche Prozess des Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines Landes.
Erwerbsmigration	<i>(auch: Arbeitsmigration)</i> Zuwanderung für eine Beschäftigung oder wirtschaftliche Aktivität. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für EU-Staatsangehörige bzw. für Personen aus EWR-Staaten und der Schweiz. Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt. Erwerbsmigration kann sowohl

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	temporär als auch dauerhaft sein und umfasst verschiedene Gruppen, wie z. B. Fachkräfte, saisonale Beschäftigte sowie Selbstständige.
EU-Binnenmigration	Migration von EU-Staatsangehörigen innerhalb der Europäischen Union (hier Migration von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland). Diese Form der Migration ist durch das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU geregelt.
Fiktionsbescheinigung	Dokument, um den vorübergehenden rechtlichen Status von ausländischen Personen zu bestätigen, die sich in einem laufenden Verfahren befinden, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Eine Fiktionsbescheinigung dient dazu, den Aufenthalt einer antragstellenden Person während der Bearbeitungszeit des Antrags auf einen Aufenthaltstitel oder auf eine Verlängerung des vorhandenen Titels zu legitimieren.
Folgeantrag	Erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags. Zu-ständig für die Prüfung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
Fortzug	<i>(auch: Abwanderung)</i> Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, einen anderen Kreis beziehungsweise ein anderes Bundesland (Binnenwanderung) oder einen anderen Staat (Außenwanderung).
Inobhutnahme	Vorläufige staatliche Maßnahme zum Schutz von Minderjährigen in einer Krisensituation oder dringenden Gefahr, bei der eine vorübergehende Unterbringung bei einer geeigneten Person außerhalb der Familie oder des gewohnten Umfelds notwendig ist.
Internationale Migration	Vorübergehende oder dauerhafte Veränderung des Wohnsitzes eines Menschen über Staatsgrenzen hinweg.
Ius-soli-Regelung	Verknüpfung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit mit dem Geburtsort (Geburtsortprinzip). Kinder, die auf dem Gebiet eines Staates geboren werden, erhalten nach dieser Regelung automatisch dessen Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit die Eltern haben. Es können aber Voraussetzungen hinsichtlich Aufenthaltsdauer und -status der Eltern oder mindestens eines Elternteils bestehen.
Königsteiner Schlüssel	Auf Grundlage des Königsteiner Staatsabkommens von 1949 gefundenes Berechnungsverfahren zur Finanzierung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen. Maßgeblich für die Berechnung ist das Verhältnis der in einem Bundesland erzielten Steuereinnahmen (2/3) zu der jeweils vorhandenen Bevölkerungszahl (1/3). Für die Berechnung des Königsteiner Schlüssels (K. S.) wird stets das vorangegangene Kalenderjahr herangezogen. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz berechnet den K. S. jährlich. Der K. S. wurde zuletzt im Jahr 2021 neu berechnet (BAnz. AT 6. Mai 2021, B8). Die Anwendung des K. S. findet sich im Bereich der Unterbringung und Verteilung von Asylbegehrenden. Sofern die hierfür zuständigen Länder untereinander keine Vereinbarung über eine bestimmte Aufnahmequote festgelegt haben, wird auf den K. S. zurückgegriffen (§ 45 AsylG).
Langzeitmigration	<i>(auch: längerfristige Migration)</i> Migration, bei der eine Person ihren Wohnsitz für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in ein anderes Land verlegt.
Längerfristige Migration	<i>vgl. Langzeitmigration</i>
Mehrstaatigkeit	Besitz der Staatsangehörigkeiten zweier oder mehrerer Staaten.
Migration aus familiären Gründen	Zuzug von Drittstaatsangehörigen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen, die selbst Deutsche oder Drittstaatsangehörige sind. Zu den zu diesem Zweck einreisenden Menschen zählen in der Regel Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige Kinder (Kernfamilie).
Nettomigration	<i>vgl. Wanderungssaldo</i>
Nettowanderung	<i>vgl. Wanderungssaldo</i>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Personen mit Einwanderungsgeschichte	Menschen, die seit 1950 entweder selbst (Eingewanderte) oder deren beide Elternteile (Nachkommen von Eingewanderten) in das heutige Gebiet Deutschlands migriert sind
Person mit Migrationshintergrund	Person die selbst oder bei der mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.
REAG/GARP-Programm	Humanitäres Förderprogramm des Bundes und der Länder zur finanziellen Unterstützung der Rückkehr in das Herkunftsland/der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat.
Remittances	<i>vgl. Rücküberweisungen</i>
Rückführung	<i>(auch: Abschiebung)</i> Zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht von ausländischen Staatsangehörigen, die keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland haben, in ihr Herkunftsland. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann eine Abschiebung (Überstellung) in einen anderen EU-Staat erfolgen, wenn Asylbewerber dort einen Asylantrag gestellt haben.
Rücküberweisungen	<i>(auch: Remittances)</i> Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten an ihre im Herkunftsland verbliebenen Angehörigen.
(Spät-)Aussiedlerin, (Spät-)Aussiedler	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion oder andere Aussiedlungsgebiete nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von 6 Monaten ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Im Aussiedlungsgebiet lebende Ehepartnerinnen oder Ehepartner sowie Abkömmlinge können bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung nach Deutschland in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers bzw. der Spätaussiedlerin einbezogen werden. Gleichwohl handelt es sich bei einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin sowie bei einem Abkömmling nicht um Spätaussiedler im Sinne des Gesetzes. Personen, die die Aussiedlungsgebiete vor dem 01.01.1993 wegen der Spätfolgen der Vertreibung verlassen haben, wurden seinerzeit bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen als Aussiedlerinnen und Aussiedler anerkannt.
Staatenlose	Personen, die kein Staat nach seinem Recht als eigene Staatsangehörige ansieht.
Wanderungsbilanz	<i>vgl. Wanderungssaldo</i>
Wanderungssaldo	<i>(auch: Wanderungsbilanz, Nettowanderung, Nettomigration)</i> Differenz zwischen der Anzahl der Zuzüge und der Anzahl der Fortzüge innerhalb eines Zeitraums, bezogen auf eine bestimmte regionale Einheit.
Wanderungsvolumen	Summe der Zu- und Fortzüge für eine regionale Einheit in einem bestimmten Zeitraum
Widerrufs- und Rücknahmeverfahren	Verfahren zur Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigte/r oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes.
Zuwanderung	<i>vgl. Zuzug</i>
Zuzug	<i>(auch: Zuwanderung)</i> Verlegung des Hauptwohnsitzes aus einer anderen Gemeinde, einem anderen Kreis beziehungsweise Bundesland (Binnenwanderung) oder einem anderen Staat (Außenwanderung).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Impressum

Herausgegeben vom:

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen

Stand:

Januar 2025

Bildnachweis:

© iStock/Kasia Biel (Titelseite, Innentitel)

Artikel-Nummer:

BMI25001

ISSN:

2751-5958

ISBN:

978-3-944674-59-9

Zitat:

Bundesministerium des Innern und für Heimat & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2025). Migrationsbericht der Bundesregierung 2023. Berlin, Nürnberg.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.mb.2023.d.2025.migrationsbericht.1.0>

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung sind für nicht gewerbliche Zwecke, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Excel-Dateien. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.